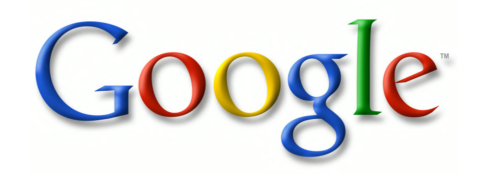
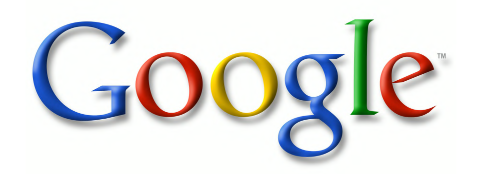
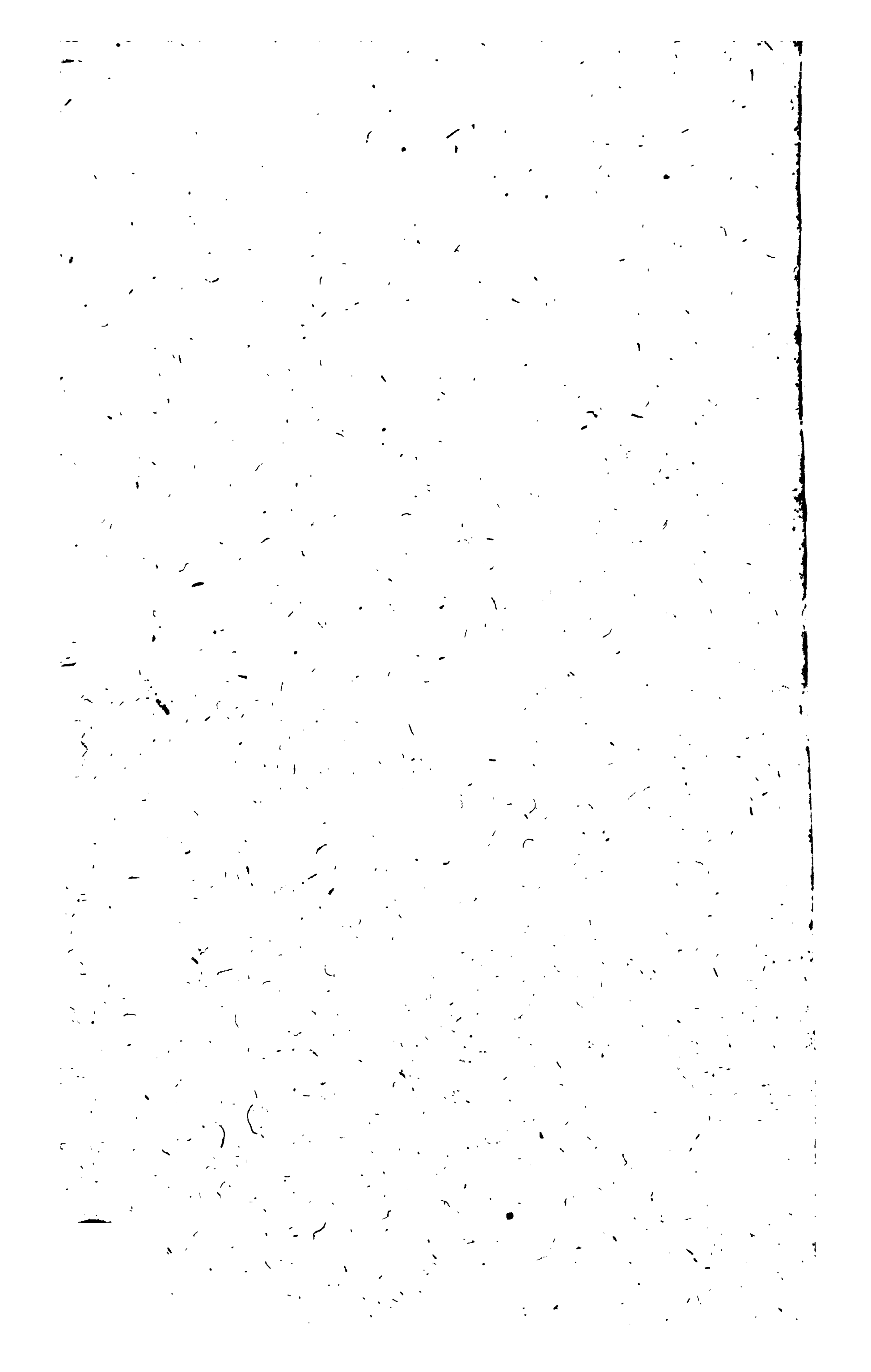






Stats-Anzeigen

gesammelt und zum Druck befördert

von

August Ludwig Schlözer D.

Königl. Kurfürstl. Hofrath und Professor der StatsGelehrsamkeit in Göttingen; und verschiedener Akademien und Gesellschaften der Wissenschaften Mitglied.

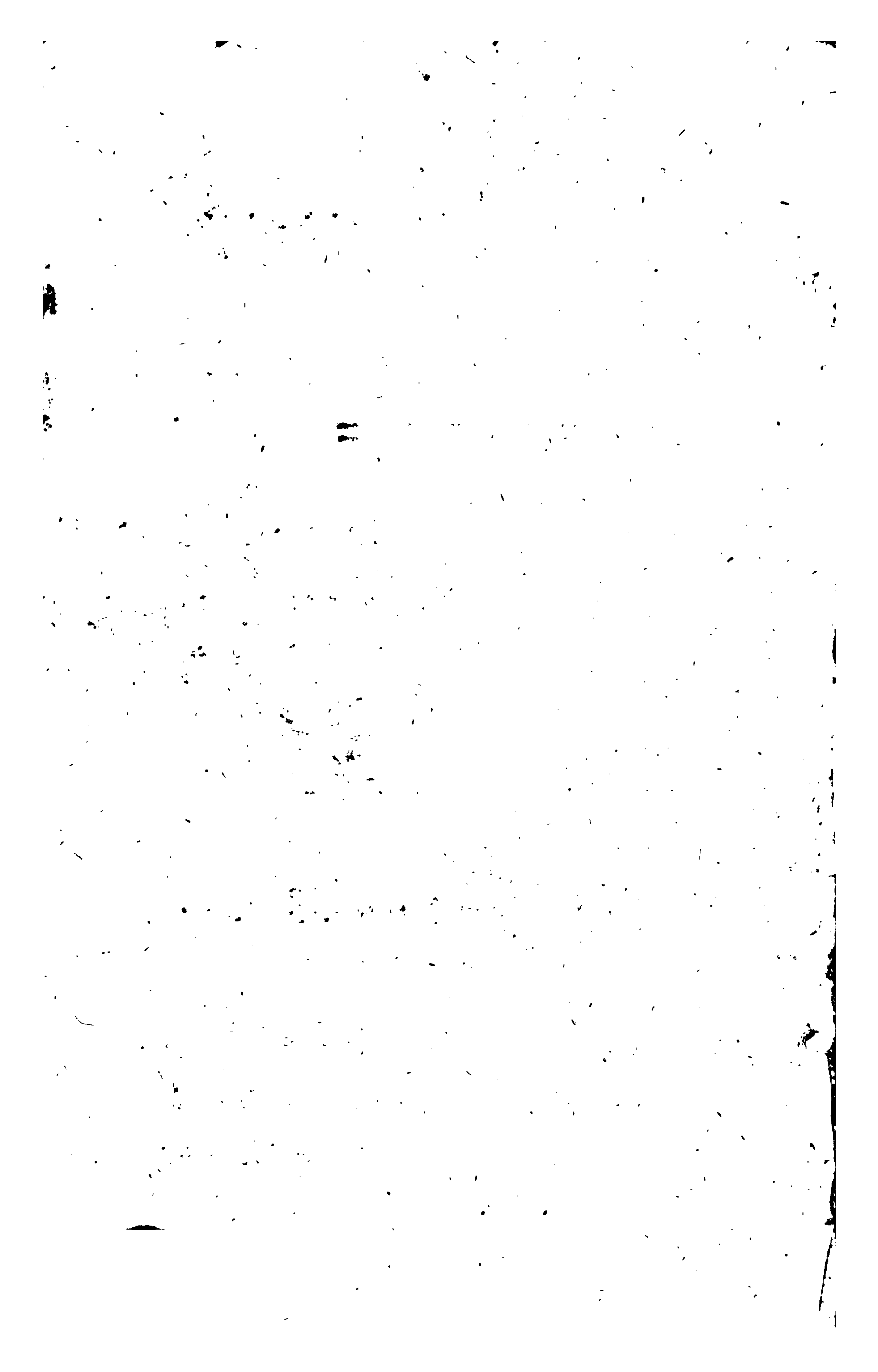
Vierzehnter Band, Heft 53–56.

1790.

Göttingen,

in der Vandenhoek-Ruprechtschen Buchhandlung

1790.



A. L. Schlözer's
Stats-Anzeigen.
Heft LIII.

1.

Mainz, 2 Jan. 1790.

Von hieraus habe ich Ew. folgende geistlich-publicistische Eräugnis zu berichten, die in jedem Betracht von äußerster Wichtigkeit ist.

Das ansenliche und alte CollegiatStift zu Unsrer L. Frau auf den Staffeln allhier, welches seines, bis auf das J. 1604 ununterbrochen ausgeübten PropstenWalRechts, 185 Jare lang, durch die Usurpation des römischen Hofs, beraubt war, machte, als eine aus edeln deutschen Männern bestehende Versammlung, seine alte Rechte wieder geltend, und schritt am 9 Decbr. zur Wal eines neuen Propstes; welche durch die Postulation, auf den im DomStifte, und dann in dem RitterStifte zum h. Alban allhier, präbendirten Hrn. Max Friedrich Franz Grafen *von Hatzfeld*, einstimmig ausfiel.

Ein Kenner der Geschichte der Mainzischen ErzKirche, machte bei diesem merkwürdigen Vorfalle folgende sehr contrastirende Anmerkungen. — Erzbischof *Dieterich* lies sich durch seinen GeneralVicar und ersten geistlichen geheimen StatsRat, Hannsen *von Lieser* oder *de Lysura*, der eben auch Propst zu U. L. F. war, und von dem *Aeneas Sylvius* soll bestochen gewesen seyn, verleiten, daß er den römischen Concordaten von 1447 am ersten beitrat, und die Aschaffenburger von 1448, durch welch leztere der Papst Gelegenheit nam, die Propsteien in Anspruch zu nemen, in

seiner Diöces einfürte. — ErzBischof *Hanns Schweikard*, der sich als ein in diesem Stifte gewälter Propst mit einem päpstlichen Provisen erst lange herumschlagen mußte, ehe er durchsezen konnte, war der erste, der diese WalPropstei 1604 der päpstlichen Verleihung hingab; wozu der damalige Dechant zu U. L. F., *Vitus Miletus*, als der eifrigste Beförderer, das meiste beitrug. — Und ErzBischof *Friedrich Karl Josef* errichtete den Emser Bund, wodurch den Aschaffenburger Concordaten zu Grabe geläutet, und das ungegründete päpstliche VerleihungsRecht der Propsteien aufgehoben werden sollte. Und der diesen sowol, als die gegenwärtige Wal, als Dechant zu U. L. F. am eifrigsten zu betreiben half, war sein WeihBischof und erster geistlicher geheimer StatsRat, Hr. *Heimes*: ein Mann, den der deutsche Geschichtschreiber dereinst, so wie seinen ErzBischof, als den standhaftesten und wärmsten Verteidiger der deutschen KirchenFreiheit, eben so ser bewundern, als er gewisse, in änlichen Aemtern anderwärts stehende undeutsche Männer verachten wird, die als Mietlinge des römischen Hofs, und Verräter der deutschen KirchenFreiheit, den tiefsten Abscheu der Nation empfangen werden.

Wie sich doch alles, in einem und dem nämlichen State, so wunderbar in verschiednen Zeiten, und unter verschiednen Umständen, ändern kan!

2.

Ueber den religiösen Charakter der Brabanter.

— — — Quo virtus, quo ferat error.

... In katholischen Staten hat man alle Ursache, das AufklärungsGeschäft mit der größten Vorsicht zu betreiben. Aberglaube und Unglaube sind zwar Extremen; und doch geht die Vernunft hier nicht ihren gewönlichen

Gang:

Gang: sie macht Sprünge, und Sprünge sind durchgehends tödlich. Will man den Aberglauben gar mit Gewalt ausrotten, so ist die Kur immer gefärlicher, als das Uebel selbst.

In einigen katholischen Ländern sind die Menschen [noch zur Zeit] gar keiner **religiösen Aufklärung** fähig: nicht aus Stupor oder Eigensinn, wie einige dafür halten; sondern vermöge der Individualität ihres Charakters, der jede Neuerung verabscheut, und schon in der frühesten Jugend, durch eine ganz fremde Wendung, welche die ReligionsIdeen hier nemen, durch Local- und PersonalVerhältnisse, so gestimmt und verhärtet wird, daß sie gar nicht im Stande sind, die Nützlichkeit einer ReligionsReforme, so ser sie auch Bedürfnis für sie zu seyn scheint, einzusehen. Ein auffallendes Beispiel hievon haben wir an den **Brabantern**. Man erlaube mir, hier ein wenig ausfürlich zu seyn: dies dürfte manchem, der mit dem Charakter der Brabanter nicht genau bekannt ist, und sich über die Unruhen in den österreich. Niederlanden falsch orientirt hat, vielleicht nicht unangenem seyn.

Diese Nation, die sich von je her durch ihren Eifer für die katholische Religion ausgezeichnet hat, würde lieber alles verlieren, als sich auch nur das Geringste von ihren religiösen Meinungen und Gebräuchen nemen lassen. Sie lieben ihre Religion beinahe schwärmerisch; aber bei aller Schwärmerei scheinen sie doch derselben mer aus Wal und Neigung, als aus einem blinden, von — betrügerischen, oder betrogenen? — Priestern geleiteten Instinct, ergeben zu seyn: und dies ist ein HauptZug in dem Charakter der Brabanter, die zwar sehr andächtig, aber doch nichts weniger als bigott sind. Ihre Geistlichkeit wird von ihnen ser hoch geschätzt; und gegen den römischen Stul, den sie als den MittelPunct der Einigkeit der katholischen Kirche ansehen, hegen sie eine besondre Ehrfurcht. Sie halten daher die Aussprüche und Verordnungen desselben für verbindlich; aber sie verabscheuten von jeher jene gewaltsame Mittel, wodurch

die Päpste in verschiedenen katholischen Ländern ihr Ansehen zu erhalten trachteten. Mit welcher Standhaftigkeit sie unter *Philipp* II sich der spanischen Inquisition widersetzten, ist bekannt. Aber dennoch blieben sie der genuinen Lere der katholischen Kirche immer getreu; und unter allen Streitigkeiten von Jansenisten und Molinisten, wodurch die Niederländische Kirche so sehr zerrüttet und gespalten wurde, triumphirte doch endlich die Orthodoxie der Brabanter, die sich auf diesen Triumph nicht wenig einbilden. Sie sind die heftigsten Gegner der Jansenisten; aber ihr Abscheu erstreckt sich mer auf die Leren derselben, als auf die Anhänger des *Jansenius* selbst. Und in der Tat, man kan nicht läugnen, daß die melancholisch-traurigen Leren vom unbedingten Ratschluß, von der Unwiderstehlichkeit der göttlichen Gnade, und von Gottes parteiischer Auswal einiger wenigen zur Seligkeit bestimmten Subjecte[1], wenig Reiz für den Verstand und das Herz haben. Dazu kömmt noch die *Novatian*isch-strenge KirchenDisciplin der Jansenisten, die manche erlaubte Vergnügungen untersagt, und jedem Büßenden nach einem 3maligen Falle die priesterliche Lossprechung wegert. Noch weniger können die Brabanter die Feindschaft derselben gegen den römischen Stul vertragen, und zwar aus Ursachen, die ich vorhin schon angegeben habe[2]. Freilich mag der feinere Jansenist, im Betreff

1. Freilich bieten die Jansenisten ihre ganze spitzfindige Beredtsamkeit auf, um zu beweisen, daß sie mit dem *Bajus* und *Calvin* nichts zu schaffen haben: aber wer ihre Schriften auch nur obenhin gelesen hat, wird eingestehen müssen, daß diese Leren wirklich UnterscheidungsLeren der Jansenistischen Kirche sind. F.

2. Man darf daher einem Brabanter nur sagen, "der Kaiser ist ein Jansenist —, er urteilt von Sr. Heiligkeit, von guten Werken, von öffentlichen Andachten und KirchenGebräuchen, eben so wie die Jansenisten": so ist dies allein schon genug, ihm den heftigsten Widerwillen gegen alle Anstalten der Regirung beizubringen. F.

Betreff der päpstlichen Unfelbarkeit, wol recht haben; aber er irret auch eben so ser, wann er sich in contradictorio auf die untrüglichen Entscheidungen und Aussprüche eines *Concilii œcumenici* beruft. Cabale und Zwietracht herrschten von je her unter den Bischöfen, welche auf allgemeinen Versammlungen die Kirche repräsentirten; und ein einziger gescheuter Mann kan in wichtigen Angelegenheiten oft vernünftiger entscheiden, als tausend in Parteien geteilte Prälaten, deren Kopf mit Vorurteil, und deren Herz mit Galle angefüllt ist. Ich wollte meinen Augen nicht trauen, als mir ein wirklich helldenkender Theolog, der zu Löwen studirt hatte, seine Hefte wies, worinn ich (in dem Kapitel de *Romani Pontificis* autoritate in decidendis ac definiendis ecclesiae dogmatibus controversis) den Saz: "daß, da man sich auf kein einziges Concilium (vom ersten „Nicäischen an, bis auf das Tridentische) mit Gewißheit „verlassen könnte [3]; auch die Bibel — über deren Verstand „die Meinungen der Ausleger so ser geteilt wären, daß man „allemal einen Oedipus nötig hätte, ihre Rätsel zu ent„zifern — nicht immer als das einzige principium cogno„scendi könnte gebraucht werden, es in dubio immer bes„ser seyn würde, zu den Aussprüchen eines angesehenen und „weisen Mannes, dem die kathol. Kirche nun einmal das „SchiedsRichterAmt in streitigen ReligionsMaterien aufge„tragen hätte, seine Zuflucht zu nemen, als es auf die Ent„scheidungen Kostspilliger Synoden oder eigensinniger Theo„logen ankommen zu lassen, die sich oft auf die ärgerlichste „Art herumzankten, und nie aufhören würden, zu streiten, „zu lermen, und sich einander zu verkäzern, wenn sich nicht „ein Mann von Ansehen ins Mittel schlagen, und ihnen „nötigen Falls Stillschweigen gebieten könnte. . . Selbst die

 „Erhal-

3. Auch *Launoy*, obschon er kein Freund vom päpstlichen Hofe war, gesteht dies ein, *Epist.* P. VIII, Ep. XI ad Amelin. F.

„Erhaltung der Einigkeit unter den Christen erfodere dies; „wenn gleich die Untrüglichkeit eines solchen SchiedsRichters „nicht hinlänglich dargetan werden könnte" [4], mit so vieler Bescheidenheit und Gründlichkeit ausgefürt fand, daß ich auf einmal alles Vorurteil wider die Doctores *Lovanienses* faren lies, und eingestehen mußte, daß sie bei weitem nicht so hirnlose Dogmatiker und blinde Vererer des römischen Stuls wären, wofür sie in Wien und anderswo ausgeschrien werden [5].

Nun stelle man sich vor, was es für eine Gärung in den Gemütern der Brabanter erregen mußte, als man ihre seit so vielen Jarhunderten berümte theologische Schule zu Löwen, die sich bei allen Jansenistischen und Molinistischen Stürmen, doch am Ende orthodox erhalten hatte, und in mer als einer Hinsicht, von den Vereinigten sowol als Oesterreichisch-katholischen Niederländern, für einen geheiligten Siz der Orthodoxie gehalten wurde, nach einem verdächtigen Ort hin verlegte, ihre verdiente theologische Lerer und Canonisten ab-, und an deren Stelle Leute sezte, welche den jungen Geistlichen, statt des orthodoxen Lerbegriffs der alten katholischen Kirche, die neuen Grundsäze der Wiener

---

4. Am Ende wurde noch hinzugefügt: "es sei wunderlich, wenn die Menschen so viel Schwierigkeit machten, zur Erhaltung der kirchlichen Einigkeit und der Religion, welche doch die größte Quelle menschlicher Glückseligkeit sei, etwas von ihrer GewissensFreiheit aufzuopfern; da man doch so wenig Bedenken getragen hätte, für die minder wichtigen Vorteile, welche aus der Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft entsprängen, den größten Teil seiner natürlichen Freiheit hinzugeben". F.

5. Es hat zu Löwen auch nie an geschickten und berümten Männern gefelt. Lucas *van Brüggen*, *Hoogstraaten*, *van Espen*, sind Gelerte, die noch bis auf diese Stunde — selbst von Protestanten — geschätzt werden: was hat die Wiener und Prager theologische Facultät dagegen aufzuweisen?, F.

Wiener HofTheologie (so nannte man Spottweise das lerSystem der neuen theologischen Professoren) beibringen sollte. Die hohe und niedere Geistlichkeit machte freilich die dringendsten Vorstellungen dagegen, bat, flehete: allein sie wurde nicht nur mit Hon und Verachtung abgewiesen; sondern man fur auch fort, die geschärftern Verordnungen des Hofes mit einer Strenge ins Werk zu richten, die den von Natur Gewalt verabscheuenden Brabanter um so mer aufbrachte, weil er bis dahin von dem Oesterreichischen Hause mit der größten Nachsicht und Milde war beherrscht worden. Nun begann alles über Verrat gegen Religion und Kirche zu schreien: die inländischen sowol als auswärtigen Theologiae Studiosi, die sich aus dem benachbarten Holland, aus den WestfälischPreußischen Staten, und anderswoher, in großer Anzal zu Löwen aufhielten, verließen nun diesen Ort; und kein Brabanter wollte auf seinen LandesUniversitäten mer Theologie hören, weil er wol einsah, daß er, als künftiger Pfarrer, wegen Verdacht der Heterodoxie, doch nie das Zutrauen seiner Gemeine gewinnen würde, wenn er auch, troz allen Neuerungen, der alten Dogmatik nach den Vorschriften *Pius* IV treu geblieben wäre.

Statt nun das Uebel nicht noch ärger zu machen, oder einem allgemeinen Sturm noch beizeiten vorzubeugen, fur man dennoch fort, die erbitterte Nation auf eine ihrer empfindlichsten Seiten zu zwacken. Man hob noch mer reiche Abteien auf: aber weder das Volk, und noch weniger die OrdensGeistlichen, die sich auf einmal aus dem Besiz ihrer Güter und Gerechtsame gesezt sahen, konnten sich überzeugen, daß man die daraus gelösten Summen ad pias causas verwenden würde [6]. Dem feurig-andächtigen Bra-

6. Hätte man sich erinnert, zu welchem heftigen Widerspruch es ehemals zwischen *Philipp* II und den Niederländern kam, als der spanische Hof einigen Bischöfen Anweisungen auf die Einkünfte verschiedener Brabantscher und Fland-

Brabanter, der die Klöster, welche die Religion seiner Vorfaren gestiftet, nicht anders als Wonungen Gottgeweihter Seelen betrachtet, und OrdensGelübde, Kasteiungen, Abtödtungen, für die erhabensten heroischen Tugenden hält, schien es vollends Frevel und GottesRaub von der gröbsten Art zu seyn, daß man so vielen frommen, der Welt abgestorbnen Religiosen, Unterhalt und Gelegenheit geraubt hatte, ihrem Gott zu dienen: und man kann leicht denken, daß die Mönche, die eben so schwärmerisch sind, und nun noch schwärmerischer geworden waren, ihn noch mer in Feuer setzten. Dazu kömmt noch die natürliche Neigung der Brabanter zur Pracht und zum Aufwand: und da sie einmal stolz darauf sind, so viel reiche Abteien zu haben, und so vielen Ordens- und WeltGeistlichen Unterhalt und Beschäftigung verschaffen zu können; so dürften sie sich schwerlich überzeugen lassen, daß sie deren zu viel haben, oder daß die Religion ganz gut one Mönche bestehen könne. Denn der Brabanter ist wol am wenigsten geschickt, das Wesentliche vom Unwesentlichen in der Religion zu unterscheiden: er hält alles für heilig, was seine andächtigen Empfindungen und Vorstellungen (Nachdenken, Beweise, Schlüsse, sind seine — so wie überhaupt der meisten Menschen — Sache nicht [7]), erweitern und höher stimmen kan: ein

Flandrischer Abteien (von Aufhebung derselben, und Veräußerung geistlicher Güter, war gar nicht die Rede!) gegeben hatte: so würde man vielleicht Bedenken getragen haben, sich an den reich dotirten Klöstern in Brabant zu vergreifen, deren Prälaten von der ganzen Niederländschen Nation als eine Zierde und Stütze ihres Vaterlandes betrachtet werden, weil die meisten von ihnen auf den LandTagen Sitz und Stimme haben, und mit den übrigen Ständen die MittelMacht zwischen Volk und Souverain ausmachen. F. [Vergl. oben, Heft XL, S 518. S.]

7. Die Ursachen und Wirkungen hievon, scheint Jean Barclay besser gekannt zu haben, als wir: "candida quidem

ein feierliches HochAmt reißt seine Seele himmelan; auf Processionen und Walfarten wird sein Herz bei jedem Schritte leichter; und wenn er sich durch Lectüre erbauen will, so ist ihm sein Thomas *von Kempen*, sein Franz von *Sales*, und sein *Fenelon*, die man in den Niederlanden in jedermanns Händen, und sogar auf den Toiletten der Damen, findet, weit lieber, als alle gelerte Schriften der Sorbonne (die der theologischen Facultäten zu Prag, Wien, und Salamanca, mit eingerechnet), welche den Verstand zwar ein bischen erleuchten, aber auch dafür — wie das gewönlich der Fall ist — das Herz leer lassen [8].

Wenn

---

dem (sagt er in seinem *Euphorm.* Satyr. P. IV, cap. 5), sed veluti *coeli vitio* depressa ingenia . . . humilioris veluti fati gentes, et plus antiqua bonitate, quam per vanam subtilitatis curam ornatae; interdum ingeniis sunt insignes, quae propius ad coelum quam ad terram erant nata . . . idem genius, iidem mores manent". Und das ist bis diese Stunde noch so; ungeachtet zwischen uns und *Barclay* beinahe ein ZeitRaum von anderthalbhundert Jaren verflossen ist. F.

8. Es ist unglaublich, mit welcher Begierde diese in vieler Absicht vortreffliche Asceten in den Niederlanden gelesen werden. Ein Protestant, der *Speners* Schriften, und die woltätigen Wirkungen kennt, welche diese eine Zeitlang in seiner, durch unnütze Zänkereien liebloser Theologen so lange zerrütteten Kirche, hervorbrachten, wird mir gern einräumen, daß es ums praktische Christentum — mithin ums MenschenWol — besser stehen würde, wenn man fortgefaren hätte, nach *Speners* Methode und Vorschlägen das Volk zu unterrichten, als es durch Wolfenbüttler Fragmente, Philosophien des Christentums, Bibeln im VolksTon rc. rc. aufzuklären. Die Brabantsche Geistlichkeit ist auch hievon so ser überzeugt, daß sie einem jeden Zögling des Christentums, sobald er sein GlaubensBekänntnis abgelegt hat, und auch schon früher, den Thomas von *Kempen*, oder den Franz von *Sales*, in die Hände gibt. — Wer nun die

Wärme

Wenn nun mancher glaubt, man könne einen Brabanter von gewissen Warheiten eben so leicht überzeugen, wie etwa ein Minister seine Secretaire und Concipisten von der Herrlichkeit seiner — zwar nie auszufürenden, von Serenissimo gleichwol gepriesenen — Projecte überzeugen kan: so müssen wir zwar gestehen, daß sein Glaube überaus groß, aber seine MenschenKenntnis außerordentlich eingeschränkt sei. Man kan seinen *Montesquieu* gut inne, mit unter auch den *Febronius* gelesen haben: aber im *Montesquieu* und *Febronius* steht vieles, was sich nicht allenthalben und zu allen Zeiten ausfüren läßt. Es herrschen freilich in Brabant ser viele Misbräuche. Der Reichtum und Uebermut der Geistlichkeit, die Macht der Stände, die im Verhält-

Wärme und Geschicklichkeit, womit diese, von dem Wert des praktischen Christentums so innig überzeugte, und durch eben diese Ueberzeugung in Begeisterung geratene Asceten, so rürend und war ans Herz reden, und jede Saite desselben in Erschütterung zu bringen wissen, mit der Reizbarkeit eines von Natur mer zum Genuß, als zum Grübeln geschaffenen Brabanters, vergleicht; und sich dann an die Prachtvollen Cärimonien des für sinnliche Menschen so ganz eigentlich eingerichteten katholischen Gottesdienstes, wodurch seine religiösen Empfindungen und Vorstellungen in eine anhaltende Wirksamkeit gesetzt werden, erinnert: dem wird es einigermassen begreiflich vorkommen, wie in Brabant ein solcher GemeinSinn oder allgemeiner Enthusiasm für die hergebrachte Religion herrschen kan; welches man one diese — freilich nicht jedem naseweisen Aufklärer oder unbärtigen Reformator in die Augen fallende — Ursachen schlechterdings nicht zu erklären wissen würde. Der Brabanter ist dabei weder Pietist noch Schwärmer: aber er muß notwendig beides werden, wenn man ihn von seinen religiösen Meinungen und Gebräuchen mit Gewalt losreissen will. Dieses aber ist eben so ser wider die Regeln einer gesunden Politik, als es wider die Grundsätze einer christlichen Toleranz läuft, die man zwar überall predigt, aber gerade da am wenigsten ausübt, wo sie am meisten vonnöten wäre. F.

hältnis der Macht des Souverains vielleicht zu groß ist; und der Stolz der Magnaten, könnte wol ein bischen eingeschränkt, und die Industrie der Nation, die gar zu viel Zeit und Kosten auf religiöse Tändeleien verwendet, auf mancherlei Art befördert werden: aber der Weg, den man hier einschlug, war nun einmal der rechte nicht! Stats erst die Gesinnungen der Nation zu erforschen, und nach Beschaffenheit derselben, die gehörigen Masregeln zu nemen, oder allenfalls (wenn es anders bei einem solchen Volke, wie die Brabanter, geschehen kan) auf einmal durchzugreifen, und das Uebel mit der Wurzel auszureuten, ehe noch die Nation von ihrer Betäubung zurückkommen konnte: fing man erst an, die Mönche zu necken, dann die Theologen zu Löwen zu chicaniren, und zugleich das Volk durch Aufhebung der Brüderschaften und andrer öffentlicher Andachten, wofür es so sehr eingenommen ist, zu erbittern. — Nun schritt man weiter, griff in die Vorrechte des Adels und der Stände, schränkte die National-Privilegien ein, und drohte der ganzen LandesConstitution den Umsturz. Wie konnte es anders geschehen, als daß eine so leicht aufzubringende Nation, die sanft beherrscht seyn will, und jeden listigen sowol, als öffentlichen Angriff auf seine politische und religiöse Verfassung, mit einem unversönlichen Hasse verabscheut [9], nach so vielen Zerrungen

9. "Ingenium populi neque capax neque patiens fraudum. Ea fide, qua sunt digni, facile alios existimant; sed decepta simplicitas intractabili odio perfidiam lædentium fugit", Barclai. *loc. cit.* "Eundem aduersus injurias sensum esse, quarum memoria cito animum exuunt: nisi si *contemni se videant*, tanquam ex facili tolerantes; tunc enimvero implacabiliter excandescere . . . At in libertate propugnanda calescunt plus satis: *scilicet huic posthabere omnia gloriæ ducunt*, licentiæ interdum quam libertati propiores". Strada de *bello Belg.* L. I, p. 9. Edit. *Rom.* in fol. 1647. F.

rungen endlich rasend wurde, der Pflichten gegen seinen Souverain vergaß, und pro aris et focis die Waffen ergriff. Religion und Vaterland ist die Spitze, worum sich in Brabant alles herumdreht. Alles ist leidenschaftlich dafür eingenommen: bei dem mindesten Reize gerät das Volk in Enthusiasm; und da die begeisternde Gegenstände, Religion und Vaterland, von so allgemeinem Interesse sind: so darf man sich hier gar nicht wundern, wenn der Bauer seinen Pflug, der Bürger seine Geschäfte, und der Priester seinen Altar, verläßt, um wider die Feinde des Herrn im Felde zu liegen. — Daß der aufgebrachte Magnate nun auch hinzutrat, um seine Rolle zu spielen; das war ser natürlich.

Lächerlich ist es indeß, wenn man vorgibt, die FreiheitsWut sei von Frankreich nach Brabant herübergeschlagen — die Treulosigkeit der französischen Nation gegen ihren König habe die Niederländer zu änlichen Ausschweifungen verleitet. Die Brabanter würden sich auch empört haben, wenn in Frankreich alles ruhig geblieben wäre: das Feuer glomm schon lange unter der Asche; es bedurfte nur einiger Nutrimente, um in volle Flamme aufzulodern. Die Nutrimente wurden gereicht, und siehe da! nun brennts allenthalben. Daran sind nun weder die Franzosen noch Holländer schuld; aber unbegreiflich bleibts immer, wie man — one eine hinlängliche Anzal Truppen bei der Hand haben zu können — fortfaren konnte, eine capricieuse Nation gerade zu einer Zeit zu necken, da links und rechts zwei mächtige Nachbarn den Kampf der Freiheit kämpften, und förmlich und feierlich wider DespotenHudelei protestirten —. Hätte man den Rat beherziget, den der ehrliche *Ruigomez* in einer änlichen Krisis seinem Könige (*Philipp* II) gab: so würde man mit den Niederländern vielleicht ein bischen gelinder verfaren seyn. Er ist so schön, paßt so nett auf die gegenwärtigen Umstände, und bestätigt zugleich dasjenige, was ich von den Niederländern behauptet habe, auf

eine

eine so einleuchtende Art, daß ich mich nicht enthalten kan, ihn ganz, wiewol in lateinischer Sprache, worinn ihn uns STRADA L. VI, Decad. 1, de *bello Belgico*, p. 204, aufbehalten hat, unten [10] niedergeschrieben, damit ihn nicht jedermann verstehe, und — die Achseln zucke.

10. "Intempestivum, quietos obsequentesque populos armis (novationibus, quas abominantur) lacessere, simulque finitimos haereticos (populos), ad opem sociorum pronos irritare. Cavendum eo maxime in loco belli civilis incendium, ubi circa sunt, qui illud alant, procul qui extinguant. *Quanquam ne extingui quidem posse sine ruina victoris.* Nimirum inter civiles urbium, hominum, fortunarum, strages, *adimi demum Principi, quicquid victis perit.* Quantumcunque peccatum a Belgis ad eam diem, ab Regis sorore abunde fuisse correctum subactumque: & si quid vincendum superesset, *animos utique esse, non corpora; at illos non armis, sed beneficiis, expugnari.* Id vero & clementiae Principis accommodatius, & Belgarum ingeniis; de quibus verissime dictum a *Carolo* patre: *nullos esse populos* (modo paterne habeantur), *qui servitutis nomen magis execrentur, magis patiantur* . . . F.

[Vergl. mit mereren Aufsätzen über den Anfang der Brabantischen Unruhen im J. 1787, oben Heft 40; besonders die Vergleichung der Auftritte in Brabant in den Jaren 1563 und 1787, ebendas. S. 518. S.].

3.

Kleiner Anfang der ReligionsUnruhen in Brabant;

aus

Recueil de quelques pieces pour servir à la continuation des *Fastes* académiques de l' Université de LOUVAIN. à *Lille*, 1783, 51 Seiten.

Als *motto* hat der Verf. (ein OesterreichischGesinnter) auf den Titel aus dem Horaz gesetzt:

> Coelum ipsum petimus stultitia: neque
> per nostrum patimur scelus
> iracunda JOVEM ponere fulmina.

Schon

Schon im J. 1779 ließ Hr. *van de Velde*, der Theologie Doctor zu Löwen, "assertions fausses & insoutenables, au sujet de ses regles si chéries de l'*index de Rome*" drucken. Ihn widerlegte J. *le Plat*, der Rechte Doctor, durch: *Vindiciae* assertorum in praefatione codici concilii Tridentini A. 1779 praemissa, gedr. zu Löwen, 1780. D. *van de Velde* antwortete nicht, so oft er auch dazu aufgefodert worden war: fälschlich verbreitete man, daß ihm solches von Hof aus untersagt worden wäre. p. 6.

1780, den 28 Febr., und 1781, den 11 Jun., wurden in Löwen 2 Disputationen gedruckt, "praeside Eximio Viro Domino ac Magistro Nostro, *Gerardo* DECKERS ex *Kevelaer*; defendebant *Jo. Petr. Theodor. Stappers*, Mosae-Trajectinus, & *Joseph. Francisc.* van *Hoesten-Berghe*, Brugensis, unter dem Titel:

> De doctrina theologica secundum se, & Locis, e quibus argumenta eruit. *Quaestio theologica*, quid doctrina theologica? qui loci theologici? quae eorum auctoritas? Propositiones. (p. 34—47).

Hierinn wurde der gröbste Ultramontanismus verteidiget. Plenitudo potestatis ecclesiasticae a Christo collata est Petro, Vicario suo, & *Monarchae primo*. — *Sedem* hic inter & *Sedentem* nullam facimus distinctionem. — Pastores, in quibus residet haec regiminis potestas, *ii soli sunt*, qui in munere episcopali successores sunt apostolorum. — Contendimus tamen, Christum ita ordinasse, ut ea (erroris immunitas, Untrüglichkeit auch der Kirche), sicuti *ceterae* eius praerogativae, a capite (Papa) dimanet in corpus. — (p. 42) Etenim qui *Ecclesiae* vocem, communi Episcoporum suffragio declaratam, prono animo audire renuit; impius est, profanus est, & vel prima christianae doctrinae capita virtute fidei complecti jam desinit. Quapropter Constitutioni *Clementis* XI, *Unigenitus Dei filius*, &c., tamquam dogmatico Sanctae Sedis

dis & universalis Ecclesiae judicio, omnimodam ab omnibus obedientiam deberi, affirmamus.

1781, gegen das Ende des Novemb., erhielt die Universität Löwen das Schreiben vom Gouvernement, datirt Brüssel, 12 Nov., betreffend die bürgerliche Toleranz, die der Kaiser den Protestanten verwilligte. D. *van de Velde* empörte sich am meisten gegen den Inhalt dieses Schreibens; und Hr. *Enoch*, Pfarrer vom großen Beguinen-Kloster, machte mehrere Herren von der Universität warm. In einer Assemblée générale wurde beschlossen, daß man Sr. Maj. schlechterdings Vorstellungen gegen die Tolerance civile tun müßte; die Ausfürung dessen ward eben jenem Hrn. *van der Velde*, (Director des Seminarii), einem großen Patron der Intoleranz, und Hrn. *Nelis*, Doctor der Rechte, der ein guter Römisch-Katholischer war, anvertraut. Beide setzten nun, im Namen der Universität, die Vorstellungen auf. Hr. *van de Velde*, als ein gelehrter und tiefsinniger Theolog, gab die Materie her, und Hr. *Nelis*, als ein guter Stylist gab der Materie die Form: so ward dieser Aufsatz in der Mitte des Jänners 1782 dem Gouvernement übergeben. Darinn ward als ein untrüglicher Grundsatz angenommen, daß Katholiken unmöglich in Ländern, wo ihre Religion die herrschende ist, mit den Protestanten in bürgerlichem Frieden leben könnten, weil "die Katholiken glauben müßten, daß alle Protestanten ewig verdammt wären". Zum fernern Beweis, und zur größten Ehre *Majorum Lovaniensium*, meldete Hr. *van de Velde* dem Kaiser, daß solche den *Erasmus* von Roterdam, propter *suspicionem* haeresis, immer ausgeschlossen hätten, und beweist es aus den Acten seiner theologischen Facultät (p. 10 sq.) Aber hier kömmt p. 48. 51 ein Schreiben aus Rom, vom 12 Jul. 1525, zum Vorschein, worinn der Päpstliche Kämmerling, Albertus *Pighius*, an die Eximio DD. Doctores Facultatis theologicae in Universitate *Lovaniensi*, im Namen Sr. Heiligkeit, unter andern schreibt:

Pessime hic audit veneranda ac sancta illa Facultas vestra, ob maledicentiam quorumdam inter vos seditiosorum, qui in suis ad populum concionibus non cessant insanis clamoribus vexare *Erasmum* Roterodamum, virum certe, quem nostra vidit aetas, eloquentissimum & eruditissimum, & tam apud Pontificem ac Optimates omnes, quam universos, qui in litteris nomen habent, magnae inprimis gratiae & auctoritatis: quibus hoc unum agere ac moliri videntur, dum videlicet eum nunc ut haereticum, nunc ut *Lutheranum*, & nescio quibus aliis nominibus, traducunt apud populum; ut qui nuper pro nobis & catholica fide ex professo se adversarium fecit Luthero, & quem Pontifex, prudenter intelligens, quantum unus in alterutram partem momentum afferre potest, nullo non beneficii genere studet sibi demereri, hunc a nobis alienant, & pro *uno Luthero*, quasi dissensionum & schismatum nondum satis esset, exsuscitant plurimos *&c. &c.*

Statt einer Antwort auf die Beschwerden der Universität Löwen über das ToleranzEdict, vom Jan. 1782, erfolgte den 19 Aug. e. a.

Decret de *Sa Majesté Imperiale*, signifié à la Faculté de Theologie dans l'Université de *Louvain* (p. 17 sq.):

L'Empereur & Roi. *Chers & bien-amés* Nous n'avons pu voir qu'avec mécontentement que dans les Theses soutenues sous la Présidence du Docteur *Deckers*, le 28 *Fevr.* 1780 & le 11 *Juin* 1781, il s'étoit glissé differentes propositions contraires à la loi du silence prescrit sur la Bulle *Unigenitus*, & tendantes à favoriser d'ailleurs les opinions Ultramontaines, sur ce qui regarde les Appels au Pape, son infaillibilité, sa superiorité sur les Conciles, & autres matieres semblables: en conséquence Nous vous faisons la Présente à la Déliberation des Serenissimes Gouverneurs-Généraux, pour vous dire que nous entendons qu'il ne soit jamais plus fait mention de la Bulle *Unigenitus*, soit directement ou indirectement, dans les enseignemens publics ou privés, non plus que dans les Theses ou Disputes; à peine d'une démonstration exemplaire contre ceux qui oseroient dorénavant enfreindre ce silence, permettre ou tolérer qu'il soit enfreint: Vous enjoignant au surplus

de vous abstenir & de tenir la main à ce que tous vos Membres & Suppôts s'abstiennent d'avancer sur les matieres susdites des Propositions telles ou semblables à celles qui se trouvent dans les Theses ci-dessus rapellés. A tant, *chers & bien-amés*, Dieu vous ait en sa sainte garde. De *Bruxelles*, le 19 *Aout* 1782.

Ne. Vt.
P. *Maria*.

A ceux de la Faculté de *Theologie* dans l'Université de *Louvain*.

Unter eben dem Dato, ergieng an die gesammte Universität Löwen, auch folgendes *Decret* (p. 14–16):

L'Empereur & Roi. *Vénérables, chers & bien-amés.* Sur le compte qui nous a été rendu des *Formules des sermens* qu'il est d'usage de faire prêter dans les différentes Facultés de notre Université de *Louvain*; voulant restreindre ces Formules à ce qui est *de raison*, Nous avons déclaré & déclarons par la Présente, à la Deliberation des Serenissimes Gouverneurs Généraux,

I. que désormais les Etudians dans l'Université, lors de leur entrée ou Immatriculation, ne jureront autre chose que la *Profession de Foi* selon la Formule prescrite par *Pie* IV; & cela simplement, & sans qu'il puisse être ajouté à ce serment aucune autre clause ni article directement ni indirectement, de quelque nature & pour quelque objet que ce puisse être.

II. Le même serment se répétera immediatement avant l'acte de *Licence*; & tous autres sermens intermédiaires, quelconques, seront supprimés; vous défendant de les introduire ou exiger de nouveau, ou d'y en substituer d'autres, à peine de désobéissance.

III. A l'entrée au *College* de quelque Faculté, on jurera purement & simplement la *Profession de Foi* ci-dessus mentionnée, & au surplus de faire tout ce qu'à bon & fidele Membre du dit College incombe & appartient.

IV. Et finalement à l'admission au *Doctorat*, on se bornera à faire jurer 1. la *Profession de Foi* de *Pie* IV ci-dessus rapellée; 2. de n'admettre personne aux Degrés academiques qu'après l'en avoir reconnu capable; & 3. de faire tout ce qu'à bon & fidele Docteur incombe & appartient.

Abolissons toutes autres prestations & formules de serment quelconques, ci-devant usitées dans notre dite Université; & ordonnons à tous ceux qu'il appartient, de se conformer ponctuellement au prescrit de notre présent Decret, qui sera à cet effet enregistré ès Registres de l'Université & des Facultés respectives. A tant, *Venerable, chers* .... garde.

De Bruxelles .. wie oben. Auch *paraphé* und *signé*, wie oben.

Au Recteur & autres de l'Université de *Louvain*.

Unter gleichem Dato erging folgende *Lettre circulaire* an alle Bischöfe der Oesterreichischen Niederlande (p. 19 sq.)

Marie-Christine &c. *Albert-Casimir* &c. *Très-Reverend Pere en Dieu, cher & bien-amé.* Désirant d'être informés si, & quels Sermens on fait prêter dans votre Diocèse, soit par les Séminaristes à leur entrée ou à leur sortie du Séminaire ou autrement, soit par ceux qui sont admis aux Ordres sacrés ou aux fonctions du Ministere: Nous vous faisons la Présente, pour vous charger de Nous en informer pertinemment & sans délai, en nous remettant les formules de ces sermens quelconques. A tant, *Très-Reverend Pere* .... garde.

De Bruxelles, wie oben. Ne. Vt. Marie & Albert.

Par ordre de Leurs Altesses Royales, De *Reul*.

Den vorigen Eid hatte die Universität Löwen im J. 1579 (4 Jare nach der Stiftung der protestantischen Universität in Leiden), durch folgendes Manifest eingefürt (p. 21 sq.)

Alma Universitas Studii generalis oppidi *Lovaniensis*, perniciosis ac subdolis pessimorum hominum studiis, qui in Academias non tam studiorum, quam explorandae christianae libertatis gratia, latenter irrepentes, & Catholicorum se gregi insinuantes, incautos plurimos inficiunt, occurrere volens, ut illibata atque integra ab omnibus servetur catholica romana religio, neque quisquam in his, quae ad fidem hominis vere christiani pertinent, ignorantiam ullam praetendere possit: statuit, ut non solum ab his, qui *Gradu* aliquo in quacumque Facultate insigniendi sunt, & ab omnibus cuiuscumque disciplinae *Professoribus*, verum

verum etiam ab omnibus & singulis, quideinceps in *Matriculam* dictae Academiae inscribentur, vel ad eam undecumque revertentur, Fidei juramentum juxta Decretum Bullae *Pii* Papae *Quarti* praestetur; utque omnes illius exemplar penes se perpetuo retineant, idque sub poena privationis jurium omnium, immunitatum, ac Privilegiorum, dictae Universitati concessorum. Actum *Lovanii*, in ordinaria Universitatis Congregatione, in Aula Dominicanorum, mensis *Novembr.* die 28, Anni 1579.

Fidei christianae Professio juxta constitutionem Bullae PII Papae IV * (p. 22-27).

Ego N. firma fide credo & profiteor omnia & singula, quae continentur in Symbolo fidei, quo Sancta Romana Ecclesia utitur, videlicet:

Credo in unum Deum, *Patrem* omnipotentem, factorem coeli & terrae, visibilium omnium & invisibilium. Et in unum Dominum *Jesum Christum*, filium Dei unigenitum & ex Patre natum ante omnia saecula, Deum de Deo, lumen de lumine, Deum verum de Deo vero, genitum non factum, consubstantialem Patri, per quem omnia facta sunt. Qui propter nos homines & propter nostram salutem descendit de coelis, & incarnatus de Spiritu Sancto & Maria Virgine, & homo factus est. Crucifixus etiam pro nobis sub Pontio Pilato, passus & sepultus est. Et resurrexit tertia die secundum Scripturas. Et ascendit in coelum, sedet ad dextram patris. Et iterum venturus est cum gloria, judicare vivos & mortuos, cujus regni non erit finis. Et in *Spiritum Sanctum* Dominum & vivificantem, qui ex Patre Filioque procedit, qui cum Patre & Filio simul adoratur & conglorificatur, qui locutus est per Prophetas. Et unam sanctam catholicam & apostolicam *Ecclesiam*. Confiteor unum *Baptisma* in remissionem peccatorum. Et expecto *resurrectionem* mortuorum. Et vitam venturi saeculi. AMEN.

* Vom J. 1564. *Septim. Decretal.* L. I, Tit. 1, cap. 4.

Apostolicas & Ecclesiasticas *traditiones*, reliquasque ejusdem Ecclesiae observationes & constitutiones, firmissime admitto & amplector. Item *Scripturam Sacram*, juxta eum sensum, quem tenuit & tenet sancta Mater Ecclesia, cujus est judicare de vero sensu & interpretatione sacrarum Scripturarum, admitto: nec eam unquam, nisi juxta unanimem consensum Patrum, accipiam & interpretabor. Profiteor quoque, *septem* esse vere & proprie *Sacramenta* novae Legis a Jesu Christo Domino nostro instituta, atque ad salutem humani generis, licet non omnia singulis, necessaria: scilicet Baptismum, Confirmationem, Eucharistiam, Poenitentiam, Extremam Unctionem, Ordinem, & Matrimonium; illaque gratiam conferre, & ex his Baptismum, Confirmationem, & Ordinem, sine sacrilegio reiterari non posse. Receptos quoque & approbatos Ecclesiae Catholicae *ritus* in supradictorum omnium Sacramentorum solemni administratione recipio & admitto. Omnia & singula, quae de *peccato originali* & de *justificatione* in Sacrosancta Tridentina Synodo definita & declarata fuerunt, amplector & recipio. Profiteor pariter, in *Missa* offerri Deo verum, proprium, & propitiatorium Sacrificium pro vivis & defunctis: atque in Sanctissimo Eucharistiae Sacramento esse vere, realiter, & substantialiter corpus & sanguinem, una cum anima & Divinitate Domini nostri Jesu Christi; fierique conversionem totius substantiae panis in corpus; & totius substantiae vini in sanguinem, quam conversionem Catholica Ecclesia *Transsubstantiationem* appellat. Fateor etiam, sub altera tantum specie totum atque integrum Christum, verumque Sacramentum sumi. Constanter teneo, *purgatorium* esse, animasque ibi detentas fidelium suffragiis juvari. Similiter & *Sanctos* una cum Christo regnantes venerandos atque invocandos esse, eosque orationes Deo pro nobis offerre, atque eorum *Reliquias* esse venerandas. Firmissime assero, *imagines* Christi ac Deiparae semper Virginis, nec non aliorum Sanctorum, habendas & retinendas esse, atque eis debitum honorem ac venerationem impertiendam. *Indulgentiarum* etiam potestatem a Christo in Ecclesia relictam fuisse, illorumque usum christiano populo maxime salutarem esse, affirmo. Sanctam Catholicam & Apostolicam Romanam *Ecclesiam* omnium Matrem & Magistram agno-

agnosco; *Romanoque Pontifici*, b. Petri Apostolorum pri
cipis Successori, ac Jesu Christi Vicario, veram obedie
tiam spondeo ac juro. Caetera item omnia, a sac
Canonibus & oecumenicis Conciliis, ac praecipue a Sac
sanctà *Tridentina Synodo* tradita, definita, & declarat
indubitanter recipio ac profiteor; simulque contraria omn
atque haereses quascumque ab Ecclesia damnatas &
jectas & anathemizatas, ego pariter damno rejicio & an
thematizo. Hanc veram Catholicam fidem, *extra qu
nemo salvus esse potest*, quam in praesenti sponte profite
& veraciter teneo, eandem integram & inviolatam usq
ad extremum vitae spiritum constantissime (Deo adjuvant
retinere & confiteri, atque a meis subditis, vel ill
quorum cura ad me in munere meo spectabit, teneri
ceri & praedicari, quantum in me erit, curaturum, E
idem N. spondeo voveo & juro: sic me Deus
juvet & haec sancta Dei Evangelia.

JURAMENTA Intitulandorum, desumpta ex libro
Statutorum Universitatis Lovaniensis.

Primo, juro quod observabo jura, privilegia, liber
tes, Statuta, Ordinationes, & Consuetudines laudabi
Universitatis Studii *Lovaniensis*, ad quemcunque stat
in Universitate devenero; neque laborabo scienter in a
quo, quod in praejudicium eorumdem posset redunda

Secundo, quod observabo pacem tranquillitatem
concordiam dicti Studii in se, suis Facultatibus & mer
bris, sub regimine & obedientia unius RECTORIS.

Tertio, quod Universitati, & ejus Rectori pro te
pore existenti, in licitis & honestis parebo, ac debitu
honorem illi impendam.

Quarto, ex animo detestor universa dogmata *Mart
LUTHERI*, & aliorum quorumlibet haereticorum, qua
nus doctrinis veteris & catholicae ac Romanae Eccles
adversantur; quodque velim sequi & retinere fidem vet
rem Ecclesiae praetactae sub obedientia unius summi
storis *Romani Pontificis*, juxta tenorem Bullae *Pii* I
quam verbatim hic in praesenti profiteor & juro, ejusq
copiam me reservaturum promitto.

Lovanii, typis Academicis.

Die Universität gehorchte dem kaiserl. Befel vom 19 Aug. 1782, und publicirte den 23 Decbr. e. a. folgende "*Formule moderne* des Lettres d' Immatriculation dans l'Université de *Louvain* (p. 28-33):

Fidei Christianae Professio, juxta Constitutionem Bullae Pii Papae IV.

Ego N. firma fide . . . Dei Evangelis [oben S. 21-23].

Aber statt der S. 23 angehängten "*Juramenta Intitulandorum* &c., kamen nun blos

MONITA.

I. Meminerint quoque singuli in Matriculam Universitatis inscripti, observanda sibi & perpetuo tuenda esse jura, Privilegia, Libertates, Statuta, Ordinationes, & Consuetudines laudabiles dictae Universitatis, ad quemcunque in ea statum devenerint; caveantque ne quidquam admittant, quod in praejudicium eorundem posset redundare.

II. Pacem colant & concordiam sub regimine unius *Rectoris*, cui in licitis & honestis pareant, quemque ubique debito honore & veneratione prosequantur.

III. Exemplar hujus penes se perpetuo retineant.

Actum *Lov.* in ordinaria Congregatione Universitatis in Hallis, hac 23 *Decembr.* 1782.

Lovanii, typis academicis.

4.

Zustand der Universität Löwen, im J. 1781.

Aus

"Series Lectionum, quae habentur in utroque jure, & feriarum, quae singulis annis occurrunt in Facultatibus utriusque Juris: uti & nomina Dominorum de *Concilio* Universitatis, nec non variorum aliorum Dominorum, simul & nomina D. D. *Juristarum* ordine alphabetico. Anni 1782.

Lovanii, typis J. B. *Van der Haert*, prope forum.

40 S. in 8; den Calender, und das Memoire von den Feierlichkeiten bei der *Inauguration* des Kaisers, als Herzogs von Brabant ꝛc. den 17 Jul. 1781, mitgerechnet.

Serien-

FerienTage sind hier so viel, daß in einem ganzen Jar in Löwen schwerlich so viel gelesen werden kann, als auf einer deutschen protestantischen Universität gewönlich in einem halben Jar.

In *Theologia* waren 46 Doctores: darunter 12 Eximii, 9 Eruditissimi, 23 Reverendi, 1 Consultissimus, 1 Eruditissimus ac Amplissimus. Sie heißen meist Praesides (von den unzälichen Collegien), einige Professor, Lector, Canonicus, VicePastor &c.

In *utroque Jure* waren 44 Doctores: darunter 2 Amplissimi, 5 Clarissimi, die übrigen Consultissimi. Sie heißen Primarius, Professor, Canonicus, Fiscalis, Secretarius, Pensionarius, viele auch nichts.

In *Medicina* waren 9 Doctores: darunter 2 Amplissimi, 1 Clarissimus, 6 Experientissimi. Sie heißen Primarii, Professores, und nichts.

In *Artibus*: — *a*. in *Lilio* 6, 4 Eruditissimi, 1 Consultissimus, 1 Reverendus, — *b*. in *Falcone* 6, 5 Reverendi, 1 Consultiss. — *c*. in *Castro* 6, 5 Reverendi, 1 Consultiss. — *d*. in *Porco* 6, 4 Reverendi, 1 Eruditiss., 1 Consultiss. — *e*. in *Novo Collegio* 9, 1 Eruditiss., 1 Consultiss., 7 Reverendi. Sie heißen Regens, Professor, und Subregens.

Auf 12 Seiten folgen nun Namen und Vaterland aller damals zu Löwen Studirenden (Dominorum *Juristarum*). Ihrer sind etwa 559: worunter 5 Grafen, 11 Barone, und eine überaus große Anzal anderer Edelleute. Sie sind fast alle aus dem Lande; einige wenige aus dem nahen Lüttich, Achen ꝛc.

5.

Vorstellung der Stände von Brabant an die Regirung, wegen der Universität Löwen, 5 Jun. 1787.

[Französisch gedruckt, auf 8 Seiten in gr. 8].

Madame & Monseigneur. Die Universität Löwen reclamirt, durch eine BittSchrift, die sie bei uns einge-

reicht hat, und die wir anzufügen uns die Ehrfurchtsvolle Freiheit nemen, alle Rechte, die ihr als Brabançonne zukommen; sie reclamirt gegen die Infractionen, gegen das willkürliche Verfaren, unter dem sie seufzt, unter dem sie bald erliegen muß. Eine so berümte Schule nur nennen, heißt, dem ganzen Europa das lebhafteste Interesse inspiriren: diese unsere Remonstranz hier, ist eine von denen, mit der wir die höchste importance verknüpfen müssen.

Ein Herzog von Brabant war es, der im J. 1425, als er sonst nichts wie Brabant und die Länder besaß, die einen unzertrennlichen Teil von Brabant ausmachen, die Universität, mit Concurrenz und Einwilligung der Stände, stiftete. Die Einrichtung [*organisation*], die Privilegien der schon älteren Schulen, besonders der von Paris, dienten bei dieser Stiftung zum Muster: um eine Menge Studenten herzuziehen, mußte man eine vollkommene Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Magistrats, des Kapitels, des Herzogs selbst, verwilligen; nur auf diese Bedingung wurde der allgemeine Vortrag der Wissenschaften octroirt. Man stand damals mit Recht in den Gedanken, Wissenschaften, wie Handel und alle Künste, könnten nur in der Freiheit gedeihen; man wußte, daß die Geister von niemanden abhängen.

Die Universität ward mit der ganzen Civil- und CriminalJurisdiction investirt; aber die ihr abgetretene Jurisdiction war notorisch nur in der Provinz Brabant Brabantisch: nie haben die Stände die Veräußerung [*alienation*] der Universität Löwen bewilligt. Die Induction, die aus den Zusätzen zur Joyeuse entrée gezogen wird, beweist im Gegenteil, daß sie sie zu allen Zeiten wie ein *Corps Brabançon* angesehen haben.

Die Sammlung der Privilegien der Universität, und aller dahin einschlagenden Acten, ein Buch, welches in Aller Händen ist, enthält die klääresten Beweise, daß die Gerichtsbarkeit und die obere Polizei, immerfort vermittelst des Conseils de Brabant, des einzigen OberTribunals der Provinz, über

über die Provinz ausgeübt worden ist. In der berümten Visitation von 1617. kam von Seiten des Souverains niemand, als Commissarien von bemeldtem Conseil, dazwischen. Die Reglemens von 1743, von 1755, über das régime der Schulen, der Doctoren, der Grade, sind durch diesen Canal ergangen: sie bevollmächtigen ausdrücklich des Conseillers Fiscaux de *Brabant* zur allgemeinen Aufsicht über die Vollstreckung derselben.

Es kan gar keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die Universität Löwen ein Corps Brabançon sei, daß sie und alle ihre Angehörige, die ConstitutivGesetze der Provinz, die Freiheit, nur par droit & par sentence behandelt zu werden, habe reclamiren können, und es immer könne.

Sollte man aus dem Grunde, weil die Universität zum gemeinschaftlichen Besten der Provinzen dient, so wie auch die Capitel, die Klöster, die Abteien, und so viele andre Stiftungen, dazu dienen, — sollte man aus diesem eitlen BewegGrunde, in den letzteren Zeiten einen Versuch gemacht haben, ihr gegen den allgemeinen Wunsch, und gegen unsre unstreitige Rechte, die Privilegien ihres Indigenats zu nemen? Nein, der Despotismus [*l'arbitraire*] ist der Grund davon: den hat man Stufenweise und Planmäßig einfüren wollen.

Im J. 1777 erschien ein Réglement, das nichtig ist, weil ihm die Gesetzmäßige Form felte: durch dieses Reglement wird das Recht, die RegentenStellen in den Pädagogien zu vergeben, den Provisoren genommen, wenigstens den Professoren mit erteilt; und im Fall die Meinungen verschieden wären, ward die Wal dem Rector, zugleich mit den ordentlichen Deputirten der 5 Facultäten, zuerkannt. Diesem war das Gesetz des Stifters entgegen; ein heiliges Gesetz, das an den unwandelbaren Grundsätzen des StatsRechts, des EigentumsRechts, hängt. Ungeacht der Ungerechtigkeit und Nichtigkeit dieses Reglements, wurden die, durch eine öffentliche, und durch den Souverain sanctionirte Gesetze, verachtet; die Gesetzmäßige Stimme der

Gerech-

Gerechtigkeit ward denen von den Provisoren Gewälten verschlossen. Auf ihre gerechte Vorstellungen, auch auf die unsrigen, auf die wir keine Antwort kriegen konnten, wurde durch ein Decret, das nul de tout chef ist, befolen, dem Reglement, bei Strafe, seine Stelle [son état quelconque] bei der Universität zu verlieren, zu gehorchen. Endlich ward gegen einen von den Provisoren Ernannten, sans forme, sans sentence, ein VerhaftsBefel erkannt, falls er nicht die Pädagogie aufgeben wollte, zu der ihn die rechtmäßigen Provisoren ernannt hatten.

Bald nachher ward der Pater *Goffey*, Lector in einem der Universität affiliirten Kloster, BeichtVater der Englischen Nonnen, ein allgemein geschäzter Mann, via facti, one nur einmal gehört worden zu seyn, aus dem Lande gejagt. Ein anderer Pater aus eben dem Kloster, ward durch die Marechaussée in ein Gefängniß bei den freres *Alexiens* gesezt. Beide waren UniversitätsAngehörige; beide konnten, wenn auch die Sache criminell gewesen wäre, nicht anders als vor dem RichterStul des Rectors, der alten Stiftung und den VisitationsActen von 1617 gemäs, gerichtet werden.

Es folgte Schlag auf Schlag. Im J. 1783 ward l'indult des *nominations* gebrochen und vernichtet, und die Facultäten der Theologie und der Künste verloren die schönste ihrer Stüzen. Das Aufhören der nominations in der ungeheuren Lütticher Diöces, nam, für nichts, fast alle Ausländer weg.

A. 1785 schränkten Befele, die immer nichtig sind, die Verleihung der Präsidenten- und RegentenStellen in den Collegien ein; man suspendirte sie, und lies sie indeß par des agens précaires, ruineux, ausüben; weder der Wille der Stifter, noch der Vorzug, den solcher gewissen Personen, als Verwandten, zuspricht, nichts ward respectirt. Die Schule in Löwen, diese in der ganzen Welt ausgezeichnete Schule, sieht den Termin ihrer Zerstörung heran nahen. Professoren, die eben so heilig durch ihre Sitten als durch ihre Lere

sind

sind, Männer, deren Bescheidenheit ihrer tiefen Gelehrsamkeit einen noch höheren Werth gibt, Doctoren, die Orakel des Glaubens sind, werden geplündert, unterdrückt; in einem Jarhunderte, das man das tolerante nennt, erleiden sie eine grausame Verfolgung wegen einer blosen Meinung, die, weit davon, daß sie verworfen wäre, auf den katholischen Kathedern geduldet, oder gar angenommen ist. — Unzälliche Stiftungen, *Bourses* genannt, werden one Unterscheid mit dem GeneralSeminario vereiniget. Das große und kleine Collegium, das College du *Pape*, de *Bay*, de *Malderi*, de *Winkeli*, sind unterdrückt; die theologische Facultät ist ihrer Güter, ihrer Einkünfte, beraubt; sie sind dem Fiscus untergeben, und die Doctoren sind auf eine geringe Pension reducirt. Die Gerichtsbarkeit des Rectors, die des Conservateur des privilèges, le Rectorat magnifique, alles ist aufgehoben, oder auf den schrecklichsten Despotism herabgebracht. "Gerechter Gott (ruft die Universität in ihrem Schmerzen aus), sind das die Beweise der Woltätigkeit unsers erhabenen Souverains! Meint man uns dann dadurch zu régeneriren, daß man alles unterst zu oberst kert, alles zerstört, überall lauter Verwirrung macht"?

Sollen wir diese traurige Erzälung bis an ihre Katastrophe fortfüren? Sollen wir malen, wie bei der übereilten Errichtung des GeneralSeminarii, die Studiosi Theologiae, sowol Saeculares als Regulares, von ihren Bischöfen, aus ihren Klöstern, weggerissen, mit Verachtung alles Wolstandes, zusammen in enge Zimmer gepackt worden? Wie an der Spitze des GeneralSeminarii ein fremder Priester [*Stöger*] erscheint, den niemand in Löwen je weder Messe lesen, noch die horas canonicas beten gesehen, dessen Schriften sein Bischof gebrandmarkt hat [x], der nie den Rock eines Welt-Prie-

x. Hr. Ferdinand *Stöger*, Priester, und vorhin Prof. der KirchenGeschichte zu Wien, gab 1776 seine Introductio in *historiam*-

Priesters trug, auch nicht einmal einen hatte, als seitdem er sich auf eine importune Visite von dem CardinalErzBischof gefaßt machen mußte? Unter einem solchen Chef konnten andre ausländische Supérieurs [*Vonck* und *la Joie*, UnterDirecteurs] auf keine Weise Beifall erwarten [2].

Als

---

historiam ecclesiasticam N. T., ad usum suorum auditorum, heraus. Der Cardinal *Migazzi* verklagte ihn darüber heftig bei *Maria Theresia*. Diese KlagSchrift (worin der Cardinal unter andern sagt, der Verf. sei so affectirt unparteiisch, daß man es seinem Compendio nicht ansehen könne, ob es für die Wiener, oder für die Göttinger Universität, geschrieben sei) ward gedruckt unter dem Titel: *Apologie* du Gouvernement-Général des Pays-Bas, relativement au renvoi du Sr. *Ferdinand* Stöger, ci-devant *Directeur* du Seminaire à Louvain. Stultorum exaltatio, ignominia. *Prov.* III. à *Liege*, 1787, 28 S. in gr. 8. S.

2. Gegen diese 3 von Wien nach Löwen zum Reformiren gesandte Gelerte, die man als Ausländer haßte, und als Deutsche verachtete, wie auch gegen einige Inländer, die es mit den Wienern hielten (wie *le Plat*, oben S. 16), kam eine giftige Schrift heraus:

"*Relation* fidelle des *troubles* arrivés au *Seminaire de Louvain* 1786 & 1787, dressée par un Temoin oculaire, Traduite du *Flamand*, d'aprés l' Edition de *Gand*. à *Louvain*, de l' Imprimerie de l' Université, 1787, 56 S. in gr. 8."

Es ist eine Art von Tagebuch, das warscheinlich einen mutwilligen und den neuen Directoren todtfeindlichen Seminaristen, zum Verfasser hat. Die Directoren werden nach ihrem Aussehen, nach ihrer Kleidung rc., gemalt: sie sollen schlecht Latein gesprochen haben, und Leute one Sitten gewesen seyn; von ihrer politesse *naturelle*, ihren gentillesses *allemandes*, d. i. von ihrem BaurenStolz (bekanntlich hält der Brabanter die Deutschen überhaupt für Barbaren; d' *Outrepont* sagte oben Heft 40, S. 514, dem deutschen Kaiser: Ihre deutschen Untertanen sind noch in der Wiege civilisirter Nationen), so wie auch von den Streichen, die ihnen die 285 Seminaristen (Theologie

Als hierauf der aufgeklärte Widerstand der jungen Theologen sich nicht entschliessen konnte, gegen die Tradition ihrer Schule eine Lere anzunemen, die sie für heterodox hielten: so wollte sich die Stärke an die Stelle der Vernunft setzen. Ein nichts bedeutender Mutwille von Schülern, der in der Dunkelheit durch die unbegreiflichste Unklugheit gereizt worden war, ward wie Insurrection behandelt; Dragoner belagerten das GeneralSeminarium, und ein beträchtliches Corps Truppen mit Kanonen [3] folgte ihnen: die Seminaristen wurden arretirt, die Sache ward durch Commissarien des Brabanter Conseils gerichtlich untersucht; endlich machte der Schrecken, und die Unterzeichnung des Plans vom Institut, aus dem Seminario vollends eine Einöde.

Dieses, **Durchlauchtigste GeneralGouverneure**, ist die zusammengepreßte Wiederholung des SchmerzensGeschreis der Universität: wir werden uns wegen des weiteren Details, auf ihre Bittschrift beziehen; doch können wir nicht umhin, das Bekäntnis herzusetzen, das sie selbst von ihren waren Gesinnungen ablegt:

"Wir

logiae Studiosi) tagtäglich spielten, werden eine Menge Anekdoten angefürt. — Die Skartele verdiente nicht, aus der Vergessenheit gezogen zu werden, wenn sie nicht einen Beitrag zur "Geschichte großer Begebenheiten aus kleinen Ursachen" abgäbe. S.

3. Der ganze Tumult am 6 Dec. wird in erstbemeldter *Relation* p. 23 beschrieben, und soll, für zerbrochne Fenster und Bänke, nur einen Schaden von höchstens 10 fl. verursacht haben. Nach p. 55 schrieb der Prinz *de Ligne* an den Hrn. Rat *le Clerc*, der die Truppen gegen die rebellischen Theologen anrücken lassen, "er gratulire ihm, daß er mit 3000 Mann eine complete Victorie über 26 in tiefem Schlaf gelegene Seminaristen davon getragen habe". Aber das Lächerliche verliert sich, wenn man voraussetzt, die Regirung habe fürchten müssen, daß aus dem anfänglich bloßen SeminaristenTumult, eine allgemeinere und weit ernsthaftere Empörung hätte entstehen können. S.

"Wir behaupten durchaus nicht, sagt dieselbe, als wäre die Universität Löwen auf den höchsten Gipfel der Vollkommenheit gekommen, deren sie fähig ist; wir gestehen frei, daß sie, wie alle Corpora, wie jede menschliche Einrichtung, ihre Mängel und Gebrechen hat, und daß man sehr heilsame Reformen bei ihr machen kan. Aber man bezeige doch wenigstens einiges Zutrauen zu einem so zalreichen, so alten Corps; man würdige uns, uns den Plan und die Hauptpuncte mitzuteilen, die bei dieser Reforme zum Grunde dienen sollen: dann werden wir beweisen, wie folgsame und getreue Untertanen wir sind; dann wollen wir unsern Eifer für den Fortgang der Wissenschaften, für die Reinigkeit der Lere, für das Wol des Vaterlandes, zeigen".

In der Tat stand es nur der Klugheit zu, steht es blos dem Genie zu, die Veränderungen, welche bei der Universität mit Vorteil eingefürt werden können, zu combiniren und abzuwägen. Diese delicate Operation wird nichts seyn, als das Resultat einer wolüberdachten Visitation, die aber vor allen Dingen Gesetz- und Constitutionsmäßig seyn muß. Jeder Unparteiische wird gestehen, daß das Corps der Universität ganz und gar verstümmelt ist, entweder weil man einige Unvollkommenheiten bei einem so schönen Körper hat verbessern wollen, oder weil man mit einem melancholischen Eigensinn alles auf eine tödende Einförmigkeit hat bringen wollen. Man muß es gestehen, die Umkerung der Studien in Löwen, ist mit eben solchen Symptomen begleitet gewesen, als der Angriff auf die Rechte der Constitution: mit Mangel an Einsichten, Übereilung, Ungeschicklichkeit, List oder Gewalttätigkeit bei den Mitteln, durch die man niederriß, anstatt aufzubauen.

Wir ersuchen Ewr. kgl. Hoheiten eben so ehrfurchtsvoll als dringend, diese Remonstranzen an den erhabenen Monarchen gelangen zu lassen, und zu geruhen, Se geheiligte Majst vorläufig davon zu benachrichtigen, daß wir ungesäumt das Gemälde alles dessen, was seit seinem joyeux avenement, im Namen des Souverains geschehen ist, zu den Füssen seines Throns niederlegen werden. Dieses Gemälde wird nichts

als

als eine bescheidene Schilderung, von eben so bekannten als erwiesenen TatSachen enthalten.

In Erwartung nun, daß man durch Mittel, die der Weisheit so wie unsern Gesetzen angemessen sind, der Universität Leben und Tätigkeit wieder geben könne, geruhen Ewr. zu befelen, daß alle Infractionen, die sie erlitten hat, redressirt werden, und mittlerweile zum allerwenigsten jede neue Infraction unterbleibe.

Besonders belieben Ewr. zu befelen, daß man ganz und gar mit den ungeheuren Kosten einhalte, die man auf die Erbauung eines neuen GeneralSeminarii verwendet; wo höchst warscheinlich ganz verlorner Weise, Summen Geldes unter dem Namen der ReligionsCasse verschlungen werden, dont la propriété sera toujours inconcevable, monstrueuse, sous le pouvoir indefini du Prince.

Wir sind mit sehr tiefem Respect

Mad. & *Msgr.* de *Vos Altesses Royales*

les très-humbles & tr. ob. Serviteurs

Les Prélats Nobles & Deputés des Chef-Villes, représentant les trois Etats de ce Pays & Duché de Brabant.

Par ordonnnance DE COCK.

De notre Assemblée Générale tenue
à *Bruxelles* le *Juin* 1787.

6.

"Wiederholte Darstellung der, den Grafen *Christian* und *Friedrich Leopold* zu *Stolberg*, nach 1. publicistischen Grundsätzen, 2. nach beständiger *Observanz*, 3. nach confirmirtem *FamilienVertrage*, 4. nach ausdrücklichen *KurSächsischen* Rescripten, und 5. nach dem sich darauf gründenden *Spruche* der *ersten Instanz*, an die fortdauernde Auszahlung ihrer *Appanage* zukommenden Rechte.

Gedr. 1788, 4, 20 Seiten.

Mit einigen, der mir zugekommenen DruckSchrift, beigemerkten Auslassungen und Zusätzen.

Das Gräfl. Haus *Stolberg*-Stolberg, ein Mitglied im FürstenRat des deutschen Reichs auf der Wetterauschen GrafenBank, hat im OberSächsischen Kreis eigenen Siz und Stimme, erlegt seinen Anteil zu den ReichsAusgaben; — kurz, es befindet sich im unbestrittenen Besize der Reichs-Standschaft.

Zwar hat es sich, in den Jaren 1568, 1671, und 1738, durch gewisse Verträge, in eine noch engere Abhängigkeit von dem KurHause Sachsen gesezt, indem es unter andern die KurSächsische LandesHoheit in Hinsicht der Grafschaft Stolberg anerkannte, und sich der Kurfürstl. LandesRegirung und dem OberHofGerichte in RechtsSachen unterwarf.

Allein, so wie es nicht an Beispielen im Deutschen Reiche felt, daß dergleichen Nexus one Nachteil der Reichs-Standschaft, und der damit besonders verbundenen FamilienRechte, eingegangen werden könne: so enthalten die vorgedachten Verträge auch nicht die entfernteste Spur einer Kränkung derselben. Vielmer ward in dem J. 1737 und 1738 das Recht der ErstGeburt in dieser Familie, nach dem Beispiel andrer ReichsStändischen fürstl. und gräfl. Häuser, förmlich eingefürt, indem der Graf *Christoph Friedrich*, mit seinen Sönen, unterm 13 Maj 1737, einen dahin abzielenden Vertrag aufrichtete, nach seinem Tode aber, dessen hinterlassene 3 Söne, unterm 7 Nov. 1738, denselben durch einen näheren Verein unter sich noch mer befestigten. Durch diese FamilienPacta ward bestimmt, daß des Grafen *Christoph Friedrichs* ältester Son, *Christoph Ludwig*, die ganze Grafschaft ausschließend erhalten, und sie wieder seinem erstgebornen Sone, dem jezt regirenden Grafen, *Carl Ludwig*, erblich zufallen sollte.

Dage-

Dagegen wurde den beiden jüngern Brüdern, *Christian Günther*, und *Carl Georg Ludwig*, jedem eine järliche Summe von 2300 rℓ, und zwar unter folgenden Bedingungen, ausgemacht: I. daß diese, an die Stelle des ihnen gebürenden gleichen Anteils an allen Besitzungen des ErstGebornen tretende *Appanage*, als „abgesondert und unabhängig von allen künftigen Schulden des regirenden „Grafen, angesehen werden, ferner auch teils mit der allge„meinen Hypothek der ganzen Grafschaft versichert, „teils aber ausserdem in den Forsten und Hölzungen des „Landes, dergestalt radicirt werden sollte, daß nicht allein „dem jedesmaligen ForstEinnemer die Anweisung zu ertei„len, solche alljärig an die appanagirten Grafen abzulie„fern, sondern er vielmer in dieser Hinsicht für sie in Eid „und Pflicht zu nemen sei". II. Daß bei dem etwanigen Aussterben einer der appanagirten Linien, deren Anteil lediglich auf die nachbleibende Appanagirte, one irgend eine Concurrenz der regirenden Linie, fallen sollte. III. Daß bei allen, durch neue Anfälle wachsenden Einkünften des regirenden Grafen, die appanagirten Linien den dritten Teil dieser, durch eine beeidigte Commission bestimmten Zuflüsse, als eine Vermerung irer Appanage, in perpetuum genießen sollten.

Dieser PrimogeniturVergleich erhielt nicht allein schon im J. 1737 die vollkommenste Genemigung des Königs in Polen, als Kurfürsten von Sachsen; sondern als in der Folge die Söne des verstorbnen Grafen *Christoph Friedrichs*, die landesherrliche Bestätigung desselben suchten, hatten sie die Beruhigung, solche unterm 19 Febr. 1742 aufs förmlichste zu erhalten.

Indessen entstand im J. 1776, über das DebitWesen des jeztregirenden Grafen ein förmlicher Concurs; und selbiger ward, vermöge eines Rescripts der KurSächs. LandesRegirung zu Dresden vom 22 Octobr. 1776, durch den KreisAmtmann zu Tennstedt eröffnet; nachdem dieser

den Befel erhalten hatte, nach Vorschrift der Rechte, und des *Mandats* vom 20 Decbr. 1766, zu verfaren.

Diese höchste Weisung befolgte man wirklich in der Sache dergestalt, daß zwar dabei im Allgemeinen die KurSächs. LandesGesetze zum Grund gelegt, jedoch zugleich billige Rücksicht auf alle Umstände genommen wurde, welche entweder in diesem Gesetz nicht bestimmt waren, oder sich von selbst in der Natur der Sache, oder der localen Beschaffenheit dieser zugleich ReichsStändischen DebitSache, gründeten.

So ward z. B. die Substanz der Gräfl. *Stolberg*schen Güter und Herrschaften erhalten: es ward nicht das MobiliarVermögen des gemeinsamen Schuldners angegriffen; sondern in Anleitung der gewönlichen VerfarungsArt bei dem DebitWesen ReichsStändischer Häuser, den Gläubigern nur der Zutritt in die reinen Revenüen der Güter erlaubt. — Die Gläubiger traten auch nicht, wie bei andern Concursen, in jede Rechte des gemeinsamen Schuldners; sondern dem regirenden Grafen ward die Ausübung aller ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Befugnisse, nach wie vor, zugestanden. — Auch wurde den *Appanag*en, Besoldungen, CammerZielern, oder andern auf dem Lande haftenden Lasten, als sogenannter CurrentZalung, der Fortgang verstattet.

Insbesondere aber erhielt dieses, in Hinsicht der *Appanagen*, durch eine vorläufige Verfügung der Kurfürstl. LandesRegirung vom 17 Febr. 1777, seine Bestärkung; und die von der Kurfürstl. Commission zu Tennstedt abgesprochene *Location*sUrtel, gewärte ihnen einen diesen Grundsätzen gemäßen Vorzug, welcher in der Folge, und zwar vermöge eines ausdrücklichen Kurfürstl. Rescripts vom 1 Decembr. 1778, seine, alle Widerrede umstoßende Bestätigung empfing, und der sich nun bereits seit 10 Jaren einer ununterbrochnen RechtsKraft zu erfreuen hat.

Dieses in so manchen Stücken vom Gange gewönlicher Concurse abweichende, jedoch der Eigenschaft eines Reichs-

ReichsStändischen Hauses angemessene Verfaren, ließen die hypothekarische Gläubiger des gemeinsamen Schuldners, ruhig geschehen; und erst nach abgesprochener *Locations*Urtel gaben sie dem Gedanken Raum, aus der Kette dieser auf so sichern Grundsäzen sich stüzenden Behandlung, ein einziges Glied — die *Locirung* der *Appanage* — auszuheben. Sie appellirten also gegen die von der Kurfürstl. Commission zu Tennstedt abgesprochne Urtel an das AppellationsGericht zu Dresden; und hatten das Glück, daselbst eine abändernde Sentenz zu erhalten, welche die *Appanagen* der Grafen *Christian* und *Friedrich Leopold* zu *Stolberg*, unter die blos chirographarischen Gläubiger zurückstieß.

Die Sache war zu wichtig für die daran Teilnemende Grafen, als daß sie sich hiebei hätten beruhigen können. Sie betraf ihren ganzen Standesmäßigen Unterhalt: sie wurden mit dem Verlust alles dessen, was ein Surrogat ihrer kundbaren Rechte an die Substanz der Grafschaft selbst war, bedrohet; und sahen sich notgedrungen, die Leuterung zu ergreifen. In dieser Instanz stehet also jezt die Sache zur höheren Entscheidung.

Diese unparteiische Darstellung der Geschichte des vorliegenden RechtsStreits wird es jezt leicht machen, die waren StandPuncte zur Beprüfung desselben zu wälen. Je einfacher diese sind, desto richtiger muß ihr Resultat ausfallen.

A. Die erste fundamentale Untersuchung beruhet in der Frage: was sind die *Appanagen* in ReichsStändischen Häusern? Das ehrwürdigste Herkommen, und eine durchgängige Observanz im deutschen Reiche, erteilen die Beantwortung dahin:

> *Appanagen* sind Abfindungen, welche den nachgebornen Sönen ReichsStändischer regirender Herren, entweder in LandesAnteilen, oder einem Surrogat derselben an Gelde, anstatt des sonst ihnen zustehenden gleichen ErbRecht san die

Lande selbst, zu ihrer Standesmäßigen Unterhaltung ausgesezt worden.

Einen unverzeihlichen Verstoß gegen alle Grundsäze der Verfassung des deutschen Reichs, würde derjenige also begehen, welcher die *Appanagen* der jüngeren Söne in Reichs-Ständischen Häusern, nur allein als bloße *Alimenta* ansehen, und nach den principiis, welche das GemeinRecht von den *Alimenten* hegt, beurteilen wollte. Denn es ist klar, daß sie, ihrem Ursprung und der ReichsVerfassung zufolge, *Surrogate* des ErbRechts, aber keineswegs blos *Alimenta*, sind. — Ob man gleich durch diese so gegründete, die *Appanage* in ihr warhaftes Licht stellende Behauptung, keineswegs diejenigen Vorrechte schwächen will, welche ihr, als *Alimenten* betrachtet, so ser gebüren; Vorrechte, auf welche sich allein stüzend, die appanagirten Grafen onstreitig durch die Stärke auch dieser Gründe, ihren Zweck zu erreichen mit Zuversicht hoffen könnten. — Das ErbRecht der nachgebornen Söne ist dadurch nicht aufgehoben, sondern nur umgeformt. *Appanagen* sind keine LiebesPflichten der erstgebornen Söne, keine ihren Personen anklebende Leistungen; sondern nur die veränderte Gestalt des von ihnen, Kraft des ErstGeburtsRechts, besessenen LandAnteils ihrer jüngern Brüder.

Alle diese Warheiten sind von erleuchteten Publicisten nie bezweifelt worden; und nichts sezt sie mer außer Widerspruch, als die, von der MeisterHand eines *Pütters* *, in seinem so gründlichen Bedenken, über des D. *Heydenreichs* Dissertation, aus der Geschichte und Verfassung des deut-

* Rechtliches Bedenken über die in *Benj. Car. Henr. Heydenreich* Diss. de *iure appanagii Comitum* S. R. I. *mediatorum* in *Saxonia*, conturbata re familiari (*Lips.* 1785), aufgestellten Grundsätze, insonderheit in Anwendung derselben auf den daselbst §. 7, p. 19., erwänten RechtsFall der Hrn. Grafen zu *Stolberg* - Stolberg. Göttingen, 3 Oct. 1785. 55 Seiten in 4. S.

deutschen StatsRechts dargestellte Gründe. Mit der ihm eigenen tiefen Einsicht in die Geschichte des deutschen Reichs, zeigt dieser große Mann, wie nach entstandner Erblichkeit der Lande unsrer ReichsFürsten, ein gleiches ErbRecht unter ihren Sönen, und eine unbeschränkte Teilbarkeit ihrer Besitzungen, statt gefunden habe. Er bemerkt, wie in der Folge erst das ErstGeburtsRecht eingefürt, und den nachgebornen Sönen ReichsStändischer Häuser, eine *Appanage*, als ein **Surrogat ihrer ErbRechte**, zugebilliget worden. Er leitet den unparteiischen Forscher auf den wichtigen Umstand, daß diese Appanagen bald an LandesAnteilen, bald an barem Gelde, gegeben werden; und zeigt, daß solche in beiden Fällen von gleicher Natur und Beschaffenheit — beständig Stellvertretende Aequivalente des gleichen ErbRechts, keine *Credita*, keine *Alimenta*, sondern — Abfindungen besondrer Art sind, deren Natur tief in der Geschichte des deutschen Rechts, und in der ReichsStändischen Verfassung, liege.

B. Diese Betrachtungen leiten auf eine andre eben so treffende Warheit, diese nämlich, daß

alle aus der Beschaffenheit der *Appanagen* entspringende RechtsFragen, ihre Beantwortung lediglich nur in dem ReichsHerkommen finden können.

Wenn also insbesondere bei ReichsStändischen Concursen, über den **Vorzug der** *Appanagen* **vor andern Gläubigern** die Rede ist: so versagen die allgemeinen Grundsätze, welche gemeine PrivatRechte annemen, ihre Hilfe ganz und gar. Noch weniger darf man sich auf schwankende Analogien änlich scheinender Verfügungen des römischen Rechts lenen: sondern nur eine giltige Reichs-Observanz kan hier die gehörige Auskunft geben. Diese aber verbietet uns, die *Appanagen* als solche Foderungen zu betrachten, welche auf einem dem verschuldeten ReichsStande gegebenen Credit beruhen; sondern sie zeigt, daß

 ihnen

ihnen vielmer ein AbsonderungsRecht zur Seite trete. So wenig nämlich es sich jemand einfallen lassen könnte, die Besitzungen eines mit LandesTeil abgefundenen jüngern Sones oder StammVettern, mit in den Concurs des regirenden Herren zu ziehen: eben so wenig kan dieses aus gleichen Gründen, in Hinsicht der in die Stelle der LandesTeile tretende *Appanagen* an Gelde, statt finden; sondern solche werden, in Folge vorgedachter unverrückter ReichsGerichtlichen Observanz, gleich allen Besoldungen, KammerZielern, und andern auf dem Lande haftenden Lasten, unter sogenannte CurrentZalungen befaßt, und zuvörderst abgetragen, ehe ein Gläubiger zur perception gelangen kan.

Diese Erfarung an und für sich, haben selbst die eifrigsten Gegner der Rechte der *appanag*irten Grafen, nie zu läugnen gewagt; auch hat sie kein Sachkundiger jemals bestritten: vielmer werden sie sowol durch die, von dem Hrn. Geh. JustizR. *Pütter* bemerkte Zeugnisse eines *Mosers*, *Musaeus*, und andrer, bestärkt, als auch durch die treffendsten Beispiele, aus den gewönlichen Verfaren bei dem DebitWesen ReichsStändischer Häuser, unterstüzt *.

C. Die

---

* Z. B. der Spruch des ReichsHofRats vom 8 Aug. 1765, in der Gräfl. *Waldsee*ischen DebitSache: "Soviel die Wittums- wie auch *Appanage*Gelder betrifft, rescribatur — sowol den diesfälligen Rückstand unverweilt zu bezalen, als auch für das Künftige, mit Abfürung des järlich bedungenen Quanti, one Versäumnis richtig zuzuhalten". Moser vom ReichsStändischen SchuldenWesen, Th. 2, S. 189.

Desgleichen im Gräfl. *Limburg-Styrum*schen DebitWesen, das RHRats Conclusum vom 22 Nov. 1770: "Rescribatur — Nachdem durch den, zwischen den beiden Grafen getroffenen Vergleich, vermöge dessen der jüngere seinem älteren Bruder den Anteil seiner Güter gänzlich abgetreten, dem ersteren dagegen järlich 2000 fl. *Appanage*Gelder zugesichert worden; als habe der Hr. Commissarius solche von den

C. Die dritte GrundVeste, worauf die Gerechtsame der appanagirten Grafen zu *Stolberg* ruhen — eine Selbst-Folge aus den vorhergehenden beiden Erörterungen — ist die Warheit, daß

obige Grundsätze one Unterschied eintreten müssen, der zum Concurs gediehene ReichsStand sei blos in unmittelbarer Beziehung auf das deutsche Reich, oder zugleich in Beziehung auf seine engere Verbindung mit einem andern, zu betrachten.

Die Wage ist und bleibt immer dieselbe; es mögen die Gerechtsame der Gläubiger in einer ReichsStändischen DebitSache, vor den höchsten ReichsGerichten behandelt, oder vor andern Gerichten abgewogen werden. Denn ist der Vorzug der *Appanagen* in ReichsStändischen Concursen, die wesentliche und unmittelbare Folge des ganz besondern Rechts, dessen sich unser deutscher ReichsStändischer Fürsten- und GrafenStand zu erfreuen hat; — fließt dieser Vorzug gradezu aus dem eingefürten Rechte der ErstGeburt; — ist er mit diesem jure primogeniturae sowol, als der gegenwärtigen SuccessionsArt unsrer fürstl. und gräfl. Häuser, dergestalt verwebt, daß er von ihnen und ihrer ReichsStändischen Eigenschaft nicht getrennt werden kan: so folgt, daß schon nach der gemeinen Regel, welche besondre Rechte allen allgemeinen Gesetzen vorzieht, diese Obser-

C 5 vanz

---

den Einkünften durante concursu zu verabfolgen, und damit von dem Tage des erkannten Concurses den Anfang zu machen". Moser *loc. cit.* S. 102.

Ein Erkenntnis des RHofRats vom 19 Febr. 1771, in dem Sachsen-Hildburghausischen SchuldenWesen. "Ihro Kaiserl. Maj. hätten auf einer Seite die außerordentliche SchuldenLast, auf der andern die Geringfügigkeit der LandesEinkünfte, wovon noch die Competenz, *Appanagia*, Wittum, und andre Eroganda, bestritten werden müßten, in Erwägung gezogen rc. Musaeus de *jure Commissionum in concursibus Illustrium* p. 136, n. 2.

ranz, welche jezt zum Vorteil der appanagirten Grafen zu *Stolberg*-Stolberg spricht, wenn sie ihren Appanagen eine höhere Stelle einräumt, als ein ganz besonderes Recht ihres Standes, vor allen Provinzial- und TerritorialRechten den Vorzug haben müsse; — und daß dieser Gegenstand, als ein in der Natur und Beschaffenheit des hohen deutschen ReichsAdels gegründetes Prärogativ, überall nicht nach Analogien gewisser Provinzial-Geseze, welche nicht einmal einen Namen dieses ganz besondern Rechts kennen, beurteilt werden möge.

So einleuchtend dieses alles auch jedem unparteiischen Beobachter seyn wird: so liegt doch grade hier der Punct, den die Gegner der Gerechtsame der appanagirten Grafen zum HauptZiele der Bestreitung machen. — Sie versuchen es, aus dem Umstande, daß die Grafen zu *Stolberg*-Stolberg in einem nexu mit KurSachsen stehen, und sich der KurSächsischen Gerichtsbarkeit unterworfen haben, izt die exorbitante Folge zu ziehen, daß sie auch in allen ihren Angelegenheiten nur lediglich nach dem allgemeinen KurSächs. PrivatRechte zu beurteilen wären! Ist denn diesen durch Parteilichkeit verblendeten Gegnern unbekannt, daß sich jeder besondre Stand, in allen wolgeordneten GerichtsHöfen, seiner eigenen Rechte zu erfreuen habe? und sollte etwa der Kaufmann, der Geistliche, und der KriegsMann, eines Vorrechts genießen, welches nur allein dem hohen Adel, ja sogar in einem besondern Falle, der so unzertrennlich in die Verfassung der deutschen ReichsStandschaft eingeflochten ist, nicht zuzugestehen sei? Ja wenn die Sächsischen Rechte ausdrückliche Verfügungen enthielten, welche einen Teil dieses Herkommens vernichteten; — wenn klare Sächsische Rechte zu finden wären, welche den Appanagen die oben erwiesene Reichsherkömmliche Eigenschaften und Vorzüge absprächen: so würde freilich der nexus, womit das Gräfl. *Stolberg*sche Haus der Kurfürstl. Sächsischen LandesHoheit verhaftet ist, die beson-

sondern Rechte des Standes in diesem Falle aufheben. Allein, wer vermag dergleichen hier zu finden?

Die Sächsischen Gesetze enthalten nichts, was auf die entfernteste Weise hieher gezogen werden könnte: sie schweigen, weil bei ihrer Errichtung der gegenwärtige Fall nicht denkbar war, und das ErstGeburtsRecht, die Quelle aller Appanagen, in dem Gräfl. *Stolberg*schen Hause noch nicht existirte — und wenn es existirt hätte, gewiß nicht würde als ein Gegenstand der bürgerlichen ProceßOrdnung in Betracht gekommen seyn. Ist es unter diesen Umständen nicht billig und der Sache angemessen, daß man jezt, da das Provinzial-Gesetz weder für noch wider den vorliegenden Fall entscheidet, zu den besondern Rechten des Standes zurückkere? Kan man wol, one Verlezung der Gerechtigkeit, behaupten, daß durch ein bloßes Schweigen der KurSächs. Verordnungen über eine Ereignis, deren Erörterung bei Verfassung des Gesetzes undenkbar war, nunmero dieses Recht selbst vernichtet seyn sollte?

Und dennoch ist die Kurfürstl. ProceßOrdnung, wenn sie hieher gezogen werden könnte, ser entfernt, den Gegnern der appanagirten Grafen das Wort zu reden: vielmer läßt sich sogar aus ihr ein unumstößlicher Grund für die Rechte jener Grafen herleiten. Appanagen sind stipulirte Auszüge; und von diesen sagt mergedachte ProceßOrdnung, daß solche alljärlich, nebst andern currenten RealObliegenheiten, respective zu erheben und abzutragen wären. Hievon handelt auf das deutlichste der 11te § ad Tit. 39 dieser ProceßOrdnung. Eben solche Auszüge werden so ser als onera realia angesehen, daß nach einem Königl. Kursl. Rescripte vom 20 Febr. 1727, in *Cod. Aug.* contin. Tom. I, p. 275, nicht einmal eine zu reservirende Hypothek erfodert wird; sondern es hinlänglich seyn soll, wenn der bedungene Ausschuß gerichtlich confirmirt worden. Diese gerichtliche Bestätigung ist in dem gegenwärtigen Falle unläugbar, da der LandesHerr in das Pactum *primogeniturae*, wovon die *Appanage* eine unzertrenn-

zertrennliche Folge ist, gewilliget hat. Wie nun RealBeschwerden nicht erlöschen, und alljärlich bei vorhandener Schuldenlast vor allen andern Gläubigern berichtigt werden müssen: so waltet kein Zweifel, daß die ausgezogene järliche ApanageGelder, mit andern currenten oneribus realibus, in jedesmaliger VerfallZeit zu erlegen sind.

Gleichwol streiten, mit gedoppelten Waffen, die Gegner der appanagirten Grafen, teils für die auf gegenwärtigen Fall anzuwendende KurSächsische ProceßOrdnung, so wenig sie auch hieher gezogen werden kan; teils wider die den Appanagiatis zukommende ReichsStändische Vorrechte. Ja sie haben sogar, mit mer Schlauheit als Kunst, in dem der Appanage eingeräumten, auf alle Observanz sich gründenden Vorzuge, eine Verletzung der Landesherrlichen Rechte zu suchen, sich nicht entblödet. Kurz, es ist nichts gespart worden, um durch gehässige Eindrücke dem Rechte entgegen zu wirken. Allein Sachsens *Friedrich August*, und dessen höchste Stellvertretende Collegia, sind zu weit über solche kleine Versuche erhaben, als daß diese den geringsten Eindruck befürchten ließen. Hier ist ja nicht von einem fremden, den KurSächs. Gesetzen widersprechenden Rechte, sondern von einer deutschen ReichsObservanz, die Rede, welche unmöglich in Sachsen, einem so wichtigen Teile des deutschen Reichs, fremd geachtet werden kan, und die keiner Verfügung dieses Landes entgegen ist. Ueberdem hat man auch selbst landesherrlicher Seits, es der LandesHoheit so wenig widersprechend geachtet, bei diesem DebitWesen in allen, auf die ReichsStändische Eigenschaft des Gräfl. *Stolberg*schen Hauses sich beziehenden Angelegenheiten, nach der ReichsObservanz zu verfaren; so daß auf diese, selbst unter den Augen des LandesHerrn, durchgängig Rücksicht genommen worden.

Insbesondere aber ist durch die, unterm 17 Febr. 1777 abgegebene Verfügung der KurSächs. Regirung, der Fortgang der *Appanagen* unter die CurrentZalungen gebilliget,

und

und diese so gerechte Anordnung unterm 1 Decemb. 1778, durch ein Kurfürstl. Rescript, auf das kräftigste bestättiget worden. Hätte dieses wol geschehen können, wenn die LandesHoheit dabei leidend geworden wäre? Und da es statt gefunden; erhält denn nicht nunmero der Satz seine unwiderlegbare Bestättigung, daß, onbeschadet des nexus des Gräfl. *Stolberg*schen Hauses mit der KurSächs. LandesHoheit, und one die mindeste Kränkung der leztern, alle diejenige Grundsätze eintreten können, welche oben in der Natur der Sache, und einer festen Observanz, begründet worden?

Die Folge dieser, dem Auge des unparteiischen Forschers bisher dargelegten 3 Säze, umfaßt zwar den ganzen Inbegriff der RechtsWarheiten, worauf sich die Befugnisse der appanagirten Grafen zu *Stolberg* in gegenwärtiger Sache stützen: allein selbige erhalten noch eine merkliche Befestigung durch folgende 2 Bemerkungen.

a. Der *Primogenitur* Vergleich, woraus von Seiten gedachter Grafen ein AbsonderungsRecht und Vorzug vor allen hypothekarischen Gläubigern hergeleitet wird, erfreut sich einer ausdrücklichen Landesherrl. Bestätigung vom 9. Febr. 1742. Da nun ein jedes vom Landesherrn confirmirte Pactum, ein unbezweifeltes Recht und Gesez in allen dahin einschlagenden Fällen wird: so richtet auch derjenige, so es zum Grunde seines Urteils legt, nicht mer nach fremden, sondern nach einheimischen Rechten; und die den appanagirten Grafen zu *Stolberg*, aus der ihnen darinn ausdrücklich verschriebenen Hypothek, und vorbehaltenen Absonderungs-Rechten, zustehende Befugnisse, sind positiven Gesetzen gleich zu achten.

Zwar hat auch hier ein unglücklicher Witz den Versuch gemacht, ob nicht durch Hilfe einer überfeinen Distinction, die Kraft dieser SchlußFolge vernichtet werden könnte. Allein die Speculation ist verunglückt. Es enthält nämlich die Erläuterung und Verbesserung der im J. 1724 promulgirten

Kur-

KurSächs. Proceß- und GerichtsOrdnung, Tit. 46, §. 2, num. 3, S. 274, die Verfügung, daß bei Amtsässigen Ritter- und LehnGütern, welche von den Aemtern nicht verliehen werden, die Consense nicht von den Amtleuten, sondern von der LehnsCurie, erteilt, und die bloße Confirmation eines Contracts für keinen Consens gehalten werden solle.

Ein jeder Unbefangener wird leicht einsehen, daß sich dieses Gesetz nur blos auf Amtsässige Ritter- und LehnGüter beschränke, und nur dahin abziele, es zu verhüten, daß nicht die bei den Aemtern nachgesuchte Confirmation gewisser Contracte, der höchsten LehnsCurie unbekannt bleiben, oder gar deren Consense gleich geachtet werden möchte. — Auf die ReichsGräfl. *Stolberg*schen Lande, welche hoffentlich niemand unter die Amtsässige Ritter- und LehnGüter rechnen wird, oder auf die Ereignis, da die Confirmation eines Pacti sofort erteilet worden, kan dieses alles unmöglich gedeutet werden. Wenn also in gegenwärtigem Falle, von der LandesRegirung die Landesherrliche Confirmation gesucht, und unter eigenhändiger Unterschrift des LandesHerrn, und der ContraSignatur des Canzlers, erteilt worden: kan da noch jemand, one absichtliche Verläugnung der gesunden Vernunft, den Consens vermissen? Befaßt die Landesherrl. Confirmation nicht offenbar auch jenen Consens in sich? Ist es wol denkbar, daß der LandesHerr eine Handlung *confirm*irt habe, one darinn zugleich zu *consent*iren? Jedoch es ist vielleicht schon zu viel geredet, um eine ware Absurdität zu widerlegen. Da vielmer überdem, in der gnädigsten Bestätigung vom J. 1742, mit welcher der Gräfl. *Stolberg*sche *Primogenitur* Verein bekräftigt ist, ausdrücklich verheissen worden, es solle nichts dagegen vorgenommen werden: so ist von der höchsten Gerechtigkeit sicher zu erwarten, daß die Grafen zu *Stolberg* jüngerer Linie, bei ihrem, durch das vorbesagte Landesherrl. bestätigte Pact, ihren Appanagen zugesicherten Absonderungs- und VorzugsRechte, kräftigst geschützt, und auf die Heilig-

keit

keit des Wortes des LandesHerrn Rücksicht genommen werde.

Allein es nicht genug, die Blöße dieser Distinction zwischen Confirmation und Consens aufzudecken; es muß auch der Ungrund erwiesen werden, auf welchen sie sich so gerne stützen möchte. Die mergedachten Consense werden nur aus der LehnsCurie erteilt: da es aber notorische Gewißheit hat, daß die von den erstgebornen Grafen zu *Stolberg*-Stolberg besessene, im Landgraftum Thüringen gelegne Güter, lediglich bei KurMainz zu Lehn gehen, ja sogar das Amt Haye, allwo der den appanagirten Grafen angewiesene Forst, merenteils befindlich ist, ein ganz freies Allodium ist; so kan es auch aus diesem Grunde nicht gesagt werden, daß der KurSächs. Lehnsherrliche Consens in Bestättigung der ausgesetzten Appanage ermangle. Was aber das Allodium Haye anbelangt: so ist die KurSächs. Landesherrl. Einwilligung in die HausVerträge vom 13 Mai 1737, und vom 7 Nov. 1738, worinn der *Appanage* wegen des eingefürten PrimogenitürRechts gedacht worden, Sonnenklar vorhanden, wenn man die ausdrückliche Declaration vom J. 1742 zur Hand nimmt.

b) Der mergedachte Gräfl. *Stolberg*sche Primogenitur Vergleich sowol, als die sonst herkömmliche besondere Vorzüge des Gräfl. *Stolberg*schen Hauses, sind bei der Behandlung dieses DebitWesens, bereits dergestalt zum Grunde gelegt, daß, wie schon oben bemerkt ist, der regirende Graf in dem ungekränkten Besitz der Grafschaft gelassen, — daß dessen Güter, ja selbst dessen MobiliarVermögen, nicht angegriffen, ihm die Wonung, Leitung der ganzen rechtlichen und kirchlichen Verfassung, die Besetzung der Dienste, eine Competenz, und der Niesbrauch von seiner Gemalin Vermögen, verstattet worden. Sollte nun jetzt, in Hinsicht des einzigen Gegenstandes der Appanagen der jüngeren Linie, eine Ausname gemacht werden: so würde die ganze BehandlungsArt sich selbst lauf widersprechen; die Gerechtigkeit würde

da sich unänlich mit sich selbst zeigen; und man müßte an einer Seite eben diejenige Grundsäze umstürzen, welche an der andern die Giltigkeit des ganzen Verfarens unterstüzen. Ein solches Ereignis kan bei der geläuterten RechtsVerfassung unter KurSächs. LandesHoheit nie statt finden!

Eben so wenig ist, von der versuchten Erregung eines unzeitigen Mitleidens zum Besten der Gläubiger des gemeinsamen Schuldners, etwas zu fürchten. Unmöglich können alle diese irgend einen Zutritt in gewisse Gelder haben, welche ihrer Natur nach gar nicht zur Substanz der CreditMasse gehören: sondern, so wenig der Gläubiger eines regierenden ReichsFürsten sich beklagen kan, daß er nicht aus den LandesAnteilen der appanagirten Herrn bezalt werde; eben so wenig darf es jezt den Gläubigern ein Grund der Beschwerde werden, daß sie sich derjenigen Summen nicht bemächtigen können, welche ein Surrogat der den appanagirten Grafen sonst zustehenden LandesAnteile ausmachen, und auf immer von der CreditMasse abgesondert worden sind. Vielmer würden sie offenbar mit dem Schaden der Unschuldigen sich bereichern, wenn ihnen dieses Vorhaben glücken könnte. Denn da es klar ist, daß wenn im gegenwärtigen Falle keine Appanage an Gelde statt fände, die Creditores auch nicht, wie jezt, in den freien Einkünften sämtlicher *Stolberg*schen Lande ihre Befriedigung erhalten könnten, sondern alsdenn die LandesAnteile der Grafen zu *Stolberg* jüngerer Linie, überall keine Gemeinschaft mit dem izigen DebitWesen hätten: so fällt es auch in die Augen, daß die Creditores gedoppelt lucriren würden, wenn sie auf der einen Seite die freien Einkünfte des ganzen Landes zur Hebung erlangen, auf der andern aber auch in die Appanagen, welche die Stelle eines Teils jener Einkünfte vertreten, und die ihnen nie als Hypothek haben verschrieben werden können, eingreifen wollten.

Dieses bei der vollkommenen GerechtigkeitsPflege der KurSächs. Lande sich nur zu denken, würde Beleidigung der schuldigen Achtung seyn.

Viel-

Vielmer dürfen die Grafen *Christian* und *Friedrich Leopold* zu Stolberg, zu der höchsten Gerechtigkeit das feste Vertrauen hegen, daß ein in der LäuterungsInstanz zu erwartendes obsiegliches Erkäntnis, eben die Rücksicht auf alle ihnen zukommende Rechte, als es der, sich auf die ausdrücklichen Kurfürstl. Verfügungen gründende Spruch der ersten Instanz getan hat, nemen, und ihnen sowol den ungehinderten Genuß ihrer *Appanagen* versichern, als auch den von ihnen zu fodern habenden Rückständen dieser Gelder, einen mit jenen Rechten in natürlichem Verhältniß stehenden Platz, und zwar um soviel mer anweisen werde, da diese Foderung, indem sie nicht allein zur völligen Ausklagung gekommen, sondern auch über sie bereits am 1 Jun. 1772 Execution und Immission in sämtliche *Stolberg* - Stolbergsche ForstEinkünfte ergangen, sich, selbst bei jedem bürgerlichen Concurse, nach den klaren Worten der KurSächs. erläuterten ProceßOrdnung (Tit. 44, §. 8), welche man jedoch bei Location dieser Rückstände unverantwortlich aus der Acht gelassen, einer Priorität billig zu erfreuen haben würde.

7.

Das Neueste aus Frankreich: am Schlusse des für dieses Königreich so schrecklichen Jares 1789 *.

So ist Frankreich, durch eine plötzliche, alle menschliche Klugheit übersteigende, und den Urhebern selbsten unbegreifliche

---

* Mühsam gesammelt, teils aus einer Menge von *Pamphlets*, die Tausendweise in Paris herumfliegen, von denen aber die wenigsten ernsthaft und lerreich, und noch wenigere für den unglücklichen König, sind; teils aus mündlichen Erzälungen respectabler Reisenden. Sorgfältig sind, so viel möglich, selbst die Worte der Verfasser und Erzäler beibehalten worden. S.

liche Revolution, in eine Gränzenlose *Ochlokratie*, mit allen den Umständen und Folgen versunken, die man sich bei einer leichtsinnigen, äußerst inflammablen, und zwischen allen Arten von Extremitäten beständig herumirrenden Nation, vorstellen kann! Die königliche Macht und Ansehen ist gänzlich zu Grunde gerichtet; und man glaubt *Louis* XVI hoch zu ehren, wenn man ihn den *premier Delegué de la Nation* nennt. Die Triebfedern der Regirung sind teils gelämt, teils gänzlich zerstört. Die Armee ist entweder mit der Garde-Françoise treulos geworden, oder schmiegt sich an die BürgerMiliz an, und spricht mit ihren Officiers im Tone der *égalité imprescriptible des hommes*. Die obersten GerichtsStüle sind geschlossen, und werden, ehe ein Monat vergeht, gänzlich zertrümmert werden. Man hat, um die Geistlichkeit stürzen zu können, die Religion verächtlich gemacht, und wol gar im größten Ernste vorgeschlagen, den öffentlichen Gottesdienst, wo nicht aus philosophischen, wenigstens aus ökonomischen Gründen, abzuschaffen. Der ganze FinanzStat ist über den Haufen geworfen; die Auflagen des laufenden Jars sind noch durchgehends rückständig, und niemand hat das Herz, sie einzufodern, weil diejenige, die zalen sollen, bewehrt, und die Einnemer one Waffen sind. Die Handlung liegt aller Orten zu Boden, und der öffentliche und der PrivatCredit sind verschwunden. Die Manufacturen feiern, und die Fabricanten haben sich fast zu gleichen Teilen in 3 Klassen abgesondert: einige haben in den sogenannten atteliers de charité die GrabSchaufel ergriffen; andre gehen betteln; und die übrigen verdienen ihr Brod mit Schildwache stehen. Man sieht täglich der fürchterlichen Zeitung von der Revolte der Negern in unsern Colonien, und der Ermordung aller Weissen, entgegen: denn die Apostel der Freiheit sind zu Dutzenden nach Amerika abgegangen, und zum Teil auch schon — aufgeknüpft. Die ganze Nation, von Dunkirchen bis Antibes, und von Ouessant bis nach Versoy,

ist unter dem Gewer; und der sonst friedsame Bürger sieht jezo seine Lebens- und VermögensSicherheit in dem Schrekken, den er seinen Nachbarn einzuflößen fähig ist.

Mer wie Einmal fragte ich: "wie in aller Welt konnte eine Versammlung von mer als 1000 StatsBürgern so weit herabsinken, daß sie alle Bande, alle Ressorts der großen französischen Gesellschaft, verstörte"? Und jedesmal antwortete man mir, fast einstimmig, folgendes. — "Nemen Sie ein Duzend der ruchlosesten Bösewichter an, deren jeder fähig ist, in die Fustapfen *Cromwells* zu treten; und sehen Sie diese an der Spitze der Versammlung. Vergesellschaften Sie mit ihnen ein 50 Bösewichter von der zwoten Classe, durch welche jene Häupter wirken, und vornämlich M..., der den zügellosen Pöbel von der Vorstadt St. Antoine, die Agioteurs vom Palais royal, und überhaupt die SchwindelKöpfe von der HauptStadt, wie Marionetten bewegt. Neben diesen figuriren ein 200 schwärmerische Oekonomisten und widersinnige Metaphysiker, in deren erstem Gliede der *Dupont* und der Abbé *Sieyes* stolz einher treten. Hieher gehören auch die Schüler des *Rousseau*, des *Montesquieu*, des *Delolme*, und des Amerikanischen Congresses; diese sind die HauptActeurs. Hinter ihnen folgen ein par 100 kleinstädtische Advocaten und DorfPfarrer, die so unwissend als möglich, und ganz trunken von der Ehre sind, die größte Monarchie von der Erde zu regiren, und den König, und seine Minister, und die Hrn. Intendans und ihre Subdelegués, vor welchen sie noch ehegestern zitterten, in den Staub zu legen. — Dieses ist der ACTIVe Teil der NationalVersammlung. Der PASSIVe Teil besteht in etwa 300 Grundehrlichen Leuten, die über das Unglück, so sie stiften helfen, seufzen; aber wachend und träumend den MordDolch, der sie täglich bedroht, und die patriotische Laterne, im Sinne haben. Die lezten 300 bis 330, sind

brave nachdenkende Leute, die sich beredet haben, daß der ganze Despotismus mit allen seinen Werken und Wesen zu Grunde gehen müsse; die wenig oder nichts dazu sagen, wenn kluge oder nützliche Sachen abgehandelt werden; und mit großem Geschrei eine überwiegende Majorität für alle tolle und impraticable Projecte bilden, damit ja das Mas unsers Elendes bald voll werden möge. Die übrigen SpringFedern, so die Maschine in Bewegung setzen, lassen sich noch nicht entdecken; so bekannt sie auch einem aufmerksamen Beobachter sind, der über den PopularHorizont hinaussieht". — So weit meine Erzäler.

Irreligion wirkt notorisch bei der dermaligen Revolution in Frankreich gerade das, was das Extrem derselben, Fanatism, bei der *Cromwell*schen Revolution in England, wirkte. Gleichwol gibt es noch Männer in Frankreich, die sich des, nach einiger Meinung, altfränkischen Gedankens von der *Nemesi* divina, nicht erweren können, wie solche in die Lebens- und RegirungsUmstände *Louis* des XVI wirkt, und aller Orten hervorschimmert. Der tugendhafte, der von warer Volksliebe brennende Monarch, ist jetzo ein Gefangner von ruchlosen Strelitzen, und ein Spiel der sogenannten NationalVersammlung. — Aber alle Werkzeuge, alle Urheber seines Unfalls, bis auf die letzten, sind schon elende Schlachtopfer ihrer eignen Bosheit geworden.

1. Die alten Günstlinge *Louis* des XV, welche seit 50 Jaren auf den Stufen des Throns saßen, und sich unter der Regirung des heutigen Königs vernachlässigt sahen, waren die ersten Feinde desselben: sie schlugen sich zu den Parlements; sie warfen sich zu Häuptern der Oppositions-Partei in der NationalVersammlung auf, und — sind jetzo, durch diese Versammlung selbst, in den äußersten Abgrund gestürzt, und ihrer EhrenStellen, ihrer einträglichen Aemter, ihrer Pensionen, ihrer Vorzüge, und ihres Eigen-

tums

tums, beraubt. II. Die hohe Geistlichkeit schlug der königl. Autorität im Jul. 1788 die blutigsten Wunden, und trotzte dem Könige auf einmal die Bestätigung ihrer Immunitäten, und die Versammlung der ReichsStände, ab. Und dieser reiche, mächtige, und bis in den Himmel reichende StatsCörper, ist vom Angesicht der Erde vertilgt! III. Der hohe Adel, uneingedenk unsers alten Grundsatzes, *point de Roy, point de Noblesse*, ließ sich durch die chimärische Hoffnung, eine Venetianische Aristokratie in Frankreich einzufüren, und in den Parlements König und Nation zu despotisiren, in die berufene ZusammenVerschwörung der 4000 ziehen; und — liegt jetzo zu Boden, zwischen den Ruinen seiner Schlösser, und den Leichnamen seiner ermordeten Mitbrüder, und hat Vorrechte und Einkünfte zugleich verloren. Das Sonderbarste hiebei ist, daß gerade der Adel, der am meisten für die angebliche Freiheit getan hat, am meisten ruinirt ist. Der von *Dauphiné*, welcher im Jun. 1788 zuerst die Fane des Aufrurs erhob, hat allein an zerstörten Schlössern über 40 Millionen eingebüßt. Der Adel von *Bearn* und von Nieder*Navarre*, hat sich nach Spanien geflüchtet, und seine Schlösser den Flammen, und sein Vermögen dem PlünderHaufen, überlassen. Der Adel von *FrancheComté* ist eben so ser mishandelt, und landsflüchtig. Und *Bretagne* . . . Die Parlements, jene einzige und erste Urheber unsers Unglücks, sind gänzlich vernichtiget. *Versailles*, das sich am 24 Jun., 17 Jul., und 5 und 6 Octbr., so geschäftig erwies, ernärt nur noch Bettler; und *Paris* fült schon den schweren Druck eines rächenden Arms. Der H . . . *von O* . . ., der die HauptStadt, die Armee, das GardeRegiment ꝛc., zum Abfall bewogen, Heere von Räubern besoldet, und 26 Millionen auf diese HeldenTaten verwendet hat, baut das Elend, und ist selbst dem Lande, wohin er sich flüchtete, und dessen Könige, der ihn durch einen Blick versteinerte, ein Abscheu. Die Städte, welche hauptsächlich die Revo-

 lution

lution bewirkten, leiden Jammer und Elend, und stehen täglich gegen den Pöbel, den sie aufgewiegelt haben, im Gewer. Unsre Capitalisten und *Agioteurs*, die so weidlich am 12 und 13 Jul. Feuer geblasen haben, und noch im Eingeweide des Stats wülen, zittern vor der nahen NationalBanqueroute, und sind ein Fluch der Provinzen.

Und noch sind wir nicht am Ende unsrer **Wieder**geburt! unsrer göttlichen Revolution!

Ob alle diese Sachen bestehen werden, bestehen können? ob nicht, nach altem Gebrauch und Herkommen, unsre Anarchie, entweder in eine gänzliche Zersplitterung der plus belle Monarchie de l'Univers, oder in einen gesetzlichen Despotismus, übergehen werde? das ließe sich an allen andern Orten leichter und sichrer, als bei uns, voraussehen.

Vielleicht wäre schon eine ContreRevolution erfolgt, wenn die . . . Häupter und Urheber von der Ochlokratie, nicht das Geheimnis besäßen, die leichtsinnige und leichtgläubige und aufbrausende Nation, vornämlich die HauptStadt, durch die tollsten Vorspiegelungen in beständiger Unruhe zu erhalten. Zu *Limoges*, 60 Stunden vom Meere, waren in der Mitte des Decemb. Stadt und Land unter dem Gewer, um eine Landung der Engländer abzuschlagen. — Der letzte Tumult von *Toulon* war durch die angebliche Erscheinung einer großen Englisch-Holländischen Flotte veranlaßt. — In Paris zogen zu Anfang des Decbr. 50000 Helden gegen ein HusarenRegiment aus, das sich in die SteinGruben sollte geworfen haben, die unter der Stadt hinlaufen. — Man hat schon etlichemal das *Seine***Wasser** chemisch untersucht, weil die Aristokraten den Behälter sollten vergiftet haben. — Und am h. ChristVorabend ließ die Parisische Municipalität alle KirchenGewölbe durch beeidigte Baumeister untersuchen, weil die leidigen Aristokraten

ten die SchlußSteine davon weggenommen hatten, um die heroische Burgerschaft in den ChristMetten collegialiter zu erschlagen. So lang es Menschen gibt, die dergleichen Gespenster aufstellen, und dumme Jungen, die Glauben daran haben: so lang ist keine Aenderung zu hoffen, und nur das äußerste Elend kan eine wirken. Indessen schnauben bereits die Provinzen über den Uebermut der HauptStadt; und das SchlußMotto von den *Cris des Provinces* [siehe die folgende Num. 8] dürfte wol zulezt eine Nationallosung abgeben:

Mein guter König! .... Er ist nur deswegen unglücklich, weil er Misbräuche abschaffen wollte, die bei seinem Volke zur Natur geworden waren. Zweimal stellte er sich, mit bloßer Brust, dem MordDolche entgegen, um einen BürgerKrieg zu verhüten: und jezo noch, wenn man ihn trösten will, sagt er: *qu' importe! pourvu qu'ils soient heureux.* Georg III hat Thränen über das Schicksal seines königlichen Collegen vergossen... Rettet die Vorsicht den rechtschaffnen Ludwig XVI: so sieht die Welt einmal das Beispiel von zwei Königen, die sich lieben, weil sie beide einander hochschätzen.

Und Sie wird ihn retten! — — Folgen die Begebenheiten ihrem natürlichen Gang: so sieht *Louis* XVI bald alle seine Feinde und Widersacher wie einen Rauch vergehen; und das schrecklichste Elend lert die irregefürte und zügellose Nation, daß die RegirungsForm, welche durch eine Routine von 160 Jaren entstanden war, und one Geseze, blos durch den wechselseitigen Gang der Geister und der Sachen, bestanden hatte, ihrem Genie und den Bedürfnissen des Königreichs am angemessensten ist. Geschieht dieses, so kan die Regirung des besten Königes noch die glorreichste und die mächtigste werden; die Nation befreit ihn im Tummel der Freiheit von allen wirklichen Feinden seiner Autorität, und erhält dabei selbst die Lection, daß weder metaphysische

Narren, noch ökonomische Träumer, noch redselige Advocaten, die Stelle der Kapetinger vertreten können. Aber wie teuer wird ihr nicht diese Lection zu stehen kommen! und wie manche, wie große Unfälle, wird sie sich noch selbsten zuziehen, ehe sie aufhört zu wirken!

Aber die selige MittelStrasse, zwischen Beherrschern der großen französischen Nation, entweder auf eine Zeitlang, Metaphysikern, und Oekonomisten, und Advocaten, oder auf Jarhunderte, Kapetingischen Tyrannen, Weichlingen, oder DummKöpfen, oder vielmer deren Ministern oder Pascha's, einer eben beim monarchischen Despotism scheußlichsten Art von Menschen oder Unmenschen, die one MenschenVerstand, also noch mer, die one die Kenntnisse eines Metaphysikers, eines Oekonomisten, eines Advocaten, zu haben, durch die Fluchwürdige Routine von 160 Jaren ein großes edles Volk in Fesseln hielten, durch das kräftige Beispiel ihrer Immoralität, eben dieses edle Volk in Grund verdarben, und noch außerdem merere male, gleichsam zum Spaß, 4 ErdTeile in Feuer und Flammen setzte: — diese selige MittelStraße werden wir, wills Gott! finden, wann gleich jetzo noch nicht. Der Britte hatte seinen *Jacob* I und *Carl* den I: er empörte sich, und das von Rechts wegen; wärend seiner Empörung kam ein *Cromwell*: dessen müde, warf er sich wiederum blindlings *Carl* dem II in die Arme: dennoch wurde er frei unter *William*, und ist noch bis auf den heutigen Tag der glückliche, freie, Britte!

8.

Intérêt & Cris des Provinces.

Gedruckt auf 8 OctavSeiten.

Bürger der Provinzen, sind wir freie Leute? oder sind wir Sklaven, die sich durch die MörselKeule der Haupt-

Stadt

Stadt zerstoßen lassen sollen? Sind wir noch Franzosen, die bei dem lange geliebten Bilde eines Königes etwas fülen? oder wollen wir durch ein Corps Demokraten, durch elendes PöbelVolk, das nur Stärke zum Gesetz, nur Unordnung zum Mittel, nur Raub zum Zwecke hat, regirt seyn?

Mer wie die HauptStadt, verabscheuen wir das Verderbnis des Hofs, die Plünderungen bei den Finanzen, die Verirrungen der höchsten Macht; und weniger wie sie, haben wir von diesem gräulichen Drunter und drüber gehen [*gaspillage*] profitirt. Mit verdoppeltem Geschrei sodern wir — der erhabne [*auguste*] und alte Palast von Frankreich soll reparirt, aber beileibe nicht eingerissen werden; — wir wollen einen König, und keine TheaterMaske, einen durch das Gesetz, aber nicht durch Fäuste von Banditen, gebundenen Chef; — die Franzosen sollen frei seyn, sollen die Freiheit haben, die alle Bürger ihr Hab und Gut und ihr Daseyn in Friede genießen läßt, nicht aber die, die in Frevel ausgeartet, nichts wie Anarchie, und mit ihr nichts wie Unfrieden, Verwirrung, und Mord, hervorbringt.

Indessen seit dieser mer betrügerischen als schmeichelhaften Epoche, von der die Nation ihr Heil erwartete, ist die HauptStadt im Sturme, sind die Geister in Aufbrausung; und jeder Schritt, den sie getan haben, war eine Unordnung, war ein Schlag auf die gesetzmässige Autorität, war ein Streben zum Dominiren.

Diese schmutzige Masse von verdammten Bösewichtern, der Abschaum [*l'égout*] und die Schmach aller Nationen, die, wie garstiges Gewürme, nur im Schlamm und Trüben wonniglich lebt, sobald nicht eine eiserne Rute sie bändigt, hat die Barrieren durchbrochen, die ihre tumultuirende Leidenschaften mit Macht aufhielten: und aus diesem Pful, wo, wie in der Hölle, die Neigungen zu allen Verbrechen eingeschlossen waren, stürzten Stromweise alle die Uebel, alle die UnglücksFälle, heraus, die Frankreich überschwemmen. Die Tugend errötete darüber; die Menschheit seufzte; und

traurend [*en pleurs*] senkten die Lilien ihre Kronen, welche profane Hände welk gemacht hatten *.

Soll ich wieder erinnern, an die ersten horreurs, von denen die HauptStadt das Beispiel gegeben hat? an die Scenen von BlutBad, an die Grausamkeiten, an die *Cannibalités*, mit denen sie den französischen Namen entehret hat? — Soll ich das wütende PöbelVolk malen, das plözlich seine Maske von *douceur* abwarf, das zugleich Richter, Partei, und Henker, ward, das mit langen Zügen ein unschuldiges Blut hinunterschlürfte, dessen bloser Name das Verbrechen ausmachte, und dessen Vergießung immer noch eine atroce Ungerechtigkeit seyn würde, wenn selbst das Verbrechen vor solcher vorhergegangen wäre? — Soll ich diese Mamlucken von Soldaten ** nennen, die treulos gegen ihren Eid und gegen ihren König, zuerst die Fane der Empörung gepflanzt hatten, diese, nicht Vaterlands- sondern BanditenHelden, Verteidiger der Zügellosigkeit, und MeuchelMörder der NationalFreiheit? Die Schwärze ihres Verrats, die aus

* Der Verf. schrieb "beim Schimmer der patriotischen Laternen", bei welchem sich nicht gut schreiben, und noch weniger drucken läßt; er fand also für nötig, hier folgende äußerst unbedeutende Note beizufügen. "Dieses Gemälde, und alles, was man in der Folge vom Verderbnis der HauptStadt sagen kan, geht die *honnêtes citoyens* nicht an, die sich daselbst befinden, und die, wie wir, über die Unordnungen seufzen". Hoffentlich hat diese Note das Haus, worinn er wont, vor dem roten Kreuz gesichert; denn gewiß, selbst die *Poissardes* werden sich unter die *honnêtes citoyennes* rechnen. S.

** "*Guerriers apostates*". Meine Uebersetzung der *Apostates* durch Mamlucken (Gekaufte) ist doppelt richtig: die "edlen Krieger von der *Garde-Françoise*, die blos als *citoyens* sollten gehandelt haben, waren verächtliches Gesindel, das der H. v. O. gekauft hatte (die Schweizer und Deutsche ließen sich nicht kaufen). Das mußte man Anfangs nicht, aber nun weiß man es. Von nun an darf kein französischer Schriftsteller mer gegen die russischen Garden, und die von diesen bewirkte Revolutionen, den Mund auftun. S.

aus der Pfütze ihrer stinkenden Herzen floß, um sich in dem Pariser Kloak zu vereinen, hat den Damm der öffentlichen Sicherheit durchbrochen, und die Canäle der Insurrection ausgehölt, die selbst durch den Sal unsrer Repräsentanten liefen, ihn inficirten, und ihre pestilenzialische Ausdünstungen bis an die äußersten Gränzen des Königreichs verbreiteten.

Jetzo ist keine Freiheit mer, keine Gesetze mer, keine Tribunäle mer: die oberste Gewalt ist onmächtig, die Stärke dominirt, die Anarchie regirt. Jetzo zeigt sich der Charakter der Verwegenheit ganz offenbar; man hört die dreistesten Anträge [*motions*]; Themis zerbricht ihre Wage, und die drükkendsten Dekrete gehen durch. Und die bedrohte Rechtschaffenheit schweigt ... und die verfolgte Tugend flüchtet außerlands ... und die erschütterte Standhaftigkeit wird schüchtern ... Die Zügellosigkeit, blos die Zügellosigkeit, erhebt ihr stolzes Haupt; sie herrscht über den König, über die Assemblée, über Frankreich.

Bürger der Provinzen, könnt ihr an diese lügenhafte Broschüren, an diese Federn glauben, die in die Galle der Verläumdung getunkt, und von eben den Händen gefürt werden, von denen alle die Unordnungen herkommen, über die ihr seufzet, welche, um so viele Verbrechen zu rechtfertigen, andre erdichten, um solche als Ursachen assigniren zu können? Nun so glaubt, daß ein zärtlicher Vater, um einige ungelerige Kinder zu corrigiren, sie alle, samt seinem Hause, habe aufbrennen wollen. Nun so glaubt, daß die Excremente der Nation, die, bei den Convulsionen eines Reichs, nichts zu verlieren, und alles zu gewinnen haben, sich wider ihren Willen dazu verstanden haben, wärend dessen die Blüte des französischen Volkes, das nur in der Ruhe seinen Vorteil findet, sie provocirt hätte. Und ein Decret dieser vermeintlichen Weisen untersteht sich, eine so abenteurliche Verläumdung zu accreditiren? .. Bärenhäuter! ist euch für eure Köpfe bange, so wezt doch nicht selbst das MordSchwerdt des Aufrurs, um andern ihre Köpfe abzuhacken. Könnte

ich

ich doch, wenn gleich nur in der PlebejerClasse geboren, euch den meinigen anbieten, euer Opfer werden, und durch meine Ausopferung meinem Vaterlande Ruhe verschaffen!

Provinzen! Die Pariser ferocité hat sich bis zu euch hingezogen: Ungeheuer gibt es überall, aber die eurigen habt ihr erdrosselt. Das Gesez, die Rächerin, hat die Schuldigen verfolgt: die HauptStadt préconisirt die ihrigen, und durch die Ungestraftheit gibt sie dem Verbrechen Mut; denn sie braucht Verbrechen, um euch zu unterdrücken. Nicht zufrieden, dem Könige seine Autorität abgeplündert zu haben, will sie ihn auch zu ihrem Gefangenen haben. Hier zieht sich völlig der Vorhang auf, der das Gemälde von horreurs verdeckte, welches ich skizzire.

Gerüchte, die dem schwarzen Neid, und der Ambition, der es an Talenten gebrach, jenen Neid zu soutenîren, nur zum Vorwand dienten, hatten verbreitet, der König würde sich nach Metz retiriren: dieser entdeckte Verdacht ward sein Verbrechen; als wenn alle Menschen das Recht hätten, frei zu werden, nur Er nicht! Nun entwarf man die stürmische Expedition nach Versailles. Jene Weiber, die die Laster der beiden Geschlechter vereinigen, one eine einzige Tugend ihres Geschlechts zu besizen, die von Unruhen leben, wie die NachtEule vom Gewürme, versammelten sich, von einem übeltätigen Genius besoldet und fortgeschoben. Bei ihrem drohenden Blick, bei dem Gelerme, das ihre verwirrt durch einander wiederhallende Stimmen belebten, bei der bizarren Verschiedenheit ihrer Bewaffnungen, hätte man denken sollen, Furien im Anmarsch, um Jupitern zu entthronen, zu sehen. Dieser gräßlichen AvantGarde folgt die Pariser Armee, die mer ihren Chef, als er sie, anfürt: und mit ihr marschiren alle Donner des Kriegs. Wo wollt ihr hin, Franzosen, falls ihr dieses Namens noch werth seit? Wollt ihr das schreckliche Scandal eines bisher unter euch unbekannten Verbrechens geben, und KönigsMörder in Corpore werden? Wo willst du hin, General, den die Stimme eines in-

conse-

consequenten PöbelHaufens, der den Dolch eben so leicht gegen dich keren kan, als er ihn dir gegeben hat, eingedrängt, ausgerufen hat! Hast du die Seele wie das Blut deiner Vorfaren jenseits der Meere gelassen? Ha, wie füle ich dein Herz pochen, bei dem Anblick dieses Palastes deiner Könige, dieser geweihten FreiStätte, die nur das verwegenste Verbrechen verletzen kan! Deiner GewissensBisse ungeachtet, kannst du nicht mer zurück; der Strom reißt dich fort; du bist ein Spiel der Wogen, und nicht mer deines Schiffes Herr; und nachdem du auf einem fremden Boden für die Freiheit gefochten hast, bist du gezwungen, in deinem Vaterlande der Chef von Banditen zu seyn.

Indeß wird dieses ehrwürdige [*auguste*] Schloß berennt; man dringt in den WonOrt der höchsten Autorität ein; die Lilien werden von denen, welche sie regirt, geleitet, hatten, mit Füssen getreten: die Wächter der geheiligten Person des Monarchen, werden massacrirt; und mitten durch die rauchenden Ueberreste dieser blutigen Leichname, sucht die königliche Familie ihre Rettung: nur noch Einen Schritt weiter, so ist das größte aller Verbrechen ausgefürt ... Tag des Horreurs und des Fluchs, warum kan ich dich nicht vor den kommenden Jarhunderten verbergen! Der König ist gezwungen, sich mit seiner in Thränen schwimmenden Familie einem rebellischen Volke auf Discretion zu ergeben: in seiner HauptStadt wird er, nicht wie ein Souverain, sondern wie ein Sklave, bewacht.

Die Verwegenheit, oder vielmer die Wut, die die Stufen des Throns mit Blut befleckt hat, respectirt eben so wenig den Tempel der Versammlung, die Frankreichs Schicksal entscheiden soll. Eine Horde von insolenten Weibern trägt die Unordnung ihrer Seelen dahin, und die Zügellosigkeit sitzt mitten unter unsern Gesetzgebern. Fleußt dort kein Blut; so will man wenigstens da dominiren, einige Mitglieder herausheben, und sie unter den Hammer der HauptStadt legen...

Um

Um die Ketten zu vergülden, in die man die Provinzen schlagen will, schreien die Banditen: der König ist frei, und Er muß diese Lüge unterschreiben. War er frei, mitten unter der Ermordung seiner Garden, wo ihm das Eisen vor den Augen funkelte, und sich eben die Blize der Kanonen entzünden sollten? Ist er jezo frei, da ihn seine Wache nicht aus den Augen läßt, da man ihm so zu sagen den Gang seiner Promenaden vorzeichnet, da man ihm die Stunde bestimmt, wenn er wieder zu Hause seyn soll? Bald wird auch die von den Weisesten bereits verlassene Versammlung mit ihrer Unterschrift vorsagen, daß auch sie frei sei; und wir werden glauben, daß man, bei Proscriptionen, bei Drohungen von LaternenPfälen, frei sei; daß man bei Türen, die mit roten Kreuzen bezeichnet sind, daß man mitten unter den Insulten, den Bedeutungsvollen Geberden dieses Volks von Henkern, frei sei. Bürger von allen Classen, ich habe die Signatur von trostlosen Mitgliedern gesehen, ich habe sie gelesen, worinn sie mit Seufzen gestanden, daß ihr Kopf von ihrem Voto abhinge, und daß sie, um solchen zu retten, ihr Gewissen einer Meinung aufgeopfert hätten, die ihr Herz verläugnet. Jezo, da sie mitten im Brande sind, jezo, da die zerstörenden Laternen ihren Sal erleuchten, und von ihrer Art zu denken, nur noch Ein Schritt zum Tode ist, jezo, da der Schwarm dieses insolenten Pöbels auf sie eindrängt, der alle Grundsäze von Religion, Sitten, und Ehre, abgeschworen hat, und von dem sich ein jeder eine Ehre daraus machen würde, ihr Henker zu werden: — sind sie frei? und können sie als Repräsentanten einer freien Nation angesehen werden?

Provinzen, ihr habt also keinen König mer, der für eure Sicherheit wachte: denn ein König, der Sklave ist, an nichts; sein Zepter ist zerbrochen. Ihr habt keinen Senat mer, der an der Wiederherstellung eures unglücklichen Reiches arbeiten könnte: denn eine Versammlung, aus der die Weisheit desertirt, und wo die Gewalttätigkeit domi-

minirt, kan euch kein Zutrauen mer zu ihren Decreten einflößen. Was ist euch also noch übrig, das Vaterland zu retten? — Ihr selbst. . . . In eurer Biederkeit [*loyauté*], und in dem Ganzen eurer Bewegungen, müßt ihr die vereinte Kraft finden, der Hydra, die euch fressen will, den Kopf abzuschlagen.

Indeß da *Agamemnon* in Fesseln schläft, müßt Ihr für seine Autorität, wie für euer eignes Interesse, wachen, müßt Ihr in seinem Namen die Zügel nemen, um Alles zum Guten zu lenken.

Die HauptStadt hat kein Recht, keine Macht, über Euch: in Ansehung Eurer ist sie nicht mer, wie jede andre Stadt; und um ihre Opulenz zu unterhalten, braucht sie mer Euch, als Ihr sie. Provinzen, ihr seid die vollen Brüste, die sie säugen. Wollt ihr leiden, daß Ihr, Leben gebende SäugAmmen, unter den Klauen des schwachen Säuglings seid, und daß ihr ihn mit eurem Blute dick und stark machet? Wollt ihr leiden, daß 23 Millionen Menschen seine Sklaven werden; wollt Ihr euch, wie welland gefangne Könige in Rom, vor seinen Wagen spannen lassen, um seine Auffart zu erhöhen? Paris hat den Einfluß des Luxus und der Verderbniß auf euch; wollt ihr es auch den Einfluß der Autorität bekommen lassen?

Indessen kettet jetzo diese übermütige Stadt beide Mächte, die Gesetzgebende und die Vollstreckende, zusammen: ihr OberBurgemeister [*Maire*] ist euer König, ihre FischWeiber sind eure Königinnen, und der Abschaum der Nation dictirt euch die Gesetze. Ihr mögt wollen oder nicht, so müßt ihr ihren Willen decretiren, ihre Ungerechtigkeiten consacriren. Dieses unermeßliche Volk, das nur auf seine Vorteile speculirt, wird alle Canäle des Ueberflusses zu sich leiten: sein durch Decrete unterstütztes Agiotage wird euer bares Geld an sich ziehen; und ihr, erschöpfte KronPächter, werdet es auf eure Kosten füttern. Ihr wißt, wie sehr es sich, nach seiner letzten Expedition, gefreuet hat, den Becker und die Beckerin in seine Mauren geschleppt zu haben: eine expression de

Seelen haben die leztere Stadt verlassen, die jezo nur noch durch die Gegenwart des Königes und der Assemblée Nationale einiger masen belebt wird. Entfernen sich einmal diese; wird in einigen Wochen der GerichtsSprengel des Parlements zergliedert, und der neue oberste GerichtsHof blos allein für die 60 Districte und ihre unmittelbare Nachbarn errichtet: so erfolgt das DELEATUR KARTHAGO von selbst, und ganz in der Stille. Indessen ist jezo schon der Bürger und HandelsMann in den Grund hinein ruinirt. Der deutsche Leser denke an ein Beispiel im Kleinen, an Mannheim, als dieses Städtchen der Hof verlies. S.

10.

Aufsicht über die Geistlichen in KurSachsen.

Auszug aus einem Rescript an das Consistorium zu Leipzig: dat. Dresden, 19 Decbr. 1788.

Der Kurfürst hat von Zeit zu Zeit misfällig warnemen müssen, daß die meisten Superintendenten seiner Lande, mit den ihrer Aufsicht anvertrauten Pfarrern, Diaconis, untergeordneten Schullerern, und in ihren Diöcesen sich aufhaltenden Candidatis Theologiae, in keiner hinlänglichen zweckmäßigen Verbindung sich befinden, so daß sie mit Warnung und Rat ihnen zu allen Zeiten, wo es Not zu assistiren, oder von ihnen jedesmal richtige und specielle Zeugnisse abzulegen, nicht vermögen: immassen die sonst eingefürt gewesene PredigerConferenzen cessirt, die Kirchen- und Schul-Visitationen so gut wie gar nicht mer gehalten und die Gelegenheiten der CircularPredigten, KirchenRechnungen, Bau-Besichtigungen und dergl., nur selten gehörig benuzt werden.

Nachdem aber diese Aufsicht bei den Superintendenten eigentlich die HauptSache ihres Amtes ausmacht, und wenn sie mit tätiger Treue, und hiernächst mit geistlicher Klugheit, gefürt, vor allen Dingen aber von dem evangelisch-exemplarischen Wandel der Superintendenten unterstüzt wird, auf das Verhalten der Prediger, Schul-

Lerer; und Candidaten, über welches dermalen so öftere Klagen, teils im Publico, teils von den Communen, beim KirchenRat und OberConsistorio gefürt werden, und nicht selten Suspensiones, auch Remotiones veranlassen, den woltätigsten Einfluß haben muß; überhaupt auch "Wir für reine Lere, unanstößigen Wandel der Geistlichen, und das ware moralische Beste der Untertanen an Erwachsnen und Kindern, mit fortgehender und einförmiger Wirksamkeit, zweckmäßig gesorgt wissen wollen: also ist nicht nur den Superintendenten, daß sie hierzu gebürend cooperiren, und besonders sich mit den untergeordneten Geistlichen, es sei nun, daß solches durch willkürliche Conferenzen oder auf jede andre schickliche und den Zweck erreichende Weise, geschehe, so genau als möglich bekannt machen, und in dieser Bekanntschaft erhalten; — ferner die SchulLerer der lateischen und deutschen Schulen, so wie die Katecheten und KinderLerer ihrer Diöcesen, in genauer Aufsicht halten; — nicht weniger die sich in selbigen aufhaltende Candidatos Ministerii, möglichst beobachten, ihnen nach Befinden bisweilen durch exegetische oder PastoralVorlesungen, oder ascetische und änliche mit ihnen anzustellende Uebungen, zu mererer Reife Gelegenheit geben, auch, wo sie von einem oder dem andern aller dieser Subjecte etwas widriges bemerkten, solches sofort durch nachdrückliche Vernemlassungen abstellen, und wo solche nicht durchgreifen möchten, an ihr vorgesetztes *Consistorium* zu dessen gehöriger Verfügung, oder nach Befinden BerichtsErstattung an den KirchenRat, es, wie ihnen onedem gebürt, anzeigen; — auch hierbei besonders die gewönlichen Entschuldigungen von Mangel an Zeit, sich gegen sich selbst nicht eher erlauben sollen, als bis ihr Gewissen ihnen, wie sie wirklich durch Abkürzung anderer, entweder ganz außer ihrem Beruf liegenden oder doch minder wesentlichen, und weniger nutzbaren ZeitVerwendungen, zu jenem HauptGeschäfte schlechterdings Muße und Zeit zu finden, nicht vermögen, ihnen mit einer vor

Gott geltenden Beruhigung Zeugnis gibt, in der Allgemeinheit nachdrücklichst zu empfelen; hierbei auch alles dasjenige, was hieher gehöriges, in den Kirchen- und Schul-Ordnungen, dem Synodalischen Decret, einzelnen Mandatis und Rescriptis, und allen vorhandenen Legibus ecclesiasticis, bereits heilsam versehen ist, nochmals aufs ernstlichste und zu unverbrüchlicher Beobachtung wiederholentlich einzuschärfen; sondern es sind auch besonders folgende Puncta observanda ihnen vorzuschreiben und aufzugeben.

I. Zuvörderst soll über dasjenige, was in der KirchenOrdnung, *Tit.* von der Visitation, ingleichen *Tit.* von den Superintendenten nach gehaltener Erkundigung ferner gebüre zu handeln, §. 16, wegen järlicher Einsendung Pflichtmäßiger Verzeichnisse über die Geschicklichkeit und Amtsfürung der den Superintendenten untergebenen geistlichen Personen, vorgeschrieben ist, schlechterdings, und zwar bis auf andre Anordnung, in nachstehender Mase gehalten werden.

a). Die Verzeichnisse selbst über die Pfarrer, die SchulLerer, und die in der Diöces sich aufhaltende *Candidatos* Theologiae, sollen nach den sub A, B, C, bekommenden, und zu desto deutlicherer Anleitung mit schematischen Beispielen ausgefüllten Tabellen, eingerichtet, und solche Verzeichnisse von den Superintendenten unmittelbar

b) zum erstenmal längstens zu Anfang des Monats Sept. künftigen Jares, hernach aber alljärlich allemal 6 Wochen nach dem neuen Jar, und längstens vor Ende des Februars, anhero, und zwar damit dem Einwand, als ob durch Divulgirung dergleichen individueller Zeugnisse, Unlust und Zwiespalt entstehen könnte, zum voraus vorgebeugt werde, versigelt, an das Directorium des KirchenRats und OberConsistorii eingesendet werden. Und gleichwie die Ausfüllung der sämtlichen *Columnen* nach Anleitung ihrer Rubriken sich von selbst ergibt: also sollen besonders

c) in

c) in die lezte, sub tit. Anmerkungen, 1) die Gutachtlichen Anzeigen von den, von den Pfarrern an die Superintendenten einzusendenden PastoralExhibitis, wovon weiter unten sub *Num.* II das Nötige versehen ist, und ferner, 2) die vorzügliche Empfelung eines oder des andren Subjects zur Versorgung, Verbesserung, Zulagen, nebst den diese Empfelung begründenden rationibus, und endlich 3) alle diejenige Observationes für und wider jedes Subject, gebracht werden, die unter die vorstehenden Rubriken nicht wol geordnet werden mögen.

II. Die **Pfarrer** sind durch die Superintendenten anzuweisen, daß sie, nebst den übrigen ihnen obliegenden AmtsGeschäften, besonders

a) die in den vorhandenen KirchenGesetzen vorlängst angeordnete Examina fleißig halten, und zwar so viel möglich auf die Erwachsene mit zu erstrecken sich bemühen; auch unter den Kindern diejenige, so zum ersten mal zum h. Abendmal admittirt seyn wollen, sorgfältig prüfen, ob sie die erfoderliche Tüchtigkeit dazu haben; wobei in Ansehung der nötigen Kenntnisse, daß sie wenigstens fertig lesen, und die Hauptstücke des lutherischen Catechismi, auch die hauptsächlichen BeweisSprüche aus der Bibel nach der Uebersezung Luthers, auswendig können, und die ersten GrundBegriffe der evangelischen Religion, nach Anleitung des lutherischen Catechismi, haben und verstehen müssen, als der geringste Grad anzunemen, und welchem Subject sogar diese Kenntnisse mangeln sollten, dasselbe nicht zuzulassen, sondern daß nach erlangten mereren Kenntnissen sich wieder gemeldet werden solle, anzuweisen seyn wird. So wie hingegen die Pfarrer diejenigen, so angenommen worden, durch faßlichen dem Evangelio gemäßen Unterricht, und damit verbundne treue Ermanungen, zum würdigen Genuß des h. Abendmals väterlich vorzubereiten, sich unter Erbittung göttlichen Segens bemühen sollen;

b) in Gemäßheit der neuen SchulOrdnung für die Stadt- und DorfSchulen, Cap. IX von SchulVisitationen, alle Monate wenigstens 2mal die Schulen unvermutet, und solchemnach nicht immer an einerlei WochenTag, und zu einerlei Stunde, visitiren, und durch Zuhören sowol, als SelbstUnterrichtung und Anweisung, des SchulLerers LerArt und Disciplin zu leiten und zu rectificiren suchen, auch über das Befinden jedesmal ihre Bemerkungen zu Papir bringen; nicht weniger

c) dem, was *Cap.* XVIII der SchulOrdnung, von anzustellenden SchulUnterredungen verordnet sich befindet, sich gemäß bezeigen;

d) die Schulmeister zu der *Cap.* II vom SchulGehen, *Cap.* XI von SchulPrüfungen, anbefolnen Haltung der SchulRegister und SchulTabellen, anhalten, und diese leztere nicht nur, wie in dem angefürten *Cap.* XI, §. 5, vorgeschrieben, an sich abgeben lassen, sondern auch sie wöchentlich nachsehen, und den daraus sich ergebenden Mängeln, allenfalls mit Hilfe der weltlichen Obrigkeit, vorgeschriebener und nachgelassener massen, abhelfen, und sie sodann mit einer Gutachtlichen Anzeige über die SchulBeschaffenheit, und über ihre 14tägige SchulBesuchs-Bemerkungen, nach kürzer Anzeige der gehaltenen nurgedachten SchulUnterredungen, so daß man daraus ersehen könne, wie und worüber jedesmal dergleichen Unterredungen gehalten worden, auf die in der mer angefürten neuen SchulOrdnung anbefolne Weise, an den Superintendenten abgeben; hiernächst

e) die ihnen in dem BeichtStul, bei KrankenBesuchen, bei sonstigen Unterredungen, und überhaupt bei der cura speciali animorum, vorkommende PastoralErfarungen, dergestalt, daß daraus die Methode von ihrer Amtsfürung hinlänglich beurteilt werden könne, von Zeit zu Zeit in deutscher Sprache, jedoch mit Weglassung der Namen der GemeindeGlieder, die es betrifft, und überhaupt mit gehöri-

ger

ger Behutsamkeit, damit daraus kein Verdacht irgend einer ungebürlichen und Mistrauen erweckenden Divulgirung entstehen könne, aufsetzen, und solche Aufsätze auf halbgebrochenen Bogen halbjärig, binnen 4 Wochen nach Ostern, und binnen 4 Wochen nach Michaelis unfelbar bei ihren vorgesetzten Superintendenten einreichen, hingegen in dem nächstkommenden Jare, 4 Wochen nach Michaelis den Anfang damit machen sollen.

III. Die Superintendenten hingegen sollen

a) diese sämtliche Eingaben genau lesen, und auf dem zu dem Ende weiß gelassenen Rande, mit ihren berichtigenden Anmerkungen, wenn sie dergleichen zu machen wirklich nötig finden, begleiten, so wol am Ende ihr censirendes Gutachten kürzlich anfüren, und den Verfassern der Eingaben diese ihre Erinnerungen, entweder schriftlich oder mündlich mitteilen, auch die Eingaben selbst auf diese Weise in halbjärigen Fasciculis, dergestalt, daß sie solche, so oft es nötig, oder von den höheren Behörden verlangt wird, sofort auffinden und produciren können, aufbewaren; ferner

b) diese Aufsätze zu Anleitung ihres belerenden Umgangs mit den ihnen untergebenen Predigern, und derer diesen und den Schullerern von Zeit zu Zeit etwa zu erteilenden Erinnerungen, sich dienen lassen; hiernächst

c) in den, nach der obigen Vorschrift sub I, einzusenden Tabellen, sub A, und zwar in der letzten mit der Rubrik: Bemerkungen, versehenen Columne derselben, nicht nur, ob diese Eingaben gehörig erfolgt, oder nicht, sondern auch mit wenig Worten die Beschaffenheit derselben, und eben so in der Tabelle sub B unter eben dieser Rubrik, die aus den SchulTabellen ersichtliche Beschaffenheit der Schule, wie auch des von den Pfarrern dabei gebrauchten Verfarens, besonders in den Visitationen und in Haltung der SchulUnterredungen, anmerken; auch

d) wo Prediger oder Schullerer um Versorgung oder Verbesserung bitten, den ihnen auszustellenden Testimoniis,

die jedesmal auf Lere, Leben, und übrige Brauchbarkeit, und dafern einer oder der andre etwas in Druck gegeben hätte, mit der davon dem Zeugnisse zu inserirenden Anzeige, ausdrücklich zu richten, und one deren Beilegung entweder in originali, oder in einer von dem ausstellenden Superintendenten vidimirten Copie, den Supplicanten vom künftigen Monat Sept. a. f, als dem ersten obgesetzten Einsendungs-Termin, an die Supplices zurückgegeben werden solle, immassen solches sämtlichen Predigern und Schullerern zugleich zu eröffnen ist, jedesmal mit Beziehung auf die zulezt vorher eingesandte Tabelle, ihr Gutachten über deren Exhibita, besonders was die Pastores betrifft, ausdrücklich inseriren, dergestalt, daß solche Exhibita, dafern man es gut findet, eingefodert, und darnach geprüft werden können; übrigens aber,

e) wenn ihnen Umstände vorkommen, so alsobaldige Anzeige erfodern, solche einzeln und separatim Pflichtmäßig einberichten; hierüber

f) mit denen in ihrem WonOrte befindlichen Predigern und Schullerern sich fleißig über Amts- und BerufsSachen heilsamlich besprechen; auch die Schulen dieser WonOrte

g) von Zeit zu Zeit besuchen, und von diesen Besuchen tätigen guten Gebrauch für die Schulen machen; auf dem Lande und an auswärtigen Orten aber

h) obgedachter maßen alle mögliche Gelegenheit zu änlicher Besprechung der Pfarrer, Schulmeister, Kinderlerer und Katecheten, und zu Besuchung der daselbstigen Schulen, treulich benutzen, und wie bei dergleichen überhaupt

i) auf Einfürung guter Veranstaltungen, und Besserung der mangelhaften, bedacht seyn, also besonders ein wachsames Auge darauf haben, daß von einer Visitation zur andern, das Angemerkte und Erinnerte wirklich gebessert werde, und solches nicht vergeblich geschehe.

IV. Was die in ihren Diöcesen sich aufhaltende *Candidatos* Theologiae anlangt: so haben

1. die

1. die Superintendenten, die jetzt in ihren Diöcesen sich aufhaltende, alphabetisch zu verzeichnen, zugleich aber pro futuro selbigen bekannt zu machen, daß sie, sobald sie ankommen, sich bei dem Superintendenten der Diöces angeben, und in so ferne sie bereits examinirt sind, ihre testimonia examin. produciren, auch nicht eher predigen sollen, bis sie das erstemal vor dem Superintendenten gepredigt, und hierauf von selbigem licentiam concionandi schriftlich erhalten haben: immassen dieses in dem bereits vorhandenen KirchenGesetze also verordnet, und den Pastoribus wiederholentlich anzudeuten ist; und eben so sollen sie, sobald sie locum mutiren, sich wiederum bei den Superintendenten angeben. Wie denn auch

2. die Pastores anzuweisen sind, daß sie die Candidaten, die in ihren WonOrten sich befinden, fleißig beobachten, sich ihrer annemen, sie zu PastoralGeschäften mit anziehen, und bei ihren sub II vorgeschribenen, und obangeordneter massen, zum ersten mal bald nach Michaelis a. c. einzureichenden Exhibitis, wie sie sich anlassen und betragen, jedesmal Zeugnis ablegen sollen.

3. Den Superintendenten selbst ist anzuempfelen und zu überlassen, teils derjenigen Candidaten, die an ihrem Orte sich befinden, sich durch Pastoral- oder andre Vorlesungen, auch ascetische und sonstige gute Uebungen, anzunemen, teils die auswärtigen durch Aufgaben von Ausarbeitungen, Correspondenz, und persönliche Prüfungen bei vorkommenden Fällen, zu leiten und zu dirigiren: so wie,

4. was sie dabei warnemen, in der Tabelle sub C, in der Columne sub Rubrica Anmerkungen, jedesmal mit zu bemerken ist. Sollte nun

5. von einem oder dem andern etwas wider reine Lere, würdigen Wandel, oder dergl., bekannt werden: so haben die Superintendenten solche sofort abzumanen, nach Befinden ihnen die Kanzel zu verbieten, und zu berichten; auf alle Fälle aber dergleichen Vorfälle in der obgedachten Columne

der Tabelle sub C anzuzeigen; so wie die vorzüglich auch dabei bekannt zu machen, und mit Bestimmung, ob sie zum Predigt- oder SchulAmte sich qualificiren möchten, zu empfelen.

6. Wenn die Candidaten um Stellen anhalten, soll solches von künftigem Monat Sept. a. c. an, nicht anders als mit Beilegung eines Testimonii des OrtsPfarrers, wo sie wonen, und des Superintendenten der Dioces, geschehen: und von diesem lezten das Testimonium mit speciellen Angaben, und mit Beziehung auf die in den Verzeichnissen ihnen erteilte Zeugnisse, gegeben werden.

7. Wenn Subjecte von Patronis zu geistlichen Stellen vom Monat Sept. a. c. an, designirt werden: so soll der präsentirende Superintendent, dafern der Candidat oder Schullerer in seiner Dioces wont, ein selbsteigenes Zeugnis, wenn aber das nicht ist, ein Zeugnis desjenigen Superintendenten, unter welchen der Praesentandus gehört, und welches der präsentirende Superintendent, zuvor communicando zu erbitten, dieser leztere aber bestimmt auszustellen hat, dem PräsentationsBerichte wegen des Examinis beizulegen; und was ihm sonst etwa, für oder wider das Subject bekannt ist, nach seiner Pflicht anzeigen.

8. Studenten, die noch auf den Akademien sich befinden, sollen, wenn sie zuweilen bei ihren Anverwandten zum Besuch sind, one zum ersten mal Erlaubnis vom Superintendenten der Dioces zu erhalten, nicht predigen; und diese sollen sie keinem, der nicht wenigstens über 1½ Jar und gegen 2 Jar studirt hat, erteilen. Und wie

V. die Superintendenten hierunter allenthalben ihr Gewissen zu bedenken, und daß sie Vorbilder der ihnen anvertrauten Geistlichen und Communen seyn mögen, sich vor Gott zu bestreben haben, auch sich sowol dabei der möglichsten Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit zu befleißigen, als hierüber auch bei KirchRechnungsAbnamen, bei Pfarr- und SchulProben, bei KirchenBauen, bei Spor-

tulAn-

tulAnsätzen, in EheIrrungen, und andern Sachen, so wie im gemeinen Leben und PrivatBetragen, sich vor allem demjenigen, was Anstoß geben könnte, sorgfältig zu hüten, nicht minder die Pfarrer und Schullerer, das ihnen Arbeitsolne genau zu halten, und sie insgesammt überhaupt, nach Vorschrift des XVIden der GeneralArtikel, und sonst allenthalben, sich eines ihres Berufs würdigen Betragens zu befleißigen, auch die *Candidati* Minist. zu ihrer künftigen Bestimmung sich gewissenhaft vorzubereiten haben, und solchem nach, ihnen allen durch die Superintendenten diese Verordnungen, so weit sie jeden angehen, bekannt zu machen, und nachdrücklich einzuschärfen sind: Also werden Wir jeden unter ihnen, nach ihren Uns dadurch bekannt werdenden Verdiensten, unsre wolgefällige Vorsorge angedeihen so wie gegen jeden, der hierunter sich säumig erweisen sollte, mit gehöriger Andung zu verfaren, besonders aber die Superintendenten, die sich hierbei tätig und unparteiisch beweisen, mit vorzüglicher Zufriedenheit anzusehen wissen.

Im übrigen versehen Wir uns zu Euch, daß Ihr auch eures Orts über genaue Befolgung dieser, auf Beförderung des waren Wolstandes unsrer Untertanen gerichteten Anordnungen, ernstlich halten werdet; und begeren gnädigst, Ihr wollet, vorstehenden allem gemäs, an die unter Euch stehenden Superintendenten und durch diese an die ferneren Behörden, die nötigen Verfügungen, mit abschriftlicher Beilegung dieses Unsers Regulativs, ungesäumt treffen: Hiernächst aber Ihr selbst, was Euch etwa von vorzüglich geschickten und weiterer Beförderung zu Ephorat- und andern geistlichen Kirchen- und SchulAemtern würdigen Männern, oder deme zuwider von einem und dem andern Subject, vorgekommen seyn möchte, mittelst ebenmäßigen an das Directorium zu couvertirenden Berichts, von Zeit zu Zeit anzeigen. . . . Datum Dresden, wie oben.

Tab.

Tab. A, die Prediger betreffend.

I. Namen der Prediger nach alphabetischer Ordnung. — 1. Alb., 2. An., 3. Bo...

II. Ort und Qualität, ob die Stelle eine unmittelbare oder PatronatPfarre ist. — 1. Pastor in N, hat 2 Filiale, Patron ist Sereniss. 2. Pastor Substit. absque spe succedendi in N. 3. Diac. in N, vocirt vom Rat.

III. Persönliche und FamilienUmstände. — 1. 60 J. alt; 10 J. in N, vorher in N; hat Frau und 6 Kinder, davon 4 unversorgt sind. 2. 24 J. alt, hat in N studirt, ist noch unverheiratet. 3. 30 J. alt, hat Frau und 2 Kinder.

IV. Einkünfte zu Gelde gerechnet pro anno communi. — 1. zwischen 230 bis 300 rl. 2. bekömmt in allem 80 rl. 3. Etwa 350 rl.

V. Moralische Qualitäten:

a) Reinigkeit in der Lere und Gelersamkeit. — 1. Hat nie etwas Anstößiges in der Lere sich zu schulden kommen lassen. Hat folgendes in Druck gegeben. 2. Speculativ, und neuen Meinungen ergeben. Hat nichts geschrieben. Ist zwar keiner ausdrücklichen Irrtümer zu beschuldigen; drückt sich aber ser schwankend, und mit dergestaltiger Umgehung aller eigentlich christlichen Sätze aus, daß man nicht zu bestimmen vermag, ob er auf einer christlichen Kanzel, oder heidnischer Katheder, sich befinde.

b) Im Predigen. — 1. Deutlich und popular. 2. Declamatorisch one Nutzen. 3. [siehe a)].

c) Im Katechisiren. — 1. Gut, deutlich, und faßlich. 2. Hat gute Gaben. 3. Hat keine zu halten.

VI. Sein Verhalten, ratione

α) des Amts überhaupt. — 1. Treu in seinen gewönlichen Verrichtungen, besonders am Kranken- und SterbeBette. 2. Leichtsinnig: hat auch neulich von mir, dem Superintenden, eine Vorhaltung bekommen. 3. Außer den notwendigen AmtsVerrichtungen gibt er sich mit nichts ab.

β)

β) der Schule. — 1. Nimmt sich der Schule nach der SchulOrdnung gut an; doch ist seine Methode nicht die beste. 2. Besucht die Schule oft. 3. Liegt ihm nicht ob.

γ) in vita *externa*. — 1. Exemplarisch, one Anstoß. 2. Indecent. 3. Immer in Gesellschaft, wobei oft viel Unschickliches von ihm vorkömmt.

VII. Anmerkungen, ratione

א. der PastoralExhibitorum. — 1. Lobenswürdig; hat auch einen Separatisten von seinem Irtum überzeugt. 2. Völlig unerfaren. 3. Hat keine Exhibita eingereicht.

ב. anderer Gegenstände. — 1. Eine bessere Stelle wäre ihm wol zu gönnen. 2. Vacat. 3. Vacat.

SchulLerer, Tabelle B.

I. Namen [wie oben].

II. Ort und Qualität. — 1. Rector auf dem Gymnasio zu N. 2. Schulmeister ꝛc. 3. KinderLerer ꝛc.

III. Persönliche und FamilienUmstände. — 1. 40 J. alt, hat eine Frau und 4 Kinder, war vorher Conrector. 2. 28 J. alt. ꝛc. ꝛc.

IV. Einkünfte zu Gelde gerechnet. — 1. 440 Rthlr. 2. 80 Rthlr. 3. 24 Rthlr.

V. Moralische Qualitäten,

a) in Rücksicht aufs Amt. — 1. Ist in philologicis ausnemend geschickt, besonders in orientalibus; aber für Anfänger zu schwer: schickt sich besser zum Professor. In der Disciplin felts ihm an Authorität. Hat geschrieben ... 2. Ist nicht ganz schlecht ꝛc. 3. Hat vorzügliche Gaben, mit Kindern umzugehen.

b) übriges Verhalten in vita *externa* und sonst. — 1. Hat nichts Anstößiges wider sich. 2. Störrig und hart, wird nicht gelobt. 3. Untadelhaft.

VI. Anmerkungen.

1. Die Beschaffenheit der Schule betreffend. — 1. Die Schule aus 6 Classen bestehend, ist mit guten beneficiis versehen: nur ist ein besserer SchulPlan zu wünschen. 2. SchulRegister und SchulTabellen hält er ordentlich. 3. Gut bestellt.

2. In

2. In Ansehung andrer Gegenstände. — 1. Der Rector steht in keiner guten Harmonie mit seinen Collegen. Versetzung wäre wol das beste. 2. Stark in der Musik: eine OrganistenStelle wäre besser für ihn. 3. Noch wäre ihm einige Präparation zu wünschen.

Tab. C.

die *Candidatos* Theol. betreffend.

I. Namen ꝛc., 1... 2...

II. Ort, und in welcher Qualität sie sich daselbst aufhalten; nebst Bemerkungen von der Zeit und Censur ihrer Examinum. — 1. Ist in N. in Condition als Hofmeister bei adlichen Jünglingen, davon er den einen zur Akademie vorbereitet. Hat studirt zu ... Examinirt Michael. 17.. Hat zur Censur bekommen, überhaupt ..., in Symbolicis..., im Predigen... 2. Steht bei dem Pfarrer in N. zur Sublevation. Hat studirt... Ist examinirt .. Hat Censur...

III. Persönliche Umstände. — 1. Ist... Jare alt. Hat eine alte Mutter zu versorgen, und ist ser arm. 2. Ist... alt, des ... zu N. Sohn.

IV. Moralische Qualitäten. — 1. Scheint rein in der Lere, predigt oft, läßt sich vom Pastore loci zu KrankenBesuchen und änlichen PastoralUebungen brauchen; setzt darüber Verschiedenes auf, woraus sein reifes judicium erhellet; und läßt sich in dem, vom Superintendenten angestellten Ascetico gut an. 2. Aeußert sich in seinen Predigten über die HauptArtikel der christlichen Religion so, daß ich, der Superintendent, dem Pfarrer seinetwegen schon einigemal Vorhaltung getan. Ist übrigens geschickt, in der Philologie und deutschem Styl geübt, und arbeitet an verschiedenen Journalen.

V. Uebriges Verhalten. — 1. Unanstößig. 2. Serfrei, und manchem Anstoß unterworfen.

VI. Anmerkungen. — 1. Ist einer PredigerStelle würdig. 2. Möchte sich besser zu einem Tertiat in einer Schule schicken: nur muß er blos Auctores zu erklären, und mit dem ReligionsUnterrichte nichts zu tun haben.

II.

Addresse aux Provinces,
ou Examen des *Operations* de l'*Assemblée Nationale*.

Mit dem Motto:

Ils n'ont rien respecté, & ils veulent qu'on les respecte.

Gedruckt, 1789, in gr. 8, 31 Seiten *.

MESSIEURS. Zweimal wöchentlich versichern Euch eure Deputirte, daß sie die *Régenérateurs* von Frankreich sind; daß Ihr ihren Bemühungen das Glück zu verdanken habt, das Ihr genießt, auch das Glück, das Euch erwartet. Indessen seufzen gescheute Leute; aber nicht einer von diesen würdigt Euch, Euch zu belehren. Hört eine mutigere Stimme; sie mit Euch die Sprache der Warheit sprechen, und Euch die Menschen malen wird, die Ihr mit eurer Wal beehrt habt.

Ihr hattet eurer Deputirten gesagt: stellt die Finanzen wieder her; stellt das Eigentum der Bürger gegen die Plünderungen des Fiscus, und ihre Freiheit gegen willkürliche Befele, sicher. Eure Ideen waren simples und gerecht. Ihr kanntet die Uebel, die Euch drückten; Ihr gabt dagegen das HeilMittel an. Wie glücklich wäret

* Die Acten des jetzigen *Rump*-ReichsTags in Frankreich, stellt diese DruckSchrift in einer fruchtbaren Kürze vor Augen. Für ihren Verfasser hält man allgemein den Deputirten von *Lyon*, Hrn. *Bergasse*. In 14 Tagen sind von derselben – Auflagen erschienen; und mer als 15000 Exemplare sind davon in die Provinzen verschickt worden. Es ist doch billig, daß das deutsche Publicum, welches die GroßTaten der Franzosen, oder vielmer einiger Franzosen, in so manchen Zeitungen und Journalen, auch noch nach dem 4 Aug. und 5 Oct. anstaunt, auch wisse, was selbst ein Mitglied der NationalVersammlung vom Tiers-Etat darüber denkt, und schreibt, und drucken läßt, und Millionen Franzosen davon denken. S.

wäret ihr gewesen, wenn eure Deputirte hätten glauben können, daß sie nicht viel gescheuter wären, wie Ihr, und daß der Unglückliche, welcher leidet, immer am geschicktesten ist, seine Leiden anzugeben!

Finanzen.

In Absicht auf die Finanzen hattet Ihr also befolen, das Deficit durch Sparsamkeit [*économies*], durch Verbesserungen [*ameliorations*], selbst durch Auflagen, voll zu machen. Ihr wußtet damals durchaus nicht, daß dieses Deficit nicht mer wie 56 Millionen betrüge. Ihr mußtet also glauben, daß diese Wunde leicht zu heilen sei: denn da Ihr sie für noch viel tiefer hieltet, hattet Ihr doch sichere Mittel dagegen angegeben.

Wirklich schlug der König bei seiner Hofhaltung eine Reduction von 12 Millionen vor, die solche gleichwol noch die glänzendste Hofhaltung in Europa seyn lies: 12,000000 L.

Die Hofhaltung von *Monsieur* konnte um 1,500000 L. reducirt werden; die des Hrn. Grafen d'*Artois* desgleichen, macht zusammen - - - - 3,000000 L.

Alle Menschen wiesen auf die verpfändeten Domainen eine Operation von 10 Mill. an: man durfte nur den wirklichen PfandInhabern den Genuß dieser Domänen auf 40 Jare hin versichern, macht - - 10,000000 L.

Mer wie 8 Mill. konnte man bei der Einhebung der Auflagen profitiren - - 8,000000 L.

Die Klerisei konnte immer eine Summe von 8 Mill. übernemen, die alljärlich zu oeuvres pies bestimmt, und in Hrn. *Neckers* discours d'ouverture angezeigt war - - - - - - - 8,000000 L.

Die Stadt Paris hatte sich zum Unterhalt des Pflasters, der Nachtlaternen, der Schauspiele, verstanden, und dafür, zu ihrem Profit, die Befreiung von den Eingangs-Rechten für gewisse Particuliers aufgehoben: würde gemacht haben - - - - 1,200000 L.

Die

Die *Taille* des Adels und der Klerisei war auf mer als 8 Mill., und ihr *Vingtieme* auf mer als 12 Mill. geschätzt: macht - - - 20,000000 L.

Die KopfSteuer der Klerisei, die gar keine bezalt, und die des Adels, der eine so geringe bezalt, ferner die KopfSteuer der Privilegirten, die immer des indemnités erhalten, hätte gegeben - - 3,000000 L.

Von den excessiven Pensionen konnte man abnemen - - - - 2,000000 L.

Beim KriegsDepartement wären zu reduciren gewesen - - - - 15,000000 L.

Hier waren also 80 Mill., die die öffentliche Stimme, so zu sagen, Euren Finanzen gibt; d. i. das ganz gehobne Deficit, so wie es wenigstens bei der Eröffnung Eurer Versammlung war, und noch 24 Mill. drüber.

Hätte man damals ein Anleihen von 300 Mill. zu 4 proC. eröffnet: gewißlich, es wäre voll geworden; denn für diese Zinsen nemen England, Holland, und in Frankreich selbst nemen die Corps und Stände, Geld auf. Diese 300 Mill., die zur Ablösung der lästigen Anleihen verwandt wären, würden noch eine bonification verschafft haben von mer, als - - - 7,000000 L.

Ihr hattet also damals einen Ueberschuß von mer wie 30 Mill. in den Einkünften: und gleichwol hättet ihr nicht die Lasten des Volks vermert; denn Ihr fodertet nichts, als verhältnismäßige Contributionen der Reichen, die sich solchen bisher entzogen hatten.

Wenn man nun järlich eine Summe von 20 Mill. zu den Wiederbezalungen verwandte: so konntet Ihr allen Capitalisten Troz bieten. Ihr öffnetet ein beständiges Anleihen, um Summen, die auf 5 proC. standen, auf 4 herabzubringen. Und hätte man der Caisse d'amortissement immer die benefices zugeschlagen, die aus diesen neuen Einrichtungen erfolgten: so würden wir gesehen haben, daß

die Schuld bald erloschen, und die Zinsen zu 3, vielleicht gar zu 2½ proCent, wie in Holland, herunter gesunken wären. Nie hätte ein Reich seine Finanzen in einer glücklicheren Lage gesehen.

Noch felte eine järliche Summe von 10 Mill., die zu den durch den ErzBischof von *Sens* suspendirten Wiederbezalungen, hätte verwandt werden müssen. Völlige Gerechtigkeit hätte man ihnen nun freilich nicht dadurch widerfaren lassen, denn sie waren weit beträchtlicher; aber man hätte doch für diese Capitalisten mer getan, als sie hofften: auch würden ser viele von ihnen, ihre Gelder gewißlich wieder eingesetzt haben; und hätte man noch diese Casse autorisirt, Anleihen auf niedrigere Zinsen zu machen, so würden die Amortissemens geschwinder erfolgt seyn.

Das Schicksal der SalzSteuer und Accise war ebenfalls durch eure Instructionen bestimmt: die Verwaltung derselben sollte man den Provinzen überlassen, die solche entweder beibehalten, oder in andre Auflagen verwandelt hätten: und hätte man sie zur Ablösung der LeibRenten verwandt, so hätte sie jedes Jar abgenommen, und diese Gewißheit hätte dem Volke die Last ser erträglich gemacht.

Alles das konnte man tun; alles das hattet ihr befolen, für die Finanzen zu tun: nun aber was tat die NationalVersammlung?

Man proponirte und decretirte eine unentgeldliche RechtsPflege, d. i. eine alljärliche Vermerung der Auflagen um mer als 51 Millionen: denn diese Operation setzt eine Wiederbezalung von mer als 800 Mill. voraus, die 40 Mill. Zinsen tragen; und da man für die Aemter der Magistratur nicht mer als 13 Mill. zalte, so geschieht jetzo eine Vermerung von 27 Millionen. — Dies ist noch nicht alles; die Rechte des Königes auf die Arrets und die actes de procedure, müssen auch aufgehoben werden; denn alle Sachwalter wissen, daß solche weit höher als die Sporteln kommen: macht für den Fiscus einen Verlust von

14

14 Mill. — Dann müssen den JustizBeamten Besoldungen ausgesetzt werden. Man neme solche auch noch so klein an, so muß man sie doch wenigstens auf 10 Mill. rechnen [1] (der OberGerichtsHöfe werden 80 seyn). — In Summa also eine Operation, die dem State eine järliche Auflage von 51 Mill. kosten wird: und doch, derweil man die RechtsPflege gratuite macht, läßt man die allerlästigsten Kosten, die der Procuratoren, Advocaten, Zeugen, und Experts, bestehen. — Auch die Rechte des 100sten Pfennigs, des marc d'or auf die Bedienungen, zwei Auflagen, die nicht das Volk treffen, werden durch die justice gratuite aufgehoben.

Die Abschaffung der LehensRegirung vernichtet den größten Teil der benefices, die man auf die PfandInhaber der königl. Domainen hätte machen können.

Die *municipalités* und die BürgerGarden sind eine ser kostspielige Sache geworden, die mer als die Einkünfte der droits d'octroi verzeren wird.

Die Klerisei ist so tief herab, daß anstatt von diesem Corps etwas zu profitiren, gewiß eine Auflage zum Unterhalt des Gottesdienstes nötig seyn wird [2].

Die Zerstörung der droits seigneuriaux vernichtet fast völlig die Vermerung von Abgaben, die man sonst den GutsHerrn hätte absodern können.

Die Desertion des größten Teils der Armee, die Verschleuderung von Gewer, Pferden, und Uniformen, die die Ausreisser begangen haben, hat auf lange Zeit hinaus die Ersparungen verschlungen, die man beim Militär machen konnte. — Die blose Desertion beim Regiment der Garden

1. Nach andrer Rechnung, über 15 Mill.

2. Bekanntlich will die Nation jetzo die Geistlichkeit besolden: aber durch die Abschaffung der Zehenden ist die Masse der geistlichen Güter weit, viele Millionen weit, unter den zu jenen Besoldungen erfoderlichen fonds [illegible] worden. S.

fodert eine Wiederbezalung von 8 Mill.: und was vielleicht niemand wird glauben wollen, die Stadt Paris hat den Gardes-françoises 1,200000 Livres geschenkt! — Diese Armee von Ausreissern, die sich in die Stadt geworfen hatte, kostete fast 2 Monate lang, jeden Tag 17000 Livres.

Die in dieser Stadt errichtete neue municipalité, schafft nur mit ungeheuren Kosten Brod. Man läßt 12 Leuken weit malen; man errichtet HandMülen, wo 8 Menschen, für 30 Sous des Tags, nicht mer als 3 septiers Korn malen können. Mit einem Wort, alle Eingangs-Gelder zusammengenommen, reichen kaum zu den Kosten dieser neuen Administration zu. Für den Fiscus ist das ein Verlust von 35 Mill. järlich.

Noch hat sich auch die Stadt Paris der Einkünfte von den BriefPosten bemächtiget; denn die Unordnung verschlingt alles. Kan man sagen, die NationalVersammlung sei nicht an dieser Unordnung schuld? Aber ist das nicht die Folge von der Empörung von Paris, und hat nicht sie diese Empörung gemacht? Sind nicht die HauptUrheber derselben in der Versammlung? Hat nicht sie im Kleinen in allen Städten des Königreichs das getan, was sie im Großen in der HauptStadt tat? Hat nicht sie dem Volke Recht gegeben, wie es die Gefängnisse der französ. Garden erbrach? Hat nicht sie aux armes geschrien, unter dem Vorwand, daß man sie massacriren wolle; hat nicht sie die albernen Märchen verbreitet, daß Canoniers beordert wären, um auf die Deputirten mit glühenden Kugeln zu schießen; daß man PulverFässer unter ihren Sal gelegt habe? — Die verhaßtesten Mittel, das Volk zu misbrauchen, sind alle gebraucht worden; die Couriere nach den Provinzen, die Nachrichten von RäuberBanden. Das ganze Königreich hat sich, Paris an der Spitze, nur für sie, durch sie, mit ihr, empört: und man sollte ihr keine Rechenschaft für diese Empörung abfodern dürfen? Sie hat alles gesehen, alles gebilliget: sie hat sich geweigert,

Hrn.

Hrn. *Necker* zu unterstüzen, wie dieser die Ruhe herzustellen suchte: sie sagte, sie sei nur durch den Aufstand des Volkes stark. Sie hat den König verächtlich gemacht; sie hat das Beispiel zu Proscriptionen gegeben; sie hat den Aufstand gemacht, sie hat ihn unterhalten, sie unterhält ihn noch. Und wenn dieser Aufstand die Ursache aller unsrer UnglücksFälle ist; sollte sie, die NationalVersammlung, nicht daran schuld seyn?

Die Unruhe, in die darüber alle Bürger kamen, haben unendliche Auswanderungen verursacht, die die Einkünfte von den Auflagen auf die consommations erstaunlich vermindert haben *.

Die Unordnung bei den Finanzen hat die Hoffnung, Geld auf leichtere Zinsen zu erhalten, gänzlich vereitelt, denn notorisch wird das bare Gold und Silber in das Ausland verschleppt; und man kan so wenig hoffen, Anleihen zu

* So haben eben jezo die Insulte, die die Mad. l'*Infantado* erleiden müssen, eine Dame, die järlich gegen 800000 L. in Frankreich verzerte, wovon mer als die Hälfte den Armen zu Gute kam, sie bewogen, das Königreich zu verlassen, und in ihr Vaterland zurückzukeren. Daß nicht mer als 3 Engländer in Paris sind, ist allgemein bekannt. In dieser Stadt werden jezo wöchentlich 400 Ochsen weniger verspeist. — Man berechne die ungeheuern Summen, die dermalen im Auslande ausgegeben werden. Der Graf *d'Artois*, die Gräfin *d'Artois*, der Prinz *de Condé*, der Herzog *de Bourbon*, die Prinzessin Louise *de Condé*, samt der unermeßlichen Suite dieser Prinzen: der Baron *de Breteuil* mit seiner ganzen Familie, der Marschall *de Broglie*, der Prinz *de Lambesc*, der Prinz *de Vaudemont*, der Präsident *d'Aligre*, der Prinz *de Monaco*, Mad. *de Polignac*, der Herzog *de Luxembourg*, der Graf *d'Escars*, *de Villedeuil*, *de Barentin* 2c. Mit Einem Wort, kein Tag verging, wo nicht das Hotel-de-ville in Paris mer als 200 Päsße ausgab. Wer wird sich nun noch wundern, daß die Verzerung so abnimmt, das bare Geld so selten, und der Armen so ungeheuer viele werden? Anmerk. des Verf.

4 proCent machen zu können, daß nicht einmal die leztere Anleihe voll wurde, wo doch, weil die Hälfte in Papir gegeben werden konnte, 6 proC. geboten wurden.

Die Banqueroute nemen unendlich zu, kein Mensch verkauft mer; alle Bestellungen von Manufacturen in Lyon sind abbestellt: der Fiscus verliert alle die Einkünfte, die von diesen Waren kamen.

Die Contrebande hat fast alle Provinzen des Königreichs mit Tabak [3] versehen, und dadurch die Renten von diesem Pacht auf lange Zeit hinaus vermindert.

Die SalzSteuer [3] und die Accise [3] ist überall zerstört. Die Provinzen, die solcher unterworfen waren, haben ihr Salz spottwolfeil eingekauft, und sind damit auf viele Jare hinaus versehen. Wie diese Auflagen zu ersetzen seien, dazu ist kein Anschein zu einer Zeit, wo der Handel todt ist, wo die Capitalisten ihre fonds nach England schikken, wo alle Reiche außerlandes flüchten, und wo das Volk, dem es nächstens an Arbeit felen wird, um Hilfe anspricht, anstatt Hilfe anbieten zu können.

Die Zerstörung der königl. Autorität hat das Volk in Waffen gebracht, und die force publique entwaffnet. Folglich werden keine Auflagen mer bezalt werden: denn der Bezaler ist bewaffnet, der Einfoderer aber ist es nicht.

Die Kosten der NationalVersammlung steigen schon auf mer als 5 Millionen!

Die Colonien wollen nicht mer ihren StockFisch und ihr Mel blos aus den Händen des MutterStats nemen: so sind also 2 unermeßliche HandelsZweige zerstört; welcher Verlust für den königl. Schaz!

Der

3. Blos diese 2 Artikel, Tabak und Salz, wären sonst für den Stat eine Quelle von mer als 80 Mill. Alles hat der Pöbel frei gemacht. Nirgends wird mer Accise bezalt, weil einige Oekonomisten-Schwärmer gegen diese Auflage gepredigt haben. Paris verzert die 40 Mill. selbst, die es sonst dem Stat zollte. S.

Der Maltheser Orden, der unserm levantischen Handel so unentberlich ist, erklärt, er könne nicht weiter an Frankreich attachirt seyn, wenn man ihm nicht seine Zehenden wiedergäbe.

Das wäre also, was die NationalVersammlung zur Wiederherstellung unsrer Finanzen getan hat! Wer auch noch so wenig Kenntnis von unsern Affairen und unserm Credit hat, hätte doch eine Vermerung von mer als 100 Mill. finden können. So aber hat die Nat. Versamml. dadurch, daß sie das Volk zum Aufstand brachte, nur die ordinaire Einhebung der Auflagen ser schwer, und in merren Provinzen unmöglich, gemacht. Sie hat dadurch, daß sie die Truppen bestach, die Erspatung vernichtet, die man beim KriegsDepartement hätte machen können. Sie hat alle Verwandlung lästiger Zinsen in leidlichere verhintert. Sie hat kein Anleihen zu 5, nicht einmal zu 6 proCent, bekommen können. Sie hat gemacht, daß alle Ausländer [4] desertirt, und die reichsten Verzerer des Königreichs [5] aus dem Vaterlande geflüchtet sind. Durch ihre Bürger-Milizen hat sie die ganzen Einkünfte von den octrois rein durchgebracht. Die Einkünfte von den EingangsRechten in Paris, hat sie erstaunlich vermindert, und den Ueberrest durch die von ihr neuerrichtete municipalité verschleudert. Das Commerz [6], diese ergiebigste Quelle der Auflagen, hat

4. Man rechnet mer als 40000 Ausländer, die noch den 1 Jul. Paris und die Provinzen belebten, nachher aber entflohen. Den ReisePfennig, den sie mitnamen, kan man, one die Sache zu übertreiben, auf 50 bis 60 Mill. schätzen. S.

5. Diese schreckliche Emigration von mer als 200000 französischen Prinzen, Großen, Ministern, Adelichen, und sonst reichen Leuten mit ihrem Gefolge, und ihr Aufenthalt seit 5 Monaten im Auslande, kostet die französ. Nation bis jetzo schon über 100 Mill. S.

6. Dieser Ruin der Handlung nötigt die Einwoner, die Waren, die sie nicht entberen können, oder nicht entberen wollen, dem Ausländer mit barem Gelde zu bezalen.

hat sie von Grund aus zerstört; durch sie ist das bare Geld dergestalt aus dem Königreiche verschwunden, daß es auf dem Plaze felt. Durch ein fameuses Arret von justice gratuite, hat sie eine Vermerung der Auflagen um 6 Mill. notwendig gemacht. Sie hat fast eine Banqueroute, oder doch ein Einhalten mit den Zalungen, notwendig gemacht [7] und ihr Genie wußte keine andre ressource mer, als das unselige Expediens, Silberzeug einzuschmelzen, welches den Hrn *Silhoutte* so ser entehret hat, und auf alle Bürger die ungeheure Contribution von dem 4ten Teil ihrer Einkünfte zu legen. Wie ist es möglich, diese ungeheure Contribution zu

---

7. Noch andre Ursachen, außer den eben angefürten, des unglaublichsten GeldMangels. — Um sowol dem wirklichen GetreideMangel des J. 1788, als der künstlich genug angesponnenen Teurung von 1789, abzuhelfen, sind über 60 Mill. bar aus dem Lande geschickt worden. — Auf der andern Seite sind alle Beutel hermetisch versigelt. Die reichen *Financiers*, die ihren Untergang vor Augen sehen, realisiren, so viel als möglich ist, ihre Stats- und SteuerScheine. Die Klerisei, vornämlich in den Klöstern, schafft alles das bare Geld, das sie sonsten in den Gegenden um sich her aussäete, klüglich auf die Seite, um bei der gar sparsam vorgerechneten Pension sich besser zu behelfen. Der ruinirte Adel hat sich auf seine Hufen gesezt, und zert von den Brocken, die er vormals seinen Bedienten überließ. Der Kapitalist verbirgt, vergräbt, v e r m a u e r t, sein Geld, aus Furcht, daß es einem von seinen MitErben an Adam einfallen möchte, das FamilienGut mit ihm zu teilen. — In der HauptStadt selbst zalt man 2 proCent Agio für bares Geld, gegen Billets de la *Caisse d'Escompte*, die man vor 8 Monaten dem baren Gelde vorzog, ungeachtet die Nation diese Casse unter ihren besondern väterlichen Schutz genommen hat. — Noch hat eine reiche Cabale, die sich vorgenommen hat, *Neckern* zu stürzen, an deren Spitze *Calonne*, und sein Neffe, der ReichsTagsmann *Laborde*, sind, erweislich mer als 50 Mill. bares Geld auf die Seite geschafft, um den Credit der *Caisse d'Escompte*, welche *Neckers* StichBlatt ist, zu stürzen, und sich aller FinanzOperationen zu bemeistern. S.

zu entrichten! Wie? bei der Zerstörung alles Wolstandes, da der grausamste Winter und die excessivste BrodTeurung das Volk ruinirt hat, da die GutsHerrn ihre Rechte vernichtet, und einen Teil ihrer Schlösser in der Asche liegen sehen, da die Geistlichkeit nicht mer weiß, was sie hat, — zu der Zeit schlägt man eine Auflage vor, die härter als die Taille und die Vingtiemes ist! Ich frage nochmals, waren das Eure Ordres? oder was für Leute habt ihr mit eurem Zutrauen beehrt?

Aber vielleicht standet Ihr in der Einbildung, diese exorbitante Foderung sei an euch nur dann erst geschehen, nachdem man alle mögliche ameliorations untersucht, nachdem man die Etats der Einname und Ausgabe examinirt, nachdem man wenigstens so viel Gewißheit erhalten hatte, daß dies das einzige und zugleich das gewisse HeilMittel aller Uebel wäre. — Hört, was die künftigen Generationen Mühe haben werden zu glauben! Nichts hatte die Versammlung gesehen, nichts examinirt: kein einziger Etat war ihr vor die Augen gekommen, so daß, da man euch diese fürchterliche Auflage absodert, kein einziger eurer Deputirten euch Versicherung geben kan, daß solche zu unsern Bedürfnissen zureicht; kein einziger weiß, ob diese schimpfliche Ressource mit dem Silberzeug, die den auswärtigen Nationen den äußersten Grad von Mangel und Elend zeigt, die Sachen herstellen kan. Sogar hat ja die Versammlung alle Discussion über die Ausschreibung dieser Auflage verboten: und weil Hr. von *Mirabeau* Hrn. *Necker* zu stürzen hofft, wenn dieser Plan nicht glückt; so mußte er one Untersuchung angenommen werden. Ist je ein gewalttätigerer Despotismus über euer Vermögen ausgeübt worden? und hätte sich je ein Minister unterstanden, die ungeheure Contribution zu fodern, one zu beweisen, daß sie unumgänglich nötig sei?

Seht, so haben eure Deputirte eure Ordres, zur Wiederherstellung der Finanzen, vollzogen! Seht nun, wie sie eurem Eigentum den Respect conservirt haben, aus dem Ihr ihnen ein so bestimmtes Gesetz gemacht hattet.

Eigentum.

Eigentum nanntet ihr alles, was man unter der Salvegarde der Gesetze erworben hatte. Indessen, man vernichtet das Lehen, das ihr unter diesem Titel besaßet: Ihr meintet, euer Son sei durch sein benefice versorgt, aber man nimmt es ihm: ihr hattet ein Amt in der Magistratur, eure Revenüe und eure Existenz hing zugleich davon ab, eure Mitbürger freuten sich über eure Rechtschaffenheit und Geraurigkeit; aber um diese erworbne und verdiente Stelle seit Ihr herum, denn bei der Unordnung unsrer Finanzen könnt ihr nicht hoffen, rembourfirt zu werden, und verkaufen könnt Ihr sie auch nicht, weil kein Mensch sie kaufen will.

Euer Vermögen bestand in Gutsherrlichen Rechten: diese sind aufgehoben, denn eure Vasallen dürfen euch nur sagen, diese Rechte wären ein Ueberrest oder ein Aequivalent der LeibEigenschaft. Welches Eigentum wird also jetzo noch heilig seyn, wenn alle Gesetze vernichtet, wenn die unbestrittensten Obliegenheiten zerstöret sind, wenn Deputirte, die abgesandt waren, alle Rechte zu sanctioniren, das Recht haben, sie alle zu verletzen?

Bis jetzo hörten die GerichtsHöfe wenigstens eure GegenVorstellungen an, wenn man euch euer Eigentum angriff: diese Versammlung da, plündert alle Bürger, und leidet keine GegenVorstellung — nicht einmal vom Könige! Dem Vater des Volks verbietet sie, für seine Kinder zu sorgen; ihn zwingt sie, Grundsätze blindlings zu sanctioniren, die ihr Vermögen und ihre Rechte zerstören.

Ihr hattet verlangt, der Adel solle wie die andern Bürger zalen; er willigt ein, er erbietet sich mit Vergnügen dazu, und — man plündert ihn.

Ihr verlangtet, eure GutsHerrn sollen auf ihren Gütern wonen, um solche reich zu machen: aber man entfernt sie von da, denn man zerstört alle EdelHöfe.

Ihr

Ihr verlangtet Reglemens über die Zehenden; aber man nimmt sie der Geistlichkeit ganz weg.

Ihr wolltet, daß man die Ordensleute nüzlich machen, und zur öffentlichen Erziehung gebrauchen solle: aber man verjagt sie. Ihre Reichtümer waren ein wares Eigentum für die Orte, wo sie wonten: nun fallen solche Rentierern in die Hände.

Ihr sahet die Religion eurer Väter als das teuerste von euren Eigentümern an; aber in eurer Versammlung hat man öffentlich den Calvinismus geprediget.

Kaum konnte euer Eigentum die Auflagen ertragen, die ihr davon entrichtetet; nun hat man euch in die Notwendigkeit gesezt zu wälen, entweder Banqueroute zu machen, oder euch eine Erhöhung der Auflagen gefallen zu lassen, die eure Kräfte weit übersteigt.

Ihr sahet die Collegia, die Hospitäler, die Seminarien, mit Einem Wort, alle öffentliche Stiftungen, als ein heiliges Eigentum an: eure Deputirte aber haben solche ihrer Gutsherrlichen [*seigneuriaux*] Rechte und ihrer Zehenden, d. i. des größten Teils ihrer Dotationen, beraubt.

Mit Einem Wort, diese Versammlung, der Ihr den speciellen Auftrag gemacht hattet, alle Arten von Eigentum zu verteidigen, hat gleichwol zugleich, le *fonds*, le *revenu*, und *le mobilier*, angegriffen: I. le *fonds*; denn sie raubte euch eure Lehen, eure AmtsStelle, eure Pfründe, euer LandGut; II. le *revenu*; denn sie foderte euch den 4ten Teil ab, one bewiesen zu haben, daß das nötig wäre; III. le *mobilier*, denn ihr müsset alles euer und eurer Kirchen Silberzeug in die Münze tragen.

Nun aber, so lange sie so außerordentlich eure Befele, wegen des eurem Eigentum gebürenden Respects befolgte, was tat sie, um euch frei zu machen?

Freiheit.

Eure Ideen über Freiheit waren klar. Ihr wolltet niemanden, als dem Gesez, verantwortlich seyn, und alles

tun

tun können, was das Gesez nicht verbeut. Also fodertet ihr die Aufhebung der *Lettres de cachet*, und aller Mittel persönlicher Rache, die die Minister ausüben konnten. Warlich diese Foderung war gerecht; und der König hatte sich schon darüber einstimmig mit euch erklärt, wie sein Herz immer tun wird.

Aber hattet ihr befolen, daß man alle Städte und bourgs des Königreichs in Wut brachte, um alle Bürger gegen einander zu bewaffnen? — Hattet ihr befolen, die ganze Armee zu debauchiren, und aus den Soldaten eben so viele Ausreisser zu machen, welche die HauptStädt beunruhigen, und ganz gewiß auch die Provinzen anstecken wollen?

Hattet ihr befolen, daß man den Namen des Königes misbrauchen sollte, um angebliche Befele von ihm herumzuschicken, daß man die Häuser der Adlichen und KlosterLeute plündern und ausbrennen solle?

Hattet ihr befolen, daß man Bürger ohne alle ProceßForm zum Tode bringen solle?

Hattet ihr ihnen die erste Idee vom LaternenSpiel gegeben?

Hattet ihr einem kleinen Mr. *Barnave* befolen, mitten in der Versammlung zu sagen, "man brauche sich nicht mit den Rasereien des Volks zu beschäftigen, denn das Blut, welches es vergöße, wäre nicht rein"?

Hattet ihr befolen, daß man aus eurem Könige einen TheaterKönig mache; daß man ihn one Garden, und wie einen Missetäter, durch eine doppelte Reihe von 100000 bewaffneten Menschen, passiren lies, die auf das geringste Signal Eines eurer Deputirten, bereit waren, ihn zu ermorden? — Hattet ihr befolen, daß man ihm sogar seine Garde wegnam, und aus ihm die Fabel aller Nationen machte? daß man seinen Pallast bestürmte, und Er, seine Frau, seine Kinder, und seine ganze Familie, 24 Stunden lang zwischen Tod und Leben schwebten?

Hattet

Hattet ihr den Complot gemacht, den Kopf der Königin nach Paris zu bringen, euch in ihr Zimmer zu stürzen, euch im Blute der unglücklichen Garden zu baden, die ihr leben verloren, weil sie sie retten wollten? und habt ihr an der rage der Teufel Teil genommen, wie sie ersuren, daß die Königin ihrer Wut entronnen sei?

Hattet ihr befolen, euren König in Fesseln zu halten; und war das der Dank, den ihr dem Fürsten aufspartet, der der Nation ihre erste Rechte wieder gegeben hatte? — Hattet ihr befolen, diesem unglücklichen Fürsten selbst seine unschuldigsten Vergnügungen abzuschneiden, und ihm keine andere Garde, als seine Henker, keine andere Beschäftigung, als den Verbrechen nachzusinnen, die er zu befürchten hat, zu geben?

Hattet ihr befolen, daß die Freiheit so seyn solle, daß man one Paß nicht aus der Stadt Paris reisen kan, daß man in allen Städtchen angehalten, auf alle Stadthäuser gefürt, und überall insultirt wird?

Hattet ihr euren Deputirten befolen, euch einer Armee von Räubern zu versichern, die bereit stehen, alle die, so nicht für Wut und Unsinn stimmen wollen, zu erwürgen? — Hattet ihr befolen, den Hrn. ErzBischof von Paris zu mishandeln, und die Stimmen mit SteinWürfen zu erzwingen? — Hattet ihr die Proscriptionslisten hergegeben, auf die man alle die sezte, die keine andre Freiheit, als Freiheit der Geseze, wollten?

Hattet Ihr euren Deputirten befolen, unter allen Bürgern Schrecken zu verbreiten, die Ausländer zum Flüchten zu veranlassen, die liebenwürdigste Nation des Erdbodens blutdürstig zu machen, und eure Versammlung auf den SchauPläzen der benachbarten Völker die lächerlichste und atroceste Farce spielen zu lassen?

Hattet Ihr befolen, daß sie euren Mandaten nicht getreu bleiben, und sagen sollten, man brauche dafür keine Rechenschaft abzulegen?

Hattet

Hattet Ihr befolen, den Gesetzen ihre ganze Autorität, den Tribunälen ihre Execution zu nemen, und mit dem *Palais royal* eine Coalition zu machen, um keine force publique, als die, so dieser infame Ort hat, bestehen zu lassen?

Hattet Ihr befolen, den Hrn. Baron de *Besenval* [8] seit 3 Monaten, durch eine Wache, die der Stadt Paris täglich 600 Livres kostet, in der Sklaverei halten zu lassen? Und wie Hr. *Necker*, gerürt von der Auswanderung aller Rei-

---

8. Schon jetzo (im Jan. 1790) errötet der weise oder tugendhafte Pariser vor sich selbsten! Schon jetzo verfluchen ¾ der Einwoner ihren Taumel und ihre Leichtgläubigkeit. Sogar die fürchterlichen Inquisiteurs haben verbieten müssen, daß die ProceßActen vom General *Besenval*, und, die im Orginal vorhandene Befele und Instructionen, vom 24 Jun. an bis zum 13 Jul., nicht gedruckt werden, weil sie auf einmal die Hülle zerrissen hätten, die man den Hrn. Badauds [Pöbel von Paris] so künstlich vor die Augen gezogen hat. Hr. *Mounier* (in seinem berümten *Exposé* p. 28) schreibt: "Noch weiß ich nicht, ob Hr. de *Bezenval* ein Verbrechen begangen hat. Man macht ihm eines daraus, daß er an den Gouverneur der Bastille geschrieben, er solle sich verteidigen. Ich weiß, daß es Umstände gibt, die die Insurrection notwendig machen; und ich rechne unter diese Umstände diejenige, die den Angriff auf die Bastille veranlaßt haben. Aber ich wußte noch nicht, daß die Werkzeuge der Autorität, die KriegsBedienten, criminell wären, wenn sie Gewalt mit Gewalt vertreiben, und die ihrer Ehre und Wachsamkeit anvertraute Posten haben behaupten wollen. Ich meinte, die Insurrection könnte höchstens wie ein status belli angesehen werden; aber die Ueberwundenen zu proscribiren, würde keine ser menschliche Art, Krieg zu füren, seyn. Außerdem, wenn das Volk in Paris, des Hrn. de *Besenval* Kopf verlangte, müßte man hoffen, daß in diesem Fall die Richter vom Châtelet, denen man so eben das Urtel über crimina *laesae nationis* anvertrauet hat, sich, wenn sie ihn unschuldig fänden, gerne exponiren würden, Märtyrer der Justiz zu werden". S.

Reichen aus dem Königreiche, verlangte, daß man die Ruhe wieder herstellte, und Hrn. de *Besenval* in Freiheit sezte: hattet Ihr befolen, diesen Minister nicht zu hören?

Hattet ihr befolen, daß die Correspondenz eurer Deputirten nichts als eine zum Aufrur hezende [*incendiaire*] Correspondenz seyn sollte?

Und doch hat man alles das getan: seht hier das Werk eurer Deputirten, und verdankt es ihren Bemühungen, daß nicht Ein Bürger ist, dessen Freiheit und Leben nicht à discretion wäre; daß es nicht Einen gibt, der nicht einen großen Teil seines Vermögens aufopfern mögte, um nur in die Lage wieder zu kommen, in der wir vor einem Jar waren. Hätte man hingegen eure Instructionen gelesen, und eure Befele zu befolgen beliebt; so würde dieses Reich auf eine Stufe von Prosperität gestiegen seyn, wovon sich die EinbildungsKraft kaum eine ware Idee bilden kan. Wärlich; eure Foderungen waren vernünftig: aber diese Weisheit, die sie dictirte, präsidirte bei der Wal eurer Deputirten nicht!

Was für Leute, ich frage Euch, habt ihr gewält! Alles, was ihr noch vor wenigen Jaren verachtetet: junge Bursche, von denen ihr wußtet, daß sie statt Talente nur Wut, und statt Erfarung nur Intrigue besäßen; MagistratsPersonen, die durch ihr Betragen entehrt worden waren, als der sterbende Despotism sich durch die Errichtung der grands Baillages wieder aufzuraffen suchte; subalterne JustizBediente, die die Parlements vernichten wollen, um sich in ihren Raub zu teilen; LandEigentümer, die das Land durch ihre Anmassungen plagen, und die immer in Arbeit sind, mit ihrem GutsHerren zu rivalisiren, aber fast nie, dem Volke beizuspringen; Pfarrer, die selten nüchtern, und schmälich unwissend sind; Edelleute, die immer bereit sind, dem Mächtigern zu hofiren, und die in eurem Zutrauen nichts als Mittel erblicken, Fortune zu machen: — welches Gefül von Ehre, welche Treue in Erfüllung ihrer Pflichten, konntet ihr von solchen Walen hoffen?

Ant-

Antwortet mir: was ist der kleine *Robespierre*, der sich in Arras durch nichts, als seine Undankbarkeit gegen den Bischof, der ihn erziehen lassen, bekannt gemacht hat?

Was ist ein *M* . . . ., der dem Strange, aber nie der Infamie entronnen, und dessen bloßer Name eine grobe Injurie ist?

Was ein Prinz, den ihr von keiner andern Seite kennt, als daß er oft betrunken, ausnemend Geldgierig, und gänzlich darum unbesorgt ist, was die Welt von ihm denkt und spricht⁹?

Ein *Pethion* de *Villeneuve*, bei dem Ihr nichts bemerken konntet, als das Zutrauen des Dummdreisten zu sich selbst; ein verächtliches Werkzeug der Aufrurmacher, gleich den Marktschreiern, die man außen vor den Türen der SchauspielHäuser bellen läßt, derweil man im Innern das Stück spielt.

Ein *Barnave*, insolent, fat, unwissend, bei dem der Witz die Stelle von Grundsäzen und Moral vertritt, mit Einem Wort, was man einen drôle nennt.

Zwei *Lameth*, diese weiland so intriguante, so niedrige Familie bei Hof; blose gemeine Bediente zur Zeit der Knecht-

9. Geb. den 13 Apr. 1747, Deputé de *Crepy* en Valois. Seinem in Paris gestochnen Portrait, liegt ein 8Blatt folgenden Inhalts bei:

ACROSTICHE.

L'exécrable adultere infecta son berceau,
Et sa mere impudique illustra sa naissance,
Dans l'école du crime allaita son enfance;
Une infame leçon, un horrible tableau,
Corrompirent bientôt sa premiere innocence.
Des Maîtres criminels, lui versant leur poison,
Ont surpassé les voeux, les desseins de sa mere,
Reconnoissance, amour & desir de bien faire
Le choquoient, l'indignoient, révoltoient sa raison.
Tout son coeur respirant le fiel & l'imposture,
Annonça que ce Prince aux forfaits préparé,
N'aimant que les pervers dont il est entouré,
Seroit avant trente ans l'horreur de la nature.

Knechtschaft, und insolent zur Zeit der Künheit. So lang die Wut zur Fortüne fürt, werdet ihr sie an der Spitze der Wütenden sehen; ihr werdet sie aber in den Antichambren wieder finden, wenn diese noch die Quelle der Gnaden sind: und überall werden sich diese Leute, deren Wesen aus Intriguen besteht, mit Verachtung, durch Stellen oder durch Geld, bezalen.

Ein *Castellane*, der bis über die Ohren in Schulden steckt, der über den Despotism schreit, und seit mereren Jaren, nur von eisernen Briefen [*arrêts de surséance*] lebt.

Ein *Duport*, dégoutant durch seine Unredlichkeit, seine Spitzfindigkeiten, und seine Intriguen.

Ein *Goupil* de *Préfeln*, den ihr in dem Kote des Maupeouschen Parlements und der grands baillages sich herumwälzen sahet.

Ein Pfarrer *Grégoire*, der mit einem andern Pfarrer *Dillon* aufrürische Disputationen hält, und statt den Dienst des Friedens zu verrichten, welcher Talente und Tugend erfodert, nichts als die Rolle eines Aufrurmachers spielt, auch nie eine andre spielen kan.

Ein *Cottin*, von dem ihr weiter nichts wußtet, als daß er seine Vasallen unterdrückt habe, und den ihr nachher für populär gehalten habt, weil er euch hundertmal anbot, Bretagne mit Mord und Blut zu erfüllen.

Ein *Glezen*, sein würdiger Rival, der bei einer Comité, die niedergesetzt ward, um vermeintliche Verrätereien zu strafen, eine Stelle suchte; der diese Stelle verlies, wie er sah, daß seine Collegen nicht so blutdürstig waren, wie er; der sie wieder annam, wie er die Comité auf eine seiner brutalen Seele würdige Art besetzt sah; der der Nation einen tugendhaften Mitbürger denuncirte, welchen honnete Selen dadurch gerächet haben, daß sie auf seinen nichtswürdigen Angeber Verachtung spien.

Ein Abbé *Sieyes*, der sich auf der Versammlung in Orleans prostituirte, und der, nachdem er alle Mittel, For-

tüne zu machen, vergebens versucht hat, nun alle Stände durch einander geworfen hat, um in der Unordnung zu stelen und zu rauben.

Ein *Clermont-Tonnerre*, gleich verachtet von den beiden Parteien, die er wechselsweise verraten und bedienet hat; ein sublimer Geist für kleine Dinge, und so winzig für die großen! der sich würdig hält, ein großes Glück zu machen, weil er eben so betrügerisch wie das Glück ist; der auf alles neidisch ist, aber, weil er nichts als die geringen Mittel seiner mediocrité hat, die Ambition nicht anders kennt, als wie der Unvermögende die Liebe — durch Unruhen und Eifersucht.

Ein *la Borde*, Herr von 40 Mill., die er dem State gestolen, FinanzRat des ErzBischofs von Sens; damals der treuste Sklave des Despotismus, und der, nachdem er sich mit dem Blute der Unglücklichen bereichert hat, noch oben drein will, daß man, ihm zu Gunsten, die Vorzüge [*rangs*] vernichte, welche allein das Geld nicht verschaffen konnte.

Ein *Gouy d'Arcy*, der selbst in dieser verächtlichen Versammlung, der Verachtung nicht hat entgehen können.

Ein Marquis *de la Cote*, ein verächtlicher Intrigant in Holland, und eine der vornemsten Ursachen der Schande, die wir bei den Händeln dieses FreiStats eingelegt haben*. Unfähig, sich bei hellem Lichte zu zeigen; dessen Witz nur Falschheit, dessen GesichtsBildung nur ein rire niais ist, dessen Talent nur in der Kunst zu schweigen besteht, dessen Mut nur in der Dunkelheit machinirt. Seine Stärke ist die des Basilisken in der Fabel, dessen Gifft tödlich war, wenn man ihn nicht entdeckte, den man aber nur anblicken durfte, um ihm den Garaus zu machen.

Ein

* Wo die Herren *Vauguyon*, *Verac*, *Rayneval*, *de la Cote* &c. alles in der Welt taten, die Assemblée nationale hollandoise allmächtig, und den ErbStatthalter zu Nichts, zu machen: alles auf Befel des damaligen französischen Ministerii. *Nemesis* divina, oben S. 52! S.

Ein Graf de *Crillon*, dessen QuerKopf beinahe zum Sprichwort geworden; der sich einbildet, neue Ideen zu haben, weil sie falsch sind; der sich immer seiner glücklichen Entdeckungen freut, und daher diese liebenswürdige Satisfaction mit sich selbst, die für das Publicum nichts als das Zutrauen des Dummdreisten zu sich selbst ist, überall merklich macht. Da ihn, ich weiß nicht was für eine philosophische Manier beherrscht; so ist er für die Warheit, was ein Stutzer aus der Provinz für die Mode ist, und meint nicht eher völlig nach derselben zu seyn, als bis er vollkommen lächerlich ist. Endlich auch ein ungeschickter champion von Hrn. *Necker*; seine lästige Freundschaft weiß nicht, daß man seinen Freunden ser schlecht dient, wenn man dadurch andre verdrießlich macht; und daß, wenn es überhaupt Mut verrät, wenn man sie verteidigt, bei Pinseln das point d' honneur blos darinn bestehen muß, daß sie mit Respect und in der Stille anbeten.

Die *Noailles*, die, nachdem sie mit den Woltaten unsrer Könige überhäuft worden, nachher ihre Verfolger geworden sind, wie sie sahen, daß durch Undankbarkeit mer zu gewinnen sei, als durch Dankbarkeit.

Ein *Chapellier*, verflucht von seinem Vater, verachtet als Advocat; one ausgezeichnete Talente, one Grundsätze; der Böses tut, weil er der Gegensatz vom Guten ist; der genötigt ist, seine Mittelmäßigkeit unter den wütenden Anschlägen zu verbergen, die sein Geist faßt, die aber seine kotige Seele nicht einmal versuchen kan auszufüren.

Ein *Reubell*, ein *Lavit*, ein *Buzot*, ein Herzog *d'Aiguillon*, ein *Coroller*, ein *Biozat*, &c. &c. &c. Doch ich besudle meine Feder zu ser mit diesen nichtswürdigen Namen, die nur das Andenken von Rasereien und Niederträchtigkeiten erneuern, und die man, wie den Henker, nicht anders aufrufen kan, als wann Blut zu vergießen ist.

Was sollen wir von solchen Menschen erwarten? Vergeßt die Rede des Königes nicht, wie er eure unglückliche Walen erfur: was hätte die Nation gesagt, wenn Ich

die *Notables*, oder mein *Conseil*, so formirt hätte? Schickt doch treue Commissarien aus, die es selbst mit ansehen, was sie sich für Mühe geben, die öffentliche Sache zu verderben; durch welche Rasereien sich diese Versammlung prostituirt; durch welche Intriguen diese Galerien nur mit verkauften Mannsleuten, oder mit Weibern, denen der Kopf verrückt ist, angefüllt sind. Merkts euch, daß ihr sonst nicht hinter die Warheit kommt: sie haben sich aller Mittel bemächtiget, die sie euch zubringen könnten. Die so stark reclamirte PreßFreiheit ist nicht für den, der euch aus dem Traum helfen könnte: es würde dem Auctor, dem Drucker, dem Colporteur, das Leben kosten, der es wagen wollte, euch die Warheit zu sagen. Aber urteilt wenigstens aus den Folgen; was seid Ihr, seit dem sie euch regiren, und was waret Ihr vorher? Erinnert euch, was ihr ihnen für Ordres gegeben, wie wenig sie daraus gemacht haben; und sprecht, welche Strafe verdienen Leute, die euch mitten in die Anarchie hineingeworfen, die ihre Eide gebrochen, die alle eure Hoffnungen zernichtet, und die dadurch, daß sie alle Grundsäze angegriffen, euch in einen Abgrund gestürzt haben, one nur ein Mittel, wieder herauszukommen, übrig zu lassen?'

Doch ich irre mich, es gibt Ein Mittel: aber es hängt blos von Euch ab. Ruft diese unwürdige Repräsentanten zurück, die sich erfrecht haben zu behaupten, die noch alle Tage behaupten, eure Ordres bänden sie nicht. Ruft sie zurück, und schickt, statt ihrer, weise und aufgeklärte Männer. Nur dürfen eure Walen nicht mer mitten unter den Intriguen gemacht werden. Sagt den neuen Deputirten, wie das alte Rom in allgemeinen Nöten seinen Consuln: *caveant, ne quid respubl. detrimenti capiat.* Dies sei ihre ganze Sendung, nur müßen sie eurer Tugenden würdig seyn.

Noch ist das Schicksal von Frankreich in euren Händen. Eure Walen haben das Unheil angerichtet, eure Walen

len müssen es wieder gut machen. Denket doch, wie nichtswürdig wäre es von euch gehandelt, wenn Ihr, nach allem dem, was Ihr gegen den Despotismus getan habt, die dümmste von allen Arten des Despotismus leiden wolltet — den, den ihr mit Einem Wort zerbrechen könnt, und der nur in Euch selbst das Recht, euch zu unterdrücken, finden kan.

12.

Frankreich, und namentlich Paris, verglichen in den Jaren 1355—1358 mit denen von 1789—179. .

Beim "Schimmer der patriotischen Laternen in Paris", läßt sich noch nicht gut eine Geschichte des dermaligen französ. ReichsTags, dieser *Assemblée la plus auguste de l'Univers*, schreiben, wo *la premiere Nation de l'Europe*, allen andern Völkern den Weg zur waren Glückseligkeit zeigen und öffnen, und die, seit *Nimrods* Zeiten, nach *Montesquieus* und vieler andern Meinung, allerglücklichste brittische RegirungsForm (sogar mit Verbesserung der solcher unläugbar noch anklebenden Unvollkommenheiten, über die niemand mer, wie Britten selbst, gelermt haben), bei sich einfüren sollte und könnte.

Wer aber Lust hat, diese, dem ersten Anschein nach, und wie sie wirklich hätte werden können, göttliche Revolution, aus einem andern GesichtsPunct zu betrachten, als viele deutsche Zeitungen und Journale, und von andern Ausländern vorzüglich der Leidner *Gazet*ist, sie vorstellen: der lese

I. den ZeitBegriff vom 10 Maj bis 17 Jul., in Humes Geschichte der Stuarte, die Geschichte von 1641 und 1642, bis auf die Entweichung *Carls* I aus London; er zeichne sich die HauptZüge daraus, auf ein halb gebrochnes Blatt Papir, und entwerfe dagegen über die dermaligen französischen fastes: die Uebereinstimmung auch in den geringsten Umständen ist fürchterlich sichtbar! Nur, ent-

floh *Carl* I, und Ludwig XVI stellte sich allein unter 100000 bewaffnete Pariser.

II. Die folgende Geschichte trifft man in den französischen GeschichtBüchern von 1356 folgg. an. Einen Auszug liefert nachstehendes Pamphlet:

Le *Tableau de Famille.* Fragment de l'Histoire de France.

— — Manibus date lilia plenis.
Tu Marcellus eris. — —

L'an de la Liberté 0.

Oder auf p. 3,

Tableau succint de la position de la France pendant la jeunesse de CHARLES V, dit le *Sage.*

Gedr. 19 S. in 8.

Man darf wol keinen Commentar darüber machen, noch andre Namen an die Stelle des *Charles* le *mauvais* und des *Marcel* setzen. Der Verfasser dieser DruckSchrift ist übrigens auch ein ReichsTagsMann vom Tiers-Etat.

Der K. Johann regirte; und der älteste seiner Söne war Karl V, mit dem Beinamen der Weise, den die Geschichte, in diesen Zeiten der Unruhe, bald Herzog der Normandie, bald Dauphin, und nachher Regenten, nannte.

Karl der Böse, König von Navarra, war Karls V Schwager.

Erster ReichsTag 1355.

Die ReichsStände wurden den 2 Dec. 1355 nach *Ruel* zusammengerufen. Der ErzBischof von *Rheims* war Präsident von der Geistlichkeit, *Gauthier* de *Brienne* vom Adel, und der Pariser Bürgemeister *Marcel* vom BürgerStande.

Der Krieg verherte Frankreich, und man mußte auf Subsidien denken.

Es wurden Gesetze publicirt, die für die Zeiten recht gut waren. — Man decretirte da die Gleichheit der Auflagen. — Man unterdrückte die persönlichen Servituten, die Fron-

Dienste

Dienste, die *évocations*, die *capitaineries* und *garennes*, und die RichterSporteln. — Man verwilligte eine Armee von 30000 Mann; und damit die Regimenter vollzälich wären, ward befolen, daß die Deputirten den Musterungen beiwonen sollten. — Man decretirte, daß die Subsidien nur auf Ein Jar verwilligt werden, und die Zalungen für den Krieg durch die Deputirten geschehen sollten: dem zufolge ernannte man 9 zu OberFinanzAufsehern. Endlich stellte man auch die SalzSteuer wieder her, und sezte eine Abgabe auf alles, was verkauft wurde, fest.

Die königl. Minister waren für eine KopfSteuer gewesen; die Deputirten meinten, sie wären gescheuter, als die Minister; und das ganze FinanzWesen kam in Unordnung. Nach 4 Monaten mußte man zu einer patriotischen Contribution von einem Teil der Einkünfte, seine Zuflucht nemen.

Schon warf der große Handel von England, diesem Königreiche beträchtliche Einkünfte ab. Blos die Auflage auf die Wolle brachte 350000 Mark ⅁ ein.

Wärend des ReichsTags gabs viele Empörungen im Königreich. In *Arras* wurden 20 Edelleute bei einem Aufstand erschlagen. — Karl der Böse intriguirte immerfort, um beim Reichstage, unter dem Vorwand des gemeinen Bestens, alles zu verwirren. Der Graf d' *Harcourt* verband sich mit ihm. Johann ließ diesen Grafen köpfen, und Karln einsperren.

Der BürgerKrieg fing an, und die Engländer rückten an.

Man errichtete überall NationalMilizen. — Aus dem Müssiggang entstanden Lüxe und Spiel.

Der Cardinal de *Perigord*, päpstlicher Nuncius, war oft Mittler zwischen Engländern und Franzosen.

Endlich griff sie Johann wie ein Narre bei *Poitiers*, an. Er wurde, nebst seinem Son Philipp, gefangen, und nach *Bordeaux* gefürt, im Sept. 1356.

Regentschaft Karls V. Zweiter ReichsTag 1356.

Die ReichsStände kamen den 15 Oct. 1356 in Paris zusammen: 800 Deputirte versammelten sich aux Cordeliers. Der ErzBischof von *Rheims* präsidirte bei der Geistlichkeit, der Herzog von *Orleans* beim Adel, und *Marcel* beim BürgerStande. Es wurde declarirt, daß die Minister nicht dabei seyn durften.

Man errichtete ein *Comité de reforme* von 50 Mitgliedern. — Man fing damit an, daß man 22 Officiers d'administration, worunter der SigelBewarer der erste war, proscribirte. — Man setzte ein neues Ministerium von 28 Mitgliedern der Versammlung ein: sie erboten sich, 3 Vingtiemes von den Einkünften zu bezalen, und 30000 Mann zu besolden; sie wollten sich der ganzen Regirung bemächtigen. Die Stände wurden cassirt, und, setzt *Villaret* hinzu, "ceux des Députés qui, comptant sur le succès de leur prétention, se regardoient déjà comme Ministres, furent extrêmement mortifiés".

Die Stände von Languedoc versammelten sich, und beschlossen besondere Contributionen.

Hier muß natürlich die Schilderung von *Marcel* stehen.

Portrait de MARCEL.

Etienne Marcel, artificieux, vindicatif, d'une ambition démésurée, aussi cruel que perfide, audacieux jusqu'à l'insolence, incapable de remords, ne trouvoit aucun moyen coupable ni honteux, pourvu qu'il lui servit à parvenir à ses fins. Il étoit alors *Prevôt des marchands* de la ville de Paris: cette place, & plus encore ses menées sourdes & l'*affectation* de se déclarer le *protecteur des droits du peuple*, lui avoient acquis une grande autorité. Il se servit de ce crédit pour attaquer l'autorité souveraine, qu'il prétendoit avilir: suivi d'une *populace* insensée qu'il avoit séduite, on le vit plus d'une fois secouer le flambeau de la sédition & pousser la hardiesse jusqu'aux plus énormes attentats. Il bouleversa tout, & il eut tout perdu, sans l'événement inespéré qui mit fin à ses crimes. Il est hors de doute que depuis quelque temps il formoit

des

des projets pernicieux contre le Gouvernement. Il étoit entré dans la conspiration formée par le *Roi de Navarre*, avec lequel il avoit fait plusieurs voyages à *Evreux*, où il étoit demeuré caché pendant quelque temps, ayant souvent des conférences secretes avec *Charles le mauvais*. Vraisemblablement ces intrigues furent inconnues, puisqu'il fut, depuis, honoré de la charge de *Prevôt des marchands*.

Der Dauphin ging nach Metz, um sich mit dem Kaiser über die Händel in Frankreich zu besprechen. Er wollte eine schlechtere Münze einfüren. Paris fiel darüber in alle horreurs der Anarchie und des BürgerKriegs. *Marcel* erschien im Louvre, um dem Conseil die Veränderung der Münze zu verbieten. Die Autorität mußte vor ihm zurückweichen: nunmer wagte er alles.

Vollkommen ward die Anarchie, und man balgte sich im ganzen Königreiche. — Der Dauphin kam nach Paris zurück; er wollte sich mit *Marcel* vergleichen, allein es kam nichts zu Stande. Alle Minister hingegen wären beinahe gehenkt worden; man confiscirte ihr Vermögen.

Die ReichsStände wurden auf den 5 Febr. 1357 zusammenberufen.

Dritter ReichsTag 1357.

Neue Prätensionen. — Statt 28 Mitglieder wollten sie 36 zum Ministerio ernennen. — Um den Deputirten die Unverletzlichkeit zu versichern, sollte jeder von ihnen 6 Garden bekommen. — Sie cassirten das Parlement und die RechenKammer. — Sie ernannten 16 Richter, die ihnen gänzlich ergeben waren.

Mitten aus seinem Gefängnisse heraus, cassirte der König Johann alles, was die Stände getan hatten. Die neuen Gouverneurs brachten das Volk zum Aufstand: man bewaffnete sich, man verrammelte sich, man sah in Paris nichts als Graben, parapets, Redouten, gareaux, Ball-

sten und Canonen; man ruinirte diejenige, die ein Haus besaßen; um sich der damaligen Aristokraten zu erweren.

Hier fangen die atrocesten Unruhen, ein Gemische von Grausamkeit, Schwäche, Barbarei, und Inconsequenzen, an. *Marcel* hatte die ganze Autorität usurpirt: die Häupter seiner Bande, die die Auflagen erhoben, behielten alles für sich. *Marcel* besonders häufte ungeheure Summen auf, so daß die Armee keine Bezalung mer erhielt. "Die Leute, sagt *Mezeray*, die die Stände zur Verwaltung der Finanzen angestellt hatten, gaben bald zu erkennen, daß sie solche nicht übernommen hatten, um die schlechten Verwalter zu verdrengen sondern damit sie selbst Teil am Raube hätten. Durch ihr Betragen also, das eben so criminel war, wie das Betragen derjenigen Beamten, auf das man so ser gescholten hatte, ward die Wal, und folglich auch die Autorität der Stände, ser verschrien".

Der gesunde Teil der Nation desavouirte das Betragen seiner Deputirten. Die Deputirten selbst machten sich in Menge von der höllischen clique los. Von 36 Mitgliedern des Ministerii blieben bald nur noch 10 über, die sich bald auf Nichts reducirten. Die gescheutesten Deputirten überließen diesen subalternen Tyrannen die Zügel des Stats völlig: denn sie waren überzeugt, daß ihre Macht sich von selbst vernichten würde, und daß, um sie zu zerstören, man sie nur müßte schalten und walten lassen.

Karl V cassirte die Stände, machte eine Reise durch die Provinzen, richtete aber nichts aus, und kam nach Paris zurück, um sich in die Hände *Marcels* und seiner Bande zu überliefern, die ihm prächtige Anerbietungen taten, und ihm Geld in Menge versprachen, aber — nichts hielten.

Man mußte also auf den Novemb. 1357 die ReichsStände zusammen rufen.

Vierter ReichsTag 1357 und 1358.

Karl der Schlimme entwich aus seinem VerbannungsOrte: das war ein Triumph für *Marcel* und den Bischof

schof von *Laon*: Die Gefangenschaft dieses Karls hatte zu nichts gedient, als seinen Haß und seine Rachgier zu verdoppeln. Er hielt seinen Einzug unter öffentlichem Freuden-Geschrei, umgeben von den Milizen aus der Picardie, umgeben, wie sich eine Urkunde im Archiv ausdrückt, "mit "allen Spitzbuben, Mördern, StraßenRäubern, Falsch-"Münzern, Falsarien, Notzüchtigern, WeiberEntfürern, "Störern der öffentlichen Ruhe, Banditen, Herenmeistern, "Heren, und Vergiftern".

Karl der Schlimme quartirte sich in der Abtei *St. Germain* ein. Man veranstaltete ihm eine Unterredung mit Karl V. Letzterer mußte mit ihm einen schändlichen Vergleich eingehen, denn *Marcel* sagte ihm gar süße: *Sire, faites amiablement au Navarrois ce qu'il vous requiert, car il convient que cela soit ainsi.* Karl V mußte alle Missetäter aus den Gefängnissen frei lassen.

Um diese Zeit brachte Karl der Schlimme Karl dem V, da beide Abends mit einander speisten, Gift bei.

Alle Gegenden in der Nachbarschaft wurden durch Räuber verwüstet. Karl V lies Truppen von Paris anrücken. *Marcel* setzte eine Adresse an ihn auf, und stellte ihm vor, die HauptStadt wäre darüber allarmirt: der Prinz gab ihm sein Wort, daß er gute Absichten hätte. Dies befriedigte den *Marcel* nicht; er lies die Barrieren der Stadt verschließen, kein Bewaffneter durfte hinaus; und zum Signal der Unabhängigkeit nam man zu Paris die National-Mütze, rot und blau.

Karl V hielt eine Rede an das Volk aux halles, versicherte es, daß er mit ihm leben und sterben wolle, und beklagte sich, daß er weder Geld, noch Truppen, noch vollziehende Gewalt, habe. Der Prinz gewann aller Herzen, nur die der Aufrürer nicht. Den andern Tag versammelte *Marcel* das Volk zu St. Jacques: der Bischof von *Laon*, der Schöffe *Consac*, ein Advocat von Karl dem Schlimmen, machten das Volk weich, entschuldigten den *Marcel*,

cel, und das betrogne Volk trat zu der Partei *Marcels* über.

Die Stände versammelten sich auf Weihnachten. Der Adel wollte es nicht mit *Marcels* Partei, mit dem Quartir der Abtei St. Germain, aufnemen: er entfernte sich.

Perrin, Commis eines damaligen WechselAgenten, brachte meuchelmörderischer Weise den Schatzmeister von Karl V um, und flüchtete in eine Kirche. Der König befal dem Marschall de *Clermont*, dem Marschall von *Châlons*, und dem *Prevôt* von Paris, ihn aus seinem Kirchen-Asyl heraus zu holen: sie taten es, und *Perrin* wurde gehenkt.

Das nam *Marcel* sehr übel. Den 22 Febr. brachte er das Volk in Aufrur. Man fing damit an, den *Regnault d'Acy*, Avocat-général, auf der Strasse zu ermorden, und schleppte dessen Kopf herum: dann ging es auf den Palast los. Der König erschrack: *Marcel* sagte ihm; er brauche sich nicht zu fürchten, und *qu'il convient que cela soit ainsi*. Nun massacrirten die Damen von der Nation, in dem Zimmer und dem Cabinete des Königes, vor seinen Augen, 2 Aristokraten, den Marschall de *Conflans*, und den Marschall de *Clermont*. Der ganze Hof zerstreute sich: Karl der V bat den *Marcel* um sein Leben; er schenkte es ihm unter der Bedingung, daß sie mit einander Mützen wechselten: der König nam *Marcels* NationalMütze, und dieser nam Karls schwarze Mütze.

Man schleppte die beiden Leichname unter den Augen des Prinzen herum: alles was bisher geschehen war, lies man ihn frei [*librement*] sanctioniren. *Marcel* sagte dem Volke, die geschlachteten Herren wären zwei Aristokraten, die die Nation hätten massacriren wollen; und um die Nation vor den Verrätern zu retten, schickte er blaues und rotes Tuch an den Hof, wovon sich alle Hrn. vom Hofe NationalMützen machen sollten.

Ven-

Verschiedene Anfoderungen, immer eine lächerlicher als die andre, würden zur Sanction präsentirt. Man mußte sanctioniren, oder. . . . Also wurde sanctionirt.

Nun verliefen sich die Truppen, und das platte Land ward dem Plündern preis. In einem Mscr, das *Ducange* zitirt, stehen die 4 Verse:

Il n'y demeuroit buef, vache, ne mouton,
Ne pain, ne char, ne vin, ne oye, ne chapon,
Tout pillart, meurtrier, traiteur & larron,
Etoient en la route dont je fais mention.

Der König hatte die souveraine Macht: aber wenn er einen Schluß fassen wollte, mußte solcher vorher von 3 Mitgliedern der Commune, *Consac*, *Corbie*, und *Delisle*, geprüft, und vor allen Dingen von *Marcel* und dem Bischofe von *Laon* sanctionirt worden seyn

Ein Edelmann wollte eine Partei formiren, und eine Verschwörung anzetteln, um den König aus der Sklaverei zu ziehen: M. de *Renty* ward eingezogen, gehenkt, und von der Nation herumgeschleppt.

Nach 18 Monaten, denn so lange dauerte diese Lage, ward der Prinz der Sache müde; das war sehr natürlich, er war 21 Jare alt. Er ging nach Champagne, und rief die Stände nach *Compiegne*.

Die Champagner waren überzeugt, daß die Massacrirten unschuldig wären, und sagten daher dem Könige ihren Beistand zu. Aus Vorsicht sagte er nichts, aber die Champagner versprachen, sich an den Parisern zu rächen. Das Volk in Paris, unbeständig und furchtsam, fing an, dem *Marcel* Sorge zu machen. Er belagerte den Turn vom Louvre, und nam ihn ein; er lies alle KriegsMaschinen da heraus, und in das StadtHaus, und von dar in die verschiedenen Districte, bringen.

Die Stände von Vermandois traten den Anerbietungen der Stände von Champagne bei. Endlich wurden die ReichsStände nach *Compiegne* gerufen, und die Deputirten der

der Provinzen waren ser froh, daß sie nicht mer mitten unter dieser schmutzigen Faction der Abtei St. Germain seyn sollten.

Fünfter ReichsTag 1358.

Alle ehrliche Franzosen brachten dem Könige ihre Bezeugungen von Liebe und Treue dar, und dankten ihm, "*quod de salute Franciae non desperarit*".

Die Pariser waren nicht mit bei dieser Versammlung. Ihre erste Operation war, den Bischof von *Laon* von sich wegzujagen. Man machte in der Abtei St. Germain eine Motion, ihm eine Deputation entgegen zu schicken: der zufolge zogen ihm die Damen der Nation bis nach St. Denis entgegen.

Karl der Schlimme hatte zu Clermont eine Zusammenkunft mit Karl dem Weisen, und schlug ihm eine Aussönung mit den Parisern vor. Karl der Weise erklärte ihm, es gebe sehr brave Bürger in Paris, aber das Volk werde durch eine strafbare Faction geleitet, und eher werde er nicht zu ihnen kommen, als bis die Chefs gestraft wären.

Karl der Schlimme hinterbrachte diese Antwort dem *Marcel*; sie erschreckte ihn. Er merkte, daß Karl der Weise nicht so dumm wäre, als er sich eingebildet hatte. Nun machte er Anstalten, Karl den Schlimmen an die Spitze einer Partei zu stellen. Dieser merkte aber, daß er kein Geld mer habe, daß er nicht der Stärkere sei: also — ging er nach London.

Paris erschrack. Eine Deputation ging an den König der Franzosen ab, die ihn um Pardon bitten sollte. Der König verwilligte solchen auf die Bedingung, daß man ihm 10 der vornemsten Chefs der Aufrürer ausliefern sollte, sonst sollten sie von ihm nichts zu hoffen haben. Hier die Worte der Geschichte:

Marcel, qui jugeoit de toutes les ames par la ferocité de la sienne, ne crut jamais, que le Prince pût être assez

ses généreux pour lui conserver la vie quand il l'auroit en son pouvoir. Il sentoit bien d'ailleurs, que l'atrocité de ses crimes étoit indigne de grace. Ce *scélérat*, devoré de remords, n'avoit plus dévant les yeux que l'horrible appareil des plus honteux supplices. Abbattu, consterné, le désespoir ranima son audace; & lui tint lieu de courage. Il voulut reculer sa perte. Il fit fermer la ville; il jura de s'ensevelir sous les ruines de la Capitale; il arma des brigands, & il fit acheter des poignards jusqu'en Provence.

Die Provinzen wären damals den schrecklichsten Verherungen ausgesezt, alles war Raub, Mord, und Brand; Edelleute und Bauern erwürgten sich wechselsweise, und alle Schlösser waren in Flammen. Karl der Schlimme kam zurück.

Der gesunde und zalreichste Teil der Nation vereinte sich mit dem Könige. *Marcel* tat mit dem Schöffen *Consac* den lezten Versuch: man hielt eine Rede an das Volk, und sagte ihm, Karl der Weise sei nicht fähig, das Königreich zu regiren, man müsse Karl den Schlimmen, wegen seiner Eigenschaft als Prinz von Geblüt, und wegen seiner Popularität, zum *Capitaine général* ernennen. Aber der Antrag ward nicht angenommen.

Indessen bewaffnete man ihm 6000 Freiwillige vom Louvre; diese marschirten, mit ihm an der Spize, gegen die Armee des Königes. Das Feld erstreckte sich bis nach Gonesse; die Pariser Armee wandte sich nach Vincennes um; vermittelnde Commissäre brachten Conferenzen zu Stande: es kam zum Frieden zwischen den beiden Prinzen, und man gab Karl dem Schlimmen 400000 fl., damit er seine Schulden bezalen, und nichts weiter von sich hören lassen sollte.

Der Bischof von Lisieux feierte die VersönungsMesse: er wollte Karl den Schlimmen schwören lassen, daß er blos von *Marcel* verfürt worden wäre; er sollte das h. Abendmal darauf nemen: aber der Prinz wagte es nicht.

Diese

Diese Versönung war blos zum Schein. Karl der Schlimme kam nach Paris zurück, und griff wieder zu den Waffen. Paris wurde bloquirt, man tat einen Ausfall unter Karls des Schlimmen Anfürung; aber er schlug sich nicht. Nun verlor er das Zutrauen der Pariser, sie behandelten ihn wie einen Feigen, und er lief nach St. Denis.

Es wurden wegen der Uebergabe von Paris an den König merere Conferenzen gehalten: aber alle zerschlugen sich durch die Intriguen *Marcels*, der, da er seine einzige Hoffnung noch auf Karl den Schlimmen sezte, in der Verzweiflung den lezten Schlag versuchen wollte. Man höre noch einmal die Geschichte in diesen lezten Augenblicken:

Ce scélérat se voyoit enfin à la veille d'expier ses forfaits. *Tourmenté* par la crainte plus que par ses remords, dévoré de soupçons & d'inquietudes, il portoit en tous lieux les soins funestes dont il étoit déchiré; il ne lui restoit plus d'autre asyle que dans l'incertaine protection d'un homme encore plus méchant que lui. Son salut dependoit de *Charles le mauvais*; il avoit de frequens entretiens avec le prince à St. Denis. Là il employoit les supplications les plus basses, ressource des lâches & des traîtres; il le conjuroit de le garantir, ainsi que ses complices, des châtimens qui le menaçoient; il rappeloit à ce Prince qu'il ne s'étoit rendu coupable que pour soutenir ses intérêts &c.

Karl der Schlimme, um ihn aufzurichten, versprach, sein Unglück mit ihm zu teilen; jedoch vermochte er ihn, ihm alles Gold und Silber, so viel er auftreiben konnte, nach St. Denis zu schicken, damit er ihn gegen seine Feinde schüzen könne. *Marcel* schickte ihm jede Woche 4 mit Gulden beladene Pferde zu.

Mittlerweile konnten die Pariser ihre Indignation und ihren Unmut darüber, daß man es mit ihnen so weit habe kommen lassen, nicht zurückhalten. Weil sie müde waren, ihren König nicht zu sehen, müde, die Engländer als Herren des Königreichs zu sehen, und sie auch in Erfarung

brach-

brachten, daß *Marcel* die Stadt Karl dem Bösen in die Hände spielen wolle: so bemächtigte sich ein großmütiges Gefül ihrer Herzen; einer von ihnen devovirte sich, und *Marcel*, der nichtswürdige *Marcel*, fiel unter den Hieben des braven *Maillard* *.

Sa vilaine ame alla chez le demon.
Ainsi mourut le fier Sacrogorgon.

Fast alle seine Complicen, Creaturen, Deputirte, oder andere, wurden gehenkt; namentlich die Mitglieder der Commune, Vertraute *Marcels*, und der Graf de *Ladit*, Canzler Karls des Schlimmen. Bald nachher kam der König, unter den SegensWünschen der Pariser, nach der HauptStadt zurück. Nun wurden weise Gesetze gemacht; Subsidien wurden in Ueberfluß verwilliget; und Frankreich hätte sich lange Zeit der Weisheit seines erhabenen Regenten zu erfreuen gehabt, hätte nicht das Gift Karl des Schlimmen diese glückliche Regirung abgekürzt. Karl der Schlimme vegetirte noch 30 Jare fort, und starb erbärmlich: er brannte in LinnenTüchern, die mit Schwefel und Brantewein getränkt waren, auf, in die er sich wickeln lies, um die durch Debauchen erloschne Wärme seines Bluts zu beleben.

Welch große und sublime Lection stellt uns das Gemälde dieser unglückseligen Zeiten dar! Unruhe, Verwirrung, Anarchie, Mord, Raub, Brand, Notzucht, Banqueroute, Hunger, Pest, welche leztere in der einzigen Stadt Paris 30000 Menschen aufrieb. Und alles das war das Werk zweier Herrschsüchtigen, *Marcels* und Karls des Schlimmen

* Die näheren Umstände hievon, so wie vieles andre, zum Commentar über dieses ganze Pamphlet Dienende, erzält *Daniels* Geschichte von Frankreich, Th. V, S. 346 (nach der deutschen Uebersetzung). S.

men. Pariser Volk, höre, lies, schaudre, und laß es dir zur Warnung dienen!

Ich habe keine Zeit gehabt, die Tiefen der Geschichte so weit zu ergründen, daß ich von diesen beiden Helden der Demagogie, ihre Particularitäten erfaren hätte. Aber alles bewegt mich zu glauben, daß, so wie die Extremitäten sich berüren, und die Natur ihre Lust an Antipoden hat, Karl der Schlimme also zweifelsone seine Existenz mit der Existenz einer liebenswürdigen und tugendhaften Prinzessin vereinigt hatte: daß er aber, für alle Reize der Empfindlichkeit verdorben, seine Würde beständig durch die schmutzigsten Lüderlichkeiten prostituirte; daß die Züge seiner Gemalin, die ein Meisterstück von candeur und Bescheidenheit war, einen vollkommenen Contrast mit der figure abreuvée de crapule machte, die ihren unedlen Gemal auszeichnete; daß Karl der Weise, wie er diesen rebellischen Prinzen von sich entfernte, der unglücklichen Prinzessin allen den Trost gab, der ihrer Tugend gebürte; und daß das Pariser Volk, nachdem es endlich dem Verräter, der es irre gefürt hatte, sein Recht getan wenigstens die herrlichen Eigenschaften seiner Gemalin mit einem Tribut von SegensWünschen belont habe.

Eben so mußte wol auch, nach *Marcels* moralischem Charakter, den die Geschicht aufbehalten hat, sein äußeres Ansehen l'emblême non équivoque von jenem seyn. "Une stature courte, nulle dignité dans le maintien, nulle grace dans le geste, un teint bilieux, une figure cadavéreuse, l'oeil hagard, les joues livides, la bouche convulsive, le front chevelu, le poil hérissé, le cou vertebreux, le bras court, les jambes mal dégrossies, une voix aigre & plate dans le diapazon de la séduction, ou horriblement resonnante dans les accens de la fureur; voilà ce qui attiroit sur ses pas la foule ébahie, voilà ce qui lui valut le respect de la terreur jusqu'au moment où ses crimes étant dévoilés, on n'y re-

connut

connut plus que l'aspect de l'erreur". Zweifelsone hatte er von der Commune in Paris alle die, so seinen Attentaten hätten vorbeugen können, zu entfernen gewußt; zweifelsone schafften die UntersuchungsCommissionen, die meist aus seinen lieben Getreuen bestanden, und durch seinen Einfluß handelten, sorgfältig alle die Untersuchungen bei Seite, die sich auf die Sicherheit und Würde des Königes, die tagtäglich verletzt wurden, und auf die Erhaltung dieses heiligen Bandes der königlichen Macht, die man alle Augenblicke zerriß, bezogen; zweifelsone verfolgten die tyrannischsten Verationen, die unbefugtesten Richter, unermüdet den ehrlichen Mann, der dem Vaterlande die Complote seiner beiden wirklichen Feinde denuncirte; zweifelsone war ganz Paris voll von ihren Spionen und Emissarien.

Franzosen, möchte doch diese Lection für Euch nicht verloren seyn!

Fart immer fort, euerm Götzen Weihrauch zu streuenn:
Manibus date lilia plenis.

Und du, stürmischer Sprecher unsers Congresses, intoleranter Apostel der politischen Toleranz, schau dieses Gemälde an, und schaudere!
Tu MARCELLUS eris.

[Aber auch ihr Aristokraten:
Discite *Parisios* moniti, nec temnere PLEBEM]!

13.

Vermischte Anzeigen aus Frankreich.

I. *Memoires justificatifs.*

Ewr. danke ich zuvörderst, daß Sie Ihre Leser gegen die schändliche Scarteque der *Memoires* de la Comtesse *de la Motte* gewarnt haben. Unglück genug für unser Jarhundert, daß eine solche Warnung nötig ist, und daß unsre Aufklärung im Grunde nichts anders ist, als eine sorgfältige Aufsuchung von schändlichen Unwarheiten oder von

schädlichen Torheiten. Aber es gehört mit zu der Veraltung Europens, daß alle Arten von Radotage ihm willkommen sind. Ich habe aus dem Aufsatze in Ihren Stats-Anz. das Wesentliche dem Hrn. . . . . . , der kein Deutsch versteht, referirt; der Mann könnte manche schöne Bruchstücke zur Geschichte der *La Motte* und des Hals-Bands liefern, da ihm die geheimsten Acten darüber durch die Hände gegangen sind. — — Ich habe den ausdrücklichen Auftrag von ihm, Ihnen zu melden, daß der Verf. des actenmäßigen Berichts auf dem rechten Wege ist.

Der Verf. der *Mem. justific.* heißt LATOUR; ist einer von unsern hieländischen Hommes de Lettres, bei denen das Aude aliquid brevibus Gyaris & carcere dignum &c. einschlägt. Sein UnternemungsGeist zwang ihn, nach England zu fliehen, wo er einige Zeit am *Courier de l'Europe* arbeitete. Er bot der Königin das Mscr. der *Memoires* für eine Pension von 6000 L. an. Die gute Königin lies es sich vorlesen, und sagte: man möchte den Plunder immer drucken; diejenigen, so ihn lesen würden, seien mer zu bedauern, als sie selbst.

Diese *Memoires* sind ein Gewebe von den gröbsten Unwarheiten: und gerade die infamsten Erdichtungen widerlegen sich am leichtesten. Z. B. *La Tour* wiederholt die höllische Calumnie, daß der Cardinal, wärend seiner Gesandtschaft in Wien, einen schändlichen Umgang mit der . . . gehabt habe. Nun bemerke man, daß die ErzHerzogin 14½ Jar alt war, da sie Wien verlies. Aber das ist nicht genug! Jedermann weiß, daß sie schon im Maj 1770 nach Frankreich gekommen, und dem Dauphin am 16ten dieses Monats beigelegt ist: und der Coadjutor von Strasburg, Prinz Louis de *Rohan*, wurde erst den 9 August 1771 zum Botschafter in Wien ernannt, und ging erst im November zu diesem Posten ab 2c.

II.

II. *Louvois* Mordbrenner, nicht *Louis* XIV.

Gegen oben, Heft 51, S. 352.

Bei einem gewissen Anlaß habe ich Gelegenheit gehabt, viele in die KriegsGeschichte von 1689 einschlagende OriginalActen, Befele, und Instructionen, einzusehen: diesen zufolge getraue ich mir zu behaupten, daß Louis XIV an jenen Uebeltaten unschuldig war; daß sein Befel lautete, *de bruler le Palatinat*, ein Ausdruck, der in unserm KriegsStyl ganz und gar nicht das Sengen und Brennen der Städte, sondern die Zerstörung aller LebensMittel, bedeutet; daß *Louis* XIV wie vom Donner gerürt war, als er die *Louvois*sche Mordbrennerei erfur; daß er diesem Minister einen schimpflichen Tod drohete, wenn die schon befolne Einäscherung von der Stadt Trier vor sich gegangen wäre; und daß der Courier, der die Contreordre brachte, kaum zeitig genug ankam, um diese Stadt zu retten; daß dem Könige die Befele im Original vorgelegt worden, welche *Louvois* gegeben hatte, ganz Savojen mit Feuer und Brand zu verheren; und daß in dem bei uns ser wichtigen Conseil vom 16 Jul. 1691, nach dessen Ende *Louvois* plözlich verschied, *Louis* XIV so laut von dem *incendie du Palatinat* gesprochen hat, daß man es im Vorzimmer hören konnte. Weihe Europa immer den Namen des *Louvois* dem Abscheu und der Infamie: aber verschone es das Andenken des *Louis* XIV, der gerade so wenig Anteil an dem incendie du Palatinat, als an den Dragonades, gehabt hat. — Ob aber *Petr* I eben so leicht von der Mordbrennerei an den schwedischen Küsten, und *Carl* XII wegen dem Brande von Altona, und Oesterreichs Generale wegen Zittau, und der große *Friedrich* wegen Dresden, losgesprochen werden können? das gehört nicht hieher.

III. *Louis* XVI.

Erlauben mir Ew., Sie selbsten vor Ihrem eignen Herzen zu verklagen. Wie konnten Sie in Ihrem Heft 51,

S. 376, die schrekliche Frage aufwerfen; ob im Jul. 1789, der Stadt Paris das Schicksal zugedacht war, das im Jun. 1689 Speier und Worms betraf? Ich weiß, daß unzäliche Bulletins, Brochüren, Journale, und Zeitungen, Gelegenheit zu dieser Frage geben konnten, indem sie, wie in die Wette, die teuflischen Ausstreuungen des M . . . und andrer wiederholten. Aber ein — — wie konnte der sich auch nur die **Möglichkeit** * einer solchen Ent-

---

* Der Ungenannte erlaube mir, etwas zu meiner Entschuldigung zu sagen. I. Sobald der ReichsTag in Versailles im vorigen Jar stürmisch zu werden anfing, hörte plözlich meine ganze französische Correspondenz auf. Natürlich erwartete ich, von dem Herrn Austrasier so wenig, als irgend einem andern Manne von dessen Bedeutung, und in dessen Lage, eine Zeile Nachricht; auch erhielt ich keine Zeile. Folglich hing ich, wie andere arme Sterbliche, blos von der öffentlichen Sage ab. II. Eine der allgemeinsten Sagen, nach dem eigenen Geständnisse des Ungenannten, war die beschlossene Stürmung von Paris. Die **Möglichkeit**, wie auch der menschenfreundlichste Monarch einen solchen Schluß genemigen konnte, habe ich schon in der **Note** loc. cit. überhaupt angefürt: hiezu kam noch folgendes insbesondere. *Louis* XVI stand damals unter der Leitung einiger Großen, die eben so heftig und grausam, als kurzsichtig und unbedachtsam, waren. Von diesen Großen ließ er sich verleiten, Hrn. *Necker* zu exiliren: d. i. die Rakete **selbst** steigen lassen, die das Signal zum Ausbruche der von den Ochlokraten völlig zubereiteten Empörung werden sollte. Das hatten die abgefeimten Ochlokraten angegeben; die Aristokraten ließen sich dupiren, wurden selbst Werkzeuge von jener ihrem Plan, und zogen selbst den König mit hinein! Nun schloß ich: stand den damaligen Ratgebern des Königs der Kopf so schief, daß sie ihn zu einem so widersinnigen Anschlage verleiteten; so konnten sie ihn wol auch, unter dem Vorwand höchster Not, dahin bringen, seinem Herzen Gewalt anzutun, und ein "*brûler* la Capitale" zu unter-

Entschliessung vorstellen? Der beste, der Menschenfreundlichste König, sollte so was anbefelen —? ein Marschall von *Broglie* sollte den Auftrag angenommen haben, einen solchen Befel zu vollziehen? und Generale und OberOfficiere, die sämtlich Häuser und Paläste in Paris besaßen, deren Familien darinnen wonten, deren ganze Habseligkeiten daselbst aufgehäuft waren — die hätten die BrandFackel in die Hände nemen sollen? . . .

Glauben sie mir, nichts wäre leichter gewesen, als Paris mit Gewalt zu unterjochen; aber diese gewaltsame Vorkerungen sind blos deswegen unterblieben, weil der König das Blut und das Vermögen seiner Untertanen schonen, und alle mögliche Verwüstungen von Paris abkeren wollte. Diese DenkungsArt ward allgemein in allen Auftritten befolgt: und ich kan mit Grund der Warheit versichern, daß wenn *Louis* XVI, oder sein Ministerium, sich nur eine ViertelStunde lang derselben geäußert hätten; so wäre weder der 12te Jul., noch der 5te Octob., ein ewiger Schandfleck für unsre Nation geworden.

Die Stunde wird kommen! sie ist vielleicht nahe, da die ware Geschichte unsrer Tage wird dürfen erzält werden; wo unparteiische AugenZeugen den *LaTours*, den *Prudhommes*, den *Gorzas*, den *Garats*, und der Legion von Scriblern, die jezo Frankreich und Europa für bares Geld belügen, werden widersprechen, und ihre Blöse aufdecken können. Wie wird sich alsdenn der redliche und unparteiische Leser, der MenschenFreund, schämen und ärgern, daß er jenen schändlichen Empoisonneurs du Public, nur eine Minute lang Glauben beimaß! Wie werden sich redliche Geschichtschreiber von Ewr. Nation beeifern, die Ehre des besten

unterzeichnen. III. Nicht zu gedenken, daß, wie der Ungenannte selbst anzudeuten scheint, nun hintennach noch die Frage ist, ob es nicht menschlicher gewesen wäre, anfänglich Gewalt zu gebrauchen? S.

besten Königes zu retten, und die Irtümer zu widerlegen, welche sie selbst ausgebreitet hatten! * . . .

Wer würde noch vor einem Monate in Deutschland geglaubt haben, daß die ganze epische Geschichte von der Eroberung der Bastille eine Fabel, und die Treulosigkeit des *Launay* eine Erdichtung, sei? daß kein FlintenSchuß bei der Expedition gefallen ist? daß *Launay* sich wie ein Erz . . . in dem Vorhof überraschen lies, und daß er sich, nach dem Ausdruck eines unsrer demokratischen Schriftsteller, blos als einen Kerkermeister, und gar nicht als einen FestungsCommandanten, gezeigt habe? — Hier zu Lande spricht man nicht mer von der *prise* de la Bastille, sondern von der *prise de la possession* derselben [*occupation* heißt es immer, in der *Bastille devoilée*, oben Heft 52, S. 514].

* Hiemit würde wol namentlich Hr. *Campe* aufgerufen, seinen schändlich-unwaren Almanach nicht nur zu unterdrücken, sondern baldmöglichst einen warhaften GegenAlmanach ins deutsche Publicum zu schaffen. Siehe die sehr interessante Recension dieses Almanachs, die bereits die Ehre deutscher Journalisten und ZeitungsSchreiber rettet, in einem der neuesten Stücke der Gothaer Gel. Zeit. S.

14.

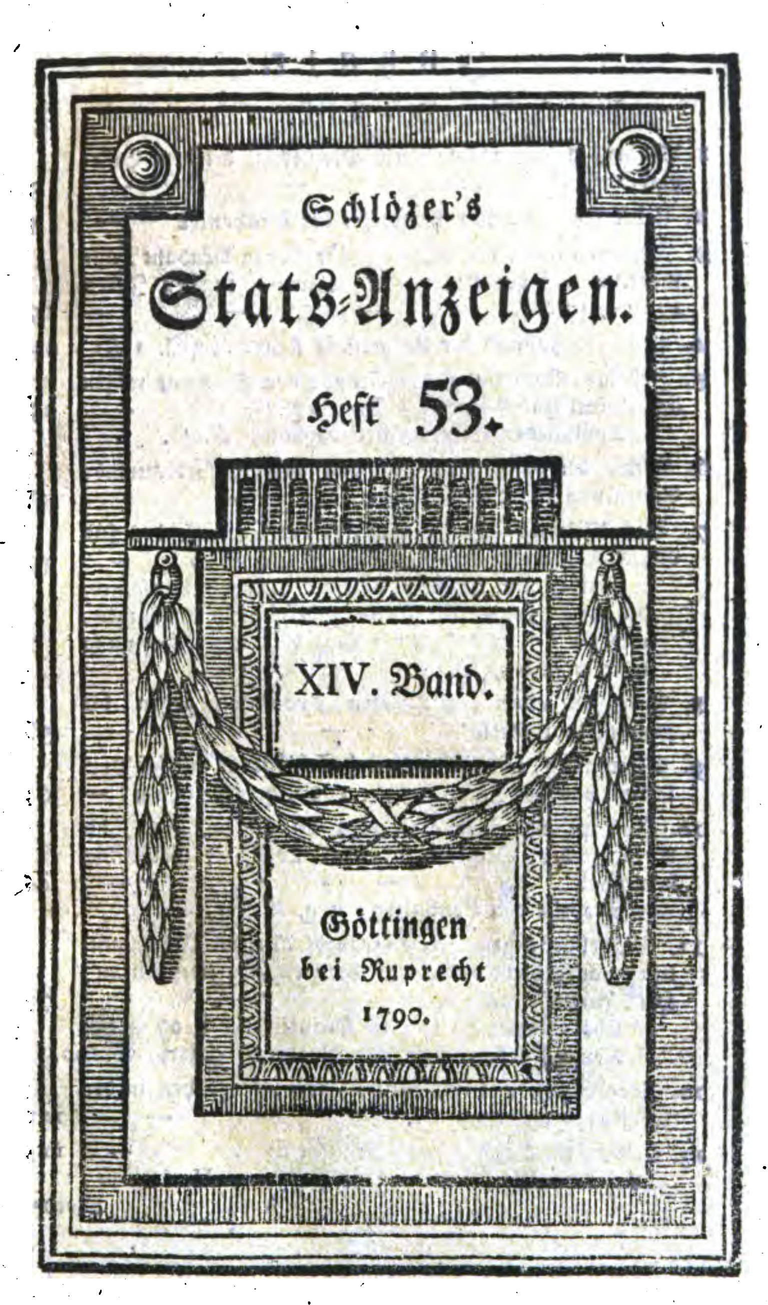
Oeffentlicher, in QuerFolio gedruckter Anschlag in den fürstl. AnhaltZerbstischen Landen.

Nachdem Sr. [Seine] Hochfürstl. Durchlaucht, unser gnädigster Fürst und Herr, gemessenst und wiederholt verboten wissen wollen, daß Niemand Höchstdenenselben nachzulaufen, oder durch unmittelbaren Antritt Höchstdieselben zu behelligen sich unterstehen solle: so wird solches allen und jeden, bei Vermeidung unnachbleiblicher Andung, und besonders der Dienerschaft bei Strafe der Cassation, hiermit untersagt. Dat. Zerbst, 1 März 1788.

Aus Kurfürstl. LandesRegirung hieselbst.

(*L. S.*) Johann August Carl von *Kalitsch*.

17 Febr. 1790.


Schlözer's
Stats-Anzeigen.
Heft 53.
XIV. Band.
Göttingen
bei Ruprecht
1790.

Inhalt.

Heft LIII.

NordBremer, aber nicht *Louis* XIV, S. 117. — III. Widerruf von oben Heft 31, S. 376: die Stürmung von Paris war nicht im Plane des menschenfreundlichen Ludwigs XVI, Ebendas.

14. Oeffentlicher Anschlag in den AnhaltZerbstischen Landen, vom 1 März 1788.

Ankündigungen und Neue Schriften.

Erfurt. PreisAufgaben der Kurfürstl. Mainzischen Akademie nützlicher Wissenschaften: I. eine unparteiische, aus sichern Quellen geschöpfte, und nach einem zweckmäßigen Plan bearbeitete Geschichte und Statistik der Stadt Erfurt und ihres Gebiets, welche hauptsächlich zum Grunde des Unterrichts der vaterländischen Jugend in den Schulen gelegt werden, und zugleich als LeseBuch für den Bürger der mittlern und niedern Stände dienen könne. II. Wie kan man auf eine leichte und nicht allzukostspielige Art, den WundAerzten, denen das LandVolk anvertraut ist, und die der leidenden Menschheit oft mer schädlich als nützlich sind, einen bessern und zweckmäßigern Unterricht beibringen? Preis, für jede 100 Rthlr. Eingesandt werden die Abhandlungen, bis zum 1 Oct. 1790, postfrei an den beständigen Secretär der Akad., Hrn. Prof. und Amtmann *Rumpel*.

Göttingen, bei Dieterich, 1790. Novam omnium operum *Aristotelis* editionem, impensis Societatis *Bipontinae* propediem evulgandam, indicit *Io. Gottlieb* Buhle, Prof. Philos. Gotting. groß 4, 27 S.

Dessau, 27 Dec. 1789. Das dortige ErziehungsInstitut kündigt mit Anfang des J. 1790 eine *Gazette française* à l'usage de la jeunesse an, wöchentlich ein halber Bogen gr. 8; Subscript. für den ganzen Jargang 1 Rthlr. 16 Ggr. *Crusius* in Leipzig hat den HauptDebit.

Köthen und Leipzig, in der Glandenbergschen HofBuchhandlung, 1790. Ioh. Christian *Spendelin*, KurSächs. gewesenen SteuerRevisors, HandBuch über die gesammten KurSächs. SteuerRechte. 2 Teile, von 206 und 214 Seiten, 8: in alphabetischer Ordnung (wo aber die wichtige Rubrike Kaufleute vergessen ist). Wird auch für Ausländer verständlicher, und folglich allgemein brauchbar werden, wenn der Verf. seine versprochne Anleitung zur praktischen Kenntnis der KurSächs. SteuerVerfassung nachliefert.

Mem.

Memmingen, bei *Seyler*, 1790. Hr. BergRat und Prof. D. *Gatterer* in Heidelberg, kündigt auf 8 S. in 8, ein technologisches Magazin, järlich etwa 4 Stücke, one bestimmte BogenZal, an. Das 1ste Stück erscheint zu Ende Februars. Der hier vorläufig angegebne Inhalt desselben erregt hohe Neugier.

Wien, bei Krauss, 1789. Kritische Geschichte Wiens... vom J. n. Chr. 8 bis 813: von Franz Freihrn... von *Prandau*. Erster Teil bis zum J. 395, mit einer LandCharte, 8, 132 S.

Zürich, bei Orell, Gessner rc., 1790. Abhandlung über Errichtung einer BrandAssecuranzCasse im Canton Bern: eine gekrönte PreisSchrift von J. A. *Brückner*. 8, 77 S.

Ebendas. 1789. Geschichte der Veränderungen des deutschen ReichsStats, von Peter *Wolfter*, Zweibrück. HofRat und Prof. der Historie zu Heidelberg. 8, 496 S.

London, prächtig gedruckt in 8, auf geglättetem Papir, auf Kosten des Verfassers, 1789. An Essay to direct and extend the inquiries of *patriotic Travellers*, with further observations on the means of preserving the life, health and property of the unexperienced in their Journies by Land and Sea ... by Count *Leopold Berchtold*, Knight of the military order of St. Stephen of Tuscany &c. Der erste Teil von 526 S. enthält eine überaus vollständige und praktische Anweisung zu der schweren Kunst zu reisen, mit Tausenden von Fragen aus der Statskunde, deren Beantwortung der Reisende in jedem Lande suchen soll. — Der zweite von 283 S. enthält eine Nachricht, von Büchern, die die ReiseKunst leren, und von ReiseBeschreibungen, nach *Stucks* Verzeichnis von alten und neuern ReiseBeschreibungen.

1790, one Namen des DruckOrts und Verlegers. Französische StatsAnzeigen, gesammelt und herausgegeben zur Geschichte der großen Revolution. Erstes Heft, gr 8, 112 S. mit rotem Umschlag. Wird monatlich fortgesetzt; und verspricht, nach diesem 1sten Heft zu urteilen, sehr viel wichtiges: jetzo sind noch alle Aufsätze *antiroyalistisch*.

Leipzig in Commiss. bei Crusius, 1790. Authentische und Actenmäßige Darstellung ganz sonderbarer und origineller RechtsHändel, welche der Consist.Rat *Sintenis* in Zerbst vor dem dasigen Consistorio im J. 1789 gehabt hat, und noch hat. Von ihm selbst geschrieben. 144 S. in klein 8. Unglaubliche Facta! zu denen sich aber ein angesehener Geistlicher in offenem Drucke bekennt: — Man muß abwarten, ob, und wie, sich *altera pars* hören läßt.



A. L. Schlözer's
Stats-Anzeigen.
Heft LIV.

15.

Denkmal Josefs II.

JOSEFUS II, Dei gratia electus Romanorum Imperator semper Augustus, Germaniae, Ungriae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Rex Apostolicus, Archidux Austriae &c. &c.

Reverendi, Honorabiles, Spectabiles, ac Magnifici, Magnifici item Egregii & Nobiles, fideles nobis Dilecti. Quum generalia regni comitia, quorum celebrationem vobis, regii verbi nostri sponsione interposita, nuper die quippe XV^ta^ *Decembr.* anni nunc elapsi 1789, polliciti eramus, a legali nostra coronatione, inauguralisque Diplomatis, ad mentem *Articuli* II^di^ 1723, expeditione auspicari, atque ideo dictis regiis Comitiis ipsi in persona praeesse velimus: inde factum est, quod eorumdem celebrationem ad pacata tempora remittendam duxerimus, quippe nobiscum reputantes, nos curis belli solutos, recuperatisque quae nunc vi morbi labefactatae sunt viribus, nos totos curandis Comitiorum regni negotiis consecrare posse. Ne tamen vos expectatione incerti adhuc agendorum Regni Comitiorum temporis diutius sollicitos teneamus: constitutum nobis est, haecce comitia non ultra annum 1790 differre, atque ideo vos hisce verbo nostro regio certos reddimus, venturo anno *generalia regni Comitia* per nos certo indicenda, eaque ratione *per Leges* praescripta celebranda esse.

Nec tamen his adhuc teneritudinem paterni nostri in gentem Vngricam animi limitibus constringere volentes, ut hoc etiam, quod adhuc ad celebrationem regni Comitiorum intercedit, exiguo temporis intervallo, votis vestris penitus satisfiat: ultro proprii nostri cordis motu clementer decrevimus, publicam regni reique *justitiariae* administrationem, cum 1mo venturi mensis *Maji*, ad eum plane statum reponere, in quo ea fuerat, dum anno 1780, post decessum Sacratiss^{ae} D^{nae} Imperatricis Viduae & Reginae apostolicae, matris nostrae desideratissimae, regni gubernacula capessiveramus. Quippe cum instituta quaepiam publicae administrationis, inde ab exordio regiminis nostri, studio provehendae communis felicitatis, eaque unice spe, immutanda duxerimus, quod ea vobis usu edoctis placitura essent: NUNC DE EO CERTIORES REDDITI, VOBIS PRISCAM ADMINISTRATIONIS FORMAM MALLE, ATQUE IN EA SOLA VESTRAM & QVAERERE & INVENIRE FELICITATEM, nihil moramur etiam in hac parte vestris deferre desideriis. Nempe cum unice prosperitatem regimini nostro concreditarum nationum ardenter cupiamus, illa ad hanc obtinendam via nobis gratissima est, quam certius eo ducere COMMUNI NATIONIS CONSENSIONE intelleximus. Quare, cunctis regni Comitatibus in suam pristinam & legalem auctoritatem, tum quoad negotia in generali vel particulari congregatione pertractanda, quam & legaliter eligendum magistratum, restitutis, reddita liberis regiisque ciuitatibus, item districtibus separatas portas habentibus, prisca sua ac legali actiuitate, reliquas etiam ordinationes, inde a regimine nostro elargitas, quae SENSU COMMUNI LEGIBUS ADVERSARI videbantur, hisce pro sublatis & extra vigorem positis declaramus. Volentes nihilominus, ne interea, donec de eorum Individuorum sublatione ulteriores, de quarum adornatione jam mandata dedimus, ad vos dispositiones pertigerint, ad vitandam

ad-

administrationis publicae conturbationem, quidpiam sponte immutetur; prout etiam vos, donec supremus Comes, quem de recipiendis proximius muneris sui functionibus una certiorem reddi jubemus, legalem suam auctoritatem exercere potuerit, a moderni vestri fungentis supremi Comitis inviationibus tantisper praestolari debeatis.

Ceterum decreuimus, ne vigori decreti nostri *Tolerantialis* nuncupati, item quod *Parochiarum regulationem* concernit, denique relate ad subditos, eorumque non modo tractandi rationem, sed & *nexum cum Dominis* eorum *Terrestribus*, quidpiam: decerpatur quum alioquin haec & cum *legibus* componi rite possint, ac *naturali aequitati* innitantur; Parochiarum regulationem autem etiam nostrum qua summi ecclesiarum Patroni munus a nobis deposcat; nobisque caeteroquin persuasum habeamus, vos ipsos pro *aequanimitate* vestra hisce nostris ordinationibus penitus acquievisse.

Denique ne ad summam votorum vestrorum quidpiam desiderari patiamur, sacram regni CORONAM ac caetera clenodia, ad tempus ad caesareum nostrum gazophylacium deposita, primo quoque tempore *Budam* in arcem nostram regiam transferendam, ibique *juxta legis dispositionem* custodienda, decrevimus, dedimusque in mandatis, ut opportunus pro iis rite conservandis illico apparetur locus.

Ex his per nos taliter in sequelam legum decretis, nova paterni nostri, quo gentem Vngricam amplectimur, affectus accipietis monumenta. Accipietis autem una irrefragabile atque in perpetua valiturum tempora documentum, quod nos *legum ferendarum potestatem*, quia illa, vigore fundamentalium regni constitutionum, *inter Principem atque regni omnium ordinum status*, *aequa ratione divisa* foret, hoc Statuum jus illibatum servabimus: atque prout ipsi illud a divis Majoribus nostris accepimus, ita etiam ad Successores nostros inviolatum transmittemus; sperantes, aeque vos etiam opem vestram im-

 plo-

ploranti Patriae, & frugibus pro militis in illius securitatem excubantis alimento, & tironum statutione, ea quam convenientissimam existimaveritis ratione, pro currentis anni campiductu auxiliaturos esse. Vobis in reliquo gratia nostra caesareo-regia benigne propensi manemus.

Datum in Archiducali ciuitate nostra *Viennae* Austriae, die 28 mensi. *Jan.* Anno D^ni^ 1790.

JOSEFUS II. m. p.
Comes *Carolus Pálfi* m. p.
Alexander Pásztori m. p.

16.

La verité vengée, ou Lettre d'un ancien Magistrat, à Mr. l'Abbé de FELLER, Redacteur du *Journal historique & litteraire*.
Mit dem *Motto*:
— — Si tibi vera videtur,
Dede manus; & si falsa, accingere contra. LVCRET.
Lüttich, 1789, gr8, 76 S. Mit der Angabe: *Bruxelles*, 20 Oct. 1789. *

---

* Aus der Menge von Pamphlets, die bei Gelegenheit der französischen und brabantischen Rürungen zum Vorschein kommen, habe ich mir zum Plan gemacht, solche herauszusuchen, und in diesen StatsAnzeigen zu excerpiren, die einzelne wichtige Sätze des, seit mer als als einem halben Jarhundert, äußerst vernachlässigten allgemeinen StatsRechts (als Wissenschaft, systematisch, behandelt), betreffen. Eine fortgesetzte Sammlung derselben, mit oder one Noten, wird nach einigen Jaren einen brauchbaren Stoff zu einem, unserer dermaligen Aufklärung u. Freiheit in Deutschland würdigen Compendio *juris publici universalis*, abgeben. — Daß bei diesen Excerpten alles Declamiren, Schimpfen und Toben, weggelassen, und blos die Sätze, mit ihren stärksten oder scheinbarsten Beweisen pro und contra, kalt, aber mit möglichster Präcision, ausgehoben werden: verstehet sich von selbst. S.

S. 8.

S. 8. Die Brabanter [1] sind nicht so unwissend, nicht so dumm, daß sie nicht fülen sollten, daß der Kaiser nur seine rechtmäßige Autorität gebraucht habe, als er befal, daß alle junge Geistliche in den Niederlanden, ihre Theologie künftig im GeneralSeminario zu Löwen studiren, und die Fiscäle darauf ein Auge haben sollten, damit nichts der weltlichen Macht Widriges geleret würde. — S. 9. Die Uebereinstimmung in den Grundsätzen, und die Einförmigkeit der Erziehung, sicherten einen unwandelbaren Frieden und brüderliche Einigkeit. Die Diener des Evangelii würden dem Volke nie die Kenntnis der Rechte des Fürsten entrückt haben, die sie in Verbindung mit den Rechten Gottes studirt hätten. Dagegen hätte die Zerteilung in bischöfliche Seminarien, sie den Capricen und besondern Systemen der Bischöfe exponirt, und die Engel des Friedens in Diener der Zwietracht verwandelt.

S. 30 — 34. Brabanter! denkt nach, so werdet ihr euch überzeugen, wie albern diejenige sind, welche behaupten, einer Seits, daß es nicht in der Macht eures Monarchen stehe, etwas in den Verfügungen der *Joyeuse Entrée* zu ändern, und andrer Seits, daß es in der Macht des Rats von Brabant stehe, sich solchen Gesetzen, die unsern Privilegien Abbruch tun, zu widersetzen. Fragt die Publicisten [2]: sie werden Euch antworten, daß ein Souverain, der,

1. Der Verf., wie viele andre jetzige PamphletSchreiber, braucht für die österreichischen Niederländer den Namen Belgen: aber dieser Name gehört eben so gut den 7 Vereinten Niederlanden; oder vielmer, er gehört keinen von beiden, denn die alten Belgen waren zuverlässig so wenig Deutsche, als die alten Helvetier (deren Name folglich für die heutigen Schweizer eben so unschicklich ist). Warscheinlich würden sie künftig, wenn sie nicht österreichisch bleiben sollten, a potiori Brabanter, analogisch mit den Holländern, geheissen haben. S.

2. Nur die brittischen nicht mer, nach der Flucht der Stu-

der, wie der unsrige, die Gesezgebende und Vollstreckende Macht zugleich besizt, eine Macht, die durch die Charter unserer Privilegien bestätigt ist, freie Hände hat, alle die Geseze zu machen, die er der Nation für zuträglich hält; daß die Geseze veränderlich, wie die Sitten, wie die politischen Interessen, sind; daß es keine andre ständige und geheiligte Geseze gibt, als die, die das Wesen des Gouvernements betreffen [*tiennent à l'essence*], one welche das Gouvernement seine Form, seine Natur, verlieren würde; und daß der Souverain, als Gesezgeber, das Recht hat, alle übrige zum Besten seiner Völker abzuändern, zu reformiren, zu unterdrücken. In den ErbStaten des Hauses Oesterreich ist der König unumschränkt, d. i. er hat beides die Gesezgebende und die Vollstreckende Macht: gerade dies macht unsre Monarchie aus. Verlezet diese Prärogativ, wägt die Autorität des Monarchen durch die eines Tribunals auf: so tastet eben dadurch Ihr die wesentlichen Formen des Gouvernements an, so seid Ihr diejenige, die die Constitution umstürzen. Die Rechte der Nation sind unverjärbar; der Souverain, der beständig die Nation repräsentirt, kann und muß sie geltend machen, so oft daraus ein Vorteil für die Nation erwächst. Wäre es nun nach diesem Grundsaze nicht ungereimt, wenn man glauben wollte, daß der Rat von Brabant, dessen Mitglieder weiter nichts als die Mandatarii des Monarchen waren, das Recht gehabt habe, sich den WillensMeinungen des Monarchen zu widersezen? Die Souverainete' ist eine Einheit, sie ist unteilbar; sie würde geteilt und Nichts werden, wenn die Geseze des Souverains einem Tribunal unterworfen wären. Da wo der Wille des Königes nicht mer der höchste Wille ist, da wo der Gehorsam nur bedingt ist, und die Bedingung von denen

Stuarte: denn diese leren, es sei selbst das Glück der Fürsten, wenn sie nicht über ihre Völker, sondern nur vereint mit denselben, regiren. (Vergl. mit oben S. 122, und *Leopolds* II Erklärung seit dem 2 Märs). S.

nen abhängt, die fast immer ihren Vorteil dabei finden, solchem entgegen zu arbeiten; da ist keine Monarchie mer [3].

Aber, sagt Ihr, der Kaiser hat **geschworen**, daß er alle Artikel des Frohen Willkomms halten wolle? — Aber, antworte ich, war er denn nicht schon vor seiner Inauguration euer rechtmäßiger Souverain? Hörte er auf, es zu seyn, so bald er, einem alten Gebrauch zufolge, einen barbarischen, und den Vorteilen der Souverainete', die völlig die nämlichen sind, wie eure Vorteile, entgegen gesetzten Eid, ausgesprochen hat? Wäre die Nation noch unter das Joch des LehensWesens gebeugt, und er hätte geschworen, sie dabei zu erhälten; hätte er geschworen, wie des *Theseus* Vater, alle Jar die Blüte des Brabanter jungen Volks in ein neues Kreta zu schicken, um von einem andern *Minotaurus* gefressen zu werden: wäre er verpflichtet [4], seinem Eide getreu zu bleiben? So wie die Rechte der Nation unveräußerlich sind; so sind es auch die Rechte ihres Repräsentanten. Gestehet also, daß der Kaiser, in seiner Eigenschaft als König, das Recht hat, Gesetze zu machen, die unsern alten Privilegien mer oder weniger Abbruch tun, je nachdem daraus viel Gutes für die Nation entspringen kan. Und gewiß, fast alle gute Gesetze sind neu; wir haben nichts Altes, als unsre Misbräuche. Die Absicht des Kaisers war, den Ueberrest eines barbarischen und gothischen Gebäudes, der die Brabanter am Gedeihen hintert, vollends zu zerstören: und ihr, Brabanter, wart gegen euch selbst so feindselig gesinnt, daß ihr seine Woltaten ausschluget? Er wollte eine neue GerichtsOrdnung einfüren, um die Formalitäten abzu-

3. Also wäre GroßBritannien keine Monarchie? Die Abteilung in Imperium *simplex* aut *compositum*, und besonders in Monarchia *illimitata* & *limitata*, ist doch sehr bekannt, und sehr richtig. S.

4. Aber wie oft setzen sich unüberwindliche Verträge dem natürlichsten Recht entgegen? s. die ScheldeHändel. S.

zukürzen, und die ProceßKosten zu mindern; einen neuen CivilCodex, um die Industrie zu beleben, und den Handel blühend zu machen; einen neuen CriminalCodex, um die Verbrechen seltner, und die Tugend geehrter zu machen; einen Kirchen Codex, um Misbräuche zu reformiren, die dem waren Geiste der Religion entgegen sind: und ihr waret so unbesonnen, der Ausfürung seiner Entwürfe Hinternisse in den Weg zu legen?

S. 36. *Josef* II ist kein Feind der Religion; kein Souverain kan es seyn. Religion ist ein Zaum, der zugleich zurückhält und antreibt: sie ist ein Supplement der Gesetze, welche geheime Verbrechen weder verhindern noch strafen können. Die Herrschaft der Gesetze hört, so zu sagen, an der Schwelle der Häuser auf; die Herrschaft der Religion dringt in die geheimsten Orte ein. Jene halten nur die Hand auf; diese wirkt auf die Gewissen, und hält sogar Begierden zurück. — Aber einige unnütze Klöster aufheben, dem ReligionsBaum seine todten Zweige, seine Auswüchse, beschneiden; ihn von fressenden Insecten säubern 2c., heißt nicht, die Religion hassen.

S. 42. Da der Geistliche Stand im Grunde nichts als eine Profession, wie der CivilStand, ist: so kan man nicht einsehen, warum die Geistlichen als Geistliche, liegende Gründe besitzen sollen, derweil die Civil- und KriegsBedienten, deren Profession für den Etat nicht minder wichtig ist, keine haben. Wendet man ein, daß die Güter, welche die Klerisei besitzt, der Kirche geschenkt worden: so antworte ich mit dem M. d'*Argenson*, die Kirche sei die Gemeinschaft der Gläubigen, nicht aber die Gesellschaft der Geistlichen; folglich gehören die KirchenGüter nicht ausschlußweise den Geistlichen, sondern allen Gläubigen. S. 49. Im Grunde ist die Klerisei nichts als ein *corps*; eine *Profession*, aber kein *Ordre* im Stat: sie ist eine Classe von Bürgern, die, wie die CivilBeamten mit einem öffentlichen Dienste bekleidet sind [vergl. oben Heft 25, S. 476, 484]. Ein warer *Ordre* ist eine besondre Caste, eine

eine Classe von Menschen, die blos ihrer Geburt wegen, gewisse honneurs und Privilegien genießen. In den Staten des Kaisers gibt es eigentlich nur Einen *Ordre*, den Adel. Könnte sich der Geistliche Stand mit Recht zu einem *Ordre* qualificiren; so müßten die Mitglieder, aus denen er zusammengesetzt ist, als Geistliche geboren seyn: aber sie haben diese Profession ergriffen, wie sie auch den KriegsStand hätten wälen können, zu welchem leztern sich Viele unter ihnen weit besser geschickt hätten.

S. 45. Das Schicksal der Völker hängt einmal von denen ab, die sie regiren. Die Worte Verhängnis und Zufall bedeuten in der Politik nichts anders, als die Weisheit oder den Unverstand, die Einsichten oder die Unfähigkeit, der Fürsten und ihrer Minister: diese sind es, die die chaine fatale des evenemens in ihren Händen halten.

S. 45—54. Die französ. Nat. Versammlung hat ihre [berüchtigte] *Declaration* des *droits* de l'*homme*, äußerst unschicklich vorne an die Constitution eines bereits verdorbenen Volkes gesetzt. Es ist zugleich ungereimt und unpolitisch, den Menschen, die zu ihrem ganzen Eigentum nichts als Industrie und Gesundheit haben, zu sagen, sie würden mit denen Menschen, die als Eigentümer von dem ErbTeil ihrer Vorfaren geboren werden und leben, gleich in Rechten geboren, und blieben es auch. Geradezu hat die Natur freilich niemanden verdammt, arm, Sklave, unglücklich, zum Glücke Andrer zu seyn: aber da sie die Menschen schuf, um sich gegenseitig in eine Gesellschaft zu vereinigen; so konnte sie nicht fodern, daß Alle auf Eine Linie des Glücks hingestellt würden. Zu was andrem dient nun also die Erklärung der Rechte, als nur aufrürerische Ideen zu veranlassen, die bürgerliche Ordnung zu stören, und zu beweisen, wie wenig Philosophie bei unsern Philosophen ist. Man muß ser seicht seyn, wenn man nicht weiß, daß in einem State, in den der Lüxe eingedrungen ist, diejenige Menschen, die das Schicksal in eine abhängige Lage gesetzt hat, notwendig weit mer die

Gränzen als die Ausdenung der natürlichen Freiheit, weil wir die reellen und unvermeidlichen Pflichten des Menschen in der Gesellschaft, als die chimärischen oder speculativen Rechte des NaturMenschen, kennen müssen. Dies hat einer der schätzbarsten Männer unsers Jarhunderts, der NationalVersammlung selbst, Einsichtsvoll bemerklich gemacht *.

S. 55.

---

* Der Verf. nennt hier Hrn. Malouet, und dessen Opinion sur la *Déclaration des Droits de l' Homme*, dans la Séance du 2 Août (gedr. auf 8 S. in 8). Hr. *Malouet* spricht darinn von der Gefar, "de declarer d' une maniere absolue les principes généraux du droit *naturel*, sans les modifications du droit *positif*. . . . Convertirons-nous en *acte législatif* cet *exposé metaphysique*? . . . Remarquez en effet, qu' il n' est aucun des droits *naturels* qui ne se trouve modifié par le droit *positif*. Or, si vous présentez le principe & l' exception, voilà la Loi. Si vous n' indiquez aucune restriction, pourquoi présenter aux hommes, dans toute leur plénitude, des droits dont ils ne doivent user qu' avec de justes limitations? . . Je suppose que dans cette conception des droits nous n' ayons aucun égard à ce qui est, que toutes les formes de Gouvernement soient des instrumens libres entre nos mains; aussi-tôt que nous en aurons choisi une, voilà dans l' instant même l' homme *naturel* & ses droits *modifiés*. Pourquoi donc *commencer par le transporter sur une haute montagne, & lui montrer son empire sans limites, lorsqu' il doit en descendre pour trouver des bornes à chaque pas?*

Auch in der *Exposition* des motifs qui paroissent devoir déterminer à réunir à la Déclaration des *Droits de l' homme*, cette des *Devoirs du citoyen*, par M. de *Sinety*, Député (besonders gedruckt auf 8 S. in 8), finden sich einige gute Gedanken. Aber schon im J. 1785 hat ein Deutscher, zu einer weit tieferen Untersuchung der wichtigen Materie, Ideen angegeben, durch Aufstellung und Trennung dreier verschiedener Fragen: 1. was ändert der Eintritt in den Stat an den natürlichen Rechten der einzelnen Bürger? 2. was darf —, 3. was muß der Stat an denselben ändern? (Versuch über den Grundsatz des NaturRechts, von Hrn. Prof. *Hufeland* in Jena, S. 289). S.

S. 55 — 57. Man muß ser wenig aufgeklärt seyn, wenn man nicht überzeugt ist, daß die Aufklärung den grosen Gesellschaften mer schädlich als zuträglich ist, und wenn man nicht weiß, daß man das Volk nicht dadurch glücklich machen kan, daß man es aufklärt, sondern daß man es betrügt. Der Mensch ist nicht sowol ein vernünftiges und denkendes, als vielmer ein abergläubisches und empfindendes Tier; man kan ihn nicht wol anders als durch Vorurteile und Gefüle leiten. Die Gesellschaft lebt von Opfern, und diese bringt immer das Gefül, nie aber die Vernunft, dar. "Wären alle Menschen, sagt der Verfasser vom *Gilblas* *, über ihre Rechte gleich aufgeklärt und instruirt; so würden sie alle ungelerig, und zum Dienen und zu mechanischen Beschäftigungen wenig geschickt seyn. Man muß sorgfältig die Neugier derer, die man bestimmt, daß sie vom Arbeiten leben sollen, unterdrücken... Ein Bauer, der lesen kan, mag kein Vieh mer hüten". Die über ihre Pflichten aufgeklärteste Menschen sind gewönlich die, so sie am leichtesten verletzen. Man hört auf, die Gegenstände zu respectiren, in der Mase wie man sie kennen lernt. Der Philosoph, der die Worte **Ehre, Rum, Tugend**, ergründet hat, fült ihre Kraft nicht mer; wol aber setzen sie den Menschen in Enthusiasm, der nie über ihren Wert gegrübelt hat. Die aufgeklärtesten Jarhunderte waren immer die verdorbensten. D' *Assas*, Josef *Chrétien*, der Prinz von Braunschweig, und der grosmütige Garde-du-corps, der letzthin (den 6 Oct.) sein Leben aufopferte, um der Königin von Frankreich das ihrige zu retten, diese Helden waren zuverlässig keine Philosophen. Die Vernunft calculirt und hintert Feler zu begehen: das Gefül handelt, und hebt den Menschen über sich selbst durch die Tugend hinauf. Ich schließe daraus, daß, die Völker über ihre MenschenRechte, über die natürliche Gleichheit, über die nützlichen Vorurteile oder gar Irrtümer, aufklären, so viel sei, als

* *Pensées* hasardées *sur les études*, par Mr. *Lesage*.

als den Starken gegen den Schwachen, den Armen gegen den Reichen, bewaffnen, den Keim der Tugenden ersticken, die Ordnung umkeren, und die Gesellschaft auflösen. So ser ich also davon überzeugt bin, daß Aufklärung den Völkern nachteilig ist (und die Unordnungen, die die aufgeklärteste Nation von Europa zerrütten, beweisen es nur allzuser *): so innig glaube ich, daß ihnen die Religion heilsam sei u. s. w.

S. 61 folg. fällt er über die Preß-Freiheit her, und weissagt, wie folget. "Ich sage es one Furcht d'être démenti par les Esprits méditatifs & vraiment politiques; wenn man nicht bald in England, und noch mer in Frankreich, der Unbändigkeit der Federn Zaum und Gebiß anlegt, so wird man in wenigen Jaren sehen, daß diese beiden Staten alle ihre Macht verlieren, daß sie unter eine fremde Ober-

* Aber S. 54 sagte er selbst: in der NationalVersammlung gebe es unstreitig Männer d'un grand sens & d'un esprit *vraiment éclairé*, aber diese wären zuverlässig diejenige nicht, so in derselben dominirt hätten; auch schildert er p. 58, 8 derselben nicht viel schonender, als oben Heft 53 S. 96 geschehen ist. Besonders sagt er von dem C. de *M*: — "à qui nous ne donnerons point d'epitète, parce que son nom est devenu lui-même la plus terrible des epitètes". Auch p. 60 spricht er der Nat. Versamml. schlechterdings ab, daß sie *veritablement éclairée* wäre, daß sie de *vraies lumieres* &c. habe. Da nun unläugbar jene Unordnungen von der Nat. Vers. herrüren; so fallen solche, nach des Verf. eigenem System, nicht der Aufklärung, sondern der Dummheit, zur Last. — Wer erstaunt übrigens nicht, noch am Ende des J. 1789, einen so grausamen Apologisten der Stupidität auftreten zu sehen, der geradezu das Volk betrogen haben will; der des rüden Gedankens einer Religion one Aufklärung, mitten unter Vorurteilen und Betrügereien, fähig ist; und der durch solche und andre empörende Behauptungen, *Josefs* II und *Leopolds* II wieder gut gewordene Sache, aufs neue verderben könnte! Sch

Oberherrschaft fallen, und daß sich alle Herrscher in Europa * mit einander vereinen, um die Jarhunderte der Ignoranz wieder zurückzubringen".

S. 63 weiß er, daß die meisten Decrete der Nat. Vers. nicht Ausdruck des allgemeinen Wunsches, nicht einmal freie Stimmen der Deputirten, gewesen; denn auch die Weisesten unter diesen hätten fast immer, aus Furcht für ihr Leben, gegen Vernunft und Gewissen, nach dem Gebrülle des drohenden Pöbels votiren müssen. Als der König nach Paris geschleppt worden, hätten ⅞ von ihnen, aus Furcht, Sklaven von den Parisern, oder von dem Pöbel massacrirt zu werden, unter sich die Abrede genommen, in Versailles zu bleiben: so bald es aber zum Stimmen gekommen, wäre fast einmütig in den Abzug nach Paris eingewilligt worden. — Aber auch das misbilliget der Verf., daß der Tiers-Etat sich der Oberherrschaft des Adels und der Klerisei entzogen, oder mit andern Worten decretirt habe, daß 24 mer wie 1 sei. — Richtiger hingegen sagt er S. 73 folgg.: "Staten reformiren, ist fast eben so schwer, als sie gründen; und Advocaten, die kaum die häusliche Oekonomie verstehen, haben sich Kraft genug zu dieser Arbeit zugetraut? Aber was sind das für Stats-Gelerte, die zum ersten Grundsatz des Code social eine Gleichheit annemen, die weder in der Natur, noch in der Gesellschaft, existirt! Was sind das für Gesetzgeber, die in Einer Sitzung 15 Gesetze machen, deren jedes einzeln lange und tiefe Meditationen erfodert hätte! Was sind das für Reformatoren, die, um der Banqueroute auszuweichen, kein anders Expediens fanden, als der Geistlichkeit ¾ ihrer Güter zu nemen: als wenn Geschenke, die auf

* Hat keine Not! Und wenns auch die Herrscher in Europa wollten, so leiden es die Menschen in Europa nicht mer. S.

auf öffentliche und National-Treu und Glauben freiwillig gemacht werden, und ein langer BesizStand, nicht eben so heilige Schulden wären, als die der Capitalisten in der Strasse Vivienne! Was sind das für Philosophen, die, um das Glück einer Nation zu machen, damit anfangen, sie unglücklich zu machen; die, indem sie sie frei machen wollen, am Ende selbst Sklaven des Abschaums der Nation werden, nur um nicht massacrirt zu werden. Doch sie mögen immer fortfaren, das gemeine Beste und ihre Ehre den Parisern aufzuopfern: es ist immer noch ser ungewiß, ob ihre Gefälligkeit sie retten wird. Die Franzosen sind leichtsinnig, und die französ. Damen sind capricieus: wie leicht kann es sich ereignen, daß Messieurs de la *Grève* und Mesdames de la *Halle*, die bisher die Stärkern waren, in einem Augenblick der Reue, oder in einem Anfall von Liebe zur königl. Würde, Lust kriegen, gegen die *Target*, die *Buzot*, und die *Barnave*, die köstliche Freiheit auszuüben, die sie ihren beredten Anträgen zu verdanken haben? Die Wegreise, oder vielmer die Flucht, einer großen Anzal von Deputirten, beweist, daß wenn der Vorfall nicht warscheinlich ist, man ihn doch für möglich hält. Doch es komme, wie es wolle, lange können sich die Sachen unmöglich in dem gewaltsamen Stande erhalten, worinn sie wirklich sind: zu viele Leute sind bei einer Veränderung interessirt. Außerdem, daß der Adel, die Geistlichkeit, die CivilBeamten, und alle reiche Eigentümer, eine ConterRevolution wünschen, so ist die Bürgerschaft selbst schon der neuen Regirung müde, und jeder Kerl von der Miliz treibt sein Gespötte mit seinem Officier. Es gibt keinen nur irgend etwas wolhabenden Bürger, keinen Handwerker, der sein Brod ehrlich verdienen kann, mer, der nicht fülte, daß es besser sei, daß das Gesetz für ihn, als daß er für das Gesetz wache; der nicht die Sicherheit und Ruhe einer Freiheit vorzöge, die nur idealisch ist, wo nicht für die Nation, doch für die einzelnen Mitbürger. Die Provinzen

kan-

fangen an zu bemerken, daß ihr Interesse von dem Interesse der HauptStadt ganz verschieden ist. Und bekanntlich war das Parlement in der Normandie auf dem Sprung, ein Arrêt ergehen zu lassen, wodurch es den Bürgern seines Sprengels andeuten wollte, daß sie, seit der Belagerung des Schlosses zu Versailles, und der détention des Königes in Paris, den Decreten der Nat. Vers. weiter nicht zu gehorchen brauchten. Unstreitig haben Se. Allerchristl. Maj., von dem 6ten Oct. an, an welchem Tage Sie die Artikel der Constitution, bekanntlich wider Ihren Willen, unterzeichneten, aufgehört frei zu seyn: und so lange Sie in den Händen der Pariser seyn werden, werden Sie alles tun müssen, was die Nat. Vers. haben will, so wie diese selbst alles tun muß, was die Districte verlangen".

Ser zur rechten Zeit erinnert er S. 69 an folgende Stelle aus *Rousseaus* Consid. sur le Gouv. de *Pologne*: "Ich lache über die nichtswürdigen Völker, die, nachdem sie sich durch Ligueurs haben aufhetzen lassen, sich unterstehen von Freiheit zu sprechen, von der sie nicht eine Idee, wol aber das Herz voll von allen Sklavenlastern, haben; die sich einbilden, um frei zu seyn, dürfe man nur Rebelle seyn. Stolze, heilige Freiheit! könnten diese arme Leute dich erkennen, wüßten sie, für welchen hohen Preis man dich erwirbt und erhält, fülten sie, daß deine Gesetze weit strenger, als das TyrannenJoch schwer ist: ihre schwache Seelen, Sklaven der Leidenschaften, die unterdrückt werden müßten, würden dich 100mal mer wie die Sklaverei fürchten; sie würden dich mit Schaudern fliehen, als eine Last, die sie nur erdrücken muß". Und S. 72: "der M. d'*Argenson* sagt, gewisse Misbräuche zu reformiren, erfodert mer Zeit, als nötig war, sie aufzubringen. Es ist nicht genug, einige Capitel im *Grotius*, im *Montesquieu*, im *Contrat social*, gelesen zu haben, um eine Constitution umzuarbeiten, um einem großen Volke neue Gesetze zu geben,

um die Umstände unterscheiden zu können, wo das absolute Uebel ein relatifes Gutes, und eine Unordnung ein Glied in der Kette der allgemeinen Ordnung ist. Die politischen Uebel sind eben so notwendig in der StatsVerwaltung, als die physischen in dem WeltSystem. Fieber ist ein Uebel; aber es schafft die bösen Säfte weg"*.

Aber was soll man bei folgender Stelle S. 70 folgg. denken? "Wer sich ernstlich, ich will nicht sagen, für die Ehre der Nationen, sondern für das Glück des Volkes, interessirt, muß zu Gunsten der unumschränkten Macht [*autorité absolue*] der Fürsten sprechen. Die Könige misbrauchen nicht leicht ihre Macht, wenn solche unumschränkt ist; man begeht nie etwas Böses, als aus Ohnmacht **, falls man kein Tiger ist. Vor den Augen des Weisen ist es bewiesen, daß die Unabhängigkeit der Völker sie nicht glücklicher, daß aber die Unabhängigkeit der Fürsten die Völker freier, macht". . . . Nun kömmt der Mann wieder auf die französ. NationalVersammlung, und lästert, wie sie auch notorisch verdient, herzlich auf sie, nimmt ihr aber sogar überhaupt übel, daß "sie eine Constitution, die 1300 J. bestanden hätte, ändern wollen". Einmal ists nicht war, daß der schaudervolle Despotism, der eine der edelsten europäischen Nationen so verunedelt hat, 1300 Jare alt ist: er ist keine 200 Jare alt. Und zweitens, wäre es auch an

---

* Aber diejenige, die die Rechtmässigkeit der Insurrectionen in gewissen Umständen, wie Hr. *Monnier*, verteidigen, brauchen eben dieses Argument. Die Insurrection, sagen sie, macht ein kurzes hitziges Fieber, von dem der Patient oft geneset, und neues Leben erhält; Despotism aber macht ein langwieriges hectisches Fieber, das zum gewissen Tode fürt. S.

** Lies denn *David* den *Urias* aus Ohnmacht ermorden? Ohnmächtig war er wirklich nicht, und doch auch kein Tiger. S.

an dem: — hier läßt sich der Saz mit Vernunft anbringen, daß Rechte der Menschheit unverjärlich sind. Und drittens, hat die gelungene Revolution noch zur Zeit weit mer Böses als Gutes gestiftet; so liegt dies nicht in dem Wesen der Revolution, sondern in der Büberei der NationalDeputirten. Druckerei, Pulver, Dolche, und Feuer können unendlich viel Böses stiften, haben unendlich viel Böses gestiftet: wer wird aber deswegen zum Glücke der Menschheit wünschen, daß solche nie erfunden wäre?

17.

Abenteuerliche Vorschläge zu Errichtung einer VolksRegirung * in Brabant:

aus

"*Qu'allons-nous devenir*? ou Avis essentiel d'un Belge à ses concitoyens, dans lequel on examine si quelqu'un, dans l'état actuel des choses, a le droit d'exercer l'*autorité souveraine* dans la Belgique, & où l'on indique ce qu'il faudroit faire pour y entretenir la paix & l'union & faire le bonheur de ces belles contrées.

Als Motto aus J. J. ROUSSEAU: Le plus fort n'est jamais assez fort pour être toujours le maitre, s'il ne transforme sa force en droit & l'obéissance en devoir.

De l'Imprimerie Patriotique, 1790, 8r8, 23 Seiten.

§. 4. Die Constitution der Niederländer war lange ein bloßes altes Herkommen; um die Mitte des 14ten Säc. erst

---

* VolksRegirung, oder ware Demokratie, ist die selige MittelStraße zwischen Oligarchie und Ochlokratie. Viele Völker haben solche seit Jartausenden gesucht; noch hat sie keines gefunden: und in einem nur etwas großen State, ist sie nach der Natur der Sache nicht möglich. — Der ungenannte Verf. obiger Schrift sucht sie ebenfalls: ich will ihm seine

erst ward sie aufgeschriben. Sie ward, wie die große Charter der Engländer, im Namen des Fürsten publicirt; gleichwol ist sie kein Privilegium; wie man sie oft ser unrichtig genannt hat: sie ist eine Anerkennung der Rechte der Nation durch den Fürsten.

Karl V, unser Landsmann, gab unsrer Freiheit dadurch einen harten Schlag, daß er die Niederlande seinem gebieterischen Son Philipp II übergab. Unsre Constitution ward umgeschmolzen, und wir verloren einen großen Teil unserer Rechte. Nach der Zeit aber ward der brabantische GrundVertrag ziemlich gehalten, so lange wir bei der Krone Spanien waren. Aber seitdem wir unter Oesterreich kamen, bekam unsre Freiheit in einem weg traurige Stöße.

Bei aller anscheinenden Gelindigkeit der Regirung unter Maria Theresia, hielten uns doch ihre bevollmächtigte Minister in Fesseln, derweil sie uns äußerlich als ein freies Volk zu behandeln schienen: und wir, bei der Kälte, die unsern Charakter ausmacht, und die uns nicht eher zu Klagen kommen läßt, als bis das Uebel aufs höchste gestiegen ist, wir begnügten uns mit dieser scheinbaren Freiheit.

Die HauptPuncte unsrer alten Constitution sind: I. Wir können nicht anders, als nach Urtel und Recht, in allen Dingen behandelt werden. II. Zu jeder Auflage müssen die StellVertreter [*représentans*] des Volkes ihre Einwilli-

seine *Facta* und Vorschläge nachsagen, aber ihm seine Declamationen, und noch mer seine Lästerungen auf *Josef* II, lassen. Seine Vorschläge selbst zeugen von gefärlicher Unwissenheit; und sind um so viel unbegreiflicher, da ihm die schauderichten Vorfälle unsrer Tage in Frankreich, die Augen hätten öffnen müssen. Aber der großen und grausamen Wirkungen wegen, die dergleichen Projecte auch in Brabant bereits hervorgebracht haben, werden auch die schlechtesten *Pamphlets* von der Art, der Aufmerksamkeit des pragmatischen Geschichtforschers würdig. S.

willigung geben. III. Die Gesezgebende Macht ist dergestalt verteilt, daß der Fürst das Gesetz vorschlägt, und der Rat von Brabant, als immerwärender StellVertreter der Nation, es sanctioniren muß.

Im J. 1752 wollte Maria Theresia sich die Gesetzgebende Macht ganz allein zueignen: sie sah wol ein, daß wenn ihr diese Usurpation gelänge, die ganze Constitution über den Haufen fallen würde. Sie fragte wegen ihres Projectes die Regirung in Brüssel um Rat. Aber der geheime Rat bestand damals aus rechtschaffenen, aufgeklärten Männern; diese widersetzten sich mit Nachdruck ihrem eben so ungerechten als herrschsüchtigen Plan, der dadurch scheiterte. Der verstorbene Graf de *Neny* war der Verf. des merkwürdigen Gutachtens des Geh. Rats.

Josef II, Herzog von Brabant, oder richtiger, Herzog der Brabanter, und im Grunde nichts als der erste Bürger im Lande, versprach in seinem Schreiben vom 30 Nov. 1780, wodurch er uns den Tod seiner Mutter meldete, daß er besonders darauf bedacht seyn werde, uns bei unsren Rechten und Privilegien zu erhalten; aber erst 1781, auf seiner Reise nach den Niederlanden, beschwor er die Constitution: er sah voraus, daß wenn er sich nicht dazu verstünde, das zalreiche und opulente Volk eine Insurrection vornemen würde, die seinem damaligen Plan, seine Niederlande gegen Baiern auszutauschen, entgegen war. Dieser Plan scheiterte. Nun enthüllte Er, in den ersten Monaten des J. 1787, sein ganzes System gegen uns.

Sein erster Versuch mislang. Gewalt zwang ihn, unsre Constitution den 21 Sept. 1787 zu ratificiren: aber er meinte, seine Brüsseler Regirung habe zu feig verfaren. Er schickte den Grafen *Trautmannsdorf*, als Präsidenten im königl. RegirungsRat; und den Grafen d'*Alton*, der sich gegen Walachen ausgezeichnet hatte. Dieser neue Plan ward in den Jaren 1788 und 1789 ausgefürt; aber er hatte eine andere Folge, wie der von 1787. *Josef* II

verlor seine Niederlande. . . Welche Lection für alle Herrscher! . . . Die österreichische Regirung hatte schon etwas änliches in der Schweiz, bei den Holländern, in Genua, erfaren: aber sie kam nicht zum Nachdenken darüber!

Nun sind wir frei *! Aber — was wird aus uns [qu' allons-nous devenir]? Alle Menschen fragen so: aber kein Mensch denkt daran, wie darauf zu antworten sei. Und das ist doch die HauptSache, die uns ganz und gar beschäftigen sollte: denn suchen wir nicht unsre Regirung auf solide Gründe zu bauen, so werden wir ein Ball aller Mächte, die uns umgeben, und der Raub der ersten Macht, die uns erobern will. Die NAmerikanischen Colonien hatten kaum das brittische Joch abgeworfen, als sie sich, noch wärend des grausamen Kriegs, den die Britten mit ihnen fürten, eine Constitution gaben. Diese erste Association vereinte sie enger unter sich, und dieser Union hauptsächlich hatten sie ihr Glück zu danken. Laßt uns dieses Beispiel nachamen:

* Sollte man dem Verf. dieser Schrift, die einfältige Idee von Freiheit zutrauen, die freilich dem armen Pöbel im Kopfe steckt, und so viele Rebellionen veranlaßt hat, aber schon hundertmal gerügt worden ist? — Frei ist derjenige Mensch hienieden auf der Erde, der seine menschliche und bürgerliche Rechte ungestört ausüben kan. Soll er das; so braucht er einen Gewalthabenden Hüter dieser seiner Rechte. Ist dieser Hüter Ein Mensch (Monarch, König, Herzog, oder wie man will), und dieser Hüter handelt nicht Contractsmäßig, und er wird abgedankt: nun so müssen andre Hüter angestellt werden. Aber können denn diese neue Hüter, sie seien nun ein Ausschuß (Aristokratie), oder die Merheit (Demokratie), nicht eben so, oder noch mer, Contractswidrig verfaren, wenn die betäubte Nation, wie dermalen der Fall notorisch in Frankreich ist, verworfene Menschen zu ihrem Ausschuß wält? Wird die Nation damit frei, wenn sie sich, statt Eines Despoten, den sie sich von Gott und Rechts wegen vom Halse schaffte, deren 700 noch schlimmere auf den Hals ladet? S.

amen: laßt uns alle Provinzen durch eine gemeinschaftliche Association vereinigen, die unsern Kräften mer Energie gibt, so bald unter den Provinzen die vollkommenste Harmonie ist.

Der Abbé *Feller* behauptet in einem Briefe (in der Feuille d'*Herve* N°. 153), daß alle brabantische Provinzen ihre alte Constitutionen behalten, und äußerst dafür sorgen müssen, daß nichts daran geändert werde. Begriff er also nicht, daß unsere alte Constitutionen für eine Monarchie gemacht sind? und daß dermalen die Rede davon ist, die brabantischen Provinzen zu einer Republik zu machen? Das ist, als wenn er uns riete, einen Riesen in die Kleider eines Zwergs zu stecken.

Noch mer, wenn jede Provinz ihre besondere Constitution behielte, so wären wir eben so zerteilt wie vorhin: und dann wäre es eine Kleinigkeit, uns wieder zu erobern, weil unser Land von allen Seiten offen ist, und wir weder Moräste, wie die Holländer, noch Berge, wie die Schweizer, haben, um uns gegen feindliche Anläufe zu verteidigen. Nichts wie die Vereinigung aller unsrer Provinzen, die sich auf die Einheit ihrer Constitution gründet, kann die starke Beschützerin unsrer Freiheit seyn.

Aber um zu wissen, wie wir zu dieser so notwendigen, so unentberlichen Vereinigung, kommen, müssen wir fürs erste unsre gegenwärtige Lage sichern. I. Was waren wir? II. Was sind wir jetzo? III. Was müssen wir tun, um allen brabantischen Provinzen eine Constitution zu geben, die sie enge unter sich vereint, und ihre politische Consistenz bewirkt? — Drei Fragen, die wir in der Kürze untersuchen wollen.

Unter der österreichischen Oberherrschaft machten die Niederländer einen monarchischen Stat aus: dem Anschein nach hatte das Volk StellVertreter dabei, unter dem Namen von Ständen; aber diese hatten fast weiter nichts zu tun, als Auflagen entweder zu verwilligen, oder abzuschlagen,

außerordentliche Auflagen zu verwilligen, und die Constitution gegen die Anfälle des Fürsten zu schützen.

Die StellVertretung [*représentation*] war nach der LehensRegirung gemodelt: man unterschied hier, wie vordem in mereren Provinzen in Frankreich, 3 Stände, die Klerisei, den Adel, und den *Tiers-Etat* oder la *Roture*.

$\frac{9}{10}$ der Nation hatten keine wirkliche StellVertreter: Jeder Edelmann, als Mitglied des AdelStandes, saß dabei für sich selbst, nach Verhältnis seiner Güter, aber nicht für die Edelleute, die nicht mit dabei waren. Die Aebte, die in allen Provinzen den ganzen ersten Stand ausmachten (denn die Bischöfe konnten nicht anders, als in der Eigenschaft wie Aebte, Mitglieder werden), saßen auch da für sich selbst, in Rücksicht auf die Güter ihrer Abteien, und nicht für die übrigen subalternen Geistlichen. Dies ist so war, daß der Fürst, in der Mase, wie er auf Verlangen des AdelStandes, die Eigenschaften, one die man nicht Mitglied des Standes werden konnte, vermerte oder verminderte, die Anzal der Mitglieder des AdelStandes nach eigenem Wolgefallen, one den Adel deswegen zu befragen, vermerte oder verminderte. Auch one die Klerisei zu befragen, lies man Abteien in den ersten Stand einrücken, die vorhin niemals Mitglieder der Stände gewesen waren. —, Aber was das Volk betrifft, so hatten die Einwoner auf dem Lande keinen Schatten von StellVertretern. Alles das konnte nur eine ser schwache Barrière gegen den Despotism abgeben. Blos die StellVertreter des BürgerStandes für die Städte, die glücklicher Weise Männer von Entschlossenheit und one Intrigue waren, setzten indeß den Verherungen der willkürlichen Macht eine eherne Stirne entgegen. Dafür war aber auch der große Zweck der Regirung, sie verächtlich und mutlos zu machen: und vielleicht wäre ihr das gelungen, hätte nicht der Himmel unter unsren Klimaten diese großmütige Bürger * erweckt, denen wir unsre Freiheit zu verdan-

* Die Hrn. Advocaten H. *van der Noot*, *Vonck*, *Verloeg*

verdanken haben, und deren mer als menschlicher Mut, die Tugend der StellVertreter unsrer HauptStädte, mit Kraft unterhalten hat.

Seitdem sich die brabantischen Provinzen, durch das Manifest vom 24 Oct. 1789, für unabhängig erklärt haben, haben die Stände die lezte Function vollbracht, die ihnen ihre Vollmacht auferlegte. Jezo ist keine Rede mer davon, Subsidien weder zu verwilligen noch zu verweigern, noch außerordentliche zu genemigen, noch die Constitution gegen die Unternemungen des Fürsten zu handhaben; wir haben ja keinen Fürsten mer! Wir sind jezo one Constitution; die Vollmacht der Stände ist eben dadurch vernichtet, weil ihr Gegenstand nicht mer da ist; und die Brabanter sind gerade in dem Falle, worinn sie sich befinden würden, wenn sie in dem Augenblicke aus der Hand des Schöpfers kämen.

Kein Fürst, keine Stände, durchaus Niemand, hat eine gesezliche Macht, weder über die Brabänter, noch bei den Brabantern: die Souveraineté, die ganze Masse aller Gewalten, sizt in der Nation, und kein anderes Wesen hienieden auf der Welt hat die Ausübung derselben, als die Nation selbst.

In diesem Augenblick gleichen die Brabanter Stände dem Verwalter eines großen Hauses, wo so eben der Herr gestorben ist. Durch diesen TodesFall hat der Verwalter seine Stelle verloren; der Erbe muß ihm neue Vollmacht geben, oder einen andern an seine Stelle sezen. Färt der Verwalter indessen fort, die Güter des Verstorbenen zu verwalten: so tut er dies nicht mer als Mandatarius, sondern wie die römischen Geseze es nennen, als *negotiorum gestor*, als *gérant sans commission*.

 Solche

loog, *Torfs*, *t'Kint*, und *le Hardi*; die Aebte von *Tongerloo* und *St. Bernard*; *Fisco*, Architecte & Controleur des ouvrages de la ville de Bruxelles; die Kaufleute *Sagermans*, *Weemaels*, *d'Aubremez* &c.

Solche bloße *negotiorum gestores* sind jezo die Stände der Provinzen, die das Joch abgeschüttelt haben: sie haben niemanden etwas zu befelen; denn sie haben schlechterdings keine Gesezmäßige Macht *: nur die Nation hat zu befelen, zu erlauben, zu verbieten; die Nation muß die Ausübung der Souverainete' repartiren; die Nation muß ihre StellVertreter nennen.

Nun ist wol ser begreiflich daß die auswärtigen Mächte unmöglich unsre Unabhängigkeit anerkennen können, so viel sie auch immer Lust dazu haben mögen. Mögen die Brabanter Stände immer Deputirte an die französ. National-Versammlung schicken, um sie zur Anerkennung unsrer Unabhängigkeit zu bewegen. Wer hat euch abgeordnet? wird die Versammlung fragen. "Die GeneralStände der brabantischen Provinzen". Aber wenn die Brabanter Provinzen unabhängig sind, so haben sie kein Haupt, keinen Herrn, mer, sie können nichts als StellVertreter haben. "Richtig, werden die Deputirte antworten; die Stände sind die StellVertreter der Brabanter Nation". Die Nat. Versamml. wird erwiedern: "jeder StellVertreter einer Nation muß, so wie jeder andre *Mandatarius*, eine Vollmacht haben; wo ist nun die Vollmacht, die die Brabanter den Ständen ihrer Provinzen erteilt haben, um sie, seitdem sie ihre Unabhängigkeit erklärt haben, zu repräsentiren? Die alte Vollmacht, die man bei ihnen voraussezte, die Brabanter zu repräsentiren, so lang sie unter einer monarchischen Regirung lebten, ist eben durch die Vernichtung der Monarchie erloschen. Mit Einem Worte, die Souverainete' von Brabant gehört dem Brabanter Volke; ein Monarch

---

* Diese Anmerkung macht es klar, wie vorsichtig diejenige sich zu betragen haben, die sich an das Ruder der Affairen gestellt haben: denn da sie sans mandat *valable* agiren, so werden sie für alle ihre Schritte der Nation verantwortlich seyn.

Monarch übte diese Oberherrschaft bei den Brabantern aus; sie mögen diesen Monarchen nicht mer: zeigt uns, daß sie diese Oberherrschaft, durch irgend eine Urkunde, den Ständen, oder jemand andern, anvertraut haben"?

Was wäre hierauf zu antworten? Kein gescheutes Wort. Folglich — müssen wir notwendig eine National-Versammlung formiren.

Tun das die Brabanter nicht: so werden weder die Stände, noch sonst jemand, die oberste Gewalt Gesetzmäßig bei ihnen ausüben können, weil niemand damit Gesetzmäßig bekleidet seyn wird. Jede Ausübung der obersten Gewalt aber (falls sie nicht provisorisch, und nur so lange ist, bis die Nation gesprochen hat) wird eine offenbare Usurpation seyn: und was folgt daraus? — Die größten Spaltungen, die grausamsten UnglücksFälle, blutige Kriege, die unsre Provinzen verheeren werden. Denn wenn irgend jemand, oder irgend ein Corps, die oberste Gewalt one deutlich erklärten Consens der Nation ausübt: so wird Frankreich, oder der Kaiser selbst, diesen Raub dem Usurpateur, der keinen Gesetzmäßigen Grund zum Erweis seiner Rechte angeben kan, streitig machen. Wann hingegen eine Gesetzmäßig constituirte NationalVersammlung, entweder Einem Mann, oder einem Corps, die Ausübung der obersten Gewalt anvertraut hätte: wer würde sich unterstehen, die Rechte dieses Mannes, dieses Corps, nur mit einem Scheine von Gerechtigkeit anzugreifen? *

 Aber

* Hier verirrt sich der Verf. so weit, daß er sagt, *Josef* II selbst würde in dem Falle seine alte Rechte auf Brabant nicht reclamiren können; es wäre denn, daß er behauptete, Völker wären ein Eigentum der Herrscher. Gewiß das meinte *Jose* II nicht; auch *Leopold* II nicht: aber letzterer wird, wie alle Publicisten, sagen: 1. Verträge müssen gehalten werden; und 2. haben die Brabanter durch ihren GrundVertrag das Recht zu insurgiren, sobald dieser Ver-

Aber wer wird die Nation zusammenrufen? — Die GeneralStände müssen sie durch die ProvinzialStände formiren. Haben sie gleich keine wirkliche Macht, so sind sie doch provisorisch negotiorum gestores, bis die Nation etwas anders verfügt. Demzufolge können sie eine NationalZusammenberufung, zwar nicht befelen, aber doch requiriren, und die Art, wie solche zu formiren sei, angeigen. * — Und was wird das für eine Form seyn? Ich will eine vorschlagen.

One zu untersuchen, ob in einem bereits organisirten Stat, ein Unterschied der Stände unter den StellVertretern der Nation angenommen werden müsse: so ist es wenigstens one Widerrede, daß dieser Unterschied der Stände in der Lage, worinn wir uns dermalen befinden, nicht statt haben kann. Man denke sich 1000 Menschen, Geistliche, Edelleute, und Bürgerliche, die mit ihrer Familie auf eine wüste Insel geworfen worden, und die sich da zu bleiben entschliessen, weil ihnen der fruchtbare Boden gefällt. Wenn sie nun eine Constitution formiren wollen: würde der wol Beifall erhalten, welcher sagte, man müßte vor allen Dingen die 3 Stände, die Geistlichkeit, den Adel,

Vertrag gebrochen ist: so verfällt ihr Recht, sobald ihre Beschwerden gehoben sind, und ihnen ihr — seis auch noch so dummer — Wille geschieht. Am wenigsten kan 3. ein Dritter, der sonst ein unstreitiges jus quaesitum hat, der an dem Bruche der Verträge durchaus keinen Teil genommen, und alles wieder auf den alten Fus hergestellt wissen will, sein Recht dadurch verlieren, wenn auch gleich die Insurgenten (wie doch in Brabant der Fall noch nicht ist) mit ihrer neuen Einrichtung schon völlig fertig geworden wären. S.

* Sollten die GeneralStände sich nicht geschwinde zu dieser Zusammenberufung verstehen, so müßten das an ihrer Stelle die *conseils* provinciaux oder die *comités* patriotiques tun; denn auch diese administriren die gemeine Sache mit stillem Consens der Nation.

Adel, und den BürgerStand, unterscheiden? Der Kurzsichtigste würde ihm antworten: "fürs erste müssen wir die Nation versammeln, und diese mag durch die Constitution den Unterschied der Stände einfüren, falls sie solchen fürs gemeine Beste nützlich und vorteilhaft findet".

Grade dies ist unsre Lage. Die Nation soll sich eine neue Constitution geben; und nur ihr kömmt es zu, zu entscheiden, ob ihr der Unterschied der Stände anstehe. Vielleicht beliebt sie diesen Unterscheid, weil er in allen alten Staten war: aber ehe solcher statt hat, muß sie ihn annemen; und um ihn anzunemen, darf die erste NationalVersammlung gar keine Spur von diesem Unterschied an sich haben.

Die Rede ist also blos von einer einzigen Versammlung, wie diese zu bilden sei: und das vermindert die Schwierigkeiten schon beträchtlich. Ob nun die Form von dieser ersten Versammlung, die ich vorschlagen werde, die möglichst-beste sei, darüber brauchen wir uns nicht die Köpfe zu zerbrechen: denn die Versammlung wird selbst decretiren, welche Form von Versammlungen sie für die Zukunft für die nützlichste hält. Für jetzo ist nur davon die Rede, eine solche Form anzugeben, daß jeder Bürger von Brabant sich versichert halten könne, bei dem GesellschaftsVertrag, dem er untertan seyn wird, concurrirt zu haben.

1. Die GeneralStände, wenn sie versammelt sind, und die Nation zusammenberufen wollen, könnten anfangs zur Regel annemen, daß jeder District so viel StellVertreter hätte, als mit seinem Contingent zur alten ordinairen Auflage im Verhältnis stehen *.

2. Ein

* Schicklicher noch würde vielleicht die Anzal der Deputirten der VolksMenge des Districtes gleichgesetzt. Aber eine solche Zälung würde viel kostbare Zeit wegnemen; daß aber die NationalVersammlung eiligst zu Stande komme, ist unendlich wichtig.

2. Ein Kirchspiel, das 500 fl. und drüber, aber doch nicht 1000, an alter Auflage bezalt, wäle 2 Wäler [*electeurs*]; eines das 1000 fl. und drüber, aber doch nicht 1500 bezalt, wäle deren 4; eines das 1500 fl. und drüber, aber doch nicht 2000 zalt, wäle 8: und so immerfort, 2 Wäler für 500 fl. (Diese Summen sind nur ExempelWeise angesetzt).

3. Ein Kirchspiel, das weniger als 500 fl. zalt, könnte sich mit einem andern benachbarten vereinen, und an einem Orte, den der Schulze und die Schöffen bestimmen würden, zusammen so viel Wäler wälen, als ihren Abgaben zusammengenommen, nach Artik. 2, gemäß wäre.

4. Der Schulze [*Officier*] des Kirchspiels ruft die Einwoner auf die gewönliche Weise in die GemeindeVersammlung (auf die in dem RequisitorialSchreiben zu bestimmende Zeit), um hier zur Wal der Wäler nach der Merheit der Stimmen zu schreiten: das heist, jeder Wäler, wenn er für Gesetzmäßig gewält gelten soll, muß mer als die Hälfte Stimmen von denjenigen haben, die bei der GemeindeVersammlung das StimmRecht haben.

5. Fänden sich zweierlei Gerichte in eben dem Kirchspiel: so müßte der Beamte jedes Gerichts seine resp. GerichtsVerwandte zusammenrufen, und die Versammlung wird in dem Gerichte gehalten, wo die PfarrKirche ist.

6. Erstreckt sich ein Gericht one Klocken über 2 oder merere Kirchspiele: so könnten sich die Einwoner dieses Gerichts one Klocken mit demjenigen dieser Kirchspiele vereinen, das der Schulze und die Schöffen dieses Gerichts für das schicklichste halten, und hier so viel Wäler wälen, als ihre zusammen vereinte Abgaben, nach dem Fuße Artik. 2, mit sich bringt.

7. Wären 2 oder mer Kirchspiele an Einem Orte: so würde man so viel besondre GemeindeVersammlungen formiren, als Kirchspiele sind; und bei jeder Versammlung würde der Officier public, oder sein Lieutenant, oder ein Schöffe des Ortes, präsidiren.

8.

8. Wären 2 oder mer Kirchspiele in einem Gerichte: so würde der Magistrat ex aequo & bono die Zal der Wäler bestimmen, die jedes Kirchspiel, mit möglichster Rücksicht auf die järlichen Subsidien, die der Ort bezalt, und auf den Anteil, den j des Kirchspiel dazu beiträgt, wälen soll. Wenn z. B. eine Stadt, die 2 Kirchspiele hat, 3000 fl. bezalt, und das eine Kirchspiel etwa doppelt so volkreich, als das andre, ist: so würde der Magistrat die Einrichtung machen, daß in jenem Kirchspiel 8, in diesem aber nur 4 Wäler, gewälet würden.

9. Nur der sei wälbar, der volle 25 Jar alt, und in einer der vereinten brabantischen Provinzen geboren, oder doch seit 10 Jaren in einer derselben wonhaft ist.

10. Die Function dieser so gewälten Wäler bestehet darinn, daß jeder in seinem resp. District die Deputirten aus der Nation wäle, die die NationalVersammlung ausmachen sollen.

11. Die Vollmacht der Wäler könnte etwa so abgefaßt seyn:

Die Einwoner des Kirchspiels N., die durch den Officier public, und durch Anschläge an den gewönlichen Orten, behörig zusammenberufen worden, haben durch Merheit der Stimmen zu Wälern erwält,

N.., alt .. Jare, gebürtig aus N.., wonhaft in N..

N.., alt .. Jare, gebürtig aus N.., wonhaft in N..

denen sie die Macht geben, in ihren Namen solche Personen, die sie dazu für schicklich finden, bei der Wal, die unverzüglich in der Stadt ... vor sich gehen wird, zu erwälen: auch bevollmächtigen sie bemeldte Wäler, den von ihnen ernannten Deputirten solche Instructionen zu erteilen, als sie zum Glücke und zur Wolfart des Vaterlandes für schicklich finden werden. Urkund dessen haben wir, Mayeur und Schöffen von ..., Gegenwärtiges durch unsern Schreiber unterzeichnen, und unser gewönliches Sigel beisetzen lassen.

So geschehen den ... Jan. 1790.

Par Ordonnance &c.

Unterzeichnet N ... Greffier *.

[illegible] der Deputir- [illegible] ausmachen sollen. [illegible] seyn, [illegible] — [illegible] würden sie be- [illegible] im Verhältnis [illegible] Abgaben [illegible] eine Pro- [illegible] allein [illegible] u. s. f.

[illegible] Gränzen jeder [illegible] geben, die [illegible] mit dem Tag [illegible] müssen. [illegible] Districte [illegible] seyn [illegible] Zahl der [illegible] Man [illegible] würden [illegible]

24. [illegible] Stadt [illegible] Löwen, Brüssel, [illegible]

[illegible]

* [illegible] mangelhafte [illegible] angestellt, [illegible] werden.

15. Wenn der Mayeur und Schöffen des HauptOrtes des Districtes, die Vollmachten der Wäler von jedem Kirchspiel ihres Districtes oder Quartirs, verifirt haben: so lassen sie zur Wal der Deputirten zur Nat. Versamml., durch geheimes Losen [*par scrutin*] schreiten; jede laute Wal [par *acclamation*] wird wie null und nichtig verworfen.

16. Für jeden Deputirten müßte gelost werden. Wenn beim ersten Losen keiner die Merheit der Stimmen, d. i. über die Hälfte, hätte; so müßte zu einem zweiten Losen geschritten werden, und alle Wäler müßten ihre Stimmen einem von den beiden geben, der beim ersten Losen die meisten Stimmen gehabt.

17. Ist Ein Deputirter gewält; dann schreitet man eben so zur Wal eines 2ten, 3ten rc., — Wofern sich in einem Kirchspiel Schwierigkeiten wegen der Wal der Wäler äußerten; so könnte man es eben so machen, wie oben, bei der Wal der Deputirten zur Nat. Versamml., vorgeschlagen worden.

18. Weil es sich ereignen könnte, daß wärend der Sitzungen der Nat. Versamml., einer oder merere Deputirte, sich Krankheit wegen, oder aus andern Ursachen, retiriren müßten: so müßte man in jedem District über 4 wirkliche Deputirte einen Reserve- [*subsidiaire*] Deputirten ernennen, um im Notfall jener ihre Stellen zu ersetzen. Also würde ein District, der 20 Deputirte hat, durch geheimes Los 5 Reserve-Deputirte ernennen, die mit in der Nat. Versamml., wiewol nur als non-gérans, und ohne weder ein votum decisivum noch deliberativum zu haben, sitzen könnten.

19. Die Deputirten Vollmachten könnten so lauten:

Wir, Mayeur und Schöffen der . . . bezeugen, daß die Wäler der Kirchspiele unsers Quartirs, Districts, oder Châtellenie, nachdem solche durch CircularBriefe, die wir an die Gens de loi bemeldter Kirchspiele ergehen lassen, gehörig zusammenberufen worden, durch stilles Los und durch die Merheit der Stimmen, zum Deputirten zur Nat. Versamml. gewält haben

N. . .

N . . . alt . . . Jare, gebürtig aus . . . ., wonhaft in . . . seit . . . Jaren,

welchem bemeldte Wäler volle Macht erteilt haben, im Namen und von wegen aller Einwoner besagten Districts, Quartirs, oder Châtellenie, bei der Nat. Versamml. zu erscheinen, die unvorzüglich gehalten werden wird, und allda samt den übrigen Regräsentanten, dem Brabantischen Volke alles das, was sie zum Glück und zur Wolfart des Vaterlandes für notwendig befinden werden, zu verordnen. Urkund dessen haben wir dieses durch unsern Schreiber unterzeichnen, und unser ordinaires Sigel beidrucken lassen.
. . . ., den . . . Jan. 1790.

Unterzeichnet . . . Greffier.

20. FrauensPersonen können weder Wäler noch Deputirte seyn: eben so wenig diejenige, die in einem état de *domesticité* sind.

21. Eben die 3 Eigenschaften, die ein Wäler haben muß (oben Art. 9), müßte auch der besitzen, der zu einem Deputirten wälbar seyn soll.

22. Die Nat. Versamml. könnte in Brüssel gehalten werden. Ihre Sitzungen müßten öffentlich seyn; denn das Volk hat ein Recht, mit anzusehen*, wie ihre Commissionaire ihre Aufträge erfüllen. Die Diäten der Wäler und der

* "anzusehen": Nur nicht, wie von den Galerien herab in dem Sale der Nat. Versamml. in Versailles und Paris. — Auch in diesem Puncte gibt es seltsame Extremitäten. In einigen Staten erfärt das Volk gar nichts von dem, was seine Commissionäre, von Amts halber und für ihre Diäten, tun; d. i. letztere handeln immer bei verschlossenen Türen; was sie gutes oder schlechtes tun, kömmt zu keiner Publicität: eine offenbar unnatürliche und ungerechte Einrichtung! — Die franzöſ. Nat. Vers. hingegen hat es eingefürt, daß bei ihren Deliberationen Volk und Pöbel nicht nur zugegen seyn, sondern auch mitvotiren, sogar die Deputirten zwingen darf, so zu votiren, wie es dieser Pöbel haben will: s. unten. S.

der Deputirten muß die Versammlung festsetzen, auch bestimmen, wer solche auszalen soll.

Dies ist der Plan, den ich den Einsichten meiner Mitbürger unterwerfe. Eine Nat. Versammlung ist notwendig, unentbehrlich; wenn man unsre politische Consistenz auf einen soliden Grund errichten will, wenn man den Deputirten, die wir an ausländische Mächte abzuordnen belieben werden, eine respectable und reelle Existenz geben will. Ich bezeuge vor dem Wesen aller Wesen, daß ich, indem ich diese Versammlung, und die Art ihrer Zusammenberufung, vorschlage, keinen andern Zweck, weder directe noch indirecte, als das Glück und die Wolfart meines Vaterlandes, habe. Ach! könnte ich einen andern haben, wenn ich wünsche, wenn ich ermane, wenn ich supplicire, daß man doch das Schicksal eines tugendhaften Volkes in seine eigene Hände geben möge *!

D

* Aber Ach! könnte es in schlimmere Hände kommen, als so! Der Verf. träumt, wie 1000 alte und neue LobRedner der Demokratie vor ihm geträumt haben; er hört und sieht nichts außer dem Satze: selig ist das Volk, das sich alle seine Herrscher, selbst, und nur auf kurze Zeiten, wält; und dieser Satz ist — grundfalsch. Ein Volk als Volk kan sich so wenig seine beste Herrscher, als 10järige Kinder ihre beste Vormünder, wälen. Der Verf. setzt voraus, daß unter einem ganzen Volke wenigstens die Merheit Heilige und Philosophen, wären: eine notorisch närrische Anname! Man setze, in dem gesammten österreichischen Niederlande sind gegen 3 Mill. Selen: darunter sind doch wol, nach des Verf. Erlaubnis, gegen 400000, welche stimmen dürfen: diese 400000 wälen etwa 8000 *Electeurs*: und diese 8000 *Electeurs* wälen 240 *Deputés*. Bei den ersten 400000 macht die uncultivirte Classe, von Bauern, Handwerkern 2c, unstreitig die Merheit aus: ob die Ehrlichen, die Tugendhaften darunter, die Pluralität über die NichtEhrlichen haben,

O ihr alle, wer ihr auch seid, die ihr euch der Gewalt zu bemächtigen erdreistet, die Josef II durch seine Feler verloren hat: meint ihr, daß diese brave Brabanter, die das ungerechte Joch eines mit Kronen beladenen Fürsten nicht ertragen gekonnt, sich leichter unter die Rute von 50 Unterdrückern beugen werden, die ihres gleichen sind, und die nicht mer Recht, den übrigen zu befelen, haben, als der unterste unter den Bürgern? Die Brabanter hätten also nicht für sich, sondern für Euch, gesiegt? Hört den aufgebrachten Genius Brabants, der Euch durch mich zuredet; er meldet Euch, daß die Nation weder Einigkeit, noch Rum, noch Frieden, noch Glück, noch politische Achtung, zu hoffen hat, falls sie sich nicht in Respect sezt, und falls man nicht ihre Rechte respectirt. Wehe uns, wenn grausame Zwiste das Heiligtum der Freiheit mit Blut beflekten!.. Unsre Feinde würden davon schlau Nutzen ziehen, und unser Untergang müßte unvermeidlich seyn.

Die Souverainete' gehört der Nation *. Der, so sie vordem genoß, hat die Ausübung derselben verloren; und

---

ben, ist ser ungewiß. Nun wird der ehrliche Unaufgeklärte, aus Einfalt, und der schlaue NichtEhrliche, weil er bestochen ist, dem DummKopf, dem Bösewicht, seine Stimme geben, *Electeur* zu werden: diese saubere Bande von Electeurs (die der Verf. so gar zu beeidigen vergessen hat) wird nun Leute ihres Schlags zu *Deputés* ausrufen.. Ha! die "schönen Hände, in denen nun das Schicksal des tugendhaften Volkes" ist! — Aus allem dem soll nicht folgen, daß die Brabanter besser täten, wenn sie sich blindlings, entweder einem unumschränkten Monarchen, oder 50 unumschränkten Oligarchen, unterwürfen: es soll nur so viel zeigen, daß die höchstunbestimmten Vorschläge des Verf., seine Landsleute leicht aus dem Regen unter die Traufe, füren könnten. S.

* Ja wol gehört die Souveraineté dem Volke; und jeder Matrose, wie man es vor einigen Jaren in Holland ausdruckte, trägt die Majestät, dieses GottesFlämmchen, im

und diese Ausübung hat die Nation noch keinem andern anvertraut. Durch eine NationalConvention muß sie die verschiedenen Teile der Macht repartiren: möchten wir doch eilen, das einzige Mittel zu ergreifen, das die Ausübung der obersten Gewalt rechtmäßig machen kan. Diejenige, die so gierig sind, zu commandiren, können alsdenn hoffen, eine rechtmäßige Macht zu bekommen, wenn sie dessen würdig sind, denn eine Nation irrt sich nicht leicht in Ansehung ihrer waren Vorteile: aber auch umgekert, wehe den Schwachköpfen, die sich vergessen!

18.

François *Sant-Angelo*, alt etwa 46 J., angeblich geboren in Rom, und römischer Edelmann, wonhaft in Paris: in die Bastille gebracht den 8 Jan. 1764, nach Vincennes versetzt den 18 Maj. darauf, endlich nach *Issoire* verwiesen. Aus

Memoires historiques & authentiques de la *Bastille* . . . Tome III (Paris, 1789, 8), p. 60-65.

Der Graf *Saint-Ange* oder *Sant-Angelo* erregte die Aufmerksamkeit der Regirung durch seine seltsame Andächelei, deren wegen er alle Tage communicirte. Er lebte sonst sehr eingezogen mit seiner Frau, seinem Son, dem Grafen d'*Apremont* de la Motte, seinem Freunde, und 2 Geistlichen, von denen der eine Informator seines Sones, und der andere seiner Frau Bruder, war.

im Busen! Aber so gehört das RitterGut dem neugebornen 2stündigen Kinde, welchem Vater und Mutter gestorben sind: nur kann das arme Kind mit diesem seinem Gute so wenig selbst zurechte kommen, wie eine vereinte Million Erwachsener mit der ihnen einzeln angebornen Majestät. — Wer sollte indessen glauben, daß die elende Misdeutung dieser an sich waren Lere, eine HauptQuelle der letzteren Unruhen in Holland geworden ist? S.

Er gab vor, er wäre grosser Dinge wegen in Paris, aber seine Stunde sei noch nicht gekommen; er wolle eine besondre Aufmerksamkeit auf die Händel mit den Jesuiten richten, und unverzüglich nach Rom abgehen. Er sezte hinzu, er habe ein wundertätiges Bild der Mutter Gottes, das ihm die unangenemen Vorfälle, die ihm bevorstünden, anzeigte.

Diese Reden, und sein geheimnisvolles Betragen, gaben zu der Vermutung Anlaß, daß er wol mit dem römischen Hofe Verbindung haben könnte, besonders da Jesuiten bei ihm aus und ein gingen. Demzufolge wurde er und der Graf d'*Apremont* auf Befel des Königes arretirt, und in die Bastille gebracht.

Der Graf *St. Ange* läugnete die Reden, die er gefürt haben sollte: er gestand nur, daß Jesuiten bei ihm Zugang hätten; aber er versicherte, daß er mit denen in Rom gar keine Correspondenz hätte: auch wollte er nur gesagt haben, daß sein MarienBild eine Copei von demjenigen wäre, welches um Rom herum Wunder täte.

Weil er sich für einen Edelmann aus Rom ausgegeben hatte, allwo er zwar keine Verwandten, aber doch gute Freunde hätte, die er namentlich angab: so wurde an Hrn. d'*Aubeterre* geschrieben, um die Aussagen des Grafen war zu machen. Aber aus der Antwort des Ambassadeurs erhellte, daß besagter Graf in Rom eben so unbekannt war, als diejenige, die er für seine Bekannte ausgegeben hatte.

Den 18 Maj 1764 ward er nach *Vincennes* versezt: weil aber seine Sache keinen längeren Verhaft zu erfodern schien, auch seine Gesundheit von Tag zu Tag schlechter wurde, und dieser Gefangene dem Könige unnüzer Weise Kosten verursachte: so wurde er den 17 Jun. darauf nach *Issoire* exilirt; aber den 9 Oct. 1765 zurückberufen, jedoch so, daß er nie nach Paris kommen sollte.

Ungeachtet er von seinem VerbannungsOrte zurückberufen war, blieb er doch bis zum 6 Nov. 1769 in *Issoire*.

Nach-

Nachher zog er nach *St. Cloud*, wo er mit seiner ganzen Familie in gröszter Frömmigkeit lebte; von dar im May 1770 nach *Gros-Caillou*, und zulezt nach Paris: überall wonte er in abgelegnen Orten *.

Wovon er indessen gelebt habe, weisz man nicht, ausser dasz er immer des *dupes* & des *dettes* machte. Er hatte den Namen *Justiniani* angenommen, war bei Hof erschienen, und war daselbst nebst seinem Sone präsentirt worden. Wie dieser Prinz *Justiniani* hierauf Dienste für seinen Son erhielt, gab er ein Memoire ein, und verlangte, dasz in das Brevet, welches ihm darüber ausgefertiget werden sollte, der Titel *Cousin du roi*, als welchen die Prinzen von Chio Justiniani immer bekommen hätten, eingerückt werden sollte. Zu dem Ende stellte er dem Herzog de la Vrilliere eine Abschrift seines GeschlechtRegisters zu. Dieser Minister gab solche an den Hrn. *le Noir*, damaligen GeneralPolizeilieutenant, ab, mit Befel, dasselbe durch den Genealogisten M. *Cherin* untersuchen zu lassen. Nach den sorgfältigsten Recherchen fand es sich, dasz wegen Unzulänglichkeit der producirten Acten, diese Leute nicht für Prinzen *Justiniani* von *Chio* erkannt werden könnten. Der König lies ihnen daher verbieten, bei Hof zu erscheinen, und irgend ein Zeichen der Orden, in denen sie stolzirten, in seinem Königreiche zu tragen. Sie verlieszen Frankreich, um nach Deutschland zu gehen, wo alle Fürsten, wie sie sagten, ihnen Dienste anböten.

Durch besondere eingezogene Nachrichten kam heraus, dasz der Graf *St. Ange*, angeblicher Prinz *Justiniani*, der Son eines gewissen, *Douceur* genannt, war, welcher zu *Puisseau* en Gâtinois geboren war, und eine *Juteau*,

* Nach dem unten S. 165 citirten Précis p. 67, scheint er nach dem J. 1770 wieder nach Italien gegangen zu seyn; von dar er nach einigen Jaren, zum 2tenmal, mit einer Kiste Reliquien zurück kam, die ihm der Bischof von Vintimiglia, ein *Justiniani*, verehrt hatte. S.

Tochter des Organisten im D ꝛc, zur Frau hatte. Der junge *Loncour* ward von einem Verwandten seines Vaters erzogen, der Prire in Château-Thiery gewesen war, und nichts bei dessen Erziehung gespart hatte. Er wurde mit der verwittibten *Dujeuffrir*, einer Verwandtin des Hrn. de la Hanne, bekannt, gewann ihre Freundschaft, und erhielt von ihr die alten Documente von der Familie der Prinzen *Justiniani*, aus der Insel *Chio*, die ihr ihr Mann nachgelassen hatte: seit der Zeit pfropfte er sich auf diesen Zweig ein, und schmiedete ein Geschlechts-Register, welches er hat drucken lassen. Von nun an quartirte er sich in dem Hôtel d'Hollande, rue St. André, ein, und nahm Bediente und eine Equipage an, die er nie bezalt hat. Dann ging er nach Rom, kam wieder nach Paris, und spielte immer den grösten Heiligen. Hier heiratete er eine Irländerin. Der Graf *d'Apremont* verliebte sich in sie, und gab alles her, was zu dem ton d'opulence nötig war, den der Prinz *Justiniani* angenommen hatte, und der ihm dazu diente, gutmütige Herzen zu schnellen.

Extrait généalogique de la très-illustre famille des Justiniani, depuis le sérénissime Prince *Vincent* Justiniani, un des Souverains de l'Isle de *Chio*, qui fut attiré à la Cour de France par le Roy *Charles* IX après la prise de cette Isle par les Turcs, jusqu'au Prince *François* Justiniani, & *Maximilien Joseph* Prince de *Chio*, son fils, actuellement vivants.

Collationné sur les titres originaux, par M. *Darmagnac*, Sécrétaire du Roy du Grand College, & legalisé par le Corps de Ville de Paris.

30 S. in 4, one Jarzal (um das J. 1776).

I. Extrait de la Généalogie des Princes *Justiniani* de Chio, p. 3-17. *Vincent* Justiniani stammte von den Kaisern Justin und Justinian ab, nam im J. 1552, als souverainer Fürst von Chio, die flüchtige französische Flotte in seinen Hafen ein, versorgte sie 8 Monat lang, und ging

zulezt

zulezt, mit seinen beiden Sönen Jeremias und Thomas, nach Frankreich. A. 1566 ward die Insel von den Türken erobert, und 1570 starb *Vincent*.

Sein älterer Son *Jeremias*, hatte keine männliche Nachkommenschaft *. *Thomas* heiratete 1568 eine Reformirte aus dem Hause Magenis, *Esther*, und hatte von ihr einen Son *Philipp*: er selbst blieb in der Belagerung von Paris 1589. *Philipp*, reformirt erzogen, heiratete eine Montmorency, hatte einen Son *Simeon*, und blieb in der Verteidigung von Rochelle 1627. *Simeon* wurde wieder katholisch, und ging nach Paris. P. *Urban* VIII erteilte ihm 1640, für seine Rückker zur Kirche, den ChristusOrden, für ihn und *alle* eheliche und katholische Erstgeborne seiner Nachkommenschaft. In eben dem J. gab ihm auch *Johann* IV, König von Portugal, eben diesen Orden. Er heiratete die Christine *Douceur*, aus dem Hause *Dulcis* in Italien, und bekam große Güter mit ihr: dafür mußte er sich in seinem EheContract vom J. 1629 verpflichten, einen seiner Söne den Namen *Douceur* füren zu lassen. Er blieb unter Turenne.

Sein einziger Son *Noël* Justiniani, surnommé *Douceur*, lies sich, aus Furcht, der zugelegte Name *Douceur* möchte den GeldFoderungen seiner Familie an den französ. Hof, in der Folge schaden, von Louis XIV 1688 Lettres patentes geben, daß er wirklich von *Vincent* Justiniani abstamme. Mit seiner 2ten reichen Frau, Marguerite *Lorimier*, hatte er 4 Söne, von denen aber nur der jüngste, *Denis*, den Stamm fortsezte.

Denis heiratete die Marguerite *Juto*, aus dem Hause Mony, starb ser jung, und hinterlies 2 Söne, *Guy Mathurin*, nnd *François*. Beide wurden unter den Augen des Cardinals de *Fleury* erzogen. Jener, der ältere, erwäl-

* Nach dem Précis p. 63 soll ein Son dieses Jerôme, Namens *Benoit*, noch kürzlich in Rom gelebt haben: welcher Anachronism! S.

O ihr alle, wer ihr auch seid, die ihr euch der Gewalt zu bemächtigen erdreistet, die *Josef* II durch seine Feler verloren hat: meint ihr, daß diese brave Brabanter, die das ungerechte Joch eines mit Kronen beladenen Fürsten nicht ertragen gekonnt, sich leichter unter die Rute von 50 Unterdrückern beugen werden, die ihres gleichen sind, und die nicht mer Recht, den übrigen zu befelen, haben, als der unterste unter den Bürgern? Die Brabanter hätten also nicht für sich, sondern für Euch, gesiegt? Hört den aufgebrachten Genius Brabants, der Euch durch mich zuredet; er meldet Euch, daß die Nation weder Einigkeit, noch Rum, noch Frieden, noch Glück, noch politische Achtung, zu hoffen hat, falls sie sich nicht in Respect setzt, und falls man nicht ihre Rechte respectirt. Wehe uns, wenn grausame Zwiste das Heiligtum der Freiheit mit Blut befleckten!.. Unsre Feinde würden davon schlau Nutzen ziehen, und unser Untergang müßte unvermeidlich seyn.

Die Souverainete' gehört der Nation *. Der, so sie vordem genoß, hat die Ausübung derselben verloren; und

---

den, ist ser ungewiß. Nun wird der ehrliche Unaufgeklärte, aus Einfalt, und der schlaue NichtEhrliche, weil er bestochen ist, dem DummKopf, dem Bösewicht, seine Stimme geben, *Electeur* zu werden: diese saubere Bande von Electeurs (die der Verf. so gar zu beeidigen vergessen hat) wird nun Leute ihres Schlags zu *Deputés* ausrufen .. Ha! die "schönen Hände, in denen nun das Schicksal des tugendhaften Volkes" ist! — Aus allem dem soll nicht folgen, daß die Brabanter besser täten, wenn sie sich blindlings, entweder einem unumschränkten Monarchen, oder 50 unumschränkten Oligarchen, unterwürfen: es soll nur so viel zeigen, daß die höchstunbestimmten Vorschläge des Verf., seine Landsleute leicht aus dem Regen unter die Traufe, füren könnten. S.

* Ja wol gehört die Souverainete' dem Volke; und jeder Matrose, wie man es vor einigen Jaren in Holland ausdruckte, trägt die Majestät, dieses GottesFlämmchen, im

und diese Ausübung hat die Nation noch keinem andern anvertraut. Durch eine NationalConvention muß sie die verschiedenen Teile der Macht repartiren: möchten wir doch eilen, das einzige Mittel zu ergreifen, das die Ausübung der obersten Gewalt rechtmäßig machen kan. Diejenige, die so gierig sind, zu commandiren, können alsdenn hoffen, eine rechtmäßige Macht zu bekommen, wenn sie dessen würdig sind, denn eine Nation irrt sich nicht leicht in Ansehung ihrer waren Vorteile: aber auch umgekert, wehe den Schwa[illegible]köpfen, die sich vergessen!

18.

François *Sant-Angelo*, alt etwa 46 J., angeblich geboren in Rom, und römischer Edelmann, wonhaft in Paris: in die Bastille gebracht den 8 Jan. 1764, nach Vincennes versetzt den 18 Maj. darauf, endlich nach *Issoire* verwiesen. Aus

Memoires historiques & authentiques de la *Bastille* . . . Tome III (Paris, 1789, 8), p. 60 - 65.

Der Graf *Saint-Ange* oder *Sant-Angelo* erregte die Aufmerksamkeit der Regirung durch seine seltsame Andächtelei, deren wegen er alle Tage communicirte. Er lebte sonst sehr eingezogen mit seiner Frau, seinem Son, dem Grafen d'*Apremont* de la Motte, seinem Freunde, und 2 Geistlichen, von denen der eine Informator seines Sones, und der andere seiner Frau Bruder, war.

im Busen! Aber so gehört das RitterGut dem neugebornen 2stündigen Kinde, welchem Vater und Mutter gestorben sind: nur kann das arme Kind mit diesem seinem Gute so wenig selbst zurechte kommen, wie eine vereinte Million Erwachsener mit der ihnen einzeln angebornen Majestät. — Wer sollte indessen glauben, daß die elende Misdeutung dieser an sich waren Lere, eine HauptQuelle der letzteren Unruhen in Holland geworden ist? S.

Er gab vor, er wäre großer Dinge wegen in Paris, aber seine Stunde sei noch nicht gekommen; er wolle eine besondre Aufmerksamkeit auf die Händel mit den Jesuiten richten, und unverzüglich nach Rom abgehen. Er sezte hinzu, er habe ein wundertätiges Bild der Mutter Gottes, das ihm die unangenemen Vorfälle, die ihm bevorstünden, anzeigte.

Diese Reden, und sein geheimnisvolles Betragen, gaben zu der Vermütung Anlaß, daß er wol mit dem römischen Hofe Verbindung haben könnte, besonders da Jesuiten bei ihm aus und ein gingen. Demzufolge wurde er und der Graf d'*Apremont* auf Befel des Königes arretirt, und in die Bastille gebracht.

Der Graf *St. Ange* läugnete die Reden, die er gefürt haben sollte: er gestand nur, daß Jesuiten bei ihm Zugang hätten; aber er versicherte, daß er mit denen in Rom gar keine Correspondenz hätte: auch wollte er nur gesagt haben, daß sein MarienBild eine Copei von demjenigen wäre, welches um Rom herum Wunder täte.

Weil er sich für einen Edelmann aus Rom ausgegeben hatte, allwo er zwar keine Verwandten, aber doch gute Freunde hätte, die er namentlich angab: so wurde an Hrn. d'*Aubeterre* geschrieben, um die Aussagen des Grafen war zu machen. Aber aus der Antwort des Ambassadeurs erhellte, daß besagter Graf in Rom eben so unbekannt war, als diejenige, die er für seine Bekannte ausgegeben hatte.

Den 18 Maj 1764 ward er nach *Vincennes* versezt: weil aber seine Sache keinen längeren Verhaft zu erfodern schien, auch seine Gesundheit von Tag zu Tag schlechter wurde, und dieser Gefangene dem Könige unnüzer Weise Kosten verursachte: so wurde er den 17 Jun. darauf nach *Issoire* exilirt, aber den 9 Oct. 1765 zurückberufen, jedoch so, daß er nie nach Paris kommen sollte.

Ungeachtet er von seinem VerbannungsOrte zurückberufen war, blieb er doch bis zum 6 Nov. 1769 in *Issoire*.

Nach-

Nachher zog er nach *St. Cloud*, wo er mit seiner ganzen Familie in größter Frömmigkeit lebte; von dar im May 1770 nach *Gros-Caillou*, und zulezt nach Paris: überall wonte er in abgelegnen Orten *.

Wovon er indessen gelebt habe, weiß man nicht, ausser daß er immer des *dupes* & des *dettes* machte. Er hatte den Namen *Justiniani* angenommen, war bei Hof erschienen, und war daselbst nebst seinem Sone präsentirt worden. Wie dieser Prinz *Justiniani* hierauf Dienste für seinen Son erhielt, gab er ein Memoire ein, und verlangte, daß in das Brevet, welches ihm darüber ausgefertiget werden sollte, der Titel *Cousin du roi*, als welchen die Prinzen von Chio Justiniani immer bekommen hätten, eingerückt werden sollte. Zu dem Ende stellte er dem Herzog de la Vrilliere eine Abschrift seines GeschlechtRegisters zu. Dieser Minister gab solche an den Hrn. *le Noir*, damaligen GeneralPolizeilieutenant, ab, mit Befel, dasselbe durch den Genealogisten M. *Cherin* untersuchen zu lassen. Nach den sorgfältigsten Recherchen fand es sich, daß wegen Unzulänglichkeit der producirten Acten, diese Leute nicht für Prinzen *Justiniani* von *Chio* erkannt werden könnten. Der König lies ihnen daher verbieten, bei Hof zu erscheinen, und irgend ein Zeichen der Orden, in denen sie stolzirten, in seinem Königreiche zu tragen. Sie verliessen Frankreich, um nach Deutschland zu gehen, wo alle Fürsten, wie sie sagten, ihnen Dienste anböten.

Durch besondere eingezogene Nachrichten kam heraus, daß der Graf *St. Ange*, angeblicher Prinz *Justiniani*, der Son eines gewissen, *Douceur* genannt, war, welcher zu *Puisseau* en Gâtinois geboren war, und eine *Juteau*,

 Toch-

* Nach dem unten S. 165 citirten Précis p. 67, scheint er nach dem J. 1770 wieder nach Italien gegangen zu seyn; von dar er nach einigen Jaren, zum 2tenmal, mit einer Kiste Reliquien zurück kam, die ihm der Bischof von Vintimiglia, ein *Justiniani*, verehrt hatte. S.

Tochter des Organisten im Orte, zur Frau hatte. Der junge *Douceur* ward von einem Verwandten seines Vaters erzogen, der Prior in Château-Thiery gewesen war, und nichts bei dessen Erziehung gespart hatte. Er wurde mit der verwittibten *Dusaussoir*, einer Verwandtin des Hrn. de la Baune, bekannt, gewann ihre Freundschaft, und erhielt von ihr die alten Documente von der Familie der Prinzen *Justiniani*, aus der Insel *Chio*, die ihr ihr Mann nachgelassen hatte: seit der Zeit pfropfte er sich auf diesen Zweig ein, und schmiedete ein GeschlechtRegister, welches er hat drucken lassen. Von nun an quartirte er sich in dem Hôtel d'Hollande, rue St. André, ein, und nam Bediente und eine Equipage an, die er nie bezalt hat. Dann ging er nach Rom, kam wieder nach Paris, und spielte immer den größten Heiligen. Hier heiratete er eine Irländerin. Der Graf *d'Apremont* verliebte sich in sie, und gab alles her, was zu dem ton d'opulence nötig war, den der Prinz *Justiniani* angenommen hatte, und der ihm dazu diente, gutmütige Herzen zu schnellen.

Extrait généalogique de la très-illustre famille des Justiniani, depuis le sérénissime Prince *Vincent* Justiniani, un des Souverains de l'Isle de *Chio*, qui fut attiré à la Cour de France par le Roy *Charles* IX après la prise de cette Isle par les Turcs, jusqu'au Prince *François* Justiniani, & *Maximilien Joseph* Prince de *Chio*, son fils, actuellement vivants.

Collationé sur les titres originaux, par M. *Darmagnac*, Sécrétaire du Roy du Grand College, & legalisé par le Corps de Ville de Paris.

30 S. in 4, one Jarzal (um das J. 1776).

I. Extrait de la Généalogie des Princes *Justiniani* de Chio, p. 3-17. *Vincent* Justiniani stammte von den Kaisern Justin und Justinian ab, nam im J. 1552, als souverainer Fürst von Chio, die flüchtige französische Flotte in seinen Hafen ein, versorgte sie 8 Monat lang, und ging zulet...

zulezt, mit seinen beiden Sönen Jeremias und Thomas, nach Frankreich. A. 1566 ward die Insel von den Türken erobert, und 1570 starb *Vincent*.

Sein älterer Son *Jeremias*, hatte keine männliche Nachkommenschaft *. *Thomas* heiratete 1568 eine Reformirte aus dem Hause Magenis, *Esther*, und hatte von ihr einen Son *Philipp*: er selbst blieb in der Belagerung von Paris 1589. *Philipp*, reformirt erzogen, heiratete eine Montmorency, hatte einen Son *Simeon*, und blieb in der Verteidigung von Rochelle 1627. *Simeon* wurde wieder katholisch, und ging nach Paris. P. *Urban* VIII erteilte Ihm 1640, für seine Rückker zur Kirche, den ChristusOrden, für ihn und alle eheliche und katholische Erstgeborne seiner Nachkommenschaft. In eben dem J. gab ihm auch *Johann* IV, König von Portugal, eben diesen Orden. Er heiratete die Christine *Douceur*, aus dem Hause *Dulcis* in Italien, und bekam große Güter mit ihr: dafür mußte er sich in seinem EheContract vom J. 1629 verpflichten, einen seiner Söne den Namen *Douceur* füren zu lassen. Er blieb unter Turenne.

Sein einziger Son *Noël* Justiniani, surnommé *Douceur*, lies sich, aus Furcht, der zugelegte Name *Douceur* möchte den GeldFoderungen seiner Familie an den französ. Hof, in der Folge schaden, von Louis XIV 1688 Lettres patentes geben, daß er wirklich von *Vincent* Justiniani abstamme. Mit seiner 2ten reichen Frau, Marguerite *Lorimier*, hatte er 4 Söne, von denen aber nur der jüngste, *Denis*, den Stamm fortsezte.

Denis heiratete die Marguerite *Juto*, aus dem Hause Mony, starb ser jung, und hinterlies 2 Söne, *Guy Mathurin*, und *François*. Beide wurden unter den Augen des Cardinals de *Fleury* erzogen. Jener, der ältere,

 erwäl-

* Nach dem Précis p. 63 soll ein Son dieses Jerôme, Namens *Benoit*, noch kürzlich in Rom gelebt haben: welcher Anachronism! S.

par ces présentes signées de notre main, approuvé & confirmé, approuvons & confirmons la susdite Généalogie de notre trés-cher, bien amé & feal Chevalier *Noel Justiniani*, apellé *Douceur* &c. &c. Aber wenn auch in dieser ganzen Acte vom J. 1688 nichts als erwiesene historische Facta wären: zur HauptFrage helfen sie nichts. *Noel* mag immer wirklich ein UrurEnkel von *Vincent* seyn: aber 1. hatte er wirklich einen Enkel *François* (von dem nirgends nur das Geburts Jar) angegeben ist? und 2. war *François* St. Angelo, oder *Douceur* aus Puisseau, dieser *François* Justiniani?)

III. *Collation* de l' Extrait général qui a été tiré sur le *Livre généalogique* des Princes Justiniani, par M. *Darmagnac*, Secretaire du Roi du Grand College, & légalisé par le *Corps de ville de Paris*, p. 24—26. Der königl. Rat und Secretaire *Darmagnac* in Paris, bezeugt unter dem 29 Nov. 1775, er habe diesen *Extrait*, 111 Seiten stark, collationirt, und conform befunden einem geschriebenen Buche, 722 Seiten stark, gebunden in grünen Saffian, verfaßt und geschrieben im J. 1621 von Pierre *de la Marre*, Secretaire ordinaire de la Chambre du Roy, und collationirt von *Compaing*, königl. Secretaire, enthaltend die genealogische Geschichte des Hauses Justiniani, die dem Prinzen *Vincent* in den Jaren 1552 und 1561 von dem Prinzen von Luxemburg und dem Baron de la Garde gegebene Certificate, verschiedene andre Brevets und Lettres d'honneur, die Bestätigung der Souverainete von Chio, die der Kaiser Palaeologus den Prinzen Justiniani erteilt, die goldene Bulle, die *François* Justiniani 1413 vom Ks. *Sigismund* erhalten, samt den Münzen, die die Souverains von Chio schlagen lassen, — ferner die Geschichte des H. GeorgsOrdens vom schwarzen Adler von Chio, dessen Großmeisterschaft seit mereren Jarhunderten den Prinzen Justiniani erblich zusteht, — dann die Geschichte von Chio in 12 Büchern, und die Geschichte der Cärimonien, die auf dieser Insel bei großen Festen beobachtet worden,

Die

Dieses Buch habe er collationirt mit den Lettres patentes von 1688, die die Genealogie vom Prinzen *Vincent* an, bis auf den Prinzen *Denis*, Vater des noch lebenden Prinzen *François* Justiniani, bestätigten. Diese Lettres patentes wären ihm im Original vorgezeigt worden, so wie auch die Tauf- und TrauScheine des Seigneur Prince *François*; und der TaufSchein des Prinzen *Maximilien*, ferner auch alle die übrigen pieces justificatives, so wie die Urkunde vom Bischof von *Vintimiglia*, und der NotariatsExtract, das Haus *Dulcis* oder *Douceur* betreffend.

Der Pariser StadtRat beischeinigt, unter dem 15 Dec. 1775, weiter nichts, als daß *Darmagnac* königl. Rat und Secretaire sei, und man seiner Unterschrift Glauben zustellen müsse.

IV. p. 26 -- 30. "Der Prinz Franz *Justiniani* hielt für nötig, dem Publico die authentischen Beweise von seiner directen Abkunft von dem Prinzen *Vincent* Justiniani vorzulegen, um die atrocen und diffamirenden Verläumdungen zu widerlegen, die in mereren Zeitungen ... wegen seiner Geburt ausgestreuet worden sind. — — Die Beweise die er hier drucken lassen, sont revetuës de la plus grande authenticité". [Und der einzige, aber freilich HauptBeweis, der TaufSchein von Franz, Jar und Tag und Ort seiner Geburt, seine Eltern, seine Paten &c., felen?]

Der Prinz *François* wollte mit seinem Son, Prinz *Maximilien*, eine Reise nach Deutschland tun, und suchte hiezu bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dem Grafen de *Vergennes*, um einen Paß an. Er erhielt solchen den 12 Dec. (1775), nebst einem Schreiben vom Minister, worin er Prinz von Chio genannt wird. Sie reisten erst den 21 Dec. ab: "also sind das Verläumdungen, die man gegen sie verbreitet hat. Ihre Geburt ist von Cardinälen, Bischöfen, Dogen, und Prinzen ihres Hauses, besonders von dem Doge in Genua, *Brizio* Justiniani, anerkannt, folglich authentisch bewiesen!"

Hätte

"Hätte der Prinz *Vincent* keine männliche Erben seiner Rechte in Frankreich nachgelassen; so würden sich Seiten-Verwandte wegen der Summen gemeldet haben, die Frankreich der Familie schuldig ist".

Neue Beweise: der Secret. de la *Marre* verfaßte den Livre généalogique für *Philipp* Justiniani, im J. 1621; und *Philipps* Enkel *Noel* erhielt im J. 1688 die Lettres patentes: "diese Zeiten sind so nah, daß sie die Warheit im hellsten Lichte zeigen"! Weiter, der noch lebende *Franz*, Noels Enkel, hatte 1746 die Ehre, Sr. Maj. präsentirt zu werden: 30 J. nachher hatte sein Son *Max* eben diese Ehre. Die Gazette de France erzälte solches, gar auf Befel des Ministers; und 4 Monate vorher hatte sie des letzteren öffentliche CärimonienTaufe ganz Europa verkündet, und beidemale gesagt, diese Herren stammten in gerader Linie von *Vincent* Justiniani ab!! Niemand hatte gegen diese Warheit etwas einzuwenden, als blos ungenannte Verläumder. Weiter, *Noel*, Franzens GroßVater, hatte eine *Lorimier* zur Frau; und diese Lorimier war Schwester des GroßVaters der noch lebenden Hrn. de *Lorimier*, wovon der eine Maitre de la Chambre aux deniers de *Sa Majesté*, und dessen Bruder, M. de *Chamilly*, der dessen Stelle jetzo wirklich beim Könige verwaltet, ist, die von mütterlicher Seite her Cousins germains des Prinzen Justiniani sind, welche ihn, so wie auch ihr verstorbner Bruder, von ihrer zartesten Kindheit an, bei Hrn. de *Lorimier*, ihrem Vater, einem Oncle à la mode de Bretagne dieser Prinzen, gekannt haben. [Warum kein Attest von diesen Hrn. de *Lorimier*?]

"Man merkt leicht, daß diese Bosheit blos ersonnen worden, um diese Prinzen vom Hofe zu entfernen, und zu verhindern, daß der König, nach seiner Gerechtigkeit und HerzensGüte, keine GnadenBezeugungen dem Prinzen Justiniani und seinem Son, für die von ihren Vorfaren geleistete Dienste, erwiese".

Precis

Precis historique des faits qui seront prouvés & circonstanciés dans le Memoire qui sera donné incessamment tant aux Tribunaux qu'au Public dans la cause de S. A. le Prince *Max. Jos.* Justiniani, Prince de *Chio*, Colonel au service de S. A. S. E. Palatine, Duc de Baviére, contre S. A. Reverendissime, le Prince-*Eveque de Liége*, Comte de *Walbruc* Defunt, l'Official & le Tribunal des Echevins de Liege. &c. &c.

Gedruckt zu *Göttingen*, in 8, 1787 *.

Die Herren *Douceur*, *Sant-Angelo*, oder *Justiniani*, Prinzen von Chio, Vater Mutter und Son, verließen Frankreich, gingen nach Deutschland, hielten sich im J. 1776 und 1777 in Spa auf, und etablirten sich endlich dichte außen vor Lüttich zu *Couremeuse*, wo sie den 27 Oct. 1777 das BurgerRecht erhielten. Hier wurden sie mit dem Grafen und der Gräfin de *Levignon* bekannt: dieser ihre jüngere Tochter Charlotte verliebte sich in des jungen Douceurs oder Prinzen von Chio, der eben auf dem Sprung war, Benedictiner in Stablo zu werden, anmutige Gestalt; ihr Vater trug sie selbst demselben an; die Prinzen taten anfangs spröde, endlich aber wurde man des Handels einig: die junge Gräfin und künftige Prinzessin sollte, nach dem Tode ihrer Eltern, die Hälfte aller ihrer ansenlichen Güter haben; so lang sie lebten, sollte das EhePar bei ihnen Kost und Tisch, und noch außerdem järlich 200 Carolinen, haben; und stürbe die Frau one Kinder, so sollte doch der Ehemann den Niesbrauch jener Güter zeitlebens behalten. — Der FBischof lies vorher die nötigen Untersuchungen wegen der Person des Prinzen *Max* anstellen: sie fielen alle zu seinem Vorteil aus, und den 23 März 1778 verrichtete der SuffraganBischof von Lüttich selbst

*) Ich habe es oben, Heft 37, auf dem Umschlag angekündigt: aber es kamen nur 16 Bogen heraus, teils weil der Drucker nicht one Bezalung fortdrucken wollte, teils weil die hiesige Censur die unbändigen Ausfälle gegen den verstorbnen Bischof von Lüttich nicht passiren lassen konnte. S.

selbst die Trauung. Der Bairische Minister und der Commandant von Lüttich waren Zeugen bei den EhePacten.

Nach 8 Monaten kam die ältere Schwester der Neuvermälten von Paris zurück . . . . Und in den lezten Tagen des J. 1778 befal der FBischof den Prinzen, über Hals und Kopf das Land zu räumen. Sie flüchteten in der Nachbarschaft aus einem Ort in den andern. Den 23 Jan. 1779 lief ihnen auch die sonst würdige junge Frau nach (ob aus Verliebung, oder aus Heroism, oder aus bloßer Verblendung?). Alle hielten sich bis zum 6 Mai 1788 zu *Tigné*, einem Gute des Reichs-Freiherrn de *Libotte*, auf, der, dem Precis zufolge, ein überaus schlechter Mann seyn muß.

Indeß coursirte in Lüttich eine Schrift, unter dem Titel: Extrait des Registres de la Police de Paris. Die Urschrift war von dem Polizeilieutenant *le Noir* eigenhändig unterzeichnet (doch dies soll nachher *le Noir*, in einem eignen Brief an den alten Grafen de *Levignen*, abgeläugnet haben, p. 78): und unter andern hieß es darinn, man könne von den Verbrechen, die diese Leute in Paris begangen hätten, ganze Bücher schreiben. — Auf Befel des Bischofs ward auch der ReliquienKasten (oben S. 157), den sie bei ihrer Flucht nicht mitnemen gekonnt, geöffnet: außer vielen Possen fanden sich darin 5 ganze Leichen. Nach einem beiliegenden Attest waren es 5 Heilige, St. Innocent &c. &c.: aber es ging ein HöllenGerüchte, es wären die Leichname der waren Justiniani, die der sogenannte François Justiniani, welcher Kutscher bei ihnen gewesen, ermordet hätte. Die Schöffen in Lüttich citirten die Prinzen ad valvas vor ihr Gericht, um zu beweisen, daß sie das wären, wofür sie sich ausgaben. Sie erschienen nicht: nach 14 Tagen wurden sie verurteilt, und die Ehe für nichtig erklärt. Indeß kam die junge Prinzessin den 31 Oct. 1774 mit einem Prinzen nieder: der Vater lies ihn, als Prinzen, ondoyiren, und die Geburt in die Zeitungen setzen. — Aber der Baron de *Libotte* ward der Gäste müde, machte eine Rechnung von 30 Louis, und legte Beschlag auf alle Effecten

ten und Papire des Prinzen. Dieser ging nach Achen; die Seinigen folgten nach, unter jämmerlichen Abenteuren, denn sie wurden auf ihrer Flucht wie vogelfreie Zigeuner behandelt.

Der Advocat in Achen, *Carlier*, verleitete den Prinzen, sein Recht beim ReichsHofrat in Wien zu suchen. Aber weil die Reise dahin zu kostbar war, so ging die ganze Familie nach Wetzlar ab, allwo solche den 5 Sept. 1780 ankam. Hier ward Hr. von *Bostell* ihr RechtsFreund, der den 27 Oct. 1780 die erste Schrift beim RCammerGericht für sie eingab. Das Gericht nannte sie in seinen Decreten Prinzen; aber von den einzelnen Mitgliedern desselben one Ausname, wurden sie wie Avanturiers behandelt. — So weit ungefär geht das Gedruckte; und auf das in Wetzlar Versuchte, beziehen sich die Worte auf dem TitelBlatte: "laquelle cause fut presentée à la Chambre Imperiale de Wetzlar par le Docteur de *Bostell* le 27 *Oct.* 1780".

Von Wetzlar gingen sie nach Wien, vermutlich um beim ReichsHofRat glücklicher zu seyn. Aber auf speciellen Befel des Kaisers wurden sie äußerst kränkend behandelt, und mußten schleunig das Land räumen.

Nun flüchteten sie nach Leipzig, und suchten auch hier RechtsFreunde. Von ihren dortigen Begebenheiten weiß ich weiter nichts, als was auf dem TitelBlatte stehet: La Faculté de droit de l'Université de *Leipzic* donna une consultation dans cette même cause le 5 *Fevr.* 1785.

In eben dem J. kam die ganze Familie (Vater und Mutter, Son, und SchwiegerTochter, und Enkel) in Göttingen an. Sie fanden auch hier einen RechtsGelerten, der ihre Verteidigung großmütig übernemen wollte, aber in der Folge — ebenfalls abbrach. Sie verlangten von dem Herausgeber dieser StatsAnzeigen die Einrückung einer vorläufigen Darstellung ihrer herben Klagen: natürlich erbat sich solcher vorher die Acten; er erhielt sie in Menge, aber gerade diejenige Stücke oder Beweise selten im Convolut, auf

welche

welche alles ankam. Unglücklicher Weise sprach der Prinz *Max* nur immer, beredt und rürend, von seinen Leiden: aber ob sein Vater wirklich ein Son von Denis Justiniani, oder dessen Kutscher, gewesen, darauf lies er sich nicht ein, sondern erklärte schlecht weg alle dagegen erhobene Zweifel für Verläumdung. Schrieb er doch Anfangs in seinem *Précis p. 6*:

"Dans la cause du Prince de Chio il ne s'agit en aucune maniere d'une question d'*Etat* ni de *Preuve généalogique*, 1. parceque son Etat & sa Généalogie sont *trop authentiquement reconnus & legalement constatés*, pour que qui que ce soit au monde ait le droit d'y contredire; 2. parce que même abstraction faite de ces choses, ses parties adverses ne sont nullement competentes pour connoitre ni pouvoir se mêler en aucune manière de son *Etat* & encore moins de sa *Généalogie*, & 3. qu'outre cela il suffit seulement d'être homme & sur tout *honnête-homme* pour être à l' abri de pareils traitemens".

(Doch wurde diese Stelle noch in der Correctur, vermutlich auf Anraten eines guten Freundes, weggestrichen).

Sie lebten hier über 3 Jare, anfangs auf Credit, und von Freimaurerei, und nachher, wie Credit und Geschenke aufhörten, in unbeschreiblichem Elende; jedoch immer mit einer Art von Anstand und Würde, one Zudringlichkeit. (So wie auch in obiger Schrift, die in Lüttich circulirte, und worinnen diese Personen für des *inconnus* & *gens sans naissance* ausgerufen wurden, gleichwol versichert wurde, "quant à leur personel du coté de la *probité* & des *moeurs*, qu'il n'y avoit aucun reproche à leur faire", *Precis* p. 74.) Rürend wars, mit einer 5 Personen starken Familie, mit einer Art von Vertraulichkeit, Jare lang umzugehen, unter denen 1. eine wirkliche, würdige, im höchsten Wolstand aufgewachsene Gräfin von *Levignen*, und 2. ihr Mann, der so genannte Prinz *Max*, ein junger, liebenswürdiger, alle mögliche äußere Cultur habender Mann, war; die aber 3. alle zusammen nichts hatten, auch nichts taten zum Nutzen

der

der bürgerlichen Gesellschaft," und doch 4. von der Gesellschaft leben wollten, und dies sogar als eine Schuldigkeit prätendirten, weil sie Prinzen von *Chio* wären, welchen Titel nun freilich 5. jeder, den sie mit ihren Besuchen beehrten, unverweigerte, der selbst Actenmäßig 6. überzeugt war, daß er einen KutschersSon, oder so etwas, auf keinen Fall einen Prinzen, vor sich hatte, welcher immer, 7. auch als Kutscher oder KutschersSon, ein würdiger Mensch seyn konnte, nur aber, sobald er sich, wider eignes Wissen, für einen Prinzen ausgab, Eckel und Abscheu in hohem Grad erregen mußte.

Der Alte und die Alte starben hier in Göttingen. Ich erbat mir darüber von der Behörde eine authentische Nachricht, und erhielt sie, wie folgt:

> Aus dem hiesigen *St. Jacobi* KirchenBuche wird hiedurch auf Verlangen bescheiniget, daß die Prinzessin *Justiniani* von *Chio*, *Maria Francisca Roze* aus dem Hause von *Magenis* in Irland, am 24 Apr. 1787. in ihrem 73sten Jar, und ihr Gemal, der Prinz *Franz Justiniani* von *Chio*, 73 Jare alt, am 12 *Novbr.* 1788, allhier mit Tode abgegangen sind.
>
> Göttingen, den 22 März 1790.
>
> *Luther*
> Superintendent und Pastor
> zu *St. Jacobi*.

Keine andre, als solche titres *authentiques* aus KirchenBüchern, hatten diese Personen, um ihren *Etat*, ihre *Généalogie*, zu erweisen. Und vielleicht, wenn die Posse noch länger fortdauert, und diese Prinzen noch länger des *dupes & des dettes* machen, wird selbst dieser Extract aus einem Göttingischen KirchenBuche, als ein titre *authentique* vorgezeigt werden. Aber hat denn ein Geistlicher das Recht, hat er die Pflicht, ist es ihm möglich, über das, was man ihm in solchen Fällen vorsagt, juridische, gar kritisch-historische Untersuchungen, anzustellen?

Ser Schade ist es freilich, daß dem sterbenden *François* soy-disant *Justiniani*, hier kein aufgeklärter katholischer Geistlicher zu Leibe (oder vielmer zur Seele) gegan-

gen ist. Vielleicht hätte solcher in der TodesStunde gebeichtet, ... denn auch hier war die gänze Familie ser devot.

Aber nun wozu diese weitläuftige Erzälung von einer blosen Posse? — Glorie für den deutschen Menschen-Verstand! Ein *Cagliostro* kan Kurländer, Franzosen, und Italiener in ganzen Haufen narren: aber — Deutsche nicht. Und warum das nicht? — Glorie deutscher Publicität!...

19.

Wien, 1 März, 1790.

Zu oben, Heft 51, S. 349.

Ich habe endlich den Hrn. von *Born* mit seiner Amalgamation vollkommen siegen gesehen. Lange wehrte sich der HandwerksNeid, und er fiel nicht, one dem Hrn. v. Born vorher noch vielen Verdruß gemacht zu haben — —.

Von dem Directorio zu Schemnitz in NiederUngarn, ging unerwartet ein officieller Bericht mit der Anzeige ein, "Daß die Amalgamation doch weit vorteilhafter und wolfeiler arbeite, als die SchmelzHütte; daß man dahero bitte, von allen weitern Proben und GegenProben befreit zu werden".

Dies machte eine gewaltige Sensation. Man befal auf der Stelle, allenthalben die Amalgamation wieder herzustellen. Man hätte freilich denken sollen, auch zu Auszalung der Rückstände des verheissenen einen Drittels vom Profit, würde sogleich mit Befel gegeben worden seyn; denn bisher hatte man dem Hrn. v. Born überall nur 18000 fl. von disem Gewinne gezalt; und er mußte das Drittel der Unkosten stehen, ob man gleich seit einem Jare ihm allen Anteil vom Gewinn, unter dem nichtigen Vorwande zurückgehalten hatte, das Schmelzen habe in den letzten 4 Jaren weniger, als in den vorhergehenden 10 gekostet; wovon das gerade Gegenteil bewiesen worden war. Das tat aber der Neid nicht, der so wie immer, auch hier bis zum letzten Moment seiner äußersten

Nie-

Niederlage, unedel und onmächtig nur strebte, Verdruß zu machen, da er den Sieg nicht mer hoffen konnte. Born, der bei 60000 fl. auf die Amalgamation verwendet hatte, bekam nichts von dem ihm zurückbehaltenen Nuzen. Es mußte noch erst der Vortrag an den Kaiser gehen.

Nun von diesem erfolgte auch alles Recht dem geschickten Mann, und der weitgreifend nüzlichen Sache. Noch 2 Tage vor seinem Tode gab er die entscheidende Resolution:

"Die neidischen Widerstreber sollten einen Verweis bekommen, daß sie durch HandwerksNeid die gute Sache zu „hintertreiben gesucht hätten; an den Hrn. v. Born sollte „der zurückgehaltene AmalgamationsNuzen sogleich bezalt „werden; in Zukunft sollte die HofRechenCammer die „NuzungsExtracte verfassen, die HofCammer sollte das „Geld anweisen; und — der Hr. v. Born sollte die Amalgamation allein dirigiren".

Das war eins der schönen Vermächtnisse, welche Josef II seinen Erbländern und der Welt noch zurücklassen wollte.

20.

Aus Ungern.

Auszüge aus mereren Briefen, vom März, 1790.

Man hört bei uns izt von nichts anderm, als von der Revolution und dem Wirrwarr, der dermalen in unserm Lande ist. Ich müßte ein Journal schreiben, wenn ich Ewr. von Allem Bericht geben sollte: denn alle Tage gibts was Neues. Alles ist nun in der größten Erwartung, was die neüe Regirung etwa mit sich bringen werde.

Kurz vor Josefs II Absterben, wurde hier, und in allen Comitaten, Congregation gehalten. Freilich waren manche ser brausend, daß es beinahe zu Tätlichkeiten kam: an manchen Orten wurden die k. k. Commissarien ser schimpflich behandelt, und andre dergleichen ungestümme Auftritte

ereigneten sich merere. Daß man aber in Rab zu den Waffen greifen wollte, wie einige Zeitungen gemeldet haben, ist falsch.

In den Congregationen waren die GrundHerrschaften meist persönlich zugegen. Die Beschwerden wurden von den Ständen selbst nach der Reihe wieder aufgezält, zu Papir gebracht, und dem Monarchen eingeschickt; nebst einem Schreiben an den ersten Minister, Fürsten Kaunitz, in welchem die Stände ihn ersuchten, sich der Nation anzunemen, und bei dem Monarchen sich für ihr Bestes zu verwenden. Dies hatte auch seine Wirkung. Denn bald darauf erhielten die Ungern eine königliche Erklärung, wodurch den Ständen ihre alte Rechte und Freiheiten wieder zugestanden wurden. Nur die Decrete, welche bisher, in Betreff der Toleranz, der Regulirung der Pfarrer, und der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Untertanen und GrundHerren, erlassen worden waren, sollten in ihrer Kraft bleiben.

Es sind auch die Befele gekommen, daß die Stiftungs- und WaisenGelder in dem vorigen Stand verbleiben sollen [oben H. 52, S. 461]. Auch die neue GerichtsOrdnung ist schon abgeschafft. In den Schulen wird nicht mer in deutscher Sprache, sondern ungrisch u. lateinisch, gelert. Die ConscriptionsNumern in den Häusern sind alle ausgelöscht worden. Mit einem Wort: fast Alles, was in 10 Jaren mit unsäglicher Mühe ist eingefürt worden, und Josef dem II vielleicht manche schlaflose Nacht verursacht hat, ist nun in Einem Tage gänzlich wieder vertilgt. Die Ausmessung hörte von Stund an auf, denn auf diese war man am meisten erbittert.

O wie viele Dienst- und Brodlose Menschen gibt es jetzt in unserm Lande, die gar keine Aussicht haben, sobald wieder anzukommen! Und die SchulJugend kan ihre meiste, bisher in Schulen zugebrachte Zeit, für verloren halten.

Der Nation wurde auch ihr größtes Kleinod, die Krone, zurückgegeben, welche bereits nach Ofen, unter unbeschreiblichem Jubel und Pracht, gebracht worden ist. Ueberall, wo dieselbe auf ihrer Reise von Wien nach Ofen durchpassiren mußte,

mußte, wurden die herrlichsten Anstalten gemacht, sie zu empfangen. Die Pracht der Damen in ungrischer Tracht hatte nie ihres gleichen: blaue Unterröcke, dergleichen kurze ungrische Pelze, ganz mit GoldBorten besetzt, war ihr Anzug; der KopfPutz bestand aus schwarzsammtenen KalpakHauben, mit goldnen Tressen und ReiherFedern geziert. — Der Patriotismus erwacht mit voller Kraft; alles kleidet sich in ungrischer Tracht. Auch hier in.... waren alle mögliche Anstalten getroffen, die Krone Prachtvoll zu empfangen. Nie hat man hier ein solches FreudenFest erlebt. Als die Krone in der hiesigen SchloßCapelle übernachtete, wurde die ganze Stadt samt den Vorstädten erleuchtet. Dies gab einen unbeschreiblich prächtig schönen Prospect: die langen geraden Strassen der Stadt trugen viel zur Verschönerung bei; wehe dem, der seine Lichter in den Fenstern zu früh auslöschte, oder sie nicht helle brennend machte, dann dem wurden sie one Gnade alle eingeworfen. Die ganze Nacht war Lermen auf allen Gassen; ganze Scharen von Menschen zogen mit Musik herum, und schrien in ungrischer Sprache: **Es lebe die Freiheit der Ungern!**

Ich kan mir nunmer ziemlich deutliche Begriffe machen, wenn ich von den Revolutionen in Frankreich und den Niederlanden lese: es kömmt mir itzt vor, als wenn ich auf einmal in eines dieser Länder versetzt worden wäre. Denn so was hab ich noch nie erlebt! — Den 19 Febr. an einem Freitag war es, als die Krone hier ankam, um nach Ofen gebracht zu werden. Stellen Ewr. sich die außerordentliche Freude vor, die man über diese Zurückerhaltung äußertee. Selbst aller Zwang in den üblichen ReligionsGebräuchen hörte da auf. Bei dem hiesigen Bischofe wurde den KronHütern und Herrschaften großes Souper gegeben, die besten FleischSpeisen aufgetragen, und auf den öffentlichen Strassen, so wie auch in manchen Häusern, wurde getanzt, wie im Fasching *.

* In Ungern werden die Fasten bei den Katholiken sonst streng

Ich kan schlechterdings nicht alles beschreiben, ich muß aufhören. Nur noch dieses: die Krone wurde jedermann, der sich hindrengen wollte, in der DomKirche auf dem Altar gezeigt; denn die Edelleute wollten sie durchaus sehen. Die Nacht hindurch aber war sie in der SchloßKapelle, wo dabei mit blossen Sebeln, immer 2 und 2 abwechselnd, sowol ComitatsBeamte, als vom StadtMagistrat, die Wache hielten.

Man verspricht sich, daß unter *Leopold* die Wissenschaften emporkommen werden, weil er diese liebt. Er ist noch nicht in Wien: aber die EinladungsSchreiben zum KrönungsLandTag werden schon in Wien zubereitet, damit solche gleich bei seiner Ankunft ausgefertigt werden können. Denn allem Vernemen nach wird dies das erste Geschäfte seyn, sich zuvörderst zum ungrischen König krönen zu lassen. — Täglich marschiren Völker aufwärts; zu welchem Ende aber, weiß niemand mit Gewißheit zu sagen.

Die Anrede, welche der StadtNotar der königl. FreiStadt Ofen, Franz *Balási*, im Namen des dasigen Magistrats und der Bürgerschaft, den 21 Febr., bei Ankunft der Krone in der Festung Ofen, an die KronHüter gehalten hat, ist folgende:

Excelsi Proceres, Sacrae Regiae Coronae Custodes! Quam auspice Supremo Numine ante 8 propemodum Saecula *Astricus*, Archipraesul Colocensis, divo Regi *Stephano* attulit a *Sylvestro* nominis hujus IIdo, Romanorum maximo Pontifice, Sacram Regni hujus Hungariae *Coronam*, eandem a tristibus *Isabellae* Reginae temporibus ex hac urbe & arce *Budensi* absentem, dum hodie solenni hocce ritu rursum per vos, *Excelsi Proceres*, reduci, & velut exoptatae felicitatis tesseram ad gremium regni & urbis istius in avitam Regni sedem modo collocari cernimus: gaudet populus, laetantur cives, exultat nobilitas, universi denique Regni status

---

streng gehalten: aber itzt wurden selbst in der Fasten, an einem Freitag, beim Bischof, FleischSpeisen öffentlich gegessen, und auf offener Strasse one allen Anstoß getanzt.

tus & ordines suorum votorum compotes fieri gratulantur maxime. Nec immerito. Felicem enim patriam nostram, cui diadema istud regium, ex diversis salvum periculis, in sinum suum, tanquam firmum redditi veteris juris & potestatis pignus, ad commune gentis Vngricae decus licet reponere. Glorietur proinde triumphans aetas nostra, & non minus ultima quoque plaudat posteritas. Dignum propterea, ut Augustissimo Principi nostro, a cujus benignitate & clementia haec accepimus, immortales in homagiali submissione referamus gratias. Dignam, ut Inclutis Statibus & Ordinibus, quorum in exorando Principe virtus fuit eximia, perpetua litemus gratitudine. Nos vero *Budenses* incolae, quibus sacrum hunc thesaurum semper coram venerari conceditur, aeterna dici isti spondemus solennia, vobisque, *Excelsi Proceres & Custodes*, ad tuendum pro gentis Vngricae beatitate hoc regale ornamentum, omne robur, vitam & fortunas, in adjutorium sancta voti religione addicimus & consecramus.

Ungrische Litteratur.

David *Szabó* in Kaschau, der sich schon durch merere Werke bekannt gemacht hat, gibt nächstens seine vermischte Schriften, dann ein kleines ungrisches WörterBuch, und eine ungrische Blumen-Lese, heraus. — Stefan *Novák*, Professor der Rechte ebendaselbst, schreibt in ungrischer Sprache das Recht der Natur, das StatsRecht, und VölkerRecht. Zur Belonung und Aufmunterung hat er auch dafür vor kurzem, von einem patriotischen Ungenannten, ein Geschenk von 10 Dukaten erhalten. — Paul *Spielenberg* von Hadusfalva ebendas., hat kürzlich in ungrischer Sprache herausgegeben: Freimütige Gedanken über die Unvollkommenheit des SteuerRegulirungs-Systems. — Für die niedern Schulen ebendas. gibt Anton *Kis* (*Kisch*), ein ExPauliner, AnfangsGründe des NaturRechts, und eine Geschichte von Ungern —, ferner Christoph *Simai* (*Schimai*), ein Piarist, und Professor der Zeichen- und BauKunst, eine NaturLere, und eine Sitten-

Lere —, ferner Anton *Dudás*, AnfangsGründe der Physik, heraus.

Lethenyei in Fünfkirchen übersetzt die Chronik des anonymi Notarii *Belae* Regis ins ungrische. In Presburg arbeitet *Szvorényi*, Prof. am kathol. theol. Seminario, die Kirchen Geschichte von Ungern in der LandesSprache aus. — In Comorn hat sich eine gelerte Gesellschaft vereiniget, welche auch ein gemeinnützíges ungrisches Journal monatlich herausgibt. Ein Mitglied derselben, deutsch *Mindszenti*, reformirter Prediger daselbst, übersetzt an *Broughtons* Lexicon aller Religionen.

In Ofen hat der Agent. Sigmund *Török*, demjenigen 20 Dukaten zur Aufmunterung versprochen, der den Esprit des Loix von *Montesquieu*, gut, rein, und fließend ungrisch übersetzen würde; auch hat sich derselbe außerdem zur Besorgung des Drucks davon, der mit typographischer Schönheit veranstaltet werden soll, anheischig gemacht. — In Wien hat man schon das bekannte Not- und HilfsBüchlein, für die Ungern in ihre Sprache übersetzt. Ebendas. hat *Dési* (*Deschi*) eine Geschichte und Beschreibung der osmanischen Pforte herausgegeben. Und ein junger ungrischer Gelerter benutzt die k. k. Bibliothek zur Ausarbeitung einer Geschichte der ungrischen Krone. — In Siebenbürgen zu Clausenburg, ist eine ungrische Uebersetzung von *Cooks* Reisen um die Welt; von *Kibedi*, unter der Presse. Und *Benkö*, Prof. der NaturGeschichte am reform. Collegio zu Enyed, hat eine Mineralogie in ungrischer Sprache geschrieben. — In Pest ist von *Dugonits*, Prof. der Mathematik an der Universität, ein mathematisches LerBuch in eben der Sprache, und die Geschichte der Tochter Arpads, *Etelka*, erschienen, worinn ser viel über ungrische Altertümer, und den Ursprung und die Bildung unsrer Sprache, beigebracht ist.

Von Belletristen füre ich folgende an. *Bátsányi* in Kaschau, beschäftigt sich mit der Uebersetzung von Ossians Gesängen, und mit der Herausgabe seiner eigenen

nen Gedichte. *Kazintzi* ebendas. übersezt Shakespears *Hamlet*, und arbeitet an einem eigenen poetischen Werke, das den Titel *Orpheus* haben soll. Von obbemeldtem *Simai* werden nächstens 5 OriginalLustspiele herauskommen. Auch *Tasso's* befreites Jerusalem wird ebendas. ins Ungrische übersezt. — In Fünfkirchen gibt Adam *Horváth*, Verf. des HeldenGedichts, die Hunyade, ein vermischtes Allerlei heraus, und will auch verschiedene Teile der philosophischen Moral, besonders die Lere von den Temperamenten und von den Leidenschaften, in ungrischer Sprache bearbeiten. — In Raab erscheinen 2 ungrische Werke, der ungrische Cato, und vermischte Gedichte, von Joh. *Nagy*, Pfarrern zu Szöny. — Im obbemeldtem theolog. Seminario in Presburg haben ein par Zöglinge 2 ungrische Lustspiele geliefert, die Erzieher, und den alten Geizhals; beide sind auch von Seminaristen selbst aufgefürt worden. — Zu Comorn hat der andre reform. Prediger, *Péczeti*, Voltaire's *Henriade* metrisch, und Youngs NachtGedanken prosaisch, ins ungrische übersezt, auch eine eigene Sammlung von Fabeln herausgegeben.

Außer allen diesen haben wir noch eine große Menge von meist guten Uebersezungen aus älteren und neuen Sprachen. *Cicero's* kleine Schriften, Virgil, *Xenophon's* Kyropaedie, *Anakreon*, haben meist gute Uebersezer gefunden. Eben so das Magazin der *Beaumont*, *Hallers* Briefe über die Offenbarung, *Rabners* Schriften, *Klimms* unterirdische Reisen, *Marmontels* Belisaire und Contes moraux. Außer obbemeldter Uebersezung der *Henriade*, ist noch eine andre ebenfalls metrische, von dem verstorbnen reform. Superintendenten *Szilágyi* zu Debreczin da, die mit warem poetischen Geiste gemacht seyn soll. *Corneilles* Cide hat der Graf Adam *Téleki* übersezt.

Alle diese in so kurzer Zeit meist schon erschienene Werke, sind in ungrischer Sprache geschrieben, und zeugen von dem patriotischen Eifer, mit welchem unsre Nation izt

 ihre

ihre Sprache und Litteratur zu bilden und in Aufname zu bringen sucht.

Ueber *Josefs* II Rescript vom 28 Jan. 1790, oben S. 121.

Ich glaube, alles was wider dieses Rescript, von den heftigsten Feinden meiner Nation, oder wenigstens unsrer Privilegien und RegirungsForm, gesagt werden könnte, ließe sich auf folgende 2 Säze reduciren:

I. "Ungern und Siebenbürgen werde dadurch gleichsam in seine alte rude Gestalt zurückfallen, da alle die nüzlichen und für den Stat höchst nötige gute Anstalten, welche *Josef* II wärend seiner fast 10järigen Regirung getroffen, aufgehoben würden. Es sei um so mer auffallend in dem J. 1790, da alle übrige Staten in unsern Tagen so viel an ihrem politischen Wesen verfeinert haben, daß die Ungern ihre vor 50 oder 60 Jaren modellirte politische Constitution (denn vor ungefär so viel Jaren ist sie in ihre jezige Ordnung gebracht worden) mit solchem Jubel wieder annemen wollten".

Antw. Eingestehen muß man freilich, und für jeden MenschenKenner ist es ser begreiflich, daß im ersten Taumel der Freude, der, wie bei einem höchst elastischen Körper, so bei der ungrischen Nation nach einem 10järigen Druck und Einbruch in ihre Gerechtsame, notwendig erfolgen mußte, auch manches Gute, für den ersten Augenblick, blos nur darum, weil es in dem der Nation so ser verhaßten JarZehend geschehen ist, leiden muß. Aber nur für den ersten Augenblick. Denn 1. durch das Rescript ist blos dasjenige aufgehoben worden, quod *legibus contrariari* videtur; das übrige, was damit keinen Zusammenhang hat, muß also, und wird auch bleiben. 2. Die Obersten LandesStellen, in Ungern *Consilium locumtenentiale*, in Siebenbürgen *Gubernium regium*, genannt, sind nach dem Grund-

GrundVertrag als ein Ausschuß der sämtlichen Stände der Nation (zwischen welchen Ständen und dem Könige, wie es selbst *Josef* II in seinem Rescript bekennet, die Gesetzgebende Gewalt unwidersprechlich geteilt ist), also wie ein Teil des Souverains, zu betrachten. Wärend den 10 Jaren wurden sie in eine blose SchreibMaschine, in einen Executorem mandatorum regiorum, verwandelt, und konnten in der Folge leicht zum Werkzeug des Despotismus misbraucht werden. (NB. Dies ist der Punct, über welchen, wie ich glaube, *Josef* II nie entschuldigt werden kan. Denn wegen seiner etwas zu gewaltsam getriebenen neuen Anstalten, kan er immer damit verteidiget werden, daß er innigst davon überzeugt war, er würde dadurch sein Volk glücklich machen. Aber womit könnte zum Beispiel ein König von Großbritannien entschuldigt werden, wenn er die Parlements zwar dem Namen nach beibehalten, aber sie außer aller Activität setzen wollte? [1]) — Nun diese höchste LandesStellen haben nun ihre vorige Activität und Authorität wieder erhalten, die, wann ihre Wal ihren rechtmäßigen Gang ging, und keine Hof- oder andre Intriguen sich einmengten, immer, wie es selbst die Erfarung zeigte, aus dem waren und würdigen Kern der Nation bestanden. So war die in Siebenbürgen, um nur Ein Beispiel anzufüren, im J. 1780 mit lauter Männern besetzt, die fast alle ihre

4 bis

---

1. Beides hängt ser wol zusammen, und eines folgt aus dem andern. Wenn ein Monarch den edlen Vorsatz hat, sein Volk glücklich zu machen, und dabei den unseligen Genarrischen Irrtum hegt, er könne auch Mittel dazu brauchen, die gegen alle Verträge sind: so muß er notwendig diejenige vor allen Dingen außer Activität setzen, die, wie er meint, aus Vorurteil, Unverstand, oder PrivatAbsichten, sich seinen, wie er meint, woltätigen Neuerungen widersetzen werden. So dankte *Petr* I. ungestraft, seine Machthabende Bojaren ab, und setzte einen ihm blindlings ergebenen Senat ein. S.

4 bis 5 Sprachen redeten, auf auswärtigen und meist deutschen Universitäten studirt, und merere Länder bereiset hatten. — Läßt es sich nun denken, daß diese Oberste Landes-Stellen, nicht mit beiden Händen eine jede Gelegenheit ergreifen werden, um das Wol desjenigen States, dessen Mitglieder und Diener sie sind, bestmöglichst zu befördern, und alles das Gute, was *Josef* II unläugbar im Sinne hatte, jeßo propria auctoritate viel besser, und auf eine dem Stat angemessene, und weit dauerhaftere Weise, ins Werk zu setzen, und nach und nach (weil StatsReformen sich am wenigsten erzwingen lassen) zu vollenden? — Zu dieser Hoffnung habe ich 3 Gründe. A. Es ist ja ihr eigenes Interesse, den Stat, den sie selbst, ihre Anverwandte, und künftig auch auf immer ihre Nachkommen, bewonen, und bewonen werden, glücklich zu machen [2]. B. Sie können es auch leichter und besser, als der Hof tun, da sie mit dem Innern des Landes, und mit den kleinsten Angelegenheiten desselben, genau bekannt sind, ihre eigene Nation gut kennen, und wissen, von welcher Seite eine Sache dem unkündigeren Teile der Nation (die doch auch immer geschont [3] zu werden verdient, da auch ihr Zweck, warum sie in die StatsGesellschaft getreten sind, ihr eigenes Glück war, und besonders, weil sie sich von jeher vor dem Despotism, wie vor dem Feuer, gefürchtet haben, und sich dagegen durch ihre GrundVerträge zu sichern suchten) vorgestellt und angegriffen werden müsse. Der Hof aber und der

2 Wenn nur nicht das — wäre oder vermeintliche? — PrivatInteresse des kleinen Standes, gewönlich das allgemeine Interesse der Nation zum Opfer machte! S.

3 "geschont"? — die Nation blos geschont? — Dies heißt seit einiger Zeit AristokratenSprache! Eine Million Menschen in Frankreich färten sie lange gegen ihre Nation von 25 Millionen: diese Nation fand daher, seit dem 14 Jul. 1789, für gut, diese nur schonen wollende wenige Leute — nicht zu schonen . . . S.

der König, der weit vom Lande entfernt, und nur ein par mal durch dasselbe gereist war, schickte Plane, — die vielleicht für Oesterreich passend, und daher genommen, oder von einem Projectmacher eingereicht waren, dems nur um ein par 100 Dukaten zu tun war, und der, wenn sie ihm die Nation abgekauft hätte, damit stillgeschwiegen hätte, — an diese LandesStellen, mit dem strengsten Befel, daß solche innerhalb 30 Tagen vollzogen seyn sollten. Wenn nun diese Plane, die auf dem Papir herrlich lauteten, und blos theoretisch betrachtet, den Stat zum höchsten Gipfel der Glückseligkeit geradezu zu füren schienen, aber den Umständen des Landes nicht angemessen waren (denn gewiß auch in politischen Dingen, minima circumstantia variat casum); von den vorgeschriebenen Normalien aber gar nicht abgewichen werden konnte; und auch in Ansehung der Geschwindigkeit, die Angelegenheiten derer, die von Natur an freie Luft gewönt waren, gleichsam auf einmal in das künstlichste TreibHaus versezt wurden: so entstand, was natürlich folgen mußte, das große Unglück *Josefs* II, daß auch seine, sonst herrlichste und Menschenfreundlichste Anstalten, ihren erwünschten Zweck nicht erreichten, sondern alles misverstanden wurde, und felschlagen mußte. — Diesen meinen ganzen Saz B. beweist ja auch die Geschichte unsrer Tage: denn wo ist ein glücklicherer und blühenderer Stat, als GroßBritannien; und dieses darum, weil auch die Mitglieder des Stats [4], nicht blos das Haupt, in den StatsSachen mitzusprechen haben. Hiezu kömmt noch C. daß, da nun die alte Activität dieser Obersten LandesStellen wiederhergestellt ist, so suchen sie ihr point d'honneur darinn, wo es nur möglich ist, bessere Einrichtungen zu treffen. Denn sonst hies es unter der Regirung Marie Theresiae: von

4. Aber nicht blos —, nicht einmal meist — Aristokraten. Sonst würde die brittische Regirung drückend, unleidlich, wie vormals die französische, seyn. S.

von dem Consilio Locumtenentiali, oder vom Gubernio Regio, dessen Chef dieser, und dessen Beisitzer jene, waren, sind diese und jene treffliche Anstalten getroffen. Das hingegen wärend dem JarZehend, da sie so mishandelt wurden, ihr ganzer Mut gesunken war, und da sie sich vor keiner Strafe zu fürchten hatten, sie wenig darnach fragten, ob die Geschäfte in die Kreuz oder in die Quer gingen: denn sie wußten, daß sowol das Gute als das Böse, was herauskommen würde, nicht ihnen, sondern *Josef* dem II, zugeschrieben würde. Endlich D. wenn sie ja etwas versäumen; so hatte ja der König die Gewalt der obersten Aufsicht, und wird sie auch immer haben: und wie es ser oft geschehen ist, daß in Fällen, wo etwas Böses vom Stat abzuwenden war, ein gleichlautendes Rescript, "caveant Consules, ne quid respubl. detrimenti capiat", in Fällen aber, wo nicht nur etwas abzuwenden, sondern wirklich etwas positives Gute zu befördern war, "curent, ut hac vel in illa re respubl. aliquid emolumenti capiat", vom Hofe an diese Oberste LandesStellen erlassen worden ist; so kan und muß es auch hinfüro geschehen.

3. Da diese Obersten LandesStellen für alles hafften müssen, und nach den GrundVerträgen, wenn sie etwas Gesetzwidriges, oder dem State nachteiliges, veranlassen sollten, sowol einer Seits vom Könige zur Strafe, als auch anderer Seits von den LandStänden, deren Ausschuß sie sind, zur Verantwortung, gezogen werden können: so folgt nun die so glückliche Lage und Verfassung der ungrischen Nation unmittelbar daraus, welcher nach sie nunmer vor dem Despotism auf immer gesichert ist, indem diese Obersten LandesStellen die Controle des Hofs, und umgekert der Hof die Controle der LandesStellen, ist. Wohingegen es, nach der von *Josef* II eingefürten Verfassung, einem seine Macht misbrauchenden Könige oder dessen Ministern, leicht gewesen wäre, die Nation mit Füssen zu treten, und bei ihr nach Belieben das gröste Unheil zu stiften.

II ter

IIter Satz: "Der Adel wird dadurch zu mächtig, und wird über den übrigen Teil der Nation, die doch, wie es selbst die reine Vernunft offenbar zeigt, eben so gute und nützliche Mitbürger des Stats sind, wie sie selbst, despotisiren".

Antw. Dieser übrige Teil der Nation bestehet aus dem Bürger- und BauerStande [5]. Nun über den Bürger-Stand konnte der Adel nie despotisiren; denn dieser macht nach den FundamentalGesetzen auch einen Teil der National-Stände aus: d. i. die Städte schicken eben so ihre Deputirte [6] auf den LandTag (*Diaeta*), wie der Adel, und geben gleichfalls ihre Vota ab. Auch über den BauerStand kan der Adel nicht despotisiren: denn Gottlob! *Josef* II hat die Regulirung der wechselseitigen Verhältnisse zwischen Adel und Bauern, in dem gedachten Rescript sich vorbehalten.

Ich füge noch bei, daß ich innigst davon überzeugt bin, daß jeder ware Unger, der nur ein wenig über den populären Horizont blicken kan, von ganzem Herzen innigst wünschet, daß ja auch der große Nachfolger des unsterblichen *Josefs* II, die in dessen Rescript sich vorbehaltene Gegenstände, nicht aus seinen Händen lasse [7], bis wenigstens die über diese Gegenstände angeerbte Vorurteile, auch bei dem uncultivirten Teile der Nation, zur Ehre des letzten JarZehenden des 18ten JarHunderts, nach und nach (weil sich bekanntlich so etwas nicht erzwingen läßt), ausgelöscht werden.

Graf von * * *

---

5. Lies: "Nation ist der Bürger- und BauerStand; ein winziges Teilchen von der Nation ist der Adel". S.

6. Aber wie viel Deputirte? Sind ihrer, wie billig, wer mer? oder nur eben so viel? oder gar nur eine unproportionirte Anzal gegen die vom Adel? S.

7. Heil der großen europäischen Nation (nach der Wiedervereinigung mit Halicz und Wladimir wird sie gegen 10 Mill. Seelen stark seyn), die unter ihrem jetzigen Adel, Herren von solchen Einsichten und Gesinnungen hat, wie hier der Hr. Verf. äußert! Diese große würdige Nation

besitzt

befindet sich dermalen in dem glücklichen Falle Frankreichs, daß sie sich, beinahe nach Behag, eine Regirungs-Form erschaffen kann: sie hat sich dieses Glück nicht durch Pariser KannibalenWut errungen; sie wird es mit der Weisheit, und mit dem Bedacht, der ihren Charakter ausmacht, zu nützen wissen! Sie trägt kein MonarchenJoch mer; sie wird sich auch das andre, noch drückendere Joch (weil dieses die eigentliche Nation, nicht blos einen kleinen Teil derselben, nicht blos einen sogenannten Stand, drückt) vom Halse schaffen. Die Aufgeklärten unter den ungrischen Edeln selbst, die sonst ihren Millionen Mitbürgern, auf gut polnisch, unverjärliche Rechte der Menschheit nicht zu Gute kommen ließen, werden großmütig und menschenfreundlich, freiwillig und selbst, die Hände dazu bieten; und dafür auch für sich und ihre Nachkommen die Freude erleben, daß sie von der Nation nicht nur besser geschont werden, als der französische Adel, sondern eben so geehrt und privilegirt bleiben, als der brittische Adel. S.

21.

Der 5te und 6te October 1789 in Versailles und Paris: * fälschlich die zwote Revolution genannt.

Excidat illa dies aevo! — —

Die

---

* Ein authentischer Bericht von dem damaligen Präsidenten der NationalVersammlung, Hrn. Mounier, der unter der Aufschrift, *Faits relatifs à la derniere insurrection* (40 Seiten), den 2ten Teil seines *Exposé* de sa conduite dans l'Assemblée Nationale, & des motifs de son retour en Dauphiné (Edition exacte, à Paris chez *Desenne*, Libraire, au *Palais Royal* 1789, gr. 8) ausmacht.

So gut ist es der WeltGeschichte lange nicht geworden, daß sich 1. von einer der größten und gräßlichsten Begebenheiten des Jarhunderts, 2. von der bereits so viel gelogen worden

war,

1. Man will noch ein Regiment nach Versailles kommen lassen. *Mirabeaus* Antrag hierbei, 21 Sept.

Die TatSachen, die ich jezo meinen Committenten darstellen will, werden ungleich wichtiger seyn*. Hier fängt die Kette der Begebenheiten an, die die leztere Krise hervorgebracht haben.

Ungeachtet dessen, daß einer der HauptAufrürer vom Palais Royal in Verhaft genommen war, und ungeachtet der Proclamationen und der Wachsamkeit der Gemeinde, und des tätigen Eifers des Hrn. de la *Fayette*, wurden oft beunruhigende Nachrichten von Paris hieher geschickt. Bald hieß es, daß man hieher kommen, und den König aufheben

war, 3. schon wenige Wochen nachher, 4. ein Geschichtschreiber gefunden, der nicht nur AugenZeuge, sondern eine HauptPerson bei dem Vorfall gewesen, und 5. eine genaue, umständliche, und im höchsten Grad zuverlässige Nachricht davon, 6. nicht in einer geheimen, erst nach Generationen zu eröffnenden Denkschrift, sondern in einem öffentlichen Exposé, im Angesichte des großen Publici, mit Vorsetzung seines Namens, gegeben hätte. Das kalte Blut, mit dem der Verf. die schauderichen Auftritte erzält, ist one Beispiel; und auch der Vollständigkeit seines Berichtes felt nichts, als der Anteil, den der H. v. O. . . . an dem ganzen Tumult hatte: dies wird erst die Zukunft besser aufdecken.

Uebrigens ist Hr. *Mounier* nichts weniger, als von der HofPartei: vielmer sind, nach seinem eigenen Geständnisse, seine und Hrn. *Mirabeaus* Anträge und Vota, die HauptUrsachen aller der mutigen Anfälle gewesen, die seit der Séance royale vom 23 Jun. bis zum 14 Jul., auf den sterbenden Despotismus geschahen. Also, die Revolution selbst segnete er, und beförderte sie tätig; aber die Excesse dabei, vom 14 Jul. an, und vorzüglich das zur HauptSache ganz unnötige scheusliche Nachspiel vom 5 und 6 Oct., verwünscht er. S.

* Nämlich als diejenigen, die er in dem *Exposé* erzälet hatte, und die die Debatten vom 16 Jun. bis 17 Sept., zulezt über das *Veto indéfini* oder *suspensif*, betrafen. S.

heben wolle; bald, daß die von der Stadt Paris besoldete Miliz nach Versailles wolle, um die Wache beim Könige zu verrichten.

In diesem Zustande der Anarchie, wo alles leicht wurde, nur das Gute nicht, hatte der König nur unzulängliche Truppen zu seiner Sicherheit. Der schreckliche Frevel war unter seinen und der Repräsentanten der Nation Augen ausgebrochen [1]. Der Minister, der für nötig hielt, ein Regiment Infanterie nach Versailles kommen zu lassen, befragte den Magistrat [*municipalité*] darum; dieser befragte sich wieder beim comité militaire der BürgerGarde. Das Comité verlangte eine Verstärkung von regulairen Truppen; nun willigte der Magistrat ein, daß ein Regiment einrücken sollte, welches schwören, und unter den Befelen des Commandanten von der BürgerMiliz stehen sollte. Diese Nachricht verbreitete eine große Traurigkeit unter einigen Leuten. Indessen schienen 1000 Mann Truppen eben nicht viel Furcht wegen der öffentlichen Ruhe des Königreichs, und der Unabhängigkeit der Nat. Versamml., einjagen zu müssen.

Diejenige, die sich am meisten vor der Anarchie fürchteten, und glaubten, daß die StimmFreiheit Stille und öffentliche Ruhe brauche, waren weit davon, vor der Ankunft eines Regiments bange zu seyn.

In der Sitzung vom 2. Sept. behauptete der Hr. Graf de *Mirabeau*, daß "die vollziehende Macht das Recht habe, die force armée an solchen Orten, und in solchen Augenblicken zu vermeren, wo ihr besondre erhaltene Nachrichten, und dringende Umstände, diese Masregel zu recla-

mi-

1. Ein Frevel ward in Versailles begangen, dessen gleichen kein JarBuch aufweist. Ein VaterMörder wurde dem BlutGerüste entrissen, und im Triumph durch eine Rotte wütender Leute herumgefürt, die sich die Nation nannten, und die in eben dem Augenblick eine unschuldige Frau henkten. *M.*

wiren schienen, daß sie aber das Gesezgebende Corps söglich davon benachrichtigen müsse [2]. Er verlangte, daß das Schreiben des Ministers, und das réquisitoire des Commandanten von der Garde von Versailles, der Nat. Versamml. mitgeteilt würden: doch dieser Antrag ward verworfen, ob ihn gleich einige Mitglieder unterstüzten.

---

2. Ob der König als ein Teil des Gesezgebenden Corps anzusehen sei? Ob die Gesezgebende Macht in den Händen der Nation sei? Sept. 22, 24.

In der Sitzung vom 22 Sept. beschäftigte man sich unterdessen, da man auf die Arbeit des neuen Comité wartete, mit einem Teil des Plans, den ich im Namen des alten Comité vorgelesen hatte: man nam dabei verschiedene Artikel über die Grundsäze der Monarchie vor. Eine Aenderung, die bei einem der Artikel beliebt worden war, ging dahin, daß der König als ein Teil des Gesezgebenden Corps angesehen werden solle; diesen Grundsaz hatte das alte Comité in den OrganisationsPlan dieses Corps eingerückt. Diejenige, die solchen nicht erkannten, sahen mit Verdruß, daß er durchgehen würde, und die Sitzung endigte sich auf eine ser stürmische Weise.

In der Sitzung vom 24sten, schlug ein Deputirter vor, man solle declariren, daß die Gesezgebende Macht in den Händen der Nation residire. Als der Hr. Graf de *Mirabeau* sah, daß dieser Artikel von einer großen Menge Herren verworfen wurde, schrie er mit seiner gewönlichen Energie: er erkläre alle diejenige, die sich dem Vorschlag des Hrn. *Bouche* widersetzen würden, für StatsVerräter. One mich vor diesem vom Hrn. de *Mirabeau* gegebenen Titel zu fürchten, bestieg ich die Tribüne, und sagte: "die Declaration des droits habe diese große Warheit schon consacrirt; der Grund [*principe*] aller Souverainete' gehöre der Nation; in

2. Siehe dessen *Journal*, Num. 44. *M.*

in dem Verstande aber gehöre nicht blos die Gesetzgebende Macht, sondern auch alle übrige Mächte, der Nation; da diese sie nicht selbst ausüben könne, so müsse sie solche übertragen; nach geschehener Uebertragung müsse man sie da anerkennen, in deren Händen sie wären; nun residire ja die Gesetzgebende Macht augenscheinlich in der Vereinigung der Repräsentanten der Nation, mit Concurrenz des Monarchen". Man ward über diese Bemerkung frappirt, und wollte nicht mer declariren, daß die Gesetzgebende Gewalt in den Händen der Nation residire. Aber eines der Mitglieder schlug vor, man solle declariren: die Gesetzgebende Gewalt residire in der NationalVersammlung, die solche auf folgende Art ausübe. Dieser Zusatz ward durch Zuruf, one die geringste weitere Discussion, angenommen. Er hat das Unschickliche, daß er die Disposition eines vorhergehenden Artikels verdunkelt, und über einen sonst ser gewissen Grundsatz Ungewißheit bringt, diesen nämlich, daß der König als Haupt der Nation, und zu notwendiger Folge seiner Function, ein integrirender Teil des Gesetzgebenden Corps ist. Um falsche Ideen zu geben, braucht man nur einige scientifische und mysteriöse Worte, die man unrecht auslegt: und wenn man dereinst, in der Meinung der Franzosen, die königl. Autorität von dem Gesetzgebenden Corps gänzlich trennen, und sie blos für die ausübende Macht ansehen wird; so wird man sich bald angewönen, zu glauben, daß das Haupt und der immerwärende Repräsentant der Nation, weiter nichts als der Vollstrecker [Agent] der WillensMeinungen der übrigen Repräsentanten ist [3].

3. Mou-

3. Hr. de *Mirabeau* erkennt ebenfalls in seinem *Journal*, Num. 45, man hätte declariren sollen, daß die Gesetzgebende Macht, conjointement & collectivement mit dem Könige, in der Nat. Versamml. residire. *M.*

3. Mounier wird Präsident, Sept. 28. Die Annahme des Neckerschen Plans wird verschoben. Der König soll acceptiren, 1. Oct.

In der Sitzung vom 26 Sept., declarirte die Nat. Versamml., sie neme den vom Ersten FinanzMinister vorgeschlagenen Plan, zur Contribution des 4ten Teils aller Einkünfte, *de confiance* an.

Die dringenden Geschäfte, die die SonnabendsSession vom 26sten beschäftiget hatten, hatten nicht verstattet, den Abend einen neuen Präsidenten zu ernennen: diese Ernennung ward auf den Montag Morgens den 28 Sept. verschoben; und weil man sich eine Stunde vor der Sitzung einfinden mußte, so felten ser viele Deputirte, und vorzüglich viele von den Mitgliedern der Geistlichkeit und des Adels. Bei 600 Votanten bekam ich 365 Stimmen: aber meine gute Freunde, die PamphletSchreiber [*folliculaires*], ermangelten nicht zu sagen, mich hätte die Geistlichkeit und der Adel ernannt, und meine Ernennung als das Werk der Aristokratie anzukündigen [4].

Sobald man meine Ernennung erfur, sagte man, man bereite mir einen glorreichen Sturz zu. Verschiedene Zeugen kamen zu mir, und hinterbrachten mir diese Weissagung als ganz gewiß. Ein andrer sagte sogar zu dem vorherigen

4. Der Verf. der *Revolutions de France*, sagt Num. XII, die aristokratische Faction habe mich auf den PräsidentenLenStul gehoben. Er setzt hinzu, unter 6 Millionen Menschen, die meinen Namen känten, sähen mich 5,999999 als dem Hof verkauft an. Und mit einem Widerspruch, der dieses Autors, und derer, die dergleichen Blätter mit Lust lesen, würdig ist, sagt er, mir blieben doch noch Anhänger übrig; diese letzteren und meine Feinde schölten sich wechselsweise Aristokraten. Am Ende gesteht er, er wisse nicht, ob man über mich, oder über das Vaterland, Thränen vergießen müsse. Ich weiß nicht, was ihn bewogen haben mag, mir den Titel *ancien-Procureur* zu geben; einen Titel, den ich nie gefürt habe. *M.* [Siehe oben, Heft 48, S. 502].

Präsidenten, M. de *Tonnerre*: entfernen Sie sich nicht, er wirds nicht lange machen.

Hätte ich die Stelle nicht angenommen, so hätte dies ausgesehen, als wiche ich vor den Drohungen meiner Feinde zurück. Dieser Gedanke bestimmte mich; und ich kan wol sagen, daß ich mit so vieler Standhaftigkeit und Unparteilichkeit präsidirt habe, daß ich selbst den Beifall derer, die über meine Ernennung am meisten misvergnügt geschienen hatten, erzwang. Das Reglement verbeut dem Präsidenten das Discutiren: er darf nicht sprechen, als blos um die Ordnung und den Sinn der Fragen zu fixiren. Folglich konnte ich, während meiner ganzen Präsidentschaft, nichts als das organe passiv der WillensMeinungen der Versamml. seyn.

Obschon Hrn. *Neckers* Plan bereits *de confiance* angenommen war; gleichwol, wie dieser Minister den 1 Oct. hereingekommen war, um ein seinem Plan gemäßes Decret vorzuschlagen, so meinte man, daß ehe man solches schließlich annäme, der König die bereits redigirten Artikel der Constitution, samt der Declaration der Rechte, acceptiren müßte. Diesmal also, glaubte man nicht, daß die blose Promulgation hinlänglich wäre.

Verschiedene Deputirte bemerkten, daß da die öffentlichen Bedürfnisse ser dringend wären, und man gleichwol die Anname des *Necker*schen Plans bis nach der Genemigung des Königes verschieben wolle, diese Genemigung alsdann nicht mer frei seyn würde; außerdem würde auch der König, der nicht alle Artikel der Constitution vor seinen Augen hätte, nicht genau von ihnen urteilen können, weil er sie nicht im Ganzen kenne; und foderte man ihm in den jetzigen Umständen die Genemigung ab, so hieße das soviel, als one Untersuchung entscheiden, daß er kein Recht habe, Veränderungen vorzuschlagen. — Dem allen ungeachtet entschied die Versammlung, und trug mir auf, dem Könige die bereits redigirte Artikel zu präsentiren.

---

4. Unkluge Fete der Gardes-du-Corps in Versailles, 1 Octobr.

An eben dem Tag, Donnerstags den 1 Oct., ereignete sich ein kleiner Vorfall, der einige Tage nachher große Folgen hatte. Ich muß ihn erzälen; aber um alle seine Folgen gehörig zu schätzen, muß ich zu einigen vorherigen details zurücke gehen.

Ich habe schon gesagt, daß die Einrückung des Flandrischen Regiments, die Freunde der Anarchie gewaltig in Allarm gebracht zu haben schien. Man hatte sich Mühe gegeben, das Volk gegen dieses Regiment einzunemen; von allen Seiten her brachen darüber Klagen und Gemurmel aus; und in den Strassen von Versailles hörte man laut sagen, es sei schändlich für die Einwoner, daß sie Fremde in ihre Stadt ließen. Auch Paris meinte berechtiget zu seyn, sich über diesen Anwachs der Truppen zu beschweren.

Indes ging der Tag, wo das Regiment ankam, one alle Unordnung hin; die MagistratsMitglieder, viele Gardes-du-corps, und die Officire von der Versailler BürgerMiliz, waren ihm entgegen gegangen. Es legte den Eid in Gegenwart einer unermeßlichen Menge von Zuschauern ab: aber hie und da hörte man unter diesem Haufen Ausdrücke des Misvergnügens, und heftige Vorwürfe über das Betragen des Magistrats.

Diejenige, die mit dem Einrücken des Regiments von Flandern unzufrieden waren, entschlossen sich bald, alle Mittel anzuwenden, um in demselben eben den Abfall zu veranlassen, der bei den Soldatrn so vieler andern Regimenter gelungen war. Feine LustDirnen [*Courtisanes*] wurden in großer Menge herbeigerufen; Unbekannte boten GeldSummen an; merere Soldaten fingen an, zu wanken, und die farbigte Cocarde aufzustecken, die bei ihnen das Zeichen zum Ausreissen oder einer nahe bevorstehenden insubordination war. Die guten Bürger kamen darüber in die größte Un-

 ruhe,

ruhe, und besonders wurden die Gardes-du-Corps darüber äußerst alarmirt.

Diese *Gardes-du-Corps*, die jeden Tag von neuen Drohungen gegen die Sicherheit des Königes und der königl. Familie hörten, und fast alle Nächte sich fertig halten mußten, augenblicklich aufzusitzen, waren entschlossen, sie mit dem größten Mut zu verteidigen; aber sie wollten dem Könige gerne auch noch andere Verteidiger erhalten, und rechneten auf den Beistand des Regiments Flandern. Die Gardes-du-corps waren keine Feinde der Freiheit, wie man von ihnen ausgesprengt hat; an dem Tage der *Séance royale* hatten sie Beweise von ihrem Patriotism gegeben. Und seit der ersten Deputation nach Paris, hatten sie der **Nat. Versamml.** eine EhrenWache angeboten. Was sie aber am meisten bewog, daß sie dem Könige gerne neue Beweise ihres Eifers geben wollten, war, weil ihnen von Mereren vorgeworfen worden war, sie hätten sich die Umstände zu Nutze gemacht, und dem Könige Aenderungen in ihrer Disciplin abgefodert. Nun in der Hoffnung, das Regt. von Flandern, und die BürgerMiliz von Versailles, der Person des Königes zu attachiren, gaben sie den 1 Oct., den Officieren dieses Regts, und denen von der BürgerMiliz, ein Tractament in dem SchauspielSal des Schlosses. Zu Ende der Malzeit traten die Grenadiere dieses Rgts, und ein Teil der Jäger, in den Sal. Man trank auf die Gesundheit des Königes und der königl. Familie; und in einem Augenblick der Freude und des Enthusiasmus, wiederholte man die Zusicherungen der Ergebenheit und Treue für die Person des Königes, der mit der Königin und dem Dauphin ankam. Ihre Gegenwart erhitzte die Köpfe immer noch mer.

Unläugbar war eine solche Fete eine große Unklugheit. Feten in den trübseligsten Zeiten geben, hies so zu sagen das Elend des Volkes insultiren. Aber das war nicht die einzig-

zige Unklugheit; man beging noch eine andere, und lies die Arie spielen:

O Richard! O mon Roi! L'univers t'abandonne.

Man parodirte das Stück, man stieg auf die Loge des Königes, und begleitete ihn bis in sein Zimmer. Alle diese Handlungen militärischer Trunkenheit, kamen unzweifelbare davon her, daß man dem Könige gerne zeigen wollte, daß man alles in der Welt tun würde, ihn zu verteidigen, wenn er angegriffen würde: denn wer konnte denken, daß die Gardes du-Corps und Ein Regiment, das unsinnige Projet gefaßt hätten, uns wieder unter das Joch des Despotismus zu beugen? Aber man hätte voraussehen sollen, wie leicht man, bei dermaligen Umständen, dieses Betragen gehässig auslegen, und den Pöbel aufbringen könnte, auf den die Eindrücke des Schreckens und des Mistrauens immer große Wirkung tun.

War ists ferner, daß, um die Soldaten zu ihren Fanen zu versammlen, und sie zu verhintern, eine Farbe zu wälen, die für sie eine Losung zum Abfall war, man schrie: es lebe die weisse Cocarde! Bekanntlich war das immer die Farbe der französischen Truppen. Man verbrauchte Bänder und TaschenTücher, um solche Cocarden zu machen. Aber nach angestellten sorgfältigsten Nachforschungen, glaube ich versichern zu können, daß man die Pariser Cocarde nicht mit Füßen trat, wie man es im Publico verbreitet hat, und daß man sich keine Verwünschung gegen die Nat. Versamml. erlaubte. Sollten Einzelne unter dem Haufen diese tolle Verwegenheit begangen haben: so kan man sie doch zuverlässig, unmöglich den Gardes-du-Corps zuschreiben; denn öffentlich würde sie nicht statt gehabt haben, und die allerwenigsten der Anwesenden würden sie gehöret haben. Auch ist schlechterdings nicht zu läugnen, daß diese Fete keinen but *anticitoyen* gehabt habe: die BürgerMiliz war ja dazu mit eingeladen, eine ser große Menge Zu-

schauer von allerhand Rang waren ja dabei zugelassen worden.

Die details von dieser Fete verursachten noch ein großes Gemurmel. Alle Bürger scholten einstimmig auf die dadurch begangne Unklugheit: aber nicht alle gaben denen, die solche veranstaltet hatten, dabei criminelle Absichten schuld. Diejenige, die sie für unschicklich hielten, hätten die Nat. Versamml. vermögen sollen, ihre Beschwerden darüber beim Könige anzubringen, und ihn zu bitten, die nötigen Befele zu geben, damit dergleichen Scenen nicht wiederholt würden. Ganz gewiß wäre diese Vorsicht hinreichend gewesen, alle Folgen derselben, die man befürchtete, abzuwenden. Wären einige indiscrete Reden gefallen; so konnte man verlangen, daß die Chefs Befel erhielten, sie zu strafen. Aber die Feinde des öffentlichen Friedens wollten diesen Vorfall noch weit stärker nützen. In der Nat. Versamml., bei ihren Sitzungen am 1, 2, und 3ten *Oct.*, sprach nicht ein einziges Mitglied von diesem SoldatenTractament.

---

5. Der König acceptirt, aber nur bedingt, 5 Oct. *Mirabeau* will wegen jener Fete die Königin denunciiren!

Den 2 Oct. hatte ich die Ehre, mich zum Könige zu begeben, und ihm die decretirten Artikel der Declaration der Rechte und der Constitution zu präsentiren. Se Maj. antwortete, er werde so bald als möglich der Nat. Vers. seine Gesinnungen kund tun. Diese Gesinnungen aber — ein ser wichtiger Umstand — würden nicht eher, als Montags darauf, den 5 Oct., kund gemacht.

Man erfur ser bald, daß die Fete der Gardes-du-Corps ein großes Gemurmel in Paris erregte; daß solche dem Volke als criminell vorgestellt worden; und daß man, um das Volk noch mer aufzubringen, allerhand Lügen ersonnen hatte, die die Gardes-du-Corps noch strafbarer machen sollten.

Die

Die Montagssitzung vom 5 Oct. fing damit an, daß man die Antwort des Königes verlas. Bekanntlich verwilligte der König durch diese Antwort seinen Beitritt zu den Constitutions-Artikeln; jedoch "*à une condition positive, que le pouvoir exécutif auroit son entier effet entre ses mains*". Er fügte hinzu, daß, wenn er diesen verschiedenen Artikeln seine Beistimmung gäbe, es nicht deswegen geschähe, "qu'ils lui présentassent tous, indistinctement, l'idée de la perfection"; sondern "qu'il étoit louable en lui d'avoir égard au voeu *présent* des députés de la nation, & aux *circonstances* alarmantes qui invitoient à vouloir, pardessus tout, le prompt retablissement de la paix, de l'ordre & de la confiance". Endlich erkannte Er, daß die Declaration der Rechte recht gute Maximen enthielte; aber da solche verschiedener Auslegungen fähig wären, so wäre es unnütz sie zu approbiren, ehe man die Gesetze kännte, die sie erklären müßten.

Mit dieser Antwort schien ein Teil der Deputirten zufrieden zu seyn; aber andre veranlaßte sie zu den heftigsten Reclamationen. Blos im Laufe dieser Discussion censurirte man zum ersten mal die Fete der Gardes-du-Corps, d. i. dasjenige, was 4 Tage vorher geschehen war. Als ein Deputirter angemeldet hatte, daß man bei dieser Fete verschiedene grob beleidigende Reden gegen die Nat. Vers. gehöret habe: fragte ihn jemand, ob er eine Denunciation machen wolle? Sogleich erwiderte Hr. de *Mirabeau*: **Wenn man erkannt haben wird, daß im State alles, nur den König ausgenommen, Untertan ist; so will ich selbst denunciiren.** Der Sinn dieser Worte des Hrn. *de M.* war wol leicht zu begreifen. Unter den meisten derer, die auf den Galerien waren, würde diese Denunciation bald als eine ausgemachte TatSache angesehen worden seyn; denn bekanntlich ist es ser leicht, beim gemeinen Volke blosen Verdacht in Realität zu verkeren. Und was würde die schreckliche Folge einer solchen Denunciation an diesem

fatalen

fatalen Tage gewesen seyn, wo die Pariser in Haufen nach Versailles liefen, um Rache zu üben? . . . Ich antwortete als Präsident, ich würde die Ordnung des Tags nicht unterbrechen lassen, und kein Mitglied dürfte sich eine einzige Reflexion erlauben, die sich nicht auf die Antwort des Königes bezöge. Durch diesen Acte de prudence habe ich vielleicht eine der schrecklichsten Katastrophen abgewandt.

---

6. Von Paris ziehen 40000 Menschen an. Der König soll *purement & simplement* acceptiren. Audienz der Nat. Versamml. bei den Pariser Weibern, 5 Oct.

Zwischen 11 und 12 Ur kam ein Deputirter, und sagte mir, es zögen 40000 Menschen von Paris an, und man müßte die Beratschlagung beschleunigen. Ich antwortete, kein B wegGrund könne mich vermögen, eine so wichtige Beratschlagung zu übereilen. Bald verbreitete sich diese Nachricht in dem Sal.

Um $\frac{1}{2}$4 Ur ward beschlossen, daß sich der Präsident mit einer Deputation zum Könige verfügen, und ihn bitten sollte, eine acceptation *pure & simple* zu geben.

Ich wollte eben die Sitzung aufheben, als man mir meldete, es hätten sich merere male Weiber, die von Paris angekommen wären, vor der Pforte des Sals gezeigt; sie verlangten vor den Schranken gehört zu werden, und sie wollten die Wachen zwingen, sie herein zu lassen. Ich benachrichtigte die Versammlung von ihrer Foderung, und es ward beschlossen, ihnen den Eintritt in den Sal zu erlauben. Sie erschienen in großer Menge, und hatten 2 Kerls vor sich her; der eine von diesen sagte: "diesen Morgen habe man kein Brod bei den Beckern angetroffen; in einem Augenblicke der Verzweiflung sei er, der Soldat bei den französischen Garden gewesen, hingegangen, und habe Lerm geschlagen; man habe ihn arretirt, habe ihn henken wollen, er verdanke aber sein Leben den Damen, die ihn begleiteten". Er setzte hinzu, "sie wären nach Versailles

failles gekommen, um Brod zu fodern, und zu gleicher Zeit die Gardes-du-Corps zu bestrafen, welche die patriotische Cocarde insultirt hätten; sie wären gute Patrioten; sie hätten alle schwarze Cocarden weggerissen, die ihnen in Paris und unterwegs vorgekommen wären". Indem zog er eine aus seiner Tasche heraus, und sagte, er wolle das Vergnügen haben, solche vor den Augen der Versammlung zu zerreissen: dies tat er auch. Sein Compagnon sezte hinzu: wir wollen alle Menschen zwingen, die patriotische Cocarde aufzustecken. Ueber diese Ausdrücke erhob sich ein Gemurmel, das Unzufriedenheit anzeigte. Er fur fort: quoique vous en disiez, nous sommes tous *freres*. Ich antwortete, kein Mitglied der Versammlung würde läugnen, daß sich alle Menschen wie Brüder ansehen müßten; das Gemurmel wäre blos darüber hergekommen, daß er gedrohet hätte, er wolle die Leute zwingen, die Cocarde aufzustecken; irgend jemand zu zwingen, habe er kein Recht, und mit der Nat. Versamml. müsse er mit Respect sprechen. Er sagte zulezt: "die Aristokraten wollen uns Hungers sterben lassen; heute hat man einem Müller ein Billet von 200 Livres zugeschickt, und ihn gebeten, nicht zu malen, ihm auch versprochen, man wolle ihm jede Woche so viel schicken". In der Versammlung erscholl ein cri d'indignation, und von allen Seiten des Sals rief man dem Kerl zu: *nommez*. Ich ersuchte ihn, den Verbrecher zu nennen, und versicherte ihn einer eclatanten Justiz. Aber beide Sprecher stockten: zulezt erzälten sie, sie hätten Damen in einem FurWerk angetroffen, und solche genötigt abzusteigen; diese, um ihren Weg fortsetzen zu dürfen, hätten ihnen erzält, ein Pfarrer habe dieses Verbrechen bei der Nat. Versamml. denuncirt [5]. Sie sezten

5. Wirklich hatte ein geistlicher Deputirter, mitten in seiner Rede über die Antwort des Königes, von dieser TatSache gesprochen, hatte aber keinen Beweis gegeben, und niemanden mit Namen genannt. *M.*

fügten nachher noch hinzu: man sagt, das sei der Hr. ErzBischof von Paris. Ein jeder drängte sich, ihnen zu antworten, der Hr. ErzBischof sei keiner solchen atrocité fähig [6].

Nun fing der ganze Trupp auf einmal zu reden an, und forderte Brod für die Stadt Paris. — Ich sagte, die Versammlung sehe mit Schmerzen den BrodMangel, der die HauptStadt drückte, und der davon herkäme, daß man die Circulation des Getreides gehemmet hätte; sie habe nichts versäumt, um die Verproviantirung der Stadt Paris durch ihre Decrete zu erleichtern; auch habe der König alles mögliche getan, die Vollziehung dieser Decrete sicher zu stellen; man sinne auf neue Mittel, dem Mangel zu steuern; durch ihr Verweilen in Versailles aber würde solcher nicht aufhören; man müsse die Versammlung sich in Ruhe mit diesen wichtigen Sorgen beschäftigen lassen; und ich ermane sie, daß sie sich im Frieden, one eine Gewalttätigkeit zu begehen, retiriren sollten. Sie schienen mit meiner Antwort nicht zufrieden zu seyn, und sagten: *cela ne suffit pas*, one sich weiter herauszulassen.

Ein Mitglied der Versammlung sagte, man müsse eine Deputation an den König schicken, um ihm die unglückliche Lage der Stadt Paris zu wissen zu tun. Dieser Vorschlag ward genemiget. Der ExPräsident, Hr. Bischof von Langres, nam den LenStul ein. Ich machte mich auf den Weg, an der Spitze dieser Deputation. Sogleich umzingelten mich die Weiber, und sagten, sie wollten

6. Es ist unbegreiflich, durch was für Mittel man einen so tugendhaften Prälaten, der so ser Freund der Armen, und so bereit ist, alles für den lieben Frieden hinzugeben, bei dem Pariser Pöbel so verhaßt machen können. War er es doch, der um die gegen die Geistlichen erregte VolksAufbrausung zu dämpfen, sich erboten hat, in die Unterdrückung der Zehenden einzuwilligen; war ers doch, der nachher das SilberGeräte der Kirchen offerirte. *M.*

ten mich zum Könige begleiten. Ich hatte viele Mühe, durch vieles Bitten von ihnen zu erhalten, daß ihrer nur 6 mit zum Könige gehen sollten; dennoch aber lief ein großer Haufe von ihnen in unserm Gefolge mit.

---

7. Eine Deputation von beiden geht zum Könige ab, Abends um 6 Ur, die Lage von Paris vorzustellen.

Wir waren zu Fus, im Kot, und es regnete stark. Wie ich aus dem Sal trat, hatte ich was eignes zu sehen. Eine ansenliche Menge Einwoner von Versailles stand auf beiden Seiten des Wegs, der zum Schloß fürte. Die Pariser Weiber formirten verschiedene attroupements; darunter fanden sich merere Kerls, die meist mit Lumpen bedeckt waren, wild um sich herum blickten, drohende Geberden machten, und gräßlich brüllten. Sie waren mit einigen Flinten, alten Piken, Aexten, mit Eisen beschlagenen Prügeln, oder großen Stöcken, die am Ende Degen- oder Messer-Klingen hatten, bewaffnet. Mittlerweile patrouillirten kleine Detachemens von den Gardes-du-Corps herum, und ranten in vollem Galopp mitten durch das schreiende und brüllende Volk hin. Zu gleicher Zeit erfur ich, daß 2 oder 3 Canonen, die die Pariser Weiber und die Kerle, die sie begleiteten, mitgebracht hatten, an dem Eingang von Paris her aufgestellt wären, und daß die Leute dabei, die Vorübergehenden anhielten, und sie fragten, ob sie von der Nation wären? und sie dann, wenn sie ja sagten, zum Danke dafür zwängen, mit ihnen bei den Kanonen zu bleiben.

Ein Teil von denen mit Piken, Aexten, und Knüppeln bewaffneten Kerls, näherten sich uns, um die Deputation zu escortiren. Das seltsame und zalreiche Gefolge, das auf die Deputirten eindrang, ward für ein attroupement angesehen; einige Gardes-du-Corps rannten dazwischen, wir zerstreuten uns im Kot, und man kan leicht denken, wie ser darüber unsre Begleiter in Wut kamen, die

mit

mit uns mer Recht sich zu präsentiren, zu haben glaubten. Wir kamen wieder zusammen, und zogen so gegen das Schloß zu. Auf dem Platze fanden wir die Gardes-du-Corps, das Detachement Dragoner, das Regiment von Flandern, die SchweizerGarden, die Invaliden, und die BürgerMiliz von Versailles, aufgestellt. Man erkannte uns, und empfing uns mit Honneurs. Wir zogen durch die Linien, und es kostete viele Mühe, den uns folgenden Haufen abzuhalten, daß er nicht mit uns eindrang. Statt 6 Weibern, denen ich den Eintritt ins Schloß versprochen hatte, mußte man deren 12 einlassen.

Ich hatte die Ehre, sie dem Könige zu präsentiren, und ihm die schreckliche Lage der HauptStadt, und die Klagen dieser Weiber, vorzustellen: ich sagte, wir hätten ihnen die Versicherung gegeben, alles mögliche mit Sr Maj. zu tun, um die GetreideZufuren nach Paris zu begünstigen; wir hätten sie ermant, sich im Frieden wegzubegeben, und keine Excesse zu verüben; und bat den König, der Stadt Paris Hilfe zu leisten, falls diese Hilfe in seiner Macht stünde. Der König antwortete mit Rürung. Er bejammerte die unglücklichen ZeitUmstände, sie schienen stürmisch zu werden.

Ich bat hierauf Se Maj., mir eine Stunde gefälligst anzuzeigen, wo Er, wo möglich, heute noch eine andre Deputation annemen wollte. Der König setzte 9 Ur an. Unterdessen wie Er mit einem der Mitglieder seines Conseils sprach, gab ich mereren seiner Minister, von der Deliberation der Versammlung Nachricht, die mir aufgetragen hätte, den König um seine autorisation *pure & simple* der ConstitutionsArtikel und der Declaration der Rechte, zu ersuchen. Ich stellte ihnen vor, sie müßten, in diesem unruhigen Zustande, der in jeder Minute noch fürchterlicher werden könnte, dem Könige die Verlegenheit einer neuen Deputation ersparen: weil ich als Präsident den Auftrag hätte, die acceptation *pure & simple* ungesäumt zu erhalten, so könnte ich das Ansuchen darum unmöglich aufschieben; das

Zau-

Zaudern würde endlich gefärlich seyn; der geringste Aufschub würde für einen Abschlag genommen werden, und könnte die Pariser wütend machen, die man gewiß sogleich davon benachrichtigen würde: dahingegen wenn mir der König diese acceptation verwilligte, so würde man dies dem Volke als eine grosse Woltat kund machen; dies könnte vielleicht die Gärung vermindern. Dem Könige wurde mein Gesuch hinterbracht: er ging mit seinem Conseil in ein andres Zimmer, und ich ward gebeten, mich noch nicht zu entfernen.

---

8. Es wird Lermen, und niemand steuert der MordCanaille! Die Königin soll flüchten, sie will aber nicht. Befele und GegenBefele an die Gardes du Corps; nach 7 Ur. Um 10 Ur acceptirt der König *purement & simplement*.

Von ½ 6 bis ungefär 10 Ur harrete ich in dem Zimmer des Königes. Die neuen Nachrichten, die in jedem Augenblick einliefen, beschäftigten das Conseil, und verzögerten die *Acceptation*, die ich mit Ungedult erwartete, weil ich mich derselben zur Wiederherstellung der Ruhe zu bedienen hoffte [7].

Wä-

---

7. Wie die Gardes du Corps längst dem Gegitter des ersten Hofs postirt standen, kam ein Soldat von der Pariser Miliz ganz allein heran, und wollte in den Hof. Um ihn nicht niedermachen zu müssen, lies man ihn in die Glieder hereindringen, denn man wußte, daß das Gegitter zu war. Nun stach er mit seinem Sebel durch das Gegitter nach der Schildwache von den SchweizerGarden, die ihm nicht aufmachen wollte. Hr. de *Savonieres* kam auf ihn zu, und schalt ihn wegen dieser Gewalttätigkeit heftig aus. Der Soldat hieb mit seinem Sebel nach ihm, und zerhieb den SchwanzRiemen seines Pferdes. Hr. de *Savonieres* erwiederte ihm das mit einigen Hieben mit dem platten Sebel; der Soldat stellte sich, als wenn er stürzte. Nun feuerte die Schildwache vom Corps de Garde der Versailler BürgerMiliz auf den Hrn. de *Savonieres*, und ihm wurde der Arm zerschmettert. M.

Wärend dessen daß ich wartete, war die Rede davon, man wolle die Königin und den Dauphin wegbringen lassen, um sie vor aller Gefar in Sicherheit zu bringen. Man lies Wagen holen; aber die Einwoner von Versailles hielten sie an. Aber hätten diese Wagen auch durchkommen können, so würden diese Anstalten doch unnütz gewesen seyn; denn die Königin hatte den Mut, zu erklären, sie wollte lieber zu den Füssen des Königs sterben, sie würde ihn nie verlassen. Hätte sie sich zum Flüchten entschlossen, so hätte man gar leicht näher beim Schlosse Wagen haben, und diese vom Volke ungesehen durchbringen können.

Zwischen 7 und 8 Ur Abends bekamen die Gardes-du-Corps Befel, sich zu retiriren; man hoffte, ihre Retraite würde das Volk beruhigen. Ein Teil der Versailler Miliz gab Feuer auf die Hintersten in der Colonne, wovon verschiedene Mann und Pferde verwundet wurden. Als sie aus ihren Ställen abmarschirten, bekamen sie wieder verschiedene Schüsse.

Um 8 Ur kam Befel an die Gardes-du-Corps, wieder aufzusitzen, und ins Schloß zurückzukommen. Aber dieser Befel konnte nur von Einigen befolgt werden, und diese wurden neben dem Gegitter des königl. Hofes aufgestellt. Die übrigen erschienen nicht; denn in einem Augenblick der Unruhe und Verwirrung kam ihnen die Ordre nicht schleunig genug zu: auch feuerte man auf alle, die sich auf den Strassen blicken liessen. So wurden merere getödtet [8].

Zwischen 9 und 10 Ur kam ein Adjutant vom Hrn. de la Fayette an, und meldete, daß solcher nächstens an der Spitze der

8. Gegen 11 Ur erhielten diese an dem Gegitter des königl. Hofes postirte Garden Befel, sich auf die Terrasse von der Seite der Orangerie zu stellen. Weil man beschlossen hatte, durchaus keine Gewalt zu gebrauchen, so wollte man sie doch der Wut des Volkes entreissen. Um 3 oder 4 Ur des Morgens ward ihnen gesagt, sie sollten sich in Sicherheit setzen: nun gingen sie durch den Versailler Parc hinaus. M.

der Pariser Miliz ankommen werde. Bekanntlich hatte sich Hr. *de la Fayette* alle Mühe, wiewol umsonst, gegeben, die Miliz von ihrem Vorhaben abzubringen; auch hatte er, so viel nur menschmöglich war, den Augenblick ihres Abzugs aufgehalten.

Ich will nicht sagen, wie mir beim Empfang dieser Nachricht zu Mute war, wenn ich bedachte, was diese seltsame Insurrection für einen Anfang genommen hatte. Weiber — lange nicht so viele, als man ausgesprengt hatte — einige elende Banditen, die sich zu ihnen gesellt hatten — die cujonirten, die drohten, die hatten 2 Kanonen, einige Flinten, einige Pistolen, andere ärmliche Waffen. Wie leicht hätte man dies Gesindel gegen die pont de *Séve* zurücktreiben, und sich da vorteilhaft postiren können! Daß Leute dieser Art nicht abgeschickt waren, Brod zu fodern; daß solche nicht von Paris hergekommen waren, in der Absicht, einige Stunden ruhig in Versailles zuzubringen, — begriff doch wol jeder..., Weiter, warum begegnete man ihren ersten ausgeübten Feindseligkeiten nicht?... Und diejenigen Soldaten, denen verboten war, Feuer zu geben, mußten wol die Freunde ihrer Angreifer werden, nur damit sie nicht von ihnen massacrirt würden.

Und dann, wußte man nicht, daß die unglücklichen Gardes-du-Corps, deren Mut durch Ordres gefesselt war, seit einigen Tagen zum Gegenstand des allgemeinen Hasses gemacht worden waren, und daß man sie der Wut ihrer Feinde ausliefern wollte?

Warum denuncirte man nicht der Nat. Versamml. officiellement, mit welchen Gefaren man bedrohet wäre? Warum verlangte man nicht von ihr, daß sie sich darein legen, und entscheiden sollte, ob die Pariser Miliz das Recht habe, nach Versailles zu kommen, um dem Monarchen mit ihren Waffen in der Hand Gesetze vorzuschreiben?

Ich knirschte darüber, daß ich nicht auf meinem Posten war. Die Pariser Armee näherte sich: mir ahndeten

die schrecklichsten Unglücksfälle. Ich dachte, die Nat. Versammlung würde etwas tun können, solche abzuwenden; ich sollte mit dabei seyn, ich fürchtete, für eine feige Memme ausgeschrieen zu werden. 20mal lies ich ansagen, ich würde weggehen, wenn man mir nicht die *Acceptation* gäbe; jedesmal hies es, ich sollte noch warten.

Endlich wurde ich zum Könige gerufen: *il prononça l'acceptation pure & simple.* Ich bat ihn, mir solches schriftlich zu geben: Er schrieb, und gab mirs in die Hände. Er hatte die Schüsse gehört: man denke sich seine émotion, man denke sich die meinige! Mit zerfleischtem Herzen ging ich ab, um zu meinen Verrichtungen zurückzukeren.

---

9. Mittlerweile war die Nat. Versamml. — weggelaufen: die Weiber hatte ihre Bänke eingenommen, und wurden, wie *Mounier*, der Präsident, mit der Deputation von dem Könige zurückkam, bis gegen Mitternacht, im Sale, mit Wurst und Wein und Liqueurs tractirt.

Ich kam mit mereren Deputirten zurück, die auf mich gewartet hatten. Wie ich in den Sal kam, dachte ich die Versammlung wieder vorzufinden; denn meiner Meinung nach waren noch nie Umstände gewesen, die ihre Gegenwart und ihre Beratschlagungen dringender erfodert hätten: aber wie erstaunte ich, als ich den Sal voll von Pariser Weibern und ihren Begleitern sah! Meine Ankunft schien ihnen viel Vergnügen zu machen; sie sagten mir, sie hätten mich mit vieler Ungedult erwartet. Eine von ihnen, die den Präsidenten Stul eingenommen hatte, war so artig, und wollte mir solchen abtreten. Umsonst sah ich mich nach den Deputirten um; und bemerkte blos einige, die aus Neugier da geblieben waren, und die mir meldeten, in meiner Abwesenheit habe man ein Decret über das Getreide gemacht; aber der Haufe, der sich in den Sal eingedrengt hatte, habe bald einen Lermen gemacht; der Pöbel habe mit den Deputirten deliberirt, habe sie durch Schreien unterbrochen, habe zuerst ver-

verlangt, daß die Versammlung den Preis des Brodes, des Fleisches, und der Lichter, um ein beträchtliches herunterseßen solle; und so sei die Versammlung auseinander gegangen.

Ich lies die Hrn. vom Magistrat bitten, durch alle Strassen von Versailles die Trommeln rüren zu lassen, damit sich die Herren Deputirten in die Versammlung begäben.

In der Zwischenzeit verkündigte ich dem Volke, daß der König die Artikel der Constitution angenommen habe. Der Trupp applaudirte, und drengte sich um mich herum, um Abschriften davon zu haben. Man fragte mich von allen Seiten, ob denn das auch recht vorteilhaft wäre? Andre fragten: aber werden denn nun auch die armen Leute in Paris Brod kriegen?

Weil viele klagten, daß sie den ganzen Tag nichts gegessen hätten, so lies ich Brod bei allen Beckern in Versailles holen. Und one daß ich Ordre dazu gegeben hatte, brachte man Würste, Wein, und Liqueurs. Die Malzeit ward im Sal gehalten.

Wärend der Malzeit kam ein Officier von der Pariser Miliz, und brachte mir vom Hrn. *de la Fayette* die Botschaft, daß solcher sogleich ankommen, und in der Versammlung erscheinen würde. Ich ersuchte den Hrn. *Goui-d'Arcy*, ihm entgegen zu gehen, und ihm zu sagen, daß der König *acceptirt* habe, damit er seine Truppen davon benachrichtige.

Indeß ich nun auf die Ankunft des Hrn. *de la Fayette* wartete, unterhielten sich die Weiber mit mir, die um mich herum waren. Viele bezeugten mir, wie sie es bedauerten, daß ich das garstige Veto (ce *vilain Veto*, dies waren ihre Ausdrücke) verteidigt hätte, und sagten mir, ich sollte mich vor der Laterne wol in acht nemen. Ich antwortete, man betrüge sie; sie wären nicht im Stande, die Meinungen der Deputirten zu beurteilen; ich müßte meinem Gewissen folgen, und wollte weit lieber mein Leben in Gefar setzen,

 als

als die Warheit verraten. Sie beliebten meine Antwort gut zu heissen, und mir viel Beweise von Teilname zu geben.

---

10. Gegen Mitternacht kömmt *Fayette*, von der Pariser Miliz geschleppt, an. Die Nat. Versamml. wird zusammengetrommelt. Der König verlangt eine neue Deputation derselben: aber vorher geht *Fayette* zum Könige, und beruhigt ihn. Die Nat. Versamml. setzt, unter dem Präsidio der Galerien-Canaille, ihre Sitzung mitten in der Nacht fort: um 3 Ur Morgens hebt sie der Präsident, auf ausdrückliches Verlangen des *Fayette*, auf.

Hr. *de la Fayette* kam an; es war bald Mitternacht. Er sagte mir, ich könnte wegen der Folgen dieses Vorfalls ruhig seyn; er habe seine Truppen merere male schwören lassen, dem Könige und der Nat. Versamml. treu zu bleiben, keine Excessen zu begehen, und keine zu leiden [9].

Ich frogte Hrn. *de la Fayette*, was dann dieser Besuch zu bedeuten hätte, und was seine Armee eigentlich wollte? Er wiederholte mir, sie möchte auch, aus welchem Grunde es wolle, marschiret seyn, so würde sie doch keine Gesetze vorschreiben, weil sie versprochen hätte, dem Könige und der Nat. Versamml. zu gehorchen: nur um das Misvergnügen des Volks stillen zu helfen, würde es vielleicht gut seyn, wenn das Regiment Flandern weggezogen würde, und der König einige Worte zu Gunsten der patriotischen Cocarde spräche.

Hr. *de la Fayette* verlies mich hierauf, und wollte zum Könige. Er war kaum weg, so ward mir gemeldet, Se. Maj.

---

9. Ein ser vornemer Herr sagte mir einen Augenblick nachher: "dies ist ein neuer Streich der Aufrürer; nie hat man mer Geld unter dem Volke ausgestreut; die BrodTeurung und das Mal der Gardes-du-Corps haben den Vorwand hergegeben. Wie man die Empörung stillen wollen, hat man mit Erstaunen alle Menschen, und vorzüglich die besoldete Garde, schreien hören: nach Versailles! nach Versailles!" Er setzte hinzu, durch die précaution, die man genommen hätte, würde doch ihr schreckliches Project scheitern. M.

Maj. verlangten, daß ich mich mit so vielen Deputirten, als ich antreffen könnte, in das Schloß begeben sollte.

Die Deputirten waren, auf den TrommelSchlag, nach und nach in ziemlicher Menge angekommen. Ich gab ihnen von dem Verlangen des Königes Nachricht. Wir begaben uns mitten durch die Pariser Miliz in das Schloß. Der König sagte uns: "Ich hatte gewünscht, in dem Augenblick, da ich den Hrn. *de la Fayette* annemen würde, von den Repräsentanten der Nation umgeben zu seyn, und von ihren Ratschlägen profitiren zu können; aber er ist vor Ihnen gekommen, und ich habe Ihnen weiter nichts zu sagen, als daß ich nie Willens gewesen bin, wegzugehen, und daß ich mich niemals von der Nat. Versamml. entfernen werde." Um diese Antwort zu verstehen, muß man wissen, daß eine halbe Stunde vor der Ankunft der Pariser Miliz, unter dem Volke verbreitet worden war, der König, von ihrer Annäherung erschreckt, sei Willens nach Metz zu gehen. Ich schloß noch aus dieser Antwort, Hr. *de la Fayette* müsse dem Könige starke Gründe von Sicherheit gegeben haben, weil Se Maj., die von uns Rat hatten fodern wollen, nun nach der Unterredung mit dem Chef der Pariser Miliz keinen mer verlangten.

Wir kamen in den Sal zurück, um unsre Sitzung fortzusetzen, und auf alle Fälle Masregeln zu nemen zu können. Die Leute, von denen der Sal voll war, wurden ersucht, in den Galerien-Plaz zu nemen; aber dort war nicht Plaz genug, und viele blieben auf den Bänken der Deputirten sitzen.

Um nicht untätig zu seyn, wurden die peinlichen Gesetze vorgenommrn. Plözlich ward die Discussion durch ein wiederholtes Schreien: Brod! Brod! keine so lange Discurse! unterbrochen. Endlich brachte man es doch dahin, daß es wieder stille ward.[10]

 Um

10. Folgendes darf nicht unberürt bleiben. M. de Mirabeau

Um 3 Ur des Morgens ward mir gemeldet, Hr. *de la Fayette* wolle mich in einem der nahen Säle sprechen. Weil ich die Versammlung nicht verlassen konnte; so ersuchte ich 2 Deputirte, sich zu ihm zu verfügen, und mir nachher zu hinterbringen, was er mir zu sagen hätte. Sie kamen wieder, und sagten, weil Hr. *de la Fayette* wüßte, daß ich ganz ausnemend ermüdet wäre, weil ich die Präsidenten-Function seit gestern Morgen von ½ 10 Ur an verrichtete, so ließe er sagen [*m'engageoit*], ich sollte die Sitzung aufheben, und mich schlafen legen; es wäre ganz unnütz, sie noch länger fortzuhalten; er stünde für alles; er habe alle Posten so gestellt, daß er sicher wäre, daß gute Ordnung erhalten würde; die Miliz habe die besten Gesinnungen; und er selbst sei von der allgemeinen Ruhe so vergewissert, daß auch er sich weg, und zur Ruhe begeben werde.

Ich hob also die Sitzung auf, und verschob sie bis diesen Morgen um 11 Ur. Noch ging ich zu Hrn. *de la Fayette*, und sagte ihm: wenn Sie die geringste Furcht haben, daß noch was passiren werde, so ists noch Zeit, und ich will die Deputirten, die weggehen, bitten, augenblicklich wieder zurück zu keren. Hr. *de la Fayette* wiederholte mir, was man mir schon in seinem Namen gesagt hatte, und ich ging nach Haus [11].

11. Eben

beau schrie: "ich möchte doch wol wissen, warum man sich die Mine gibt, als wollte man uns hier Gesetze vorschreiben?" Das Volk applaudirte ihm. Ich declarirte, man ließe das Publicum nur unter der Bedingung den Sitzungen beiwonen, daß es nicht von dem der Nat. Versamml. gebürenden Respect abwiche. M.

11. Hier erfur ich, daß wärend meiner Abwesenheit, ein 20 Banditen vor die Türe meines Logis gekommen, und beim Pförtner nach mir gefragt, und dabei gesagt hatten, wenn sie auch nicht in dem Augenblick meinen Kopf kriegen könnten, so würden sie mich doch zu finden wissen. Auch erfur ich, daß sich, wie es finster worden, ein attroupement von Einwo-

11. Eben diesen Morgen (6 Oct.) geschicht, im Angesichte der Pariser NationalMiliz, der Angriff von der Pariser Canaille, auf die Gardes du Corps, das Versailler Schloß, und die königlichen Personen. Der König verspricht, sich von den Banditen nach Paris schleppen zu lassen.

Da Hr. *de la Fayette* so völlig sicher war, so ward auch ich ruhig, und schlief ein, und ward nicht eher als zwischen 8 und 9 Ur aufgeweckt. Man brachte mir ein Billet von einem Deputirten, des Inhalts: **Um Gottes willen, retten Sie meinen Bruder, den das Volk erwürgen will.** In eben dem Augenblick traten verschiedene Deputirte bei mir ein. Wie groß war mein Erstaunen und meine Indignation, als ich erfur, was vorgegangen war, und was noch vorging!

Von dem Anbruch des Tages an, war ein schreckliches Gebrülle das Signal dieser Wütenden gewesen. Von allen Seiten hatte man die schrecklichen Worte gehört: schlagt die *Gardes-du-Corps* todt, gebt kein Quartir. Nun liefen die Banditen in das Hotel der Garden, und ermordeten merere von denen, die sie da antrafen; die so fliehen wollten, wurden auf den Strassen verfolgt, wie man auf reissende Tiere Jagd macht. 12 bis 15 schleppte man an das Gegitter; merere wurden noch hingehalten, weil man nicht über die Art, wie sie massacrirt werden sollten, einig war.

Zu gleicher Zeit war ein rasender Trupp in die Höfe, im Angesichte der Pariser Miliz, die demselben doch so leicht hätte widerstehen können, eingedrungen. 2 *Gardes-du-Corps*, die als Schildwache, der eine bei dem Gegitter, und der andre unter dem Gewölbe, standen, wurden ermordet. Den einen von diesen hatte man sogar unter die Fenster des Königs geschleppt, um ihm den Kopf mit einer Axt abzuhauen. Der Trupp war hierauf auf die

wonern von Versailles unter meinen Fenstern formirt, und den Leuten aus den Vorstädten St. Marcel und St. Antoine zugerufen habe: kommt hier herein, hier ist ein Aristokrate, dem man den Hals abschneiden muß. M.

die grosse Treppe gelaufen, war bis in die Säle gedrungen, hatte die horriblesten Drohungen gegen die erhabensten Personen ausgesprochen, und merere *Gardes du Corps* in den Sälen ermordet oder verwundet. Die Schildwache, die vor der Tür zum Zimmer der Königin, mit dem heroischsten Mute widerstand, ward in Stücken zerhauen; eben das widerfur der Schildwache vor der Antichambre des Königes. Die Königin mußte in *demi-nue* fliehen, und sich zu dem Könige flüchten [12].

Wie weit würde *l'excès du crime* gegangen seyn, wenn Hr. *de la Fayette*, der zu spät von diesen MordGeschichten Nachricht erhielt, nicht die Miliz *harangu*irt, und sich selbst zum Opfer angeboten hätte! Sein großmütiges devouement hatte den erwünschten Erfolg, den es verdiente. Die alten Grenadiere von den französischen Garden erschienen im Oeil-de-Boeuf, den König zu verteidigen, den sie in Gefar zu seyn glaubten, und die Gardes du Corps zu retten. Wirklich namen sie ser viele von ihnen unter ihren Schuz; aber sie respectirten doch die Mörder. 2 Köpfe von *Gardes du Corps* wurden öffentlich in Versailles [13] herum getragen; und ein Ungeheuer, das mit einer Axt bewaffnet war, einen langen Bart, und eine außerordentlich hohe Müze hatte, zeigte, mit einer Art von ostentation, sein Gesicht und seine Arme mit MenschenBlut bedeckt.

Ich mag nicht merere andre scenes d'horreur im Detail beschreiben, die der atrocesten Kannibalen würdig sind.

---

12. Sobald ich von diesen Attentats Nachricht erhielt, schrieb ich an Hrn. *de la Fayette*, und bot ihm, als Präsident der Nat. Versamml., meine Dienste an, und bat ihn, mir es möglich zu machen, daß ich zu ihm kommen könnte. Mein Billet konnte ihm nicht durch denjenigen, dem ich es gegeben hatte, zur Hand kommen: ein Officier versprach, es an ihn zu befördern; aber ich weiß nicht, ob er es bekommen habe. Unter dem Volke [der Canaille] circulirte damals eine neue ProscriptionsListe; ich stand auch mit darauf.

13. Bekanntlich wurden nachher diese beide Köpfe eben so in Paris herumgetragen. M.

sind. Sie waren unter den Augen der NationalMiliz vorgefallen, die nie den geringsten Versuch machte, den Canaillen Einhalt zu tun, oder sie zu strafen [14].

Indessen hatte man mit großem Geschrei gefodert, daß der König seine Residenz in der HauptStadt nemen sollte. Er erschien auf seinem Balcon, und versprach, auf die Bedingung mit seiner Familie nach Paris zu gehen, falls man das Leben seiner Garde schonte. Die Canaille begnadigte, und schrie: es lebe der König, es leben die *Gardes du corps*! Und die, so sich im Innern des Schlosses versammelt hatten, warfen ihre Bandeliere, zum Zeichen ihrer Unterwerfung, dem Volke zu.

---

12. Der König verlangt gegen 11 Ur die ganze Nat. Versamml. zu sich, um von ihr Rat in diesen MordAuftritten zu bekommen. *Mirabeau* sagt, das sei gegen ihre Würde: die Merheit stimmt ihm bei, auch darinn, daß die N. V. mit dem gefangenen Könige nach Paris gehen solle. *Mirabeau* schlägt noch eine Adresse an die Provinzen vor, um solchen zu melden, daß das Schiff der öffentlichen Sache schneller wie jemals segle.

Die

---

14. Die Provinzen sind so schrecklich betrogen worden, daß eine Menge Leute darinn, überzeugt sind, die Pariser Miliz wäre einzig und allein nach Versailles gezogen, um Unordnung zu verhüten. Die guten Leute wußten nicht, daß den 5 Oct. eine Insurrection in Paris war, daß das RatHaus belagert worden, daß die Miliz ihren Chef gezwungen hat, sie anzufüren, und daß sie um Mitternacht in Versailles angekommen ist. War ists, sie beschützte zuletzt die Garden, und bat für sie; aber nicht einen einzigen von den Banditen, deren Verbrechen vor ihren Augen geschahen, griff sie an. Ihre Gegenwart hat die Canaille weit mer encouragirt, als intimidirt: hätte man nicht gefürchtet, ihr zu misfallen, so hätte man ganz gewiß denen auf der Terrasse placirten Garden nicht die Ordre zugestellt, sich zu retiriren. Auch die auf ihren Posten geblieben waren, hätten sich nicht massacriren lassen, one sich zu weren. Es war doch so gar leicht, der MordCanaille zu widerstehen! M.

Die Herren *de Blacons* und *de Serent* berichteten mir, der König wünsche, daß alle Mitglieder der Versammlung sich zu ihm verfügten, damit er von ihren Ratschlägen profitiren könne. Sie sagten dabei, sie hätten bereits, weil sie an meiner Einwilligung nicht zweifelten, alle Deputirte, die ihnen begegnet wären, ersucht, sich in den *Salon d'Hercule* zu begeben; und da sie Verschiedene hätten hineingehen sehen, so wollten sie hin, und sie vorläufig davon benachrichtigen. Einen Augenblick nachher kamen sie wieder zurück, und sagten mir: wie sie in dem Sal eine ziemliche Anzal Deputirte vorgefunden hätten sie sie in meinem Namen gebeten, sich auf das Schloß zu verfügen; M. de *Mirabeau* aber habe geantwortet, **one Deliberation kan uns der Präsident nicht zum Könige gehen heissen.** Die Galerien hätten sich auch über diese Sache erklärt, und geäussert, man dürfe nicht aus dem Sal gehen.

Ich erschien sogleich. Es war noch nicht 11 Ur; also war die Zeit, auf die die Sitzung angesagt war, noch nicht da, und viele von den Deputirten waren im Salon d'Hercule. Ich gab von den Willens-Meinungen des Königes Nachricht. Ein Deputirter fragte mich, ob solche schriftlich wären? Ich mußte die Hrn. de *Serent* und *de Blacon* zu Zeugen aufrufen. Aber hätte der König auch dieses Verlangen nicht bezeugt: hätte mein Vorschlag nicht gleichwol angenommen werden sollen?

Hr. de *Mirabeau* stand auf, und sagte, es sei gegen unsre **Würde**, uns zu dem Könige zu begeben; in einem königl. Palast ließe sich nicht deliberiren, unsre Deliberationen würden verdächtig seyn; es sei genug, eine Deputation von 36 Mitgliedern hinzuschicken. Das Reglement verbot mir zu sprechen; aber ich konnte dem Gefül nicht widerstehen, das mich drengte, und bat die Versammlung um Verzeihung, wenn ich mich durch die Umstände für authorisirt hielte, eine PolizeiRegel zu brechen. Ich behauptete, es könnte nie gegen die Würde der Versammlung seyn, zu dem

dem Chef der Nation zu gehen; auch außerdem begriffe ich nicht, wie man in diesem Augenblick von Würde sprechen könne; an einem solchen Tage könne niemand argwonen, daß die königl. Autorität auf die Deliberationen Einfluß gehabt; der König in der allergrausamsten Lage, bedürfe unsers guten Rats; man wolle ihn nach Paris füren; es sei kein Augenblick zu verlieren, um ihm hierüber die Meinung der Versammlung zu erkennen zu geben; eine Deputation würde ihn nicht beraten können, denn darüber würde eine teure Zeit verloren gehen, wenn sie zwischen dem Sal und dem Schlosse hin und her laufen, und die Befele der Versammlung einholen sollte. "Unsre Würde, so schloß ich, besteht in der Erfüllung unsrer Pflicht; in diesem Augenblicke der Gefar bei dem Monarchen zu seyn, sehe ich als eine heilige Pflicht an; versäumen wir, solche zu erfüllen, so werden wir uns ewige Vorwürfe darüber zu machen haben". Keine Seele widerlegte mich; ich meinte also, alle Mitglieder fülten die Richtigkeit meiner Bemerkungen. Aber wie ich votiren lies, war die Merheit dafür, im Sal zu bleiben.

Sogleich sagte jemand, es verbreite sich ein Gerücht, daß der König hieher kommen wolle. Sogleich ernannte man 2 Deputirte, die Hrn. *Target* und den Vicomte de *Mirabeau*, die deshalb vom Könige positive Instructionen einholen sollten. Mittlerweile bereitete man die Liste von 36 Deputirten vor, die beim Könige die Stelle der ganzen Versammlung vertreten sollten. Aber bemeldte beide Herren berichteten bei ihrer Rückkunft, der König habe nicht daran gedacht, sich in die Versammlung zu begeben; wol aber habe er versprochen, samt seiner Familie nach Paris zu gehen. Niemand machte die geringste Reflexion über die Charaktere dieses Versprechens, und über die Natur der Umstände. Der Hr. Graf de *Mirabeau* schlug vor, sich von dem Könige nicht zu trennen: Hr. *Barnave* unterstützte diesen Vorschlag, und verlangte eine präcise Erklä-

rung

rung des Inhalts, daß wärend der jetzigen Sitzung der König und die Versammlung unzertrennlich seyn müßten. Sie ward genemiget: die Deputation der 36er hatte folglich dem Könige keinen Rat mer zu geben, sondern ein Decret zu präsentiren. Man ernannte hierauf eine andre Deputation, die den König nach Paris begleiten sollte.

Der Beratschlagung über die patriotische Contribution, die bis auf die acceptation *pure & simple* war aufgeschoben worden, war nun nichts mer im Weg; sie wurde also vorgenommen. Hr. de *Mirabeau* schlug sogar eine neue Adresse an die Provinzen über die dermaligen Umstände vor, um ihnen zu melden, daß das Schiff der öffentlichen Sache nun schneller wie jemals segle. Ich antwortete, dieser Vorschlag wäre nicht im *Ordre du jour*.

---

13. Die NationalVersammlung deliberirt über die patriotische Contribution, derweil sie ihren König und dessen Familie vor ihrem Sal, unter MörderEscorte, vorbei füren sieht.

Indessen da man über die patriotische Contribution deliberirte, fur die königl. Familie, von der Miliz, den Pariser Weibern, und ihren Gefärten escortirt, vor dem Sal vorbei. Diejenige Gardes-du-Corps, die Gnade erhalten hatten, waren zu Fuß, hatten Pariser Miliz-Uniformen an, und GrenadierMützen auf dem Kopf. Die Weiber hielten Zweige in den Händen, die mit Bändern geziert waren. Voran wurden in einer kleinen Entfernung die beiden Köpfe auf Piken getragen; ringsherum gingen Weiber, die solche mit einer bestialischen Lust betrachteten, und tanzten, indem sie sie anschauten! Zum Zeichen des Triumphes, feuerte die Pariser Miliz, wie nach einem gewonnenen Siege, ihre Gewere ab; und lange Zeit hindurch hörte man das Musqueten- und ArtillerieFeuer der Ueberwinder.

Die Einwoner von Versailles staunten gewaltig über diesen TriumphAbzug. Nun erst merkten sie, daß, nachdem sie für die Pariser gefochten hatten, sie wol gar alle

Kriegs-

KriegsKosten bezalen müßten (oben Heft 53, S. 53). Doch man sagte ihnen: **seid nur stille, er wird wiederkommen.**

Daß man sich geweigert hat, in dem Augenblick, da die Wonung des Fürsten so eben durch die horriblesten SchandTaten entweiht worden, zum Könige zu gehen, und zwar unter dem Vorwand, seine eigene **Würde** zu erhalten; — daß man über alle diese Verbrechen ein tiefes Stillschweigen beobachtet; — daß man den König reisen lassen, begleitet von den Mördern seiner Diener, und von einer Miliz, die von Aufrürern verfürt war, die die Fane der Empörung geschwungen, die ihren Chef gezwungen hatte, sie mit allen KriegsZurüstungen in den Aufenthalt des Königes und der **Nat.Versamml.** zu füren; die unter ihren Augen so viel Attentate begehen sah, die die blutigen Köpfe um sich herum tragen sah, und die, mit Waffen in der Hand, mit den Mördern im Frieden lebte; die nichts versucht hatte, die Empörer zur Ruhe zu bringen, um die Freiheit des Monarchen zu erhalten: — Ach, gewiß, wären alle Mitglieder zugegen gewesen, wie ich den Antrag tat, daß wir uns zu Sr. **Maj.** begeben sollten, besonders aber, wären sie frei gewesen . . . Diese schreckliche Ideen verfolgten mich unaufhörlich. Wie gerne hätte ich mich von einem Orte entfernt, der mir immer die schrecklichsten Bilder ins Andenken brachte; aber ich war noch **Präsident!** Wie sente ich mich darnach, es nicht mer zu seyn!

Diesen Abend präsidirte ich noch. Hr. de *Mirabeau* erneuerte seinen Vorschlag wegen der Adresse an die Provinzen. Er erhielt zur Antwort: **jezo sei keine Zeit, darüber zu deliberiren.**

Ich war unaussprechlich ermüdet an Leib und Seel, und hatte eine HöllenNacht. Den andern Morgen (7 Oct.) präsidirte ich noch einmal. Die Sitzung war lang, und äußerst lästig für mich: die Fragen selbst waren nicht ser erheblich, aber die Discussionen waren stürmisch. Meine

schlech-

schlechte Gesundheit machte meine Bemühungen, die Ruhe zu erhalten, noch fruchtloser und lästiger: alle die mir nahe saßen, mußten meine Agitation im höchsten Grade merken, mußten sehen, wie ser mir Ruhe, vorzüglich Selen-Ruhe, nötig war.

---

14. *Mounier* tritt von seiner PräsidentenStelle ab, 8. Oct. Ursachen dazu.

Donnerstags (8 Oct.) machten es mir, zu meinem Glück, heftige Schmerzen in der Brust, und eine völlige Heiserkeit, durchaus unmöglich, zu präsidiren. Ich schrieb an die Hrn. Secretäre, und bat sie, der Versammlung meine Entschuldigung zu machen, und ihr zu melden, "der Eifer und die Standhaftigkeit, womit ich Ordnung halten, und über das Reglement halten gewollt, hätten meiner Brust geschadet; und da meine Stimme vorhin schon gelitten hätte, so könnte ich, seit der Sitzung gestern Abends, kein lautes Wort mer sprechen: ich bäte also die Versammlung, meine Stelle zu besetzen". Dies geschah durch M. le *Chapelier*, unter dem Titel als ExPräsident.

Weil ich schon ein lebhaftes Verlangen fülte, in meine Provinz zurückzukeren: so brauchte ich die Vorsicht, einen der Hrn. Secretäre zu bitten, daß er mir einen Paß verschaffte. Einen andern lies ich von dem Rathause in Versailles fodern. Ich erhielt alle beide.

Nachher bekam ich ein Billet vom Hrn. *de la Fayette*, worinn er zu fürchten schien, die Versamml. möchte unruhig darüber werden, daß man verschiedene Deputirte bei den Barrieren arretirt hätte. Ich bat mir von dem Officier, der mir das Billet einhändigte, einige Erläuterungen aus, und erfur, man habe an diesem Tag eine Verschwörung entdeckt, die den König nach Metz habe bringen sollen; und um diese Entdeckung vollständig zu machen, habe man keinen Menschen aus Paris herausgelassen. Es war damals 11 Ur des Morgens, oder so ungefär: ich erwäne hier

dieses

dieses an sich wenig bedeutenden Umstandes, um den ersten Augenblick genau zu bestimmen, wo ich von dieser vermeintlichen Verschwörung habe sprechen gehört.

Noch erfur ich, daß man wegen eines neuen Angriffs der Banditen in der folgenden Nacht, die das Schloß anstecken, und die Proscribirten ermorden wollten, in Furcht wäre. Ich erfur dies durch Leute, die solches genau wissen konnten; und man hatte demzufolge die Wachen und die Patrouillen verdoppelt. Ich brachte diese Nacht auf dem Lande zu.

Freitags den 9 Oct. vernam ich, daß die Nat.V., betroffen über die ungeheure Menge von Pässen, die verlangt wurden, so eben declarirt hätte, sie würde keine mer als auf angegebene Gründe, die sie selbst erwägen wollte, austeilen; auch daß sie völlig beschlossen hätte, sich nach Paris zu begeben. Nun merkte ich, daß wenn ich reisen wollte, ich keine Zeit zu verlieren hätte; daß nun die Plakkereien auf den HeerStraßen bald wieder anfangen, und es mir alsdenn schwerer werden würde, nach Dauphiné zurück zu kommen. Ich mußte um so viel mer eilen, weil ich, um den Verläumdern keinen neuen Vorwand zu geben, unter meinem Namen reisen mußte.

Hier stellte ich folgende Betrachtungen an. Bliebe ich bei der Versammlung, und wartete, bis ich wieder gesund würde, und wieder das Wort füren könnte; und wäre auch ein Anschein da, daß ich mich, mitten in Paris, frei herauslassen könnte, über die Ermordung der Gardes-du-Corps, über die Missetaten brutaler Menschen, die die Majestät der Nation in der Person ihres OberHauptes verlezt, und sich nicht gescheut hatten, seinen Pallast mit dem Blute seiner treuesten Diener zu überschwemmen; hätte ich die Urheber dieser Insurrection furchtsam machen, sie hintern können, den Fortgang ihrer verwünschten Unternemungen weiter zu treiben, dadurch, daß ich die Aufmerksamkeit aller guten Bürger des Königreichs auf die lezteren gehef-

tet hätte: würde ich nicht bei meinen ersten Worten unterbrochen worden seyn? würde ich nicht, so zu sagen, unter dem öffentlichen Geschrei, massacrirt worden seyn? Denn ich hätte so viel Leidenschaften beleidiget, so viel Interessen verlezt; und noch war damals das KriegsGesez nicht promulgirt.

Freilich ist es Pflicht, allen Gefaren zu trozen, um seinem Vaterlande zu dienen: aber nur in dem Falle, wenn keine nüzlichere Mittel existiren, und man noch einige Hoffnung zu einem glücklichen Erfolg hat. Wollt' ich meine Gedanken publiciren: so stellten sich mir eben die Hindernisse und eben die Inconvenienzen in den Weg. Kein Buchdrucker hätte sich unterstanden, für mich zu drucken: und hätte auch einer diese Verwegenheit gehabt, so würde doch die Verbreitung meiner Schrift unmöglich gewesen seyn. Alle Exemplare würden sogleich weggenommen werden seyn; denn Leute, die denken können, wissen wol, was man unter unsrer jezigen PreßFreiheit zu verstehen habe. Sie wissen, daß solche die Erlaubnis gibt, ungestraft alle diejenige Mitbürger zu verläumden, zu injuriiren, die man beim Publico um alle Achtung bringen will; — den großen Haufen zu flattiren, zu betrügen; ihm weiß zu machen, daß alles seinen Capricen weichen müsse, daß er kein anders Gesez, als das Gesez seines höchsten Willens, zu befolgen habe. Diese PreßFreiheit erlaubt, in infamen Pasquillen die guten Sitten, den Altar, und den Thron, anzugreifen, und die irrigsten und gefärlichsten Grundsäze auszubreiten: aber sie erlaubt nicht, die Warheit zu sagen, sobald solche den Demagogen misfallen, ihre Absichten deconcertiren, und in ihre Interessen eingreifen kan.

So gar sah ich nicht einmal eine Möglichkeit voraus, meine Committenten zu benachrichtigen, und mitten durch so viele Lügen, die man gar sorgfältig in die Provinzen verschickt hatte, die Warheit an sie kommen zu lassen. Wärend der despotischen Regirung, hatte man die Agens de

l'Au-

l'Autorité in Verdacht, daß sie die Spitzbüberei [*filé-ratasse*] gar, so weit trieben, daß sie die öffentliche Treu und Glauben brächen, und das Geheimnis der Briefe verletzten. Gewisse Beweise hatte man hierüber nicht: aber wärend der anarchischen Regirung ist nichts mer heilig; nur die Tugend ist gezwungen vorsichtig zu werden; das Verbrechen aber, das durch die Ungestraftheit impertinent wird, will sich nicht zu ménagements erniedrigen. Bekanntlich haben Deputirte geöffnete Briefe erhalten, auf denen der Name des Districts stand, der in der Tiefe seiner Weisheit, und kraft seiner absoluten Macht, für seine Pflicht gehalten hatte, solche aufzureissen und zu lesen. Wer hätte auch dafür einstehen können, daß man sich nicht erfrecht haben würde, eine Warheit zu einem Crimen *laesae Nationis* zu qualificiren, die den Parisern misfallen mußte, und solche durch ein Pariser Tribunal, durch Pariser Beisitzer und auf die réclamation der Repräsentanten von der Gemeinde, richten zu lassen [15]?

P 2 Ble-

15. Eben jetzo ist das Pariser Châtelet provisorisch zu einem OberTribunal erhoben worden, das über crimina *laesae Nationis* sprechen soll. Da man diesen Ausdruck nicht definirt hat; so ist ser zu fürchten, daß solcher ein unbegränztes Mittel, Volks- und PrivatRache auszuüben, abgeben werde. Hätte man nicht notwendig vorher die verschiedenen Arten dieses Verbrechers erklären, die crimina *laesae majestatis* mit darunter begreifen, und die Strafe bestimmen sollen? Zeigte nicht die Déclaration des droits diese Notwendigkeit an? Offenbar werden die Anklage, das Urtel, und die Strafe, willkürlich seyn. Sogar hat man die Verbrechen des HochVerrats in den obersten öffentlichen Bedienungen, von der dem Châtelet erteilten Commission, nicht ausgenommen. Folglich werden Verbrechen, die das ganze Königreich angehen (wie die *impeachements* in England, über die das OberHaus spricht), die vor die Repräsentanten der Nation kommen müßten, durch ein Pariser Tribunal, vor Pariser Geschwornen, abgeurteilt werden. Höchst warscheinlich wird man also alles *laesae nationis* nennen, was Paris *laedirt*. *M.*

Bliebe ich bei der Versammlung, und ich schwiege: welche schreckliche Marter wäre es, wenn man hören müßte, daß die Belonung der Tugend den Missetaten verwilliget, daß alle den 5 und 6 Oct. begangne Attentate als HeldenTaten gepriesen, daß die feigsten MeuchelMorde, Courage, und der unerträglichste Despotism, Freiheit genannt, und durch solche Beschönigung der horribelsten SchandTaten, ihre Urheber zu deren Erneuerung, und das Volk angehetzt würde, sich aufs neue zu verirren, sobald die Partei es noch einmal zum Werkzeug ihrer gräßlichen Entwürfe brauchen wollte?

Wie viele Umstände brachten mich auf den Gedanken, die Faction würde hiebei nicht einmal mit ihren criminellen Intriguen stille stehen! Die für die Ruhe des Stats so kostbaren Häupter, waren mitten unter der Licenz und der Anarchie. Ich glaubte, nichts mer für ihre Sicherheit, nichts mer zum Vorteil meiner Mitbürger, tun zu können, wenn ich in Versailles oder Paris bliebe. Alles was ich gesehen, alles was ich gehört hatte, hatte meine EinbildungsKraft dergestalt erschüttert, daß sie sich die Gefaren, die dem Vaterlande bevorstunden, vielleicht exaggerirte. Mir dünkte, ich würde in einer gewissen Entfernung mer Nutzen stiften; ich würde, wenn ich die Warheit sagte, vielleicht etwas dazu beitragen, den Uebeln, die uns bedroheten, vorzubeugen, den Eifer der guten Bürger aufzuwekken, der Tätigkeit der bösen Bürger Einhalt zu tun, denjenigen, die in der HauptStadt für die Sicherheit des Köges und für die Unabhängigkeit der Stimmen wachen, neue Mittel zum Mut zu geben, wenn sie erfüren, daß die Warheit die Blicke der Bürger von allen Seiten des Reichs auf die Complote der Aufrürer gezogen habe.

Freilich dachte ich an den Eid, den ich [selbst vorgeschlagen, *Exposé* p. 9. und] den 20 Jun. in dem Sal du Jeu-de-Paume abgelegt hatte; aber ich glaubte fest, mich entfernen zu können, one ihn zu brechen. Damals wurde die

die Versammlung mit einer Trennung durch die königl. Gewalt bedroht. Wir schworen, uns nicht zu trennen, und uns überall, wo die Umstände es erfoderten, wieder zu sammeln, bis die Constitution errichtet wäre; das heist, wir versprachen nie in eine Aufhebung einzuwilligen, und uns, troz der MinisterialBefele, überall, wo es nötig seyn würde, sich hinzubegeben, um frei zu deliberiren, wieder zu vereinen. Aber ich hatte nicht geschworen, daß ich mir gefallen lassen wollte, meine Meinungen dem Willen des großen Haufens zu unterwerfen, wider mein Gewissen zu sprechen, oder die Warheit zu verschweigen. Sobald ich auch meinen Abschied nam, war ich aller Verbindlichkeiten quitt, die ich als Deputirter eingegangen war, und wurde durch einen Suppléant ersezt. Viele Deputirte, die eben den Eid wie ich geschworen hatten, hatten seitdem, ihrer Gesundheit oder PrivatGeschäfte wegen, schriftlich ihren Abschied genommen; kein Mensch hatte ihnen das übel genommen: und zuverlässig können doch keine dringendere Beweggründe existiren, als welche das Gewissen und die Freiheit interessiren. Nam ich aber meinen Abschied; so trennte ich mich nicht gänzlich, sondern entfernte mich nur so lange, als ich nötig hatte, um meine Committenten zu instruiren, nur so lange, bis ich wegen der gerechten Besorgnisse, die mich einmal befallen hatten, ruhig wär, und bis ich auf eine vollkommene StimmFreiheit rechnen konnte.

Immerhin nenne man das Gefül, von dem ich voll war, Schwäche des Charakters. Aber nach so vielen atrocités mußte ich mich schlechterdings entfernen, um eine andre Luft einzuathmen; ich fülte den stärksten Drang dazu; es kam mir vor, daß ich damit eine Pflicht erfüllte, und zugleich einem unüberwindlichen Triebe nachgäbe.

Also reiste ich den 10 Oct. von Versailles ab, und nam den Weg nach Dauphiné: ich verlangte nicht, gekannt zu werden; ich suchte mich aber auch nicht zu verbergen

24 Stunden hielt ich mich in Lyon auf, und sprach da verschiedene Personen [16].

Nach meiner Ankunft in der Provinz sagte ich allen denen von meinen Committenten, welche ich die Ehre zu sprechen hatte was wahr war [17]. Aber meine Ehre, und selbst das Interesse meiner Mitbürger, erfoderten notwendig, daß ich die Darstellung meines Betragens bei der Nat. Versamml., und die BewegGründe meiner Rückkunft nach Dauphiné, öffentlich bekannt machte. Habe ich bis jezo damit gezögert, so geschah es deswegen, weil man SeelenRuhe haben muß, wenn man in der Eile redigiren soll.

Jezo beurteile man mich, nach allem was ich gesagt, nach allem was ich geschrieben habe, seitdem ich die Ehre gehabt habe, zu einem der Repräsentanten meiner Provinz ernannt zu werden.

16. Aus den albernen Märchen, die in merern öffentlichen Blättern über meine Reise verbreitet worden, kan man urteilen, welchen Glauben die meisten dieser Blätter verdienen. *M.*

17. Meine Briefe haben nichts zur Zusammenberufung der Stände und der Verdoppelung beigetragen; sie war schon merere Tage vor meiner Ankunft geschehen: und die Hrn. Commissäre der Stände können bezeugen, daß sie keine Zeile von mir über die Begebenheiten vom 5 und 6 Oct. erhalten haben. Sie hatten bis dahin so viel Beweise von ihrem Eifer und Patriotism gegeben, daß die Verläumdung ihre intentions respectirt haben würde, wenn solche nicht in den gegenwärtigen Umständen die Anarchie auch darzu nüzte, daß sie nichts in der Welt mer respectirt. *M.*

22.

Anteil der Parlements an der jetzigen Revolution in Frankreich. (Vergl. oben, Heft 48, S. 505 folg.)

Aus: *Diogene* aux *Etats-Généraux.*

Mit dem Motto: La verité est une Vierge qu'on doit voir toute nue, & il n'y a pas de bâton assez dur qui m'empeche de la montrer. *Diogene* à Antist.

Troi-

Troisieme Edition, considerablement augmentée, & suivie d'un *Dialogue* entre *Diogène* le Cinique & *Desp*... l'energumene (p. 17-27). Se vend chez *Diogene* dans son Tonneau, 1789, 8, 27 Seiten.

Desp ... [*remenil*. Man hat mir gesagt, daß Sie der französischen Canaille verderbliche Anschläge geben; daß Sie die Verteidiger des Vaterlandes, die tausendmal ihr Blut für dasselbe vergossen haben, mit schlechten Handwerkern und groben Bauern haben gleichsetzen wollen; daß Sie sich so gar unterstanden haben, auf der Vernichtung der JustizBeamten zu bestehen. Meinen Sie, daß Frankreich je vergessen werde, was es den Parlements, und vorzüglich dem Pariser, zu verdanken hat? Glauben Sie, daß es nicht daran denken werde, daß wenn es izt seine schwache Stimme bis zum Fuße des Throns bringen kan, es solches nur den JustizBeamten schuldig ist, die seit langer Zeit unaufhörlich ReichsStände verlangen, pressiren, sollicitiren? Glauben Sie noch, daß sich Frankreich nicht meiner großmütigen Aufopferung für dasselbe erinnern werde, und daß ich meine Ruhe, meine Freiheit, aufs Spiel gesezt habe, um seine Rechte zu verteidigen, um die treulosen Manöuvres eines herrschsüchtigen Ministers zu deconcertiren, und daß wir endlich alle den Stat dadurch gerettet haben, daß wir ihn vor der Aristokratie einer Cour pléniere wahrten? Ach! wenn die Franzosen so undankbar wären, so große Woltaten zu verkennen; so würde ich ihnen warlich sagen: niederträchtige Sklaven, ihr seid nur dazu gemacht, Fesseln zu tragen!

Diogène. Bösewicht! Dir läßt es gut, die Dankbarkeit eines Volkes zu reclamiren, welches du so eben öffentlich outragirt und insultirt hast! Dir läßt es gut, von dem Volke hommages zu fodern, weil du Schritte getan hast, wo dich blos die Herrschsucht leitete! Die Franzosen sind weder niederträchtig, noch undankbar; noch weniger sind sie dazu gemacht, Fesseln zu tragen: aber sie

sind jezo keine Narren mer, daß sie an die vermeintlichen Verpflichtungen glauben sollten, die sie gegen ihre JustizBediente haben sollen. In der Tat, unter welchen Regirungen haben sich diese Geier gefräßiger gezeigt? In welchen Zeiten sind sie unumschränkter und fürchterlicher gewesen? Kan die Nation vergessen, daß eben der Senat, den du so impertinent Frankreichs Heiland nennst, beständig ihre Fesseln dadurch befestigt hat, daß er alle Auflagen sanctionirte, welche wirklich das Volk erdrückten, die aber nicht auf diejenige Güter fielen, welche sich die ParlementsHerren, durch so viele Räubereien, und durch die Tränen der unglücklichen Clienten, erworben hatten? Wenn Ihr Stärke und Widerstand gegen einige der leztern Edicte gezeigt habt: in welcher Zeit tatet ihr das, und aus welchen BewegGründen? Wars nicht, wie man die Auflagen gerecht repartiren, wie man euch zur Mitleidenheit bei den öffentlichen Kosten ziehen, und eurer Gierigkeit Einhalt tun wollte? Damals habt ihr alle, das ist war, mit großem Geschrei die Nat. Versammlung gefodert; du selbst hast dich bei dieser Gelegenheit vorzüglich ausgezeichnet: aber hattet ihr sie im Ernst verlangt? Nein! Ihr fürtet unter euch selbst die criminelle und aufrürerische Sprache: "Wir haben große Güter, wir zalen fast nichts an den Stat, man will, wir sollen zalen; wir haben eine unumschränkte Macht, man will sie einschränken: laßt uns die Larve des gemeinen Besten nemen, laßt uns dem Könige einen entschlossenen Widerstand zeigen; besteht die Regirung auf ihrem Vorsaze, so wollen wir die ReichsStände fodern .... Das über unsre Foderung erschrockne Ministerium wird am Ende nachgeben; auf die Art ziehen wir die Nation in unsre Partei, wir formiren eine ZwischenMacht zwischen den Untertanen und dem Monarchen, ein wesentliches Gewicht, das die Schale der Krone aufwiegen muß, eine notwendige *Force*, die die Impulsionen des Hofs hemmen soll; in der Folge heben wir uns

nach

nach und nach auf den Trümmern der Monarchie empor; wir werden über Frankreich herrschen, und die höchste Gewalt in unsern Familien erblich machen". Das waren die Träume, in die ihr euch seit langer Zeit einwiegtet. Deine persönliche Auffürung beweist deutlich genug, daß meine Meinung nicht aus der Luft gegriffen ist: ich kenne deine Coalition mit dem Adel und einigen Priestern; ich weiß von deinen Cabalen und deinen treulosen Manöuvers, die Unruhen, von denen du ganz sicher einer der HauptUrheber bist, auf einen weisen Minister zu schieben; ich weiß, daß du ihn blos deswegen detestirst, weil er deiner Frau eine beträchtliche Pension entzogen hat, die ihr ein ehemaliger Minister, zur Bezalung für ihre Galanterie, auf den königl. Schatz angewiesen hatte; ich weiß endlich, daß du, one Achtung für das Andenken und den Stand deines Vaters, den hohen Ton des Adels annimmst, und mit Verachtung von einem Stande sprichst, zu dem du noch gehören würdest, hätten sich nicht deine letzte Vorfaren durch den WeinHandel bereichert. Also — ich wiederhole es, und werde nie aufhören, es den Franzosen zu wiederholen — jagt die Parlements entweder weg, oder reformirt sie; sie sind eure größte Feinde: relegirt den *Despr* . . . ins TollHaus, das ist ein hochmütiger Narre, ein Tor, ein Besessener.

Despr . . . Himmel, Sie blasphemiren! Sie greifen meine Ehre an!

Diog. Deine Ehre griff ich an? Kennst du denn die Ehre? Nein, du kanntest nie was anders, als den Hochmut, die Gierigkeit, und die Ungerechtigkeit.

Desp. . . Ihrer Meinung nach bin ich also ser strafbar. Was hab ich dann nun getan, was haben die Parlements getan?

Diog. Und das unterstehst du dich, noch zu fragen, derweil fast bei allen euren Schritten alles criminell ist? Habt ihr euch nicht, so zu sagen, mit der Ungerechtigkeit

amalgamirt? Weil es zu lang seyn würde, hier alle eure iniquités aufzuzälen: so verweise ich euch an das Tribunal eures Gewissens, falls ihr anders dessen Stimme noch nicht gänzlich erstickt habt, und will hier nur von eurer antipatriotischen Coalition mit dem Adel und den Priestern sprechen.

Desp... Und ich behaupte dagegen, daß diese Coalition der Parlements mit dem Adel und der Klerisei, und vorzüglich die Protestation der Prinzen, zu Gunsten der ersteren spricht. Denn nicht blos die ParlementsHerrn schreien, daß man die GrundGesetze des Königreichs verlezt, und die alte Constitution der Monarchie über den Haufen wirft: die Prinzen von Geblüt füren eben diese Sprache, ihr Memoire ist im Publico. Ist es glaublich, daß Reclamationen von einem so großen Gewichte one Wirkung bleiben? daß solche nicht in dem Geiste des Monarchen, wenigstens Verdacht gegen die Treue seines Ministers erzeugen werden? wird er sein Ohr auf immer vor so weisen Vorstellungen verschliessen? Würden sich die Großen, denen eben so viel, als dem Könige selbst, an der Aufrechthaltung der Autorität des Throns gelegen ist, gegen diese Neuerungen erheben, wenn sie nicht Folgen davon voraussähen, die für die Freiheit einer Nation, deren Beschützer zu seyn, sie sich zur Ehre rechnen, die für die Krone selbst, deren feste Stütze sie sind, gefärlich sind! Läßt es sich vermuten, daß sie sich exponiren würden, durch ihre Anhänglichkeit an die Parlements, an eine eitle und chimärische Operation, die Gunst des Königes zu verlieren? Und falls sie auf ihrer Protestation bestehen, wird das nicht ein Beweis seyn, daß dieses ganze große Gebäude von Reformen, in seinem Grunde wie in seinen Folgen, felerhaft ist? Der Himmel verhüte nur, daß der küne Baumeister, der den Plan dazu gemacht, und die Materialien geordnet hat, nicht unter dessen Ruinen erschlagen werde.

Diog. Das weiß ich wol, daß 6 Prinzen die Schwachheit gehabt haben, ein langes und schwerfälliges Memoire,

das

das ihnen ein Robinokrate fabricirt hat, zu unterschreiben. Aber meinst du, daß diese Prinzen nicht betrogen worden sind? Weiß man nicht, daß ihr Conseil aus lauter Privilegirten, oder aus Köpfen, die von Parlementarischen Grundsätzen durchbeizt sind, zusammengesetzt ist? Mit welchen Farben hat man ihnen nicht den Anschlag gemalt, dem Volke mer Repräsentanten bei der Nat. Versamml. zu vergönnen? Wie hat man ihnen nicht wegen ihrer Güter und Privilegien angst und bange gemacht! Wie listig, wie fein, habt Ihr nicht ihre Sache mit der eurigen verkettet! Was für Kunstgriffe habt ihr nicht gebraucht, zwei brave biedere Prinzen zu bestechen, die Philosophen und VolksFreunde, und dem Vaterlande und der Gerechtigkeit viel zu ser ergeben sind, als daß sie mit in eure Verschwörung treten sollten! Wie grausam würdet Ihr euch an ihnen rächen, wenn eure Macht so groß wie eure Wut wäre! Daß sich der erhabene Bruder des Königs, dem ihr eine Protestation gegen das Gemeine Beste durch Ueberraschung abgelockt habt, durch euer fanatisches Geschrei belebt und erhizt, eingebildet hat, der Stat sei in Gefar, und er müsse sich notwendig mit euch verbinden, um solchen zu retten; darüber braucht man sich eben nicht zu verwundern. Aber wunderbarer wärs, wenn er im Irrtum beharrte, und sich obstinirte, eine Grille bestreiten zu wollen. Nein, unmöglich kan er auf Protestationen beharren, die der Natur und der Billigkeit so zuwider sind! Er wird einsehen, daß das Protestiren gegen eine zalreichere Repräsentation des Volks, und gegen die déliberation par tête, ein Protestiren gegen die Natur, die Gerechtigkeit, und die Vernunft, ist; daß man dadurch dem Monarchen die Macht, das Glück seiner Völker zu bewirken, und ihm das Recht, Misbräuche abzuschaffen, streitig macht. Nein, noch einmal, dieser Prinz wird nicht darauf beharren; er wird sich nicht entehren wollen, um den Impertinenten, die bei der Fortdauer der Misbräuche interessirt sind, zu hofiren; er wird sich nicht compromittiren

wollen

wollen, um die ungerechten Prätensionen einiger Privilegirten, und die morgue einer Armee von Robinokraten zu souteniren, die sich gar bescheiden den Titel von Präceptoren der Könige, und von Frankreichs Rettern, geben.

Desp... Sie meinen also, daß blos die Parlements, die Prinzen, der Adel, und die Klerisei, gegen die Operationen des Ministers schreien und protestiren? In allen Gesellschaften, in allen Clubbs, in allen Häusern, überall, hört man sagen: *Necker demonarchi*sirt uns, er will eine Republik formiren; CivilBeamte, Abbés, Mönche, Finanzleute, Mädchen, Weiber — alle füren einerlei Sprache. Die CivilBeamte haben mer Anhänger, als man glaubt: sie hängen an allen Ständen und Ordres. Die Geister sind in einer schrecklichen Bewegung, die Köpfe erhitzen sich, die Gärung nimmt zu, das Feuer glimmt unter der Asche: schon sehe ich Frankreich in die Schrecken eines BürgerKriegs versenkt; läßt es sich denken, daß der König, frohen Muts, sein Königreich der Wut eines allgemeinen Aufstandes übergeben werde? Folglich — glauben Sie mir — werden die durch eine vom Schwindel befallene Populace entworfene Veränderungen keine Statt haben; sie sind unmöglich.

Diog. Was, die entworfenen Veränderungen sollen nicht möglich seyn? Unmöglich soll es seyn, etwas Gutes zu stiften? Unmöglich, die Misbräuche abzuschaffen, und damit zu Stande zu kommen, one sich in die Schrecken eines BürgerKriegs hineinzustürzen?.. Sei ja nicht bange. Troz aller der verhaßten Plane, die ihr angezettelt habt, um Frankreich mit Mord und Brand zu erfüllen, troz alles falschen Lermens, den ihr gemacht habt, um den Patriotism gegen sich selbst zu keren, gibt ja so eben euer König Beweise seiner Gerechtigkeit und Güte: er hat einen weisen Minister, die Nat. Versamml. ist in voller Tätigkeit, und das Vaterland ist außer Gefar; die Aristokraten, und du selbst ... ihr alle werdet zu eurer Pflicht zurückgebracht werden,

den, man wird euch außer Stand setzen, der öffentlichen Sache zu schaden; und kan man nicht aus euch ware Bürger machen, so werdet ihr proscribirt, und der Infamie geweiht werden.

Desp... Aber gewiß wird die Nation nicht die Civil-Beamte [die Parlements] proscribiren: sie allein sind die Organe der Gesetze, die Administratoren der Gerechtigkeit; sie stecken mit in der Constitution des Königreichs.

Diog. Immer wird Frankreich JustizBeamte haben: sie sind überall nötig, wo das Laster hindringen kan. Aber nun, seidem man in das scheusliche RaubNest, in das blutige und schreckliche coupe-gorge, gekommen ist, wo Ihr in aller Ruhe eure unglückliche Opfer fraßet, nun wird man JustizBeamte wälen, deren Grundsäze den eurigen völlig entgegen gesetzt sind; man wird gerechte, aufgeklärte, bescheidene JustizBeamte wälen, und die würdiger sind, wie ihr, ihre erhabene Aemter zu bekleiden.

Vergebens wolltest du den Leuten weiß machen, daß die Versammlung nicht gesetzmäßig, daß sie nicht complet ist. Vergebens schreist du, daß wenn diese Versammlung die ReformirSichel an euch legt, alles verloren, alles im Königreich unterst zuoberst gekehrt ist. Wenn Du so sprichst; so kömmst du mir wie jene fanatische Priester der alten Götzen vor, die durch ihre convulsivische Agitationen, und ihre verdammte Anrufungen, sich einbildeten, den ganzen ErdKreis zu erschüttern, und um sich herum nichts wie Unruhe und Confusion zu sehen vermeinten, die doch nur blos in ihren dummen Köpfen existirte.

Desp... Aber — — wenn — —

Diog. Schweig, Schwätzer! ich bin müde, dich anzuhören. Fare immer fort, wie deine Mode ist, in BedientenStuben von den Prärogativen des Adels, und wie viel man den Parlements zu verdanken habe, zu preisen: ich für meinen Teil, — ich gehe ab.

23.

M. DESMOULINS, *Avocat* au Parlement de *Paris*, *Electeur* du Baillage de Vermandois.

Nicht blos in Frankreich, sondern auch in Deutschland, gibt es Leute, welche glauben, daß man der jezigen französ. Nat. Versamml., und ihren guten Freunden — zu viel tue; denn unläugbar ist gegen diese Partei, stark, sehr stark, geschrieben worden: Beweise davon liefern auch diese StatsAnzeigen.

Aber daß auch von dieser Partei, und für diese Partei, unbändiges Zeug gedruckt worden sei: wissen wol nicht alle Deutsche, und sie sollten es doch wissen! Hier also ein schuldiges Supplement.

La France libre. Mit dem Motto:
Quae quoniam in foveam incidit, obruatur. Puisque la bête est dans le piege, qu'on l'assomme. Cic. *Philipp. IV.*
Seconde Edition. 1789, 8, 75 S.

Hier einige Proben aus dieser berüchtigten Schrift. Daß alles darinn unverschämt übertrieben sei, braucht man wol keinem verständigen Leser zu sagen.

---

p. 25 — 28. Vom Adel.

Menenius verglich in seiner Fabel den politischen Körper mit dem menschlichen Körper, und den Adel mit dem Magen. Der Einfall eines andern Schriftstellers, der die Adlichen onlängst mit den Geschwulsten, mit den loupes, verglichen hat, die, one wirkliche [intégrantes] Teile von uns selbst zu seyn, sich nur auf Kosten des Körpers nären und aufdunsten, ist weit richtiger.

"Der Adel, sagt *Bélisaire*, ist nichts wie Vorschuß, den das Vaterland auf die Parole unserer Vorfaren getan hat, in der Erwartung, daß wir fähig seyn werden, unsern *Garants* Ehre zu machen."

Aber, lieber Gott! so viele Jarhunderte hindurch hat das Vaterland seine Vorschüsse verloren! Und wenn es doch

doch nur gegen die Caution mit einer Klage einkommen könnte!... Wir wollen keine Vorschüsse mer auf die Garantie von Verstorbnen tun: die Todten sind insolvable, das ist ja notorisch.

Unter den alten Völkern sind die Griechen unstreitig das Volk, welches die Freiheit am besten gekannt hat: nu, worinn ließen sie solche bestehen? in der Gleichheit der Stände. Da gabs keine Satrapen, keine Magier, keine Würden, keine ErbAemter. Die Areopagiten, die Prytanen, die Archonten, die Ephoren, waren keine Edelleute, die Amphiktyonen waren keine Mylords. Man war entweder Schwerdfeger, oder Bildhauer, oder Ackermann, oder Arzt, oder Kaufmann, Sprecher, Künstler, oder Peripatetiker d. i. Spazirgänger; man war stark oder schwach, reich oder arm, herzhaft oder furchtsam, übel oder wolgestaltet, dumm oder klug, ehrlich oder ein Schurke. Man war von Athen oder von Megara, aus dem Peloponnes oder von Phokis; man war Bürger, man war Grieche: nie aber wolte ich dem *Alcibiades* geraten haben, sich Edelmann oder Marquis zu nennen; nie hätte ich den Eingeweihten oder den Priestern der Minerva geraten, zu sagen, sie wären vom ersten Stande. "Was heißt das, ein erster Stand? würde ein Athener gesagt haben. Es giebt nur einen Stand bei einer Nation; dies ist der Stand derer, die solche ausmachen. Blos in Sparta sind 2 Stände, der der Lacedämonier und der Heloten, d. i. der HerrenStand, und der KnechteStand." Dies ist schon oft gesagt worden; aber es ist gut, daß mans wiederholt.

Ist der Adel ein Sporn, dem Beispiele der Vorfaren nachzuamen: so wird das ein noch weit mächtigerer Sporn seyn, wenn die Kinder alles durch sich selbst, und nichts durch ihre Väter, tun. Die ganze Nation hat das Geständnis des Grafen d'*Entraigues* ad protocollum genommen: **der Adel ist die größte MenschenPlage auf Gottes ErdBoden.** Sie haben sich also ihr Urtel selbst

ge-

gesprochen. Künftig kenne man in Frankreich weiter keinen als persönlichen Adel. Sind denn die Talente und Eigenschaften erblich? Nie hat es auf der Welt eine Familie gegeben, wo Tugend und Genie sich vom Vater auf die Söne fortgepflanzt hätten; aber jeder königliche Secretair hält den Adel für transmissible. Wir DummKöpfe, was ist dann nun der Adel? Seift immer ein, der Bart wächst immer wieder. Liebe Mitbürger, vernichtet diese Distinction, die eben so absurd als lästig ist.

Pour les *nobles*, toutes les graces,
Pour toi, *Peuple*, tous les travaux;
L'homme est estimé par les races,
Comme les *chiens* & les *chevaux*.

Wir wollen zeigen, daß wir Menschen, und keine Hunde und Pferde, sind.

Und ihr, großmütige Patricier, bei denen die Stimme der Vernunft stärker, als die des Interesses, und als die germanischen Vorurteile, war; Ihr, indem Ihr uns für eure Brüder erkanntet, und euch zudrengtet, euch mit uns zu vereinen, um den Namen eines französischen Bürgers honorabler, als den eines Edelmanns, machen zu helfen: kommt und adelt Euch durch ein schweres Opfer noch mer, als eure Väter getan haben, und fürchtet nicht, daß wir solches je vergessen werden. Wie das Volk in Rom schon alle Barrieren, die ihm den Zutritt zu Aemtern versperreten, forcirt, und die Macht bekommen hatte, zum Consulat zu gelangen, misbrauchte es solche nicht, und erhob auch in der Folge Patricier zu den höchsten Würden. Auch unter Euch ist ein Haufen Leute, die wir immer zu distinguiren, und deren dem Feinde fürchterliche Namen wir immer an die Spitze der Armeen zu stellen wissen werden: und diese Namen wird keiner mer verherrlichet haben, als diejenige unter Euch, die allen Prärogativen, welche sie gaben, großmütig entsagen, und ihren Adel von neuem anfangen gewollt.

P.

p. 49—61. Louis XV, nicht mer le *bien-aimé*.

Alle Stellen wurden verkauft. Die Courtisanes legten frech die Maske ab. Unzäliche erzwungne Enregistrements fielen vor. Die Parlements schleuderten eben so viel VerhaftsBefele auf die Molinisten, als *Fleury* Lettres-de-cachet auf die Jansenisten. Der König legte seinen Untertanen mer Abgaben auf, als alle seine Verweser zusammengenommen. Die gewalttätigsten und infamsten Räubereien passirten, one etwas auszurichten; denn die Phantasien von heute verschlungen die Plünderungen von gestern. Ein GeneralControleur gestand öffentlich, er habe seine Stelle nur, um zu rauben, und weil er in dieser Kunst excellire. Die Nation war vor dem Wagen einer Prostituée vorgespannt, die mit gleicher Macht das Schicksal der Fürsten wie der Völker, des Herzogs und Pairs wie eines Komödianten, entschied, die einen feigen Cardinal, einen alten ErzBischof, disgracirte, wenn er ihr nicht den H— küssen, und den Canzler von Frankreich, wenn er sich nicht schminken, oder zum Hanswurst brauchen lassen wollte. Von Innen nichts wie Unterdrückung und Elend: von Aussen nichts wie Schwäche und Verachtung; die Flagge der *Jean-Bart*, der *Duguay-Trouin*, der *Duquesne*, ward auf allen Meren entehrt. Endlich — wer vermag es one Schaudern zu denken? — öffentlich trieb der König ein GetreideMonopol, und hungerte seine Völker aus, um ein Mädchen zu unterhalten. Hunderttausend *Lettres-de-cachet*! So war die Regirung Ludwigs des Vielgeliebten! Aber er war doch dabei nicht *méchant*! "Und was hätte er mer getan, wenn er es gewesen wäre", schreit *Mirabeau*. *Tarquin* war auch nicht méchant, war nicht grausam; er war nur übermütig, ruft *Cicero*, und unsre Väter haben ihn doch entthront *. Aber das waren Römer, und wir,... Verzeiht, liebe Mitbürger! als ich in der Nat. Versamml. war, sagte ich: wir sind braver, als die Römer, und *Cyneas* hat dergleichen nicht im Senat gesehen.

* Note des Hrn. *Desmoulins.*

"*Atqui* Tarquinius, *quem majores nostri expulerunt*, *non* crudelis, *non* impius, *sed* superbus *habitus est*". Diese großherzige Römer, die den Tarquin verjagten, blos weil er übermütig war, was würden die gesagt haben, wenn er sich geschrieben hätte: *Tarquin*, *Roi par la* grace de *Dieu?* wenn er die Motife seiner Gesetze durch di Worte ausgedruckt hätte: *car tel est notre bon plaisir?* Kein Eroberer hat sich je unterstanden, seinen überwundnen Völkern so etwas insolentes[1] zu sagen, als jene Worte, an die wir uns doch so völlig gewönt haben. Ein Patriot (ich weiß nicht welcher), den es verdroß, daß der König von Frankreich durch jene Worte ein FinanzEdict sanctionirte, und uns Geld absoderte, weil das sein *plaisir* wäre — völlig also aus dem Grunde, den die Räuber angeben, wenn sie auf der HerStrasse Geld fodern — machte folgende Verse voller Bonsens:

Apprends, mon cher *Louis*
Que tel est ton plaisir, n'est pas telle ma loi.
Rends compte, & l'on veut bien encor payer ta dette;
Mais du moins sois poli, quand tu fais une quête.
D'un gueux, dit Salomon, l'insolence déplait;
Et c'est au mendiant à m'ôter son bonnet.

Ich wollte, dieser Dichter hätte auch einige Verse über die andern Worte gemacht, die mir eben so widerlich sind: *Louis*, *par la grace de Dieu.* Sollte man nicht denken, der Himmel habe durch ein Wunderwerk seinen Willen mani-

1. So arg ist es nun, mit dem berüchtigten *Car tel est notre plaisir*, wirklich nicht: es ist blos *Etiquette*, oder Hof-, Regirungs-, und CanzleiSprache; siehe oben Heft 50, S. 148. Aber ob nicht, hie und da, der Despotismus dadurch Narung gefunden, daß Höfe und Canzleien bei ihrer rauhen MittelAltersSprache, in Corpore steif und fest geblieben, UnterBeamte hingegen und Untertanen in Politesse und Galanterie vorgerückt sind: ist eine andere Frage, zu deren Beantwortung eben Frankreich *Data* an die Hand gibt. S.

nifestirt, daß dieser Ludwig König seyn solle? Kan er doch nicht einmal Kröpfe curiren!

---

p. 57 — 61.

Voltaire, sagt man, soll jedesmal am Anniversaire de la S. *Barthelemi*, welches ihm den Haß gegen den Fanatismus erneuerte, ein periodisches und commemoratives Fieber bekommen haben. Ich glaube es nicht recht: aber folgendes kann ich bezeugen. Einst fand ich mich, ich weiß nicht bei welchem Einzuge der Königin in die HauptStadt, und sah zum erstenmal alle Pracht der königl. Würde vor meinen Augen ausgekramt. Nun hatte ich zwar die Ehre, ein Franzos zu seyn, und glaubte auch ein französisches Herz zu haben: gleichwol fülte ich durchaus nichts von der idolatrie, die wir, wie man vorgibt [2], für unsre Könige haben sollen. Das Andenken an die TriumphWagen der Römer, wo ein Sklave an der Seite des großen Mannes ihn erinnerte, daß er doch nur ein simpler Bürger wäre, — hier hingegen das tiefe Gefül ihres Stolzes und ihrer Verachtung gegen die Nation, die ausschweifende Idee, die ich in ihren Gesichtern zu lesen glaubte, daß sie nur Gott und ihrem Degen, nicht aber der Nation, ihre Erhebung auf den Schild zu verdanken hätten, — die Vergleichung ihrer individuellen Kleinheit mit dieser aufgedünsenen Größe, — der Anblick eines unermeßlichen Volkes, das zustürzte, sich

2. Aus dem Journal einer Reise durch Frankreich, von der Verfasserin von Rosaliens Briefen (Altenburg, 1787, 8), S. 182: "Man sagt, daß es Mode sei, daß die Damen, welche das erstemal bei der Königin erscheinen, das Fieber bekommen, indem sie schlechterdings einen Ehrfurchtsvollen Schauer empfinden müssen; und dies Fieber gehört zum ersten Antritt bei Hofe, wie der ReifRock und der Schlepp am Kleid. Je mer die junge Dame über Frost und Hitze klagt; desto stärker ist man überzeugt, daß sie [illegible] Würde der Majestät durchdrungen würde". S.

über den Haufen rannte, sich erdrückte, um seine Erniedrigung und sein Nichts zu genießen — diese Menge von Trabanten, Bedienten, Kutschern, und Pferden, die stolzer wie die Bürger waren: — alle diese Bilder erfüllten mich mit einer unaussprechlichen Indignation, und der Haß gegen die KönigsWürde [*la royauté*] zog mir ein Fieber zu, das einzige, das ich in meinem Leben gehabt habe*.

Vor der *Séance royale* sah ich Ludwig den XVI mit Bewunderung an, weil er Tugenden hat, weil er nicht auf den Wegen seiner Väter wandelte, weil er kein Despote war, und die ReichsStände zusammenberufen hatte. Mitten in meiner Provinz hatte ich in der Zeitung seine schöne Worte gelesen: *qu'importe que mon autorité souffre, pourvu que mon peuple soit heureux!* Haben wir, so sagte ich zu mir selbst, nicht einen größeren König, als *Trajan*, *Marc-Aurel*, und *Antonin*, die ihre Macht nicht eingeschränkt haben! Ich liebte Ludwig den XVI persönlich, aber die Monarchie blieb mir gleichwol immer verhaßt.

[Nun geht er zu dem Vorschlage fort, die königl. Gewalt in Frankreich gänzlich abzuschaffen, und eine bloße Volks-Regierung, wie in NAmerika, einzufüren][3].

* Note des Hrn. *Desmoulins*, p. 59 folg.

Von welch ganz verschiedenem Einzuge habe ich, seit der ersten Ausgabe dieses Werkes, das Glück gehabt, den 18 Jul. Zeuge zu seyn! Als ich Sontags den 12 Jul., nachmittags um 4 Ur, mich im *Palais royal* auf einen Tisch stellte, und mit einer Pistole in der Hand schrie, "dies sei

3. Aus dem Schreiben eines Schweizerischen Gelerten vom vorigen März: "Ici sur la frontiere, et voyant les choses de près, nous sommes témoins que la licence s'appelle *liberté*, & que le désordre prend le nom de *constitution*. Dieu me préserve d'etre Aristocrate; mais j'aimerois mieux, citoyen obscur, vivre sous un *Roi quelconque* que sous les caprices d'une multitude égarée par des meneurs ambitieux & des novateurs hardis, qui ont tout à gagner & rien à perdre au bouleversement d'un état". S.

sei das einzige Mittel, einer *S. Barthelemi* vorzukommen, mit der die Patrioten die nächste Nacht bedrohet würden"; als ich Thränen der Verzweiflung vergoß, und entschlossen war, glorreich zu sterben, und alle Welt zu den Waffen rief; als ich hierauf, durch tausend Umarmungen derer, die mich umgaben, und mich an ihr Herz drückten, mutig gemacht, zuerst die grüne Cocarde, das Zeichen unsrer Hoffnungen und unsrer Freiheit, an meinen Hut steckte: liebe Mitbürger, wie wenig dachten wir damals, daß wir den nächsten Dienstag süßere Thränen, Thränen der Wehmut und Freude, vergießen würden, als wir auf den Türnen der Bastelle diese brave Gardes-françoises umarmten, die solche in Zeit von 25 Minuten mit Sturm eingenommen hatten! Wie wenig sahen wir damals jenen Mittwochs-Triumph-Einzug voraus, jenen erhabenen u. rürenden Marsch der Repräsentanten der Nation, mitten unter einer Million Bürger, von dem Tor S Honoré an bis zum RatHause, die Trunkenheit der Patrioten, die brüderliche Innigkeit, die sich auf allen Gesichtern zeigte, die Hände der Bürger in die der Soldaten eingeschlagen, die Blumen, die Bänder, die die Damen aus den Fenstern warfen, das unendliche Schreien, es lebe die Nation! Wie noch weniger vermuteten wir, daß wir den Freitag Ludwig den XVI sehen würden, wie er, one Garden mitten unter 250000 Mann Pariser Miliz, alle unter Gewer, seine Irrtümer erkennt, den Stolz des ersten Throns der Welt vor der Majestät des französischen Volkes beugt, sich der Großmut dieses Volkes überläßt, und diese Cocarde, die 5 Tage vorher selbst die Herzhaftesten nur mit Zittern und Erwartung eines gewissen Todes genommen hatten, sich selbst auf den Hut steckt, und zum Munde fürt! Diese 3 Tage sind die allerschönsten unserer Geschichte; sie werden die allerschönsten meines Lebens seyn!

24.

Rechtfertigung des Prinzen
von *Lambesc*.

Ich kenne den Prinzen nicht, ich bin auch nicht dazu von ihm aufgefodert worden; aber ich halte es für Pflicht, öffentlich der Unschuld und der Warheit, das Recht widerfaren zu lassen, das ihr Verläumdung und Parteilichkeit versagen. Und warum sollte das nicht ein Deutscher dem Manne tun, der uns Deutsche schätzt, der mit unsrer Sprache, und unsrer Litteratur, vertraut ist, und der in der hohen Schule der KriegsKunst, in Friedrichs des Einzigen Heeren, Unterricht und Vervollkommnung zu schöpfen suchte? * —

Ganz Paris hat den Prinzen von *Lambesc* beschuldigt — und der deutsche Verfasser des Almanachs der französ. StatsRevolution hat es sogar, bis auf die Krücken, in Kupfer stechen lassen, — der Prinz habe in den Thuillerien, den 12 Jul. des vergangenen Jares, an der Spitze eines Detaschements seines Regiments Royal-Allemand, einen alten Mann, der sich, auf seine Krücken und seinen jungen Son gestüzt, zu flüchten suchte, überritten und niedergehauen. Ganz Paris nam das schon für Warheit auf, weil es einem Aristokraten galt; man schalt den Prinzen, der sich wie die meisten andern Großen, freiwillig verbannt hatte, le *sabreur* des Thuilleries; und das Chatelet, das ernannte Tribunal der Verbrechen der beleidigten Nation, [oder, wie *Mounier* oben S. 219 sagt, der Verbrechen des beleidigten Paris] bekam Auftrag, gegen ihn zu verfaren. Aber gleich darauf erschien ein Brief im *Journal de Paris*, von einem deutschen Officier des Regiments Royal-Allemand, folgenden Inhalts : : :

Dieser

* Er befand sich einigemal bei den großen Manöuvren zu Berlin und Potsdam. *Dl.*

Dieser Brief [1] ist das giltigste Zeugniß von der Unschuld des Prinzen, an dem ihm angedichteten Verbrechen; er macht zugleich seinem Verfasser unendliche Ehre, denn es gehört gewiß ächte deutsche Biederheit, und warer deutscher Mut dazu, Troz LaternenPfälen und PöbelDespotismus, in Zeitläuften der Zerrüttung und Anarchie, ein solches freimütiges Geständniß, öffentlich, one Zwang, und bloß der Warheit zu liebe, abzulegen.

Ich hörte vor einiger Zeit aus dem Munde eines Mannes von ungezweifelter Rechtschaffenheit, und der selbst AugenZeuge des Vorfalls in den Thuillerien, an jenem Tage gewesen war, die Bestätigung der Unschuld des Prinzen, und des Briefs des deutschen Officiers.

Das ReuterRegiment des Prinzen von *Lambesc* Royal-Allemand, und ein HusarenRegiment, hatten, nebst einigen Detaschements SchweizerInfanterie, die Elyseischen Felder, die Infanterie aber hauptsächlich einige Brücken besezt, um den Weg nach Versailles zu decken, im Fall die Pariser bis dahin vordringen wollten. Eine Patrouille vom ReuterRegiment, welche bis nach Paris hinein auf den Boulevards patrouillirte, wurde aus dem Depôt der Gardes-Françoises, im Vorbeireiten, und one weitere gegebene Veranlassung, mit einer Salve aus dem kleinen Gewehr begrüßt, welche verschiedene Reuter und Pferde tödtete und verwundete. Der Rest sprengte nach dem Place de *Louis* XV, zum Regiment zurück. Als dem Prinzen dieser Vorfall gemeldet wurde, ergrimmte er über diese Verräterei, und sagte auf Deutsch *: Gut, wenn sie

1. Der Hr. Einsender sezte voraus, daß wir dieses *Journal de Paris* (die 3 letzten Monate vom vorigen Jar) bereits hier in Göttingen hätten: allein noch habe ich es nicht auftreiben können, und bleibe also diesen entscheidenden Brief bis zum nächsten Heft 55 schuldig. S.

* Er commandirt sein Regiment Deutsch. *Dt.*

Krieg wollen, so sei es Krieg! Er commandirte seine LeibEscadron, vorwärts zu marschiren, setzte sich an ihre Spitze, und säuberte den Platz Ludwigs XV: er ritt auch über den Pont-tournant, in die Thuillerien, um ebenfalls daselbst das zusammengelaufene Volk auseinander zu sprengen.

Es waren keine friedliche und ruhige Spaziergänge, keine Frauenzimmer und Kinder; wie dieser Auftritt in dem Kupfer des Almanachs von Braunschweig abgebildet ist; unsre Leser werden selbst eingestehen, daß sich von Leuten, die PistolenSchüsse tun, und bloße Degen in der Hand halten, nicht die friedfertigsten Absichten vermuten lassen. Die Brücke ist ser schmal, und nur zwei Reuter können sie neben einander zugleich passiren. Die ersten Reuter waren der Prinz und der Officier der Escadron. Lezterer wurde in dem Augenblick, wo der Prinz hinüber war, gewahr, daß ein Mensch, der sich neben der beweglichen DrehBrücke versteckt hatte, solche vom Ufer abstoßen wollte, um den Prinzen von seinen nachfolgenden Reutern dadurch abzuschneiden. Der Officier rief dem Prinzen zu: Prinz, nemen Sie sich in Acht! und sezte zugleich durch einige Hiebe den Kerl außer Stand, sein Vorhaben auszufüren. In eben dem Augenblick geschahen hinter den Bäumen hervor, auf den Prinzen und seinen Trupp, wol 30 Pistolen- und FlintenSchüsse, wovon aber keiner traf. Der Prinz ließ sie erwiedern, ritt auf diese Leute zu, und verjagte sie.

Das ist die authentische, der Warheit angemessene Geschichte des Vorfalls, der freilich so in einem ganz andern Licht erscheint. *Dt.*

25.
Verzeichniß der Woltaten, die der jetzige FBischof von Speier seinen Untertanen erwiesen hat *.

Beim Antritt seiner Regirung im J. 1770, ist die von der Landschaft dem Regenten vorher entrichtete, und gegen 10000 fl. betragende Schenkung, ad Privatum Cel[mi] nicht

* Aus einem FBischöfl. Speierschen Rescript an das Vicedom Amt Bruchsal vom 26 Nov. 1789 (gedr. in Fol., mit Beilagen, 35 Seiten), S. 32—35.

Ein deutscher Fürst am Rhein schreibt im N. deutschen Zuschauer, Heft 4. S. 80: "In katholischen Staten werden die zur Bestreitung der LandesBedürfnisse notwendigen Ausgaben nicht bekannt; alle und jede Finanz ist hinter einen undurchdringlichen Vorhang versteckt; und der Untertan, der die größere Landes- und StatsAusgaben nicht kennt, glaubt, alles was er gebe, werde verpraßt. Dieser Mangel an Popularität und Publicität nun, wird noch in manchen katholischen Gegenden den Geist des Aufrurs erzeugen und nären, wenn nicht bald die Väter des Volks ihren Kindern, was so ser leicht ist, beweisen: ich bin kein *Dissipator*. Ich kenne einen Stat in der Nachbarschaft, wo der vortrefliche Fürst aus seiner Chatulle mer als eine halbe Million LandesSchulden bezalte, und doch ein *Dissipator* heißt, weil seine Untertanen das nicht wissen, und seine HofGelerte ihn hintern, den VermögensZustand des Landes denselben bekannt zu machen. Möchten doch katholische Fürsten dieses beherzigen, und wenn auch nicht aus landesväterlichem Wolwollen, doch aus Sorge für ihr eignes Beste, herzlicher mit ihren Untertanen umgehen, sich mer zu ihren geringern Brüdern herablassen, ihnen öffentlicher zeigen, wozu sie die eingegangenen Gelder der Untertanen verwenden: kurz, möchten sie populär seyn, und Publicität lieben, schätzen, und schützen. Was verliert dabei nicht der katholische Fürst? unter 1000 Reflexionen nur Eine. Jede etwas köstliche Suppe wird vom Untertan dem katholischen Fürsten misgönnt, weil er glaubt, er müsse diese Suppe ser teuer bezalen. Lieber Fürst, sage deinem Bruder, was diese Suppe kostet, und er wird dir mit Vergnügen auch einen Braten gönnen". S.

abgegeben werden. Hieran hat blos die Stadt Bruchsal ihren über 900 fl. steigenden Anteil erspart.

Auch ist die Schlagung der ☉ und ☽ Münzen, und andre kostspielige sowol privat- als Städtische und Landes-Ausgaben zur gewönlichen HuldigungsFeier, unterblieben.

Die Huldigung hat der FBischof auf Cameral- und nicht des Landes Kosten, wie sonst geschehen, eingenommen.

Er hat es dahin gebracht, daß die auf der Landschaft gehaftete CapitalSchulden, fast durchaus abgefürt worden, und die meresten Gemeinden, statt Schulden, mit ansenlichen ActivCapitalien versehen sind. Beim Antritt seiner Regirung, hatten nach Ausweis der GemeindsRechnungen, sämmtliche HochStiftsGemeinden dies- und jenseits des Rheins unter der Queich, im J. 1770 nur 45617 fl. *Activ*Capitalien, aber dagegen 162400 fl. 42 Kr. PassivSchulden. Jetzt am Ende des Jars 1788, haben sie 202359 fl. *Activ*Capitalien, und nur 35375 fl. PassivSchulden: also haben sämmtliche Gemeinden von 1770 bis 1780 erspart 283767 fl. 42 Kr., und in einem J. von 1787 bis 1788 — 7156 fl.

Er hat bei seinem RegirungsAntritt alle Monopolien abgestellt, und dadurch den Untertanen die völlige Freiheit im Handel und Wandel eingeräumt.

Die zu Herbeifürung des BesoldungsHolzes für die FBischöfl. Dienerschaft zu Bruchsal erfoderlichen vielfachen Frohnden, wurden abgeschafft; und statt derselben wird, von vielen Jaren her, dieses Holz im Accord, gegen Zalung des FurLons, in den herrschaftl. HolzHof zu Bruchsal gefürt.

Die FBischöfl. AemterOrdnung weiset aus, daß die sonst häufig bei den Gemeinden eingeschlichne Frohndfreie Personen nicht mer geduldet werden.

Der LandSchatzungsCasse hat der FBischof alle nützliche Lasten in der Absicht abgenommen, damit es nicht nötig sei,

eine

eine neue Schatzung Ordnungsmässig zu erheben: auch hat derselbe vom Antritt seiner Regirung an, nur die einfache Schatzung erheben lassen. Zu dem Ende hat er a) die vorhin aus der LandCasse an die HofKammer, zum Unterhalt des Hof- und CivilStats geschehene järliche Zalung von 2000 fl. aufgehoben, und b) die vorher vom Verwalter, wegen Besorgung des MilitärWarenLagers, järlich bezogene 150 fl. nicht mer auszalen lassen; sondern dies Geschäfte wird von dem aus den CameralRevenüen besoldeten Controleur besorgt. c) hört die von dem Rechner der LandSchatzungsCasse ehedem bezogene JarsBesoldung von 300 fl. völlig auf, und muß die Cammer den Rechner salariren. d) wurde die von dem IngenieurHauptmann *Treßler* aus der LandSchatzungsCasse bezogene järliche Besoldung von 480 fl. der Cammer zu entrichten auferlegt, wodurch und e) durch noch merere nützliche Einrichtungen, die LandSchatzungsCasse von einer mer als 5000 fl. betragenden Ausgabe befreiet worden.

Zum Vorteil der Untertanen, und Verhütung des Wuchers, ist vor mereren Jaren verordnet worden, daß die Untertanen, zum Ankauf des ihnen nötigen Viehes auf den ViehMärkten, das Geld von dem auf dem ViehMarkt sich einfindende Bischöfl. AmtsKeller erhalten, und nur allein der LandSchatzungsCasse einen järlichen Zins von 2 proCent auf ein Jar entrichten: wodurch der Untertan mit barem Geld wolfeil ankaufen kan, und sich nicht den Wucherern zu überlassen braucht. So wurden auf dem Langebrücker ViehMarkt vom 10 März dieses Jars, 8700 fl. zum ViehAnkauf vorgeschossen.

Die kaiserl. Belenungs-, die päpstl. Bestätigungs-, und andre bei dieser Gelegenheit verwendet werden müssende Kosten, die über 20000 fl. betragen, hat der Bischof aus der HofCammerCasse entrichtet. Vorher hatte wenigstens die Hälfte davon die LandSchatzungsCasse getragen; und in andern Ländern muß die Landschaft solche Kosten bezalen.

Die

Die Bischöfl. Gemeinden sind von dem gewönlichen Ersaz jener von der LandSchazung vorgeschossenen Hand-Gelder für die eingestellten Recruten, frei geblieben.

Gleich beim Antritt seiner Regirung hat der Bischof die sonst von den Gemeinden järlich an die Beamte, Amts-Schreiber, und ihre Scribenten, geschehene Zalung der sogenannten NeuJars*Douceurs*, als einen Misbrauch abgestellt.

Vor einigen Monaten hat er verwilligt, daß den Gemeinden die zum Ankauf der nötigen BrodFrüchte erfoderlichen Gelder, von seiner CameralCasse auf 1 Jar unverzinslich verabfolgt werden dürfen, weil von Herrschafts wegen mit den benötigten Früchten nicht ausgeholfen werden konnte.

Den Untertanen werden die dem Bischof entberliche BrodFrüchte alljärlich in billigen Preisen, und zwar jeden Jars Martini zalbar, unverzinslich ausgeborgt. Dies wird schwerlich anderwärts geschehen.

Nur allein in den 3 Kellereien, Bruchsal, Rißlau, und Philippsburg, wurden, außer der Frohnd, für geschehene Verrichtungen und dafür bezalten Tag-, Fur-, und sonstigen Lon, gegen 5800 fl. in der alleinigen Absicht ausbezalt, um die Bischöfl. Untertanen diesseits Rheins mit den Frohnden zu verschonen.

Der geringe HolzPreis im HochStifte kömmt in besondre Betrachtung. Der Untertan zalt für ein Klafter BüchenHolz, mit StockMiet und MacherLon, nur 4 fl., und gut Eichen 2 fl. 50 kr., dann geringes Eichen 2 fl.: da doch in andern Landen der HolzPreis bisher um ein merkliches gestiegen ist, und das Klafter BüchenHolz mit 12, 14, und merern fl. bezalt werden muß. Bei diesem geringen HolzPreis hat es der Bischof noch zur Zeit belassen; und würde es ihm unangenem seyn, wenn er sich, wegen des einreissenden HolzMangels, und der wegen des geringen HolzPreises überhand nemenden außerordentlichen HolzVerschwendung, gemüssiget sehen würde, den HolzPreis auch so, wie in andern Ländern geschehen, zu erhöhen.

Die

Die bereits im Druck vorhandene Sammlung der milden Stiftungen weiset folgendes aus. I. Zu dem PfründnerSpital zu Altenburg, in welchem wirklich 36 alte Leute männlichen und weiblichen Geschlechts unterhalten werden, hat der Bischof ex privato ein Capital zu Anschaffung der Kleidung abgegeben. II. Das vorhin nicht existirende WaisenHaus zu Bruchsal hat er großen teils aus seinem eigentümlichen Vermögen gestiftet. Dermalen finden 60 WaisenKinder * ihren Unterhalt darin, und werden zu ihrer künftigen Versorgung erzogen. Nach den von den Aemtern Bruchsal, Rißlau, Philippsburg, Kirrweiler, Deidesheim, und Marientraut, im J. 1788 eingesandten Tabellen, befinden sich überhaupt und nur allein 102 ganz Arme, so von Almosen leben. III. Zur Verbesserung der SchulmeisterBesoldungen, und zu den ihnen alle Jar verreicht werdenden Prämien, gibt er seit 1784 järlich aus seiner PrivatCasse 600 fl. her; auch ist wirklich Vorsehung geschehen, daß nach seinem Ableben diese Summe von dem hierzu allschon bestimmten Capital erhoben werden könne.

"Hierbei will man nicht unbemerkt lassen, daß die Erwänung einiger vorstehenden Bischöfl. GnadenBezeugungen, in keiner andern Absicht geschehen sei, als daß auch die Bischöfl. Untertanen durch die Einsicht dieses Registers unterrichtet werden, was ihr SelenHirte und LandesHerr, wärend seiner Regirung, zu ihrem Besten getan habe, und wie ser ihm angelegen sei, das Wol seiner Brüder zu befördern.

Num.

* "Und zwar one Ansehen der Religion. Sie werden im Rechnen, Schreiben, und allen ManufacturArbeiten, unterrichtet. — Noch hat der Bischof ein Hospital für kranke Frauen gestiftet, so wie es sonst durch die barmherzigen Brüder versehen worden: es wird zur Hilfe der Notleidenden schon diesen Sommer eröffnet werden". Aus einem Schreiben aus Bruchsal, vom März 1790. S.

Rumsucht hatte die Eröffnung dieser FBischöfl. Gnaden nicht zum Zweck: denn man wird weder in einer Zeitung, noch in andern fliegenden Blättern, hievon etwas gelesen haben; viel weniger hat man sich um Mietlinge umgesehen, die sich zum Geschäfte gereichen lassen, die den Untertanen von ihren Regenten angediehene Woltaten, gegen hoffende Belonung auszurufen.

Wol aber wird erlaubt seyn, den Untertanen ihr eigenes Wol, worinn sie im hiesigen HochStift vorzüglich stehen, und die grosen Guttaten und rastlosen Verwendungen ihres Bischofs, in der waren Gestalt vorzutragen, die ihnen im falschen Lichte vorgestellt worden sind, one daß ein rachsüchtiger Tadler blenden könne.

Unbekannt sind jene Unwarheiten nicht geblieben, welche von geraumer Zeit her, in anonymischen Schriften, und sogar in Zeitungen, von einer Ehrvergessenen Feder (die Niederträchtigkeit wird niemand verkennen) haben angedichtet werden wollen. Und wenn sich ein Geschäft daraus gemacht wird, den besten Absichten des Regenten eine schiefe Wendung zu geben: so ist leicht, die Untertanen irre zu füren.

Ein nicht redliches Beispiel hievon will man nur in Anregung bringen. Der Bischof hatte es sich, wegen der in solchen Landen, wo es an GetreideVorrat nicht felt, angelegten FruchtSperre, alle ersinnliche Mühe gegeben, anderwärts Früchte einzukaufen, um dem Mangel seiner Brüder und Untertanen abzuhelfen, weil der herrschaftliche FruchtVorrat hierzu nicht hinreichend ist: aber er treibt keinen Handel mit den Früchten, sondern läßt sie den armen Brüdern ausborgen. Dennoch hat es nicht an unverschämten Menschen gefelt, welche sich nicht scheuten, die MälterZal des herrschaftl. FruchtVorrats auf 10000 auszuschreien, wo nicht einmal der 100ste Teil vorhanden ist. Dies wird genug seyn, den Charakter so gearteter Gemüter auszuzeichnen, one merere Niederträchtigkeiten anzufüren.

26.

26.

Paderbornisches IntelligenzBlatt,
Num. 42, 17 Oct. 1789.

I. Hochoberliche Verordnung.

Vom Hochfürstl. Cabinet wird allen und jeden Fürstlichen Bedienten hiedurch kund gemacht, daß nunmer die von Ihro Hochfürstl. Gnaden Ihnen gnädigst erteilte Bestätigungen ihrer Bestallungen gefertiget und expedirt sind; welche mithin dieselbe, gegen Erlegung der Gebüren, vom Cabinet abzulangen haben.

Neuhaus, 7 Oct. 1789.

II. *Dito*, wegen freien Korn-Handels.

Die diesjärige Erndte ist, der eingezogenen Erkundigung nach, leider nicht so ergiebig ausgefallen, als daß sie den allgemeinen Wünschen hätte entsprechen sollen. Sie läßt vielmer einen großen Mangel und Teurung befürchten, wenn ein jeder HausWirt sich zur Unzeit von seiner Notdurft entblößt, und das, was seine eigene Unterhaltung unumgänglich erfodert, one weiteres Nachdenken, und one einen wirtschaftlichen Ueberschlag gemacht zu haben, gegen einen annemlich scheinenden Preis versilbert und weggibt.

So wie in diesem Betracht, von dem vom Ackerbau sich ernärenden Landmann zu viel geschieht: so darf auch von dem Bürger, und von seinem Handwerk lebenden Eingesessenen, nicht zu wenig getan werden; sondern diesem muß seine eigne Einsicht sagen, daß er sich nach den Regeln einer guten Haushaltung bei Zeiten mit hinlänglichen nötigen Früchten versehen müsse.

Es ist ein eitler Wan, wenn dafür gehalten werden will, daß durch eine im Lande anzulegende FruchtSperre, dem Mangel sowol als der Teurung, vorgebogen bleibe; weil die Erfarung es öfters ergeben hat, daß dieselbe den freien Handel zum allgemeinen Nachteil beschränkt, und

zu unzälichen Unterschleifen, welche auch die wachsamste Polizei nicht abstellen kan, Anlaß gibt.

Ihre Hochfürstl. Gnaden U. G. H. sind auch dazu gar nicht geneigt; noch werden Höchstdieselben jemals erlauben, daß eine Stadt oder Ortschaft eine dergleichen FruchtSperre für sich eigenmächtig anzulegen sich unterstehe.

Höchstdieselben ermanen vielmer aus LandesFürstl. väterlicher Vorsorge Dero getreuste und geliebte Untertanen so gnädigst als wolmeinend, einer guten und genauen Wirtschaft sich zu befleißigen, und darauf sorgfältigen Bedacht zu nemen, daß sie sich bei Zeiten mit dem notdürftigen FruchtVorrat dergestalt versehen, daß sie weder Mangel noch Teurung drucken könne.

Aus besonderm gnädigsten Befel hat Hochfürstl. GeheimerRat dieses öffentlich bekannt machen, zugleich auch den Pastoribus aufgeben sollen, diese gnädigste Ermanung von den Kanzeln zu verkündigen.

Gegeben aus Hochfürstl. GeheimenRat.

(L. S.) Paderborn, 30 Sept 1789.

Ex Mandato *Consil. intim.*
F. J. Meyer *Secret.*

---

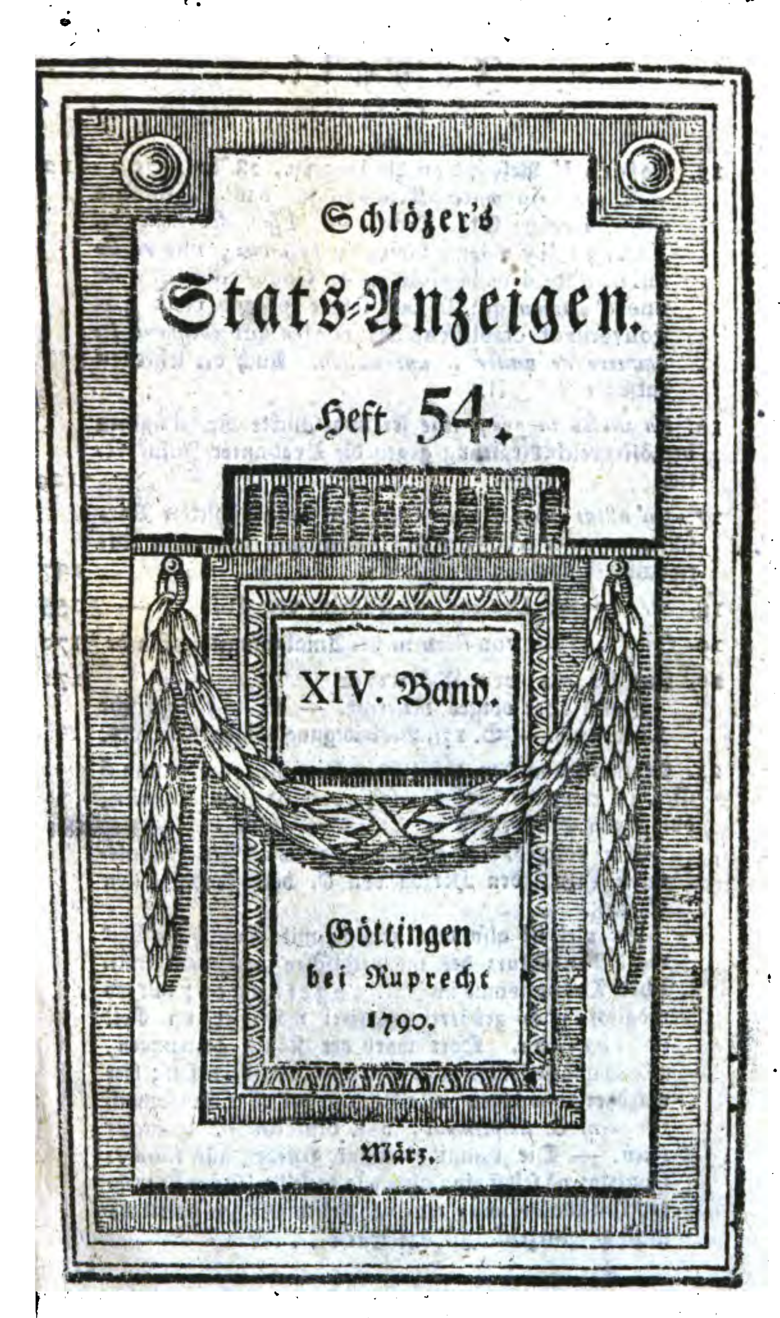
8 April, 1790.

Zu oben S. 185, Z. 11 der Note.

Hier bemerkte ich, in der sonst unendlich wichtigen *Mounier*schen Erzälung von den Begebenheiten des 5 und 6 Oct., ein *Deficit*. Allein diese Lücke ist bereits vollkommen ausgefüllt in dem Pamphlet, betitelt:

Domine, salvum fac Regem!

übersetzt in der Olla Potrida, St. IV, S. 115-137. S.


Schlözer's
Stats-Anzeigen.
Heft 54.
XIV. Band.
Göttingen
bei Ruprecht
1790.
März.

Inhalt.
Heft LIV.

So viel ist also nun gewiß: mit CannibalenWut ward der Sturz des monarchischen und aristokratischen Despotismus im Jul. angefangen; mit wo möglich noch größerer Raserei ward er im Oct. fortgesetzt. Dort ward der König gezwungen, alle Schlüsse seiner *Séance royale* zu widerrufen; hier ward er gezwungen, alle Schlüsse der Nat. Versamml. *purement & simplement*, d. i. blindlings, zu acceptiren. — Die CannibalenWut gestehen alle *Enragés* (Patrioten) selbst ein; aber one dieselbe (sagen sie zu ihrer Entschuldigung) war der felsenfeste Despotismus nicht zu stürzen! Ist das war? ...

Die Aufsätze über *deutsche Klöster*, und andre Communicata aus *verehrlichen* Händen, erfolgen nächstens. In gegenwärtigem Hefte haben ihnen die vielen und wichtigen *französischen* Sachen den Raum benommen.

AVERTISSEMENTS.

Göttingen, bei Ruprecht, 1789. Sammlungen zur Geschichte und StatsWissenschaft, herausgegeben von Valent.

Aug.

Aug. Heinze, Prof. Ord. in Kiel, 8, 392 S. Enthält vortrefliche alte und neue Sachen. S. 1—138, Tabellen über die Volkszälung in Dänemark 1769, so vollständig, wie noch von keinem Reiche im Publico sind. — S. 139—260, vom öffentlichen Credit und NationalSchulden, von *Price* und *Tetens*. — S. 299-340 Aufhebung der Leibeigenschaft in Dänemark. — S. 343 unglaublicher BettelUnfug im Schleswigschen; — S. 361 Erinnerung über den CanzleiStyl in Verordnungen (ein herrlicher Commentar zu der Note 1 oben in diesem Heft 54, S. 234). — S. 366, Könige von Dänemark sind nicht uneingeschränkt; kein König ist es! — S. 368—392, neue feine Untersuchungen über die BörnsteinKüste der Alten u. s. w. Die Denkfreiheit, die hier überall herrscht, macht dem Kieler Professor, so wie der dänischen Regierung, gleich viel Ehre.

Ebendas. Ueber Philosophie und Christentum: Vorschlag eines philosophischen Cursus der christl. Religion, vorzüglich für NichtTheologen, von D. *G. Less* 1790, 8, 39 S.

Weimar, in der Hofmannschen Buchhandl. 1790. Necker, oder Reflexionen über Ursprung, Natur, und Administration der NationalReichtümer; aus dem Französischen, 8, 300 S. Ein wichtiges Buch, das einen ser Sprach- und Sachkundigen Uebersetzer gefunden hat. Auch hier S. 294 ein Ausfall auf das insultirende *Car tel est notre plaisir*.

Münden. Beschreibung der ersten KirchenOrdnung der Herzogin Elisabeth von Braunschweig, gedruckt zu Erfurt 1542: von I. L. *Quentin*, Rector in Münden 1789, 4, 18 Seiten. Ein nicht unerheblicher Beitrag zur ReformationsGeschichte.

Cöthen, verlegt von der Glandenbergschen HofBuchhandlung, 1790. Magazin der Lästerungen, Verfolgungen, und Unterdrückungen unschuldiger Personen, Wittwen und Waisen, von christlichen Richtern und Christenleuten. 1. Stück, betreffend den Superintendent und Amtmann zu Bitterfeld in Sachsen: von G. L. *Masius*, der WW. D. und HofBuchhändler. 8, 40 S. Sit fides penes auctorem! Aber regt sich dann die GegenPartei nicht?

Brückenau im Fuldischen, 1 Oct. 1789. Allgemeine BrunnenSchrift für BrunnenGäste und Aerzte; am Ende ein kurzes Verzeichnis der berühmtesten Bäder Deutschlands, Anzeige deren Wirkungen, Beschreibung des Brückenauer Bades rc., von dem dortigen Hofrat und BrunnenArzt, D. K. *Zwierlein*. Pränum. 1 fl. 12 Kr.

A. L. Schlözer's
Stats-Anzeigen.
Heft LV.

Den richtigen Einlauf, *franco* Göttingen, von folgenden

neusten französ. *anti-ochlokrat*ischen (d. i. in einer andern Sprache, *aristokrat*ischen) *DruckSchriften*,

wovon die meisten der Notiznemung *Deutscher* Freunde historischer Warheit und Gerechtigkeit würdig sind, mus ich hier *einstweilen*, bis ich Auszüge daraus liefern kan, und zwar *öffentlich* bescheinigen, weil von mereren sich die Hrn. Einsender nicht genannt haben.

I. Ueber Kränkung des *Westfäl. Friedens*, 1. in Ansehung der (im *Courier Franç.* vom 17 May grob mishandelten) Deutschen *Fürsten*, welche Länder mit LandesHoheit im Elsass besitzen. *Examen* des Peyssonelschen Memoires, vom Baron von *Rathsamhausen*. — *Eclaircissements* importants. — *Observations* für den Landgr. von H.Darmstadt, und den Herzog von Zweibrücken (beide bei der *Ass. Nat.* ausgeteilt). *Memoire* für den FBischof von Speier, samt dessen Protestation. 2. die *Protestanten* und *KirchenGüter* im Elsass betreffend. *Memoire* von Sandherr, *Adresse* an die Nat.Versamml. von Koch; zu beider Unterstützung, *Opinion* des Bar. v. Rathsamhausen. — Zwei *Lettres* mererer Elsasser Deputirten an ihre Committenten. — *Mem.* pour l'Abbaye de *Wadgasse* (in DeutschLothringen). 3. überhaupt: *Considerations* sur les droits particuliers . . . d'Alsace; und *Reponse* auf ein dagegen herausgekommenes Schreiben.

II. Andre *Acten* und Brochuren. *Opinion* & *Reclamation* des Bisch. von Nancy wegen der geistl. Güter. — *Protestation* v. Bergasse gegen das PapirGeld; und dessen *Lettre* an seine Committenten. — *Discours* d'un membre de l'Ass.Nat. à ses co-deputés. — *Nullité & Despotisme* de l'*Ass.* pretendue *Nat.* (3te Ausgabe), und *Etat actuel* de la France (beide von Epremenil). — La vraie *conjuration* contre le Monarque & la Monarchie, devoilée par elle-même. — *Appel* de l'Ass.Nat. actuelle à la prochaine Legislature. — *Denonciation*, à toutes les puissances de l'Europe d'un Plan de conjuration contre sa tranquillité générale, nebst einem *Discours*, gehalten im Club de la Propagande, 27 May. — *Relation* très-exacte des événemens du 5 & 6 Oct. von einem AugenZeugen. — *Lanterne magique* nationale. — *Hommage* rendu, vom Vic. de Mirabeau, dem Andenken des in Bastia den 19 Apr. ermordeten Grafen *Rully*. — *Dénonciation* des Vic. de Mirabeau über *des Moulins* Révolution de France. — *Neckers* und *Montmorins Observations* sur le *Livre rouge*. — Etat des *ordonnances* de *comptant*, année 1779. &c. &c. &c.

27.

Beweis, daß auch das sogenannte Privilegium *Fridericianum* vom J. 1476, den Magistrat in Nürnberg von der Pflicht, seinen Mitbürgern alljärlich einen *Compte rendu* abzugeben, nicht dispensire *.

§. 90. Die HauptUrsache des zerrütteten FinanzWesens ist die geheime Administration und RechnungsFürung des Magistrats, welche auf jenes Privilegium Ks. *Friedrichs* III gebaut werden will. (S. 69 folg.)

Die erste Urquelle, aus welcher alle FinanzGebrechen der ReichsStadt Nürnberg fließen, ist die **geheime** Administration und RechnungsFürung, welche der Magistrat, mit gänzlicher Ausschließung des größern Rats und der Bürgerschaft, behaupten will, und kraft welcher er niemanden als kaiserl. Maj. unmittelbar in allerhöchster Person, so oft es begert wird, Rechnung abzulegen sich für schuldig erachtet. Diese sonderbare, sonst in keiner ReichsStadt je erhörte FinanzVerwaltung und RechnungsFürung, welche die gefärlichsten Folgen und den Ruin der Stadt nach sich zieht, soll sich auf ein Privilegium Ks. *Friedrichs* von 1476 folgenden Inhalts gründen:

.... Wann nu dieselben Burgermeistere Ratte und Gemeinde zu Nuremberg, durch schwere Kriegsleufft, auch merkliche Gepew an dieselben Stat geleget, und in ander Weisse, merklich beschediget und gebelliget sind, und umb desswillen, dass dieselbe Stat Nuremberg dester statt-

* Aus der "vollständigen Darstellung der Rechte des größern bürgerlichen Rats zu Nürnberg, sowol überhaupt, als besonders in SteuerSachen: fol. 1787, 80 Seiten, nebst 125 S. Beilagen.

Noch ist diese Deduction für die Lere von den RegirungsFormen ser wichtig. S. 35-66 wird die Entstehung der patricischen Alleinherrschaft, durch allmäliche Verdrengung seines Gegengewichtes, des sogenannten grösseren Rats, und Verweigerung des diesem zustehenden voti *decisivi*, gelert. Vergl. mit unten S. 253, wie sich der Losunger vom HandwerksStande, zum Türhüter hat degradiren lassen. S.

stattlicher bey Wesen, und dester bas bey uns und unsern Nachkomen am Reiche beleiben möge, darumb wir Ine aus mergklichen Ursachen, eygner Bewegnus, rechter Wissn, und Vollkomenheit unsers keyserlichen Gewalts, *unwiderrufflich* für uns und unser Nachkomen am Reiche, dise nachgeschrieben Genade, Freyheit, und Gesetzt geben und getan. Nemlich als dieselben Burgermeistere und Ratte zu Nüremberg herbracht haben, daz Sy gemeiner Stat Einnemen und Ausgeben ye zu Zeitten nach irem Gutbeduncken, ettlichen iren geschworen Losungern und andern Amtlewtten bevelhen zu hanndeln, dieselben gesatzten Losunger und Ambtleut etlichen Geschworen des Ratts, die ein Ratte ye zu Zeitten dazu ordennt, solichs Einnemens und Ausgebens an Stat und von wegen desselben Ratts Rechnung phlegen zu tunde, wie dann von Alter Herkomen ist, allso ordnen setzen und wellen wir, daz dieselben Burgermeistere und Ratte zu Nuremberg und Iren Nachkomen zu ewigen Zeitten solicher gemeiner Stat Einnemens, Aussgebens, und Rechnung beleiben sullen, und *sunst niemandt, dann allein unser selbs Person, oder andern Romisch'n Keysern und Kunigen am Reiche nach Uns Iren Selbs Personen*, so das an sy ervordert und begert wirdet, davon Oeffnung, Meldung, Rechnung, noch Underrichtung tun, noch zu tuen schuldig sein, in dhein Weise, wie sy das herbracht, fürgenomen, und künfftiglich f rnemen werden von Uns und unsern Nachkomen am Reiche *unwiderrufflich*.

§. 51. Gefärliche Folgen von der Interpretation des angefürten Privilegii. (S. 70—75).

Die Bürgerschaft hatte stets, und nach dem Inhalt des angefürten Privilegii, einen ser wichtigen und wesentlichen Anteil an der Administration der Stadt-Finanzen und bei dem Rechnungs-Wesen. Der Magistrat aber wußte erst in den beiden lezten Jarhunderten, eine gegen allen historischen Sinn und Zusammenhang streitende, offenbar irrige Erklärung dieses Privilegii, dergestalt in Gang zu bringen, daß dadurch der grössere Rat und die Bürgerschaft, fast von aller Wissenschaft, Teilnemung, und Concurrenz

an dem Finanz- und RechnungsWesen entfernt und verdrängt worden. Die gefärlichen Wirkungen dieser irrigen Interpretation und darauf gebauten geheimen Administration, wodurch das FinanzWesen so ser zerrüttet worden ist, haben sich bisher vornämlich in folgenden Stücken geäußert.

I. Die ganze HauptEinname und Verwaltung der SteuerEinkünfte mit der RechnungsFürung, ist in den alleinigen Händen der beiden ältesten RatsHerren aus dem Patriciat, welche Losunger genannt werden, und der denselben subordinirten drei patriciatischen LosungRäte. Niemand bekömmt davon irgend etwas zu wissen, als höchstens die sieben älteren Herren des patriciatischen Magistrats. Die übrigen des innern Rats, noch vielmer aber der größere Rat, und die gesammte Bürgerschaft, sind von aller Kenntnis und Wissenschaft in jenen Gegenständen, auch von Einsicht der Rechnungen, ganz ausgeschlossen, und erfaren vom Betrag der StadtEinkünfte, von deren Verwendung, von den Schulden u. s. w., gar nichts. Dieses alles läuft nun gegen die ganze Constitution, und selbst gegen den Inhalt des ganzen Privilegii. Denn es gehört auch der älteste von den 8 HandwerksRatsHerren zu den Losungern, fürt diesen Titel, und wird gleich den patriciatischen darauf beeidiget. Er sollte daher, nach der Constitution, nach dem ältern Herkommen, und selbst nach dem Inhalt des angefürten Privilegii, worinn zwischen den Losungern kein Unterschied gemacht wird, vollkommen gleichen Anteil mit den patriciatischen Losungern an der Administration und RechnungsFürung haben. Er wont auch noch gegenwärtig den Sessionen, da die Losung von den Bürgern gereicht wird, bei. Allein der ganze innere Zustand der Finanzen, der StadtCasse, der Schulden, des RechnungsWesens, ist und bleibt ihm ganz verborgen; und sein heut zu Tag fast in dem leren Titel bestehendes Amt, ist in den späteren Zeiten zu einer solchen Unerheblichkeit herunter gesunken, daß er bei den LosungSessionen ge-

gegenwärtig sich blos mit Sortirung der in den Kasten geworfenen LosungSymbole beschäftigt, und sonst gar nichts zu tun hat. Daher macht schon Christoph *Scheurl* [1] eine spöttische Beschreibung von demselben, wormit auch der Annalist *Müllner* [2] übereinstimmt. Es ist aber nicht glaublich, daß man nach der Constitution den patriciatischen Losungern einen Collegen aus den HandwerksHerren beigeben, und auf sein LosungsAmt förmlich beeidigen wollen, nur zum Spiel, und zur verächtlichen Bestimmung, die Türe auf- und zuzumachen. Vielmer soll er, wenn er auch gleich im Rang den obigen nachsteht, dennoch gleiche Rechte haben.

II. Die Amtleute, welche nach dem Privilegio unter der Direction der Losunger über das Einnemen und Ausgeben der Finanzen gesetzt seyn sollten, die im Anfang blos den Titel eines LosungSchreibers gefürt haben, nun aber in neuern Zeiten LosungRäte genannt werden, waren ihrem ersten Ursprung und Verfassung nach, nichts anderst als bürgerliche GegenSchreiber, welche den Losungern als HauptAdministratoren zur Controle beigegeben wurden. Daher wurden zu solchen LosungSchreibern des LosungAmts, keineswegs Personen aus dem Patriciat, sondern vielmer blos aus dem übrigen BürgerStand, ernannt. Der nächst

 zuvor

1. Epist. ad Ioh. *Staupizium*, c. 11. in *Wagenseil* Comment. de *civit. Norimb.* p. 195: "Quaestorum summa dignitas & potestas est; ipsi soli aerario praesunt. Habent collegam, qui inter 8 artifices primatum obtinet, qui nomine plebis quaestorem agit. *Eius officium, ianuam aperire, introëuntes et exeuntes conducere.*

2. *Annales* ad A. 1350: "Diesen RatsPersonen von den Handwerkern werden keine Aemter aufgetragen, außer des ältesten, der jederzeit neben den 2 andern LosungHerren in der LosungStube inwendig bei der Tür zu sitzen, und die Leut, so darinn zu tun haben, ins und auszulassen verordnet wird".

zuvor angefürte Christoph *Scheurl* gibt hievon das glaubwürdigste Zeugnis [3]. Diese alte Einrichtung der bürgerlichen GegenSchreiberei kann wol aus nichts deutlicher erhellen, als aus den unten angezogenen klaren Worten, *scribant et rescribant*; und daß dazu keine Patricier, sondern Personen aus dem übrigen BürgerStand gelangt sind, ist eine notorische Warheit, die aus den, auf dem RatHaus befindlichen Verzeichnissen der LosungRäte leicht dargetan werden kan [4]. Nachdem aber in neueren Zeiten lauter Patricier zu LosungRäten befördert worden, welche mit den Losungern und dem ganzen patriciatischen Magistrat in der engsten Verbindung stehen: so ist dadurch jene GegenSchreiberei ganz zerrüttet, und die Bürgerschaft hat ihre HauptStüze bei der FinanzAdministration verloren. Wie denn auch die Zerrüttung des FinanzWesens eigentlich von dieser Zeit an seinen Anfang genommen hat.

III.

3. in Epist. *cit.* c. 11: "habent praeterea (nämlich außer den Losungern) duos *honestos cives*, qui cuncta diligenter *scribant & rescribant* (denn es waren ehemals nur 2 LosungSchreiber). Cum his Quaestores conueniunt fingulis diebus Lunae. Mercurii, Sabbati, duas vel tres horas postmeridianas, & totam septimanam, in quam Angaria incidit, vel etiam integrum mensem, vbi tributa soluuntur, et totam ferme quadragesimam, quo tempore omnium rationes audiunt & reliquis Septemviris reddunt. Quaecunque expendenda sunt, hi duo expendunt: quaecunque aerario inferenda sunt, hi duo accipiunt, inferunt, tractant. Ipsi publicas litteras, et quaecunque signum iudiciale habent, signant, *nullius secreti non conscii*.

4. Zu dem Amt der LosungSchreiber gelangten lauter bürgerliche Personen. Der lezte diesorts bekannte vom bürgerlichen Stande war Hans *Treubler*. Nachher wurden lauter Patricier dazu genommen, welche seit dem Anfang dieses Jarhunderts den Titel LosungRäte füren. S. Nachricht von der Losung zu Nürnberg, S. 5.

III. Alle untergeordnete FinanzAemter der Stadt, welche noch im Anfang und in der Mitte des gegenwärtigen, und im vorigen Jarhundert durchgehends mit erfarnen und Sachkundigen bürgerlichen Personen besezt waren, werden nun lauter Patriciern aufgetragen, welche aus dem FinanzZustand derselben das gröste Geheimnis machen, zum Teil one Kenntnis und Erfarung dazu gelangen, solche Aemter als ware Beneficien und Pfründen ansehen, sich die grösten willkürlichen Accidenzien und Emolumente zueignen, und dadurch dem StadtAerario von den Domanial- und CameralEinkünften der Stadt und des Landes den Zufluß gröstenteils verstopfen. Der unbeschreiblichen Unordnungen im Oekonomie- und RechnungsWesen, welche von dergleichen in Schreiberei- und RechnungsGeschäften nicht erfarnen Personen leicht zu vermuten sind, nicht zu gedenken. Daher rürt es eben, daß weil das Aerarium von den ordentlichen FinanzQuellen der Domanial- und CammerGefälle so wenig Nutzen zieht, der Magistrat bei jeder Gelegenheit zu neuen Steuern seine Zuflucht nimmt, und alles aus dem Beutel der Bürger herauspressen will.

IV. Die Revision und Abhörung der StadtRechnungen, welche doch bei einer so ansehnlichen Stadt, und bei einem so großen Gebiet, von der grösten Wichtigkeit sind, werden mit der grösten Nachlässigkeit nur obenhin behandelt, und sind heut zu Tage in ein leres und unbedeutendes Cärimoniel ausgeartet. Nachdem vorher die 7 ältern patriciatischen Herrn des kleineren Rats, die geheime Revision der StadtRechnung unter sich gehabt haben, wird darauf jene Cärimonie, einige Tage vor dem PalmSonntag, öffentlich veranstaltet. Hiebei müssen sich die beiden Losunger aus dem Patriciat, nebst den 3 patriciatischen LosungsRäten, als die eigentlichen Administratoren und RechnungsFürer, einfinden: außer diesen aber erscheinen auf dem RatHaus, zur angeblichen Abhör der Rechnung, die 5 folgende ältere patriciatische Mitglieder des

kleinern Rats, der oben angefürte HandwerksLosunger, und mit diesen noch der 2te älteste von den Handwerks-RatsHerren. Jene, die eigentlichen Losunger und LosungRäte, haben sich als RechnungsFürer schon vorher in der LosungStube versammlet; und dann treten in der Folge erst die übrigen älteren Herren, mit dem HandwerksLosunger und dem 2ten HandwerksHerrn, ein, zum Zeichen, daß gedachtem Handwerkslosunger gegenwärtig keine Teilnemung an der RechnungsFürung selbst, sondern nur der lere Titel, zugestanden wird. In der Stube aber darf sich auch der Handwerkslosunger zur Linken der eigentlichen patriciatischen Losunger hinstellen, welches ein Zeichen von dem ist, was er eigentlich nach der Constitution seyn sollte. Wenn nun alle versammlet sind: so werden zwar, nach vorausgegangenen Gratulationen und Curialien, und nachdem zuerst ein zu dieser Cärimonie eingerichteter summarischer Extract aus der vorjärigen Stadt-Rechnung abgelesen worden, und hernach die Losunger und LosungRäte abgetreten sind, über die Verbesserung des FinanzWesens allerlei Wünsche geäußert; welche sich aber gewönlich mit dem Schluß endigen, daß den Hrn. Losungern für ihre diesjärige Mühe zu danken, und sie zur weiteren Fortsetzung ihres wichtigen Amtes zu ersuchen seien. Nachdem nun darauf jene Losunger und LosungRäte wieder hineingerufen, und ihnen Zufriedenheit und Beifall zu erkennen gegeben worden: so wird hernach erst die neue, auf Pergament geschriebene, und in TestamentsForm zusammengelegte StadtRechnung (die aber, wie aus dieser Form leicht zu erachten, nichts anders als ein sehr unvollständiger, dunkler, summarischer, und mit einem Wort, zum Zweck dieser Cärimonie entworfener Extract aus der eigentlichen geheimen StadtRechnung seyn kan) abgelesen. Diese wird sofort auf die Pergament-Bänder, womit sie durchstochen ist, mit den Siegeln der 5 ältern Herren in rotem Wachs, und in einiger Ent-

Entfernung mit dem Sigel der HandwerksHerren in grünem Wachs, verwart. Von dem ganzen Vorgang, der kaum einige Stunden dauert, wird darauf dem vollen Rat summarischer Rapport getan, und in solchem ein änliches Cärimoniel wiederholt. Diese Umstände der leren Cärimonie, auf welche sich solchergestalt die ganze förmliche Revision der StadtRechnung einschränkt, mögen hinreichen, jeden vernünftigen Leser zu überzeugen, daß daraus niemand einige Kenntnis vom FinanzWesen erlangen könne: wie dann auch die angefürte HandwerksHerren, der größere Rat, und die Bürgerschaft, ganz davon ausgeschlossen sind. Gleiche Bewandnis hat es auch mit der Revision aller ParticularRechnungen einzelner Aemter, wozu nirgends KunstVerständige und genaue Calculatores und Probatores gebraucht werden.

V. Selbst Allerhöchster Orten scheint die von dem Magistrat aufgestellte Hypothese von einer geheimen RechnungsFürung, und daß er mit gänzlicher Ausschließung der bürgerlichen Concurrenz, blos kaiserl. Maj. in Person, wenn es nämlich begert werde, Rechnung abzulegen schuldig sei, einigen Eingang gefunden zu haben: worüber man sich gar nicht wundern darf, wenn man den zuverlässigen, dreisten, und apodiktischen Ton weiß, womit der Magistrat seine irrige Interpretation des angefürten Privilegii überall sub- und obreptitie zu verbreiten, und selbst zu Nürnberg lange Zeit in ein heiliges Ansehen zu setzen, gewußt hat. — Schon in dem älteren RecursProceß einiger Kaufleute wurde, vermutlich durch diese Insinuationen des Magistrats, bewirkt, daß die damals abgesandte StadtRechnungen einem kaiserl. HofCammerBuchhalter zur Revision übergeben, und außerdem, was durch den ReichsHofRat im J. 1735 und 1754 heilsam verordnet ist, noch durch ein besonders kaiserl. CabinetsDecret vom 6 Aug. 1754, dem Magistrat allerlei Vorschriften zur Verbesserung des FinanzWesens erteilt. Die Bürgerschaft ist weit ent-

 fernt,

ferne, die der kaiserlichen Maj. nicht nur zu Nürnberg, sondern in allen ReichsStädten, zustehende oberste Inspection über die Finanz- und RechnungsVerfassung, auf irgend eine Art anzufechten; sondern sezt vielmer in dieses allerhöchste kaiserl. Recht der OberAufsicht ein um so grösseres Vertrauen, je strenger und genauer solches ausgeübt wird. Man wird ihr aber auch nicht verargen, wenn sie es für unmöglich hält, daß dem von Grund aus verdorbnen Nürnbergschen FinanzWesen, durch kaiserl. CabinetsVerfügungen dauerhaft abgeholfen werden könne, wenn nicht der Bürgerschaft zuvor die genaue Einsicht des ganzen Status *activi* & *passivi*, der Stadt-Rechnungen, der ParticularRechnungen einzelner Aemter, und des gesammten FinanzWesens, gestattet, und dieselbe mit ihren umständlichen Erinnerungen und VerbesserungsVorschlägen gehört, auch alles durch eine LocalCommission gründlich untersucht wird: welches leztere ja auch in allen Fällen unter Allerhöchster kaiserl. Autorität geschieht, und daher den kaiserl. Rechten nichts präjudicirt.

Selbst in der neuerlichen StreitSache des grösseren Rats gegen den Magistrat, scheint die von dem leztern abermals in seinen Exhibitis sub- & obreptitie insinuirte irrige Erklärung des oftgedachten privilegii *Fridericiani* von 1476, das nachteilige, übrigens höchstver-erliche Erkäntnis vom 14 Dec. 1786, veranlaßt zu haben; indem darinn die wegen allerlei Beschwerden angebrachten Petita der Genannten des größern Rats, zwar abgeschlagen, zugleich aber doch das Wesentliche ihres Antrags, nur unter einer ganz andern Rubrik, nämlich "Kauf- und HandelsLeute *contra* den Magistrat, *Commissionis aulicae*, *puncto diversorum gravaminum* &c., NB. ex officio verfügt, nämlich die Einsendung des ganzen status activi & passivi vorgeschrieben worden: vermutlich entweder deswegen, weil durch die sub- und obreptiones des Magistrats die Meinung entstanden ist, als ob die neuen Kla-

gen

gen des grössern Rats nur eine Fortsezung des alten Recurs Processes einiger Kaufleute seien; oder weil nach der irrigen Magistratischen Erklärung des oftgedachten privilegii *Fridericiani*, die Bürgerschaft von aller Concurrenz in Steuer- und RechnungsSachen ausgeschlossen seyn solle.

§. 52. Die irrige Erklärung des angefürten Privilegii *Fridericiani* von 1476, und die Magistratischen sub- & obreptiones, werden aufgedeckt und widerlegt. (S. 75–79).

Schwerlich wird je eine, gegen allen historischen Sinn und Zusammenhang, gegen die ganze Nürnbergische Constitution, und gegen die Analogie der ganzen ReichsStädtischen Finanz- und RechnungsVerfassung, anstoßende irrige Erklärung irgend einer alten Urkunde, tiefere Wurzeln geschlagen, sich so lange Zeit erhalten, ja selbst bei manchen in der vaterländischen Geschichte und Verfassung sonst gut bewanderten Männern, solchen Eingang gefunden haben, als die angefürte grundlose Magistratische Interpretation dieses oft gedachten *Friderician*ischen Privilegii von 1476, und darauf gebaute geheime RechnungsFürung. Man muß es bekennen, daß der Magistrat hiebei ein Meister-Stück der Politik geliefert habe.

Schon längst fülte man zwar das Anstößige und die gefärlichen Folgen dieser Erklärung. Man konnte es nie begreifen, warum denn die Nürnbergsche Bürgerschaft allein eine blose Nulle seyn, die unerträglichsten Auflagen, und endlich ihr ganzes Eigentum, dem Stat abgeben soll, one von der Verwendung unsäglicher Summen auch nur die mindeste Notiz von dem Magistrat zu erlangen. Alle stimmten darinn überein, daß dies Privilegium, welches den gänzlichen Ruin der ReichsStadt Nürnberg bewirkte, für die heutigen Zeiten unbrauchbar, daß es wegen dem damit getriebenen offenbaren Misbrauch einzuschränken, oder gar abzuschaffen sei. Keiner hat jedoch den waren Verstand davon aufgelöst, als der Verfasser der Gedan-

danken über die Steuer- und RechnungsVerfassung zu Nürnberg, wovon man hier aus §. 8 und 9 nur einen kurzen Auszug geben will.

Man hat diesem unschuldigen Privilegio offenbar Unrecht getan, wenn man darinn eine geheime FinanzAdministration und RechnungsFürung des Magistrats suchen, und diese irrige Erklärung, welche offenbar nichts als eine politische, durch veraltete Usurpation ins Ansehen gekommene Magistratische Erfindung ist, in dessen Worten antreffen wollen. Denn

1. erhellt schon aus dem Eingang des Privilegii, daß selbiges nicht blos zum Vorteil des Magistrats, sondern der ganzen Bürgerschaft, erteilt worden, "weil die Gemeine durch schwere Kriegsleufft, auch merkliche Gepew, und in andre weege, beschädigt sei, und um des willen, daß dieselbe Stadt Nürmberg desto stattlicher und besser bey dem Kaiser und Reich beleiben möge". Diesen Vorteil erlangt die Bürgerschaft nicht, indem sie von aller Einsicht des FinanzWesens ausgeschlossen ist; oder es ist wenigstens nicht zu begreifen, wie das leztere zur Erreichung jenes Zwecks etwas beitragen sollte. Der ganze klare Sinn des Privilegii hat vielmer folgenden historischen Zusammenhang.

Aus der Geschichte der ReichsStädte ist einem jeden bekannt, daß selbige nicht nur ganz, sondern auch einzelne Gefälle darinn, besonders die StadtSteuern, ehemals häufig vom Kaiser an auswärtige Stände oder andre Personen verpfändet oder assignirt worden sind, wodurch solche manchfaltigen Verdrüßlichkeiten und Vexationen ausgesezt waren. Zuweilen namen sich auch die kaiserlichen Vögte und Schultheißen, wenn ihnen der Einzug solcher kaiserl. Gefälle überlassen war, heraus, die ReichsStädte mit willkürlichen und übertriebenen Foderungen zu plagen. Es extrahirten daher die meresten ReichsStädte die bekannten Privilegien, daß weder die Stadt selbst, noch einzelne kaiserl. Gefälle

fälle darinn, auf solche Art in fremde Hände gebracht, noch selbige sonst von kaiserl. Beamten mit Steuern beschwert werden sollen[5]. So erhielt auch Nürnberg von Ks. *Karl* IV 1347, von Ks. *Wenzel* 1394, und von Ks. *Ruprecht* 1401, die Privilegien, daß die Stadt nicht an andre verpfändet, oder sonst vom Reich getrennt werden solle[6]. Insbesondre aber wurde Nürnberg von Ks. Wenzel 1394, von *Ruprecht* 1401, und besonders von K. *Friedrich* III 1464, privilegirt,

> dass sie solche unser und des Reichs StadtSteuer, dafür dieselben Bürgermeister und Rat diesmal unsere KaiserlicheQuitanzen nicht innhaben, einigerlei Person, in was Würden, Stand oder Wesen der oder die wären oder seyn möchten, niemand ausgenommen, von keinerlei unser noch unser Nachkommen am Reich Anlangens, Geheiss, Geschäfts oder Gebots wegen, wie das gegen ihnen fürgenommen werden möchte, nicht pflichtig noch schuldig seyn sollen zu bezalen noch auszurichten, sondern solche StadtSteuern je uns und unsern Nachkommen am Reich, alle Jar zu einer jeglichen Frist und Zeit zu *Unser selbst Handen* antworten, bezalen, und ausrichten[7].

Diese Privilegien stehen mit dem obenangefürten *Friderician*ischen Privilegio, daß der Rat niemand als dem Kaiser in Person, so oft es begert werde, Rechnung abzulegen schuldig sei, im genauesten Zusammenhang. Die Stadt wurde bei ihren Observanzmäßigen Einkünften geschützt, aus der im Eingang bemerkten Ursache, weil die Gemeine durch schwere *Kriegsleufft*, auch merkliche

Gepew

---

5. Siehe Privilegien und Pacta der ReichsStadt Frankfurt, S. 253. — Gründliche Ausfürung und Rettung der heil. ReichsStadt Kempten uralten Herkommens und ReichsImmedietät, S. 74. — *Mosers* StatsRecht der ReichsStadt Aachen, S. 75.

6. v. *Wölkern* hist. Norimb. diplom. p. 324, 495, 520.

7. v. *Wölkern* l. c. p. 494, 520, 674.

che ReservatRechte aus, und erteilten darüber nach Belieben Vorschriften. Die Kaiser, und noch *Friedrich* III, hielten sich auch mit ihrem Hoflager öfters in den ReichsStädten, besonders zu Nürnberg, auf; und bei der damals noch üblichen simplen und altdeutschen RechnungsManier, die sich auf ein wechselseitiges unbeschränktes Vertrauen gründete, wäre es allenfalls einem Kaiser noch möglich gewesen, dergleichen Rechnungen selbst kurzweg anzusehen: obwol zu zweifeln ist, daß solches jemals geschehen sei. Von jenen kaiserl. ReservatRechten ist zwar, außer den noch heut zu Tag in die kaiserliche Cammer zu bezalenden StadtSteuern, in so weit selbige noch Observanzmäßig sind, allerdings die strenge kaiserl. OberAufsicht übrig, worunter ReichsStädte in Steuer- und FinanzSachen stehen. Wer wollte aber jezo einem Kaiser zumuten, oder im Ernst nur erwarten, daß dieser die Rechnungen der Stadt Nürnberg, die nach dem Verhältniß der ansehnlichen FinanzZweige vermutlich ser weitläuftig seyn werden, in eigener Person durchgehe und prüfe? Es bliebe also dem Kaiser, wenn man sich auch noch so ser an die Worte des Privilegii halten wollte, nichts anders übrig, als die Prüfung vergangner Rechnungen dem ReichsHofrat, oder da es nicht einmal diesem Dikasterio möglich ist, sich mit RechnungsJustificationen abzugeben, besonders dazu anzuordnenden LocalCommissionen, unter Beiziehung der Bürgerschaft, zur Einsicht und Vernemlassung, aufzutragen, zur künftigen Sicherheit der Bürgerschaft aber, (da ja solche außerordentliche Commissionen nicht immer erneuert werden, oder gar beständig fortdauren können), unter kaiserl. Autorität, gemeinschaftliche, aus Patriciern und Bürgern bestehende beständige AdministrationsDeputationen, oder bürgerliche Gegenschreiber, in alle Haupt- und NebenFinanzAemter, nach dem Beispiel anderer ReichsStädte, anzuordnen, auch gemeinschaftliche RechnungsRevisionsCollegia zu bestellen, und überall die

die gestellten Rechnungen der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen zur Einsicht und Prüfung vorlegen zu lassen, solchergestalt aber das Vertrauen zwischen allen Ständen herzustellen und zu befestigen.

7. sind überhaupt dergleichen alte Privilegien nach den heutigen Zeiten manchfaltig einzuschränken. Wenn eine Bürgerschaft ein gerechtes Mistrauen, und den Verdacht gegen einen Magistrat hat, daß die geheime Administration bisher misbraucht worden sei; wenn dieser Misbrauch nicht undeutlich aus dem schlechten FinanzZustand, und aus der großen SchuldenLast erhellt, in welche die Stadt auch bei den äußerst überspannten Auflagen gestürzt worden ist: so müssen wol jeder geheimen Administration solcher Art Schranken gesetzt werden; wenn man zumalen

8. in Erwägung zieht, daß nach einer gleichfallsigen allgemeinen Analogie der ReichsStädtischen RegimentsVerfassung, überall eine Concurrenz der Bürgerschaften und ihrer Ausschüsse in der Administration der Finanzen und dem RechnungsWesen, statt findet. Diese bürgerliche Teilnemung äußert sich in verschiedenen sehr wichtigen Rechten. — Die administrirenden Magistrate können gewönlich nichts von Erheblichkeit, z. B. keine Veräußerungen, keine beträchtliche GeldAufnamen, one bürgerliche Einwilligung vornemen. — Die Bürgerschaften haben an der Administration selbst, besonders wo die Magistrate begangener Misbräuche überwiesen worden sind, häufig dergestalt Anteil, daß entweder zur Administration des FinanzWesens, gemeinschaftliche, aus MagistratsGliedern und bürgerlichen Ausschüssen bestehende Deputationen, oder bürgerliche Gegenschreibereien, angeordnet sind. — Endlich müssen in allen ReichsStädten, wenigstens die järliche StadtRechnungen der Bürgerschaft oder deren Repräsentanten, zu ihrer eigenen Einsicht und Prüfung, vorgelegt, deren Erinnerungen und Ausstellungen darüber vernommen, und darauf das Nötige verbessert werden: worüber man die

aus den meresten ReichsStädten gesammelten Belege, und viele kaiserl. Erkenntnisse, in den "Grundsäzen der Finanz-Administration und des RechnungsWesens in ReichsStädten, Leipzig, 1786, 8", im Zusammenhange nachsehen kan.

9. Ja sogar in dem älteren RecursProceß einiger Kaufleute, ist in dem schon oben angefürten RHofRatsConcluso von 1735 bereits erkannt worden, daß "der Magistrat zu Rechnungs*Revisoribus* allezeit solche Personen zu benennen habe welche mit den RechnungsFürern keine Anverwandtschaft haben, mithin diesen Punct allezeit dergestalt zu besorgen, damit niemand sich darüber zu beschweren Ursach haben möge". Nach dem waren Sinn dieser Verfügung sollen also zu RechnungsRevisoren keine Personen aus dem Patriciat, sondern dem übrigen BürgerStande, ernannt werden; da ja jene, sowol die älteren Herren, so bisher der RechnungsAbhör angewont, als die übrigen patriciatischen RatsHerren und Beamte, als welche durchgehends, vermittelst wechselseitiger Heiraten, in dem genauesten Familiennexu stehen, mit den Losungern und LosungsRäten genau verwandt sind.

28.

Schwedische Sicherheits-Acte.

A. Erster Entwurf des Königes zu einer sogenannten Vereinigungs- und SicherheitsActe.

Stockholm, im März 1790.

Damit Wir von uns und unserm l. Vaterlande auf alle Zeiten die heftigen Erschütterungen entfernen, die teils durch einzelner Leute Ehrgeiz und Herrschsucht, teils durch ausländische Cabalen, und endlich durch der ReichsStände innern Neid und Uneinigkeit, das Reich, dessen Bestand und allgemeine Sicherheit, in Gefar gesezt, und Trennungen, nicht nur zwischen den Untertanen, sondern auch zwischen

Volk

Volk und König, bewirket haben; und um einmal für allemal die Gründe bestimmen zu können, auf denen die RegirungsGesetze ruhen; auch um für die Zukunft alle Undeutlichkeit und einseitige Zusätze abzuweren, hat unser allergnädigster König, für sich und seine Nachfolger auf dem schwedischen Thron, mit uns, wegen solcher Vereinigungs- und SicherheitsActe übereinzukommen beliebt.

§. 1. erkennen wir, daß wir einen ErbKönig haben, der volle Macht hat, das Reich zu regiren, im Frieden zu erhalten, zu retten, und zu verteidigen, Krieg anzufangen, Frieden und Bündnisse mit auswärtigen Mächten zu schließen, zu begnadigen, Leben, Ehre, und Gut, wiederzugeben, nach seinem hohen Gutfinden über alle ReichsAemter zu disponiren, die mit eingebornen Schweden besetzt werden müssen, auch Gesetz und Recht und die Verwaltung der übrigen Reichsangelegenen Geschäfte dergestalt zu pflegen und handzuhaben, wie es der König am nüzlichsten befinden wird.

§. 2. sehen wir uns für freie, dem Gesetz gehorsame, und sichere Untertanen an, unter einem gesetzmäßig gekrönten König, der uns nach dem geschriebenen Gesetz des schwedischen Reichs regirt. Und da wir alle gleich freie Untersassen sind; so müssen wir auch, unter dem Schutze des Gesetzes, alle gleiches Recht genießen. Daher muß auch des Königes höchster GerichtsHof, vor dem alle Justiz-RevisionsSachen abgemacht werden, und wo der König 2 Stimmen hat, aus sowol adelichen als unadelichen Männern bestehen; dem zufolge die Anzal der ReichsRäte künftighin auf Sr. kgl. Maj. eigenes gnädiges Gutfinden ankömmt. Wobei Se Maj. Hohe und Niedere gegen alles Unrecht schützen, und keinen am Leben, an Gliedern, und Gütern, verderben wollen, ehe er Gesetzmäßig überfürt, und vor dem gehörigen Gericht verurteilt worden, ist.

§. 3. Ein freies Volk muß gleiche Rechte haben; daher müssen auch alle Stände liegende Gründe in ihrem

gemeinschaftlichen Vaterlande besizen und erwerben dürfen. Doch so, daß die Ritterschaft und der Adel, auf die bisher fest-gesezte und übliche Weise, bei ihren alten Gerechtsamen, RitterGüter [*Säterier*] mit *ro* und *rörs*, und die in Schonen, Halland, und Blekinge, die sogenannten *insöknei-hemman*, zu haben und zu besitzen, erhalten werden. Uebrigens soll ein Gut seine Natur und Verschiedenheit als Säterie, Frälse, Skatte, und KronGut, nicht ändern: aber die Lieferung zu PostPferden soll auf alle Hemman im Reich gleich verteilt werden, die RitterGüter, ro und rörs, und die *insöknei*hemman und die Boställen davon ausgenommen und befreiet. Das Recht des BauerVolks, Kronhemman auf järliche Schazung zu kaufen, und deren sicherer Besiz, ist durch eine heutige besondere Verordnung festgesezt, und so sicher, als wäre sie hier mit eingefürt.

§. 4. Die hohen und vornemsten ReichsAemter, so wie auch die an des Königes Hof, werden blos von der Ritterschaft und dem Adel besezt: übrigens aber bleibt Geschicklichkeit, Verdienst, Erfarung, und erprobte patriotische Tugend, der einzige und ware Grund zur Beförderung zu allen Aemtern und Diensten des Reichs, hohen und niederen, one Unterschied und Rücksicht auf Geburt oder Stand. Wenn aber ein unadlicher Beamter zur adelichen Würde erhoben wird: so kann er das Amt, welches er als Unadlicher, zur Sicherheit des unadelichen Standes, vorher bekommen und inne gehabt hat, nicht länger behalten.

§. 5. Da die ware Freiheit darinn besteht, daß man freiwillig das Benötigte zum Unterhalt des Reichs hergibt: so hat die schwedische Nation ein unstreitiges Recht, hierüber mit dem Könige sich zu beratschlagen, sich zu vergleichen, abzuschlagen, und übereinzukommen.

§. 6. Auf den ReichsTägen werden von den ReichsStänden keine andre Sachen verhandelt, als solche, die der König auf die vor dem J. 1680 gewönlich gewesene Art proponiret.

§. 7.

§. 7. Die Privilegien des Adels und der Priesterschaft vom J. 1723, und die bisher wolerworbene Privilegien und Gerechtsame der Städte, werden in allem, was nicht gegen diese SicherheitsActe streitet, bestätiget.

§. 8. Diese Vereinigungs- und SicherheitsActe soll von allen schwedischen Königen, bei ihrem Regirungs-Antritt eigenhändig unterzeichnet, und nie verstattet werden, daß irgend eine Proposition, oder ein Versuch zur geringsten Aenderung, Auslegung, oder Verbesserung im buchstäblichen Inhalt derselben, geschehe. Und "falls das königl. Haus ausginge, soll der alsdenn erwälte König in alle diese Gerechtsame eintreten, und sich zu deren Beobachtung one die geringste Veränderung verpflichten" *.

§. 9. Die RegirungsForm vom 21 Aug. 1772 bleibt unverrückt in allem bestehen, was nicht durch diese Acte verändert worden ist.

Von wegen der ReichsStände.

B. Ereinnerungen bei diesem Entwurf.

Ein Untertan, der keinen andern Zweck, keine andre Absicht hat, als seines Königes vom Vaterlande unzertrennliches Wol, kan nicht anders als mit Schrecken und innigster SeelenUnruhe die Gefar erblicken, die beiden zugleich, so wol für den jetzigen Augenblick, als auch für die künftigen Zeiten, bevorzustehen scheinen, falls nicht durch die Schickung der Vorsehung, und unseres Königes weise Regirung, die allgemeinen Sachen einen andern Lauf bekommen, und die drohenden GewitterWolken, die über unsern Häuptern hängen, bald verschwinden.

Außerhalb sind wir auf allen Seiten mit Feinden umringt, deren Stärke, wiewol dermalen verteilt, und daher viele

* Eine Verordnung, die one Beispiel in der Geschichte, und deren Grund unbegreiflich ist. Die Schweden im J. 1990 sind freilich an die Verträge ihrer Vorfaren von 1790 gebunden: aber doch wol an ihre Ukasen nicht? S.

vielleicht minder gefärlich, uns dennoch bald genug mit ihrer ganzen Macht überrumpeln könnte — ein Unglück, das von einer um so viel schlimmeren Aussicht wäre, da der Zustand des Reichs ein Zusammensammeln aller seiner schwachen Kräfte erfodert, um diesen Feinden auch in der Lage, worin sie nun sind, hinlänglichen Widerstand zu tun, und einen solchen Frieden zu erhalten, als die Gloire des Königes, und die Selbstständigkeit des Reichs, erfodert.

In dieser weit aussehenden Lage könnten wir uns gleichwol die freudige Hoffnung machen, daß solche durch Sr Maj. kluge und väterliche Vorsorge, bald zum Besten des Reichs geändert würde, wenn die Nation mit vereinten Herzen, voller Zuversicht auf ihres Königes Gnade, und mit vereinter Kraft bemannt wäre, mit aller Macht gemeinschaftlich auf die Abwerung der Gefar und die Verteidigung des Reichs hinzuarbeiten. Aber was die dermalige gefärliche Lage der Sachen ausweiset, ist die innere Unruhe, die bei uns aufgekommen ist, und die, wenn sie nicht von Grund aus gestillt wird, nicht nur jede Bemühung des Königs für unsre Rettung, dermalen unsicher machen, sondern auch für die Zukunft, den Grund zum gemeinsamen Unglück sowol des Reichs als der geliebtesten königl. Familie, legen kan.

Ein minder zärtlicher, und minder aufgeklärter König, als der Monarch, der nun den schwedischen Thron besitzt, würde verleitet werden können, zu glauben, daß es möglich wäre, diese Unruhe durch Zwang und gewalttätige Mittel zu ersticken: aber unter unserm milden und gerechten Regenten sind sie weder möglich, noch würden sie was anders wirken, als den Fall des Reichs, und mit demselben des königl. Throns, für die Zukunft desto gewisser zu machen. Der Höchste wende dergleichen Unfälle von einem Könige ab, dessen hohe Eigenschaften und Denkungs-Art groß genug sind, die Nation glücklich zu machen; er wende sie von einem Volke ab, das zu allen Zeiten für die

Ehre

Ehre seiner Könige, und für das Beste des Reichs, nichts gespart hat.

Der einzige sichere, und für die Zukunft dauerhafte Ausweg, aller Gefar für das Reich vorzukommen, allen Gemütern wieder Ruhe zu verschaffen, aller Herzen zu vereinen, und sie mit dem Könige zu verbinden, um mit gemeinsamen Kräften das Reich zu verteidigen, und dessen und des Regenten gemeinsames Wol sicher und dauerhaft zu machen, — ist nach unserm geringen Begriff der, die unseligen Zwist-Materien wegzuschaffen, die den Grund zu der Ungnade gelegt haben mögen, in welche der Adel bei seinem vielgeliebten König gefallen zu seyn vermeint. Werden diese Zwiste nicht so von Grund aus gehoben, daß kein Schatten von ihnen überbleibt: so ist das ein Feuer, das unter der Asche glimmt, und bei jeder Gelegenheit zur Gefar des Reichs auflodern wird; es wird eine Unruhe, die in den Herzen der Nachkommen fortgepflanzt wird, die beim Adel zurückbleibt, an der Spitze vor den Armeen des Königes, wo solcher für dessen hohe Person und das Reich sein Leben wagen soll, bei dem königl. Hofe, wo sie ihm aufwarten, in der Ausübung der verschiedenen Aemter, die sie zum Dienste des Königes und des Reichs bekleiden, und auf ihren Gütern, umgeben von ihren Kindern, die sie in der Liebe für das königl. Haus, und im Eifer für das Vaterland, auferziehen müssen. Was dies für den König und für das Reich für Folgen habe, und für die Zukunft drohe, ist leicht zu begreifen. Alles läuft Gefar, auch bei der ängstlichsten Wachsamkeit früh oder spat über den Haufen geworfen zu werden, und in seinem Fall alles zu zerschmettern.

Veränderungen in den Gesetzen, die one freiwilligen Consens des Adels, samt dem der übrigen Stände, gemacht werden, können nicht die Sicherheit erhalten, welche ein einmütiger Schluß in so wichtigen Sachen allein verschaffen kan. Das Misvergnügen darüber verbirgt man: aber es

ist zu befürchten, daß ein solches Misvergnügen sie für die Zukunft unsicher macht, besonders, wenn das Interesse der Nachbarn und Neider erfodert, solche zu hintern oder umzustoßen. Auf dem sichern Bestand dieser Gesetze und GrundVerfassungen, beruht der Bestand des Reichs und des Königl. Hauses; und dieser Bestand kann gegen auswärtige Versuche, solchen zu stören, nicht behauptet werden, wenn sie nicht an dem freien Beifall der Nation, und ihrer Ueberzeugung von deren Güte, ihre Stütze haben. Diese Einigkeit, diese Stille im Reich, kan nicht erhalten werden, one daß die Wunden, die nun in des Adels Herzen bluten, geheilet werden, so lange sich der Adel im ganzen Reich vor jedem Mitbürger und der ganzen Welt mit soupçons befleckt sieht, die seine Ehre, seine heiligste Pflichten, die Treue gegen den König und das Reich, betreffen, und da diese soupçons dadurch gegründet zu seyn scheinen, weil merere ihrer Mitbrüder wie Verbrecher behandelt werden. Blos Se Maj. kan den Adel in sein voriges Ansehen wieder herstellen, sich denselben auf ewige Zeiten verbinden, und dadurch seinen Zepter glücklich und gesegnet machen. Beware der Himmel, daß irgend jemand auf solche Mittel dazu denken sollte, die nur auf Einen Augenblick, einen Schatten auf den Glanz des Throns werfen könnten: umgekert kan solches vielmer mit Erhöhung der gloire des Königes geschehen. Se Maj. hat seinem Adel gnädigst versprochen, daß solcher seine Entschuldigungen wegen der unglücklichen Vorwürfe, die er den 17 Febr. mit Schmerzen vom Throne herab anhören müssen, vor dessen Füssen in Untertänigkeit niederlegen dürfe: wegen Vorwürfe, die ihren Grund in unrichtigen und übereilten Begriffen seines (des Adels) LandMarschalls haben. Wenn dem Adel gnädige Erlaubnis gegeben wird, diese untertänige, auf Warheit in Ansehung des LandMarschalls gegründete, und in solchen Ausdrücken verfaßte Erklärung vorzulegen, die seine tiefe Ehrfurcht für die Maj., zugleich aber auch sein zärtliches Gefül von seiner Unschuld, und seine Standhaftigkeit

tigkeit in dem Vorsaz, dadurch seines geliebten Königes unschäzbare Gnade, und der Untertanen und Ausländer Achtung, wieder zu gewinnen, auszeichnen; wenn Se Maj. aus dieser untertänigen Erklärung in Gnaden zu ersehen geruhet, daß Er hinters Licht gefürt, und die Warheit vor dem Thron entweder vertuscht worden, oder einen andern Anstrich bekommen, und daß sein Adel unschuldig sei: so ist dies für die hohe Ehre des Königes die herrlichste Gelegenheit, sich vor der ganzen Welt in ihrem vollesten Tag zu zeigen, wenn der Unschuldige wieder seine Gnade gewint, wenn die Unschuld gesichert wird, wenn ein ganzer Stand im Reich wieder das Ansehen und die Achtung erhält, one die er nicht bestehen kan; mit Einem Wort, wenn alles wieder in die Lage hergestellt wird, wie es vor dem unglücklichen 17ten Febr. war, von welchem Tage jeder treue schwedische Edelmann wünscht, daß dessen Andenken aus den ZeitBüchern vertilgt werden könnte: nicht in der Absicht, daß die Nachwelt sehen möge, daß ein *Gustaf* III als Mensch auf Einen Augenblick hinters Licht gefürt werden können, sondern daß der gröste König das Andenken von diesem Vorfall vertilgt habe, da er, bei besserer Aufklärung, der Gerechtigkeit und Unschuld seinen Schuz und seine Verteidigung angedeihen lassen. Hiedurch erhalten alle Gemüter ihre Stille wieder; alle Herzen dürfen ihrer angebornen Neigung folgen, einem geliebten Könige in allem, was seine und des Reichs unzertrennliche Wolfart erheischt, entgegen zu gehen; und die delicaten Ueberlegungen, die die in Gnaden vorgeschlagenen Verbesserungen im GrundGesez erfodern, können mit Ruhe und vollem Vertrauen zu einem milden Könige fortgesezt, und zu dessen Vergnügen, so wie auch des Reiches künftigem Wol, mit der Einigkeit in allen Ständen geschlossen werden, die ihnen allein Sicherheit und Bestand gewären kan.

Die vorgeschlagenen Aenderungen im GrundGesetze, die die SicherheitsActe enthält, können, da solche von unserm milden Könige angegeben worden sind, auf nichts

anders, als auf die Befestigung der allgemeinen und der bürgerlichen PrivatFreiheit und Sicherheit abzielen, für deren höchsten Beschützer sich der König erkläret hat. Demnach sehen wir alles, was in dieser SicherheitsActe gegen diesen heiligen Grundsaz zu streiten scheinen möchte, so an, daß es wider Willen des Königes dunkel sei, und welches Se Maj., um seine treuen Untertanen wegen ihrer Wolfart auf die Zukunft zu beruhigen, in Gnaden näher zu erklären geruhen wird.

Die Aenderung, welche der 1ste §. dieser Acte im 48sten §. der RegirungsForm macht, wodurch dem Könige das Recht beigelegt wird, **Krieg anzufangen**, kan wol nicht anders als für ser bedeutend angesehen werden, sowol in Betracht dessen, daß solches von uralten Zeiten her, außer als die unumschränkten Könige regirten, der Nation vorbehalten gewesen, als auch wegen der engen Verbindung, die es mit den Beschatzungen hat, von denen ein Krieg, nach unserer StatsWirtschaft und der Einrichtung unsrer Armee, die allerschwerste ausmacht, selbst wenn ihn auch die Nation one allen weitern GeldBeitrag füren könnte: wozu noch kömmt, welche Gefar die Nation für ihr und des Reiches Wol, unter einem Kriegeslustigen Regenten läuft, wovon das Reich Ein Beispiel hat, und das stärkste Gefül davon immer behalten wird. Wenn aber unser nun regirender gnädigster König meint, daß diese Macht in den Händen schwedischer Könige die Ruhe im Reich wiederbringen, und für die Zukunft die Anlässe zu den unseligen Zwistigkeiten zwischen dem Könige und der Nation, oder den Ständen unter sich, die dermalen unglücklicher Weise daraus entstanden sind, heben könne: so sind wir unsers Teils bereit, aus Liebe für Se Maj., und aus Eifer für die Rettung des Reichs, in gegenwärtigem Augenblick, unsers untertänigen Teils, auch aus dem Grunde darein zu consentiren, daß unser gnädiger König, der selbst weiß, was des Reiches Stärke und Vermögen zuläßt, dessen eigenes

eigenes, und seiner königl. Familie hohes Interesse, mit dem Bestand des Reiches näher, als mit dem Interesse irgend eines seiner Untertanen, verbunden ist, eine solche Macht nicht anders, als zu des Reiches warem Wol und Besten, nützen will oder kan; und daß das Reich das Glück hat, den Thron durch einen Thronfolger befestigt zu sehen, der, unter seines großen Vaters Augen in eben diesen Grundsätzen auferzogen, uns die glückliche Hoffnung gibt, daß das Reich auf lange Zeiten hinaus diese Glückseligkeit genießen werde.

Was dieser ist §. noch weiter wegen der Bedienungen im Reich enthält; da leben wir der untertänigen Hoffnung, daß Se Maj die Absetzung der Beamten künftig, wie bisher, in Gnaden werde auf Untersuchung und Urtel des behörigen Gerichtes ankommen lassen: weil die Unsicherheit, die in dem andern Falle daraus entstehen würde, in einem Lande, wo Aemter das vornemste Eigentum eines großen Teils von Menschen sind, von den mißlichsten Folgen für ihre zeitliche Wolfart seyn, auch die ReichsAemter in geringere Achtung setzen, und dadurch allen Wetteifer um Geschicklichkeit, solche zu verwalten, aufheben würde.

Gesetz und Recht zu pflegen, wie es der König am nützlichsten findet, wie die Worte am Ende des §phs lauten, ist wol durch das, was §. 2 enthält, erklärt: aber weil Undeutlichkeit oder Zweideutigkeit in einem Gesetz eben so gut ist, als gar kein Gesetz; so dürfte Se Maj gnädigst finden, daß diese Worte eine Berichtigung verdienen.

In wie weit Se Maj. in Gnaden zu finden geruhen möchte, ob das*, was in eben dem §. von der Errichtung eines neuen GerichtsHofs verordnet ist, für das Reich nützlich, und mit der Einrichtung der königl. HofGerichte vereinbar sei, stellen wir in tiefster Untertänigkeit Sr Maj. eigenem gnädigsten Gutdünken anheim.

Die

Die bürgerliche oder persönliche Freiheit und Sicherheit, scheint durch die Worte, Leben, Ehre, Gliedmassen, oder Gut, die in diesem §. genannt werden, nicht vollkommen bestimmt zu seyn. Wenn nicht zugleich darunter begriffen ist, daß ein Untertan für seine Person nicht anders, als wie die allgemeinen Gesetze und die adlichen Privilegien besagen, in Verhaft genommen und vergewaltiget werden könne: so ist der zärtlichste Teil der bürgerlichen Frei- und Sicherheit, nicht unter der Regirung unsers jetzigen Königes, aber in der Zukunft, verloren. Und noch gibt es kein Volk mit gesunden Gesetzen, welches seinen Regenten freiwillig * eine uneingeschränkte Macht eingeräumt hätte, nach Gefallen über die Personen der Untertanen zu schalten und zu walten: wovon wir zwar fest überzeugt sind, daß solches von der edelmütigen DenkungsArt unsers gerechten und milden Königs weit entfernt sei. Wir hoffen daher in Untertänigkeit, daß die Worte in diesem § so klar werden, als der Sache Wichtigkeit oder des Königs hohe Absicht erfodert.

Beim 3ten § sei es uns erlaubt in Untertänigkeit zu erinnern, daß es für den Adel eine Unmöglichkeit zu seyn scheint, darein zu willigen, weil derselbe dadurch Vorzüge und Gerechtsame verliert, die ihm seine Privilegien von den ältesten Zeiten her beilegen: Gerechtsame, die dem Adel nicht blos von der Gnade der Könige zugekommen sind, sondern die er sich von undenklichen Zeiten her, teils durch andre Prästirungen zum Dienst des Reichs, teils dadurch, daß er sich der ZollFreiheit begeben hat, in dessen gesetzlichem Besitz er vorher war, erworben

* Denn das Recht zu *Lettres de Cachet*, das *Louis* XIV, XV, und XVI, ausübten, war blos Anmassung und Tyrannei: sie konnten nie eine Bevollmächtigung von Seiten der Nation dazu aufweisen. S.

worden hat. Der hieländische Adel ist größtenteils arm: würden die adlichen Güter ihm weg-, und dem gemeinen Manne in die Hände gezogen: so kämen allmälich alle dahin, und blieben da; der Adel behielte also nichts von Grundstükken im Reich, außer den wenigen *Säterien* mit ihren ro und rörs, die nachher auch nicht lange mer bei ihm bleiben würden: und würden die EdelHöfe mit andern Lasten beschwert, als denen sie nach den Privilegien unterworfen sind; so müßten in gleicher Mase die Einkünfte des Adels aus denselben abnemen; und diese Einkünfte sind doch die einzigen, die die meisten vom Adel haben, um sich selbst den dürftigen Unterhalt zu verschaffen, und ihre Kinder, zum Dienst des Reichs zu erziehen, one sich selbst und dem Reiche zur Last zu seyn. — Aus diesen Gründen haben die vorigen schwedischen Könige, selbst die unumschränkten, und unter denen K. Karl XI, der sonst dem Adel nicht ser günstig war, den Adel bei diesen seinen wolerworbenen Privilegien erhalten; und alle 4 Stände haben, mit Beifall des Königes, im J. 1723, alles, was in den Privilegien Uneinigkeit zwischen ihnen erwecken könnte, dergestalt ausgeglichen, daß alle zufrieden gewesen, und nachher keine weitere Aenderung darin versucht worden ist, wie aus dem ReichsTagsBeschluß von diesem Jare zu ersehen ist. Demnach wird sich der Adel die untertänige Hoffnung machen, daß keine Aenderung hierinn one seine Einwilligung, dem 52sten §. der RegirungsForm zufolge, geschehe.

§. 5, der die BeschatzungsFreiheit betrifft, dürfte für künftige Sicherheit deutlich werden, wenn anstatt, schwedische Nation, gesetzt würde, die ReichsStände auf den allgemeinen ReichsTagen.

Sollten nach §. 6, die ReichsStände keine Erlaubnis haben, andre Dinge, als die von Sr Maj. proponirt werden, unter sich zu überlegen, und Sr Maj. Gutfinden anheimzustellen: so würde ihnen ein Recht benommen, das jeder

der Untertan im Reiche hat, — das Recht, sein Anliegen bei seinem Könige anzubringen; und der König käme um die sicherste Nachricht von den Bedürfnissen des Reichs und der Not seiner Untertanen, die sie am besten und in der Nähe kennen. Würde dieser § blos auf dasjenige eingeschränkt, was die Abänderung der GrundGesetze betrifft, worüber keine Ueberlegung statt finden darf: so scheinen alle andre Fragen, die die StatsWirtschaft, das allgemeine Gesetz 2c., angehen, nicht one Schaden fürs Reich der Concurrenz der Stände entzogen werden zu können. Die königl. Macht bleibt dabei dennoch in ihrer unverrückten Sicherheit, da der König verwerfen oder genemigen kan, was die ReichsStände in dergleichen erlaubten Sachen untertänigst vorschlagen möchten.

Mit disen nun angefürten Berichtigungen, glauben wir unsers Teils, daß die SicherheitsActe ihre hohe Absicht erfüllen kan, welche darin besteht, die Fundamente der RegirungsForm, die königl. Macht, und der Nation allgemeine und bürgerliche Freiheit und Sicherheit, zu befestigen, auch für die Zukunft alles wegzuräumen, was zu Unruhen und Streitigkeiten, die für des Reiches Wol zu allen Zeiten gefärlich sind, leiten könnten. Dies sind unsre PrivatGedanken in dieser höchst wichtigen Sache: sie haben unsre gute Gesinnung, und unsern brennenden Eifer für unsern König und unser Vaterland, zum Grunde. Wir machen uns die frohe Hoffnung, daß wenn wir so glücklich sind, unseres hochverehrten Königes hohe Absichten und Beifall hierinn getroffen zu haben, und wenn Se Maj. auf die Art, wie wir untertgst vorzuschlagen gewagt haben, seinen Adel und alle Mitglieder desselben, wieder in seine väterliche Arme zu nemen geruht, und ihn dessen durch eine gnädige Declaration seiner Unschuld würdig macht, der Adel mit völliger Einigkeit in Sr Maj hohen Willen auf obbemeldte Art eingehen, und dadurch die Ruhe im Reich auf einen dauerhaften und sichern Fus für alle Zeiten, zu Sr Maj. Ehre

sowol,

sowol, als zur Rettung des Reichs, wieder werde hergestellt werden. Wenigstens sind wir unsers Teils bereit, zur Erreichung eines so großen Zwecks, als getreue Untertanen unsre äußerste Kräfte anzuwenden.

C. Nachschrift.

Als die SicherheitsActe an das RitterHaus zur Ueberlegung abgegeben worden war, wollte man eine *Composition*, oder einen Vergleich, darüber beim Könige versuchen. 3 Mitglieder von der Ritterschaft, der Gen. Lieut. Baron *Duvall*, der Obrist Baron *Wachtmeister* (vormals ViceGouverneur beim KronPrinzen), und der VicePräsident *Stjerngranat*, wurden zu Vermittlern ausersehen, und sollten zu dem Ende hierüber mit dem Könige sprechen. Sie setzten ihre Gedanken schriftlich auf (oben B, S. 269), und der Aufsatz ward den Tag vorher Sr Maj. zugestellt, um solchen zu lesen und genauer durchzudenken. Aber der ganze Versuch war fruchtlos: dann wie sie den andern Tag erschienen, erklärte der König, "er könne ihr Project nicht annemen; und sagte, sie möchten mit der SicherheitsActe bald den Schluß fassen, den sie für den besten hielten; Er wolle hiebei ebenfalls tun, was ihm am Besten dünke".

Bekanntlich ging diese SicherheitsActe bei den drei unadlichen Ständen, durch die Merheit der Stimmen in jedem einzelnen Stande, durch: aber der Adel verweigerte durchaus seinen Consens. Dennoch unterzeichnete der damalige LandMarschall, Graf *Lewenhaupt*, die Acte mit den Sprechern der 3 übrigen Stände, und setzte "von wegen der Ritterschaft und des Adels" bei! .....

Man bemäntelt die Tat des alten Mannes damit, daß doch 1. drei Stände in die SicherheitsActe eingewilliget hätten, und 2. auch bei Veränderungen der GrundGesetze, die Pluralität zwischen den Ständen statt habe. — Allein letzteres läugnet der Adel, und zwar zufolge des §. 39 der RegirungsForm von 1772 (Histor. polit. Magazin

Magazin, Mai 1789, S. 577). Aber in diesem §. steht kein Wort davon! Nur aus andern Gründen des allgemeinen StatsRechts, und aus der Analogie mit den minder wichtigen Privilegien der einzelnen Stände §. 25, ist wol kein Zweifel, daß Abänderungen der GrundGesetze onmöglich anders, als mit Consens aller 4 Stände und des Königes, gemacht werden können.

Aber was denken die Leser, die über die Lere von RegirungsFormen zu denken gewont sind, bei folgenden Widersprüchen? In der Reg. Form von 1772, die König und 4 Stände beschworen haben, heißt es S. 4 des schwedischen Originals:

> Demzufolge haben wir bewilligt und festgesetzt, so wie wir hiemit bewilligen und festsetzen, dass *diese* RegirungsForm [von 1772] ein *unverbrüchliches* und heiliges GrundGesetz seyn solle, welchem wir, für uns und unsre Nachkommen, sowol geborne als ungeborne, nachzuleben, und dessen *buchstäblichen* Inhalt zu befolgen, uns verpflichten, auch den oder diejenigen, die uns verleiten wollten, davon abzuweichen, für *unsern und des Reichs Feind* anzusehen: völlig so, wie solche von hier an *wort für wort* lautet.

Und in der SicherheitsActe von 1789, heißt es S. 8 des schwedischen Originals:

> §. 9. Die *Reg. Form* vom 4 Aug. 1772 bleibt *unverrückt* bestehen, in allem, was nicht durch diese Acte *geändert* worden ist (s. oben S. 269).

29.

Unbestimmte Bewilligung in Schweden.

A. Dictamen ad Protocollum des VicePräsidenten im CammerCollegio, Hrn. Karl *Stjerngranat*; verlesen auf dem RitterHause, den 8 Apr. 1789.

Ueber die wichtigen Materien, die nun dem Adel, teils durch den ProtocollExtract des geheimen Ausschusses der Reichs-

ReichsStände vom 24 März, teils durch den Vorschlag des BewilligungsAusschusses zu einer Bewilligung, die sich auf eine järliche Summe von 82 Tonnen Goldes belaufen würde, vorgegeben worden, habe ich geglaubt, daß es meine mitbürgerliche ReichsTagsManns Pflicht erfodere, meine auf gute Gesinnung und Eifer für Se Maj. und das Reich gegründete Aeußerung ab-, und anzugeben, was ich, nach meinem einfältigen Begriff, zu beider gemeinsamem Wol für zuträglich halte.

Die 1ste Frage in dem Bedenken des geheimen Ausschusses, "in wie weit die ReichsStände die jetzigen ReichsSchulden, entweder nach ihrem ganzen angegebenen Belauf, oder zu einigem Teil, garantiren mögen", beruhet, meiner Meinung nach, ganz und gar auf dem Beschlusse der ReichsStände, wie weit sie ihre Bewilligung zu erstrecken vermögen. Denn eine Garantie, d. i. die Pflicht zu bezalen, auf sich nemen, setzt voraus, daß man einen der garantirten Summe entsprechenden Fond besitze, oder ausfindig machen könne. Kan dieser Fond durch der ReichsStände besondern Zusammenschuß, one Beihilfe der StatsMittel oder andrer Zuflüsse, ausfindig gemacht werden; d. i. können die ReichsStände, außer der alten Bewilligung von 12 Tonnen Goldes, eine neue Bewilligung von 70 Tonnen G auf sich nemen, als welches die Summe ist die der Geheime Ausschuß als hinlänglich zur Abzalung der Interessen und einigen CapitalProCents, für die ganze Schuld von 21 Mill. rL, angegeben hat; und können sich die ReichsStände zutrauen, daß sie eine solche Bewilligung järlich und so viele Jare lang, als zur Tilgung des Capitals hingehen, aufbringen können: so finde ich kein Bedenken dabei, daß die RStände die Bezalung der ganzen SchuldSumme übernemen. Denn die RStände mögen sie garantiren oder nicht, so bleibt sie doch immer dem Reiche so

lange ankleben, bis sie bezalt ist, welches endlich doch aus den Mitteln des Reichs, oder die von des Reichs wegen einfließen, notwendig geschehen muß.

Sollten sich aber die RStände nicht zutrauen, durch eine außerordentliche Bewilligung die erfoderliche Summe von 70 Tonnen Goldes järlich, so lange schaffen zu können, bis die ganze Schuld bezalt ist: so ist ihr Wort one Wirkung, und es streitet gegen Treu und Glauben, wenn man eine so große Summe auf einen unzureichenden Fond garantirt; sondern es versteht sich von selbst, daß die ReichsStände keinen größern Teil dieser ReichsSchuld garantiren, oder zur Bezalung übernemen können, als welcher der von ihnen übernommenen Bewilligung gleich steht. Was alsdenn von der Schuld rückständig seyn möchte; dafür wird Se Maj., der den Eifer seiner treuen Untertanen, sich nach äußersten Kräften zur Hilfe des Reichs anzugreifen, und deren gegenwärtigen dürftigen und unvermögenden Zustand, am besten kennt, gnädigst Sorge tragen, daß solches entweder durch Erhaltung eines glücklichen Friedens, wodurch die Bedürfnisse vermindert werden, oder auch aus andern Zuflüssen des StatsWerks, die Se Maj. nach seiner Weisheit für die schicklichsten halten wird, one Beschwerde des Reichs bestritten werde.

Diese Frage über die Garantirung der ReichsSchuld, entweder ganz und gar, oder zum Teil, kömmt solchemnach auf des Adels Aeußerung über den ihnen vorgelegten Vorschlag zur Bewilligung, an.

Ich habe, als beehrt mit dem Zutrauen des Adels, Mitglied von dem BewilligungsAusschuß zu seyn, meines Teils die BewilligungsSumme zu erhalten gesucht, die der geh. Ausschuß für nötig angesehen. Meine Absicht war hiebei, so viel nur möglich dahin zu sehen, daß die Last gleich auf alle in der Proportion fiele, wie die Beschaffenheit der NarungsArten, und deren größerer und geringerer Einfluß auf das allgemeine Wol des Reichs, es erfoderte.

derte. Aber in wie fern die ganze Last überall grösser wird, als das Reich und die Untertanen, jeder in seinem Stande, sie ertragen können; dies kömmt auf des Adels und der übrigen resp. Stände eigene Prüfung an: und einzig und allein nach dem Schluß, den sie darüber fassen, muß, meinem Bedünken nach, die Garantirung der Schuld determinirt werden.

Außer dieser Frage enthält das Bedenken des Geh. Ausschusses, neben der Einrichtung eines eigenen Comtoirs der RStände, und dessen Instruirung, welches mit der Frage von der SchuldenGarantirung zusammenhängt, und darauf beruhet, noch 2 andere Umstände, die für des Reichs und der Untertanen Wol nicht minder wesentlich sind, und über die ich also meine Besorgnis nicht zu verbergen, für pflichtmäßig halte.

Der Iste ist, daß das Comtoir der RStände authorisirt werden solle, Verschreibungen mit darauf laufenden Zinsen, die zu bestimmter Zeit bezalt werden sollen, auszugeben. Ein Anleihen im Reiche machen, um bares Geld zu erhalten, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Stats, wenn es die Not erfodert, und wenn nicht mer aufgenommen wird, als one der Untertanen allzugroße Beschwerde, wieder abbezalt werden kan, ist in dergleichen NotFall eben so zuträglich gehandelt, als es gegen alle Finanz- und Statswirtschaftliche Grundsätze wäre, wenn man eine stehende inländische Schuld in eine auswärtige verwandeln wollte. Denn im ersten Fall ist der Stat sich selbsten schuldig; die järlichen Interessen bleiben im Lande, und ziehen das Vermögen des Reichs nicht in die Hände des Ausländers: im zweiten Fall ist es umgekert. — Von einem solchen inländischen Anleihen ist hier keine Rede; sondern hier kömmts darauf an, daß das Comtoir der RStände Zettel ausgibt, die der Stat zur Bestreitung seiner Bedürfnisse nützen soll. Solche Zettel haben die Wirkung, daß wenn die Krone, statt baren Geldes, mit ihnen Wa-

ren und zu ihrem Behuf contrahirte Sachen bezalt, solche Waren weit über das, was sie gegen gesetzliche Zinsen kosten würden, im Preise erhöhet werden: und folglich brauchte die Krone ein weit grösseres Capital, als zur Anschaffung eben dieser Waren für bares Geld erfoderlich wäre; und dann werden die zur Bestreitung der Bedürfnisse ausgesetzte Summen, wenn sie auch, wie ich voraussetze, so ökonomisch wie möglich berechnet werden, unzulänglich; die Krone kömmt darüber in Verlegenheit, und die ReichsSchuld wächst. Werden diese Zettel zur Ablönung der Armee und der Officianten angewandt; dann leidet freilich die Krone nicht dabei: aber sie setzt ihre besoldete Officianten in ein unverschuldetes Leiden; denn diese können diese Zettel nicht zu ihrer Notdurft brauchen, one den Agioteurs in die Hände zu fallen, und verlieren mer oder weniger von dem Solde, den sie, da sie Leib und Leben wagen, und der Krone treu dienen, unverkürzt bekommen sollten.

Diese Ungelegenheiten sind immer höchst bedeutend, wenn auch die circulirende, und auf diese Art angewandte Summe noch so gering wäre: aber sie werden im höchsten Grad verderblich, und können den gänzlichen Ruin der Gewerbe, und unschuldiger Mitbürger unvermeidlichen Verderb und Armut, bewirken, wenn sie die aufs engste eingeschränkte und genau abgepaßte Gränze überschreiten. In dem Fall würden sie allmälich alles bare Geld, und am Ende auch die BancoZettel, aus dem Handel und Wandel verjagen: sie allein würden im Commerz sichtbar seyn; der Preis der Waren und des Arbeitslons würde one alle Proportion, und fast one Vergleich und Masstab, aufgetrieben. Die Not würde es erzwingen, daß man ihre Cursirung anbeföle; und eben diese Not würde ihre Menge vermeren, bis sich das Reich außer Stand befände, sie einzulösen, da sie alsdann eben das Schicksal hätten, als dergleichen StatsRessourcen bei uns 1719, und in Frankreich durch das berüchtigte *Law*sche System, gehabt haben.

Wer

Wer kan diesen UnglücksFällen, die hieraus für die Gewerbe und des Reiches Wol entstehen würden, und dem Umsturze des Glücks und der Wolfart der Untertanen, den solches nach sich ziehen würde, one Schaudern entgegen sehen? Ein WechselReiter und Agioteur, der die Unordnung im allgemeinen GeldWesen zu nützen verstünde, könnte sich ein unermeßliches Vermögen erwerben; wo hingegen der redliche, der emsige und nützliche Mitbürger, sein Eigentum one seine Schuld, und fast one daß er es hintern könnte, verlieren würde.

Mit allem dem Vertrauen, das ich zu dem Geh. Ausschuß und der Instruction, die solcher für das bestimmte Comtoir der RStände verfertiget, habe und haben muß, erdreiste ich mich gleichwol, in einer so delicaten Sache, auf der eben so gut der jetzigen und kommenden Generationen, als des ganzen Reichs ganzes Wol beruht, dem Adel zu raten, daß, falls das Fabriciren dieser Zettel nicht ganz und gar hintertrieben werden kan, doch eine gewisse Summe, höchstens von 3 bis 400000 ₰, bestimmt werde, über welche von dem Comtoir der RStände keine ausgegeben werden sollen, und daß solches bemeldtem Comtoir bei schwerester Verantwortung vorgeschrieben werde.

Das IIte im Bedenken des Geh. Ausschusses, welchem man, wie ich glaube, nicht one Schwierigkeit Beifall geben kan, ist der Rat, daß auf zukünftige unglückliche Vorfälle, ein von den RStänden auf das ReichsSchuldenComtoir garantirtes Creditiv ausgestellt werden solle. Die Größe der Summe von einem solchen Creditiv ist zwar nicht angegeben: aber da das RStändeComtoir keinen größern Fond zur Verwaltung bekommen kan, als welcher von einer größeren oder kleineren BewilligungsSumme einfließt, und diese für Interessen und zu Abbezalung einiger Capitalien, für ein ihr angemessenes von den RStänden garantirtes SchuldCapital, aufs genaueste berechnet ist: so begreife ich nicht, aus was für Mitteln ein solches Comtoir die Bezalung der Interessen,

von einem durch Nützung des Creditivs neuerdings gemachten Anleihen, bestreiten könne, one in der Erfüllung seines Zwecks bei dem zur Abzalung der vorhin garantirten Schuld angeschlagnen BewilligungsFond zu manquiren.

Außerdem wird doch die Absicht bei dieser, von den RStänden nun verlangten Garantie für alle ReichsSchulden, diese seyn, daß wenn das StatsWerk davon befreiet ist, das Reich nicht weiter mit einer Vermerung derselben belästet werden kan. Hat nun aber das ReichsSchuldenComtoir keine Mittel, ein solches Creditiv mit klingender Münze zu honoriren: so muß solches mit neuen Anleihen auf seine Zettel geschehen, und folglich die SchuldenMasse auf eine noch größere Summe erhöhet werden, und folglich der Zweck der Garantie verschwinden.

Die göttliche Vorsehung beware dieses arme Land vor mereren gefärlichen und unglücklichen Zufällen! Wenn aber, unter derselben gnädigem Beistand, der glückliche Zufall bald eintreffen sollte, da nach §. 45 der RegirungsForm Se Maj. in Gnaden für gut finden sollte, seine getreue Stände wieder zu sehen: so hoffe ich meines Teils, daß man eines solchen Creditivs, das mit obbemeldten bedeutenden Schwierigkeiten verbunden ist, ganz und gar überhoben seyn könne.

Ich stelle das eine wie das andre des ... Adels reiferer Prüfung anheim, und bin zufrieden, daß ich meines Teils mein Gewissen beruhiget, und vorgebracht habe, was ich aus innerster guter Meinung, meinen Einsichten nach, fürs Nützlichste für mein Vaterland geachtet habe.

Stjerngranat.

B. Dictamen ad Protocollum des CammerHerrn, Grafen Adolf *Hamilton*, 21 Apr. 1789.

Schutz des EigentumsRechts gegen aus- und inländische Gewalt, ist der eigentliche Ursprung aller Gesellschaften

len und aller Geseze. So wichtig auch die persönliche Sicherheit ist; so weiset doch das Beispiel mererer wilden Nationen aus, daß solche nicht immer die Menschen dahin bringt, daß sie sich dem notwendigen Zwange unterwerfen, den die Bande der Gesellschaft mit sich füren. Frei, fast one Bedürfniß, one Begier, one Sorgen, ziehen in Afrika's und Amerika's Wüsten viele Menschen herum, die sich vielleicht beim Vorfalle einer unvermuteten Gefar vereinen, aber sich gleich wieder zerstreuen und Gesezlos werden, wenn die Gefar vorüber ist.

Erst wenn man aus Vorsicht zu sammlen anfängt, d. i. wenn eigentlich das Wort Eigentum bekannt zu werden anfängt; dann erst werden zwei andre vorhin unbekannte Bedürfnisse fülbar: man will verwaren einerseits, und erobern andrerseits. Dann lert die EroberungsSucht der Stärkeren den Schwächern, in der Stärke einer vereinten Gesellschaft die Gegenwehr zu suchen, die er nicht in seinen eigenen Kräften findet: diese lert ihn, einen Teil seines Vermögens wegzugeben, um den übrigen sicher zu stellen; aber nie lert sie ihn, alles aufzuopfern, um nichts zu verwaren zu haben; noch weniger wird es je einem vernünftigen Geschöpfe eingefallen seyn, zur Sicherheit seines EigentumsRechts mer zu verwilligen, als man hat. Warlich eine solche Verbindung verfällt von selbst und durch ihre Natur: aber entehrend für die Vernunft ist es, wenn man nur darauf achten wollte.

Schuz des EigentumsRechts, selbst auf die Stimme der Natur gegründet, war immer, ist noch, und wird immer der zärtlichste Gegenstand aller freien Staten seyn. Ich sage freier Staten: denn, meine Herren, unter dem Despotism ist die Menschheit so verkürzt, daß dabei ein größerer oder kleinerer Grad von Unrecht in keine Betrachtung kömmt. Unser Vaterland hat sich, wenn es nicht unter einer anumschränkten AlleinHerrschaft seufzte, in älteren und späteren GrundGesezen, ein eben so wichtiges als na-

 türliches

türliches Recht, sich selbst zu beschazen, vorbehalten. Geht solches verloren, so ist der Zweck der Gesellschafts-Geseze in einem seiner wesentlichsten Teile aufgehoben.

Es gibt 2 gleich kräftige Arten, dieses Recht zu verlieren: die eine, wenn man sich dessen freiwillig begibt; die andre, wenn man auf unbestimmte Zeit eine größere Last auf sich nimmt, als man zu tragen vermag. Jene Art kränkt das GrundGesez, diese macht es kraftlos.

Wende niemand hiegegen ein, daß eine auf unbestimmte Zeit ausgesezte Garantie einer Schuld, eine eben so uneingeschränkte Bewilligung erfodere. Keine sterbliche Macht kan die ReichsSchulden garantiren, als die ReichsStände. Aber Se Maj. selbst weiset in seinem gnädigen Versprechen von Unterstüzung mit Subsidien, auf dem BewilligungsWege andre Zuflüsse an, als blos diese unzulängliche VermögensUmstände der Untertanen.

Ist einem Caventen dadurch, weil er Bürgschaft geleistet hat, alles Nachsehen, wie er seine BezalungsArt ausgleiche, benommen? Darf er nicht nachsehen, ob die angeschlagenen Mittel für den Zweck die schicklichsten gewesen? Ist er alles Rechts beraubt, mit seinen Gläubigern zu accordiren? Darf er nicht, im NotFall, seine Ohnmacht bekennen, Auswege zu seiner Rettung suchen? Nein, M. H., das ist ein Recht eines jeden Untertanen, ein Recht jedes Standes, ein Recht der Menschheit.

Wird ein ReichsTag eine natürliche Folge einer auf eine gewisse Zeit ausgesezten Bewilligung; so wird dadurch dem Könige nicht das Recht benommen, ihn auszuschreiben, das einzige Recht, das ihm in den Worten der Reg. Form §. 38 vorbehalten ist: und soll niemand, aus was Ursache es auch seyn möchte, Macht haben, die ReichsStände zu einem allgemeinen ReichsTag zusammen zu rufen, außer die kgl. Maj. allein.

Eine Constitution, die ReichsTage hat, kan solche mer oder weniger behaglich, aber doch nie zu Misgeburten

machen,

machen, die eines von den Rechten der übrigen RegierungsTeile kränken könnten; besonders wenn die Ehrfurchtsvollste Erkenntlichkeit dem Regenten zu Teil würde, der durch Subsidien, StatsMittel, Oekonomie, und Reductionen, sich im Stande sähe, die Untertanen glücklich, und die ReichsTage minder nötig zu machen.

Ist hierzu des Regenten Macht zu schwach: so muß sie eben so ohnmächtig seyn, dem Beschazten in Ewigkeit eine Last abzupressen, die er nicht zu tragen vermag.

Dies ist der Geist unsrer Constitution. Se Maj., der geglaubt hat, daß seine Untertanen die sicherste Stütze gegen alle UnglücksFälle in dessen zärtlicher SinnesArt finden werden, dürfte auch erlauben, daß sich solche zugleich auf den Buchstaben des GrundGesetzes §. 45 und 46, und auf die Praxis bei den ReichsTagen 1779 und 1786, verlassen dürfen; und in Betracht der Gründe, die ich anzufüren gewagt habe, wird derselbe weiter darauf dringen, daß wir uns durch einen Umweg unsers BeschazungsRechtes verlustig machen würden: eines Rechtes, das das wichtigste von allen ist, und von welchem ich für die Familie, deren Stelle ich hier zu bekleiden die Ehre habe, niemals freiwillig, weder directe oder indirecte abzustehen, erkläre, so lange das Blut in meinen Adern rinnt, und meine Zunge meine Gedanken tolmetschen kan.

Unbegränzt in seiner Liebe fürs Vaterland, wenn es heißt, daß es in Gefar sei, unerschütterlich, wenn Rechte behauptet werden sollen, vermute ich, daß der . . . Adel in diesen meinen PrivatGedanken einhellig mit mir einstimmt*.

Adolf L. Hamilton.

---

* Die schwedische Revolution gehört unter die merklichen Begebenheiten unserer Tage. Da bisher im Lande selbst, und meist auch in den auswärtigen Zeitungen, nur die Eine Partei gesprochen hat: so hat das Publicum zum Teil darüber irrige Begriffe bekommen; die sich aber aus den wichtigen ActenStücken, die in diesen StatsAnz. seit einem Jar ge-

liefert worden sind, verbunden mit den eben so wichtigen, die das Hamburger hist. politische Magazin, im vorigen und dem jetzigen Jargange enthält, werden berichtigen lassen. S.

30.

Hof-Correspondenz zwischen Rußland und Schweden, vom J. 1573—1790.

I. Schreiben des Zaren *Iwan* Wasiljewitsch, an *Johann* K. von Schweden, vom ... Jan. 1573 *.

Von des Allerheiligsten, dreieinigen, hochgelobten, in seinem Wesen unzertrennlichen Gottes, Vaters, Sons, und heil. Geistes, Gnade, Macht, und Willen, des Zeptertrågers des russischen Reichs, Großen Herrn, Zaren und GroßFürsten, *Iwan* Wasiljewitsch von ganz Rußland, Wladimir, Moskwa, Novgorod, Zaren von Kazan, Zaren von Astrachan, Herrn von Pskow, GroßFürsten von Smolensk, Twer, Jugrien, Permien, Wätsk, Bolgarien, und anderen, Herren und GroßFürsten von Nieder-Novgorod, Tschernigov, Räzan, Polotzk, Rostov, Jaroslav, Beloozero, Udorien, Obdorien, Kondinien; Beherrscher von ganz Sibirien und der NordGegend, Herrn des våterlichen Erbes Livland, und vieler andern Länder våterlichen und großvåterlichen Erbens und Nachfolgers, Unserer erhabenen Majeståt Wort an *Jagan* [*Johann*], König der Schweden, Gothen, und Wenden.

Was

* Russisch in Novikovs *drewn ja Rossijskaja Wiwliotbika* (alte russische Bibliothek), 1773, Monat Jul., S. 110 bis 141; und daraus deutsch in dem St. Petersburg. Journal, 1777, Novemb. S. 336—346, und Decemb. S. 414—427. Ich habe diese Uebersetzung genau mit dem russischen, im PöbelStyl verfaßten, und oft unverständlichen russischen Original, verglichen, und hie und da zu berichtigen gesucht. — Die damaligen wilden Händel zwischen Rußland und Schweden erzält *Dalins* Geschichte des Reichs Schweden, Th III, B. 2, S. 5—38. S.

Was die Absendung deines Briefes an Uns mit einem Gefangenen, und dein Schmähen anlangt: darüber werden Wir uns nachher erklären. Jetzt erteilen Wir, nach Unsrer glorreichen Majestät Gebrauch, folgenden gnädigen Befel. Erstlich daß Du deinen Namen vor unsern schreibst, ist gar nicht anständig, da der römische Kaiser und andere grosse Herren unsre Brüder sind, deren Bruder du dich nicht nennen kanst, weil das Land Schweden jenen im Rang weichen muß, wie hernach soll gezeigt werden. — Du nennst das Land Schweden deines Vaters Erbe: möchtest Uns doch bekannt machen, wessen Son dein Vater *Gustaf* war? und wie dein GroßVater geheissen hat? ob er auf einem königl. Throne gesessen? und mit welchem Monarchen er Brüderschaft und Freundschaft gehalten? Zeige uns das namentlich und schriftlich an, so wollen Wirs vernemen.

Als du deinen Boten *Petruschka*, den Tolmetsch, um einen GeleitsBrief für deine Gesandten zu Uns schicktest; so glaubten Wir, daß ihr nach alter Art, mit den Statthaltern von Novgorod Friede haben wolltet. Denn dieses ist von alten Zeiten her so gewesen, einige 100 Jare zurück, zur Zeit des Fürsten *Magnus*, welcher Oreschek [Nöteborg, nun Schlüsselburg] bekriegte. Wir haben dir also einen GeleitsBrief nach alter Art zugesandt, und haben, von Seiten unsrer Erbländer Novgorod und Livland, nach altem Gebrauch Friede mit dir zu schliessen geruhen wollen. Du hast aber den Bischof *Paul* mit einem nichtsbedeutenden stolzen Auftrage geschickt, und so ist nichts zu Stande gebracht worden. Und da ein GeleitsBrief mit dem Bischof *Paul* abgeschickt worden: warum hast du denn den ganzen Sommer über keine Gesandte an Uns abgefertiget? Wir waren in unserm Erblande GroßNovgorod, und erwarteten deine Unterwerfung: es waren keine von unsern Truppen in der Gegend, vielleicht aber haben die Bauern auf der Gränze sich mit einander gerauft. Wenn auch in deinem finnischen Lande, einige Leute von unserm Vortrab sich losgerissen,

sey, und Feindseligkeiten verübt haben; so geschah dieses um die Zeit, als wir mit dem Bischof *Paul* einen Geleits-Brief für deine Gesandten abschickten: die Leute vor uns aber waren damals weit vorausgegangen, daß diejenigen, die um sie zurückzufüren abgeschickt waren, sie nicht einholen konnten. Gegen Livland aber werden wir unsre Angriffe so lange fortsetzen, bis Gott es in unsre Hände geben wird.

Glaubst du es denn ein geringes, daß Du, nach deiner Gelangung zum Thron, unsre GroßBotschafter, unsern Bojarin und Statthalter von Smolensk, Iwan Michajlowicz *Worontzov*, unsern Dworetzkij von Moshaisk, Wasilij Iwanowicz *Naumov*, u. unsern Diak, Iwan Wasiljev *Lapin*, unschuldig und zum Spott plündern, beschimpfen, und in ihren Unterkleidern zur Schau ausstellen lassen? solche große Leute! Der Vater des gedachten Iwans, Michajlo Semenowicz *Worontzov*, war unser Statthalter in unserm Erblande in GroßNovgorod. Es ist aber von je her nicht geschehen, daß Gesandte nach Schweden von unserm Reich abgeschickt worden; alle wurden von den Statthaltern von Novgorod abgesandt. Die Gesandten aber sind unschuldig beleidigt worden, als wenn das ihr Verbrechen wäre, daß sie nach deiner Frau gekommen: sind sie doch nicht von selbst gekommen, sondern geschickt worden! Geschickt aber wurden sie wegen eurer Verwirrung; denn man sagte uns, daß du todt wärest: hätte man uns gesagt, daß du lebtest, so hätte ja niemand deine Frau verlangt; denn das weiß ja jedermann, daß man die Frau nicht von ihrem Mann nemen kan. Du hättest dafür deinen Bruder *Irik* [*Erik*] und seine Räte bestrafen sollen, welche diese Sache fälschlich eingeleitet haben. Unsre Gesandten, der Bojarin und Statthalter von Smolensk, Iwan Michajlowicz *Worontzov*, mit seinen Gehilfen, haben als zum Zeitvertreib wegen deiner Unvernunft leiden müssen. Die Sache ist aber so zugegangen. — Bald nach deiner Hochzeit wurde erzält, daß dein Bruder *Erik* dich gefangen genommen hätte; und bald darauf, daß

du gestorben seist. Wir warteten ungefär anderthalb Jare, und schickten alsdann an deinen Bruder, den König *Erik*, einen Boten, Tretjak Andrejewicz *Puschetschnikov*, um sich zu erkundigen, ob du am Leben seist, oder nicht: und wenn du nicht am Leben wärest, und keine Kinder nachgelassen hättest, und dein Bruder Unsre Gewogenheit zu erlangen wünschte; so solle er Uns unsers Bruders, des Königes von Polen und GroßHerzogs von Littauen, *Sigismund Augusts* Schwester, *Katharina*, zuschicken. Hiefür wollten wir deinen Bruder *Erik*, zum Beweise unserer Gewogenheit, von der Verbindung mit den Statthaltern unsers Erbes Novgorod befreien, u. selbst mit ihm tractiren. Dazu haben wir unsers Bruders Schwester, *Katharina*, in keiner andern Absicht verlangt, als um selbige ihrem und unserm Bruder *Sigismund August*, von Gottes Gnaden Könige in Polen und GroßHerzogen von Littauen, abliefern, und für selbige von ihm unser ErbLand Livland one Blutvergiessen entgegen nemen zu können. Also wars nicht in der Absicht, wie einige Gecken in ihrer Torheit geträumt haben. Die Sache ist so, wie ich sie hier erkläre: hätte man dich nicht verhelt, und hätten wir gewußt, daß du noch lebest; hätten wir wol deine Frau verlangen können? Man hatte unsern Gesandten *Tretjak* in wüste Gegenden gefürt, und meuchelmörderisch umgebracht; dein Bruder aber schickte seinen Gesandten Iwan *Lawrentjev* zu uns, mit der Nachricht, daß unser Bote *Tretjak* zufällig gestorben wäre, und mit Bitte, ihm *Lawrentjev* bekannt machen zu lassen, mit was für Aufträgen Wir unsern Boten *Tretjak* an ihn geschickt hätten. Wir befalen, dem Iwan *Lawrentjev* zu sagen, daß er deinem Bruder *Erik*, nach Versicherung Unserer Gewogenheit, anzuzeigen hätte, er möchte uns des Königes von Polen Schwester *Katharina* zuschicken, so wollten wir ihn dafür von der Verbindung mit den Statthaltern zu befreien geruhen. Hierauf schickte dein Bruder *Erik* seine Gesandten, den Knäs *Nilsch* und Gehilfen, an

Uns

Uns, und versprach, die Schwester des Königs von Polen *Katharina* zu überliefern. Und wir bezeigten deinem Bruder *Erik* unsre Gewogenheit, befreiten ihn von den Statthaltern, und küßten das Kreuz [schworen], und schickten unsere GroßBotschafter an ihn. Und unsre GroßBotschafter wonten anderthalb Jare bei euch, und von dir war gar nichts zu hören, ob du noch in der Welt wärest, oder nicht; auch bei *Nilsch* und seinen Gehilfen konnten wir nichts von dir erfragen: indessen war das bloser Zufall, und ist gern vergeben. Du kamst aber, und ließest unsre Gesandten für deines Bruders und aller Schweden lügenhafte Gesandtschafft unschuldig berauben, und ihnen Schimpf und Schande antun. Man hat unsre Gesandte unter betrüglichem Vorwande weggefürt, gequält, beraubt, ein Jar in Åbo unter Wache sitzen lassen, und wie Gefangne zurückgeschickt: und unsre Gesandten waren doch ganz unschuldig! Hätten deine Leute nicht gelogen, so hätten unsre Gesandte keine Ursache gehabt, zu euch zu kommen. Wir hielten das, was man uns gesagt hatte, für war; du hättest dich also an deine Leute halten sollen, die uns falsche Nachricht gegeben haben; Unsre Gesandte aber haben unschuldig gelitten, weil du es nicht besser überlegt hast. Nach diesem hast du den Bischof von Åbo als deinen Gesandten mit vielem Stolz an uns abgefertigt. Vielleicht glaubtest du es recht fein zu machen, wenn du die Lügner verschontest, und rechtschaffene Leute anfielest. Wir haben dir die Warheit gesagt, und es lont der Mühe nicht, viel davon zu reden. Deine Frau ist bei dir, niemand entreißt sie dir; und dazu hast du wegen eines Worts von deiner Frau, umsonst so viel Blut vergossen. Künftig wollen Wir auch von dieser unbedeutenden Sache nicht mer reden, und wenn Du davon reden wirst, nicht darauf achten. Mache mit deiner Frau, was du willst; niemand verlangt sie von dir.

Was du uns aber von deinem Bruder *Erik* schreibst, als wenn wir seinetwegen mit dir hätten Krieg anfangen

wollen;

wollen: das ist auch lächerlich, deswegen hätten wir wol keine Ursache, mit dir Krieg anzufangen. Deinen Bruder *Erik* brauchen Wir nicht; daß wir aber einen GnadenBrief an ihn geschickt haben, dieses geschah aus folgender Ursache. Als du deinen Boten *Onton Ols* zu uns schicktest, war zwischen unserm Erbe GroßNovgorod und dir Krieg entstanden; und es wurde uns von deinem Bruder *Erik* durch gewisse Leute eine Bittschrift gebracht, daß wir ihm Hilfe geben möchten, oder er würde zu uns fliehen, und wir möchten ihn alsdann gnädig aufnemen. Und wir schickten deswegen ein gnädiges Schreiben an ihn, weil du unsers Erblandes Feind warst. Wir hätten von allen Seiten etwas wider dich aufstellen mögen, daß du deinen Stolz einsehen, und demütiger werden möchtest. Wir wollten ja onedem den FeldZug anfangen, und es war alles fertig; jenes aber war keine Ursache, Krieg anzufangen, war auch Unsre Meinung nicht: hätten wir aber einem Flüchtling eine Aufname versagen sollen? Indessen schrieben Wir an dich, daß du ein Einsehen haben, und Gesandte schicken solltest; und so hätte alles auf die beste Art verabredet werden können: du hast aber aus Stolz keine Gesandte geschickt, und deswegen wird denn so viel Blut vergossen. *Eriks* wegen haben Wir dir ja durch niemand etwas gebieten lassen, und nie für ihn geredet. wenn sonst nichts gewesen wäre, was hätte das Reden, was hätte der Brief getan? und diese Sache ist onedem vorbei. Wenn du aufrichtig zu Werke gehen wolltest; so hättest du Gesandte an Uns geschickt, und alles wäre one Blutvergießen abgemacht worden. Aber du wünschest Blut, und sprichst und schreibst unnützes Zeug: niemand quält dich mit deiner Frau und deinem Bruder, tu mit ihnen, wie du willst: es lont der Mühe nicht, zu reden. Das große Blutvergießen geschicht aber wegen unsers Erbes Livland, und wegen deines Stolzes, daß du nicht nach altem Gebrauch mit den Statthaltern von Novgorod tractiren willst. Wenn du hierinnen kein Einsehen haben wirst; so wird, deines

Stolzes

Stolzes wegen, auch inskünftige noch viel Blut vergossen werden, weil du dich one Grund unsers Erbes Livland anmassest. — Und was du schreibst, daß wir keine Briefe und Sigel halten; so gibts viele große Reiche, und in allen diesen Reichen ist unser Wort unwandelbar: frage nur da nach, du wirsts erfaren; oder sollte es nur in dem Lande Schweden veränderlich seyn? Wenn auch deine Gesandte, wider Gewonheit, und ungeachtet ihres GeleitBriefs, beschimpft worden, und im Arrest gewesen sind: so wundre dich ja darüber nicht; Wir konnten doch dein unanständiges Betragen gegen unsre Gesandte nicht geduldig leiden. Und denn ist das noch nicht mit dem Betragen gegen unsre Gesandte zu vergleichen: Unsre waren große Leute, jene aber gemeines Volk. Unsre Gesandte mußten lange bei dir in Abo verschlossen sitzen; war denn das keine Gefangenschaft? dazu hast du sie als Gefangene zurückgeschickt, und alle bei dir so hart gehalten, daß sie gleich nach ihrer Rückkunft gestorben sind.

Stolz besitzen wir indessen gar nicht: Wir haben geschrieben, wie es sich für unsre Monarchie und für dein Königreich schickte; denn es ist vorher nie geschehen, daß die großen Beherrscher von ganz Rußland sich mit den Regenten von Schweden beschickt hätten, sondern die schwedischen Regenten beschickten sich mit Novgorod. Oder ist denn unser Erbe GroßNovgorod darum wichtiger gewesen, daß es von Uns getrennt war? und ist es nun desfalls geringschätziger, weil es uns für seinen Herrn erkannt hat, wie du so unüberlegt schreibst? Der Anfürer unsrer Heere ist Gott, und kein Mensch; wie es Gott fügen will, so wirds geschehen.

Aber das ist nun Warheit und keine Lüge nicht, daß du von Bauersleuten [*mushiki*], und von keinem Monarchen, abstammst. Du schreibst zwar, daß dein Vater ein gekrönter König, und deine Mutter eine gekrönte Königin, gewesen: wenn aber dein Vater, und deine Mutter gekrönet

worden

worden sind, so war es doch niemand vor ihnen; und heißt denn das schon ein monarchisches Geschlecht? Sage uns aber doch, wessen Son war dein Vater *Gustaf*? wie hieß dein GroßVater? wo saß er auf dem Thron? mit welchem Regenten hat er Brüderschaft gehalten, und von was für einem monarchischen Geschlecht stammst du also ab? Schicke uns einmal deinen StammBaum, so wollen wir darüber urteilen. Uns aber ist zuverläßig bekannt, daß dein Vater *Gustaf* ein Småländer gewesen; auch ist uns noch aus einer andern Ursache wissend, daß ihr von Bauersleuten, und von keinem Monarchen, abstammet. Als bei deinem Vater *Gustaf* unsre Kaufleute mit Talg und Wachs zu euch kamen, hat dein Vater Handschuh angezogen, und wie ein gemeiner Mensch das Wachs und den Talg auf den Schiffen untersucht und besehen, und ist deswegen nach Wyborg gekommen; welches wir alles von unsern Kaufleuten gehört haben. Ist das nun wol ein monarchisches Geschäfte? Wenn dein Vater nicht eines Bauern Son gewesen wäre, so hätte er so was nicht getan.

Du schreibst auch, daß schon seit einigen 100 Jaren in Schweden Könige gewesen sind. Wir haben von keinem gehört, außer von *Magnus*, der gegen Oreschek Krieg fürte; und auch der war kein König, sondern ein Fürst [Knäz]. Und ist es denn lange her, daß *Sten Sture* Regent von Schweden war? Hiervon können dir Viele Nachricht geben; frage nur nach, so wirst du es erfaren. — Selbst dein Vater wechselte Briefe mit den Statthaltern in Novgorod, und darin stand folgendes. Zuerst unsrer Zarischen Majestät Titel, dann folgt:

Gustavus Irikowicz, von Gottes Gnaden König der Schweden und Gothen, und die Räte des Königreichs Schweden, und das ganze Land Schweden, haben ihre GroßBotschafter abgesandt, an den Großen Herrn *Iwan*, von Gottes Gnaden Zaren und Herren von ganz Rußland, und GroßFürsten, mit demütiger Bitte, daß der Große Herr *Iwan*, von Gottes Gnaden Zar und Herr von ganz Rußland, und Groß-

 Fürst,

Fürst, den König *Gustavus* der Schweden und Gothen, und die Räte des Königreichs Schweden, und das ganze Land Schweden, in Gnaden ansehen, und seinen Bojaren und Statthaltern von GroßNovgorod, wie auch seinem Erbe GroßNovgorod, befelen wolle, einen WaffenStillstand zu schließen; auch daß die Einwoner seines Erbes GroßNovgorod mit dem Lande Schweden nach alter Art Handel treiben möchten.

Und der Große Herr *Iwan*, von Gottes Gnaden Zar und Herr von ganz Rußland, und GroßFürst, begnadigte den König *Gustons* Irikowicz von Schweden, und das ganze Land Schweden, auf ihre demütige Bitte, und befal seinem Bojarin und Statthalter von GroßNovgorod, Knäs *Boris* Iwanowicz *Gorbatoj*, dem Dworetzkoj *Semen* Nikiticz *Buturlin*, und seinem ErbLande GroßNovgorod, einen WaffenStillstand zu schließen, und daß die Leute seines ErbLandes mit dem Lande Schweden nach alter Art Handel treiben sollten.

Und die schwedischen Gesandten, Hr. *Knut* Ondrejewicz und *Bernädin* Nikolajewicz, bezeigten ihre Ehrerbietung des Großen Herrn und Zaren von Rußland Statthaltern von Novgorod, Kn. *Boris* Iwanowicz *Gorbatoj*, und dem Dworetzkoj *Semen* Nikiticz *Buturlin*, und namen einen WaffenStillstand mit des Großen Hrn. und Russischen Zaren Statthalter, dem Kn. Boris Iwan. *Gorbatoj*, und mit dem Dworetzkoj Semen Nikit. *Buturlin*, von wegen des Zarischen Erbes des ganzen Novgorodischen Landes, auf 60 Jare, von dem Tage der Verkündigung Mariä im J. 7045, bis auf den Tag der Verkündigung Mariä im J. 7105, und für das ganze Land Schweden. Und wegen dieses Friedens soll im 10ten Jar nach dem FriedensSchluß, auf Elias Tag,

as Tag, im J. 7055, bei *Sobolina* an dem Fluß *Oſſa* eine Zuſammenkunft gehalten werden. Und auf dieſem Congreß ſollen aus des Großen Herren Zaren von Rußland Erbe GroßNovgorod, wie auch aus dem Königreiche Schweden, rechtſchaffene Leute von beiden Teilen zuſammenkommen, um die Gränzen, nach den Briefen des Knäs *Jurij* und des Knäs *Magnus*, zu Lande und zu Waſſer zu beſtimmen.

Zu dieſer FriedensUrkunde haben, auf Befel des Gr. Hrn. *Iwan*, von Gottes Gnaden Zaren, Hrn. von ganz Rußland und GroßF., der Bojarin und Statthalter von GroßNovgorod, Kn. *Boris* Iwan. *Gorbatoj*, und der Dworetzkoj *Semen* Nikit. *Buturlin*, ihre Sigel angehängt, und darauf das Kreuz geküßt, für des Großen Hrn. Zaren von Rußland Erbe GroßNovgorod, und das ganze Novgorodiſche Gebiet. Von ſchwediſcher Seite aber haben, für das königliche Gebiet des *Guſtavs*, für das Wyborgſche Gebiet, für die Stadt Wyborg, und das ganze Land Schweden, *Knut* Andrejewicz und *Bernädin* Nikolajewicz, im Namen des Königes *Guſtavs* und der Räte des Königreichs Schweden, das Kreuz geküßt.

Und wenn die Novgorodſchen Statthalter des Großen Hrn. Zaren von Rußland, ihre Geſandten an den König *Gaſtavs* ſchicken werden: ſo wird der K. *Guſtavs* der Schweden und Gothen, in Gegenwart der Geſandten, auf alles, was in dieſer FriedensUrkunde feſtgeſetzt worden, für das ganze königl. ſchwediſche Gebiet das Kreuz küſſen, und ſein königl. Sigel anhängen; der ArtziBiſkup [ErzBiſchof] von Apſalim aber wird für das ganze königl. Schwediſche Gebiet Bürge ſeyn. Uebrigens ſollen ſie ſich völlig nach dem verhalten, was in dieſem FriedensSchluß feſtgeſetzt iſt. Der Friede aber iſt geſchloſſen in GroßNovgorod im J. 7045, von der Menſchwerdung unſers Herrn im J. 1537.

Dieſes haben wir dir zuverläßig aus Urkunden abgeſchrieben, wie dein Vater *Gaſtavs* mit den Statthaltern in Novgorod einen WaffenStillſtand gehabt habe. Wenn nun eure königliche Würde vollkommen wäre, ſo würde nicht der ErzBiſchof, und die Räte, und das ganze Land, deinem Vater an die Seite geſezt werden. Wer ſezt großen Monarchen ihre Länder zur Seite? Aber kürzer,

 ſchick

schickt Uns deines Reichs urkundliche Schriften, wie ihr euch selbst vor 400 Jaren geschrieben habt, wie ein regirender Herr auf den andern gefolgt, und mit welchen regirenden Herren sie Brüderschaft gehabt haben: so werden wir daraus die Majestät deines Reichs ersehen, wie auch, daß eure Vorfaren in Städten und Fürsten-Sitzen, und nicht auf Bauerhöfen, gewont haben. Sage uns auch namentlich, wer außer deinem Vater von eurem Geschlecht König gewesen. Anlangend das, was du von dem Könige *Artzi-Magnus* * schreibst, so wissen wir auch one ihn schon, daß Ihr von Bauersleuten abstammt, und durch euren Anhang, nicht aber eurer Würde wegen, zum Thron gekommen seid. Die aber vor euch in Städten und großen Oertern regirten, waren nicht von eurem Geschlecht; auch waren es keine Könige: denn von Königen im Schwederlande haben wir bis auf deinen Vater *Gastaus* nie gehört. Dein Vater war der erste König; und er selbst beruft sich in seinem Briefe nicht auf des Königes, sondern auf des Knäsen *Magnus* Briefe. Auch dein Vater hätte ja wol die vorigen Könige aufsuchen können; er schrieb aber nichts von Königen, sondern vom Fürsten *Magnus*: du aber hast, ich weiß nicht wo? deine alte Könige aufgefunden.

Ferner ist auch das ein Beweis, daß Ihr von BauerVolk abstammt, und keine große Herren seid, weil in der vorgedachten Urkunde geschrieben stehe, daß dein Vater für das ganze schwedische Gebiet, und für die Stadt Wyborg, und für das Wyborgsche Gebiet, das Kreuz küssen, und der ErzBischof von *Absalim* [Upsala] sich als Bürge unterschreiben solle. So haben auch die Gesandten des Königreichs Schweden, im Namen deines Vaters, für Schweden, für Wyborg, für das Wyborgsche Gebiet, für

* dem dänischen Prinzen *Magnus*, der mit einer nahen Verwandtin des Zaren vermält war, und König von Livland werden sollte.

für den König *Gastaus*, und die Räte des Königreichs Schweden, darauf das Kreuz geküßt, daß der König *Gastaus* das Kreuz küſſen, und der Apsalimsche Arrzibiſkup ſich verbürgen, und ein gleiches bewirken ſollten. Möchteſt doch bedenken, ob es in großen Reichen ſo hergeht, als in den eurigen. Dein Vater küßte das Kreuz für das ſchwediſche Gebiet, und für das Wyborgſche Gebiet: ſcheints nicht, als wenn Wyborg ein andrer Ort wäre, und als wenn dein Vater in Wyborg MitRegenten hätte? — Wenn euer Reich ein großes Reich wäre: ſo würde der ErzBiſchof von Upſala deinem Vater nicht zur Seite geſetzt werden; ſo aber erſcheint er als deſſen Geſelle: auch die Räte des Königreichs Schweden, ſind nicht auch dieſe als deines Vaters Geſellen anzuſehen? Die Geſandten waren nicht von deinem Vater allein, ſondern von dem ganzen Königreich Schweden; dein Vater aber war der übrigen Haupt, ſo wie der Schulz auf dem Dorf. Wenn dein Vater ein großer Monarch geweſen wäre: ſo würde ihm der ErzBiſchof von Upſala nicht als Geſelle an der Seite ſtehen, eben ſo wenig als die Räte, und das ganze Land Schweden, und das Wyborgſche Gebiet; auch würden alsdenn die Geſandten von deinem Vater allein, und nicht zugleich von dem Königreich Schweden, abgeſchickt worden ſeyn. Da dieſes aber alles nicht geſchehen: ſo ſiehſt du ja wol daraus, daß ſo, wie dein Vater regirt, ſo regirt auch der ErzBiſchof, und daß du dich mit großen Monarchen nicht vergleichen kannſt. In großen Reichen finden dergleichen Gebräuche nicht ſtatt: wenn aber jemand die Ehre ſeines Reichs nicht achtet, und an dich als ſeinen Bruder ſchreiben will; ſo iſt das ſeine Sache, worauf Wir nicht zu achten haben, weil wir die Ehre unſers Zariſchen Reichs zu ſchätzen wiſſen.

Wenn du aber vorgedachtem Briefe deines Vaters nicht glauben wollteſt: ſo ſchicke zuverläſſige Leute als deine Geſandten zu Uns, welche dieſen Brief, und deines Vaters angehängtes Sigel, betrachten können. Laß Uns auch

 durch

durch diese Gesandten wissen, wer eigentlich vor deinem Vater König von Schweden gewesen, und mit wem er Brüderschaft gehalten? Wir haben nie davon gehört; vielleicht hast du diese Könige neulich in einer deiner Kammern aufgefunden. Der König *Magnus* hat uns das nicht gesagt; denn er weiß selbst so viel nicht, als Wir aus allen Ländern von eurer BauernHerkunft hören. Wann wir aber den König *ArtziMagnus* mit der Stadt Poltschew und andern Städten begnadiget haben: so sind wir durch Gottes Gnade in unsern Erbländern Herr; wen Wir begnadigen wollen, den begnadigen Wir. Was aber des Königes *ArtziMagnus* Vorfaren *Fredrik* anlangt, so hast du ja selbst, wenn nicht etwa die Uebersetzer sich geirrt haben, die eigentliche Warheit geschrieben, daß *Kerstan*, geborner König von Dänemark, nach dem Recht der Verwandtschaft das Königreich Schweden erhalten, daselbst seine Bojaren eingesetzt, und wieder nach seinem Reiche Dänemark zurückgegangen sei. Da verband sich nun dein Vater mit dem vorigen Regenten des schwedischen Landes, kam mit einer Heerde Küh aus Småland, erschlug die Bojaren des dänischen Königes *Kersten*, und machte sich selbst zum König. Hierauf verband er sich mit *Kreßjanus*, des *Magnus* Vater; *Kerstan* wurde gefangen genommen, und *Kreßjanus* auf den Dänischen Thron gesetzt. So ist die Sache wirklich, und du hast hierinnen die völlige Warheit geschrieben: hierüber merere Worte zu verlieren, ist nicht nötig. Du hast ja selbst geschrieben, daß euer Königreich von dem dänischen Königreich abstamme; du könntest uns auch Briefe und Sigel zeigen, wie gewissenlos dein Vater *Gastavus* es gemacht habe, daß er zum Königreich gelangt ist: aber es ist so schon gut, du hast uns selbst von deiner niedrigen Herkunft benachrichtigt.

Was du aber, auf unsern Zarischen Brief, von dem Großen Herrn und SelbstHerrscher Georgij *Jaroslaw* schreibst; so haben wir nur dessen erwänt, was in alten Chro-

Chroniken und JarBüchern aufgezeichnet ist, daß nämlich bei dem Großen Hrn. und Selbstherrscher Georgij *Jaroslav*, in vielen Schlachten Wäringer, und zwar deutsche Wäringer, gewesen seien. Wir haben aber blos dessen erwänt, übrigens aber geht es uns nichts an.

Deines Wapens, von dem du schreibst, haben Wir auch nur desfalls erwänt, weil du unmittelbar mit Uns, one die Novgorodschen Statthalter, tractiren wolltest. In diesem Fall müßtest du uns etwas verehren, was uns angenem wäre; auch davon haben wir dir bereits geschrieben: one eine ansehnliche Verehrung kan es nicht geschehen, daß du mit Vorbeigehung der Statthalter mit uns tractirest. Wenn du aber von des römischen Reichs Wapen schreibst; so wisse, daß Wir auch unser, von unsern Vorfaren angeerbtes Wapen haben: auch ist uns das römische Wapen nicht fremd, Wir füren unser Geschlecht vom Kaiser *August* her. Du aber beurteilst uns auf eine Art, die Gott zuwider ist, und willst uns auch das nemen, was uns Gott gegeben hat. Es ist nicht genug, daß du uns beleidigest: du tust auch wider Gott deinen Mund auf, und willst deine Titel und Wapen den Unsrigen gleich setzen. Zur Vermerung unsrer Größe haben wir wol nicht nötig, deine BauerEhre zu suchen, oder Uns deiner Größe gleich zu setzen: wir haben nur darum etwas davon erwänt, weil du one die Novgorodsche Statthalter mit uns tractiren willst; welches one eine Loskaufung durch ansehnliche Geschenke nie geschehen wird. Wenn du diesfalls Blut vergießen willst, so magst du selbst zusehen: Wir haben es in Gottes Willen gestellt, wie der barmherzige Gott uns füren wird. Wir verlangen so schlechtweg weder deine Titel noch Wapen. Wenn du Lust hast, mit Uns one die Novgorodschen Statthalter zu tractiren: so unterwirf dich Uns, ergib dich Uns als Untertan [*poddaiśa*], und verehre uns etwas, was uns angenem seyn wird, so wollen wir dich begnadigen, und von den Novgorodschen Statthaltern befreien:

freien: umsonst aber können wir dieses, unsers Reichs und unsers Geschlechts Ehre wegen, nicht tun, und wollen one deine Unterwerfung weder mit deinen Titeln noch Wapen zu tun haben.

Wenn du aber schreibst, daß du selbst unsrer Zarischen Majestät Titel und Wapen annemen willst: so hast du ja deinen Verstand verloren. Du kanst dich wol der ganzen Welt Herrn nennen; wer wirds dir aber glauben? Gefällt dir unser Vorschlag nicht: nun so lebe nach alter Art mit den Statthaltern von Novgorod. Wenn du aber schreibst, daß uns euer Wapen und euer Land zur Ehre gereichen: so haben wir auch hierüber schon unsre Meinung eröffnet. Wenn du mit Uns, one die Statthalter von Novgorod, zu tractiren wünschest; so müßtest du dich Uns unterwerfen. In diesem Fall ist das Land, und die Herrschaft, und das Wapen, unser: dann wollen wir dich begnadigen, und mit dir als mit dem Unsrigen tractiren; aber mit einem Fremden und Geringern, wie du bist, schickts sich so gerade zu für Uns nicht. Den Statthaltern stelle Ich dich nicht gleich; es ist der alte Gebrauch so, und Gott hat es so mit dir gewollt: du aber widersetzest dich auch Gotte, und willst seinen Verordnungen kein Genüge tun. Und welchen Gott betest du wol an? Nicht genug, daß du, Gottloser, die Warheit nicht erkannt hast, so habt ihr auch den kleinen Schatten des lateinischen Gottesdienstes ausgerottet, die Bilder zerschlagen, und die Geistlichkeit den Weltleuten gleich gemacht. Du schreibst selbst, daß dein Vater König im Lande Schweden gewesen: wir aber rümen und preisen uns nicht selbst, und schreiben von uns nach der Würde, die uns Gott gegeben hat; auch schmähen wir dich nicht, sondern schreiben dir so, daß du ein Einsehen haben, und von unbilligen Sachen abstehen sollest.

Was du aber von deiner Königin schreibst, als wenn wir sie von dir foderten, das ist ser unvernünftig. Wir schrieben

ſchrieben dir ſo: wenn das möglich wäre, daß du deine Frau abgeben könnteſt, ſo wäre auch das möglich, daß Wir ſelbſt das Kreuz küſſen würden. So wie es nun nicht möglich iſt, daß man einem Mann ſeine Frau neme, welches ein jeder weiß, und Wir auch nicht verlangen: ſo iſts eben ſo unmöglich, daß Wir mit dir, one die Novgorodſchen Statthalter, tractiren können; das iſt das große Weſen, du aber haſt unverſtändig geſchrieben. Wir haben nicht um deine Frau geſchrieben, die wir nicht nötig haben, ſondern wir ſchrieben dir Vergleichungsweiſe: ſo wenig man dir deine Frau nemen kan, ſo wenig kanſt du die Statthalter von Novgorod vorbeygehen. Wir ſchrieben dir, um deinen hohen Stolz zu demütigen, und nicht um deine Frau zu verlangen; wir brauchen deine Frau für ihre Perſon nicht, lebe mit ihr, wie du willſt. Wir wünſchen auch das unſchuldige Blut nicht; du vergießeſt deines Stolzes wegen ChriſtenBlut, und wünſcheſt es zu vergießen.

Du ſchreibſt auch, es ſei nicht war, daß eine polniſche Königs-Tochter einen StallKnecht geheiratet habe: frage nur nach bei Leuten, die es wiſſen, wer der *Wojdilo* beim Könige *Jagajlo* von Polen geweſen, wie *Jagajlo* ſeinem Vetter *Keſtutej* ein Treffen geliefert, wie *Keſtutej* den *Woidilo* aufgehenkt, und wie *Jagajlo* ſeinen Vetter *Keſtutej* gefangen genommen, und erſticken laſſen: ich glaube, es wird alles ſo die Warheit ſeyn.

Was aber unſer Diak deinem Bedienten *Onton Oh* geſagt hat, daß du uns alles obtreten ſollteſt, was du in unſerm Erblande Livland unrechtmäßiger Weiſe in Beſitz genommen haſt, wie auch von den SilberErzten, von den Meiſtern, die SilberErzte zu ſuchen, von 10000 Thlrn für die Beſchimpfung unſrer Geſandten, und von den KriegsLeuten: das alles haben Wir ihm in der Abſicht aufgetragen, weil du mit uns ſelbſt zu tractiren wünſcheſt. Gegen eine ſo wichtige Sache mußte eine gleichfalls wichtige Sache

 geſetzt

[illegible] werden; denn zur [illegible] geben Wir uns nicht ab, das ist deine Sache. Wenn du aber verlangst, daß Wir selbst, one die Nowgorodischen Statthalter, mit dir Friede schließen, selbst das Kreuz küssen, und Gesandten an dich schicken sollen, dagegen du keine Gesandten an Uns, uns zu suppliciren, schicken willst: so wundern Wir uns gar sehr, wie du zu diesem Stolz und dieser Macht gekommen bist, daß du damit nicht zufrieden seyn willst, womit dein Vater zufrieden war. Dein Vater hat sein Lebelang mit den Nowgorodischen Statthaltern verkehrt: zwar schien es, als wenn er in seinem Alter einmal nicht mehr Lust dazu hätte; du weist aber selbst, wie es ihm bekommen ist. Du verlangst also etwas größeres, als dein Vater lebenslang gehabt hat: bist du denn besser als dein Vater, daß du an seiner Ehre nicht genug hast? Wenn du keine Gesandte schicken willst; so kan auch kein Friede geschlossen werden; denn es schickt sich doch nicht, daß Wir an dich Gesandte schicken sollen. Wir schreiben an dich in guter Absicht: wenn du unser Wolwollen wünschest, daß wir dich von den Statthaltern befreien sollen; so schicke deine GrosBotschafter mit einer Supplik an uns, und verehre uns dafür ein so wichtiges Geschenk, als in deinem Vermögen ist: so wollen wir dich in Gnaden von den Statthaltern befreien; one dasselbe aber wirst du das nie erleben.

Daß du aber an Uns einen SchmähBrief geschrieben hast, und ferner nach Masgabe unsers Briefes SchmähBriefe an uns schreiben willst: so schickt sichs onedem schon für Uns, Großen Herrn, nicht, auch one Schmähung an dich zu schreiben, und kleidet es überhaupt Große Herren nicht, SchmähBriefe zu schreiben. Wir haben aber in unserm Briefe an dich nicht geschimpft, sondern die Warheit geschrieben: scharf schrieben wir wol, aber deswegen, weil wir von dir über nichts Antwort erhalten hatten. Wenn du aber nach HundeArt zum Spott bellen willst; so schickt sich so ein pöbelhaftes Verfaren allenfalls für dich,

dich, dir mag das Ehre seyn: aber für uns Große Herren, ist es schon nachteilig, auch nur mit dir zu tractiren, noch ärger, SchmähBriefe an dich zu schreiben, und ärger als alles auf der Welt, sich mit dir herumzuschimpfen. Wenn du dich mit jemand herumschimpfen willst, so suche dir einen so gemeinen Kerl auf, als du selbst einer bist; und schimpfe dich mit ihm: an Uns aber magst du SchmähBriefe schreiben, so viel du willst, so sollst du von uns keine Antwort darauf erwarten.

Wenn du übrigens deine Kräfte versuchen willst, so haben unsere Leute auch deine Kanonen gesehen: willst du es durchaus noch ferner versuchen, so wirst du schon selbst erfaren, was du für Vorteil haben wirst. Wünschest du aber deinem Lande Ruhe, so schicke deine Gesandten an Uns, und melde Uns, was dein Verlangen ist; wir werden sie anhören, und tun, wie sichs gebürt.

Geschrieben in unserm ErbLande Livland, in der Stadt Paida, im J. 7081 im Jänner, der 6ten Indiction, Unsers Alters im 40sten, Unsrer Regirung in Rußland im 26sten, in Kasan im 21sten, u. in Astrachan im 18den Jar.

II. K. *Johanns* III Brief an den GroßFürsten *Iwan* Wasiljewicz.

Stockholm, 18 Apr. 1573.*

Wir *Johann* III, mit Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen, und Wenden König etc., an *Iwan* Wasilowitz,

---

* Uebersetzt aus einer schwedischen (meines Wissens noch nie gedruckten) Handschrift. *Dalin* Th. III, B. 2, S. 29, erwänt dieses Briefs, gibt aber nur einen kurzen Auszug daraus, und sagt von dieser ganzen HofCorrespondenz: "dieser Briefwechsel unter Regenten hatte wenig erbauliches". Man muß damit, zur gerechten Entschuldigung des schwedischen Königs, einen wo möglich noch gröberen Brief

witz, GroßFürsten und Herrn in Rußland xc. Wir haben dein Schreiben bekommen, und schon vorher vernommen, was für eine unvernünftige BauernGrobheit, Hoffart, und Verachtung, du gegen uns brauchst. Hätten Wir nicht gehört, daß dein Vater GroßFürst in Rußland gewesen; so hätten wir wol Ursache gehabt, daraus auf die Gedanken zu kommen, daß ein BauerKerl oder ein Mönch Vater zu dir gewesen sei, weil du so unbescheiden schreibst, als wärest du unter Bauern und anderm PackVolk, das nichts von Ehre weiß aufgewachsen. Aber wir vernemen, daß du dir in den Kopf gesetzt hast, du wolltest uns mit deiner Unvernunft und deinen hochmütigen Worten erschrecken; ob du gleich vorher schon erfaren hast, daß wir vor deiner Macht gar nicht bange sind.

Was aber dein Brief noch, wie vorhin, von einem großen unverschämten Lügen meldet, als wäre unser seel. lieber Herr Vater, der Hochgeborne Fürst und Herr, Hr. *Gustaf*, der Schweden, Gothen und Wenden König, seel. und hochlöbl. Andenkens, ein Smaländischer Bauer, und nicht von einer HerrenFamilie gewesen; das lügst du schändlich aus deinem Hals, so oft du es sagst. Aber noch glauben Wir völlig, daß der Bischof *Magnus*, den du zu einem ApfelGrafen über ein Schloß in Livland gemacht hast, dir solches, wie schon im vorigen Schreiben gemeldet worden, vorgelogen habe, und einige andere Schelme und Hauptlügner mer, die weder Ehre noch Redlichkeit achten. Aber du sprichst davon, wie der Blinde von der Farbe. Und weil du fragst, wer unser Hr. Vater gewesen sei, so wollen wir dir das auch kund tun: ob wir gleich vorhin schon genug davon geschrieben haben, und wir dir keine Rechenschaft darüber schuldig

Brief vergleichen, den der Barbar von Moskau schon zu Anfang des J. 1572 an den schwedischen König erlassen, und wovon sich ein, hoffentlich actenmäßiger Auszug in *Messenii* Scondia illustrata, Tom. VII, p. 18, findet. S.

schuldig sind; wie dir das völlig aus alten gesigelten Brie-
fen und Sigeln bewiesen werden kan, die vor mereren
hundert Jaren geschrieben sind, so wie auch deren Wapen,
was sie für Namen gefürt, von welcher Familie sie abstam-
men: welche Briefe Wir in guter Verwar haben, womit
völlig bewiesen werden kan, daß du und andre, die Uns
verachtet haben, Lügner und Ehrvergessene Leute sind. Und
sollst du wissen, daß unser VaterVater Herr *Erik* Johann-
son hieß welcher die vornemste Familie im Reich, und ei-
ner der vornemsten Herren, und K. *Karls* SchwesterToch-
terSon, war. Als aber nachher K. *Karl* hochlöbl. Anden-
kens, one männliche Erben starb; so kam sein Schwester-
Son, unsers VaterVaters MutterBruder, dazu, welcher Herr
Sten Sture der ältere, löbl. Andenkens, genannt wird, und
ein regirender Herr und Regent über ganz Schweden war.
Wie der aber nachher starb, so wurde unser seel. Vaters-
Vater, der wolbemeldten Hrn. *Sten Stures* SchwesterSon
war, Erbe von allem seinem ErbLande, welches in dem Schlosse
Gripsholm und mererem anderem bestand. Unser Hr.
VatersVater aber hieß Hr. *Erik* Johannson: das war ei-
ner der vornemsten Herren im Reich, und der ließ 2 seiner
eignen Schlösser von Steinen auffüren; das eine heißt Orby
das andre Lindholm, und auf dem ist unser seel. Vater
geboren; und das liegt in einem Fürstentum Upland ge-
nannt, nicht weit von Stockholm, und nicht in Små-
land, wie du und merere andre schändlich erdichtet und ge-
logen haben, wie schon oben geschrieben steht. Willst du
aber wissen, wie des Hrn. *Johann* Christersons Vater ge-
heißen, der einer unsrer Vorväter im 5ten Glied zurück war;
so hieß er Hr. *Christer* Nilsson, und war des schwedischen
Reichs Drost, welches nächst den Sönen des Königes das
vornemste Amt ist: daher war er der Vornemste, und mer
wie alle andre Herren vom ReichsRat, und die älteste Fa-
milie, so daß kein Mensch den Anfang seiner edlen Geburt
und Herkunft weiß; auch war er hier im Reich so hoch ge-
achtet

geachtet, wie ein Constabel [*Connetable*] in Frankreich geachtet wird, oder auch wie der Castellan-Wojewode von Krakov, so wie auch der im Fürstentum Littauen, welcher der vornemste in diesem GroßFürstentum ist. Wenn du aber nicht weißt, was ein Constabel, oder auch die andern vorgenannten polnischen und littauischen Herren, sind: so magst du diejenigen fragen, die in jenen Landen gewesen sind; so kriegst du es wol zu erfaren.

Wir haben dir auch vorhin schon geschrieben, wie unser seel. lieber Hr. Vater, den Tyrannen, nämlich den K. *Christiern*, vertrieben habe, welcher Ks. *Karls* Schwager war, wegen des tyrannischen Mordes in Stockholm, den er an allen den vornemsten Herren hier im Reiche verübet; und wie er solchergestalt den Tod seines Vaters, und seiner Vereltern, und mererer schwedischer Herren gerächt, die er gegen Sigel, Briefe, und alles Recht so umkommen ließ; und dergestalt errettete er sein Vaterland aus den Händen der Dänen, die solches durch Verräterei errungen hatten.

Aber nachdem die Schweden wieder zu Kräften gekommen sind, haben sie einträchtig gehuldigt und erkoren, unsern seel. Hrn. Vater, hochlöbl. Andenkens, den K. *Gustaf*, zu ihrem regirenden Herrn; und kurz darauf ward er zum Könige gekrönt in Upsala, im J. nach Christi Geburt 1524, nicht allein dafür, daß er mit des Allmächtigen Gottes Gnade und Milde ihnen von den Dänen geholfen, sondern deswegen, weil er mit den ehemaligen verstorbenen Königen und Regenten am nächsten verwandt war. Ueber welches alles ihm nicht allein die vornemsten Herren hier im Reich, sondern auch alle andere, sowol Hohe als Niedere, Zeugnis gegeben, wir auch nun mit Sigeln und Briefen beweisen können, daß das war sei, was wir geschrieben haben. Und willst du den Attestaten, die wir darüber haben, nicht glauben; so magst du einige deiner Bevollmächtigten hieher schicken, so wollen Wir denen solche zeigen. Wollten Wir dir aber unsern ganzen StammBaum von väterlicher und mütter-

mütterlicher Seite geben, so würde das für einen Brief allzuweitläuftig werden: also lassen Wirs bei dem geschriebenen bewenden, damit du dich darnach zu richten habest. Weil du aber meinst, daß Wir von so geringer Abkunft sind: so hättest du nicht denken sollen, daß die Vornemsten und Obersten hier im Reiche, samt den sämtlichen ReichsStänden, so Narren gewesen wären, jemanden zu ihrem Könige zu wälen, der nicht wolbürtig, und würdig, die schwedische Krone zu tragen, gewesen wäre. Wir aber danken Gott dem Allmächtigen, daß alle Könige und Potentaten in der Christenheit uns die Ehre und Hoheit gegönnt haben, die uns Gott gegeben hat, daß aber dein hoher SchweineVerstand uns verachtet hat. Das weißt du auch wol, daß niemand in der Christenheit, in irgend einem Königreiche gewont zu seyn pflegt, niedrige Leute zu erwälen: wol aber ist das vordem in Rußland geschehen; davon weißt du am Besten Bescheid aus deinen russischen Chroniken. Aber hier in Schweden war es immer Sitte, daß wenn der König keine Söne nachgelassen hat, sie einen König aus den besten und vornemsten, in- oder ausländischen Familien, zu wälen pflegten; der dazu den besten Verstand hat, und der dem Könige oder Regenten am nächsten verwandt war.

Du aber schreibst so viel Torheit und dummes Zeug, und hast deinen Mund mit so vielen Lügen verunreinigt und beschmutzt, daß solcher kaum je wieder rein werden kan. Daher brauchen Wir dir nicht auf alle die unbescheidene und hoffärtige Narrheit zu antworten, die sich in bemeldtem deinem Briefe findet. Weil du aber, unter andern stinkenden Lügen, uns und unsern seel. Hrn. Vater für Ehrlose Sklaven und *Testratmiske**, wie dein russisches Wort heißt, schiltst: das lügst du wie ein Schelm, so wie auch alles andre; und daher mußt du selbst ein *Statmisk** und Ehrloser Sklave, und

* Soll wol *Sozadnik* (oben S. 296, Z. 14) heißen. S.

und ein unchristlicher Hauptlügner und Tyrann heissen, wie du auch in der Tat bist, weil du weder Parole, noch Ehre, Sigel, Brief, oder Warheit achtest, wie völlig zu erweisen ist. Das sind auch alle die, die das von unserm seel. lieben Hrn. Vater und Uns erdichtet und gelogen haben. Denn wir danken Gott dem Allmächtigen, daß sowol unser seel. lieber Hr. Vater, als Wir und unsre Vorväter, immer für ehrliche Herren, Könige und Fürsten, gehalten worden, die wir auch sind. Und das Zeugnis haben Wir nicht allein von allen Inländern, sondern auch Ausländern, so viele deren Ehre und Redlichkeit achten, und die etwas von Warheit wissen. Wofür man dich aber hält, und in welchem Rufe du stehest, weiß wol jedermann.

Wenn du aber meinst, daß Wir dich um Friede bitten sollen; so soll das niemals geschehen: denn wir hoffen, daß es mit der Hilfe Gottes des Allmächtigen, noch ehe das Spiel zu Ende geht, dahin kommen soll, daß sowol du selbst, als deine Untertanen, die Strafe kriegen sollen, die sowol du als sie längst verdient haben, so daß ihr gerötiget werden sollet, die unvernünftigen und lügenhaften Worte und Briefe auszuessen, die du von Uns beides gesagt und geschrieben hast. Willst du aber deinem Unglück vorkommen, das dir und deinem Lande weiter bevorstehet; so mußt du deine vornemste Herren aus deinem Rat zu uns senden, und das Unrecht und die Verachtung, die du uns angetan und bewiesen hast, demütig abbitten lassen: so sollst du erfaren, auf welche Bedingnisse Wir Friede mit dir machen wollen. Ein solches haben Wir dir, *Iwan* Wasiljewicz, auf dein Schreiben zur Antwort gegeben, darnach magst du dich vollkommen richten.

Geschrieben auf unserm königl. Schlosse Stockholm, den 18 Apr., im J. nach Christi Geburt 1573, unserer Regirung im 5ten *.

JOHANNES R. S.

* Die HofCorreſpondenz ging fort. *Iwan* Waſilj. beantwortete dieſes Schreiben den 11 Aug. in wilden Ausdrücken, *Dalin* l. c. S. 29: jedoch ſchon den 5 Sept. ſchrieb er höflicher, und *Johann* antwortete den 3 Decbr. gleichmäßig. Nach 1575 lernte erſterer noch mer *mores*, von Polen her, durch *Stefan* Bathory. S.

III. Schreiben K. *Guſtafs* III von Schweden, an den Director der kaiſerl. ruſſiſchen Akademie der Wiſſenſchaften. Drottningholm, 28 Aug. 1777. **

Mein Hr. von *Domaſchnev*. Der ausgebreitete Rum der Akademie, die mich der Zal ihrer Mitglieder einverleiben wollen, würde allein hinlänglich ſeyn, mich zu bewegen, dieſe Stelle mit Vergnügen anzunemen. Gegenwärtig aber wird ſie mir um deſto angenemer, da ſie mir ein neues Band darbietet, mich mit der Monarchin zu verbinden, deren huldreichſter Schutz ſelbige belebt, und deren Weisheit und erhabenſte Tugenden Ich, in der Nähe überzeugend kennen zu lernen, Gelegenheit gehabt. Eine Beſchäftigung iſt es inſonderheit für die Akademie, die Wunder ihrer Regirung der Welt bekannt zu machen; und ich erkläre mich zum voraus, daß ſie zum Rum derſelben nie etwas wird ſagen können, dem ich nicht willig wäre, meine völlige Beiſtimmung zu erteilen; indem der Eindruck, den dieſe glorreiche Regirung in mir hervorgebracht, auf immer lebhaft, auf immer unauslöſchlich, bleiben wird. Uebrigens werde ich jederzeit an den nützlichen Arbeiten der Akademie Anteil nemen, deren Glieder ich Sie erſuche, meines beſtändigen Wolwollens zu verſichern. Hiermit bitte ich Gott, Sie, M.

** Aus dem St. Petersburg. Journal 1777, Novemb. S. 396: und dieſes hatte die Ueberſetzung dieſes Briefs aus den St. Petersburg. deutſchen Zeitungen genommen. S.

M. Hr. v. *Domaschnev*, in seinen heiligen und würdigen Schuz zu nemen, und bin

Ihr wolgewogener

Drottningholm (wie oben). *Gustaf.*

IV. "Anmerkungen und historische Erläuterungen über die königl. Schwed. Erklärung, d. d. Helsingfors, den 21 Jul. 1788.

Gedruckt in gr. 4, S. 46; nebst 15 Beilagen, S. 47—69.

Nachgedruckt in dem histor. polit. Magazin 1789, Jan. S. 7—68.

. . . .
. . . .

V. De la *Balance politique.*

Du *Péril* de la *Balance* politique de l'*Europe* (ou Exposé des causes qui l'ont altérée depuis l'avénement de CATHERINE II au Trône de Russie).

(ColumnenTitel: *Balance* politique du *Nord*).

Mit dem Motto: *Accipe nunc Danaum insidias*

à *Stockholm*, chez André Zetterberg, 1790. gr. 8, S. 137.

Deutsch übersezt (laut den Zeitungen) in Berlin, mit der Angabe auf dem TitelBlatte, daß Se Schwed. Maj. der Verfasser wären.

. . . .
. . . .

31.

Lüttich.

A. "Coup d'oeil sur l'histoire & la constitution du pays de *Liege*, & sur ses démêlés en 1786. à *Liege*, 1786, gr. 8, 55 Seiten.

Auf

Auf der Kehrseite: "Ne point flatter la cour, heurter la place & ses opinions; y penses-vous, *Monsieur?* ne craignez-vous pas"? .... disoit quelqu'un qui avoit lu ce petit ouvrage, en le rendant à celui qui l'a fait. *Je pense*, répondit-il, *qu'il faut, où on le peut, avoir une opinion à soi; ce que l'on pense, oser le dire:*

craindre Dieu, cher Abner, *& n'avoir d'autre crainte.*

Die Bischöfe, Schüler oder Nachfolger der Apostel bei der Ausbreitung des Glaubens [1], trafen bei ihrer Sendung überall Hinternisse an, die sie allein durch übernatürliche Gaben und außerordentliche Tugenden [1] zu überwinden vermochten. Eine so privilegirte, aber MitArbeitern Christi [1] notwendige Existenz, mußte notwendig machen, daß sie entweder außerordentlich verehrt, oder außerordentlich verfolgt [1] wurden. Bei dieser Abwechslung von Extremitäten brachten sie es blos durch eine, alle Proben aushaltende Stand-

X 2 haf-

1. Wer so eben von der Lectür der Lütticher Geschichte herkömmt, und darinn mit Verdruß und Eckel bemerkt hat, daß sich von je her, unter den Lütticher Bischöfen, eine Menge nicht blos unwürdiger, sondern so gar verruchter und schmutziger Menschen, Zänker Trunkenbolde, Schuldenmacher, Wollüstlinge rc., zur waren Schande der Religion, fanden; dem fällt der religiöse Eingang dieser Rechtfertigung des Despotismus jener Bischöfe über alle massen auf. Man hat die "Successeurs des Apotres dans la propagation de la foi, die Cooperateurs du Christ, und deren vertus extraordinaires", schon lange vergessen, ehe man noch auf den galanten Bischof, *Henrich Guelder* um das J. 1272, kömmt, von dem die Geschichte erzält: "Benedictinam Sanctimonialem, eamque Abbatissam, justae uxoris loco habuit. Sanctimoniales plures in quadam domo sua conclusit, ad quas solus itare consueuit. Cuidam e Clero Canonicatum donavit, quod ipsi sororem virginem sacram prostituerat. Palam in convivio impudenter jactitavit, sibi filios 14 enatos 22 mensium spatio... Facinorosis hominibus impunitatem vendidit. Purpureis vestibus zonisque argenteis & inauratis praecinctus incessit". FOULLON *Hist. Leodiens.* (Lüttich, fol. 1735) T. I, p.

haftigkeit und Mäßigung dahin, daß die Nationen und ihre Häupter gerechtere und gemässigtere Gesinnungen von ihnen bekamen. Das Licht des Evangelii zerstreute die Finsternis der Barbarei; wo die Verwüstungen der letzteren noch nicht zu herrschen aufgehört hatten, fing man an, sich nach Ruhe und nach Frieden zu senen; kaum hatte man dessen erste Reize geschmeckt, so sah man in den Bischöfen nur die Diener eines Gottes, der den Frieden wollte: man glaubte, ihnen dieses ganze Glück zu verdanken zu haben; daraus entstand der hohe Grad von Achtung, der sie bald auf die erste Stelle im Conseil und am Hofe derer erhob, die die Herrschaft der Erde unter sich teilten. Da sie besonders in unsern Ländern aufgeklärter [2], als gewönlich die großen Beamten in den Monarchien zu Ende dieses ersten ZeitAlters der Christenheit, waren: so wußten sie sich denen, die auf den Thronen saßen, um so viel angenemer, nützlicher, und notwendiger, zu machen. Daher kamen in dem folgenden Zeitalter, diese ausgezeichnete Woltaten, diese Exemtionen, diese Schenkungen von Gütern und Gebieten, die die Bischöfe im Westen, und vorzüglich die in Deutschland, ganz besonders conservirt haben. Wie die Herzoge, die Markgrafen, die Grafen 2c., so waren auch die Bischöfe oft und lange Zeit, blose Verwalter, blose Beamte der ihnen angewiesenen Districte, gewesen. Um deren Dauer auf immer zu versichern, bekamen die Bischöfe diese Schenkungen für ihre Kirchen und deren Patronen; und mit dem Gebiete erhielten sie auch alles das Eigentum und alle die Rechte, die

die

---

p. 358. — War ists, diese Bischöfe wurden im Lütticher Lande außerordentlich verfolgt; wenn verfolgen so viel heißt, als gegen einen Frevler MenschenRechte verteidigen. S.

2. Lies: da sie lesen und schreiben konnten, was der hohe Adel damals bekanntlich nicht konnte. S.

die Schenkenden [2] selbst bis dahin daselbst gehabt und ausgeübt hatten, *cum omnibus juribus, regalibus, hominibus* [3] &c.

In diesen Ziten kannte man fast keine andre Verbindungen, Rechte, und Proprietäten, als feudalische: zwischen dem Könige, dem Vasallen, und dem Untertan, war fast gar nichts in der Mitte; lezterer und der AfterVasall, wenn es dergleichen gab, gingen in die Hand des königlichen Vasallen über, wie das Gebiete selbst: *cum omnibus vasallis, hominibus* [3], *bonis feudatis seu non-feudatis, judiciis, theloniis* &c. Et princeps vel Dominus *plena in eis gaudeat potestate* [4] &c. — So lauten die Ausdrücke und gewönlichen Formeln bei diesen Schenkungen in den Urkunden, die sich in den diplomatischen Sammlungen vom Reiche und andern Staten finden.

So haben die Kirchen von Deutschland und Lothringen, immer auf einerlei Art, wenn auch nicht immer zu gleicher Zeit, mer oder minder beträchtliche Gebiete erworben, die sie bis auf den heutigen Tag mer oder weniger beisammen gehalten haben. Auf einen Teil solcher, teils durch ihn, teils durch seine Vorfarer, die Bischöfe von Tongern, erworbenen Gebiete, finden wir, zu Anfang des 8ten Jarhunderts, den heil. *Hubert* die Stadt Lüttich bauen, seinen Siz dahin verlegen, ihr Sitten, eine Polizei, Richter, und Geseze geben, *tanquam Dominus subditis . . . jus omne habens & imperium terrae*, sind die Ausdrücke, deren

 sich

3. Aber wie oft waren, durch lauter Unrecht, die Schenkenden, in den Zeiten des FaustRechts, zu diesem Recht gekommen? . . . "Cum omnibus *hominibus*": ein widerlicher Ausdruck in unsern Tagen, wo alles über droits des *hommes* raisonnirt: es wäre denn, daß homines hier, wie sonst oft, blos vasallos bedeutete. S.

4. Wie der Bischof *Henrich Guelder* diese *plenam potestatem* manchmal misverstanden habe, s. oben Anmerk. 1. S.

sich unsre Geschichtschreiber bedienen, wenn sie von diesen Proceduren des h. *Hubertus*, und den ihm von *Karl* Martell gemachten Schenkungen, sprechen. Die Lütticher, die anfangs, unter den Namen *Tongri*, *Eburones*, *Taxandri*, *Condrosi* (man weiß nicht genau, unter welchem just), eines der Völker im belgischen Gallien waren, die von den Römern unterjocht worden waren, und in der Folge unter den Franken staken, von denen wiederum die Römer waren bezwungen worden, hatten bis dahin kein Gesetz, keine eigene und von andern verschiedene Existenz gehabt: dem h. *Hubert* hatten sie diejenige zu verdanken, die sie uns nachgelassen haben [6].

Bald wurde die Stadt Lüttich, wie alle andre, die um die Zeit entstanden, der ZufluchtsOrt des Wenigen von Künsten, Industrie, und Handel, das vormals in dortigen Gegenden war, und das vor der unaufhörlichen Agitation floh, die die ewigen Zänkereien der AfterVasallen auf dem platten Lande veranlaßten. — Auf die Art wuchs die VolkMenge der Städte sehr geschwind heran. Da sie denen, die sie gebaut hatten, nützlich war, so erhielt sie auch von diesen wieder GnadenBezeugungen [7] und Privilegien.

Diejenige Privilegien, welche das Lütticher Volk noch bis auf den heutigen Tag genießt, fürt man mit einiger Warscheinlichkeit bis an S. *Hubert* hinauf. Zwar die älteste Urkunde, die uns noch von deren Daseyn übrig ist, die

5. Siehe Anmerk. 3. S.

6. Was soll dieser metaphysisch-dunkle, aber nachher zur Rechtfertigung des Despotismus misbrauchte Ausdruck? Die Lütticher bekamen von nun an eine eigene, und von andern verschiedene Existenz, — heißt nichts, als: vorhin waren sie in ReligionsSachen ein Filial, nun bekamen sie einen eignen Pastor, "facta de filia mater", *Foullon* I, 130. S.

7. GnadenBezeugungen, von einem Geistlichen gesagt, der noch an keine ReichsStandschaft in heutiger Bedeutung denken konnte! S.

die BestätigungsUrkunde von dem römischen Könige *Philipp* II vom J 1208, fürt sie nur bis an S. *Albert* zurück: aber was liegt daran, ob sie von dem einen oder dem andern dieser Bischöfe herstammen, so lang aus dieser Urkunde selbst als gewiß erhellt, daß sie nichts als ein Ausfluß der souverainen Macht, und des ihrer Kirche anklebenden domaine territorial [8], sind? Mit der Zeit wird jedes Privilegium notwendig ein Gegenstand des Zwistes zwischen dem, der es gibt, und dem, der es bekömmt. Durch eine bei-

8. Der arme Pastor oder Superintendent der Lüttlicher soll *pouvoir souverain*, seine Kirche soll ein domaine territorial, gehabt haben? FOULLON l. cit. p. 300: "Rata habuere pleraque illorum [was *Philipp* II, "qui se Augustum ferebat", bestätigte] posteriores multi Caesares. Mutata etiam quaedam, *partim* auctoritate caesarum, *partim* conventionibus pactisque publicis, quorum Leodiensis ditio feracissima est, *partim* Principum Episcoporumque potestate, qui ab *Alberto Cuiquio concessa, per se putarunt auferri eodem jure vel imminui posse, quando Reipublicae noxia esse videbantur, mutationemque tempora postulabant* [Definition des Stuartismus]. Nos in ejusmodi rebus sententiam nostram hic interponere nolumus [*Foullon* war ein Jesuit; als Jesuit schreibt er auch S. 407: "absit, ut *Hocsemio* assentiar, qui tam affirmate pronuntiat, *seditiones nusquam ab popularibus concitatum iri, si juste per dominos regerentur*". *Hocsem* also sang schon, was jetzo wieder laut und schrecklich durch alle Staten schallt:

Ihr Fürsten, sichert eure Stüle
durch Güte und durch Recht!]

Satis erit notasse, *Alberti Cuiquii* temporibus & auctoritate coeptam *Leodiensem libertatem*, aliamque anteriorem eius originem demonstrari non posse. [Nicht doch! die MenschenRechte der Lüttlicher waren so alt, wie Adam: von *Albertus Cuiquius* erhielten sie nur die schriftliche Versicherung, daß künftig ihre Bischöfe diese MenschenRechte besser, wie vorhin, respectiren wollten]. Id ferme solum est, quod Plebi commendabile faciat non boni Praesulis nomen". S.

nahe gleich- und natürliche Spannung, sucht der eine, dessen Gränzen festzusetzen, und der andre, solche zu verrücken.

Damals hatte das Reich noch keine von den heilsamen Anordnungen, die es in der Folge eine längere Erfarung von UnglücksFällen und spätere Aufklärung machen lerten. Diese GrundGesetze des LandFriedens, diese Execurions- und JustizOrdnung, diese hohen Dikasterien zur Verwaltung der Justiz, alle Beziehungen der Glieder auf den Körper, des Körpers auf das Haupt, und umgekert, existirten entweder noch nicht, oder hatten noch nicht in ein haltbares System gebracht werden können. Die RechtsPflege der Kaiser, die herumwandelnd war, wie sie selbst, konnte kaum bei einigen Fällen Rat schaffen; kaum dachte man daran, dieselbe anzusprechen. Das FaustRecht, dieser Götze, dem die Deutschen allzulange geräuchert, und ihn mit ihrem Blut getränkt haben, mengte sich noch in alle Streitigkeiten: daher kamen diese innere Agitationen, die das Reich und dessen Provinzen von einem Ende bis zum andern, und vielleicht mer wie irgend eine andre, das Lütticher [9] Land, plagten. Dieses unselige Recht ward durch accommodemens unterbrochen, die in ganz Deutschland den feierlichen Namen Verträge, und bei uns den von Frieden und *pactis conventis*, trugen. Aber diese Verträge, die Ströme von Blut herbeifürten, was waren sie selbst anders, als neue Gelegenheiten zu neuem Blutvergießen? Ihre Bürgen, ihre Ausleger, waren keine andre, als eben die, die solche, mer in der Erschöpfung als in der Heilung ihres unruhigen Wansinnes, dictirt hatten; folglich war der glückliche Fortgang, den sie für heute sicherten, der Grund zu einer neuen Unternemung auf morgen. Vier lange Jarhunderte unsrer Geschichte reichen kaum zu, die

9. Weil hier ganz vorzüglich, despotische Bischöfe, unverschämte Pfaffen, und impertinente Patricier oder Adel, das Volk, die Nation, zu enjoniren sich erfrechten. S.

die Schrecken, die diese Zeiten unsrer FriedensVerträge auszeichneten, zu beschreiben. Diese Jarhunderte hätten noch kein Ende, wenn sich nicht der Zustand des Reichs gesezt hätte. Das ReichsCammerGericht, das aus den Händen des Kais. *Maximilian* gekommen war, erhielt in *Karls* V und *Ferdinands* I Händen, denjenigen Grad der Ordnung und Consistenz, den es noch bis auf den heutigen Tag hat. Ein weiser Fürst, *Grosbeck*, sah in demselben, so wie in dem ReichsHofRat, den einzigen Richter, die einzige Autherität, die gesezmäßig über unsre Geseze, unsre Frieden, unsre Rechte, erkennen könnte. Da er die Ruhe und das Blut seiner Untertanen gehörig zu schäzen wußte, und die Mittel verabscheute, die die Bischöfe, seine Vorfarer, oft genötigt gewesen waren anzuwenden, um ihre Rechte [10] zu behaupten: so zog er bei einem neuen Streit, der sich erhob, vor, seine Rechte vor dem kaiserl. RCammerGericht zu reclamiren, dessen Orakel auf eine solche Art sprach, daß die Lanzen, deren Wir uns bis dahin bedient hatten, in Federn verkehrt wurden [11].

Bei dem glücklichen Zwang, in dem wir uns seitdem befanden, bei unsern öffentlichen Streitigkeiten die Entscheidungen des Reichs zu erwarten und zu respectiren, erfur man, daß es nicht mer genug sei, sich ein Recht anzumassen, um es zu haben, und sich so zu betragen, als hätte man es wirklich: man mußte es beweisen, und sich es zuerkennen lassen. Daraus entstand die Notwendigkeit, sich auf das Studium des Rechts zu legen. Indessen hatte die Palinigenesie der Wissenschaften, die erst vor kurzem angefangen hatte, einige Begriffe vom römischen Recht bis in unsre Gegenden gebracht. Dem Studio desselben ergab man sich ganz vor-

10. Noch öfter, ihre Unrechte: s. die Vorfälle vom J. 1684, wovon NB. in diesem ganzen *Coup d'oeil* keine Sylbe vorkömmt. S.

11. War das der Fall im J. 1684? S.

zugleich[12]; aber wir namen nur die Formalitäten und Subtilitäten desselben auf, als daß wir dessen Quellen entdecken konnten. In dem übrigen Deutschland ging es glücklicher Weise damit nicht so: man studirte daselbst nur Natur- und VölkerRecht; und aus diesen geheiligten und unveränderlichen Quellen schöpfte man die lichten Grundsäze, vermittelst deren die Constitution und das StatsRecht des deutschen Reichs aus dem Chaos gezogen, und festgesezt worden ist[12].

Die ganz besondre Natur dieses Reichs, dieser grossen Monarchie, die aus einer Menge subalterner Monarchien zusammengesezt ist, wurde bald der Gegenstand der Untersuchungen von einer Menge publicistischer Schriftsteller, die sich in die Wette die Mühe gaben, solche unter allen ihren Gestalten, und allen ihren vervielfältigten Beziehungen, zu schildern und zu beschreiben. Jeder scheint sie zwar aus seinem eigenen GesichtsPuncte angesehen zu haben; aber in gewissen charakteristischen Zügen kommen sie doch alle überein. Da das deutsche Reich mit dem französischen Königreiche nur eine Folge des alten fränkischen Reichs ausmachte, und beide wie das leztere monarchisch waren: so hat ersteres die LehensRegirung beibehalten, und in ein System gebracht, wohingegen solche schon seit langer Zeit in Frankreich[13] und sonsten aufgehört hatte. In Frankreich machte eine erbliche, und vom Willen und der Gunst der Vasallen unabhängige Succession, daß die ganze Macht, bis auf wenige Formalitäten, in der Person des Königes [bis zum 14 Jul. 1789] ganz vereinigt blieb. In Deutschland aber brachte eine

12. *Hinc illae lacrymae*! Der Lütticher geistliche Despot und Consorten studirten blos *Neronisch*-römisches Recht; das nicht dumme Lütticher Volk hingegen fülte und kannte Natur-Recht. S.

13. Frankreich hatte noch immer Reliquien genug von der barbarischen FeudalRegirung: s. die Acten der National-Versammlung vom 6 Aug. 1789. S.

eine verschiedene Ordnung ganz entgegengesetzte Wirkungen hervor. Der Kaiser, die Quelle aller Macht, verteilte und communicirte sie blos in so viel Zweige, als kleine Gebiete aus dem großen ReichsGebiet entstanden waren. Das Oberhaupt des Reichs behielt weiter nichts davon, als die Majestät, und die Rechte, die man als davon unzertrennlich ansah: daraus erwuchs die GrundDistinction der der kaiserl. Würde anklebenden Rechte in mitgeteilte und in ReservatRechte. In der Classificirung dieser beiden Arten von Rechten sind die deutschen Publicisten oft verschiedener Meinung; indessen sehen sie doch alle dies für ein Axiom ihrer Wissenschaft an, daß alles, was nicht ausdrücklich mitgeteilt worden, dem Kaiser, als nicht aus seiner Quelle weggenommen, reservirt worden, und notwendig reservirt werden müsse.

Alle kleine Monarchien, die sich im Schoße der großen Monarchie des Reichs bildeten, modellirten sich nach derselben. Bei den ReichsStänden bildeten sich LandStände: diese erhielten [14] von ihren Herrschern Privilegien, die mit denen, die die ReichsStände von den Kaisern erhalten hatten, viel Analogie hatten (nur das Gebiet ausgenommen, wovon niemalen eine Subdivision, eine Teilung zu Gunsten der LandStände, gemacht worden ist). So wie die Authorität und die Macht der Kaiser durch die condition privilegiée der Reichs-

14. "LandStände erhielten . . Privilegien . . . von ihren Herrschern", statt: "das Volk contrahirte durch seine Repräsentanten mit einem seiner MitBürger auf die und die Bedingungen", klingt, wie vieles andre in diesem Coup d'oeil, ser widerlich. Doch mit dem allgemeinen StatsRechte ist es erst im J. 1789 zum Durchbruch gekommen, und die Piece ist früher geschrieben. — Wie läßt sich auch die Art, wie deutsche Reichs-Stände vom Kaiser Privilegien erhielten, oder sich, die eigentliche Behörde ungefragt, aus Beamten zu Souverains machten, mit der Art, wie Völker mit ihren Souverains contrahiren, zusammenstellen? S.

ReichsStände temperirt wurde, one daß sie dadurch ihre Natur änderte, und aufhörte monarchisch zu seyn: eben so fand sich die Autorität und die Macht der ReichsStände, heilsam durch die condition privilegiée der LandStände temperirt, one daß sie souverain zu seyn aufhörte. Allgemeine Gesetze setzten für das Reich den Grad dieser Temperatur fest; besondre Gesetze bestimmten ihn für die ReichsStände. Diese unmittelbare Untertanen des Kaisers und des Reichs, hatten selbst zu unmittelbaren Untertanen die Völker, die ihren resp. Territorien unterworfen waren. Diese Völker hatten indeß nicht überall LandStände zu ihren Repräsentanten; und wo auch LandStände waren, da hatten sie nicht einerlei Privilegien; und diese Privilegien mochten bestehen, worinn sie wollten, so wurden sie nie anders angesehen, als ein unmittelbarer Ausfluß [15] aus der Macht der Fürsten, die dem Gebiete anklebte, womit die Kaiser sie belenet hatten. Und daraus entstand das Axiom des deutschen StatsRechts: *ut Imperator unicus in Imperio omnium jurisdictionum atque privilegiorum fons est, ita Principes in suis Principatibus.*

Eben nach diesem HauptGrundsatze verpflichtet sich der Kaiser in seiner Capitulation, niemalen ein Privilegium zu verwilligen, welches der LandesHoheit der ReichsStände entgegen seyn könnte, und Privilegien von der Art, die vordem möchten erschlichen worden seyn, als nicht erteilt anzusehen. Zu

15. Aber waren dann (ich spreche vom MittelAlter) die Privilegien der ReichsStände, nichts als ein unmittelbarer Ausfluß aus der Macht der Kaiser? Alarich, der WestGothe, ward römischer OberFeldherr: war das ein Ausfluß der Macht des (von ihm geschaffenen) Kaisers Attalus? Ein Osmaner ließ sich von seinem Mufti mit Europa belenen. ... Weiter, sollte aus obiger Theorie nicht folgen, daß sich ReichsStände gerade so, nicht mer und nicht weniger, zu ihren LandStänden verhalten, als der Kaiser zu den ReichsStänden? ... Eben das wollen die Lütticher. S.

Zu keiner Zeit haben die ReichsStände aufgehört, Vasallen des Kaisers und des Reichs zu seyn: würde man ihre Rechte und Prärogativen verringern; so würden dadurch indirecte die Rechte und Prärogativen des Kaisers und des Reichs selbst verringert [16]; ihr Eigentum, das Recht, das sie haben, darüber in allen Fällen zu disponiren, wo die ReichsGruntGesetze ihnen diese Disposition gelassen haben, würde verringert.

Die Macht der ReichsStände überhaupt, und die des Lütticher Landes insbesondre, mag entstanden seyn, und sich entwickelt haben, wie sie wolle, und diese Macht mag auch noch so souverain seyn; so ist sie doch keineswegs willkürlich: gebildet unter einer souverainen Authorität, unterstützt von Gesetzen und Verträgen, ist sie ganz unläugbar und ganz notwendig in Gränzen eingeschlossen, die ihr durch diese Verträge vorgezeichnet sind. Wer da behauptet, daß ein Fürst diese Gränzen nach Behag durchbrechen könne, daß die Untertanen des Fürsten von Lüttich, oder Einer derselben, sie nach Behag verengern, oder ihm neue Gesetze dictiren könne: das würde so viel heißen, als wenn man von der einen Seite auf eine willkürliche und despotische Macht, die gar nicht existirt, Anspruch machte; und von der andern Seite, als wollte man das Lütticher Volk in die Gräuel der Anarchie und der oben erwänten Jarhunderte zurückwerfen. Diese 2 Extremitäten, wovon die eine unendlich trauriger wie die andre ist, sind indessen diejenige, wobei ein Teil der Nation dem andern vorwirft, daß er ihn in den Zwist hineinfüren wolle, dessen man sich dermalen bedient, um sie, die Nation, uneins zu machen.

Die

---

16. Nichts weniger! Rechte (z. Ex. die Gesetzgebende Gewalt), die sonst der Alleinherrscher ausgeübt, kämen nur in andere, vielleicht würdigere Hände der Stände, die Deutsche sind, und es bleiben: was litte dabei Kaiser und Reich? S.

Die Gelegenheit zu diesem Zwist war ein Privilegium, oder eine ausschließende Toleranz, in Spa HazardSpiele zu spielen[17]. Dieses Privilegium war einer Gesellschaft von Lütticher PrivatPersonen erteilt, die dafür die nötigen Vorschüsse tun müssen, um den vielen Fremden, die hier alljärlich zusammenlaufen, solche öffentliche Gebäude zu verschaffen, wie sie zu ihren Versammlungen zu verlangen scheinen. Eine andre Gesellschaft hoffte, ein änliches Privilegium zu erhalten, und erhob sich, eben solche Anstalten zu machen: da beide Gesellschaften voraussahen, daß sie sich einander in den Weg kommen würden; so fanden sie zu ihrem gemeinschaftlichen Interesse für zuträglich, sich zu vereinigen, um zusammen von einem und eben demselben Privilegio zu profitiren. Diese Coalition entstand blos aus einem PrivatWillen und einem PrivatInteresse; die öffentliche Authorität konnte und durfte dabei nicht das geringste tun; es war eine Gesellschaft, die bei dem Genusse eines Privilegii ihren Vorteil dabei fand, daß sie sich neue Mitglieder associirte, und ihre Unter-

17. Aber welcher christliche, oder nur der christlichen Grundsätze kundige Leser, erstaunt nicht darüber, daß ein *Successeur des Apôtres dans la propagation de la foi* (oben S. 315), in seiner Gemeinde HazardSpiele erlaubt? Freilich waren schon die ältern Successeurs des Apôtres in Lüttich ser tolerant in solchen Dingen. Bis zum J. 970 war gar ein Bordel [*lupanar*] in Lüttich (ich weiß nicht, ob von den Bischöfen förmlich privilegirt?), das damals erst der Bischof *Eraclius* eingehen lies, und die St. LorenzKirche an dessen Stelle baute. FOULLON Tom. I, p. 189. — Umgekert verboten im J. 1714 der Mayeur und die Schöffen in Lüttich sogar alle KaffeHäuser, weil "la jeunesse se corrompt dans ces maisons, & se perdent dans les JEUX": *Louvrex* Tom. I, p. 470. Aber seit dem J. 1765 fingen Bischöfe und DomCapitel an, ärgerliche SpielOctroyen zu verleihen: vergl. mit des Hrn. *von Dohm* Erzälung über diese Händel, als erste Ursache aller nachfolgenden Unruhen, in dessen unten anzufürender Schrift, S. 9-13. S.

ternemung durch 2 Häuser, statt eines einzigen, betrieb. Die Fremden, die durch die freiwillige und indirecte Contribution des Spiels, die Kosten ihrer eigenen Vergnügungen bestanden, verloren nichts bei dieser neuen Einrichtung: zu ihren Plaisirs hatte Ein Haus nötig zu seyn geschienen, nun hatten sie deren 2. Zum Unglück für die Ruhe von Spa, welche für das Vergnügen der Fremden, die ihre GesundheitsUmstände oder die langeweile dahin fürt, so notwendig ist, fiel die Speculation der Unternemer der Spiele und der Häuser allzuglücklich aus: sie gewannen zu viel Geld, und ihre Prosperität fand sich nicht vom laster frei (aber, ach! gabs denn je eine Prosperität von der Art one laster!). Diejenige, die man ihnen, mit Recht oder mit Unrecht, schuld gab, erhielten in der Meinung des Publici einen Grad von Glauben, der dem Neide, den ihre gewonnene Capitalien erregten, proportionirt war.

Nach dem Beispiel der 2ten, erhob sich eine 3te Gesellschafft, ein drittes Haus. Das Glück dieser 3ten Gesellschafft hatte eine 4te, eine 5te, veranlaßt, und ganz Spa wollte mit von der Gesellschaft der GlücksSpiele seyn. Man würde sie in allen TabaksGelagen, in allen Krügen, gespielt haben, sobald man erfaren hätte, daß man könnte, wenn man nur wollte. Nun fing die Sache, da sie so weit gekommen war, an, die Polizei und die Regierung in Spa noch mer anzugehen, als das Interesse der privilegirten Associirten. Die letzteren wollten, um den Schlag, der ihnen drohte, abzuwenden, durch indirecte Wege verhintern, daß das neue Haus nicht aufgefürt würde; das war äußerst verkert gehandelt. In dem Lüttichen lande, wie beinahe in jedem andern, kan der PrivatMann von seinem Vermögen und Eigentum jeden ihm beliebigen Gebrauch machen, wenn er nur dadurch dem Eigentum seines Nachbars nicht schadet, wenn nur kein Gesetz den Gebrauch verbietet, den er davon macht. Das neue Haus triumphirte über diese erste Hintermisse, es ward aufgebaut. Nun wollte eine Polizei, die

viel-

vielleicht noch verkerter war, als die vorherigen Masregeln der privilegirten Associirten, verhintern, daß man es nicht besuchen, sich nicht darinn rafraichiren, nicht da trinken, essen, mit einem Worte alles das da tun sollte, was man in jedem andern Hause in Spa tun darf. Auch diese Hindernisse, da sie noch weniger gegründet waren, als die ersteren, mußten fallen: das Haus wurde eröffnet, man ging hin, und man sagte von demselben, es sei das schönste KaffeHaus in Spa, so wie man ehedem von Spa gesagt hatte, daß dieser Ort das schönste KaffeHaus in Europa wäre. Aber alles dieses tat den Absichten der Unternemer noch kein Genüge; man hatte sie noch wegen andrer in Verdacht, sie hatten sich auch andre merken lassen: diese Anzeigen und diese soupçons waren schon bei dem OberRichter angebracht, der allein zwischen einem Fürsten von Lüttich und seinen Untertanen richten kan. Dieser Richter hatte bereits gesprochen: er konnte irre gefürt worden seyn; die eine Partei wollte dieses, die andre aber das Gegenteil, beweisen; und man hatte Ursache zu erwarten, daß bald ein zweites Urteil allen Excessen vorbeugen, und die Sachen von beiden Seiten in die gesetzlichen Gränzen, die sie überall haben müssen, zurückbringen würde.

Indessen ward die neue Gesellschaft dadurch, daß sie schlecht gegründete Hindernisse glücklich überwunden hatte, so verblendet, daß sie glaubte, daß allem dem, was sie Lust hatte, zur Erreichung ihres Zwecks zu tun, keine andre Hindernisse in den Weg gelegt werden könnten.

Da ihr aber die Hoffnung, die sie sich gemacht hatte, daß sie sich entweder dem FreiBriefe der HazardSpiele associiren lassen wollte, oder selbst einen dergleichen bekommen würde, felschlug: so fand sie für gut zu behaupten, daß ihr weder das eine noch das andre nötig wäre. Der Fürst von Lüttich, sagte sie, ist in seinen Landen nicht souverain, nicht einmal in PolizeiSachen; er kan nichts verbieten oder erlauben, was davon abhängt oder nicht abhängt. Der Beweis hievon, daß der Fürst von

Lüttich

Lüttich in seinen Landen nicht souverain, nicht einmal in PolizeiSachen, sei, sollte in dem Frieden von *Fexhe* liegen.

Was die Souveraineté der ReichsStände sei, darüber sind alle Menschen eins: sie ist das Synonymon von der Landes-Hoheit, die den Inbegriff aller hohen dem Gebiete anklebenden Regalien enthält; sie ist überhaupt als das wesentliche und unzertrennliche Attribut dieses Gebiets anzusehen. Man hat schon oben gesehen, wie die geistlichen ReichsFürsten überhaupt, und die FürstBischöfe von Lüttich insbesondre, zu ihren Gebieten gekommen sind. Man hat gesehen, wie diese Gebiete, die den resp. Kirchen zum vollen Eigentum unter einer blosen LehensRecognition geschenkt worden, zu keiner Zeit irgend eine Subdivision, irgend eine Teilung zu Gunsten der die Untertanen repräsentirenden LandStände, die selbst Untertanen dieser Gebiete, und mit ihnen acquirirt [18] worden waren, erfaren haben.

Bei den geistlichen ReichsStänden bestimmt die Wal, die hier die Stelle der ErbFolge in den weltlichen und ErbStaten vertritt, denjenigen, der diese Souveraineté, diese LandesHoheit, über die er von der kaiserl. Maj., mit den durch die ReichsGrund- und ConstitutionsGesetze bestimmten Formalitäten, die Belenung erhält, bekommen und ausüben soll. Da nun ein ReichsFürst, er sei weltlich oder geistlich, und folglich auch ein Fürst von Lüttich, mit diesem Gebiete allein belehnt wird, allein Dépositaire der mit solchem verbundenen hohen Regalien ist: so ist derselbe folglich, nicht blos in PolizeiSachen, sondern in allem, ganz allein souverain

---

18. "Acquirirt"? Menschen — LandStände — acquirirt, von einem Pastor, durch Schenkung von Leuten, die Menschen so wenig, wie Himmelreich und Hölle, zu verteilen hatten: — welche Sprache, welche Gedanken, welche Ausdrücke! S.

verain in seinem Lande. Indessen, ich widerhole es, und werde es noch mer als einmal wiederholen, diese Souveraineté, wie schon gezeigt worden, besteht durchaus nicht in einer willkürlichen und gränzenlosen Gewalt.

FamilienVerträge in den weltlichen und erblichen Reichsländern, Capitulationen in den geistlichen Staten, wann solche den allgemeinen ReichsGesezen nicht zuwider sind, und nur auf das allgemeine und gemeinsame Beste derer, die sie machen, abzwecken, legen diesen Fürsten rechtmäßige und heilsame Verpflichtungen auf, denen sie sich nicht nach Behag entziehen dürfen.

Das Eigentum [19] des Gebiets, das in den geistlichen Reichslanden bei den Kirchen, und bei den übrigen in den resp. Familien residirt, ist immer der rechtmäßige Grund dieser ersten Art von Vertrag zwischen dem Eigentümer und dem Niesbraucher gewesen. Es gibt andre, die one aus eben derselben Quelle zu kommen, gleichwol, weil sie in eben dieser Absicht des gemeinen Bestens gemacht worden, durch eine Reihe von Ratificationen von Seiten der Interessenten eben den Grad von force coercitive gewonnen haben können: das sind die Verträge, die die ReichsFürsten, geistliche und andre, mit ihren Untertanen, mit ihren LandStänden, abgeschlossen haben. Solche Verträge nennt man im Lüttichter Lande Frieden [*Paix*].

Der Friede von *Fexhe*, der GrundStein, auf den die neue Gesellschaft ihr Gebäude aufgefürt zu haben behauptet, ist einer der ältsten, die sich in der ungestalten aber einzigen Sammlung finden, die wir von unsern öffentlichen Urkunden haben: Urkunden, die oft noch ungestalter und noch widersprechender sind, als die Sammlung selbst, in der sie stehen.

19. "Eigentum, *propriété*", entweder des Gebiets, oder gar auch der Menschen darauf, wenn von einem ganzen Stat, einem ganzen Volke, die Rede ist, — ein ungebärliches, die europäische Menschheit schändendes Wort! S.

stehen. Daß der Friede von *Fexhe* [20] alle Ehre erhalten, ganz besonders in den nachfolgenden Frieden angezogen, und in den Eid eingerückt zu werden, den die FürstBischöfe bei ihrer Inauguration unter dem Namen von Capitulation schwören: daran ist vermutlich sein Alter Schuld, er ist vom J. 1316.

Schon vor diesem Frieden war in dem Lüttichischen Lande, wie uns die Geschichte leret, ein Gesetz vorhanden, dem zufolge die Aussage, der Eid eines Beklagten, über alle Zeugnisse, welche zusammen ihn überfüren konnten, ging [21]. Dieses Gesetz ward, wie billig, abgeschafft: aber blos der adeliche Stand suchte sich bei dieser ungereimten RechtsWoltat zu erhalten: daraus erwuchs bei diesem Stande eine unbändige Ausgelassenheit, die die übrige Nation in Harnisch brachte, und sie bewog, von dem Bischof *Adolf* eine Verordnung zu verlangen, daß jedermann one Ansehen des Rangs oder des Standes nach einerlei Gesetz gerichtet würde. Der Bischof konnte ein so gerechtes Ansuchen nicht verweigern: dem zufol-

ge

20. "*Paix de Fexhe*, pax *tumultuaria* ab loco *Fexana* appellata, ... *Fexae* in vico Hasbanico confecta". FOULLON I, p. 393. *Büsching* hat diesen Ort nicht: er kömmt aber öfter in der Lüttichischen Geschichte vor, wo die Stände Versammlungen gehalten haben; z. Ex. gleich wieder im nächsten Jar 1317, ebendas. — Dieser Friede steht Auszügsweise in FOULLON I, p. 393, und in extenso in der alten GrundSprache in dem *Recueil* des *Edits, Reglements Privileges* &c ... du païs de *Liege* .. par de LOUVREX (Lüttich, fol. 1730), Tom. II, p. 586, wo aber dieser Friede unrichtig in das J. 1313 gesetzt wird. S.

21. "Lex tunc erat, quam falso nomine *Carolinam* vocabant; ubi cavebatur, si quis homicidium patrasset, etiam Praetore Scabinisque spectatoribus, dummodo accusatio statim instituta non foret, & juratus affirmaret, sese homicidam non esse, ut inultus abire sineretur", FOULLON I, p. 391. S.

ge ward das Gesetz gemacht, und mit allgemeinem Beifall angenommen. Ein gewisser *Franc-homme* [22], der Diebstals wegen zum Tode verurteilt war, wurde das erste Opfer davon: seine Verwandten, seine Freunde, schworen ihn zu rächen; und dies zog die allgemeine Zerrüttung und alle die horreurs nach sich, die vor dem Frieden von *Fexhe* vorhergingen, und solchen veranlaßten.

Wie die Geschichte auszuweisen scheint, hatte der Bischof *Adolf* selbst das Urteil über den *Franc-homme* ausgesprochen. Da er aber vorher angewiesen worden war, Allen auf einerlei Art Recht zu sprechen: so schien er gegen die vom Bischof *Albert* der Nation accordirte Privilegien angestoßen zu haben, welche in §. 6 u. 7 festsetzen, daß jeder Lüttichner, tant qu'il voldrat steir en justice par-devant le Majeur & les Echevins, ne peult estre traict en cause par-devant plus grande justice. *Franc-homme* schien indeß freiwillig des Bischofs Gericht angenommen zu haben; doch dem sei wie ihm wolle, todt war er, und in diesen unglücklichen Zeiten, brach man sich ser leicht die Hälse, bis man, des Mordens müde, den Frieden von *Fexhe* schloß.

So viel Blut dieser Friede auch gekostet hat, wie man noch heut zu Tag mit Recht darüber schreit; so hat doch solcher den Lüttichern nichts verschafft, nichts versichert, was sie nicht schon lange vorher gehabt hätten. Durch eine Reihe von Ratificationen von Seiten der Bischöfe, und durch die nie angefochtene Bestätigung von dem römischen Könige *Philipp*, hatten *Alberts*, oder wenn man will S. *Hu-*

22. FOULLON *ibid.* — Inde novae Avantiis irae, apertaque tandem defectio, postquam Leodii Eustachius *Fransonius*, Avantiae factionis eques, publico supplicio affectus est. *Varfuzeam* nobilem matronam, iter agentem, equis pretiosoque muliebri mundo spoliarat. De latrocinio accusatus, captusque Episcopi jussu, cum frustra accusasset, ab *Varfuzeo*, eius matronae marito, sese Varemiensi certamine spoliatum fuisse, in Hermallii potestatem datus, capitalique supplicio mulctatus est. S.

Huberts Privilegien, die Stärke und Consistenz eines Constitutions- und GrundGesetzes im Lüttichen Lande erhalten. Aus diesem ConstitutionsGesetze ihrer Privilegien, erwuchs das Recht der Lüttichen noch vor dem Fexher Frieden, gegen jedes Gesetz, das solchen zuwider war, zu protestiren. Dieses Recht drückt der Fexher Friede mit den Worten aus: que se en aucuns cas la loy & le coustume de pais sont trop larges, trop roides, ou trop estroites, ce doit estre attempreit en temps & lieu par le SENS DE PAYS à toutes ces choeses desseurdites [22]. Dieses Recht, das der Fexher Friede dem *Sens du pays* zu geben scheint, ein Gesetz, das solcher nicht mit den franchieses & anchiens usaiges des bonnes villes & commun pays de l'Evêqueit de Liege übereinstimmend, nicht der Verpflichtung de meneir & traictier chacun par Loy & jugement des Esquevins ou d' hommes, gemäß gefunden hätte, zu attemprier; dieses Recht, sage ich, erwarb sich die Lüttichen Nation von dem Augenblick an, da sie mit den Privilegien begabt wurde, die in *Philipps* II Urkunde erwänt und bestätiget worden sind. Und sobald dieses Recht einmal festgesetzt und anerkannt war, so war es ganz natürlich, daß die Bischöfe, als Gesetzgeber im Lande, um nicht in die Verlegenheit zu geraten, das was sie gemacht, ummachen oder verändern zu müssen, solches lieber auf die Art machen wollten, die sich damals einschlich, und die sich bis auf unsre Zeiten erhalten hat, daß sie nämlich ihre GesetzgeberGewalt, wenn von GrundGesetzen die Rede war, die die constitutionellen Rechte und Privilegien des Landes betrafen, nicht anders ausübten, als nachdem sie über diese Gegenstände den Consens der Nation ein-

22. FOULLON p. 398 übersetzt diese wichtig gewordene Stelle: "si quid legum aut consuetudinum publice mutandum videatur, id in *Ordinum Comitiis* fiat". Und LOUVREX T. II, p. 586: "le changement des Loix ou Coûtumes du païs ne se peut faire que par le *Sens du païs*, c'est à dire *du consentement des Etats*". S.

eingeho't, oder ihre Foderungen abgewartet hatten, die sich damals auf das reducirten was man heut zu Tag Land-TagsRecesse nennt. Warscheinlich ist dies der Ursprung (den man anderswo nicht aufzufinden vermag 41) dieses Rechts, das die LandStände des Lüttichter Landes acquirirt und conservirt haben, daß sie, so oft gewisse Gesetze von der bisher beschriebenen Art ergehen, befragt werden, und ihre Einwilligung geben müssen.

Ehe wir die Untersuchung der Verordnungen des Fexher FriedensSchlusses fortsetzen, und one uns bei denjenigen aufzuhalten,

---

41) Die WiederErfindung der durch Despoten lange unterdrückten Warheit, daß *la nation est quelque chose*, oder die Errichtung machthabender LandStände, scheint in Lüttich früher, als selbst in England und Frankreich, geschehen zu seyn. Feierlich und umständlich wird schon an der Spitze des Fexher Friedens von 1315, der damalige, aus dem Bischof, dem geistlichen und weltlichen Adel, und dem Tiers-état, zusammengesetzte Souverain von Lüttich bestimmt: "Nous ADOLPHE par la grace de Dieu Evêque de Liege, le Prevost, le Doyen, les Archidiacones & tout ly Capitule delle grande Eglise de Liege . . . nun folgen 50 Grafen und Herren, jeder mit Namen genannt, und zuletzt . . . les Maistres Eschevins jurez, & toute la Communauté de la Cité de *Liege* & des villes de *Huy*, de *Dinant*, de *St. Tron*, de *Tongre*, de *Trait*, de *Fosse*, de *Covin*, de *Tuyn*, & tout le *commun paiz* de l'Eveque de Liege", LOUVREX II, p. 587. Und eben so feierlich, nur kürzer, am Schlusse desselben p. 588. Vergl. mit dem Schlusse des *Paix des Clercs* vom J. 1287, ebendas. Tom. I, p. 479. — Die hier oben gebrauchte Wendung, als stammten alle Land- oder ReichsStände, samt allen ihren Rechten, blos von der Gnade und dem freien Willen des Alleinherrschers her, ist lange nicht mer Mode. Stände sind früher, wie der Fürst; sie erschaffen ihn erst. Daß sich hie und da nachher der Schöpfer von seinem Geschöpfe hat vernichten lassen, gehöret unter die Unbegreiflichkeiten des Menschen Verstandes. S.

ten, die *alle haulteur de l' Evesque* bei der Verwaltung der peinlichen Justiz in TodschlagsSachen ihre Beziehung haben, und welche eine gesündere und aufgeklärtere Jurisprudenz ser gemildert hat, kömmt mir eine ser wesentliche Bemerkung über das *justitium* vor, welches dieser Friede blos dem Capitel durch seine offene Briefe jedesmal, wenn es der Fall erfoderte, anzusetzen reservirt. Hieraus folgt ein ser klarer und gewisser Beweis, daß man in diesen noch barbarischen u. unwissenden Zeiten, den waren Siz des TerritorialEigentums in der Kirche von Lüttich, und die ware Quelle aller Jurisdiction in derselben, noch nicht gänzlich verkannt hatte: denn diese Quelle allein, meinte man, könne bei allen sonst damit bekleideten Jugeurs, die verschiedenen Zweige der Jurisdiction untätig machen, die aus der Jurisdiction des Bischofs und der Kirche fließen.

Was auch für unglückselige Vorfälle vor dem Fexher Frieden vorhergegangen sind, und ihn veranlaßt haben; was auch derselbe immer besagt; und so schwer es auch seyn mag, wegen der Entfernung der Zeiten, der Veränderung in den Ideen, und in der Art solche auszudrücken, den waren Sinn desselben zu erraten: so muß man ihn doch immer als eine der ersten GrundFesten der Lütticher Constitution ansehen; und in diesem Verstand, läßt man jeden, der zu den vornemsten Aemtern der StatsVerwaltung befördert wird, und den FürstBischof selbst, auf dessen Beobachtung und Haltung beeidigen. Aber weder der FBischof, noch irgend ein andrer, beschwört diesen Fexher Frieden, als blos in dem Verstande, den er hat, und den er nach den Grundsätzen der Constitution, von der er einen Teil ausmacht, haben kan; durchaus aber nicht in dem Verstande, den ihm jeder nach Behag geben will. Dieser Friede würde noch eben so wenig jezo, wie vorzeiten, uns auf 24 Stunden hin Ruhe verschaffen können, wenn ein jeder sich die PrivatMeinung, die er sich von dessen Inhalt träumt, zur Regel seines Betragens machen könnte.

Hätte dieser Fexher Friede nicht selbst, als ein NationalVertrag, einem jeden, der sich über Verlezung desselben zu beklagen hätte, einen Weg vorgeschrieben: so müste er wenigstens in dieser Hinsicht mit allen andern Verträgen gleich behandelt werden, wo man die Aufrechthaltung derselben, und die aus ihnen stammende Rechte, wo nicht gütlich, doch durch den Weg Rechtens, und vor den Tribunalen, deren Jurisdiction die Contrahenten unterworfen sind, zu behaupten pflegt.

Nicht so versteht man ihn heut zu Tag. Der Fexher Friede, sagt man, eignet dem *Sens du pays* die Gesezgebende Gewalt im Lüttlicher Land zu. Der *Sens du pays* [25] ist der Fürst und die Stände, die Stände und

---

25. Auf die Wörtchen *Sens du pais* kömmt in dem dermaligen Zwist über das Lüttlicher StatsRecht unendlich viel an. Sollte man glauben, daß noch niemand unter den vielen alten und allerneuesten Schriftstellern über diesen Reichsangelegnen Zwist, den waren Sinn derselben gefunden habe? Ich meine, es glauben zu dürfen: hier sind meine Gründe.

I. Diese dunkle Namen kommen in dem Fexher Frieden 2mal vor: — 1. *Num.* 3 . . c'est à sçavoir que de premier fait de mort d'homme, Nous ly Evêque avons & aïons le povoir d'ardoir & avecque cely malfaiteur demeurer en ly kache de Nous & de nos Successeurs, jusqu' à tant qu' il ara amendé le fait alle partie & à Nous. Et tout en teile maniere userons-nous & nos Successeurs jusqu' à la hauteur . . . & nient autrement jusqu' à tant que declaré sera par *le Sens de pais*, & Nous Evêque devantdit & nos Successeurs n'avons plus avant de hauteur que dit est. — 2. *Num.* 8. Et encore est à sçavoir que *accordé* est de par nous dessus nommez, que se en aucun cas de Loi & costume de païs sont trop larges ou trop roids ou trop etroits, ce doit estre attempreit en temps & en lieu par *les Sens de pais*. (LOUVREX II, p. 587 und 588).

und der Fürst, *pari passu*, *pari posse*. Der *Sens du pays* hat die HazardSpiele nicht erlaubt, nicht verboten; er hat den Fürsten, der bloser Vollzieher seiner WillensMeinungen ist, nicht authorisirt, solche weder

---

588). NB. in *num.* 1. *Le Sens* im Singular, in num. 2 Les Sens im Plural.

II. Was heißt im Lütticher StatsRecht *le Sens* oder *les Sens* du païs, der oder die die Macht haben, Gesetze zu ändern? 1. *Foullon* und *Louvrex* (oben Anmerk. 23) verstehen darunter *Ordinum comitia*, *le consentement des Etats*. 2. Weiter unten S. 347 versteht der Hr. Verf. darunter den Bischof *de concert avec la nation*. 3. Eben so verstehn die Leute in Lüttich, die one Octroy des Bischofs PharaoBanken halten wollen, den Fürsten und die Stände darunter (s. oben). 4. Hr. *von Dohm* l. cit. S. 8, übersetzt: mit gemeinem Sinn und Einverständnis. 5. *Carpentier* im Glossario novo Tom. III (Paris. 1766) sub voce *Sensatus*, fürt die Stelle aus dem Ferber Frieden an, und übersetzt es durch "sensu pollens, prudens, adde Nostris *sens*, *send*, *Ensenié* & *Assensé*, fürt aber nur von den beiden leztern Worten Stellen zum Beweise an. 6. Ebenderselbe Tom. IV, S. 582, hat "*sens*, gens sensés & prudens. Voy. *Sensatus*". Aber der Beweis felt. 7. *Ducange* Glossar. Med. Latinit. (Edit. 1734) sub voce *Sensus Terrae*, kennt unsre Stelle aus dem Ferber Frieden nicht, hat aber dafür folgendes: *Sensus Terrae*, illius declaratio seu inquisitio *judiciaria*. Charta Guidonis Comit. Flandr. ann. 1237, ex Tabul. S. Barthol. Betun. "*Si vero hospites, vel alii judicatores curiae dictorum praepositi & capituli*, *habeant opus* Sensu terrae *sive enquesta* in eorum judiciis faciendis; *Dominus Bethuniensis vel ejus ballivus debet eis facere haberi bona fide* Sensum Terrae *sive* enquestam per Pares *castri Bethuniensis*, quotiescumque ... fuerit requisitus".

III. Leztere Stelle macht alles klar. *Le Sens du païs* sind nichts weniger als LandStände: es sind GerichtsBeisitzer, im MittelAlter bekanntlich *Pares* genannt (s. hievon unzäliche Stellen in *Ducange* und seinem Fortsetzer *Carpentier*). Sie heissen *Pares communiarum*, *Sapientes* (civitatum cives pri-

der zu verbieten noch zu erlauben: hat dieser sie verboten oder erlaubt, so tat er es one Macht; das NaturGesez verbeut sie nicht; also spiele im Lütticher Lande, wer da will.

Sollte

primarii, quorum consilio publicae res gerebantur). *Sagebom de loix* (schon beim *Gellius* IV, 1. juris magistri *Sapientes*). — *Enquête* ist noch jetzo ein bei der französischen RechtsPflege gewönliches Wort, und wird bei CivilSachen, so wie *Information* bei CriminalSachen, gebraucht: s. Schmidlins *Catholicon*. Ob aus diesen in den Niederlanden allgemein üblichen *Sens du pays*, in der Folge nicht die den Lüttichern eigene, fürchterliche *Vingt-deux* entstanden sind?

IV. Der ganze Fexher Friede ist eine JustizVerordnung: vorhin mordeten Bischöfe, Geistliche, Adel, und Volk, im Lüttichischen unmenschlich; dem Dinge wollten Bischof und Stände einmal ein Ende machen: sie verabredeten gemeinschaftliche Geseze. Nun fürchteten sie aber, durch die Erfarung voriger Zeiten bange gemacht, ihr Successeur des Apotres möchte solche brechen: also — gaben sie, der Barbarei damaliger Zeiten gemäß, dem Capitel die Macht, in dem Falle alle Bischöfl. Justiz zu hemmen. Sie dachten ferner weislich, daß in diesem pace *tumultuaria* manche Gesetze, die nichts taugten, verabredet wären. Also — gaben sie, abermals der Barbarei ihres ZeitAlters gemäß, den jedesmaligen GerichtsBeisitzern die unerhörte Macht, diese felerhafte Gesetze, wie es Zeit- und OrtsUmstände erfodern möchten, zu erweitern, zu verengern, zu mildern.

V. Folglich da der ganze Fexher Friede nur eine JustizOrdnung ist: so ist es ganz verkert, wenn man Rechte der LandStände daraus deduciren will. Eine JustizOrdnung, wie eine PostOrdnung, ist ganz was anders, als eine Acte, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten eines Fürsten und seiner Stände bestimmt. Aber nebenher läßt sich freilich folgender Schluß daraus ziehen: kan ein Bischof in Lüttich keine JustizGesetze one Concurrenz seiner Stände machen, wie dieser Friede klar lert (daß er keine Auflagen ausschreiben könne, ist onehin eingestanden); so felt ihm überhaupt die GesetzGeberMacht, so kan er eben so wenig PharaoBanken, ver-

Sollte dieses Raisonnement, oder etwas dergleichen, das dermalen alle lüttricher Pressen seufzen macht, nicht alle diejenige noch mer seufzen machen, die der ParteiGeist noch nicht so weit verblendet hat, daß sie unsre Frieden und unsre Gesetze nicht mer lesen können, als in der jezo currenten Ausgabe? daß sie nicht mer die Ruhe und Stille zu schätzen wissen, die uns blos eine RegirungsForm, die sich den Grundsätzen ihrer ursprünglichen Constitution mer nähert, und der allgemeinen Constitution des Reichs änlicher ist, verschaffen können?

Liest man die FavoritUebersetzung des Fexher Friedens, so sollte man beinahe glauben, als wäre derselbe die Wiege aller GesetzgeberGewalt und aller Gesetzgebung im lüttricher Lande gewesen. Allein ist etwas klar und ganz unzweifelhaft in diesem Frieden, so ist es das, daß solcher alles auf ein *Loy*, auf ein *jugement des eschevins & d'hommes*, hinweist, wodurch jeder *soit menit & traictit à des franchieses & anchiens usaiges*, und denen alles *attempreit* seyn solle. Nun aber müssen diese *Loy*, dieses *jugement*, diese *franchieses*, diese *usaiges*, notwendig der Ausfluß einer GesetzgeberMacht seyn, die älter als der Fexher Friede, und so alt [26] als im lüttricher Lande die Domaine, die LandesHoheit der

Bordelle 2c 2c. one Vorwissen und Einwilligung seiner Stände errichten.

Dies war von jeher die allgemeine Lere der Lüttichischen Publicisten — so lang es nämlich dergleichen Gelerte im Lüttricher Lande gab. De Mean in *Observat.* 542, und Chockier, in *Vindiciis libertatis ecclesiast.* P. I. cap. 29, sagen, die Verordnungen des Herzogs *Ernst* von Baiern vom J. 1582, hätten nicht "force de Loi, parceque le *consentemens des trois Etats* n'a pas intervenu. — Diese Ausfürung erspart mir eine Menge Noten in der Folge obiger Abhandlung; ich beziehe mich einmal für allemal darauf. S.

26. Nicht doch! Sie waren viel älter, und existirten lange vorher, ehe sich ein Bischof denken ließ. Sobald ein Mensch

der Bischöfe, denen sie als eines der davon unzertrennlichen Regalien gehöret, ist. Weit davon, diese Macht zu verkennen, nimmt der Fexher Friede vielmer die von solcher in alten Zeiten ergangene Acten als Regel für diejenigen an, die noch von ihr ergehen könnten, und sie bestimmt den *Sens du pays* dazu, der die genaue Uebereinstimmung jener mit diesen constatiren, bewirken, soll, um zu *attempreir en temps & lieu la Loi & le coustume à toutes ces choses dessourdites.*

Was dieser Friede eigentlich durch den *Sens du pays* verstanden habe, erklärt er uns nicht: es ist ein, wie mir dünkt vor demselben unbekannter Ausdruck [27]. Der Gebrauch, der das Recht hat, die gemeine Meinung zu fixiren, und der ihn auch wirklich hierinn fixirt zu haben scheint, stellt ihn uns als die entweder persönliche oder repräsentative Vereinigung des FBischofs und seiner Untertanen dar. In diesem Verstande, in dieser Lage, ist ein Bischof von Lüttich in Ansehung der Repräsentanten der Lüttichen Nation, eben das, was ein Kaiser auf einem allgemeinen Reichs Tage, was ein König von GroßBritannien bei einer allgemeinen Versammlung des englischen Parlements, ist. Ein Kaiser, ein König von England, ein ReichsFürst, indem er diese Versammlung beruft, authorisirt, und sie entweder in Person oder durch Repräsentanten eröffnet, gibt solchen Leben, und die Macht, mit einander zu conferiren und zu deliberiren, um den Wunsch der Nation über alles dasjenige, was ihrem Bedünken nach die Sicherheit und das Glück der Nation am meisten interessirt, zu constatiren. Aber dieser Wunsch, sei er auch noch so einförmig und einmütig vorgetragen worden, und

Mensch ins Lüttischer Land kam, brachte er die *franchises*, den *anchien usaige* mit, daß er den, der ihn plündern wollte, vor den Kopf schlug (von adelichen Rechten wußten die ersten Lütticher nichts, die kamen erst im MittelAlter auf). Schrecklich und lächerlich zugleich ist's, alle Gesetze, Rechte, Freiheiten, für Ausflüsse der HerrscherMacht auszugeben! S.

27. Siehe oben die Anmerk. 25. S.

und was auch immer das Resultat der Deliberationen sei, die zu dessen Constatirung gedient haben, eine *Bill* in England, ein ReichsTagsReceß im Reiche, ein Receß der LandStände in den Reichsländern, ist noch kein Gesetz, und wird es auch nicht eher, als bis es dem Könige zu Füssen gelegt, und von ihm oder auf seinen Befel das *ainsi le Roi le veut* ausgesprochen worden; als bis es Sr. kaiserl. Maj. zu Füssen gelegt, und unter dessen Namen und auf dessen Befel in die Form eines Gesetzes gebracht worden, und von ihm die Sanction erhalten hat; als bis diese Form und diese Sanction, die bei den ReichsFürsten, die solche erteilen, eben so notwendig, eben so allgemein üblich, und eben so ihnen reservirt ist, unmittelbar auf den Receß gefolgt ist, den ihnen ihre LandStände vorgelegt haben: dergestalt, daß sich *en derniere analyse*, und eigentlich zu reden, gar nicht absehen läßt, was auch sonst ser verehrliche Schriftsteller dawider sagen, daß die GesetzgeberGewalt wirklich anderswo als in demjenigen residire, dessen Wille allein einem Gesetze das Daseyn geben oder verweigern kann [28].

Ein Kaiser, ein König von England, ein ReichsFürst, besitzen also ganz allein und ungeteilt die Gesetzgebende Gewalt, eben so wie ihre Krone und ihr Gebiet. Aber ich wiederhole es, wenn sie diese Gewalt gleich ganz allein besitzen, so dürfen sie sie doch nicht willkürlich ausüben. Conventionen, allgemeine Gesetze, haben, wie schon erwänet worden, für das Reich, und für die Stände, die es ausmachen, den verschiedenen Grad von Temperatur, die verschiedenen Mo-

28. Das Daseyn kan ein eingeschränkter Herrscher einem Gesetze nur alsdann geben, wenn die Stände selbst solches Gesetz wollen. Verweigern kan ers auch; aber das können die Stände eben so gut. Folglich ist die ganze obige und nachher fortgesetzte Theorie ein Spiel mit Worten. So gar in Frankreich hat dermalen kein Gesetz seine Kraft, wenn der König es nicht sanctionirt; aber dermalen m u ß er es sanctioniren. Welch ein Hokuspokus! S.

Modificationen der souverainen Gewalt, welche sie regirt, festgesezt.

Wenn die Bischöfe, als Souverains des lüttichschen Landes, durch die alten Privilegien, die sie ihren Untertanen accordiret haben, nicht lange vor dem Ferher Frieden, die Ausübung ihrer eigenen Gewalt Formen und Gränzen gesezt hätten: so würde es ser schwer, wo nicht unmöglich seyn, hierüber etwas ganz klares und ganz bestimmtes, aus den dunkeln Artikeln des Ferher Friedens heraus zu bringen.

Indessen fürt uns das ganze Gewebe dieses Friedens sichtbar auf die Meinung, daß solcher keinen andern Zweck hatte, als alles wieder in den Stand zu sezen, wie es vor den Unruhen vor diesem Frieden war, d. i. in den Stand, den die *Franchieses*, die *anchiens usaiges*, la *Loy*, le *jugement* — lauter vorher schon existirende Dinge, worauf sich der Friede bezieht, und wornach demselben zufolge jedermann *menié* und *traicté* seyn soll — constituirten. Es folgt hierauf, daß si en aucun cas la Loy & le coustume du pays sont trop larges ou trop roides ou trop estroites, ce doit être attempreit en temps & en lieu par le SENS DU PAYS à toutes ces choeses desseurdites. Was sind das für *choses desseurdites*? Sie wurden eben genannt, — les franchieses, les anchiens usaiges, la Loy & le jugement, auf die sich der Ferher Friede bezieht, und die den Zustand der Dinge, so wie er vor demselben [in JustizSachen] war, constituirten. Nu was sehen wir in diesem vorher existirenden Zustand der Dinge? Die Geschichte zeigte uns den h. *Hubert*, der dem Orte Lüttich Mauern 29, Sitten, Richter, und Geseze gab; sie zeigte uns S. *Hubert*, oder noch unzweifelhafter dessen Nachfolger *Albert*, der den Lüttichern alle *Franchises*, alle Privile-

29. "Mauern"? Diese bekam Lüttich erst 260 J. nach dem JagdHeiligen *Hubert*, unter dem Bischof *Notker*, nach dem J. 972, FOULLON I, p. 131, 196.

vilegien schenkte, die sie noch bis auf den heutigen Tag genießen; sie wies uns *Adolfen*, der auf das Geschrei seiner Untertanen ein dummes Gesetz abschafft, weil es audessus de la loi des hommes war, und solchem ein billiges Gesetz substituirte, das alle Menschen seiner Lande verpflichtete, daß sie nur eine und eben dieselbe Justiz haben, nur auf eine und eben dieselbe Art, und so wie es jeder verdiente, behandelt werden sollten. Bei allem dem, und bis dahin, war weder le *Sens du Pays*, noch die Stände [30], zum Vorschein gekommen: entweder sie existirten noch nicht, oder sie hatten keinen ausgezeichneten Einfluß in die ergangenen Gesetze, die zur Regirung der Nation dienten. Das Recht, dergleichen Gesetze demjenigen, der die Gewalt dazu hat, abzufodern, wenn man fült, daß solche nötig sind, ist allen Nationen des Erdbodens gemein. Und wenn die Lütticher von diesem Rechte gegen den Bischof *Adolf* Gebrauch machten; so haben sie damit nichts acquirirt, was sie nicht von je her gehabt hätten. Ist es aber nicht erweislich, daß in diesem Zustande der Sachen vor dem Ferher Frieden, die Lütticher LandStände irgend einen Anteil an-, irgend einen ausgezeichneten Einfluß in die emanation der Gesetze [31] dieses Lan-

30. Vom *Sens du pais*, Sache und Namen schon im J. 1237 in Flandern bekannt. s. oben Anmerk. 25. — Stände existirten schon, wenn gleich noch nicht unter diesem Namen, und hatten schon einen ausgezeichneten Einfluß in die Gesetzgebung, zur Zeit des Ferher Friedens. Im dem paix des Clercs vom J. 1287. machen das Capitel und die communauté von Lüttich einen wichtigen Vertrag unter sich, blos auf den Rat des Bischofs und des Herzogs von Lothringen, blos unter beider Bestätigung, Louvrex I, p. 471. Im J. 1398 schließen diese mächtige Stände Allianz und HandelsBündnisse, one ihren Bischof, mit den benachbarten Brabantern, Ebendas. p. 110 sqq.

31. "Die politische Verfassung des HochStifts Lüttich gründete sich auf Verträge, welche, wie merere Denkmäler des MittelAlters, es zu bestätigen scheinen, daß man in dem

Landes gehabt haben: aus welchen Grunde hat man glauben können, daß dieser Friede, der nur alles wieder in den vorherigen *statum rerum* brachte, ihnen mer verschafft habe?

Wie irrig diese Meinung sei, wird noch handgreiflicher, wenn man sich noch fester an die Artikel dieses Friedens hängt, und aus dem dicken Dunkel, welches solche umhüllt, einigen Verstand herausbringen will. Nachdem darinn festgesetzt worden, daß alles wieder in den Stand kommen solle, wie es vorher war; so werden die Mittel regulirt, das Unterfangen aller derer, die sich davon entfernen

den sogenannten dunkeln Jarhunderten, die Rechte des Menschen vielleicht darum nicht weniger gut kannte, wenn man gleich dieselben nicht, wie es in unsern Tagen versucht worden, *einzeln aufzälte*; sondern sie dadurch am sichersten schützte, daß der ausübenden Gewalt die Gränzen genau bestimmt worden, und deren Erweiterung nur dem allgemeinen Willen überlassen blieb": von Dohm S. 7. — Doch selbst an das einzelne Aufzälen dachten die braven Lütticher weit früher, als andre Völker, nämlich schon im J. 1407. "Ut controversiis inposterum occurreretur, quaterni ab *Principe*, *Canonicis*, *Nobilibus*, ac *Civitate*, designati, qui certa capita ac leges, *conciliandae Principis auctoritati cum civium libertate*, scriberent. *Tongris* Tractatus habitus, pactaque ad V. Cal. *Septembr.*, Principe *Ordinibus*que probantibus, promulgata, *Pacis XVIviralis* titulo", Foullon I. p. 459. Ob dieser Friede im Druck existire, weiß ich nicht: vielleicht ist er gar im folgenden J. 1408, von dem Bischof *Johann* von Baiern, mit allen übrigen Frei-Briefen der Lütticher, verbrannt worden: ebendas. p. 473 sq. Ueberhaupt haben die Lütticher Stände, beim Aufzälen ihrer Rechte, eben der Feler sich schuldig gemacht, die Franzosen begangen, aber Britten vermieden haben: sie hielten 1 keine Protocolle und Archive, und 2. hatten keine Publicität. Bei so groben Felern ist den Despoten aller Welt die allmäliche Vernichtung ihrer Stände spottleicht geworden. S.

nen möchten, zu hemmen und zu redressiren. Das ganze Land wird aufgerufen, mit dem Capitel sich gegen den Bischof selbst zu verschwören, falls dieser oder seine Beamten den Frieden brechen (*contumaces* seyn) würden, "& se ce ne sachons à la requeste de nostre dit Chapitle dedans cely seconde quinzaine, le dit Chapitle doit estre & serat contre nous avec le pais desseurdit, & nous doit destraindre ad ce en le meilheur manier qu'il porat. Und wie nachher von dem Capitel insbesondre abstrahirt wird, so folgt: & devrat mandeir & manderat tantoet le dit *Chapitle* sans malengien par ses lettres ouvertes à tous nos jugeurs qu'ils cessent de jugier & de donner conseil de tout cas jusqu'autant que celle meprisure serat raddressie selon ce que desseur est dit, liquel mandement de notre *Chapitle* (hier wird von keinem mandement du *Sens du pays* gesprochen) nous & nos Successeurs tenrons par ferme & pour estable.

Wären diejenige, die den Fexher Frieden geschlossen haben, nicht überzeugt gewesen, daß die ganze Gesetzgeber-Gewalt, die ganze Jurisdiction des Lütticher Landes, nur blos in der Kirche liege: hätten sie sich wol damit begnügt, das Mittel, die Ausübung dieser Gewalt in dem Falle zu hemmen, wenn man es für nötig fand, nur in dem Capitel zu suchen? hätten sie nicht daran gedacht, dieses Mittel in sich selbst zu finden? Nein, nur in dem Capitel sah und erkannte der Fexher Friede dieses Mittel. Und was für ein Mittel? — ein *justitium*, ein arrêt, ein mandement, ein Gesetz, das alle Gesetze schweigen macht; das fürchterlichste Anathema, das über eine Nation ergehen kan: und dieses Anathema auszusprechen, ist dem Capitel allein [31] vor-

31. Dem brittischen OberHause sind in JustizSachen Rechte vorbehalten, die weder der König noch das UnterHaus hat.

vorbehalten! Wie hat man, nach einem solchen Geständnisse des Ferher Friedens, jemals auf denselben die Hypothese von irgend einer Teilung der Gesetzgebenden Gewalt zwischen der Kirche und den Lüttticher LandStänden bauen können? Wie haben diese Stände, die kein Territorium, keine Jurisdiction haben, jemals der Teilung einer Gewalt associirt werden können, die wesentlich von dem einen und der andern abhängt?

Aber, wird man sagen, wenn diese Teilung nicht existirt, was bedeuten in diesem Artikel des Ferher Friedens die Worte: *que se en aucuns cas* &c.? Ich habe schon oben gesagt, und ich kan es mit Bestand der Warheit wiederholen: der Ferher Friede hat den Lüttichern nichts verschafft, nichts versichert, was sie nicht schon lange vorher hatten. Die alten Privilegien, die sie von ihren Bischöfen erhalten, und merere male ratificirt und bestätigt bekommen hatten, hatten ihnen das Recht gegeben, gegen jedes Gesetz, das jenen Eintrag tun konnte, zu reclamiren; das Recht, kein Gesetz, das irgend dahin einschlagen, solchen etwas zusetzen oder abnemen konnte, one ihr Vorwissen und ihre Einwilligung zuzulassen; endlich das Recht, ein Gesetz von der Art d'attemprier à toutes ces choses desseurdites. Dieses Recht, das älter als der Ferher Frieden ist, und folglich nicht erst aus demselben entstand, hat gleichwol von ihm Formen und Regeln erhalten, die zu dessen Aufrechthaltung und Ausübung eben so nüzlich als nötig waren. In den Zeiten der Gräuel, deren Andenken man jezo zurückzurufen genötiget ist, schien jede Reclamation, sie mochte gemacht seyn, von wem sie wollte, und überall, wo man nur wollte, angebracht seyn, hinlänglich zu seyn, um die Verlezung eines

hat. Wer wird daraus solche Folgen ziehen, als der Hr. Verf. hier bei der, dem Lütticher Capitel angewiesenen Sperre aller Bischöfl. RechtsPflege tut? S.

nes Privilegii zu constatiren, und die Rache, die man deshalb nemen wollte, zu legitimiren. Ein Aufrürer brachte Aufrürer zusammen; der eine war Kläger, die andern Richter, und alle waren Executoren. Nach dem Fexher Frieden war es nicht mer so, wenigstens sollte es nicht mer so seyn. Die Klage ging entweder gegen eine besondre Tathandlung, die dem Gesez entgegen war, oder sie ging gegen das Gesez selbst an. Im 1sten Fall hat der Fexher Friede auf eine ser bestimmte Art den Gang, so wol der Klage, als wie solcher abgeholfen werden solle, vorgezeichnet: im 2ten hat der Friede die Abstellung sowol als die Klage in ein und ebendasselbe Organ gelegt; le *Sens du pays*, der Wunsch der Nation, hat zu gleicher Zeit die Klage, den Beweis, und das Mas de l'excès ou du relachement des Gesezes, machen müssen. Nach diesem Wunsche der Nation mußte la loi ou trop *large* ou trop *roide* ou trop *estroite* attemperirt werden, und den Grad von Temperatur erhalten, der sich für die Aufrechthaltung der franchieses & anchiens usaiges du jugement d'Eschevins ou d'hommes, zur Aufrechthaltung des choises desseurdites, schickte.

Dies ist der Fexher Friede: er gab den Lüttichern nichts, als Formen und Regeln zum Gebrauch und zur Aufrechthaltung dessen, was sie schon hatten! Daraus, daß die Lüttichter Nation das Recht hat, auf der Erhaltung ihrer Privilegien zu bestehen, folgt, daß der Souverain, der FBischof, ein Gesez, das solche verlezt, nicht allein machen kan, one sich den gerechten Reclamationen seiner Untertanen, one sich dem Zwange zu exponiren, daß er durch den *Sens du pays*, d. i. de concert mit der Nation, dieses Gesez temperiren muß, bis solches nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft dafür erkannt ist, daß es ihren franchises und Privilegien keinen Eintrag mer tut. Und umgekert folgt daraus, daß die Lüttichter Nation, nach den Grundsäzen

ihrer Constitution und ihres StatsRechtes, selbst nach dem Inhalt des Fexher Friedens, keinen andern titre hat, einem Geseze, das ergangen ist, oder ergehen soll, ihre Einwilligung, ihren Gehorsam, zu verwilligen oder zu versagen, als die Aufrechthaltung eben dieser Freiheiten und eben dieser Privilegien. Haben in andern Fällen, und wenn just nicht von den Privilegien der Nation die Rede war, die Bischöfe, als Souverains des Lüttcher Landes, ihre Untertanen, ihre LandStände, zum Deliberiren, und ihren Rat und irgend eine Einwilligung bei Gesetzen, die sie zur Regirung ihres Volkes zu publiciren willens waren, zuzulassen beliebt: so fürt dieses *maintien prudentiel*, das immer bei allen Gelegenheiten, wo es die Umstände der Zeiten und Orte erlauben können, ser zu empfelen ist, keineswegs die **Verpflichtung** [32] mit sich, daß sie sich nie davon entfernen könnten. Eben diese Klugheit, eben diese Weisheit, die es oft als ein Mittel befielt, das Wol der Nation leichter zu erfaren

---

32. Allerdings vollkommne Verpflichtung! Die Abläugnung dieser Warheit hat die Stuarte einen der schönsten Thronen der Welt gekostet. Hier ist die Quelle aller Unruhen in Lüttich seit mer als 600 Jaren, die mit denen in England im Großen, bis zum J. 1689, auffallend viel Aenliches haben. Das Lüttcher Volk hatte sich ser früh aus der Unterdrückung des MittelAlters herausgearbeitet: es hatte nicht gnädige Privilegien von seinen Bischöfen erhalten; sondern es hatte die Rechte der Menschheit, die ihre Vorfaren aus Eden mitgebracht, aber eine Zeitlang durch PfaffenTrug und AristokratenKniffe verloren hatten, wieder erobert, und solche durch Wächter (Stände), und handfeste SteinKolenGräber, gesichert. MenschenRechte, und Freiheit, und Hüter derselben, sind allen Despoten ein Gräuel. So fing also der langwierige, oft blutige Kampf an: er wurde merere male durch Uebermacht, wie in den Jaren 1408 und 1684, zu Gunsten des Despoten entschieden; A. 1789 foderte das gepreßte Volk eine gerechte Revision, versah es aber grob im *modo procedendi*, u. s. w. S.

faren und zu bewirken, kan es gleichermassen und aus eben demselben BewegGrunde, als eine Ursache zu Untätigkeit, wenn agirt werden soll, und als eine Gelegenheit zu Bedenklichkeiten, wo keine Bedenklichkeiten sind, proscribiren. Der in seiner Macht unumschränkteste Monarch, der Despote selbst, fragt oft seine Conseils und seine Grosse [*notables*] über die erheblichsten Gegenstände seiner StatsVerwaltung um Rat; oft tragen seine Resolutionen das Sigel dieser Consultation: und doch hat niemand je deshalb geträumt, daß er sich solches zum Gesetze machen wollen, von dem er sich nicht jedesmal, so oft die Klugheit oder das Wol der Sache es erheischt, dispensiren könnte. [Grober Stuartismus! *Josef* II entsagte demselben sterbend].

Nur da also, wo die Privilegien und Freiheiten der Nation die Verpflichtung, besondern Regeln zu folgen, mit sich füren, haben sich die Bischöfe, als Souverains des Lütticher Landes, der Gewalt, ihre Untertanen nach den gemeinen und allgemeinen Regeln des allgemeinen StatsRechts zu regiren begeben. Die Frieden des Lütticher Landes, die Verträge, die *Pacta conventa* eines jeden Standes des Reichs, die dessen besonders StatsRecht ausmachen, sind nichts als Ausnamen von diesem allgemeinen StatsRecht; und alles, was nicht ausdrücklich in der Ausname begriffen ist, wird so angesehen, als bliebe es unter der Disposition der allgemeinen Regel, so lange nicht, den gemeinen Rechte gemäß, und wie sich der Brief der XX in Ansehung des allgemeinen Gesetzes des Lütticher Landes ausdrückt, das Gegenteil par *privilege* 33, par eschevins, ou par bons monymens anchiens, erwiesen ist.

33. Das erste privilege der Lütticher ist — sich von keinem Despoten, weder geistlichen noch weltlichen, hudeln zu lassen; und das zweite ist — durch Stände die Gesetzgeber-Gewalt gemeinschaftlich mit dem OberGeistlichen in allen Stücken zu verwalten. Für keines von beiden dürfen sie sich bei ihren Bischöfen bedanken; beide sind *émanations* des MenschenRechts und des MenschenVerstandes. S.

Will man also jezo den Bischöfen, als Souverains des Lütticher Landes, streitig machen, daß sie die einzigen Depositaire der Gesezgebenden Gewalt, "die von je her mit dem Gebiete ihrer Kirche verknüpft war„, sind: so muß sich notwendig aus irgend einer öffentlichen Acte ergeben, daß sie sich dieser Gewalt begeben, und solche, entweder ganz, oder zum Teil, in andre Hände namentlich in die der LandStände, denen sie angeblich gehören soll, gegeben haben 34. Nun gibt die Urkunde des römischen Königs *Philipps* II, und die ganze darinn befindliche Specification der Privilegien der Nation, nichts an, was einer solchen Abdication änlich sähe. Was sich in dieser Hinsicht aus den Verfügungen des Fexher Friedens schließen lasse, ist bereits erwänt worden; die nachfolgenden Frieden haben nicht davon gesprochen 34, oder sich nur auf den Fexher Frieden bezogen; dies tut auch der record der Schöffen von Lüttich vom J. 1532 nicht, wo in einem Artikel von der Macht, die Geseze auszulegen und zu moderiren, die Rede ist: alles was die Schöffen hierüber sagen, gründet sich auf den Fexher Frieden, dessen Ausdrücke sie anfüren.

Ein Gesez geben, oder es moderiren, ist, und kan nichts anders seyn, als die Wirkung, das Product, einer und ebenderselben Macht. Ist diese Macht, wenn sie das Gesez gibt, eingeschränkt, und an Formen, an die Einwilligung der versammelten Stände, gebunden: so muß sie es eben so seyn, wenn sie es auslegt oder moderirt. Alles, was die versammelten Stände, oder le *Sens du pays*, bei der Gebung eines Gesezes zu reclamiren be-

34. Umgekehrt, die Bischöfe müßten beweisen, daß sich ihnen das Lütticher Volk, freiwillig und feierlich, mit Haut und Har übergeben habe. Im Begriffe der Souverainete' liegt eine so unmenschliche Aufopferung eben so wenig, als in dem hier vollends zur Unzeit häufig angebrachten abstracten Begriffe der Kirche. S.

befugt sind, das dürfen sie auch bei seiner Auslegung, bei seiner Moderirung, reclamiren; das ist eine ausgemachte Warheit. Aber dieses ihr Recht, im einen oder andern Falle die Aufrechthaltung der Privilegien der Nation zu reclamiren [35], ist nicht das Recht, ein Gesetz zu geben, oder es auszulegen; es ist nicht die Wirkung einer Gesetzgebenden Gewalt; wol aber ein Mittel, das die edle Bestimmung hat, den Misbrauch dieser Gewalt bei dem, dem solche durch Wal und Investitur deferiret worden, nicht um sie willkürlich, sondern nach den von ihm eingegangenen Verpflichtungen zum grösten Glücke seiner Untertanen zu gebrauchen, zu constatiren und aufzuhalten. Zum grösten Glücke seiner Untertanen! Zweifelsone ist dies das souverainste und heiligste Gesetz eines Fürsten. Hat ihm aber solches die Natur nicht tief genug ins Herz gegraben: sollen, dürfen, es ihm seine Unter-

35. Von der Freiheit der Lütticher kommen in ihrer Geschichte unzäliche Spuren vor. Ist dann das GeschichtStudium in Lüttich dermalen ganz erstorben? Warum gab nicht, beim Anfang der Unruhen, ein gelerter Patriot nur einen Auszug aus FOULLONS und LOUVREX Folianten heraus? Beim Publico hätte ihre Sache durch einen solchen Auszug mer gewonnen, als durch manche bisher erschienene Deduction. Ueberhaupt, wann wird man doch aufhören, den Fexher Frieden, eine blose JustizOrdnung, von allen 4 Depositaires der Gesetzgebung in Lüttich gemeinschaftlich verabredet, für allgemeine *Pacta conventa* zwischen Bischof und Volk, für die Quelle alles Lüttichischen StatsRechts, auszugeben, und dem zufolge alles wegzuläugnen, was nicht in jenem Frieden steht? — Das Notzüchtigen ward erst in dem Reglement de *Hinsberg* vom J. 1424 strenge verboten: im Fexher Frieden steht davon nichts; also durfte bis dahin der Bürger nicht reclamiren? mußte es geduldig geschehen lassen, wenn ein geistlicher oder weltlicher Aristokrate Lust kriegte, "de femme ou de filhes de *Borgois* robeir & aucune fois faire *grande forche*", LOUVREX I, p. 32? S.

tertanen dictiren [36] [feraçe bien à ses Sujets de la loi dicter]? Die Nationen, und unter denselben diejenige wenige Nationen, die die Freiheit gehabt haben, sich ihre Herrscher zu wälen, haben sie nicht eben dadurch, daß sie sich Herrscher gaben, feierlich eingestanden, daß sie selbst unfähig wären, eine solche Dictatur auszuüben [37]? Und muß man nicht auf dieses Geständnis notwendig ausrufen: glücklich ist der Untertan, dessen Souverain nichts als der Untertan eines andern ist! und besonders eines solchen Andern, der sich selbst seinen eigenen Gesetzen, als Vertrags- Constitutions- und FundamentalGesetzen seines Reichs, unterworfen hat *! Alle

36. Niemand kan diese Stelle one Schaudern lesen. Hat dem, der berauben oder tödten will, die Natur die Gesetze, du sollst nicht tödten, du sollst nicht stelen, nicht tief genug ins Herz geschrieben; soll, darf, ich sein Mitmensch, ihm diese Gesetze nicht mit Feur und Schwerdt dictiren, wenn ich kann? Welch eine Entehrung des heiligen Wortes Souverain, als wenn solches die Pflicht der Untertanen, sich one Widerstand mer wie tierisch mishandeln zu lassen, mit sich fürte! S.

37. Wenn ich mir einen Wegweiser miete, so gestehe ich dadurch, daß ich den Weg an den Ort, wo ich hin will, nicht selbst zu finden fähig bin. Aber muß ich es deswegen ruhig geschehen lassen, daß mich der Wegweiser, aus Unverstand oder aus Bosheit, irre füre, oder mich gar unterwegs ausplündere? S.

* In diesem Zirkel von Freiheit, von Prärogativen, Gesetzen und Macht, der noch heut zu Tag die ReichsVerfassung ausmacht, hat der unsterbliche Verfasser des *Esprit des Loix*, mit Verwunderung das Wunder der politischen Anordnungen gesehen; in Deutschlands Wäldern hat er es entstehen gesehen; und in den Augen dieses großen Manns ist die herrliche Constitution der englischen Monarchie blos ein Sprößling von diesem majestätischen Baume. Anmerk. des Verf. — Aber eben diesen glücklichen Zirkel, etwa eben so ein Verhältnis ihrer zu ihrem Bischofe, wie das Verhältnis der deutschen Souverains zum Kai-

Alle diese kais. Urkunden, die jünger als die vom römischen Könige *Philipp* II sind, enthalten nichts, was nicht mit der Lere, die man in Sachen die Gesetzgebung betreffend, aus den Grundsätzen des allgemeinen, und des Lütticher StatsRechts, ziehen kan, ganz übereinstimmend wäre. Alle diese Urkunden haben entweder expresse oder tacite die Clausul: nostris tamen & Sacri Romani Imperii, nec non aliorum quorumcunque, juribus semper salvis atque illaesis.

Nur dieser Clausul und den erworbenen Rechten gemäß, welche sie zu verwaren die Absicht hat, kan man diese Urkunden auf alle die Fälle anwenden, wo sie nichts ausdrücklich auf Verlangen der dabei interessirten Teile festgesetzt haben. Noch hat man nie von irgend einem Kaiser verlangt, daß er festsetzen solle, in welchen Fällen ein FBischof von Lüttich, verpflichtet oder nicht verpflichtet seyn könne, den Rat oder die Einwilligung seiner Stände zu fodern, wenn er ein Gesetz machen will? in welchem Falle ein Gesetz des FBischofs von Lüttich, Stoff zu gerechten Reclamationen von Seiten seiner Untertanen, geben oder nicht geben könne? Folglich haben die kaiserlichen Urkunden, die Sachen in dieser Rücksicht in dem Stande der von beiden Teilen resp. und vorher erworbenen [38] Rechte gelassen.

Merere male hat man bei den Kaisern, und zwar mit einmütigem Consens des *Sens du pays*, angesucht, und es auch erhalten, daß sie die Freiheiten und alte Privilegien der Nation, und vorzüglich das *de non evocando*, dessen die

Kaiser ist, wünschen sich auch die Lütticher: sie hatten es ehedem erweislich, und möchten es dermalen nur wieder haben. S.

38. Und diese erworbene Rechte der Lütticher bestimmen, daß, so wenig der Kaiser one ReichsStände Gesetze machen kan, eben so wenig auch der Bischof von Lüttich one seine LandStände handeln dürfe. S.

6te und 7de Verfügung der Urkunde von *Philipp* II Erwänung tun, approbiren und bestätigen möchten. Die tagtäglichen Verletzungen dieses Privilegii hatten es fast ganz vernichtet: um es ganz oder doch zum Teil wieder aufleben zu machen, ersuchte man die Kaiser, daß sie wenigstens die AppellationsFälle einschränken, und ihren Gang festsetzen möchten. Hier verlangte die Nation, daß über einen Gegenstand, der sichtbar zu den alten Privilegien der Nation gehörte, eine Verfügung gemacht werden sollte. Hätten die Kaiser dabei der Einwilligung der Stände erwänet: so wäre dies demjenigen conform gewesen, was sich oben aus den Grundsätzen unsrer Constitution ergeben hat, wenn von solchen Privilegien die Rede ist, die die Bischöfe, als Souverains des Lüttichen Landes, ihren Untertanen verwilligt haben. Nun aber, wenn Kaiser *Karl* V, in seiner Urkunde vom J. 1545, num. 58 und 72, davon spricht, daß ein Conseil errichtet werden solle, um in letzter Instanz über nicht-appellable Fälle zu sprechen, und daß diesem Conseil Regeln und eine solche JustizOrdnung erteilt werden solle, wie solche die Bischöfe den Umständen der Zeiten und Orte gemäß finden würden: so bedient er sich da, wo er der Concurrenz der Stände Erwänung tut, nicht des Ausdruckes *consentement*, sondern er braucht nur das Wort *conseil*, und folgende noch weniger zwingende Ausdrücke: & *quatenus* patriae suae Statibus certum dictorum consiliariorum nominandi seu praesentandi facultatem (*quod in suo erit arbitrio*) *permittendum* duxerit &c. 39

Folglich findet sich in den kaiserl. Urkunden späterer Zeiten, und nicht einmal in ihren *énonciations*, die man immer sorgfältig von ihren *dispositions* unterscheiden muß, kein Grund, der Gesetzgebenden Gewalt der Bischöfe, als Sou-

39. Wo steht diese Urkunde *Karls* V vom J. 1545 in extenso? Auf den Context kömmt bei solchen citatis ser viel an. S.

Souverains des lüttichen Landes, engere Gränzen zu setzen, als solcher der Ferher Friede, oder eigentlicher zu reden, die Privilegien der Nation, die älter als dieser Friede sind, gesezt haben. Sobald ein Gesez, es sei ein Polizei- oder JustizGesez, die Privilegien der Nation angreift: so hat dieselbe, oder die 3 versammelten Stände, ein Recht, einen heiligen und unzweifelhaften *titre*, die Stimme gegen dieses Gesez zu erheben; aber ein weiteres Recht haben sie nicht.

Hatte der *Sens du pays*, hätten die versammleten Stände, zu irgend einer Zeit geglaubt, daß ihnen der Ferher Friede die Macht erteile, bei der Gebung aller Geseze indistincte zu concurriren, oder sich gegen alle one ihre Concurrenz ergangene Geseze indistincte zu erheben: würden sich solche so ser und so ruhig vervielfältigt haben, wie sie wirklich getan haben? Derer nicht zu gedenken, die die Untertanen insgemein angehen: gibt es eine Stadt, eine communauté, ein corps, eine Zunft, die dergleichen nicht zur besondern Direction ihrer Verwaltung hätte? Hätte der titre verlezter Privilegien, der einzige, unter dem sie sich der Zulassung eines Gesezes von ihrem Souverain widersezen könnten, der einzige, unter dem sie je die Aufhebung eines seiner Geseze hätten bewirken können — hätte sich dieser Titel, sage ich, den Blicken der versammelten Stände bei der bloßen Gebung solcher Geseze dargestellt: würden diese Stände geschwiegen, würden sie je abgelassen haben, ihr gerechtes Geschrei vor den Ohren dieses Souverains, und falls der nicht hören würde, vor den Ohren derer zu erheben, in denen der Ferher Friede, *le Sens du pays*, und die ganze versammelte Nation, ein noch geschickteres Organ, um sich hören zu lassen, ersah? Das Oberhaupt, der OberRichter des Reichs, der dieses Geschrei, wie man sagt, so gerecht und mer als einmal gehört hat, hätte dieser einen Augenblick angestanden, sich von ihrem Gelerm ermüden zu lassen? Haben die respectablen Individuen aller Classen, die zu der Union concurriren, welche man *le Sens du pays* nennt, die-

se Geseze one ihre Concurrenz publiciren, und sich ins unendliche vervielfältigen gesehen; haben sie nach den Dispositionen dieser Geseze gerichtet und sich richten lassen: so muß man schlechterdings und notwendig daraus schließen, daß sie solche als von einer hinreichenden Authorität ergangen angesehen haben; daß sie von ihrer Macht, von ihrem Recht in Sachen der Gesezgebung, nie die Meinung gehabt, die man ihnen heut zu Tag beilegen wollte; oder daß, wenn sie solche auch einen Augenblick gehabt, sie selbst solche einen Augenblick nachher für unbehauptbar gehalten haben[40].

Daß die LandStände in andre Gegenstände der öffentlichen Verwaltung, wie in den Krieg und in die Auflagen, die der FBischof one Consens seiner Untertanen nicht bestimmen kann, Einfluß haben, ist kein Grund, daß sie eben so in Sachen die Gesezgebung betreffend, influiren: denn dieser Einfluß kan und muß nur da statt haben, wo ihn die Privilegien, die *Pacta conventa* der Nation, hingestellt haben. Dies gilt bei Krieg und neuen Auflagen, nicht aber in Sachen der Gesezgebung, falls diese nicht die Privilegien der Nation verlezt.

Eine Menge deutscher Schriftsteller, die besonders darauf ausgehen, die Prärogativen der LandStände, die sich in den größten Teil der Reichsländer eingeschlichen[41] haben, zu erweitern, und die aus denselben gerne lauter Demokratien machen wollten, mögen davon sagen, was sie wollen:

40. Es gibt noch ein drittes oder: die alte und neuere Geschichte ist voll von Beispielen feiger stumpfer Stände, sorgloser oder gar verräterischer Hüter, die es geschehen lassen, daß der schlaue Despote im Laufe der Zeiten ein Recht der Nation nach dem andern vernichtet. — Es giebt ein viertes oder: durch das gewalttätige Manövre vom J. 1684 waren die Stände wie gelämt, s. unten. S.

41. Lies: die von den Despoten in vielen Ländern ausgerottet worden, die sich aber in manchen Staten wieder ermannt, und ihre UrRechte wieder erobert haben. S.

len: so sieht man doch nicht ab, aus welchen Gründen sie den Ersten von der andern Partei einen andern Einfluß in die Verwaltung des Gebiets, von dem sie Untertanen sind, als denjenigen geben wollen, der aus den Privilegien, die sie von ihrem Souverain haben, und aus den pactis conventis, die sie mit ihnen gemacht haben, entspringt. Gibt es unter diesen Privilegien und pactis, gibt es unter den ReichsGrundGesetzen einige, die aus den LandStänden *Co-imperantes*, ReichsMitStände, machen; dann hat man vielleicht einen Grund, der Meinung derer beizutreten, die sie gerne dafür gehalten haben möchten: wann dies aber nicht ist, wer in der Welt kan dieses glauben!

Indeß kommen doch diese Schriftsteller, und selbst die Strengsten unter ihnen, meist darinn überein, daß selbst in Reichsländern, wo es LandStände mit dem Rechte, zu den GrundGesetzen ihre Einwilligung zu geben, die Polizei-Reglemens, und die davon abhängigen Privilegien, du ressort privatif du Seigneur territorial & des Princes sind. Da sie diese Warheit nicht verläugnen können; so entsteht daraus ihre Verlegenheit und Delicatesse, wann unterschieden werden soll, was ein Gegenstand der Polizei sei, und was es nicht sei. Sie fülen, daß sie diese DemarcationsLinie nicht ziehen können, one daß solche zu gleicher Zeit zur Bestimmung der Gränzen diene, jenseits welcher die LandStände keinen Vorwand mer haben, die Administration und die Macht ihres Herrschers zu geniren. Indessen so ungewiß und so verschieden in ihren Meinungen sie hierüber sind; so würde es doch lächerlich seyn, wenn man glauben wollte, daß einer von ihnen jemals daran hätte zweifeln können, ob die Hazard- und verbotenen Spiele, so wie auch die Erlaubnis, welche zu spielen, einen PolizeiGegenstand ausmachen oder nicht ausmachen. Die beständige und einförmige

Praxis

derten, und den Gehorsam der Untertanen homologuiret worden, und folglich unabhängig von allen Rechts-Vermutungen, den unwidersprechlichsten BesitzStand formiren, streitig machen können? — einen BesitzStand, in welchem sich durch alle Mittel, die sie für nötig finden werden, zu erhalten, die feierlichsten Geseze des Reichs, den Ständen, die solches ausmachen, zur Pflicht machen?

Wir wollen noch weiter gehen, und auf einen Augenblick annemen, daß dieser Besiz, daß alle Rechte der Lütticher Kirche, nicht so unüberwindlich wären, als sie wirklich sind, daß der *Sens du païs*, die versammelten Stände, sich durch die Verfügungen des Fexher Friedens für authorisirt hielten, den FBischof und seine Kirche anzugehen, daß er es zu einer Deliberation kommen lassen möchte, um die Natur dieser Rechte und dieses Besitzes zu constatiren, um zu wissen, ob sie nicht, wie man zu sagen sich untersteht, eine blose Usurpation sind: sollte selbst bei dieser Hypothese ein bloser Untertan des Lütticher Landes befugt seyn, sich an die Stelle der versammelten Stände zu sezen, nicht um diese Frage aufzuwerfen, welches jedoch das non plus ultra ihrer Macht seyn würde, sondern um sie mit Einem Sprung zu entscheiden: und dieses wann? — in dem Augenblicke selbst, wo er, durch den Zwang und die Censur des Gesezes pressirt, für gut findet, daß das allereinzigste ihm noch übrige Mittel, sich solchem zu entziehen, darinn bestehe, daß er sich zu gleicher Zeit zu dessen infracteur und arbitre mache? Und als wenn dies noch zu wenig wäre, daß er sich über die Macht seines Landes erhebt, untersteht er sich, auf eine eben so öffentliche und unerhörte Art, die Autorität desjenigen mit Füssen zu treten, den sein Land für den obersten Richter seiner Rechte und Geseze erkennen muß! So wenig er auch dazu qualificirt wäre, hätte er sich doch gleich anfangs an diesen erhabenen Richter wenden, und nachfragen sollen, was das Gesez besage, ob der Bischof sein Souverain ihm, HazardSpiele zu spielen,

ver-

verbieten könne oder nicht. Bei der Ausübung, der Verwaltung der obersten ReichsJustiz, glaubt Se. kaiserl. Maj., daß Geseze und Formalitäten beobachtet werden müßten; ein Urtel erfodert bei den höchsten ReichsGerichten, so wie überall, Zeit, um zur Reife zu gelangen: aber, aber, diese Zeit, diese Geseze, diese Formalitäten, unter welchen nur die kaiserl. Autorität zu sprechen erlaubt, stellen den Augen des Lütticher Bürgers nichts als unausstehliche Zögerungen dar, die er dedaignirt; er macht sich selbst ein Recht, er dictirt sich sein Gesez, er spricht sein Urteil aus, er vollstreckt es, er spielt. Hat jemals der schwärmerischste Bürger im alten Rom [46], in dem heißesten Enthusiasm seines Daseyns, wenn er sich über die Könige der übrigen Welt sezte, so viel gewagt!

Und das ist gleichwol, Zug für Zug, das Gemälde des Hergangs zu Spa im J. 1786! Das ist die vollendete Anarchie, die man sich entweder gefallen lassen, oder der man sich widersezen muß! — Was hat man, bei dieser dissolution der Geseze, bei diesem statu belli omnium contra omnes, von der höchsten licence, die sich einerseits zeigt, und der höchsten Unentschlossenheit, die sich andrerseits verrät, zu erwarten, zu prophezeien? Wie lange wird die Macht noch ignoriren, daß es für sie, wie für alles, eine gewisse Zeit, ein gewisses Mas, gibt, und daß alles darauf ankömmt, solche zu erkennen, zu ergreifen, und festzuhalten zu wissen? Brave Bürger, die ihr weder an der einen noch der andern der Vergehungen Teil nemt, deren traurige Combination für euch ein schreckenvoller Anblick

46. Aber der alte unverdorbne römische Bürger hatte keine andre Geseze, als die er sich selbst mit hatte machen helfen. Bot ihm manchmal ein Despote blos seine Launen zu Gesezen: dann tobte er so arg, wie Lütticher SteinKolenGräber. S.

lück ist; möchten euch doch die Erfaren derselben auf immer unbekannt bleiben! möchtet ihr nie ausrufen dürfen: *in quae incidimus tempora! ... quid plectimur Achivi?*

B. Aus: "die *Lütticher* Revolution im J. 1789 ... dargestellt von Hrn. von *Dohm*. Im Febr. 1790. [Berlin, gedruckt bei *Decker*, 8, 186 Seiten.]

S. 9—15. Auf ser einfache Verträge [la Paix de *Fexhe*, und les paix de XXI;] gegründet, genoß das Lütticher Land einer glücklichen bürgerlichen Freiheit; ein Genuß, der durch fortdaurenden Kampf über wirkliche oder besorgte Eingriffe der ausübenden Gewalt, behauptete oder bestrittene Rechte einzelner Teile, nicht gestört wurde ... Die wenige Bestimmtheit des GrundVertrags a, vielleicht auch die mit den Jarhunderten dunkler werdende Sprache desselben, und noch mer vielleicht das Licht, welches die Commentatoren in diese Dunkelheit bringen wollten, konnten in Lüttich diesen Kampf noch besonders befördern.

Unter der Regirung des itzigen FBischofs ist derselbe vorzüglich lebhaft geworden. Ein Gegenstand von scheinbar geringer Wichtigkeit gab dazu den ersten Anlaß. Seit etwa 25 Jaren hatten die Bischöfe, und das Capitel sede vacante, das Recht und den Vorteil, in dem CurOrt Spa HazardSpiele und Bälle zu geben, an Particuliers überlassen, welche ansehnliche Häuser für diese Vergnügungen erbauten. Andre Unternemer drengten sich zu gleichem Vorteil. Der Bischof *Veldbrück* dämpfte den Zwist, indem er die

---

a. Meines bisherigen Wissens, hat die Lütticher Nation gar keinen GrundVertrag, keine *Magna Charta*: und dem ungeachtet ist ihre Freiheit, die Einschränkung ihres geistlichen Souverains durch Stände, seit dem 13den Säc., außer Zweifel. In unsrer Nachbarschaft, auf dem Eichsfelde, haben die Stände ebenfalls kein Schwarz auf Weiß: dennoch hat nie jemand ihre ser große Rechte angefochten. S.

die letztern mit denen, welche zuerst das Privilegium erhalten hatten, sich vereinigen ließ[b]. Der Zufluß der Fremden in Spa vermerte sich indeß von Jar zu Jar; man verlangte Freiheit und Abwechslung in öffentlichen Vergnügungen; der Competenten, welche von diesen Vergnügungen Vorteil ziehen wollten, fanden sich immer merere; und der Wunsch der zuerst Begünstigten, diesen Vorteil ferner ausschließlich zu behalten, wurde immer lebhafter.

So entstand der Streit über die Rechtmäßigkeit der vom Bischof allein, one Zuziehung der Stände, erteilten SpielOctroy: und da die, welche dieselbe anfochten, sich im Genuß ihres behaupteten Rechts nicht stören lassen wollten; so wurde dieser Streit vom itzigen Fürsten zur Entscheidung des kaiserl. RCammerGerichts gebracht. Er bekam bald ein höheres Interesse, da man das streitig gemachte Privilegium von Entscheidung der allgemeinen Frage abhängig machte: ob der Fürst über Gegenstände der Polizei (als wohin Freiheit und Einschränkung der Hazard-Spiele gehören) allein Verfügungen erlassen könne, oder ob er zu denselben, wie zu allen neuen Modificationen der bestehenden Freiheit des Bürgers, der Einstimmung der Stände bedürfe? In dieser Rücksicht nam der 2te Stand, die Ritterschaft, Teil an dem Streit, und behauptete[c] die Notwendigkeit der Ständischen Concurrenz; das DomCapitel aber, weil es sede vacante die Rechte des Bischofs ausübt, und der 3te Stand, weil er seit dem J. 1684 vom Hofe abhängig ist, machten mit ihrem MitStande nicht gemeine Sache.

Beide streitende Teile beriefen sich auf den Fexher Frieden, und suchten aus diesem GrundVertrag ihre Behaup-

Aa 2

b. S. oben S. 320. S.

c. in der Versammlung der Stände im März 1787. Wie unedel das Motif gewesen, dessen wegen der Adel diesmal seinen vorigen Grundsätzen untreu wurde, s. unten S. 376. S.

hauptungen abzuleiten. Beide wollten das Herkommen für sich haben. A. Fürstlicher Seits, suchte man besonders geltend zu machen, wie es unmöglich sei, Ordnung im Lande zu erhalten, wenn über jede einzelne, sie betreffende, oft keinen Aufschub leidende Verfügung (welche von eigentlichen Gesezen wol zu unterscheiden wäre), zuförderst in den zalreichen Versammlungen der Stände beratschlagt, und sogar, um eine solche Verfügung giltig zu machen, die Uebereinstimmung aller 3 Stände notwendig seyn sollte. Die Bischöfe, sagte man, hätten zwar oft den Rat ihrer Stände über PolizeiVerordnungen gehört; dies sei aber freiwillig geschehen, und auch oft unterlassen, one deshalb dem, was ein Bischof allein verordnet, seine Kraft benommen zu haben. B. Von der andern Seite glaubte man dagegen, den Buchstaben des GrundVertrags für sich zu haben, dem man jede Einschränkung der Freiheit des Bürgers, one Zustimmung seiner Repräsentanten, für zuwider, u. wegen der immer weiter gehenden Folgen höchstgefärlich, hielt. Und die Meinung der Stände, sagten ihre Verteidiger, bei ser dringenden und augenblicklichen Verfügungen einzuholen, brauche es nicht gerade ihrer vollständigen Versammlung, da ihr Ausschuß (Deputation ordinaire) fast immer versammelt sei. Man berief sich auch von dieser Seite auf das Herkommen, nach welchem PolizeiVerordnungen, wie alle übrigen, immer mit ausdrücklich darinn bemerkter Einstimmung aller 3 Stände erlassen wären: und wo dieses, besonders unter einigen für die Freiheit des Landes zu mächtigen Fürsten nicht geschehen d, sei es gerade ein solcher Eingriff in die Constitution gewesen, als der, dem man jezt begegnen wolle. Dieser wichtige Streit ist bis izt vom RCammerGericht noch nicht entschieden worden, welches bisher nur provisorische Verordnungen erlassen hat, die von beiden Teilen zu ihrem Vorteil erklärt werden.

Die

d. Damit ist der Einwurf im *Mem. justif.* p. 25 gehoben. S.

Die Unternemer des neuen SpielHauses behaupteten, daß der BesitzStand nicht gegen sie entschieden seyn könne, da der Fürst Kläger sei. In dieser Voraussetzung fingen dieselbe an, Bälle und HazardSpiele zu geben.

A. Von Seiten der Regirung glaubte man dagegen, durch die erlassenen Verordnungen des ReichsGerichts, bei dem Besitz geschützt zu seyn, in welchem sich die privilegirten Häuser bis zu erhobenem Streit befunden hatten. Man wollte also die Unternemungen der Gegner als gewaltsame Eingriffe in die fürstl. HoheitsRechte betrachten, denen man durch nach Spa abgesandte Soldaten und sogar Kanonen Einhalt zu tun für nötig hielt.

B. Die Behaupter der unbeschränkten SpielFreiheit hielten dies für Verletzung des GrundGesetzes, welches verbiete, einen Bürger one Urteil und Recht zu strafen: man wandte sich an das Gericht der XXII, und hielt sich sogar berechtigt, der Gewalt mit Gegenwehr zu begegnen.

Hieraus enstanden manchfaltige gegenseitige Anklagen, unruhige Bewegungen, noch größere Besorgnisse, gehässige Untersuchungen, Verbannungen, und merere RechtsStreitigkeiten von manchfaltiger Verwickelung. Ein Teil der Fremden zu Spa nam Teil an dem Zwist, welcher über die Gränzen, die man ihren Vergnügungen setzen wollte, erhoben worden: andre flohen die Unruhen, und die Einwoner des Orts fingen an, über schon wirklich gefülte Abname ihrer Narung zu klagen, und noch größere zu fürchten. Das Interesse an diesem Streit verbreitete sich durch das ganze Land; und die Erbitterung, womit er gefürt ward, stieg in dem Verhältniß, in welchem man dem RichterSpruch entgegen sah, der den ausschließlichen Besitz, oder die Teilung eines Gewinns, den man auf eine ser große Summe berechnete, entscheiden sollte. Die guten Bürger, denen die Quelle dieses Gewinns immer verächtlich, und wer ihn behaupten möchte, gleichgiltig war, trauerten über die immer weiter gehende Trennung zwischen Fürst und Untertanen . . . .

Neben diesen grossen Stük [über das Spiel-Monopol] entstanden noch andere, welche durch jenen mere Wichtigkeit erhielten, als man in ruhigeren Zeiten ihnen beilegen würde, und welche die gegenwärtige Erbitterung immer vermerten.

Der Fürst beschwerte sich über Eingriffe in seine ganz unstreitige Gerechtsame bei der Besezung des Magistrats in der Stadt Verviers; — über Widersezlichkeit gegen seine Hof-Kammer bei Einziehung ihrer nicht dem ständischen Etat unterworfenen Gefälle; — über Nichtachtung seiner Gerichts-Höfe, und Constitutionswidrige Appellationen an die Reichs-Gerichte.

Die Ständische Partei glaubte dagegen,

I. über eine von dem Bischof einseitig geschlossene Verbindung mit der Krone Frankreich, gerechte Beschwerden füren zu können, welche nicht nur die Werbung einer dem Reiche fremden Macht zu ser begünstige, sondern auch das Land in Gefar seze, die bei seiner Lage so wichtige, von seinen erleuchtetesten Patrioten zu allen Zeiten mit Eifer behauptete Neutralität, zu verlieren e.

II.

e. Hier wird wol auf das Regiment *Royal-Liégeois* gezielt, worüber der Bischof im J. 1787 folgende Convention mit Frankreich, one Vorwissen seiner Stände, abschlos: Le Prince-Evêque aiant *fait temoigner* au Roi de France le *desir* qu'il avoit de resserrer de plus en plus les liens qui l'attachent à S. M. T. C. en tenant perpetuellement à la solde & au service de *France* un corps national de troupes *Liegeoises*, S. M. entrée d'autant plus volontiers dans les vues de ce Prince qu'Elle y trouvoit un moyen de donner une nouvelle preuve de la bienveillance que les Princes-Evêques de Liege ont constamment eprouvée de la part de ses prédecesseurs, ainsi que de son affection pour la *nation Liegeoise*..... Art. XI. Si le service du Roi exigeoit une augmentation dans ses troupes, S. A. donnera toutes les *facilités nécessaires* pour porter le régiment Royal-*Liegeois* au

II. Auch die Wiedereinfürung einer auf dem LandTage 1787 abgeschafften verhaßten Abgabe (de 40 *pattars*) f) mach-

au nombre fixé par S. M. *Art.* XII. S. M. promet d'*affecter un régiment françois* au pais de *Liege* (aussitot que les circonstances pourront le permettre), & dans ce cas on conviendra par une convention particuliere, de la maniere dont ce regiment devra être tenu. Il est convenu dès - à - présent que le Prince-Evêque de Liege y exercera tous les droits & privileges enoncés dans la présente convention".

Der FBischof hatte in seinem Lande eine *Ordonnance* portant création du regiment royal-Liegeois publiciren lassen: aber obige Stellen wurden dem Publico vorenthalten; erst im *Courier* du *Bas-Rhin*, *6 Fevr.* 1788, No. 11, wurden sie bekannt, und mit folgender Anmerkung begleitet. "Die Errichtung dieses Regiments erregt in Lüttich ein groses Murren, und dies um so viel mer, weil der Souverain, die LandStände, hierüber auf keine Weise befragt worden sind. Andrer Seits, u. außerdem daß dergleichen Anordnungen, wenn sie privative vom Bischofe gemacht werden, gegen die Constitution sind, so sind sie auch zugleich eine Verletzung der Neutralität, die wir gegen merere Mächte beobachten. Auch hat Hr. B. *Demaret*, Burgemeister von Châtelet, bei dieser Gelegenheit dem 3ten Stande eine Protestation übergeben, worinn er bemerkt, daß „wenn gleich das Regiment Roïal-*Liegeois* ein NationalRegiment heißte, doch die Stände keine officielle Kenntnis davon bekommen, und auf keine Weise bei der Anfoderung von jenem Corps concurrirt haben; diese demarche privée, die der Bischof getan, one die LandStände vorläufig davon benachrichtigt zu haben, könne ser verdiesliche Folgen haben; diese Convention könne nachteilige Ideen von der Nation verursachen, besonders in Rücksicht auf die Neutralität des Lütticher Landes, die im J. 1492 unter *Ludwig* von Bourbon angefangen, und nachher von den Königen von Frankreich und Spanien, und von den GeneralStaten der Vereinten Niederlande, fortgesetzt und erneuert worden; welche Neutralität der Bischof von Lüttich, durch dieses Etablissement, und

f) machte auf das Volk einen um so unangenemeren Eindruck, je mer es die dazu gegebene Einwilligung seiner nicht auf einem LandTag versammelten Deputirten als Folge ihrer Abhängigkeit vom Hofe ansah.

III. Selbst das physische Uebel, welches Lüttich mit benachbarten Landen gemein hatte, wurde in demselben durch den Geist der Zwietracht auch zu einem politischen umgeschaffen, und zwiefach drückend gemacht. So hielt man nicht blos den so ungewönlich harten Winter 17⁸⁸⁄₈₉ für die Ursache der darauf folgenden großen BrodTeurung: sondern da man eine Sperrung der GetreideAusfur, nach dem Beispiel der Nachbarn, als notwendiges GegenMittel ansah, und der Zwist zwischen Fürst und Ständen dieses zurückhielt; so maß das Volk seine Leiden weniger der Härte des Himmels, als dem Kampf derer bei, die nach gewonter Form mit Einigkeit seinem Uebel abhelfen sollten. Diese Form war, nach allgemeinem Urteil, dadurch verletzt, daß eine von gesammten Ständen beschlossene, und dem FBischof angetragene Verordnung wegen dieser GetreideSperre, doch nur von diesem allein, mit Erwänung der Beistimmung des Capituls, aber nicht der beiden andern Stände, erlassen worden, wider das, was in allen änlichen Fällen noch bis auf die neuesten Zeiten beobachtet sei. Diese Verordnung konnte deshalb auch nicht zur Execution gebracht werden: und da der Fürst, wegen dieses dringenden Gegenstandes, die Stände zu versammeln zauderte, so ser ihn auch deren 2ter deshalb ersuchte; so sah das Volk die Ratgeber seines LandesVaters als die HauptUrheber seiner Not an. . . . . g

S.

---

und vorzüglich durch die an Frankreich offerirte und gegebene secours, verletzt zu haben scheine." S.

f. Ich finde diese Abgabe von niemanden erklärt. S.

g. Eine IVte, eben so gegründete Beschwerde, über ein LotteriePrivilegium, siehe unten S. 374. S.

S. 15 — 18. Dieses war Stimmung der Lütticher, die von jeher mer Gallier als Deutsche waren, als die Nachricht von dem, was in **Paris** vom 12 — 14 Jul. vorgefallen war, sie traf und erschütterte....

Zwei HauptPunkte bei der in Frankreich festgesetzten **neuen Ordnung der Dinge** [daß kein unvordenklicher Besitz, kein durch Jarhunderte ehrwürdig gewordener Vorzug, mer als giltige Titel angesehen werden, Verletzungen der unwandelbaren Gesetze warer Gerechtigkeit durch keine Zeit heilig werden könnten, sondern nur die unverjärbar geglaubten Rechte der Menschen fernerhin gelten sollten], mußten in Lüttich einen ganz besonders lebhaften Eindruck machen:

I. die Teilnemung der **Geistlichkeit** an den Lasten des Stats. $\frac{2}{3}$ des Bodens im Stift Lüttich gehören der Geistlichkeit; und diese Geistlichkeit ist von allen und jeden Abgaben fast ganz frei.

II. die gleiche **Repräsentation** des Volks. Die Repräsentanten der Nation bestehen aus den 3 Ständen, dem DomCapitul, der Ritterschaft, und den Deputirten der HauptStadt und 22 andrer von Alters her auf dem LandTage Siz und Stimme habender Städte. Diese Städtische Deputirte sind die eigentlichen Vertreter des Volks [oben Heft 45, S. 142.]. Nach der ursprünglichen Verfassung wurden sie von den Bürgerschaften dieser Städte gewält. Aber der Bischof *Maximilian Heinrich* aus dem Hause Baiern, der zugleich KurFürst von Cöln und Bischof von Hildesheim war, misbrauchte seine Macht und fremde **Truppen**, um nach vorhergegangenen langen inneren Unruhen, durch ein, eigenmächtig im **Novemb.** 1684 erlassenes Reglement, sich selbst die Ernennung der Hälfte des Magistrats der HauptStadt beizulegen, und auch auf die Wal der andern Hälfte sich einen solchen Einfluß zu verschaffen, daß die Merheit immer dem Bischof ganz ergeben seyn mußte: wobei er noch überdem jede ihm künftig gefällige **Modification** sich vorbehielt. Eine gleiche

Veränderung wurde auch in den meisten andern Städten des Landes bald nachher vorgenommen.

Von dieser Zeit an sah man wol nicht mit Unrechte diesen 3ten Stand als fast vernichtiget an. Der Bischof hatte nun nicht mer mit Vertretern des Volks, sondern mit Männern zu tun, die ihm ihre Stellen verdankten, und wegen ihres fernern Glücks ganz von ihm abhängig waren. — Man weiß, wie ser alle freie Staten, einer solchen Dependenz der Repräsentanten des Volks von der ausübenden Gewalt, sorgfältig zu begegnen suchen, und wie gehässig sie ihnen sei. Sie mußte es in Lüttich doppelt seyn, da sie durch Gewalt errungen, und mit dem Blute edler Bürger, deren Namen noch izt ehrwürdig sind[h], besigelt war. Wirklich war durch diese Veränderung das Gewicht, welches die Constitution in den 3 Ständen der ausübenden Gewalt entgegen gesezt, fast ganz weggenommen, da die Bischöfe, so wie der Merheit im 3ten Stande, auch meistens der im Capitul, versichert seyn konnten. Nicht minder nachteilig war sie der durch eben diese Constitution in dem Gericht der XXII bestellten wachenden OberAufsicht der richterlichen Gewalt, da allemal XVI derselben aus dem nun so abhängigen Tiers-Etat genommen werden.

S. 25. "Gewaltsame Umformung von 1684". — Das DomCapitul sagt in einem Receß vom 2 Oct. 1789: que la réintegration de la Cité de Liege dans les droits qu'on lui avoit ravis *par la force & la tyrannie* en 1684, auroit été très-légitime & auroit dû être approuvée de la Chambre & de l'univers entier, dans la supposition même *qu'elle se fut operée contre la volonté de Son Altesse.*

S. 25

h. Der Burgemeister *Renardi*, der gewesene Burgemeister *Macors* (welcher leicht hätte entfliehen können, aber es im Vertrauen auf seine Unschuld nicht wollte), und einige andre, wurden geköpft: an dem geflüchteten Burgemeister *Giloton* ward diese Strafe in effigie vollzogen. FOULLON III, p. 413. S.

S. 25-27. Kaiser und Reich konnten unmöglich dagegen einzuwenden haben, wenn die uralte Constitution eines Reichslandes, durch Einstimmung aller derer, welche die Sache anging, wieder hergestellt wurde. Eher muste man suchen, es vergessen zu machen, daß unsre deutsche Reichs-Verfassung die Kraft nicht gehabt hatte, eine durch fremde Truppen bewirkte gewaltsame Umwerfung dieser Constitution zu hintern, daß sie so unverkennbares Unrecht 105 Jare hatte bestehen lassen [i].....

Das Reglement von 1684 war gewaltsame, widerrechtliche Umwerfung der Constitution. Rechtlicher Ordnung nach, hätte nun freilich hierüber bei dem obersten ReichsRichter Klage angebracht, der Beweis, daß der Besitz, in welchem der itzige Bischof sich befinde, übel erworben sei, gefürt, und die Entscheidung hierüber abgewartet werden müssen. Aber wer sollte diese Klage anbringen? das Volk. Allein das Volk kann nur durch seine Vorsteher Processe füren; und gerade die Existenz dieser Vorsteher war Gegenstand der Klage. Die Hälfte dieser Vorsteher hätte seine eigene Anstellung als null und nichtig dem Richter anzeigen, und um ihre eigene Cassation dessen Amt an-

i. Ein ganz andrer, und wol richtigerer Schluß, als der in dem *Mem. justif.* p. 11, 15, 25, aus diesen 105 Jaren gezogen wird. Leider aber herrscht allgemein in dem positiven Stats- und CivilRecht der meisten, sogar europäischen Völker, der menschenfeindliche Grundsatz, daß "lange ausgeübtes Unrecht, Recht" werde. Der Grundsatz an sich ist zu plump; man darf ihn so schlechtweg einem Neger, aber keinem Europäer, bieten: allein man wußte ihn zu masquiren. "Unrecht ward Recht, so raisonnirte man, so bald sich die Behörde das an ihr ausgeübte Unrecht, durch Consens, gefallen lies. Dieser Consens war entweder stillschweigend, oder ausdrücklich; letzterer mochte entweder durch Gewalt erzwungen, oder wegen Einfalt und Unbedacht der andern Partei erlistet, seyn: so hieß es doch Consens, und damit war das Unrecht Rechtskräftig". S.

ansehen müssen. — Das Reglement von 1684 hatte den Bürger selbst geändert. Wenn man dem Mündel seinen Vormund nimmt, und an dessen Stelle den sezet, gegen welchen gerade die Rechte des Unmündigen behauptet werden sollen: was bleibt ihm übrig, als selbst seine Sache zu führen? wer wird da an verlezte PupillenOrdnung denken? Die Beobachtung der in der bürgerlichen Gesellschaft eingefürten Formen ist notwendig und wichtig: aber jede Form hat ihre Grenzen; und es gibt Fälle, für die keine Form gemacht war, noch gemacht werden kan. So hier. Entweder mußte das Volk der Wiedererhaltung seines Constitutionsmäßigen Rechtes für immer entsagen; oder es mußte selbst für seine Sache auftreten: und wenn es auftrat, was konnte es anders, als seine Wünsche vernemlich äussern, und um die Einwilligung bitten [k], die zu deren Erfüllung erfoderlich war. Das Volk von Lüttich hat dies mit einer Mäßigung [k] und Ordnung getan, die vielleicht noch nie von so viel tausend, zu solchem Zweck, und in solcher Stimmung versammelten Menschen, bewiesen ist. — Auch wenn ein andrer Weg möglich gewesen wäre; so war doch der, welcher gewält wurde, der bessere. Denn was wäre Absicht eines RechtsStreits gewesen? den Bischof zu zwingen, seine Einwilligung zu Abstellung der großen NationalBeschwerde zu geben. Warum ihn nicht geradezu bitten [k], diese Einwilligung freiwillig [k] zu geben? warum das bisher vorenthaltene Recht nicht lieber aus den Händen des LandesVaters auf der Stelle annemen, als es Jarzehende lang aus der zögernden Hand des Richters erwarten? Hatten etwa die Lütticher nicht genug Er-

k. Daß gegen den F.Bischof Zwang gebraucht worden, ist wol außer Zweifel: s. die "kurze Uebersicht des Lütticher Aufrurs vom J. 1789, größtenteils aus einer eigenen National-Schrift der sogenannten Patrioten herausgehoben und erwiesen (*fol.* 1789, S. 18, mit 47 Beilagen auf 60 Seiten). S.

Erfarung von der unsrer ReichsJustiz so wesentlichen, so unüberwindlichen Langsamkeit gemacht, die in merern Jaren die einfache Frage, ob der Bischof allein eine Spiel-Octroy erteilen könne, unentschieden ließ?

C. *Memoire instructif* sur la *revolte Liegeoise* & les motifs, manoeuvres & prétextes employés par ses Chefs: avec une Analyse du Droit de regler la *police*, & de l' *Edit* de 1684.

à Wezlar, 1789, 4, 30 S.

S. 1. "L'interêt & la necessité de rétablir leurs fortunes délabrées", haben *Fabry* und *Chestret* zu dem Anschlag gebracht, das Bistum in eine Aristokratie zu metamorphosiren, von der der Magistrat in Lüttich das Haupt, und Bischöfe und Stände Sklaven wären. Zur Ausfürung dieses Plans war ein Aufstand, und zu diesem ein Vorwand, nötig.

S. 3. Die Häupter der Insurrection waren mit einer OperationsCasse von 100,000 fl. versehen, die sie von der Klerisei [auf 10 J. one Zinsen] erpreßt hatten.

S. 8. *Karl* Martell schenkte dem h. *Hubert* die Stadt und das Land Lüttich cum omnibus *hominibus* &c. *Hubert* gab ihr Mauern [oben S. 342]. Der Freigebigkeit der FBischöfe, nicht der Kaiser, hat die Stadt ihre Privilegien, ihre Schöffen, zu verdanken. Sie, die Bischöfe allein, übten in den entferntesten Zeiten alle Rechte einer uneingeschränkten Gewalt aus. Eine Reihe von unzäligen BürgerKriegen gebar im 13den und 14den Jarhunderte Land-Stände, die gewissermassen die Souverainete' mit dem Bischofe teilten. Immer aber behaupteten die Bischöfe das Recht, die LandesPolizei zu reguliren, und an den Walen der StadtMagistrate Teil zu nemen. Papst *Paul* II sprach im J. 1466 aus, "verum & plenum dominium atque omnimodam jurisdictionem per civitatem ac patriam Leodiensem Episcoporum *fuisse* [ist nicht war], ac esse, illamque his plane subjectam": und kaiserliche Aussprüche von

1473,

das Werk, und fing zu bauen an. Der Bischof verbot, die privilegirten Häuser klagten, die Richter inhibirten; aber an alles kerte sich *Levoz* nicht. Endlich erhielt der Bischof, noch vor der Eröffnung des Hauses 1785, von dem RCammer-Gericht ein mandatum manutentionis, wodurch *Levoz* angewiesen wurde, die Privilegien und Edicte zu respectiren; und *Levoz* gehorchte. Mittlerweile griff er die Gültigkeit der Edicte und Privilegien des Bischofs vor dem geheimen Rat an; er ward abgewiesen, und appellirte an das RCammer-Gericht, das ihm aber, durch ein Decret vom 12 Jan. 1786, sein Gesuch NB. in petitorio abschlug.

Dennoch lies *Levoz* den Mut nicht sinken. Er hing sich an *Fabry* und *Chestret*, und durch diese unterstüzt, erhielt er die Protection des Adels, den der jezige Bischof gegen sich aufgebracht hatte. Die Vorweser desselben hatten sich für ihre ausschliesslich erteilte SpielOctroy einen gewissen Anteil am Gewinne, den solche abwerfen würde, vorbehalten, und hatten diesen Anteil, als Pensionen unter ihren Adel verteilt. Der jezige Fürst wollte die Quelle einer so profanen Revenüe durch eine fromme Bestimmung reinigen, und weihte dieselbe einem Institut für Blinde, von denen es im Lande wimmelt, weil hier so viel Schmieden und EisenFabriken sind, die die Augen des Arbeiters austrocknen. Hiedurch machte er sich die adelichen Familien aufsäzig, die diesen Vorteil vorhin genossen hatten: unter *Levozs* Fanen verbanden sie sich gegen den Fürsten. Sie, die vorhin, bei dem Processe mit *Bovi*, gemeinschaftlich mit den XXII in Wezlar erklärt hatten, que les Edits du Prince en matiere de *Police*, devoient être religieusement observés, widersezten sich jezo den Rechten des Fürsten in PolizeiSachen, und kamen zu Gunsten des *Levoz* dagegen ein. So fand *Levoz* einen neuen Haken, an den er seinen schon längst entschiedenen und verlornen Proceß hängen konnte.

Seitdem machte er einen Versuch, sich des Besizes der HazardSpiele, troz der Privilegien des Fürsten und des

Land-

CammerGerichtl. Mandats, zu bemächtigen. Zu dem Ende nam er einen Trupp von 120 Elenden gegen einen täglichen Sold von 3 Livres an, versah sie mit FeuerGewer, und dies nicht blos um die fürstl. Soldaten abzuschlagen, die gegen ihn auf Execution kommen würden, sondern auch nach dieser Metzelei über die privilegirten Säle herzufallen. Durch Kanonen ward dieser Unordnung Einhalt getan, und die *Levoz*ische Armee wurde zerstreut. Das RCammerGericht hatte indessen nach einem Rapport, der einen Monat wärte, den ruhigen Besitz des Bischofs seit dem J. 1762 untersucht, und befal dem zufolge vorläufig den 28 Jun. 1787, daß *Levoz* zu spielen aufhören sollte. Dieser Sentenz ungeachtet blieb *Levoz* halsstarrig, und respectirte sie so wenig, daß er sowol dem Bischof als dem RCammerGericht erklärte, er wolle troz derselben fortspielen. Er brachte seine Drohungen zur Ausfürung, spielte im J. 1789, insultirte den Gouverneur von Spa und seine Leute, wie sie ihn daran hintern wollten, und jagte zulezt [nach der Revolution vom 18 Aug.] den bemeldten Gouverneur sowol, als die ganze fürstl. Garnison, mit bewaffneter Hand von Spa weg.

S. 19. *Levoz* behauptet, daß ein ausschließendes Privilegium für HazardSpiele, ein schrecklicher **Misbrauch** des *pouvoir souverain* ist, **weil** nichts schädlicher für den Stat als eben diese Spiele sind. Doch will er diese Spiele, die er auf eine so erbauliche Art detestirt, in seinem Sal, und zwar, durch obbemeldte Convention, ganz allein in seinem Sal, spielen lassen! .... Er sagt seinen einfältigen Landsleuten in Lüttich vor, sein ganzer Plan sei, die [ungeheuren] Vorteile des [infamen] Spiels unter alle Bürger gleich zu verteilen: mittlerweile erbietet er sich gegen die Eigentümer der privilegirten *Spelhuys*, dem Processe zu entsagen, so bald sie ihn zum Compagnon ihrer [sauberen] Gesellschaft annemen würden!!

S. 20. Der Schluß dieses *Chap.* II ist: "dürften in allen Häusern HazardSpiele gespielt werden; so könnte die Polizei keine Aufsicht darüber füren, so würde Mord und Todschlag daraus entstehen: also — würde Spa eine Wüste werden, die Quelle der Subsistenz der Einwoner von Spa,

und der Reichtümer des Landes, würde vertrocknen". Alles das zugegeben, so folgte wol natürlicher daraus, 1. HazardSpiele müssen überhaupt nicht octroyrt werden. Und, sollen ja Einzelne darzu privilegirt werden, so II. bestimme der Lütticher Souverain, d. i. Bischof und Stände, diese Privilegirung.

S. 20—30. *Chap.* III, *Analise* de l'*Edit de* 1684. Hier soll bewiesen werden, daß dieses Edit kein monument de cruauté & de barbarie, sondern d'une Legislation sage & eclairée, sei. Die Ausfürung ist viel zu kurz, und kan beim Dritten Unbefangnen, der für das Volk von Lüttich so wenig wie für den Bischof von Lüttich parteiisch ist, keine Ueberzeugung bewirken. Schlägt man aber die hier häufig citirten Stellen nach, studirt man Lütticher Geschichte im Zusammenhange, und kennt man aus andern europäischen Geschichten den Gang des Despotismus, namentlich in geistlichen Staten: so wird man mit Haß gegen die Lütticher Klein-Stuarte erfüllt; so seufzt man über eine StatsVerfassung, wo das ungerechteste PositivRecht so oft über Menschen-Recht die Oberhand gewann; so bemitleidet man die 200000 (oder nach einer andern Angabe gar 240000) Seelen starke Lütticher Nation, daß sie, durch erweislich schlechte Leute verleitet, ihre erweislich gute Sache so übel gefürt hat, daß sie, falls glückliche deutsche ReichsConstitution bestehen, und wir Deutsche nicht die dermaligen horreurs von Frankreich erfaren sollen, "in beßter processualischer Form", nach Hrn v. *Dohms* Ausdruck S. 6, ins Verderben gestürzt werden muß.

D. Aus dem *Courier du Bas-Rhin*, 6 *Decbr.* 1788, N° 98.

Zu Ende des J. 1788 circulirte folgender *Prospectus* im Lüttichischen, dessen die kurze Uebersicht 2c. S. 1 mit den Worten erwänet: "so [um VolksGunst zu gewinnen, und Ungunst gegen die Regirung zu verbreiten] entstand eine patriotische Gesellschaft, die sie [*Fabri* und *Chestret*] errichteten, um Processe und Neckereien jedes Unzufriedenen gegen den Fürsten und dessen PolizeiBediente, mit Geld zu unterstützen".

"Den

"Den Schwachen zu verteidigen, den der Stärkere unterdrückt, ist eine Pflicht, die jeder Edeldenkende begierig erfüllt; aber der Mangel an Mitteln, und vorzüglich der Mangel an Vereinigung, hemmt nur allzuoft den besten Willen, macht ihn nur allzuoft unnüz; und dann sieht sich jeder PrivatMann auch bei allem seinem Eifer dahin gebracht, daß er nichts als ohnmächtige Wünsche tun kan. Diese Warheit haben unsre Nachbarn gefült: und one hier die verschiedenen Associationen, die philanthropischen Gesellschaften aufzuzälen, die in Paris und anderswo errichtet worden, und deren woltätige Wirkungen von Tag zu Tag zunemen, und auf eine so weit ausgedente Weise die Menschheit soulagiren helfen, will man blos das Project anfüren, welches Hr. Boucher d'*Argis*, Conseiller au Châtelet de Paris, im vorigen Jar ersonnen, und so glücklich ausgefürt hat; ein Project, zu dessen Ausfürung Leute von allerhand Ständen concurrirt haben, und noch täglich concurriren, die für einen mäßigen und freiwilligen Beitrag den köstlichen Vorteil genießen, daß sie Ihres Gleichen, die das Glück nicht begünstiget hat, den Plackereien entreissen, durch die die Mächtigen sie gerne erdrücken wollten.

Von eben diesem Geiste beseelt, hatten schon seit länger als einem Jar verschiedene Mitbürger dieser Stadt den Einfall, hier im Lande ein änliches Etablissement zu errichten. Personen von Distinction traten sogleich in jener ihre Absichten ein, und unterstüzten die Unternemung. Der glückliche Fortgang, den diese woltätige Handlungen für die Zukunft versprechen, veranlaßt sie, das Project dem Publico durch den Druck mitzuteilen, und alle die, denen das Recht und die Verteidigung des Unglücklichen teuer ist, einzuladen, sich zu vereinen, um das angefangne Werk zu perfectioniren und zu vollenden.

Jedermann wird zur Subscription, für so viel, als ihm beizutragen beliebt, zugelassen. Doch weniger als 1 fl. wird nicht angenommen.

Die Herren

de *Lassance*, de *Fabry*, de *Chestret*, ExBurgemeister, *Melotte*, *Duperron*, *Judon*, Commissaire,

de *Cologne*, Grand-Greffier, de *Fabry*, Tresorier,
de *Grand-Champs*, Chevalier du St. Empire,
de *Doncéel*, *Deltour*, de *Bailly*, Advocaten,
Reynier, Secret. der Société d'emulation, und *Bassenge*,

erbieten sich, die Gelder, die die Subscription einbringen wird, *gratis* zu administriren, und so zu verwenden, daß der erzielte Zweck am besten erreicht werde, und denen, die unter dem Drucke sind, und sich an sie wenden werden, die schleunigste Hilfe widerfare: alles nach den RechtsMitteln, nach der Billigkeit, der LandesConstitution, und der genausten Beobachtung der Geseze, von denen sich in irgend einem Umstande nur Einen Augenblick zu entfernen, ware Mitbürger horreur haben.

Ereignete es sich, daß man die Verteidigung einer Sache vor irgend einem GerichtsHofe vorschlüge, von dem einer der Administratoren Mitglied wäre: so wird man sorgfältig verhüten, daß ein solcher keinen Anteil an den Deliberationen habe, die über die Rechtmäßigkeit der anzustellenden Verteidigung gehalten werden; auch wird ein solcher Administrator von dem, der um die Beihülfe der Subscription ansucht, weder die Vorstellungen annemen, noch ihm irgend einen Rat oder eine Nachricht erteilen.

Der Hr. Burgemeister de *Fabry* will die Güte haben, die zu dem schäzbaren Zwecke dieses Projects eingehende Gelder einzunemen, und sie bei sich zu verwaten. Alle EmpfangScheine werden unter verschiedenen Numern ausgestellt. Wer bekannt seyn will, gibt seinen Namen an, welcher nebst der eingelieferten Summe in der Quittung bemerkt wird. Wer nicht bekannt seyn will, bekömmt blos die Numer und die Quittung für die Summe, und wird man in dieser Hinsicht eines jeden Willen sorgfältig respectiren.

Da der Beitrag schlechterdings frei und freiwillig ist; so gibt jeder, wenn er will, und ist keineswegs verbunden, die vorhin entrichtete Summe zu erneuern. Die Woltätigkeit, sagt Hr. d'*Argis*, muß one Zwang ausgeübt werden.

Die Mittel, die die Administratoren zur Unterstüzung des Unterdrückten brauchen werden, werden alle Jare wenig-

stens

stens Einmal, dem Publico im Druck vorgelegt. Das Publicum wird sodann ersehen, wozu der Beitrag der Subscribenten verwandt worden; es wird eine kurze Darstellung der verteidigten Sachen bekommen; und diese Kenntnis, die man dem Publico gibt, und wodurch man ihm sowol den Empfang als die Verwendung der Gelder bescheiniget, wird nicht wenig dazu dienen, diejenige im Zaum zu halten, die oft aus Eigennutz, aus Leidenschaft, ihre Mitbürger auf die leichtsinnigste Weise molestiren, weil sie sich auf die Schwäche des Gegenstandes ihrer Plackereien verlassen. **Oft sind die Unterdrückten es nur deswegen, weil sie kein Organ haben, ihre Klage hören zu lassen**, sagt ein beredter Schriftsteller, den Hr. d'*Argis* zu citiren beliebt.

Daß man keine Sache anders, als wenn man erst ihre Gerechtigkeit mit größter Strenge bewärt gefunden, zu verteidigen übernemen werde, versteht sich von selbst. Sogar wird man sichs zur Pflicht machen, wenn die Umstände es erlauben, den Gegnern vorher die nötigen Vorstellungen zu machen, und einen Vergleich zu versuchen.

In jeder Stadt im Lande wird ein Mitbürger bestimmt, der sich mit der Einname der Subscriptionen bemühen wird.

E. Ganz verschiedene Fragen.

1. Ist der FBischof von Lüttich unumschränkt, wie weiland Louis XVI; oder hat er Stände? — Sind dieser ihre Rechte blos ein zeitiger Ausfluß alter bischöflicher Gnade, die der Regent also nach Behag wieder aufheben darf? — Muß er ihre Einwilligung blos beim Recht des Kriegs und Friedens, und bei Auflagen, oder bei allen Teilen der Gesetzgebenden Gewalt, suchen? — Ist die Erteilung einer SpielOctroy blos ein Gegenstand der niedern Polizei? — Ein Unrecht, das durch Zwang zum Recht gemacht wurde, und 105 Jare so blieb, kan das im 106sten J, abermals durch Zwang, wieder aufgehoben werden; und wie kan es das nach deutschen positivRechten?

2. Haben es die Lütticher, selbst wenn sie Recht hatten, nicht im *modo procedendi* versehen? einmal, einzelne Lütticher, die nach dem schmutzigen Gewinne von der SpielOctroy haschten; und nachher das ganze Volk, bei der Revolution am 18 Aug.?

3. Hatte das KCammerGericht recht gesprochen, und konnte es, so lange es die Feler der deutschen Constitution nicht eigenmächtig ändern darf, nicht anders sprechen?

4. Ist ein einzelner deutscher ReichsStand befugt, dergleichen, falls auch hochnötige und höchsterwünschte Aenderungen, in einzelnen Fällen eigenmächtig vorzunemen?

32.

Ueber die Größe von Sibirien, und über NWestAmerika.

Oben StatsAnz. Heft 46, S. 239, steht: "des „ganzen Sibiriens OberFläche, von der *Ural*schen Berg„Kette anzurechnen, oder von 78° der Länge, bis ans Stille „Meer, enthält, nach Ausrechnung eines gewissen Mathe„matikers, 10,007899 □ Werste".

Diese Angabe ist nicht von einem französischen Schriftsteller, wie ein Ungenannter v. *W.* [vermutlich Hr. v. *Winterfeld*] im polit. Journal 1790, Maj, S. 476, sagt; sondern von dem Hrn. GeneralMajor *Boltin*, der im J. 1787 ein großes Werk in russischer Sprache, gegen die *Histoire physique*, &c. von Le Clerc geschrieben hat. Aber auch Hr. *Boltin* ist nicht Bürge für diese Angabe, sondern er sagt sie einem andern nach, den er blos einen gewissen Mathematiker nennt: und schwerlich wird der patriotische Russe einen Ausländer über eine Sache befragt haben, die ihm inländische Mathematiker, woran es bekanntlich nicht felt, ceteris paribus eben so gut sagen konnten.

Doch auf den Angeber kömmt nichts an, sondern alles auf die Angabe. Nun versichert Hr. v. *W. loc. cit.* gefunden zu haben, daß "Sibirien, mit Inbegriff der Kamtschatkischen HalbInsel, 10,579936 □ Werste halte, also über eine halbe Mill. □ Werste mer — ein Verstos von einer ErdFläche, so groß wie ganz Deutschland"*.

Ich

---

* Der Vergleich klingt gefärlich! Geographisch wichtig wäre der Verstoß immer, wiewol nicht statistisch wichtig. Eine halbe Mill. □ Werste NOSibirischen Bodens, sind keine 6 □ Meilen PreußischPommerschen Bodens (*A. Litt. Zeit.*

Ich neme alles dieses für unzweifelhaft an; und glaube auch, daß der gewisse Mathematiker des Hrn. *Boltin*, Kamtschatka, wie gewönlich, mit unter Sibirien begriffen habe. Nur, so wenig ich mich auch eines Urteils über eine so starke Variante anmasse, sei es mir doch erlaubt, folgendes zu bemerken.

Hr. *v. W.* hat, wie er selbst gesteht, seine Berechnung nach der bei der Petersb. Akad. der Wiss. im J. 1776 herausgekommenen Charte gemacht. Vielleicht hat diese Charte jetzo keinen Fidem mer; denn gerade nach der Zeit erst, sind große neue Entdeckungen über das alte Problem, "wie weit sich NAsien nach O, und NAmerika nach W erstrecke", durch Russen und Britten, einige auch durch Spanier und Franzosen, gemacht worden. Diese nachherige Entdeckungen sind zweifelsone in die neuere Charte der Petersb. Akad. vom J. 1786 * eingetragen worden; und vielleicht hat der gewisse Mathematiker nach dieser neuen, nicht nach der um 10 Jare älteren Charte, gerechnet.

Ein

Zeit., 1790, 22 May) werth. Vielmer würde jener halben Mill. NichtExistenz, wie Hr. v. *W.* selbst bemerkt, ein wares Glück für Rußland seyn.

* *Plesczéjev* in seiner Obozrěnije Rossijskija Imperii (Petersb. 1787, 8) S. 12, rechnet nach dieser Charte, von N nach S, vom Tajmurschen Vorgebirge in der Tobolsker Statthalterschaft, bis *Käckta*, oder von 78° bis 50¼° Br. (in der Note, bis zur Mündung des Fl. Sulak in der Kaukasischen Statthalterschaft, unter 43°), 27¾ Gr. oder 3200 Werste: und von W nach O, von der Insel Oesel in der Rigischen Statthalterschaft, bis zum Tschuktschen-Vorgebirge, in der Irkutzker Statthalterschaft, oder vom 39¼° bis 207¼ L., 16[illegible], oder mit Inbegriff der Inseln im Oestlichen WeltMeer, beinahe 180°, also schon one diese Inseln 8500 Werst. — Wenn aber Hr. *Plesczéjev* S. 13 nun die ganze Oberfläche der russischen Welt nur auf 2,150000 □Werste schätzt, so hat ihn die böse QuadratRechnung (oben Heft 52, S. 522) in Schimpf und Schaden gebracht. Er legte die alte Angabe, etwas über 300000 geograph. □Meilen, zum Grunde, und multiplicirte sie nur mit 7 zu Wersten.

Ein Kenner vergleiche, außer

1. der vom seel. LandVogt *Engel* übersetzten Reise nach dem NordPol, unternommen 1773 von *Phips* (Bern, 4, 1777), und

2. *Cooks* und *Dixons* allgemein bekannten Charten,

eine Reihe von Nachrichten und Charten, die seit 1769 in den Petersburger russisch gedruckten geographischen und historischen Kalendern, fast alljärlich, über diese Materien publiciret worden, namentlich

3. erste und noch unvollkommene Nachricht "von den Schiffarten der Russen im EisMeer, und von einigen in diesen Gegenden auf dem Lande, auf der See, und in der Luft bemerkten Erscheinungen", (Kalend. 1769, 17 Seiten).

4. "kurze Nachricht von dem durch russische Seefarer im Kamtschatkischen und Anadyrschen Meer neuentdeckten Nordlichen Archipel", (Kalend. 1774, 32 S.), mit einem Kärtchen;

5. "Nachricht von dem Tschuktschen-Vorgebirge", von dem Obristen *Plenisner*, der im J. 1774 nach St. Petersburg zurückgekommen war; nebst einem Kärtchen, worauf jenes Vorgebirge ganz anders, wie sonst, vorgestellt wird, welche Vorstellung in der Folge aber falsch befunden worden (Kalend. 1780, S. 36—46).

6. Von den Entdeckungen der Russen in den Meeren zwischen Asien und Amerika, von Hrn. *Pallas*, nebst einem Kärtchen (Kalend. 1781, S. 1—150).

7. Auszug von der Reise, die im J. 1776 auf dem Schiffe St. Michael, nach den zwischen Asien und Amerika liegenden Inseln vorgenommen worden (Kalend. 1783, S. 170—188).

8. Auszug aus dem TageBuch des KosakenHauptmanns Jwan *Kobelev*, der im J. 1779 nach dem Tschuktschen-Lande geschickt worden; nebst einer Karte (Kalend. 1784, S. 1—8).

9. Beschreibung der Kurilischen Inseln (Kalend. 1785, S. 73—114);

und erwarte, ob uns nicht die jetzigen Streitigkeiten zwischen England und Spanien, noch genauere Nachrichten von dem NWlichen Amerika, als dem Ursitze jener Streitigkeiten, und bei der Gelegenheit auch von dem NOlichen Asien, als über dessen Erstreckung und FlächenInhalt noch keine völlige Gewißheit ist, verschaffen werden.

S.

Verzeichniß derjenigen Bücher so im Paulischen Bücher-Verlage von der Leipziger Jubilate-Messe 1789 an bis dahin 1790, neu herausgekommen, und um beygesetzte Preise zu haben seyn.

Die mit * bezeichneten sind diese Messe ganz neu, die mit ** sind baar.

*Abbildungen der Schwämme, 1s Heft, mit 10 illuminirten 4to Kupfern. Nr. 1-10. gr. 4to. 1 thl. 8 gr.

*Saint Aubins Stickerkunst, aus dem französ. übers. und mit Zusätzen verm. von J. S. Halle, mit 3 Bogen Kupf. gr. 4. 1 thl.

*Beyträge, Berliner, zur Landwirthschafts-Wissenschaft, 8r Bd. 1-6s Stück, gr. 8. 1 thl.

**von Büffons, Naturgeschichte der Vögel, aus dem Französisch. übersetzt, mit Anmerkungen, Zusätzen und vielen Kupf. vermehrt durch B. C. Otto, 16r Band, mit 53 illum. Kupfern. Schreibpap. gr. 8. Prän. Preiß 4 thl. 2 gr. Ord. 5 thl. 14 gr.

**Dasselbe Buch auf Schreibpapier mit schwarzen Kupfern, gr. 8. Prän. Preiß 1 thl. Ord. 1 thl. 8 gr.

**— — auf Druckpapier mit schwarzen Kupfern, gr. 8. Prän. Preis 18 gr. Ord. 1 thl. 4 gr.

**Desselben Buchs 17r Band, mit 23 illuminirten Kupfern, gr. 8. Prän. Preiß 2 thl. 6 gr. Ord. 3 thl. 4 gr.

**Dasselbe Buch auf Schreibpapier mit schwarzen Kupfern, gr. 8. Prän. Preiß 1 thl. Ord. 1 thl. 8 gr.

**Dasselbe Buch auf Druckpapier mit schwarzen Kupfern, gr. 8. Prän. Preiß 18 gr. Ord. 1 thl. 4 gr.

*von Burgdorfs, F. A. L. Abhandlung über die Vortheile vom ungesäumten, ausgedehnten Anbau einiger in den Königl. Staaten noch ungewöhnlichen Holzarten, gr. 4. 4 gr.

*Fougeroux d' Angerville, Siebmacherkunst, oder Verfertigung der Pergament-Siebe, übers. v. J. S. Halle, m. 2 K. gr. 4. 4 gr.

*Garsaults, Riemer- und Sattlerkunst, a. d. franz. Abhandl. der Kön. franz. Akad. der Wissenschaften zu Paris aufgesetzt, und ins Deutsche übers. und mit einem Beytrage vermehrt von J. S. Halle, mit 24 Kupf. gr. 4to 1790. 2 thl. 4 gr.

*Graßmanns, G. L. Anweisung, wie man guten und reifen Kleesamen auf eine leichte Art und in zureichender Menge gewinnen kann, oder daß derselbe durch zu starkes Troknen in den Oefen oder durch andere gewaltsame Mittel im Keimen und Aufgehen hätte Schaden nehmen können, gr. 8. 12 gr.

*Halle, J. S. fortgesetzte Magie oder Zauberkräfte der Natur, so auf den Nutzen und die Belustigung angewendet worden, 3r B. oder des ganzen Werks 7r Band, mit Kupf. gr. 8. 2 thl.

*du Hamel du Monceau Kunst das Eisen zu Drath zu ziehen, a. d. franz. übers. von J. S. Halle, mit 4 Kupf. gr. 4. 12 gr.

Krü-

Krünitz, D. J. G. Oekonomisch-technologische Encyklopädie, oder allgemeines System der Stats-Stadt-Haus- und Landwirthschaft und der Kunstgeschichte in alphabet. Ordnung, 11r Bd. 2te Aufl. gr. 8. Prän. Preiß 2 thl. Ord. 3 thl. 2 gr.

— — Desselben Buchs 22r B. 2te Aufl. gr. 8. Prän. Preiß 2 thl. 2 gr. Ord. 3 thl. 6 gr.

— — Desselben Buchs 23r B. 2te Aufl. gr. 8. Prän. Preiß 2 thl. 2 gr. Ord. 3 thl. 6 gr.

**— — Desselben Buchs 24r B. 2te Aufl. gr. 8. Prän. Preiß 1 thl. 22 gr. Ord. 3 thl.

— — Dess. B. 46r B. gr. 8. Pr. Pr. 2 thl. 4 gr. Ord. 3 thl. 8 gr.

— — Dess. B. 47r B. gr. 8. Pr. Pr. 2 thl. 12 gr. Ord. 3 thl. 20 gr.

**— — Dess. B. 48r B. gr. 8. Pr. Pr. 1 thl. 18 gr. Ord. 2 thl. 16 gr.

**— — Dess. B. 49r B. gr. 8. Pr. Pr. 1 thl. 22 gr. Ord. 3 thl.

*Die Kunst des Stahlblattmachers zu den Blättern mit stählernen Zähnen für die Manufacturen der seidenen Zeuge, aus dem franz. übers. von J. S. Halle, mit 12 K. gr. 4. 1 thl. 4 gr.

**Martini, F. H. W. allgemeine Geschichte der Natur in alphabetischer Ordnung fortgesetzt von einer Gesellschaft Gelehrten, und herausgegeben von D. J. G. Krünitz, 9r B. mit 66 illuminirten Kupf. gr. 8. Prän. Preiß 5 thl. 7 gr. Ord. 7 thl. 8 gr.

**Dasselbe Buch mit 66 schwarzen Kupfern, gr. 8. Prän Preiß 3 thl. Ord. Preiß 4 thl. 4 gr.

**Natursystem aller bekannten in- und ausländischen Insekten, fortgesetzt von J. F. W. Herbst, der Käfer, 3r Th. 1s Heft, mit 6 illum. 4to K. gr. 8. Prän. Pr. 1 thl. 10 gr. Ord. 2 thl. 4 gr.

**Desselben Buchs der Schmetterlinge, 4r B. 2s Heft, mit 14 illuminirten 4to K. gr. 8. Pr. Preiß 2 thl. 18 gr. Ord. 4 thl. 4 gr.

*Nomenclator Fungorum Pars I. Agarici Continuatio prima indice locupletata, Verzeichniß der Schwämme, 1ster Theil, Blätterschwamm, 1ste Forts. nebst 3fachen Reg. gr. 1790. 8 gr.

*Plöns, J. C. Königl. Preuß. Stallmeisters der Ritterakademie zu Berlin, Anleit zur äußern Pferdekenntniß mit K. gr. 8. 16 gr.

*Schauplatz der Künste und Handwerke, oder vollständige Beschreibung derselben, verfertiget oder gebilliget von den Herren der Akademie der Wissenschaften zu Paris, mit 54 Kupf. 18 Band, übers. und mit Anmerk. vermehrt von J. S. Halle, gr. 4. Prän. Preiß 3 thl. 18 gr. Ord. Preis 5 thl.

Schütz, M. C. von, Auszug aus des Hrn. D. J. G. Krünitz Oek. technol. Encyklopädie, oder allgem. System der Stats- Stadt- Hauß- und Landwirthschaft und der Kunstgeschichte in alphab. Ordnung, 8r B. mit 1 1/8 Bogen Kupf. den 30 bis 33 Bd des größern Werks enth. gr. 8. Pr. Pr. 1 thl. 10 gr. Ord. 2 thl. 5 gr.

**Desselben Buchs 9r B. mit 1 1/4 Bogen Kupf. den 34 bis 37 B. des größeren Werks enth. gr. 8. Pr. Pr. 1 thl. 10 gr. Ord. 2 thl. 5 gr.

**Desselben Buchs 10r B. mit 1/2 Bogen Kupf., den 38-41 B. enthaltend, gr. 8. Prän. Preiß 1 thl. 7 gr. Ord. 2 thl.

Kupferstiche.

*Bildniß des Hrn. Hauptmann von Archenholz, gest. von Halle. 4 gr.

*— — — Professor L. C. Otto, gestochen von Halle. 4 gr.

*— — — Baron G. A. H. von Lamotte, gest. von Halle. 4 gr.

— — Geh. Finanzr. C. A. Struensee v. Carlsbach, v. Halle. 4 gr.

Ankündigung
einer neuen Ausgabe
von
Halleri hiſtoria ſtirpium Helvetiae.

Helvetien hat ſeiner Lage und Beſchaffenheit wegen ſo außerordentlich viele Merkwürdigkeiten, daß es ſeit vielen Jahren die Aufmerkſamkeit aller Beobachter auf ſich gezogen hat. Die vielen Berge und Alpen dieſes Landes, jene ungeheuren Laſten von beſtändigen Schnee und Eislagen, die mannigfaltige Richtung der höhern und tiefern Thäler, und tauſend andere Umſtände, bringen hier ſo große Verſchiedenheiten von Wärme und Kälte hervor, daß man oft in wenig Stunden von Spanien und Italiens Hitze bis zur Kälte von Neuzembla und Spitzbergen reiſen kann. Daher kömmt auch der große Reichthum unſerer flora, und daher war die Schweiz ſchon von langen Zeiten her der Gegenſtand der Wünſche, der Reiſen und Unterſuchungen berühmter Kräuterkenner.

Niemand miskennt die außerordentlichen Verdienſte des unſterblichen von Haller um die Geſchichte der ſchweizeriſchen Pflanzen. Seine *Enumeratio ſtirpium Helvetiae indigenarum*, kam im J. 1742. zu Göttingen heraus; ward aber ſobald, der geringen Menge der abgedruckten Exemplare wegen, äußerſt ſelten, und iſt jezt kaum mehr zu erhalten.

Im J. 1768. gab dieſer große Mann ein weitläuftigeres Werk unter folgendem ſehr beſcheidenen Titel, in 3 Fol. Bänden heraus *Hiſtoria ſtirpium indigenarum Helvetiae inchoata*. Dieſes vortrefliche Werk iſt den Kräuterkennern allzubekannt und die Vorzüge deßelben zugroß, als daß es nöthig ſey, etwas davon hier anzuführen. Die größten Botaniſten, auch Feinde des nun verſtorbenen, haben dieſem Meiſterſtücke alle Gerechtigkeit wiederfahren laſſen. Die meiſterhaften, umſtändlichen Beſchreibungen der helvetiſchen Pflanzen, die mit critiſchem Scharfſinn gewählte Synonyma, der angebrachte, ſowol ökonomiſche als mediciniſche Gebrauch der Vegeta-

de *Cologne*, Grand-Greffier, de *Fabry*, Tresorier,
de *Grand-Champs*, Chevalier du St. Empire,
de *Doncéel*, *Deltour*, de *Bailly*, Advocaten,
Reynier, Secret. der Société d'emulation, und *Bassenge*,

erbieten sich, die Gelder, die die Subscription einbringen wird, *gratis* zu administriren, und so zu verwenden, daß der erzielte Zweck am besten erreicht werde, und denen, die unter dem Drucke sind, und sich an sie wenden werden, die schleunigste Hilfe widerfare: alles nach den RechtsMitteln, nach der Billigkeit, der LandesConstitution, und der genausten Beobachtung der Geseze, von denen sich in irgend einem Umstande nur Einen Augenblick zu entfernen, ware Mitbürger horreur haben.

Ereignete es sich, daß man die Verteidigung einer Sache vor irgend einem GerichtsHofe vorschlüge, von dem einer der Administratoren Mitglied wäre: so wird man sorgfältig verhüten, daß ein solcher keinen Anteil an den Deliberationen habe, die über die Rechtmäßigkeit der anzustellenden Verteidigung gehalten werden; auch wird ein solcher Administrator von dem, der um die Beihülfe der Subscription ansucht, weder die Vorstellungen annemen, noch ihm irgend einen Rat oder eine Nachricht erteilen.

Der Hr. Burgemeister de *Fabry* will die Güte haben, die zu dem schäzbaren Zwecke dieses Projects eingehende Gelder einzunemen, und sie bei sich zu verwaren. Alle EmpfangScheine werden unter verschiedenen Numern ausgestellt. Wer bekannt seyn will, gibt seinen Namen an, welcher nebst der eingelieferten Summe in der Quittung bemerkt wird. Wer nicht bekannt seyn will, bekömmt blos die Numer und die Quittung für die Summe, und wird man in dieser Hinsicht eines jeden Willen sorgfältig respectiren.

Da der Beitrag schlechterdings frei und freiwillig ist; so gibt jeder, wenn er will, und ist keineswegs verbunden, die vorhin entrichtete Summe zu erneuern. Die Woltätigkeit, sagt Hr. d'*Argis*, muß one Zwang ausgeübt werden.

Die Mittel, die die Administratoren zur Unterstüzung des Unterdrückten brauchen werden, werden alle Jare wenigstens

stens Einmal, dem Publico im Druck vorgelegt. Das Publicum wird sodann ersehen, wozu der Beitrag der Subscribenten verwandt worden; es wird eine kurze Darstellung der verteidigten Sachen bekommen; und diese Kenntnis, die man dem Publico gibt, und wodurch man ihm sowol den Empfang als die Verwendung der Gelder bescheiniget, wird nicht wenig dazu dienen, diejenige im Zaum zu halten, die oft aus Eigennutz, aus Leidenschaft, ihre Mitbürger auf die leichtsinnigste Weise molestiren, weil sie sich auf die Schwäche des Gegenstandes ihrer Plackereien verlassen. **Oft sind die Unterdrückten es nur deswegen, weil sie kein Organ haben, ihre Klage hören zu lassen**, sagt ein beredter Schriftsteller, den Hr. d'*Argis* zu citiren beliebt.

Daß man keine Sache anders, als wenn man erst ihre Gerechtigkeit mit größter Strenge bewärt gefunden, zu verteidigen übernemen werde, versteht sich von selbst. Sogar wird man sichs zur Pflicht machen, wenn die Umstände es erlauben, den Gegnern vorher die nötigen Vorstellungen zu machen, und einen Vergleich zu versuchen.

In jeder Stadt im Lande wird ein Mitbürger bestimmt, der sich mit der Einname der Subscriptionen bemühen wird.

E. Ganz verschiedene Fragen.

1. Ist der FBischof von Lüttich unumschränkt, wie weiland Louis XVI; oder hat er Stände? — Sind dieser ihre Rechte blos ein zeitiger Ausfluß alter bischöflicher Gnade, die der Regent also nach Behag wieder aufheben darf? — Muß er ihre Einwilligung blos beim Recht des Kriegs und Friedens, und bei Auflagen, oder bei allen Teilen der Gesetzgebenden Gewalt, suchen? — Ist die Erteilung einer SpielOctroy blos ein Gegenstand der niedern Polizei? — Ein Unrecht, das durch Zwang zum Recht gemacht wurde, und 105 Jare so blieb, kan das im 106sten J, abermals durch Zwang, wieder aufgehoben werden; und wie kan es das nach deutschen positivRechten?

2. Haben es die Lütticher, selbst wenn sie Recht hatten, nicht im *modo procedendi* versehen? einmal, einzelne Lütticher, die nach dem schmutzigen Gewinne von der SpielOctroy haschten; und nachher das ganze Volk, bei der Revolution am 18 Aug.?

3. Hatte das KCammerGericht recht gesprochen, und konnte es, so lange es die Feler der deutschen Constitution nicht eigenmächtig ändern darf, nicht anders sprechen?

4. Ist ein einzelner deutscher ReichsStand befugt, dergleichen, falls auch hochnötige und höchsterwünschte Aenderungen, in einzelnen Fällen eigenmächtig vorzunemen?

32.

Ueber die Größe von Sibirien, und über NWestAmerika.

Oben StatsAnz. Heft 46, S. 239, steht: "des „ganzen Sibiriens OberFläche, von der *Ural*schen Berg„Kette anzurechnen, oder von 78° der Länge, bis ans Stille „Meer, enthält, nach Ausrechnung eines gewissen Mathe„matikers, 10,007899 □ Werste".

Diese Angabe ist nicht von einem französischen Schriftsteller, wie ein Ungenannter v. W. [vermutlich Hr. v. *Winterfeld*] im polit. Journal 1790, Maj, S. 476, sagt; sondern von dem Hrn. GeneralMajor *Boltin*, der im J. 1787 ein großes Werk in russischer Sprache, gegen die *Histoire physique*, &c. von Le Clerc geschrieben hat. Aber auch Hr. *Boltin* ist nicht Bürge für diese Angabe, sondern er sagt sie einem andern nach, den er blos einen gewissen Mathematiker nennt: und schwerlich wird der patriotische Russe einen Ausländer über eine Sache befragt haben, die ihm inländische Mathematiker, woran es bekanntlich nicht felt, ceteris paribus eben so gut sagen konnten.

Doch auf den Angeber kömmt nichts an, sondern alles auf die Angabe. Nun versichert Hr. v. *W. loc. cit.* gefunden zu haben, daß "Sibirien, mit Inbegriff der Kamtschatkischen HalbInsel, 10,579936 □ Werste halte, also über eine halbe Mill. □ Werste mer — ein Verstos von einer ErdFläche, so groß wie ganz Deutschland"*.

Ich

---

* Der Vergleich klingt gefärlich! Geographisch wichtig wäre der Verstoß immer, wiewol nicht statistisch wichtig. Eine halbe Mill. □Werste NOSibirischen Bodens, sind keine 6 □Meilen PreußischPommerschen Bodens (*A. Litt. Zeit.*

Ich neme alles dieses für unzweifelhaft an; und glaube auch, daß der gewisse Mathematiker des Hrn. *Boltin*, Kamtschatka, wie gewönlich, mit unter Sibirien begriffen habe. Nur, so wenig ich mich auch eines Urteils über eine so starke Variante anmasse, sei es mir doch erlaubt, folgendes zu bemerken.

Hr. *v. W.* hat, wie er selbst gesteht, seine Berechnung nach der bei der Petersb. Akad. der Wiss. im J. 1776 herausgekommenen Charte gemacht. Vielleicht hat diese Charte jetzo keinen Credit mer; denn gerade nach der Zeit erst, sind große neue Entdeckungen über das alte Problem, "wie weit sich NAsien nach O, und NAmerika nach W erstrecke", durch Russen und Britten, einige auch durch Spanier und Franzosen, gemacht worden. Diese nachherige Entdeckungen sind zweifelsone in die neuere Charte der Petersb. Akad. vom J. 1786 * eingetragen worden; und vielleicht hat der gewisse Mathematiker nach dieser neuen, nicht nach der um 10 Jare älteren Charte, gerechnet.

Ein

Zeit., 1790, 22 May) werth. Vielmer würde jener halben Mill. NichtExistenz, wie Hr. v. *W.* selbst bemerkt, ein wares Glück für Rußland seyn.

* *Plescżejev* in seiner Obozrĕnije Rossijskija Imperii (Petersb. 1787, 8) S. 12, rechnet nach dieser Charte, von N nach S, vom Tajmurschen Vorgebirge in der Tobolsker Statthalterschaft, bis *Kăchta*, oder von 78° bis 50¼° Br. (in der Note, bis zur Mündung des Fl. Sulak in der Kaukasischen Statthalterschaft, unter 43°), 27¾ Gr. oder 3200 Werste: und von W nach O, von der Insel Oesel in der Rigischen Statthalterschaft, bis zum Tschuktschen-Vorgebirge, in der Irkutzker Statthalterschaft, oder vom 39¼° bis 207¼ L., 168°, oder mit Inbegriff der Inseln im Oestlichen WeltMeer, beinahe 180°, also schon one diese Inseln 8500 Werst. — Wenn aber Hr. *Plescżejev* S. 13 nun die ganze Oberfläche der russischen Welt nur auf 2,150000 □Werste schätzt, so hat ihn die böse QuadratRechnung (oben Heft 52, S. 522) in Schimpf und Schaden gebracht. Er legte die alte Angabe, etwas über 300000 geograph. □Meilen, zum Grunde, und multiplicirte sie nur mit 7 zu Wersten.

Ein Kenner vergleiche, außer

1. der vom seel. LandVogt *Engel* übersetzten Reise nach dem NordPol, unternommen 1773 von *Phips* (Bern, 4, 1777), und

2. *Cooks* und *Dixons* allgemein bekannten Charten,

eine Reihe von Nachrichten und Charten, die seit 1769 in den Petersburger russisch gedruckten geographischen und historischen Kalendern, fast alljärlich, über diese Materien publiciret worden, namentlich

3. erste und noch unvollkommene Nachricht "von den Schiffarten der Russen im EisMeer, und von einigen in diesen Gegenden auf dem Lande, auf der See, und in der Luft bemerkten Erscheinungen", (Kalend. 1769, 17 Seiten).

4. "kurze Nachricht von dem durch russische Seefarer im Kamtschatkischen und Anadyrschen Meer neuentdeckten Nordlichen Archipel", (Kalend. 1774, 32 S.), mit einem Kärtchen;

5. "Nachricht von dem Tschuktschen-Vorgebirge", von dem Obristen *Plenstner*, der im J. 1774 nach St. Petersburg zurückgekommen war; nebst einem Kärtchen, worauf jenes Vorgebirge ganz anders, wie sonst, vorgestellt wird, welche Vorstellung in der Folge aber falsch befunden worden (Kalend. 1780, S. 36—46).

6. Von den Entdeckungen der Russen in den Meeren zwischen Asien und Amerika, von Hrn. *Pallas*, nebst einem Kärtchen (Kalend. 1781, S. 1—150).

7. Auszug von der Reise, die im J. 1776 auf dem Schiffe St. Michael, nach den zwischen Asien und Amerika liegenden Inseln vorgenommen worden (Kalend. 1783, S. 170—188).

8. Auszug aus dem TageBuch des KosakenHauptmanns Jwan *Kobelev*, der im J. 1779 nach dem Tschuktschen-Lande geschickt worden; nebst einer Karte (Kalend. 1784, S. 1—8).

9. Beschreibung der Kurilischen Inseln (Kalend. 1785, S. 73—114);

und erwarte, ob uns nicht die jetzigen Streitigkeiten zwischen England und Spanien, noch genauere Nachrichten von dem NWlichen Amerika, als dem Ursitze jener Streitigkeiten, und bei der Gelegenheit auch von dem NOlichen Asien, als über dessen Erstreckung und FlächenInhalt noch keine völlige Gewißheit ist, verschaffen werden.

S.

Verzeichniß derjenigen Bücher so im Paulischen Bücher-Verlage von der Leipziger Jubilate-Messe 1789 an bis dahin 1790, neu herausgekommen, und um beygesetzte Preise zu haben seyn.

Die mit * bezeichneten sind diese Messe ganz neu, die mit ** sind baar.

*Abbildungen der Schwämme, 1s Heft, mit 10 illuminirten 4to Kupfern. Nr. 1-10. gr. 4to. 1 thl. 8 gr.

*Saint Aubins Stickerkunst, aus dem französ. übers. und mit Zusätzen verm. von J. S. Halle, mit 3 Bogen Kupf. gr. 4. 1 thl.

*Beyträge, Berliner, zur Landwirthschafts-Wissenschaft, 8r Bd. 1-6s Stück, gr. 8. 1 thl.

**von Büffons, Naturgeschichte der Vögel, aus dem Französisch. übersetzt, mit Anmerkungen, Zusätzen und vielen Kupf. vermehrt durch B. C. Otto, 16r Band, mit 53 illum. Kupfern. Schreibpap. gr. 8. Prän Preiß 4 thl. 2 gr. Ord. 5 thl. 14 gr.

**Dasselbe Buch auf Schreibpapier mit schwarzen Kupfern, gr. 8. Prän. Preiß 1 thl. Ord. 1 thl. 8 gr.

**— — auf Druckpapier mit schwarzen Kupfern, gr. 8. Prän. Preis 18 gr. Ord. 1 thl. 4 gr.

**Desselben Buchs 17r Band, mit 23 illuminirten Kupfern, gr. 8. Prän. Preiß 2 thl. 6 gr. Ord. 3 thl. 4 gr.

**Dasselbe Buch auf Schreibpapier mit schwarzen Kupfern, gr. 8. Prän. Preiß 1 thl. Ord. 1 thl. 8 gr.

**Dasselbe Buch auf Druckpapier mit schwarzen Kupfern, gr. 8. Prän. Preiß 18 gr. Ord. 1 thl. 4 gr.

*von Burgdorfs, F. A. L. Abhandlung über die Vortheile vom ungesäumten, ausgedehnten Anbau einiger in den Königl. Staaten noch ungewöhnlichen Holzarten, gr. 4. 4 gr.

*Fougeroux d' Angerville, Siebmacherkunst, oder Verfertigung der Pergament-Siebe, übers. v. J. S. Halle, m. 2 K. gr. 4. 4 gr.

*Garsaults, Riemer- und Sattlerkunst, a. d. franz. Abhandl. der Kön. franz. Akad. der Wissenschaften zu Paris aufgesetzt, und ins Deutsche übers. und mit einem Beytrage vermehrt von J. S. Halle, mit 24 Kupf. gr. 4to 1790. 2 thl. 4 gr.

*Graßmanns, G. L. Anweisung, wie man guten und reifen Kleesamen auf eine leichte Art und in zureichender Menge gewinnen kann, oder daß derselbe durch zu starkes Troknen in den Oefen oder durch andere gewaltsame Mittel im Keimen und Aufgehen hätte Schaden nehmen können, gr. 8. 12 gr.

*Halle, J. S. fortgesetzte Magie oder Zauberkräfte der Natur, so auf den Nutzen und die Belustigung angewendet worden, 3r B. oder des ganzen Werks 7r Band, mit Kupf. gr. 8. 2 thl.

*du Hamel du Monceau Kunst das Eisen zu Drath zu ziehen, a. d. franz. übers. von J. S. Halle, mit 4 Kupf. gr. 4. 12 gr.

Krü-

Krünitz, D. J. G. Oekonomisch-technologische Encyklopädie, oder allgemeines System der Stats-Stadt-Haus- und Landwirthschaft und der Kunstgeschichte in alphabet. Ordnung, 11r Bd. 2te Aufl. gr. 8. Prän. Preiß 2 thl. Ord. 3 thl. 2 gr.
— — Desselben Buchs 22r B. 2te Aufl. gr. 8. Prän. Preiß 2 thl. 2 gr. Ord. 3 thl. 6 gr.
— — Desselben Buchs 23r B. 2te Aufl. gr. 8. Prän. Preiß 2 thl. 2 gr. Ord. 3 thl. 6 gr.
**— — Desselben Buchs 24r B. 2te Aufl. gr. 8. Prän. Preiß 1 thl. 22 gr. Ord. 3 thl.
— — Dess. B. 46r B. gr. 8. Pr. Pr. 2 thl. 4 gr. Ord. 3 thl. 8 gr.
— — Dess. B. 47r B. gr. 8. Pr. Pr. 2 thl. 12 gr. Ord. 3 thl. 20 gr.
**— — Dess. B. 48r B. gr. 8. Pr. Pr. 1 thl. 18 gr. Ord. 2 thl. 16 gr.
**— — Dess. B. 49r B. gr. 8. Pr. Pr. 1 thl. 22 gr. Ord. 3 thl.
*Die Kunst des Stahlblattmachers zu den Blättern mit stählernen Zähnen für die Manufacturen der seidenen Zeuge, aus dem franz. übers. von J. S. Halle, mit 12 K. gr. 4. 1 thl. 4 gr.
**Martini, F. H. W. allgemeine Geschichte der Natur in alphabetischer Ordnung fortgesetzt von einer Gesellschaft Gelehrten, und herausgegeben von D. J. G. Krünitz, 9r B. mit 66 illuminirten Kupf. gr. 8. Prän. Preiß 5 thl. 7 gr. Ord. 7 thl. 8 gr.
**Dasselbe Buch mit 66 schwarzen Kupfern, gr. 8. Prän Preiß 3 thl. Ord. Preiß 4 thl. 4 gr.
**Natursystem aller bekannten in- und ausländischen Insekten, fortgesetzt von J. F. W. Herbst, der Käfer, 3r Th. 1s Heft, mit 6 illum. 4to K. gr. 8. Prän. Pr. 1 thl. 10 gr. Ord. 2 thl. 4 gr.
**Desselben Buchs der Schmetterlinge, 4r B. 2s Heft, mit 14 illuminirten 4to K. gr. 8. Pr. Preiß 2 thl. 18 gr. Ord. 4 thl. 4 gr.
*Nomenclator Fungorum Pars I. Agarici Continuatio prima indice locupletata, Verzeichniß der Schwämme, 1ster Theil, Blätterschwamm, 1ste Forts. nebst 3fachen Reg. gr. 1790. 8 gr.
*Plöns, J. E. Königl. Preuß. Stallmeisters der Ritterakademie zu Berlin, Anleit. zur äußern Pferdekenntniß mit K. gr. 8. 16 gr.
*Schauplatz der Künste und Handwerke, oder vollständige Beschreibung derselben, verfertiget oder gebilliget von den Herren der Akademie der Wissenschaften zu Paris, mit 54 Kupf. 18 Band, übers. und mit Anmerk. vermehrt von J. S. Halle, gr. 4. Prän. Preiß 3 thl. 18 gr. Ord. Preiß 5 thl.
Schütz, M. E. von, Auszug aus des Hrn. D. J. G. Krünitz Oek. technol. Encyklopädie, oder allgem. System der Stats- Stadt- Hauß- und Landwirthschaft und der Kunstgeschichte in alphab. Ordnung, 8r B. mit $1\frac{1}{8}$ Bogen Kupf. den 30 bis 33 Bd des größern Werks enth. gr. 8. Pr. Pr. 1 thl. 10 gr. Ord. 2 thl. 5 gr.
**Desselben Buchr 9r B. mit $1\frac{1}{4}$ Bogen Kupf. den 34 bis 37 B. des größeren Werks enth. gr. 8. Pr. Pr. 1 thl. 10 gr. Ord. 2 thl. 5 gr.
**Desselben Buchs 10r B. mit $\frac{1}{2}$ Bogen Kupf., den 38-41 B. enthaltend, gr. 8. Prän. Preiß 1 thl. 7 gr. Ord. 2 thl.

Kupferstiche.

*Bildniß des Hrn. Hauptmann von Archenholz, gest. von Halle. 4 gr.
*— — — Professor L. E. Otto, gestochen von Halle. 4 gr.
*— — — Baron G. A. H. von Lamotte, gest. von Halle. 4 gr.
— — — Geh. Finanzr. C. A. Struensee v. Carlsbach, v. Halle. 4 gr.

Ankündigung
einer neuen Ausgabe
von
Halleri historia stirpium Helvetiae.

Helvetien hat seiner Lage und Beschaffenheit wegen so außerordentlich viele Merkwürdigkeiten, daß es seit vielen Jahren die Aufmerksamkeit aller Beobachter auf sich gezogen hat. Die vielen Berge und Alpen dieses Landes, jene ungeheuren Lasten von beständigen Schnee und Eislagen, die mannigfaltige Richtung der höhern und tiefern Thäler, und tausend andere Umstände, bringen hier so große Verschiedenheiten von Wärme und Kälte hervor, daß man oft in wenig Stunden von Spanien und Italiens Hitze bis zur Kälte von Neuzembla und Spitzbergen reisen kann. Daher kömmt auch der große Reichthum unserer flora, und daher war die Schweiz schon von langen Zeiten her der Gegenstand der Wünsche, der Reisen und Untersuchungen berühmter Kräuterkenner.

Niemand miskennt die außerordentlichen Verdienste des unsterblichen von Haller um die Geschichte der schweizerischen Pflanzen. Seine *Enumeratio stirpium Helvetiae indigenarum*, kam im J. 1742. zu Göttingen heraus; ward aber sobald, der geringen Menge der abgedruckten Exemplare wegen, äußerst selten, und ist jezt kaum mehr zu erhalten.

Im J. 1768. gab dieser große Mann ein weitläuftigeres Werk unter folgendem sehr bescheidenen Titel, in 3 Fol. Bänden heraus *Historia stirpium indigenarum Helvetiae inchoata*. Dieses vortrefliche Werk ist den Kräuterkennern allzubekannt und die Vorzüge deßelben zugroß, als daß es nöthig sey, etwas davon hier anzuführen. Die größten Botanisten, auch Feinde des nun verstorbenen, haben diesem Meisterstücke alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Die meisterhaften, umständlichen Beschreibungen der helvetischen Pflanzen, die mit critischem Scharfsinn gewählte Synonyma, der angebrachte, sowol ökonomische als medicinische Gebrauch der Vegeta-

bilten und die ståts sorgfåltig angeführten besten Quellen und Schriftsteller, machen das Werk zu einer vortreflichen botanischen Bibliothek, die wol kaum ein åchter Botaniste wird entbehren können.

Da aber seit dem Jahre 1768. außerordentlich viele Entdeckungen in der Kenntniß der Pflanzen gemacht worden; da seither große und vortrefliche botanische Werke herausgekommen; da ziemlich viele neue Bürger der helvetischen flora entdeckt worden; da Haller selbst seine Historia nur *incboata* nennt; da endlich alle Exemplare dieser zwoten Ausgabe vergriffen sind, und immerhin mit Eifer gesucht werden; so fand unsere hiesige litterarische typographische Gesellschaft nöthig, an eine neue Ausgabe zu denken, wozu sie alle Kupferplatten sehr frisch und gut erhalten noch besitzet.

Herr von Haller, der jüngste, würdige Sohn des großen von Haller, wird gemeinschaftlich mit Hr. J. S. Wyttenbach, Pfarrer an der Kirche zum H. Geist, diese neue Ausgabe besorgen. Die in Handschrift hinterlassenen Zugaben des verstorbenen großen Mannes, verschiedene in der Schweiz wohnende gelehrte Kråuterkenner, eigene vieljåhrige Beobachtungen und Alpenreisen, setzen die Herausgeber in den Stand, nicht unbetråchtliche Verbesserungen und Zugaben beizufügen, und den Werth des ohne dem schon unschåtzbaren Werkes zu erhöhen.

Als Vorzüge der neuen Ausgabe dürfen wir folgendes versprechen: — Eintragung der durch den Hr. von Haller selbst noch verfertigten Zugaben, und der seit den Zeiten deßelben entdeckten neuen Bürger Helvetiens, mehr als 120. an der Zahl. — Vermehrung der Synonyma, aus der *Enumeratio stirpium Helvetiae*. aus *Linné* nach *Reichards* Ausgabe, und auch aus der von *Murray*, wenn sie von ersterer differirt; aus *Jaquin*, *Pallas*, aus den neuern Floristen, insofern dieselben ausführliche Beschreibungen oder neue Charaktere angegeben. Alle Monographisten von helvetischen Pflanzen sollen auch gebraucht werden. Die Hallerschen Beschreibungen werden mit den Charaktern der neuern vermehrt, und auch Zugaben zu den Bemerkungen über den Nutzen der Pflanzen, nach neuern Entdeckungen, beigefügt werden. — Für die reisenden und schweizerschen Pflanzenliebhaber werden wir eine Menge neuer Standörter beyfügen können.

Die

Die Einrichtung und das System der zweyten Ausgabe werden beybehalten; nur müßen die Nummern der Pflanzen, der Einschaltung der neuen Bürger und verschiedener eingeschlichener Fehler wegen, nothwendiger Weise geändert werden: damit aber die Nummern der zwoten Ausgabe mit denen der dritten in eine Art von Harmonie kommen, und die Citationen der alten Ausgabe in der neuern können gefunden werden; so werden wir eine Tabelle darüber am Ende des Werkes anhängen. — Zu denen noch vorhandenen 48 Kupferplatten sollen noch mehrere fleißig und kunstmäßig verfertigte andere kommen, welche wenigstens 50 seltenere, noch nicht gut abgebildete Pflanzen vorstellen werden.. Die äußerst interessante Vorrede wird durch viele neuere Thatsachen vermehrt; das weitläuftige Verzeichniß der Schriftsteller fortgesezt, und das Register am Ende des Werkes verbessert und vermehrt.

Da aber diese ganze Unternehmung sehr weitläuftig ist, auch einige Alpenreisen erfordert, und viele Untersuchungen nach sich zieht, so dürfen wir mit unserer Ausgabe nicht eilen, und können von dem Zeitpunkte derselben nichts ganz bestimmtes sagen: immerhin hoffen wir, alle drey Theile des Werkes aufs späteste bis Ostern 1792. liefern zu können. Wir ersuchen unterdessen jeden Freund und Kenner der helvetischen flora, uns mit seinen Beiträgen zu unterstützen und werden dieselben nicht nur mit thätigem Danke annehmen, sondern auch zum Ruhme ihrer Verfasser gebrauchen.

Als Verleger eines so kostbaren Werkes fügen wir noch bey, daß wir jetzt unmöglich dessen Preiß schon bestimmen können, weil in diesem Jahre noch verschiedene, kostspielige Alpenreisen zur gänzlichen Vervollkommnung dieses Werkes gemacht werden müßen, und man auch nicht ganz voraussehen kann, wie viel dieses Werk durch neue Entdeckungen sowohl in Ansehung des Textes, als neuer in Kupfer zierlich gestochener Pflanzen vermehrt werden wird. So viel können wir einstweilen versichern, daß es wenigstens um ein Drittel stärker, als die zwote Ausgabe, im Text und Kupfern werden soll; man wird aber im Lauf künftigen Jahres das Nähere davon in gelehrten Zeitungen nnd Journalen, wie auch durch eine neue gedrukte Nachricht beßtens bekannt machen. Da dieses Unternehmen sehr kostbar ist, so sehen wir uns gezwungen, auf dieses Werk Unterzeichnung anzunehmen, und um so mehr, weil wir gesonnen sind, nur 100 Exemplarien über die Anzahl

der

der Unterzeichneten zu drucken. Jeder Liebhaber ist also gebeten, uns seinen Namen, Charakter und Standort deutlich geschrieben nebst einem Revers zu unserer Sicherheit einzusenden.

Um den Preiß eines so allgemein nützlichen Werkes nicht zu sehr zu erhöhen, so werden wir uns mit einem kleinen Gewinst begnügen, und können eben deswegen denen Hr. Buchhändlern, Banquiers, Kaufleuten, oder denen Gelehrten, die sich mit Subscribenten-Sammlung gütigst abgeben wollen, für ihre Mühe nicht mehr als 10 pcto anbieten; hingegen sind wir immer bereit in ähnlichen Fällen jedermann gleiche Dienste zu leisten.

Bern den 1sten April 1790.

Die Litterarisch, Typographische
Gesellschaft.

In den Vandenhoek- und Ruprechtischen Buchhandlung sind zur Leipz. Michael-Messe 1789 und Ostermesse 1790 nachstehende Bücher neu herausgekommen:

Arneman, *Just.*, medicin. practische und chirurgische Bibliothek, 1tes St. 8. 8 ggr.

Beckmanns, Joh., ökonom. physikal. Bibliothek 16r B. 1 u. 2s St. 8. 10 ggr.

Briefe, kritische, über Kants Kritik der reinen Vernunft, gr. 8. 20 ggr.

Claproths, Just., Grundsätze von Verfertigung der Relationen aus Gerichtsacten, 3te vermehrte Aufl. gr. 8. 1 rthlr. 20 ggr.

— Register zum bürgerl. Proceß, gr. 8. 4 ggr.

Gatterers, J. Cph, 32 Stammtafeln zur Weltgeschichte gr. 4. 1 rthlr. 8 ggr.

— Cph. W. Jak., Anleitung den Harz und andre Bergwerke zu bereisen, 3r B. 8. 22 ggr.

Gmelins, J. F., Grundris der allgemeinen Chemie, 2r Band 8. 16 ggr.

Gräfe, J. Fr. Cph., neuestes catechet. Magazin, 8. 6 ggr.

Grasmeyer, *P. Fr. Herm.*, de Conceptione et foecundatione humana, c. supplem. 8 maj. 5 ggr.

Haselbergs, G. P., juristische Biblioth., 2r B. 1 u. 2s St. gr. 8. 20 ggr.

Heinze, J. Mich., kl. deutsche Schrift 2r Th. 8. 16 ggr.

— Val. Aug., Samlung zur Geschichte und Staatswissenschaft gr. 8. 1 rthlr. 4 ggr.

Kästners, Abr. Gotth., geometrische Abhandlungen, der mathem. Anfangsgr. 1r Th. 3te Abtheilung mit K. 8. 1 rthlr. 6 ggr.

Leß, Gottf., Predigten, veranlaßt zum theil durch die Krankheit und Wiederherst. des Königs, gr. 8. 14 ggr.

Magazin zur Industrie und Armenpflege, 3. 4 und 2r B. 1s St. 8. 1 rthlr.

Matthiae, *Aug.*, observat. crit. in Tragicos, Homerum, Apollonium, Pindarum, 8. 3 ggr.

Michaelis, *J. Dav.*, Supplementorum ad lexica Hebraica Pars V*ta* 4. 2 rthlr. 16ggr.

Michae-

Michaelis, J. Dav., Uebersetzung des N. Test. 1r Th. welcher die vier Evangelien u. Apostelgesch. enthält, 4. mit R. K. allergn. Freyh. 1 rthlr. 4 ggr.

— — Uebers. des N. Test. 2r Th. der die apostol. Briefe u. Offenbahrung Johannis enthält; m. R. K. allergn. Freyh. 1 rthlr.

— Anmerkungen über die Evang. Matthäus, Markus, Lukas 1r Th. m. R. K. allergn. Freyh. 2 rthlr.

Psyche, ein Feenmärchen des Apulejus, latein. m. Anmerk. 8. 14 ggr.

Pütteri, *J. Steph.*, jus principium. Edit. III. 20 ggr.

Pütters Staatsveränd. des teutsch. Reichs gr. 8. 16 ggr.

— Anleitung zur jurist. Praxis 2 Theile, und Empfehl. von teutschen Aufschriften, gr. 8. 1 rthlr. 2 ggr.

— — Erörterungen und Beyspiele des teutschen Staats und Fürstenrechts 1r Heft, vom Reichs Postwesen gr. 8. 9 ggr.

Quek, J. C., Singstücke am Clavier, 2te Saml. 4. 10 ggr.

Raffs, G. L., Abris der Weltgeschichte 1 u. 2r Theil, neue verbess. Ausg., 8. m. R. K. allergn. Freyh. 1 rthlr.

Schlözers, A. L., Staatsanzeigen, 50-54s. Heft gr. 8. 1 rthlr. 21 ggr.

— Hauptregister zu diesen Staatsanzeigen vom 25 bis zum 48ten Heft gr. 8. 12 ggr.

— Weltgeschichte 2r Theil 8. 8 ggr.

Unterricht für Frauenzimmer, die ihre Wirthschaft selbst besorgen wollen 8.

Wagner, *K. Fr. Chr.*, die parische Chronik, griechisch übersezt, und erläutert, 8. 10 ggr.

Nach der Messe werden gleich fertig:

Beckmanns Beyträge zur Oekonomie, Technologie. rc. 12r Theil gr. 8. 9 ggr.

Leß, Gottfr., Entwurf eines philosophischen Cursus der christl. Religion, hauptsächlich für die Nichttheologen unter den Studirenden gr. 8. 1 rthlr. 4 ggr.

Michaelis, J. Dav., neue oriental. exegetische Bibliothek 7r Theil. 8. 10 ggr.


Schlözer's
Stats-Anzeigen.
Heft 55.
XIV. Band.
Göttingen
bei Ruprecht
1790.
Jun.

Inhalt.

Heft LV.

E.

Fertige Bücher.

Erfurt, bei *Kayser*. Allgemeine DorfGeographie von Deutschland, 8, 1789 und 1790, 2 Teile von 502 und 454 Seiten. Eine mühsame, und in mereren Rücksichten ausnemend brauchbare Arbeit; auch bei dieser ersten Ausgabe schon über alle Erwartung vollständig. Der Verleger ist zugleich Verfasser.

Ebendas. Beschreibung des häuslichen, wissenschaftlichen, sittlichen, gottesdienstlichen, politischen, und kriegerischen Zustandes der Römer, nach den verschiedenen ZeitAltern der Nation. Zum SchulGebrauch und SelbstUnterricht, 8, 1788 und 1790, 4 Teile von 1124 S., one das umständliche Register. Der Verf., Hr. *Nitsch*, Pfarrer zu Ober- und Nieder Wundsch in KurSachsen (warum nicht Rector an einem blühenden Gymnasio?), hat sich beim 2ten Teil genannt.

Ebendas. Gespräche über Gallicismen und Germanismen . . . im J. 1 nach der neusten Gallischen ZeitRechnung: kl. 8, 1790, 136 S., one die Vorrede von 60 S. Eine launigte Beurteilung der französ. Revolution, und der Urteile, die bisher hie und da von Deutschen darüber gefällt worden sind.

Ebendas. Ein Büchlein zu Beförderung einfältiger LebensWeisheit unter verständigen ehrlichen Bürgern und LandLeuten, von einem Oberdeutschen Landmann: kl. 8, 1790, 248 S. Eben so launigt, wie das vorige, nur über ganz andre Gegenstände, und für solche Leser, als der Titel anzudeuten scheint, zu schwer.

Zürich, bei *Orell*, *Geßner* rc. Allgemeine Geschichte der Jesuiten, von dem Ursprung ihres Ordens bis auf gegenwärtige Zeiten, von Peter Philipp *Wolf*. Zweiter Band, 1790, 460 S., bis zum Anfang des 18den Jarhunderts.

Ebendas. *Risbecks* Geschichte der Deutschen, fortgesetzt von J. *Milbiller*, Prof. zu Passau. Vierter und letzter Band, von Ferdinand I bis auf Franz des I Tod: 1790, 489 S., mit Register über alle 4 Bände bis S. 562.

Ebendas. LebensGeschichte Joh. Kaspar *Eschers*, Bür-

ger-

germeisters der Republ. Zürich († 1762), von dessen Urenkel David Wyss: 1790, 8, 315 S.

Aachen im April 1790, gedr. bei dem StadtBuchdrucker Müller, zum Besten des Armen- und WaisenHauses, Preis 3 Schilling. Entwurf einer verbesserten Constitution der kaiserl. RStadt Aachen, ihren patriotischen Bürgern vorgelegt vom Clevischen Subdelegato, Christian von *Dohm*, Kgl. Preuß. Geheimen KreisDirectorialRat und bevollmächtigten Minister am KurCölnischen Hofe und im NiederRheinisch-Westfälischen Kreise. 4, 92 S., und XVIII Seiten Vorrede. — Werden die auf Lebzeit angesetzte BürgerVertreter S. 43, nicht *Ephori*, d. i. Herren des Rats und der Bürgerschaft, werden? Publicität wird empfolen S. 84.

Wetzlar, im Nov. 1789. Spiegel der Warheit und Gerechtigkeit der dienstpflichtigen Untertanen der Vogteien HobenHameln, Rosenthal, und Dungelbeck, Fürstl. Hildesheimischen Amtes Peine, wider den Hrn. HofCammerRat und Amtmann von *Lochausen* zu Peine, als Receptorem des DienstGeldes, auch Hochfürstl. Hildesheimische Regirung und Hochfl. Hildesheimische HofCammer, mit Anlagen sub Num. 1—83; betreffend die Foderung des im J. 1652 gänzlich erlassenen gewönlichen NaturalDienstes, und darneben verlangter Bezalung des gegen gänzliche DienstBefreiung verglichenen höheren als gewönlichen DienstGeldes. Verfaßt von dem Hochfl. Hildesheimischen RegirungsAdvocaten F. A. *Hoffmann*. Fol. Vorbericht und Inhalt, XII Seiten. Die Schrift selbst S. 1—178, die Anlagen S. 1—111.

Hamburg, bei *Bohn*. Ueber die Hamburgschen ZuckerFabriken, und den vergeblichen WettEifer der Nordischen Staten mit denselben; auf Veranlassung der Fragmente des Ritters v. *Zimmermann* über Friedrich den Großen: von J. G. *Büsch*, Prof. in Hamburg. 1790, 8, 58 S.

Helmstedt, bei *Fleckeisen*. Pragmatische Darstellung der Europäischen StatsHändel, vom Tode *Friedrichs* des Großen bis zum Tode *Josefs* II; nebst einer Einleitung zu den Vorlesungen über die Geschichte des Tags, von Hrn. *Bischoff*, Prof. zu Helmstedt. 1790, 8, 392 S.

Leipzig, bei *Weygand*. Die Gefaren zur See. Eine Folge rürender und interessanter Gemälde aus der Geschichte der Schiffbrüche und Abenteuer der Seefarer verschiedener Nationen. Keine Robinsonade oder Roman. 1790, 8, 412 S. Eine ausnemend anziehende Lectüre: alles dabei so leicht erzält, daß das Buch auch in KinderStuben brauchbar wird.



A. L. Schlözer's Stats-Anzeigen.

Heft LVI.

33.

Ueber deutsche Klöster.

I. Aus dem OberRheinschen Kreis, 3 März 1790.

Der Aufsatz in den StatsAnzeig. Heft 51, Num. 41, S. 344, enthält verschiedene Unrichtigkeiten; und die daselbst geäußerte Grundsätze sind zum Teil bedenklich, überhaupt aber der Aufmerksamkeit werth. Zufälle verspäteten die Einsendung meiner hierüber entworfenen Gedanken. Diese folgen hier, und sind auf die, in Heft 52, Num. 53, S. 465, der StatsAnzeigen befindliche Widerlegung gedachter Numer ausgedent.

Daß Num. 41, in der Wetterau verfaßt worden, ist mir nicht warscheinlich: hier meine Gründe. Das NonnenKloster **Rockenberg** wird felerhaft **Roggenberg** genannt (es müßte dann hier, wie bei Arnsburg, ein DruckFeler seyn). Dieses **Rockenberg** wird für reich und Früchte aufspeichernd angegeben, hat aber kaum sein Auskommen. — **Engelthal**, auch ein NonnenKloster, hat zwar bessere Einkünfte, als Rockenberg, aber doch auch nichts übrig: beide hängen von Arnsburg ab, und wo diese Abtei sie nicht unterstützte, würden ihre Stiftungen nicht anreichen, den Convent zu erhalten. — **Ilbenstadt** kan nicht unter die reichen Klöster gerechnet werden, ob es gleich jedes Jar etwas zurück legen mag. — **Arnsburg** hingegen hat ser große Einkünfte, die seine järlichen Bedürfnisse, selbst den Luxus der Bequemlich-

keit nicht ausgeschlossen, weit übersteigen. Die Cameral-Verhältnisse dieser Klöster, wozu man noch ein ser armes NonnenKloster, so nahe bei Ilbenstadt liegt, und zu diesem gehört, rechnen kan, sind so verschieden, daß man sie unmöglich aus Einem GesichtsPunct beurteilen kan, wenn die Frage von ihren Einkünften und Wolstand ist. Den großen Unterschied derselben hierinn aber, weiß in der Wetterau jedermann.

Ob der MachtSpruch, nach welchem alle Güter der Geistlichkeit in Frankreich für **Eigentum der Nation** erklärt worden, billig sei, kan noch unter die *dubia vexata* gerechnet werden[1]. One die Absicht, dem NationalBankerut vorzuheugen, wäre man in einem Lande, wo Privat-Eigentum so heilig ist, wol nicht zu so einem Mittel geschritten. Nach dem, was von der Verfassung der französ. Geistlichkeit, mit so großer SachKenntnis und Beurteils-Kraft, in den StatsAnz. Heft 30, Num. 18, geschrieben worden, glaubte ich wenigstens nicht an die Möglichkeit, 4 Jare hernach dieses ganze colossalische Gebäude, an welchem Jarhunderte lang gebaut worden, in einem Augenblick zusammengerissen zu sehen. Das Gewaltsame aber ist wol nie billig.

Wenn man die Klöster gemeinnützig machen, und auch stets so erhalten kan, so ist dieses wol ihrer Aufhebung vorzuziehen: aber wer die deutsche Verfassung überdenken will,

1. Aber wie machten wirs Protestanten dann bei der Reformation? Nur namen wir die Religion zum Grunde; der jetzige Souverain von Frankreich aber handelt nach Gründen der Politik, — wol nicht blos, um dem NationalBankerut vorzubeugen, sondern weil die heillose Art, wie die Kletisei mit ihren Reichtümern umging, schon lange her der allgemeine Gegenstand von Klagen und Satyren war. Nun wann die Vormünder des Unmündigen, wie jede persona mo-

will, wird, zumal was die unmittelbaren Klöster betrifft, eins eben so untunlich wie das andre halten. Wer soll dann bestimmen, wie diese Klöster gemeinnützig werden? und wem zu gut [2] werden sie gemeinnützig gemacht? Will man sie aufheben, so stehen wir wieder am lezten Berg. Braucht es doch ein Jarhundert, nur um eine gemeinschaftliche GänseWeide zu teilen! Bis also obige Fragen klar entschieden sind, wird man wol die Vigilien des jüngsten Tages läuten. Wollte man die Klöster nur auf ihre erste Einrichtung zurückfüren, würde man schon unübersteigliche Hindernisse finden: und nun gar sie umschmelzen!

Alles, was man vor der Hand tun kan, ist, sie mer einschränken, daß sie keine Güter und GrundEigentum mer an sich bringen dürfen. Dies ist gut: noch besser aber wäre, wenn man ihnen auch alles GeldAusleihen untersagte, wie es vormals in Frankreich war (StatsAnz. Heft 30, S. 139). Denn durch CapitalienAnlage gewinnen sie weit mer, als durch Ankauf der Güter, die nie 4 proCent, geschweige mer, eintragen; ungerechnet, daß man sich mit dergleichen Vorschüssen one Gefar gute Freunde machen kan, die auch, je nachdem es fällt, 50-60 proCent werth sind, und so viel Nutzen abwersen.

moralis ist, ungerechte Haushälter sind: darf, muß, da der OberVormund, der Stat, nicht andre Administratoren setzen? Eben das wollten *Petr* I und *Petr* II tun, und *Katharina* II hat es wirklich getan, ungeachtet die russische Geistlichkeit sich nie so viel zu Schulden kommen lassen, als die französische. S.

2. Antwort: "dem Publico zu gute, welches sie in der Absicht, dem Publico zu nutzen, erschaffen hat". — Sollte die große deutsche aufgeklärte Nation keiner heilsamen Reformen fähig seyn? Reformen im Sturme zwar, in allen Stücken, verwehrt ihre StatsVerfassung: aber dafür wollen wir dem Himmel danken. Ich habe wenig Bekanntschaft

Nur auf den Fall, wenn ich die Klöster reicher machen wollte, würde ich sie, wenn ich könnte, zwingen, ihre Güter auf ErbLehn auszutun. Man ist so ziemlich darüber eins, daß dieses die beste und vorteilhafteste Weise sei, seinen Acker zu benutzen. Dermalen müssen die Abteien doch auch Miswachs und ViehSterben pro rata tragen, das bei eigenem Bau ganz, und bei temporalPacht zum Teil, ihnen zur Last fällt, bei Erbschaft aber auf den Beständer fiele, und die Hochwürdigen Herrn auch von dieser Seite in Sicherheit sezte *. Da ihre Güter, überhaupt genommen, in den besten Lagen und gut im Stand sind, würden ihnen die LaudemialGelder ungeheure Summen eintragen; und dann wieder wie oben. Der Müssiggang würde sie auch noch allgemeiner verzeren, da doch jezo einige auf den Höfen ihre Beschäftigung finden; bei welcher Einrichtung, zumal da oft mit den Verwaltungen abgewechselt wird, viel Gutes ist.

Ob die Pachter aller Gattungen, und die Ackerleute überhaupt, etwas dabei gewinnen werden, wenn sie statt der Klöster den RentKammern unter die Scheren fielen? daran kan man zweifeln, one des Pyrrhonismus verdächtig zu werden. Mir wenigstens scheint eine solche Abänderung nicht

schaft in deutschen Klöstern; dennoch meine ich, merere Prälaten zu kennen, die, blos von warer Aufklärung und reiner MenschenLiebe gedrungen, bei erster Gelegenheit fähig wären, ihre Klöster umzuschmelzen. Ist der Anfang einmal gemacht; so muß das Beispiel einiger Wenigen, Nachfolge um so mer erzwingen, weil beim Fortschritte deutscher Cultur, Schimpf und Schande die NichtNachfolge strafen wird. S.

* Was die Entschädigungen bei Miswachs, wenn sie auch vorbehalten werden, und nach der Natur des Bestandes vorbehalten werden können, für Nutzen dem Pachter bringen, weiß man nur gar zu gut ex praxi. A — n.

nicht des Wunsches werth. Die Wirthin zu Tirlemont dürfte Recht haben (*LaRoche* Reisen, S. 696).

Dermal ist wol noch keine Hoffnung zu einiger Abänderung mit den unmittelbaren Klöstern. Tritt aber einmal der rechte Zeitpunkt ein, so macht sich das von selbst, was jetzo unmöglich scheint. Wer zum Gefängnis reif ist, den fängt auch ein lamer Büttel. Man denke an Frankreich! Gott wolle uns indessen bewaren, daß wir diese Vorteile nicht um änlichen Preis kaufen.

Nun auch etwas über Heft 52, Num. 53. Diese Verteidigung der Klöster ist *Cicero* pro Domo, freilich one *Cicero*'s Kopf und Urbanität. Des Verteidigers ärmliche Schlüsse und Gedanken, sind in den Noten dazu, nach Verdienst gewürdigt worden. Die Hospitalität der Klöster, ihre Processe, und AlmosenSpende, bedürfen, wie mir dünkt, annoch einiger weitern Betrachtung.

I. Und wenn es mir übel genommen werden sollte, muß ich gestehen, daß ich bei dermaligen PolizeiEinrichtungen Deutschlands, nicht genau weiß, was ich mir unter Hospitalität denken soll. In der Moldau und Walachei, wo man auch, bei dem besten Willen doppelt zu zalen, nicht die unentberlichsten Bedürfnisse erhalten kan, one vorher den OrtsVorsteher derb durchzuprügeln (s. Tott Memoires sur les *Turcs*), wäre freilich, wie in Arabien, geschwind entschieden, was man unter Hospitalität begreife: aber bei der Verfassung des h. R. Reichs überhaupt, und der Wetterau insbesondre, bekenne ich, daß ich hier bestimmtere Begriffe haben möchte. — Ist das menschliche Geschöpfe, dem ich Obdach, Narung, Kleider ꝛc. gebe, dieser Hilfe bedürftig, und kan sich solche aus dem Seinigen, oder durch Credit, nicht verschaffen: so gehöret mein Handeln unter die Rubrik Barmherzigkeit; was ich tue, ist ein Almosen, und hat alles für und wider sich, was das Betteln für und wider sich hat; aber Hospitalität ist es so wenig als das, was die Juden gegen die sogenannten BilletenGäste

ausüben. — Wann mich ein Freund und Bekannter meines Standes besucht, werde ich das Quartir, die Kost, die ich ihm gebe, gewiß allein auf Rechnung der Freundschaft und MenschenPflicht setzen. Ich bin ja dem, der bei mir einspricht, gerade so viele Verbindlichkeit schuldig, als er mir, da er mich so leicht entberen kan, und sicher mer aus Neigung zu mir kömmt, als um ein Nachtlager, ein par Gerichte zu erhalten, die er vielleicht zu Haus besser hat. Hier also auch keine Hospitalität, sondern wechselseitige freundschaftliche Begegnung. — Ein mir ganz Unbekannter, der bei mir anspricht, entweder um einmal besser, als er es sonst haben kan, zu seyn, oder einen Aufwand zu sparen, ist im ersten Fall ein Schmarotzer, im zweiten ein Hungerleider, und in keinem das werth, was ich ihm gebe. Um solcher Leute willen kan wol die Hospitalität nicht eingefürt worden seyn. — Wollen die Herren etwa dieses zur Hospitalität zälen, wenn ein vornemer Mann mit Kind und Kegel, Hofmeister und Gouvernante, Roß und Mann, sich auf einige Wochen bei ihnen einlegt, um etwa den Brunnen zu trinken: so wird nicht jedermann ihnen beipflichten, sondern sich andre Gründe denken, aus denen der Gast so etwas tut, und das Kloster es erduldet; zumal auch das reichste Kloster dergleichen Zusprüche in Menge und Dauer nicht aushalten könnte. One NebenUrsachen würde nicht leicht jemand so unverschämt seyn, und auch wie billig an die 3 Tage der GastFreiheit erinnert werden. — Weiter hoffe ich nicht, daß die Klöster es für Hospitalität ausgeben werden, wenn herumreisende geistliche Herrn bei ihnen eine Zeitlang Versorgung finden. Das ist nicht mer, als auf jeder SchneiderHerberge auch geschicht, one daß man da viel Aufhebens davon macht, — gehört also zur Hospitalität der Freundschaft und des Handwerks.

Ein Fall bleibt noch übrig. Personen, die unbekannt sind, und in keinen Verbindungen irgend einer Art mit dem Kloster stehen, auch nicht bedürftig sind, sehen sich durch unabänder-

abänderliche Zufälle, welchen durch kein ander Mittel abgeholfen werden kan, in die Notwendigkeit gesezt, ihre Zuflucht zu einem Kloster zu nemen, und Ansprüche auf dessen Hilfe zu machen. Man kan solch einen Fall die Hospitalität der Höflichkeit nennen. Einmal sind dergleichen Verbindungen von Umständen äußerst selten. In der Wetterau, wo man jede halbe Stunde Wegs ein Dorf, auch in dem geringsten an den Strassen liegenden, wo sich am ersten so etwas ereignen kan, ein erträgliches WirtsHaus findet, kan jeder unter Dach kommen, vor warem Mangel geschüzt werden, und alle Hilfe, die er bedarf, sicher erlangen. Ich wollte auch wetten, daß kein Kloster Vorfälle der Art in 100 Jaren gesehen hat: dann die Umstände, unter welchen sie sich ereignen, sind nicht nur selten, sondern jeder Fall kömmt nicht gerade an ein Kloster, die hierzu viel zu dünne liegen. Das wäre doch nicht der Mühe werth, um einiges Gewicht auf die angerümte Hospitalität zu legen, wann sie im Säculo nur Ein- oder ein par mal ausgeübt werden kan. Zudem felt es auch unter Laien nicht an solchen, die Willen und Kräfte haben, bei dergleichen Ereignissen tätig zu handeln.

Lachen muß ich immer, wann ich in einem Franciskaner Kloster von GastFreiheit reden höre. Diese Herren betteln erst alles zusammen, und geben es dann um Gottes willen wieder weg. Dieses ist um die Wal nicht besser, sondern nur weniger schlimm, als die Operation des h. *Crispinus*, von dem die Tradition sagt, er habe das Leder gestolen, und die Schuhe, die er davon gemacht, den Armen geschenkt. — Der NonnenKlöster Hospitalität ist ser eingeschränkt, und kommt in keinen Betracht.

Ich bitte ganz fleißig, mich nicht unrecht zu verstehen. Ich halte Hospitalität jeder Gattung, freilich nach Zeit und Umständen, auch außer den KlosterMauern, für eine feine äußerliche Zucht und MenschenPflicht, will sie nicht abgeschafft, nicht eingeschränkt, nur größeren Pflichten untergeordnet

ordnet haben. Das aber behaupte ich, daß die GastFreiheit mit den Klöstern weder stehe noch falle, also gar keinen Bezug auf das Daseyn derselben habe. Freilich bei dem Entstehen der Klöster war es anders, und damals eine ware Woltat, solche RuhePläße zu finden, die man sonst vergebens suchte. Aber die Zeiten haben sich geändert, und natürlich also auch die Weise zu handeln. Erwarten demnach die Herren großen Dank wegen einer Sache, die man bequem entberen kan, und die auf unsre Zeiten nicht mer recht paßt: so werden die Einwoner von Marseille sich auch bedanken müssen, daß ihre Stadt jeßo nicht gesperrt wird, ihnen die Häuser nicht vernagelt, und sie nicht purgirt und geschröpft werden, weil ihre Vorfaren die Pest hatten.

Processe! Nun diese gehören einmal, nach der dermaligen Einrichtung, auch mit zu der besten Welt, wie die ViehSeuche, der MelTau, die Heuschrecken, die BettelMönche, und die Controversen, die blos geistliche Processe sind — warlich mer Schaden, als die weltlichen, angerichtet haben, und noch oben drein nie ausgemacht werden, welches doch bei leßteren manchmal der Fall ist.

Die Klösterliche Habe bestehet hauptsächlich in FeldGütern, Häusern, Zehenden, Zinsen, und Gefällen. Lauter Dinge, die ihrer Natur nach am leichtesten Anlaß zu Streitigkeiten geben. Seßt man hierzu, daß der Ursprung dieses Eigentums alt, oft ungewiß, ist. und alles in vielen Landen zerstreut liegt: so wär's ein Wunder, wenn nicht die wechselseitigen Vorteile sich immer stoßen, also Irrungen die Fülle entstehen würden. Je nachdem ein Prälat, Abt, Prior, HofVerwalter, Syndikus, oder ein par Schreier im Convent ꝛc., auf der einen —, und ein Canzlei-Beamter, Rentmeister, Schultteis, GemeindenVorsteher, deutscher Advocat, BauernPatricius, an der andern Seite denken, oder auch ein herumwandelnder, auch wol seßhafter Rabulist, Eingang findet: meren oder mindern sich die Händel. Zu

wissen

wissen, wer in jedem Fall recht habe, ist ungeachtet der Unbestimmtheit der Geseze, deren Widerspruch unter einander, und wieder mit dem usu fori, dann der babylonischen SprachenVerwirrung der Doctoren, wol möglich, aber unmöglich vorherzusehen, wer in der lezten Instanz gewinnen wird; und darum gilt es doch eigentlich. Man kan in einem Proceß obsiegen, und doch ser unrecht haben: vid. Müller *Arnold*. Der Richter trete auf, der sich erkünet zu sagen: ich stehe fest, und wo *Friedrich* der ErzKönig strauchelte! Auch will man Beispiele haben, daß Processe verloren gegangen, wo niemand, als gerade der Richter, das Recht auf der Seite des obsiegenden sah oder fülte; obgleich unter dem Bescheid mit dürren Worten stand, v. R. w *. Wie passend nannten es die gottseligen Alten, Urteil finden! Es gehört Glück dazu, wie zu jedem andern Fund, und oft weiter nichts.

Es kan seyn, daß die 60, mer oder wenigere Processe, die Arnsburg, oder jedes andre Kloster, betreibt und fürt, alle auf ihrer Seite gerecht sind: aber eben so richtig kan es seyn, daß sie alle nichts taugen. Das Warscheinliche ist, daß sie teils gut teils schlecht sind. Da das Sichten hier

Cc 5 nicht

* Eine wesentliche Eigenschaft jeden Urteils ist, daß es deutlich sei, und nichts Doppelsinniges enthalten muß. Die Hieroglyphe v. R. w. stößt gerade hiegegen an: man kan sie, von Rechts wegen, und von Reichsthlr. wegen, entziefern; billig sollte sie also, um allen ungleichen Auslegungen vorzubeugen, jedesmal ganz, und alles ihres Inhalts ausgedruckt seyn. . . . Den tieferen Einsichten der praktischen Priester der Gerechtigkeit gebe ich, jedoch unvorgreiflich ꝛc., anheim, ob nicht überhaupt dieser christlich-juristische WaidSpruch, gegen den türkisch-juristischen vertauscht werden wolle? Der Mufti sezt an den Schluß seines Fetwa: Gott weiß, was besser ist! Das lautet nun freilich nicht so zuversichtlich und stattlich, als v. R. w.; aber es lautet doch gut, und . . . wird nie in Zweifel gezogen, welches der Fall unsrer Formul nur selten ist. A — n.

nicht wol angehet, so mögen sie alle laufen. Freilich haben die Klöster über ihre Gegner, wenn diese nicht ReichsStände sind, viele und wichtige Vorteile. Der Syndikus kostet sie nicht mer, ob er 10 oder 50 Processe bearbeitet: um die GerichtsKosten sind sie nie verlegen; und man wird kein Beispiel anfüren können, daß 1 Schoppen Wein weniger im Kloster getrunken worden, wenn es 100 Rechtfertigungen gehabt hat — die Vorzüge des Vorurteils und der Hospitalität ungerechnet. Aber da Ein Kloster allen seinen Gegnern widerstehen, und die Kosten allein tragen muß, die auf diese verteilt fallen: so schnappt auch hier die Wage wieder ziemlich in das GleichGewicht; und der Einfluß, den das Streiten auf das Ganze hat, wird so ziemlich unbedeutend.

Gut wäre indessen allemal für alle Teile (denn die Klöster behalten auch nicht allemal recht), wenn die Streitsucht eingeschränkt werden könnte. SchiedsRichter! Von denen ist bei der Verfassung des h. R. Reichs deutscher Nation nicht viel mer zu erwarten, als daß sie eine Instanz mer machen, also das Uebel merklich vergrößern werden. Dann ist es noch eine Frage, ob man hier die Obmänner so leicht finden würde? denn das Ding hat Haken. Fiele ein Laudum zu Gunsten des Klosters aus; so ist 10 gegen 1 zu wetten, der Gegner werde sagen: die Richter sind bestochen! Im umgewandten Fall, wo jà das verlierende Kloster nicht auch so etwas mummeln würde, hieße es doch warscheinlich: die Männer sind dem Kloster feind; und je nachdem es fiele, würden sie um Verunglimpfungen nicht verlegen zu seyn brauchen. Man sehe nur, was sich der Hr. Einsender von Heft 52, Num. 53, erlaubt; und hier ist doch noch kein Bescheid. — Indessen dienet ihm zur freundschaftlichen Nachricht, daß er den Verfasser von Heft 51, Num. 41, gegen den er so rüstig zu Feld zieht, nicht erraten habe, also seine Streiche in die Luft gehen, das ihnen jedoch am Derben nichts benimmt. Es gibt zwar viele Männer, denen es ser gleichgiltig seyn würde, was auch jede Partei

tei von ihnen sagen mag; aber noch merke, die solche Geschwäze zu veranlassen gerne vermeiden, wenn sie können: und das ist bei SchiedsRichtern immer der Fall.

Eine VergleichsKammer, deren es in Frankreich an verschiedenen Orten gibt, wäre zweckmäßiger und gemeinnüziger, als SchiedsRichter: aber welche Widersprüche und Anstände würde ihre Errichtung finden! Man will indessen bemerkt haben, daß seit der lezten RCammerGerichtsVisitation, die Klöster nicht mer so rasch mit Processen zu Werk gehen, und sich mer als einmal bedenken, ehe sie klagen; welches für die Zukunft gute Aspecten sind.

Ob das Almosengeben an jeden, der Ansprüche darauf macht, es mag aus warer Bedürfnis, oder aus Gewonheit, oder Faulheit, oder wegen tragendem Gelübde, gefodert werden, dem gemeinen Wesen schädlich sei? ist wol keine Frage. Geschicht es blos an bekannte Leute, will ich es nachsehen; dann viel liegt im Grunde nicht daran, ob in einer volkreichen Gegend ein pardutzend TagDiebe mer oder weniger vegetiren. Aber die bei weitem schlimmste Folge der blinden Barmherzigkeit ist, daß dadurch fremde Vagabunden herbeigezogen werden. So beschwerlich die, in ihrem Müssiggang durch diese unumschränkte Gabe gestärkte und unterhaltene einheimische Bettler, allen denen sind, welche in der Nachbarschaft der Klöster wonen, oder an solchen vorbei reisen müssen: so gibt es doch Mittel, sich ihrer zu erweren. Die fremden, alles HerrenloseGesindel, aber, sind der ganzen Gegend höchstgefärlich. Man gebe acht, ob nicht bei Klöstern und KlosterHöfen, sich immer, besonders aber im Sommer, KesselFlicker, Korbmacher, Zinngießer, Hecheln- und MausFallenKrämer, Siebmacher, und dergl. Leute, mit ihren Familien und farender Habe, häufig aufhalten. Wunder wärs, wo dergleichen Pack sich nicht vorzüglich dahin zöge: sie finden ihre notdürftigste Narung durch die KlosterSuppen, arbeiten ein wenig, betteln dabei in der Ge-

gend

gend und bei Reisenden, haben einen VereinigungsPunct, wo sie sich antreffen und besprechen können, und was die HauptSache ist, und diese StandQuartire zu einem Grad der Vollkommenheit erhebt, dessen kein andres sich rümen kan, im Fall der Not und Anfechtung können sie, vermöge des anmaßlichen Rechts der FreiStädte, sicher auf Schutz zälen. Ein Beispiel dieses juris *asyli* * soll, wie man in der Wetterau allgemein versichert, das Kloster Ober Ilbenstadt, vor etwa 26 Jaren, bei einer Streifung auf DiebsZeug gegeben und behauptet haben. Die eigentlichen Umstände, so ser sie Aufmerksamkeit verdienen, habe ich nicht erfaren können: aber wenn es war ist, daß die Beschwerde an den Kreis gebracht worden, so wird man wol, auf den Fall wenn es nötig wäre, gewisse Nachricht von dem Vorgang zu erhalten im Stand seyn. Es müssen ja onehin noch Leute genug leben, die AugenZeugen davon waren. Freilich fand erwäntes Kloster bei dem Kreis den Beifall nicht, den es erwartete: vielmer wurden sie, wie andre Klöster, angewiesen, den Visitationen keine Hinternisse in den Weg zu legen. Aber wer da weiß, wie fest die Herren über Vorrechte halten, von denen sie glauben, daß sie ihnen als Geistlichen und Auserwälten, nach göttlichen Rechten, Ausschließungsweise gebürten, und wer die BauArt der Klöster kennt, wird nie erwarten, daß eine Visitation, die wider ihren Willen geschicht, einigen Nutzen haben werde. Indessen kan das Herbeiziehen und Hegen fremder, unbekannter, Herrnloser Leute, allen Angränzern, auf merere Meilen in die Runde, unmöglich gleichgiltig seyn, und wird, unter obigen offenkundig waren Umständen, höchstbedenklich. Nie würden diese sich so oft, in solcher Menge, und so lange, beisam-

* Nach *Adlers* ReiseBeschreibung ist das jus *asyli* der Klöster in Rom, an der dortigen abscheulichen Polizei hauptsächlich Schuld. Auch *Smollet* gedenket dessen, in seinen Reisen, bei Nizza in Ehren. A—n.

sammen aufhalten können, wenn sich nicht Gewißheit, Narung und Schuz zu finden, vereinigte, und sie auf erstere aus der Erfarung, und auf leztern aus klösterlichen Grundsäzen und Exempeln, zälten.

Diese TatSache des Heranlockens solcher Leute (die dumme Teufel seyn müßten, wenn sie so herrliche Gelegenheiten unbenuzt ließen), verdient mer Aufmerksamkeit, als darauf verwendet wird. Ich erinnere mich wenigstens nicht, sie öffentlich gerügt gefunden zu haben. Sollte der Hochlöbl. OberRheinische KreisConvent diese Sache zu gering finden, sie eines Blicks zu würdigen? Da sie one Einrede zur Polizei gehört, kan man diesem die Befugnis, hier einzusehen, auf keine Weise und unter keinem Vorwand strittig machen.

Wie wann von Hochgedachtem Kreis allen in demselben liegenden Klöstern, mittel- oder unmittelbaren, untersagt würde, keine fremde Bettler zu hegen, und sie im geringsten, es sei mit Essen, Trinken, oder Aufenthalt, zu begünstigen. Geschähe es doch, würde jeder Obrigkeit freigegeben, diese Vaganten aufzuheben. Das Kloster, bei dem sie betroffen werden, zalet für jeden Kopf 10 xr. an die Herrschaft, die aushebt; welche dafür dem Vaganten den Proceß macht. Würde ein Kloster überfürt, daß es solchen Leuten Freistätte gebe, oder sie sonst der Captur entzöge, erlegt es für jeden Fall an seinen Schuz- oder Landesherrn 1000 xr. Da bei einer solchen Verfügung weder das Kloster noch die Vagabunden ihre Rechnung finden werden: so ist wol kein Zweifel, daß leztere die Gegenden meiden werden, wo nichts mer für sie zu tun ist, ihre Magazine wegfallen, der SammelPlaz, wo sich so ungestört ihre vorhabende DiebesHändel verabreden lassen, keine hinlängliche Sicherheit mer hat, also auch das Zusammentreffen ungewisser wird. Damit indessen den Klöstern kein gegründeter Anlaß zur Beschwerde gegeben werde, als wollte man ihre Barmherzigkeit einschränken, und ihrer Pflicht wolzutun Gränzen sezen, wäre folgende

Ein-

Einrichtung weiter zu treffen. Jede VaganteuFamilie hat eine Menge Kinder; und wie sollte es anders seyn, da sie nichts hindert, früh zu heiraten? weder MilitärZwang, Conscription, oder Canton, noch FinanzPfiff; von Consensen, Recruten- und InvalidenCassen, wissen sie so wenig, als von Ein- und AbzugsGeldern, ZunftAbgaben, Rauch- und LeibHünern, Gewerb- Handtirungs- TaglönerGeldern, auch zehendem Pfennig, item von Handlon- Mann- und- Dienst-Gelde, Besthaupt, und allen andern Abgaben, deren Name Legion ist. Selbst EheBeredungs- Proclamations- und CopulationsKosten fallen weg, weil sie sich, nach der Spanier Ausdruck, **hinter der Kirche** verheiraten: für ihre Kinder aber lassen sie das Publicum sorgen. Diese Kinder nun, die bei den Niedergeworfenen gefunden werden, sie mögen ihnen gehören, oder ihnen anvertraut seyn, werden dem Kloster, in dessen Bezirk der Arrest geschehen, heimgeschlagen. Dieses muß für deren Erziehung sorgen, bis die Buben ein Handwerk, und die Mädchen so viel gelernt haben, daß sie dienen können. Die Veranstaltung hierzu hängt lediglich von der Obrigkeit ab, welche die Eltern gefangen hat; und das Kloster mischt sich weiter in gar nichts, als daß es die Anweisungen jener promt bezalt. Damit auch aller Anlaß zu processualischen Weitläuftigkeiten möglichst vermieden werde, bestimmt diese Obrigkeit die Religion, in welcher die Kinder erzogen werden sollen. Wird nur von 50 Eines gerettet, und ein taugliches Mitglied des gemeinen Wesens: so darf sich kein Kloster den Aufwand reuen lassen, und dieses Geld wird besser angelegt, als was dermalen alle Almosen järlich kosten, das doch wol jene Summe übersteigt. Die Väter und Mütter der Bande spediret die arrestirende Obrigkeit, nach Befund, auf die Galeren, nach Botany-Bay, an einen ehrlichen holländischen Ziel-Verkooper, in ein ZuchtHaus, oder an einen andern schicklichen Ort, wo sie gut aufgehoben sind, und außer Stand

gesetzt

gesetzt werden, ehrlichen Leuten zur Last zu fallen: alles, versteht sich, auf des Klosters, dem es gebüret, Kosten.

Wenn auf solche Weise diesen gefärlichen, einer ganzen ReichsProvinz äußerst nachteiligen SpitzbubenConventiculn, gesteuert wird: so kan man, meines Verhalts, die Klöster übrigens noch so lange hausen lassen, bis **ihr Stündlein schlägt.**

A . . . . n.

II. Von dem (mir dem Namen nach, immer noch unbekannten) Verf. obigen Aufsatzes, Heft 51, S. 344.

Eingelaufen, über Frankfurt, den 16 März 1790.

Der *loc. cit.* erschienene, die **deutsche Klöster** und deren zu bewirkende Gemeinnützlichkeit, betreffende Aufsatz, floß aus gutgemeinter Ueberzeugung eines am allgemeinen Wol Anteil nemenden Bürgers. Die Sätze, die er enthält, sind allgemein, die Klöster, die genannt werden, zufällige Beispiele ihrer Warheit: keine besondre Angriffe!

Da stehet nun in Heft 52 ein Verteidiger aller, besonders aber dieser unabsichtlich genannten Klöster, auf, welcher das Bedürfnis zu fülen schien, seiner — wer weiß, gegen wen? — angehäuften Galle Luft zu machen, daher jenen Aufsatz gerade so zergliedert und commentirt, wie es zu seinem Zweck dient, aus Blumen einen Gift saugt; der ihn bis zum äußersten Zorn erhitzt; daß er unter andern, **Meinungen erkaufen** (S. 346), für **RichterSprüche erkaufen**, erklärt (welches doch dem woldenkenden Bürger unmöglich scheint, indeß ersteres ein täglicher Fall ist, und sich so vieles, selbst das ganze MönchsWesen, auf Meinungen gründet); und statt Gründe Gründen entgegen zu setzen, von HochVerrat phantasirt.

Zufrieden mit der Gerechtigkeit, welche der Hr. Herausgeber dem ersten Aufsatz beweiset, frei von aller Leidenschaft, und fern von Rechthaberei, bemerkt der Verf. bei desselben

selben gegründeter Bedenklichkeit in Billigung dessen, daß Frankreichs Areopag die Güter der Geistlichen für Eigentum der Nation erklärte: diese habe damit wol eigentlich nichts mer und nichts weniger getan, als die Verbindlichkeit übernommen, die Geistlichkeit zweckmäßig zu versorgen, und dabei den Endzweck erhalten, sie allein vom Stat abhängig zu machen. Der Nutzen ist besonders in gegenwärtiger Lage auffallend; und dies war sein IdeenGang. Er setzt aber allen Ausfällen, die sich der Hr. Verteidiger zu erlauben für anständig hält, die Bitte entgegen, daß derselbe sich gefallen lassen möge, noch einmal jenen Aufsatz, mit seiner Verteidigung, dem Spigel gegen über, zu vergleichen; und verspricht dagegen, daß ihm nie beikommen werde, nur einen Gedanken auf seine Entdeckung zu verwenden.

Wenn übrigens derselbe S. 480 mer nicht behauptet, als daß Klöster nicht unter die unnützen Bürger gehören, und den Beweis noch oben drein schuldig bleibt: so gibt er schon so gewiß seine Sache selbst verloren, als eine negative Eigenschaft der positiven nachstehet.

Die Wetterauer Klöster gehen den ersten Verfasser — der, wie jeder Biedermann, dem individuellen Verdienste in der Kutte und im BürgerKleide gleiche Achtung beweiset — nicht näher an, als jedes andre. Wie vielen Dank sie aber dem Hrn. Verteidiger schuldig sind? gehet ihn eben so wenig an: doch scheint es, er hätte entweder nach dessen Beispiel bei dem Allgemeinen bleiben, oder beweisen sollen, daß diese Klöster — keine Klöster sind.

Denn so lange Wolstand und Stärke des Stats von der Menge gesunder Hände abhängen, die teils Producte erzeugen, teils verarbeiten müssen, um zu leben: so lange werden diese ZufluchtsOerter, wie sie S. 477 genannt werden, so wie andre KlosterInstitute, im Allgemeinen genommen und in dem Mase schädlich seyn, als sie einen Teil der gegenwärtigen Generation in Untätigkeit setzen, der künftigen vernichten, und daher immer Schuldner des Stats

bleiben.

bleiben: So lang es noch an Volks- und Schullerern felt, und vorhandene Mangel leiden; ZufluchtsOerter und Pensionen für alte Diener des Stats, BelonungsQuellen für öffentliche Verdienste, ArbeitsHäuser und Spitäler auf dem platten Lande, InvalidenHäuser, öffentliche Anstalten zu Beförderung der Betriebsamkeit jeder Art, zu gemeiner Sicherheit, LeihHäuser zu Steurung des Wuchers, und so viele andre Anstalten, felen: so lange wird es nicht, wenn deutsche Klöster bestehen sollen, an Gegenständen felen, sie gemeinnützlich zu beschäftigen; wenn aufgehoben —, ihre Güter auf solche Weise zum Wol des Stats anzuwenden, daß Wolstand, Bevölkerung, und das Bestreben, demselben nützlich zu seyn, immer zuneme. * * *

III. Anmerkung zu der Verteidigung deutscher Klöster, StatsAnz. LII, S. 465.

Aus der Wetterau, 23 Febr. 1790.

Ich las die Verteidigung deutscher Klöster, one mich weiter für die ganze Sache zu interessiren, als daß der dreiste Ton mich aneckelte —; daß die herrlichen non-plus-ultra-Anmerkungen[1], wärmste Huldigung, mit tiefem Gefüle der großen Warheiten, in mir vereinigten —; und daß mein Erstaunen über die Unüberlegtheit des klösterlichen Verteidigers, dem Publico den FehdeHandschuh in jezigen Zeiten öffentlich hinzuwerfen, aufs höchste gespannt wurde.

Selbst das S. 471 befindliche, "mein lieber F...", fiel mir nicht eher auf, als bis auswärtige Anfragen, und zusammentreffende Umstände, mich ahnden machten, der Einsender der Verteidigung habe, als seinen Gegner auf dem Visir gehabt — mich —, oder welches einerlei ist, den Verfasser

1. Ich rede als Deutscher bei Einsendung dieser Anmerkung. Für Schmeichelei nemen Ew. also diesen Ausdruck nicht auf; — ich weiß keinen andern. F.

fasser der im J. 1785 im Druck erschienenen, bekannten Deduction, betitelt: "die unumstößlichen Landesherrlichen Rechte und die Gerichtsbarkeit des hohen Hauses Solms, über das Kloster Arnsburg"; zu welcher noch mer als Ein Pendant geliefert werden könnte, und zwar von gemeinsamem öffentlichen Interesse.

Um dem Verteidiger mitleidig aus seinem Irrtum zu helfen, muß ich ihm sagen, daß dieser Verf. keineswegs der Einsender des in den StatsAnz. LI, S. 344, befindlichen Aufsatzes sei . . . Sein Eifer möchte vielleicht hiedurch etwas gemildert werden.

Feierlich erkläre ich dieses —. Ich erkläre aber auch weiter, daß, wenn das "mein lieber *F*. . ." mich bedeuten soll, ich mich ganz vergessen müßte, mich zur Ahndung der ungesitteten Ausdrücke der Verteidigung herabzulassen. Sie sind der Ton der niedrigsten VolksClasse, auf welchen ein Mann in öffentlichen StatsDiensten nie nur antworten kan.

Sie aber, mir noch unbekannter — das Wort der Nation redender Verfasser des Aufsatzes, gegen welchen die Verteidigung gerichtet ist, rufen Sie getrost deutsches Publicum und patriotische erhabene Stände des Reichs, zum Beistande in ihrem wichtigsten Streite auf! Schauen Sie hoch herab auf die Ungeberdigkeit der Behandlung gegen Sie! Und zälen Sie sicher auf die Mithilfe biederer deutscher Männer, welche öffentliches Wol tief beherzigen, welche die Ursprünge der Verfassungen, und die Gradation klösterlicher, successiv versuchter Losschürrelung der ursprünglichen Unterwürfigkeit und bürgerlichen Ordnung, im Innern studirt haben, und welche ächte, aber abgeworfene Pflichten und Verhältnisse, Nützlichkeit, Unnützlichkeit, und Misbrauch, nach dem Localen der Wetterau und der Klöster, nicht nur calculiren, sondern auch documentiren können [2].

2. So fern dieses noch seit dem 13 Febr. dieses Jars nötig

Ob sich dann der Verteidiger seines Werks freuen werde? wird der Erfolg zeigen.

Der liebe F. . .

IV. Beitrag zur Verteidigung der Klöster in der Wetterau, StatsAnz. LII, S. 365, gegen die Betrachtung H. LI, S. 344.

In dem Heft LI der beliebten StAnz., findet sich eine anonymische Betrachtung über die Klöster, besonders der Wetterau, welcher in Heft LII, eine Verteidigung entgegen gesetzt ist. Ich las beide Stücke mit der Unparteilichkeit eines WeltBürgers, welcher in die Wage der Prüfung nichts von Vorliebe für Einen Teil —, nichts von dogmatischer oder politischer Intoleranz legt, um die Schale desjenigen sinken zu machen, welcher zu seiner ReligionsPartei zu gehören scheint. Ich prüfte die Gründe gegen und für die Klöster, und hier ist das Resultat. Damit aber niemand denken möge, es rede hier ein Mönch, oder der Einsender habe besondre Verpflichtungen gegen die Wetterauische Klöster; so nenne ich mich am Schlusse dieses Aufsatzes:

 und

tig seyn kan, an welchem feierlichen Tage die größte erleuchtete — der römischen Kirche zugetane Nation, einmütig das Urteil über Klöster und Mönchtum sprach, daß es durch alle WeltTeile nachhallt. Die 3 wichtigsten verteidigten Klöster in der Wetterau, verlieren durch dieses Urteil künftig ihren General zu *Citeaux*. Wer wird ihn ersetzen? Was werden die deutschen ReichsStändischen LandesHerrschaften tun? ..... Hieran hat der Verteidiger nicht gedacht, — haben selbst die Klöster seit so langer Zeit nicht gedacht, daß man dem Publico einen ganzen Codex von — alle StatsVerhältnisse und Achtung zu Boden tretenden Insolentien gegen ReichsStände und deren Collegien und StatsDiener — ganz von dem Schlage der Verteidigung — vorzulegen, im Stande ist. Ein rares Werk, das jedem alles Befremden über die Ausdrücke der Verteidigung in der ersten Dosis vertreiben würde. F.

haltung haben: so muß auch diese Beschränkung, diese Rückname des StatsVermögens [4], nach einem Gleichmas geschehen. Wenn also die französ. NationalVersammlung beschlossen hätte, daß jeder Bürger des Stats, er gehöre zum 1sten, 2ten, oder 3ten Stand, järlich so lang, bis der Stat gerettet sei, die Hälfte, ⅓, oder ¼ seiner Einkünfte, abgeben solle: so verdiente die Verordnung Lob, — würde billig seyn. Daß aber sie der einen Klasse ihrer Bürger, was sie mit Recht [?] besitzt [5], nemen, und der andern das Ihrige lassen will, das ist offenbare Ungerechtigkeit.

Daß nach der Meinung des Verf. jener Betrachtung, dieses um deswillen mit Gerechtigkeit geschehen köne, weil solche Stiftungen eine Folge der frommen Einfalt der Voreltern sei, ist ein äußerst seichter Grund. Es kömmt bei Untersuchung des Rechts meiner Besitzung nicht auf die Frage an: handelte der, welcher mir die Sache gab, einfältig, da er's tat? sondern auf diese: war derselbe befugt, sie mir zu geben [6]? Wie mancher karger Filz sammelt seinen lachenden Erben Schätze, selbst mit Aufopferung seiner LebensBequemlichkeiten, welche diese zu ihrem offenbaren Verderben in wenigen Jaren verprassen! Wie mancher Monarch bereicherte einen Taugenichts mit Millionen, welcher dafür seiner heimlich

4. Was ich als Erbe besitze, ist nicht unmittelbares StatsVermögen; wol aber meine Besoldung. Letztere genieße ich Contractsweise: erfülle ich meinen Contract nicht, nun so — *cessante caussa* &c. S.

5. Welcher Misverstand! Kriegen dann die Geistlichen in Frankreich keine Besoldungen mer? — Kriegen die Bischöfe nichts mer? Aber hatten letztere mit Recht 100000 von Livres, für die sie Maitressen und JagdHunde unterhielten? S.

6. Zweifel gegen alle Behauptungen des Hrn. Verf., wo ich diese Zal 6 von nun an beisetze, kommen in dem nächstfolgenden Aufsatze V vor. S.

ich spottete, wol gar mit dem schwärzesten Undank sonte? Kan oder der Stat, weil diese einfältig gehandelt haben, one welche Ursache den Besitzern die erhaltenen Reichtümer wegnemen?

Und wie kann ich überhaupt eine Handlung Tadelnswerth oder einfältig nennen, wenn ich nicht den StandPunct der handelnden Person, ihre Absicht, die Veranlassung, genau kenn? In jenem Jarhundert war der Standpunct des MenschenGeschlechts, welcher den Werth der Handlung bestimmte, sehr verschieden. Im 13den Jarhundert war der Ritter, welcher ins Gelobte Land lief, aus Fanatismus Menschen würgte, — ein Held der ersten Größe. Und so war es, zur Zeit des aufkeimenden Christentums in Deutschland, Tugend, ächte Frömmigkeit, durch geistliche Stiftungen die Ausbreitung der Religion zu befördern. Können aber diese Handlungen einfältig genannt werden, weil der StandPunct unsres Jarhunderts geändert ist? oder kan ich mit Billigkeit den leztern, oder ihren Nuznießern, die nach den Vorschriften der Richter erhaltende Vorteile blos deswegen entziehen, die Stiftungen selbst vernichten, weil nicht mer der ganze Complexus der ersten StiftungsUrsachen° vorhanden ist? oder sich, wie bei allen menschlichen Anstalten, hie und da Misbräuche eingeschlichen haben?

Wie viele particulär-Gesellschaften werden dann noch bestehen, und wie viele StatsBürger würden mit einem FederZug zu Bettlern [lies, Arbeitern] gemacht werden können! Die respectablen [wodurch jetzo noch respectable?] RitterCorpora in Deutschland, traten um der gemeinschaftlichen Sicherheit willen in einen Verband, errichteten GanErbschaften: jezt werden sie durch die deutsche ReichsConstitutionen gegen öffentliche Gewalt gesichert; sollen aber deswegen ihre Verbindungen aufgehoben werden? — In den ältesten Zeiten erhielten Herren und Ritter Lehen, um die Güter und Personen ihrer LehnHerrn mit dem Schwerdt zu ver-

digen*. Unsre militärische Verfassung ist jezt ganz geändert, die Ursachen der Lehen fallen weg: aber wer kan es mit Gerechtigkeit wagen, die Nachkommen jener Lehnmänner ihrer Lehen verlustig [7] zu erklären, weil sie nicht mer im Harnisch mit ihren LehnHerrn ausziehen?

Bei jeder menschlichen Anstalt kan die folgende Zeit es der Gesellschaft zur Notwendigkeit machen, bei derselben andre Zwecke zu unterstellen. Aber die ParticulärGesellschaft, welche für den Eigentümer derselben zu halten ist, muß es selbst tun: und nur dann erst kan der Stat sich einmischen, wenn diese Zwecke der Absicht der Stifter, oder der Wolfart des Stats, ganz zuwider sind. Wenn also die jezigen GanErben, statt [8] mit dem Schwerdt sich den Feinden entgegen zu stellen, mit der Feder ihre Gerechtsame [8] zu verteidigen, — sich durch gemeinschaftlichen Beistand in Ansehen [8] zu erhalten, suchen; — die Klöster, welche freilich keine Heiden mer zu bekeren haben, weil wenigstens das theoretische Christentum in Europa genug verbreitet ist, mancher Familie ihre Kinder versorgen [9]; die Glieder ihrer Kirche leren, und

* Ich weiß, daß es noch andre Ursachen der Lehen gegeben habe, welche jetzt ebenwol aufhören, — wenigstens größtenteils aufhören. Allein es wäre Abchtswidrig, merere Ursachen anzufüren. P.

7. Nicht verlustig! datur tertium: die Besitzer sollen von ihrem Eigentum RitterPferde, so wie andre Bürger des Stats von ihrem Eigentum Schatzung, zalen. Selbst in Frankreich ist niemand seines Lehns verlustig erklärt worden: man respectirt — beschatzt aber auch, wie billig — ein RitterGut, wie eine KramerBude. S.

8. Welcher Gegensatz! oben sagte der Hr. Verf. selbst, die Gerechtsame, das Ansehen der GanErben, gründeten sich auf ihre ehemals nötige Verbünde: existiren diese nicht mer, so fallen auch die Gerechtsame weg: und wie läßt sich ein Unding mit der Feder verteidigen? S.

9. Eine grausame Foderung an den Stat, daß er, der Stat,

und die Gebräuche, one welche keine Religion gedacht werden kan, durch ihre Geistliche [10] ausrichten lassen — wer findet alsdann etwas Tadelwürdiges an diesen Gesellschaften?

Und aus welchem Grund kan insbesondre die Existenz der Klöster moralisch und politisch schädlich genannt werden? **Moralisch** schädlich um deswillen nicht, weil ihre Existenz keinen Einfluß auf die SittenVerderbnis im Stat notwendig und ihrer Natur nach hat: dann dieses muß aus den OrdensRegeln beurteilt werden*. Es können zwar merere Glieder eines Klosters lasterhaft [11] seyn: aber dann mögen die OberAufseher dieses fette Land vom Unkraut reinigen; was kan der Acker dazu, daß es in ihm mit dem Weizen aufkeimt? Von den Geistlichen der Wetterauischen Klöster wird indessen kein ehrlicher Mann dieses behaupten [11]. Ihr Betragen im Publico ist untadelhaft, und ihre ReligionsVerwandte sind mit ihrem Unterricht zufrieden: was bedarf es mer? **Politisch** schädlich sind sie, wenigstens in der Wetterau, eben so wenig. In einem Stat, wo

Stat, dem PrivatManne seine Kinder (auch wenn sie nicht arm und Krüppel sind) versorgen soll! Unten wird gar von standesmäßiger Versorgung gesprochen. Warlich wir denken und sprechen noch ser aristokratisch in Deutschland! S.

10. Es beliebte dem Hrn. Verf. nicht, von meinem obigen Canon (Heft 52, S. 484), "quod fieri potest per *paucos*, non debet fieri per *multos*", Notiz zu nemen. S.

* Da von dem aufgehobenen Orden der Jesuiten keine Frage mer seyn kan; so hab ich den Satz allgemein gefaßt, überdies aber auch bei demselben die meiste Rücksicht auf die Wetterauischen Klöster genommen. P.

11. An Lasterhaftigkeit deutscher Mönche dachte gewiß des ersten Verf. Herz nicht. Aber der blose Anblick von gesunden, rüstigen Menschen, die auf StatsKosten behaglich leben, und doch, wenigstens der gemeinen Meinung nach, nichts tun, wirkt SittenVerderbnis, und macht also dergleichen Institute moralisch schädlich. S.

haltung haben: so muß auch diese Beschränkung, diese Rükname des StatsVermögens [4], nach einem Gleichmas geschehen. Wenn also die französ. NationalVersammlung beschlossen hätte, daß jeder Bürger des Stats, er gehöre zum 1sten, 2ten, oder 3ten Stand, järlich so lang, bis der Stat gerettet sei, die Hälfte, ⅓, oder ¼ seiner Einkünfte, abgeben solle: so verdiente die Verordnung Lob, — würde billig seyn. Daß aber sie der einen Klasse ihrer Bürger, was sie mit Recht [?] besitzt [5], nemen, und der andern das Ihrige lassen will, das ist offenbare Ungerechtigkeit.

Daß nach der Meinung des Verf. jener Betrachtung, dieses um deswillen mit Gerechtigkeit geschehen köne, weil solche Stiftungen eine Folge der frommen Einfalt der Vorfaren sei, ist ein äußerst seichter Grund. Es kömmt bei Untersuchung des Rechts meiner Besitzung nicht auf die Frage an: handelte der, welcher mir die Sache gab, einfältig, da er's tat? sondern auf diese: war derselbe befugt, sie mir zu geben [6]? Wie mancher karger Filz sammelt seinen lachenden Erben Schätze, selbst mit Aufopferung seiner LebensBequemlichkeiten, welche diese zu ihrem offenbaren Verderben in wenigen Jaren verprassen! Wie mancher Monarch bereicherte einen Taugenichts mit Millionen, welcher dafür seiner heimlich

4. Was ich als Erbe besitze, ist nicht unmittelbares StatsVermögen; wol aber meine Besoldung. Leztere genieße ich Contractsweise: erfülle ich meinen Contract nicht, nun so — *cessante caussa* &c. S.

5. Welcher Misverstand! Kriegen dann die Geistlichen in Frankreich keine Besoldungen mer? — Kriegen die Bischöfe nichts mer? Aber hatten leztere mit Recht 100000 von Livres, für die sie Maitressen und JagdHunde unterhielten? S.

6. Zweifel gegen alle Behauptungen des Hrn. Verf., wo ich diese Zal 6 von nun an beisetze, kommen in dem nächstfolgenden Aufsatze V vor. S.

ich spottete, wol gar mit dem schwärzesten Undank lonte? Kan der Stat, weil diese einfältig gehandelt haben, one weitere Ursache den Besizern die erhaltenen Reichtümer wegnemen?

Und wie kann ich überhaupt eine Handlung Tadelnswerth oder einfältig nennen, wenn ich nicht den StandPunct der handelnden Person, ihre Absicht, die Veranlassung, genau kenn? In jenem Jarhundert war der Standpunct des MenschenGeschlechts, welcher den Werth der Handlung bestimmte, er verschieden. Im 13den Jarhundert war der Ritter, welcher ins Gelobte Land lief, aus Fanatismus Menschen würge, — ein Held der ersten Größe. Und so war es, zur Zeit des aufkeimenden Christentums in Deutschland, Tugend; ächte Frömmigkeit, durch geistliche Stiftungen die Ausbreitung der Religion zu befördern. Können aber diese Handlungen einfältig genannt werden, weil der StandPunct unsres Jarhunderts geändert ist? oder kan ich mit Billigkeit den leztern, oder ihren Nuznießern, die nach den Vorschriften der Richter erhaltende Vorteile blos deswegen entziehen, die Stiftungen selbst vernichten, weil nicht mer der ganze Complexus der ersten StiftungsUrsachen ° vorhanden ist? oder sich, wie bei allen menschlichen Anstalten, hie und da Misbräuche eingeschlichen haben?

Wie viele particulär-Gesellschaften werden dann noch bestehen, und wie viele StatsBürger würden mit einem FederZug zu Bettlern [lies: Arbeitern] gemacht werden können! Die respectablen [wodurch jezo noch respectable?] RitterCorpora in Deutschland, traten um der gemeinschaftlichen Sicherheit willen in einen Verband, errichteten GanErbschaften: jezt werden sie durch die deutsche ReichsConstitutionen gegen öffentliche Gewalt gesichert; sollen aber deswegen ihre Verbindungen aufgehoben werden? — In den ältesten Zeiten erhielten Herren und Ritter Lehen, um die Güter und Personen ihrer LehnHerrn mit dem Schwerdt zu ver-

 tei-

digen*. Unsre militärische Verfassung ist jezt ganz geändert, die Ursachen der Lehen fallen weg: aber wer kan es mit Gerechtigkeit wagen, die Nachkommen jener Lehnmänner ihrer Lehen verlustig [7] zu erklären, weil sie nicht mer im Harnisch mit ihren LehnHerrn ausziehen?

Bei jeder menschlichen Anstalt kan die folgende Zeit es der Gesellschaft zur Notwendigkeit machen, bei derselben andre Zwecke zu unterstellen. Aber die ParticulärGesellschaft, welche für den Eigentümer[6] derselben zu halten ist, muß es selbst tun: und nur dann erst kan der Stat sich einmischen, wenn diese Zwecke der Absicht der Stifter, oder der Wolfart des Stats, ganz zuwider sind. Wenn also die jezigen GanErben, statt [8] mit dem Schwerdt sich den Feinden entgegen zu stellen, mit der Feder ihre Gerechtsame [8] zu verteidigen, — sich durch gemeinschaftlichen Beistand in Ansehen [8] zu erhalten, suchen; — die Klöster, welche freilich keine Helden mer zu bekeren haben, weil wenigstens das theoretische Christentum in Europa genug verbreitet ist, mancher Familie ihre Kinder versorgen [9]; die Glieder ihrer Kirche leren, und

---

* Ich weiß, daß es noch andre Ursachen der Lehen gegeben habe, welche jezt ebenwol aufhören, — wenigstens größtenteils aufhören. Allein es wäre Absichtswidrig, merere Arten anzufüren. P.

7. Nicht verlustig! datur tertium: die Besitzer sollen von ihrem Eigentum RitterPferde, so wie andre Bürger des Stats von ihrem Eigentum Schatzung, zalen. Selbst in Frankreich ist niemand seines Lehns verlustig erklärt worden: man respectirt — beschatzt aber auch, wie billig — ein RitterGut, wie eine KramerBude. S.

8. Welcher Gegensatz! oben sagte der Hr. Verf. selbst, die Gerechtsame, das Ansehen der GanErben, gründeten sich auf ihre ehemals nötige Verbünde: existiren diese nicht mer, so fallen auch die Gerechtsame weg: und wie läßt sich ein Unding mit der Feder verteidigen? S.

9. Eine grausame Foderung an den Stat, daß er, der Stat,

und die Gebräuche, one welche keine Religion gedacht werden kan, durch ihre Geistliche [10] ausrichten lassen — wer findet alsdann etwas Tadelwürdiges an diesen Gesellschaften?

Und aus welchem Grund kan insbesondre die Existenz der Klöster **moralisch** und **politisch** schädlich genannt werden? **Moralisch** schädlich um deswillen nicht, weil ihre Existenz keinen Einfluß auf die SittenVerderbnis im Stat **notwendig** und ihrer **Natur nach** hat: dann dieses muß aus den OrdensRegeln beurteilt werden*. Es können zwar merere Glieder eines Klosters lasterhaft [11] seyn: aber dann mögen die OberAufseher dieses fette Land vom Unkraut reinigen; was kan der Acker dazu, daß es in ihm mit dem Weizen aufkeimt? Von den Geistlichen der Wetterauischen Klöster wird indessen kein ehrlicher Mann dieses behaupten[11]. Ihr Betragen im Publico ist untadelhaft, und ihre ReligionsVerwandte sind mit ihrem Unterricht zufrieden: was bedarf es mer? **Politisch** schädlich sind sie, wenigstens in der Wetterau, eben so wenig. In einem Stat, wo Men-

---

Stat, dem PrivatManne seine Kinder (auch wenn sie nicht arm und Krüppel sind) versorgen soll! Unten wird gar von standesmäßiger Versorgung gesprochen. Warlich wir denken und sprechen noch ser aristokratisch in Deutschland! S.

10. Es beliebte dem Hrn. Verf. nicht, von meinem obigen Canon (Heft 52, S. 484), "quod fieri potest per *paucos*, non debet fieri per *multos*", Notiz zu nemen. S.

* Da von dem aufgehobenen Orden der Jesuiten keine Frage mer seyn kan; so hab ich den Satz allgemein gefaßt, überdies aber auch bei demselben die meiste Rücksicht auf die Wetterauischen Klöster genommen. P.

11. An Lasterhaftigkeit deutscher Mönche dachte gewiß des ersten Verf. Herz nicht. Aber der blose Anblick von gesunden, rüstigen Menschen, die auf StatsKosten behaglich leben, und doch, wenigstens der gemeinen Meinung nach, nichts tun, wirkt SittenVerderbnis, und macht also dergleichen Institute moralisch schädlich. S.

MenschenMangel ist; in welchem also die Vermerung des MenschenGeschlechts zu dessen Wolfart erfoderlich ist, da kan der Saz war, und die Verminderung der Klöster politische Weisheit seyn. Aber in diesem Falle sind wir in der Wetterau nicht, welches die öftern Auswanderungen am besten beweisen [12]. Ihre Existenz ist also auch in dieser Rücksicht hier nicht politisch schädlich; vielmer halt ich sie für Woltat. Denn mancher Vater, welcher eine zalreiche Familie hat, findet darinn für eins oder merere seiner Kinder eine Standesmäßige Versorgung [9].

Besonders kan dies von FrauensStiftern gesagt werden. Ja sie würden unter die preiswürdigsten Anstalten der bürgerlichen Gesellschaft gehören, wenn den Bewonerinnen der Zellen, wovon manche durch ihre liebenswürdige Eigenschaften das ganze Glück eines Manns gründen könnte, erlaubt wäre, aus denselben ins Ehebett zu treten, wenn sie dazu Neigung und Gelegenheit hätten. Denn da in unsern so aufgeklärten Tagen, der Luxus, besonders in Hinsicht des weiblichen Geschlechts, so hoch gestiegen ist, daß mancher Mann von Stand, einer ehelichen Verbindung entsagen muß [13], wenn er keine Frau findet, welche so viel Vermögen besizt, daß er die Kosten der FilterModen unsers Zeitalters davon bestreiten kan: so muß manches brave, wolerzogne Mädchen seine Tage ehelos, oft in Mangel, verleben, oder sich wider Neigung in die Arme eines Gatten werfen, bei welchem es, bis ans Ende seines Lebens, in einer ununterbrochenen Qual harrt. Oder es sucht vielleicht, auf Gefar seiner Unschuld, sich eine Versorgung zu verschaffen, wird das Opfer eines heuchlerischen Wollüstlings, und nun doppelt unglücklich.

---

12. Das ist gerade bisher in Deutschland der allerseltenste Fall, daß Menschen auswandern, weil ihrer in einer Gegend zu viele sind. S.

13. Wenn er so schwach ist, wie ihn das "Büchlein zu Beförderung einfältiger LebensWeisheit" S. 14 folgg., nach dem Leben schildert. S.

lich. Wäre es also nicht Woltat für ein solches Mädchen, wenn ihm ein Kloster eine Zuflucht und Versorgung verschaffte 14. Vielleicht aber sagt man, man solle sich über das Vorurteil, daß die Tochter einen Gatten von gleichem Stande haben müsse, hinaussetzen, und sie, wie der Pastor *Verkant* (in dem Roman, Etwas für Eltern und Ehelustige, vom Verf. von Sophiens Reisen) verlangt, einem ehrbaren fleißigen Handwerker zur Ehe geben. Es würde ein Glück für Tausende seyn, wenn dieses Vorurteil schon allgemein besiegt wäre. Aber wer fült sich stark genug, der schiefen Beurteilung der Welt — außer dem Roman — zu trotzen? Blickt doch das Publicum von Stand oder Geburt, meist mit Verachtung, selten mit Mitleid, nie mit Gerechtigkeit, auf ein Mädchen, welches sich nach dem gewönlichen Ausdruck *mesalli*irt hat. Ich hab' ein Fräulein aus einer alt-adlichen Familie gekannt, welches außer seinen Anen kein Vermögen hatte, und daher, um sich der Notwendigkeit des Bettelns zu erweren, einen broven Dorf-Pfarrer heiratete. Ihre Anverwandte, welche doch so wenig Willen wie Vermögen hatten, für seinen Unterhalt zu sorgen, erröteten gleichwol immer, wenn der Fr. Pastorin in Gesellschaft gedacht wurde, ob sie gleich in der Verbindung dieses rechtschaffnen Manns glücklich und gut versorgt war 15. Und wem ist die widersprechende deutsche Hof-Etiquette

---

14. Hieraus folgte nun, daß auch wir Protestanten, und alle aufgeklärte Nationen, Nonnen-Klöster haben sollten? S.

15. Und die Folge, die der Hr. Verf. aus dieser Geschichte zieht? Also sollen Närrinnen, die nicht so viel Verstand, wie die angefürte Fräulein, haben, und lieber hungern oder betteln, als sich von unklugen Anverwandten verachten lassen wollen, vom State standesmäßig gefuttert werden? — Oder was auf Eins hinausläuft, einem schändlichen Vorurteil (so nennt es der Hr. Verf. selbst), soll der Fleiß und Schweis von Tausenden aufgeopfert werden? Tausend würdige

milien zu ernären? Wer wollte sie aber deswegen für unrecht halten? Wenn wir alle nur erwerben, — so beschränkt leben wollten, wie die meisten der geschäftigen VolksClasse: dann würde der StatsPuls bald stocken; wie wir dieses jezt an dem belobten Frankreich sehen, wo nach der Auswanderung der den Luxus am meisten unterhaltenden In- und Ausländer, der StatsKörper in eine tödtliche Onmacht [19] sinkt, obgleich 1200 Deputirte für dessen Wolfart sorgen wollen.

Kan man aber, mit keinem ScheinGrund der Billigkeit, jenen Geschäftlosen Menschen, deswegen, weil sie mer besizen, wie die arbeitsame Klasse der StatsBürger, — nicht so unmittelbar, wie diese, zu seinem Wol wirken, so viel von ihrem Ueberfluß wegnemen, daß ihnen nur das zur Notdurft und Annemlichkeit des Lebens Erfoderliche übrig bleibe: warum solte es gerechter seyn, die Klöster in der Wetterau, welche als reiche moralische Personen, sich auch billig der Rechte der reichen physischen [6], zu erfreuen haben müssen, zu beschränken; ihnen den Ueberfluß faktisch wegzunemen? Freilich haben sie dieses wol nie zu fürchten, es müßten dann die alten FehdeZeiten wieder zurückkommen [20]. Aber auch der Wunsch, daß es geschehen möchte, ist parteiisch, folglich ungerecht, weil das

Suum

---

19. Ich beziehe mich auf meine Anmerk. 17. — Durch die Stockung, die der durch die Flucht der Aristokraten-Häupter gehemmte Luxe verursachte, fielen nur einige 1000 Operistinnen, Restaurateurs, Puzmacherinnen &c. &c. in tödtliche Onmacht. Die tödtliche Onmacht aber, in die der französische Stat verfiel, hat total andre Ursachen: eben damit der Stat sich wieder erhole, muß jener Luxe gehemmt, muß jene Onmacht unterhalten werden. S.

20. oder die Aufklärung in Deutschland noch höher steigen, oder doch allgemeiner werden. S.

Suum cuique eine heilige Schutzwehr für das rechtmäßige Eigentum selbst des Barbaren seyn muß.

Viel zu hart und factisch ungegründet sind auch die Beschuldigungen des Verf. der Betrachtung gegen diese Klöster, daß sie "durch ihre ProceßSucht mer Unheil stifteten, wie der Krieg, durch geistliche oder weltliche Gaben die Meinungen der Richter [s. oben S. 399, Z. 9 v. u.] erkauften, — schädlich und habsüchtig bis auf ihre Almosen wären, sie one Untersuchung anstellten, immer minderten, — und endlich die Untertanen aussaugten". Da ich keine Gelegenheit gehabt habe, in einer Klösterlichen RechtsSache jemals Richter zu seyn: so kan ich der ersten Beschuldigung keine andre Widerlegung entgegen stellen, als die Biederkeit und Unbestechlichkeit der mir meist bekannten Richter, an deren Gerichten die Klöster rechten müssen. Wäre aber dieser Vorwurf gegründet: so hat der Verf. der Verteidigung recht, daß die Schande mer auf die Richter, als auf die Klöster, falle. Und wie können diese Processe durch Verschulden der Klöster für die Gegner drückend werden? Haben dieselbe recht: so ist der Gegner Schuld an seinem Verderben. Haben sie unrecht: so wird ihn der richterliche Ausspruch schon entschädigen. Und wäre die Sache zweifelhaft, daß die Kosten verglichen werden müssen: nun wer wirds den Klöstern verdenken, wenn sie nicht sogleich die Hände sinken lassen, und dem Feind den Sieg einräumen?

Wie sie aber schädlich und habsüchtig bis auf ihre Almosen seyn können, das begreif' ich nicht. So viel ich weiß, geben sie **jedem** Armen, one Rücksicht auf Religion, und one von ihnen einige vergeltende Dienste zu verlangen. Und daß sie jetzt ihre Almosen minderten, ist mir nicht bekannt. Vielleicht werden sie aber deswegen wirklich gemindert, weil man oft behauptet hat, viele benachbarte Untertanen würden Faullenzer, weil sie sich von den Almosen der Klöster gemächlich ernären könnten. Aber wie sollen's dieselbe machen, um den Vorwürfen des Publici zu ent-

entgehen? Nichts geben, als an bekannte Arme? Dann würde man über Hartherzigkeit schreien. Nur denen geben, welche Obrigkeitliche Attestate bringen? Dann könnten sie einen besondern Commissär bestellen, welcher die Zeugnisse untersuchte. Und wie mancher Hungrige, welcher zu schamhaft ist, ein solches sich geben zu lassen, würde über diese Anstalt seufzen? Es ist also für die Klöster das Beste, daß sie geben, one zu fragen, und dabei denken, wie der verewigte Superintendent *Seipp* zu Marburg, welcher, da ich ihm einst meine Verwunderung bezeugte, daß er jedem ihn angehenden Bettler ein eben nicht allemal geringes Almosen gebe, mir antwortete: wer sich als einen HilfsBedürftigen darstellt, dem geb' ich. Betriegt er mich; so ist er's, der sündigt, nicht ich. Wollte ich allemal eine strenge Untersuchung für das kleine Almosen anstellen, so würd ich die Warheit doch nicht erfaren, und manchen Notleidenden kränken [21].

Daß sie endlich die Bewoner der Wetterau aussaugen, wird kein unparteiischer Wetterauer sagen. Allgemein

21. Der verewigte Superintendent *Seipp* war, bei solchen Grundsätzen, des Mitleids eines jeden vernünftigen WeltBürgers werth. War zu seiner Zeit eine rechtliche Polizei in Marburg: so hätte sie den guten Mann, der aber durch seine einfältige Grundsätze die Pest seines Ortes ward, für jeden Batzen, den er auf diese Art wegwarf, in eine Strafe von 5 fl. nemen müssen. — Möchte doch ein Frankfurter Buchhändler, aus des Abts *Genovesi* (Prof. in Neapel, also keines Protestanten) Grundsätzen der bürgerlichen Oekonomie (Leipzig, 1776, 8), das 23ste HauptStück (S. 202—217) von der Anwendung der Armen und LandStreicher, besonders abdrucken lassen, und dadurch nur einiges Licht über eine, freilich anderswo bereits allgemein bekannte, und in das ABC der StatsWissenschaft gehörige Sache, in stockfinstre deutsche Gegenden tragen! S.

mein ist im Gegenteil bekannt; und ich berufe mich auf das Zeugnis der KlösterBeständer selbst, daß keine Pacht von herrschaftlichen, adlichen, und andern PachtGütern, so gemäßigt sei, wie die klösterliche; und die meisten LandsHerrn erhalten denselben in seinem alten Stand, durch Verordnungen, welche verbieten, daß kein Untertan den andern durch höheres Gebot von dem KlosterGut verdrenge, und durch die den Klöstern verweigernde Erlaubnis, in den Ortschaften, wo sie Güter besitzen, PachtHöfe zu erbauen. Onehin aber haben diese Klöster — ich berufe mich auf die Notorietät — die löbliche Gewonheit, die Nachkommen ihrer Pachter so lang one PachtErhöhung im Gut zu lassen, als sie richtige Zaler sind; und dieses, nebst dem leidlichen Pacht, ist die Ursache, warum die KlosterGüter so ser geschätzt sind.

Daß auf ihre Speicher eine ansenliche Menge von Früchten komme, ist eine natürliche Folge ihrer beträchtlichen GüterBesitzungen. Aber auch andre herrschaftliche und privatSpeicher werden damit angefüllt, one daß der Wetterauer, dessen Erwerb im FruchtBau besteht, drüber staune. — Daß sie beim Verkauf ihres Vorrats den landläufigen Preis fodern, kan ihnen niemand verdenken. Herrschaften und PrivatMänner tun es; warum sollten die Klöster anders handeln? Daß sie aber ihre Speicher so lang verschließen, bis der Preis auf das non plus ultra gestiegen ist; davon kan ich aus eigner Erfarung, zur Ehre wenigstens der Geistlichen, welche 1772 und in den folgenden Jaren, auf dem zum Kloster *Arnsburg* gehörigen KlosterHof Wickstadt stunden, das Gegenteil bezeugen. Blos auf mein schriftliches Zeugnis, überließen dieselbe vielen hiesigen Untertanen Früchte in einem Preis, dafür sie damals auf keinem herrschaftlichen oder privatSpeicher zu erhalten waren; gewiß aus keiner andern Ursache, als den Notleidenden Nachbarn zu helfen: und ich bin versichert worden, daß auch andre benachbarte Untertanen gleiche Beweise ihrer Behilflichkeit erhalten haben. Und wer hat in

diesen trübseligen Tagen der Teurung mer Hungrige gesättiget, wie diese Wetterauische Klöster? Mein verewigter Freund, der JustizRat *Sames* zu Hungen, welchen seine DienstPflichten mit dem Kl. *Arnsburg* oft in Fehden verflochten, sagte mir damals: "wenn das Kl. *Arnsburg* nicht gewesen wäre, so würden viele unsrer Armen verhungert seyn". Gewiß das unverdächtigste Zeugnis, daß diese Klöster nicht so politisch schädlich sind, wie der Verf. der Betrachtung die Welt bereden will.'

Daß sie den Bewonern der Gemarkungen, aus welchen sie Früchte ziehen, dieselbe in einem niedrigern als dem landläufigen Preis überlassen sollten; dazu haben sie gewiß weniger Verbindlichkeit, wie die Landsherren [22], welchen es vor allen obliegt, für die Erhaltung ihrer Untertanen zu sorgen. Dann welches könnten die Gründe dieser Verbindlichkeit seyn? Alle Bewoner dieser Gemarkungen haben doch wol nichts dazu beigetragen, daß die Klöster diese Früchte erhielten [!]: und das Recht, jemand den Genuß seines rechtmäßigen Eigentums zu entziehen, oder andern den Mitgenuß wider des Eigentümers Willen zu gestatten, kan nur der Fall der äussersten Not geben. Aber alsdann darf der Regent des Stats nicht einen Eigentümer [6] zum Opfer dieses NotStandes machen, sondern alle StatsBürger; und die Regenten selbsten müssen ihren Ueberfluß abgeben.

Was der Verf. der Betrachtung zulezt, von der unentgeldlichen Aufname der Novizen, — dem Verbot, die Güter durch eigne Leute bearbeiten zu lassen, — von Anordnung der SchiedsRichter in Processen mit den Klöstern, — und endlich von der Abgabe der Almosen an die Gemei-

22. Ist schon oben Heft 52, S. 474, Anmerkung 24, beantwortet worden. Ueberhaupt bedaure ich ser, daß es dem Hrn. Verf. nicht gefallen hat, von den vielen obigen Einwürfen und Beantwortungen einige Notiz zu nemen. S.

Gemeinen sagt: darauf hat der Verf. der Verteidigung der Klöster zum Teil so geantwortet, daß mir nichts als eine kleine Nachlese übrig bleibt.

Wenn auch, wie mir bis jezt unbekannt war, die Novizen in den Wetterauischen Klöstern nicht umentgeldlich aufgenommen würden, sondern für die Aufname 4 — 500 fl. bezalen müßten: so wäre dies gewiß immer eine ser gemäßigte Summe für die erhaltende Vorteile einer lebenslänglichen Versorgung. Wer kennt nicht Länder, in welchen jede Bedienung mit Geld bezalt [17], oder ein Teil der Besoldung zu bestimmten Cassen abgegeben werden muß? — Und wem sind die Einrichtungen der Zünfte [17] unbekannt, vermöge welcher der LerJunge — der Gesell — der Meister, für die Erlaubnis, sich ihrer Hände Arbeit im Stat zu ernären, der Herrschaft und der Zunft etwas bestimmtes bezalen muß?

Und warum das Verbot, die Güter nicht durch eigne DienstBoten bearbeiten zu lassen? Wer findet es schädlich, daß der adliche GutsBesitzer seine Güter selbst bauen lasse? und worin unterscheidet sich die SelbstBearbeitung dieser Güter von der klösterlichen? Werden nicht dadurch Menschen aus der niedrigen VolksClasse [17] ernärt, welche doch auch leben wollen? — In einem Stat, welcher wegen seiner militairischen Verfassung einen beständigen Zuwachs von Menschen nötig hat, ist es Politik, die herrschaftlichen Güter an Personen abzugeben, welche durch ihre Fortpflanzung Soldaten liefern können * [23]. Aber welche Verbindlichkeit haben

 die

* Es können noch andre Ursachen, die Verteilung der herrschafftl. Güter notwendig machen: z. B. dadurch die verderblichen Frohnden abzuschaffen, die Industrie zu beleben, wie dies vor einigen Jaren der Fall bei uns war. P.

23. Ein NegerHofPolitiker wäre wol des Gedankens fähig: wir wollen die Bevölkerung befördern, damit wir desto mer Sklaven den Europäern verkaufen können. Aber in welches europäischen Politikers Hirn und Herz ist je der Gedan-

die Wetterauische Klöster, zu den blutigen Fehden der Erden-Götter, Rekruten zu stellen [23]?

Wie der Verf. der Betrachtung die Frage, "ob es nicht besser sei, durch SchiedsRichter die klösterlichen Processe schlichten zu lassen, verstanden wissen wolle, begreif' ich nicht. Sollen SchiedsRichter im eigentlichen Sinn damit gemeint seyn, so ist sie inconsequent. Das müssen beide strittige Teile, von deren Willen dieses bloserdings abhängt, am besten wissen, ob ihnen verträglicher sei, einen SchiedsRichter, oder den ordentlichen Richter, zu wälen. Keinem Betteler kan ichs zur Notwendigkeit machen, seine Sache einem SchiedsRichterlichen Ausspruch zu überlassen: warum sollen die Klöster dazu genötiget werden [17]? Und was würde der Gegner dadurch gewinnen, wenn der Vorwurf des Planmachers gegründet wäre, daß die Klöster durch geist- und weltliche Gaben die Meinungen der Richter [s. oben S. 399 Z.9, v. u.] erkauften? Gewiß würde derselbe verlieren. Dann ein Mann, welcher nicht um der Ehre seines Amts willen unparteiisch ist, kan leichter durchs Gold geblendet werden, wie der, welchem eine einzige Bestechung in seiner ganzen Amtsfürung Vorwurf machen, vielleicht ihn um Ehre und Brod * bringen würde, welches der SchiedsRichter nicht zu fürchten hat. Gewiß hat kein in einem RichterAmt stehender Mann dieses zur Schande seines Amts niedergeschrieben!

Und nun noch ein Wort von der Abgabe der Almosen an die DorfGemeinen. Wenn ein LandesHerr die

---

Gedanke gefallen: wir wollen Menschen meren, blos damit wir mer Soldaten kriegen? S.

* Das Gewissen bring ich in keinen Anschlag, weil der Verf. der Betrachtung bei seinem Vorschlag nur einen Gewissenlosen Mann als Richter voraussetzt. Es ist also nur die Frage, welcher von den Gewissenlosen Richtern der Bestechlichste sei? P.

die Einrichtung macht, daß jede Gemeine ihre Arme ernären, zu dem Ende jedes Glied wöchentlich verhältnismäßig etwas an Geld, Brod, oder Frucht, beitragen soll: so handelt er als ein weiser und guter Regent. Wenn aber die Klöster an die Gemeine bestimmte Almosen geben sollen: so fragts sich, wenn man über den Punct der Verbindlichkeit hinausgeht, welcher Gemeine sollen sie dieselbe geben? — Den nächstgelegenen! Aber welche Verpflichtung haben sie, nur diesen zu helfen, und andre[24] Arme auszuschließen? — Allen Gemeinen in der Wetterau? dann möcht ich die FruchtSpeicher sehen, wenn die Gabe von Belang seyn sollte! Und warum sollen andre Bettler, welche zu keiner Wetterauischen Gemeine gehören[24], weniger Anspruch an die Barmherzigkeit dieser Klöster haben, wie diese benachbarte Gemeinen? — Und sollten bei einer solchen Anstalt, nicht unendlich viele Betrügereien, zum Schaden der Klöster, vorgehen? Wer sagt es dem Austeiler der Almosen, daß die Bettler aus keiner Gemeine sind, an welche ein ständiges Almosen abgegeben wird? Am besten ists also wol, wenns mit Austeilung der Almosen bleibt, wie immer[25], und die LandesHerrn durch ihre Obrigkeiten darüber wachen lassen, daß sich keiner ihrer Untertanen mit dem BettelSack schleppe, welcher Kräfte und Mittel genug hat, sich durch seinen Fleiß zu ernären[25].

24. *Genovesi* loc. cit. S. 211, erbot sich zu seiner Zeit, 60000 Landstreicher aus Neapel, 20000 aus Rom, 10000 aus Toscana, zu fourniren: die alle hätten also Anspruch auf die Barmherzigkeit der Wetterauischen Klöster? S.

25. Ein unnatürlicher Grundsatz! s. oben S. 395. Das Stelen zu verbieten, reicht nicht zu: das Helen muß auch gestraft werden. Der Nachbar kan darob wachen, daß sich keiner seiner Untertanen im Lande mit dem BettelSack schleppe; aber der TagDieb lauft nun weg, und Klöster füllen ihm seinen Sack! Der Tischer in Neapel (*Genovesi* S. 203) verließ sein Handwerk, weil ihm das Betteln täglich

Da der Verf. der Betrachtung am Schluß derselben fragt, "ob ein Patriot seine ReformationsVorschläge für Träume, oder ausfürbare Ideen, halten werde"; so antworte ich mit den ehemaligen Worten meines an Herzens-Güte und Unparteilichkeit unübertreffbaren Freundes *Sames*: **Es wäre mir leid, wenn die Klöster in der Wetterau aufgehoben werden sollten *; die Armen und Untertanen, welche Güter von ihnen haben, würden verlieren, und es ist nicht glaublich, daß die Einkünfte derselben zweckmäßiger würden verwendet werden** [6]".

C. S. *Preuschen*
Fürstl. Stolbergscher Reg. Rat und ConsistorialDirector.

Gedern, 7 Jun. 1790.

V. Versuch einer möglichst bestimmten Darstellung der allgemeinen Säze, die bei der grossen Dispüte über Klöster zur Sprache kommen.

Oft gehen die Gegner der Klöster von Säzen aus, die sie one Beweis, als ausgemacht, voraussetzen, die aber den Verteidigern derselben lange so helle nicht sind, wie ihnen. Oft sind auch die letzteren im änlichen Falle. Wie wäre es also, wenn man alle hieher gehörige Prämissen, aus dem Codex des Menschen- (freilich nicht des Kanonischen) Rechts, Numernweise herzälte, zweideutige Begriffe (wie z. B. Et-

---

lich 8 bis 10 *Carlini* (— Batzen) einbrachte, da er mit seinem Handwerk nur die Hälfte verdienen konnte. — Daß Bettler, Landstreicher, Diebe, und StrassenRäuber, Synonyma sind; daß folglich Orte, wo Bettler und Landstreicher Narung und Schutz finden, Räuber-Hölen sind: alles das hat längst *Genovesi* deducirt. S.

* Und ich setze hinzu: beschnitten, oder so beschränkt werden sollten, daß sie nur nach andrer Vorschriften [6] handeln könnten. P.

Eigentum) aus einander sezte, und von jedem Saze den Beweis entweder fürte, oder ihn der GegenPartei zu füren auferlegte? So käme man am Ende, entweder glücklich in den Conclusionen zusammen; oder man wüßte doch, warum fürs erste noch kein Verein unter den Streitenden zu hoffen wäre.

α. Grundsaz.

§. 1. **Sicherheit für wol erworbenes Eigentum** — *suprema* lex esto!

Anmerk. 1. Eben deswegen ging ja der Mensch in den Stat, oder er unterwarf sich dessen Zwange: oben Heft 55, S. 287.

Anm. 2. Eigentum, Vermögen, Hab und Gut, Reichtümer, in der Sprache der Oekonomisten *proprieté mobiliere & fonciere* (im Gegensaz der *personelle*), sind hier Synonymen.

β. Dreifaches Eigentum.

§. 2. Es gibt in der bürgerlichen Gesellschaft ein 3faches Vermögen:

§. 3. A. **Privat**Vermögen des einzelnen Bürgers oder der einzelnen Familie. Wie solches wol erworben werde (durch Industrie, Erbe, GlücksFälle ꝛc.), d. i. wodurch es dazu qualificirt werde, daß der Stat das Recht und die Pflicht, es zu schüzen, erhalte, sezt erst der Stat fest *.

* Doch folgt daraus nicht, daß der Stat, weil er das Eigentum erschafft, es jedem nach Behag auch wieder nemen könne. Ein berümter deutscher Gelerte äußerte einst: der Bürger, dem der Despote die Ur aus der Tasche risse, habe kein Recht zu murren, weil er außer dem State, d. i. im Stande der Wildheit, keine Ur sich hätte erwerben können.

§. 4. B. **Gemeinde**Vermögen: wenn sich merere Bürger, mit Zulassung des Stats, zu bestimmten Zwecken in eine Gemeinde (*Commune*, engl. *Corporation*) vereinen,

und sich ein dazu nötiges Vermögen * erwerben; welches nun nicht mer Einem, sondern allen Mitgliedern der Gemeinde, zugehört.

* Nur tritt hier gleich der große Satz ein: "in einer cultivirten Nation darf nichts (oder doch so wenig als möglich) seyn, was dem Umlaufe der Handlung nicht unterworfen ist", *Genovesi* Th. I, S. 217. Kämen die Güter von 10 Familien an Einen PrivatMann: — hat nichts zu sagen! Dem Erwerber, dem GeizHals, folgt gewönlich ein *Faitneant*, ein Verschwender, und diesen löset wieder ein Erwerber oder Arbeiter ab. Aber aus der Todten Hand, wie ex inferno, ist nulla redemtio.

§. 5. C. StatsVermögen. Den Aufwand zu bestreiten, den die verabredete Beschützung des Privat- und GemeindeVermögens natürlich verursacht, sind dem State, zu seiner unmittelbaren Disposition, entweder ein für allemal gewisse Revenüen angewiesen (Domainen rc.); oder die SchutzBedürftigen schießen alljärlich so und so viel Procente (in Nürnberg 66⅔ proC.) von ihrem Erwerb her, um das übrige zu sichern (Abgaben).

§. 6. Den Inbegriff aller Arten von Eigentum, kan man Eigentum der Nation nennen.

Wenigstens darf Stats- und NationalVermögen nicht mit einander verwechselt werden, wie oben S. 405, Z. 8, geschehen ist. Dem zu folge hätte auch die französ. Nationalversammlung die KirchenGüter, nicht für Eigentum der Nation (das waren sie immer), sondern für StatsEigentum, erklärt.

§. 7. Allen dreien ist der Stat Schutz schuldig: aber nach ihrer verschiedenen Natur, sind des Stats Rechte und Pflichten bei diesem Schutze auch verschieden.

γ. Rechte und Pflichten des Stats beim StatsVermögen.

§. 8. Er darf und muß es zweckmäßig verwalten. — Er darf die ständigen Quellen desselben nicht veräußern. —

Er

Er muß den Bürgern von der zweckmäßigen Verwendung desselben Rechenschaft ablegen.

Alles das gehört in die FinanzWissenschaft.

δ. Rechte und Pflichten des Stats beim PrivatVermögen.

§. 9. Der Stat wacht nur, daß es a. wol erworben sei (oben S. 406, Z. 15), und b. pro *justa* rata zum Stats-Vermögen steure: aber c. wie es genutzt, verwandt wird, geht ihn nichts an: außer in 2 Fällen darf, muß, der Stat auch beim PrivatEigentum als OberVormund eintreten:

wenn der Eigentümer sein WolErworbenes vertilgen wollte *,

wenn er es unmäßig verschwendet **.

* Z. Ex. er wollte eine große Straße kaufen, und alle Häuser niederreissen, um eine freiere Aussicht zu haben: er wollte 1000 Louis in die Erde vergraben, one daß es ein Mensch wüßte, der sie nach seinem Tode wieder finden könnte.

** Der Stat hat das Recht, *pro prodigo* zu erklären. Die Gründe sind bekannt.

§. 10. "Im bürgerlichen Körper soll niemand seyn, der nicht zu etwas dient, wozu er geschickt ist", sagt *Genovesi* (l. cit. oben S. 416), Th. I, S. 209. Mit andern Worten: "wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen". — Diese Lere der Vernunft und S. Pauli bekam, durch Einfürung des PrivatEigentums, und der bestimmten Arten, es zu erwerben, einen harten Stoß. Man konnte nicht umhin, auch Erbschaft und Schenkung und GlücksFälle &c., als erlaubte ErwerbMittel zu privilegiren: nun entstand daraus notwendig eine Klasse unnützer Bürger (fruges consumere *facti*, nicht *nati*), die der Stat nicht abhalten kan, deren Anwachs aber er auf alle mögliche Art, dem heil. PrivatEigentumsRechte unbeschadet, verhintern muß, und die das ehrliebenden Publicum mit dem Namen *Faitneants*, zu deutsch TagDiebe, brandmarkt.

Anm. 1. Z. Ex. ein sonst fleißiger, geschickter Handwerker, ein nützlicher Gelerter in einem öffentlichen Amte, tut eine reiche Erbschaft, oder gewinnt das große Los, gibt von nun an Handwerk und Amt auf, und — arbeitet in der Folge nicht blos nach seinem Behag, wer wollte ihm das verübeln? sondern — tut gar nichts. Dawider kan der Stat nichts. Allenfalls dürfte er den TagDieb aus dem Lande weisen: aber das wird er nicht tun; denn eben nach dem EigentumsRechte dürfte der Verwiesene sein Eigentum, höchstens nach geleisteten AbzugsGeldern, mit sich nemen.

Anm. 2. Die Rechte des Schenkens, des Testamentirens, des Erbens rc. rc. rc. sind für die bürgerliche Gesellschaft *mala*, aber mala *necessaria*, wie ErbThronFolge, wie ErbAdel: d. i. alle stiften viel Böses; aber one sie könnte manches noch größere, noch unleidlichere Uebel, nicht abgehalten werden.

e. Theorie von *Faitneants*.

§. 11. Ein Mensch, der nichts tut, was der MenschenGesellschaft, unter der er lebt, oder ihm selbst zu seiner MenschenVervollkommnung, nützt, sondern blos ißt und trinkt und wollüstelt, ist ein ser unwürdiger Mensch.

Anm. Bewiesen wird dieser Satz aus der allgemeinen Bestimmung der Natur und Würde des Wesens, Mensch genannt.

§. 12. Der Stat, der EigentumsRecht einfürte, und einfüren mußte, kan solche unedle Menschen nicht vertilgen. Aber nichtswürdig bleibt immer das MenschenGeschöpf, welches ein Recht nützt, das der Stat aus Not gab, das aber jeden, der davon blos auf bemeldte Art Gebrauch macht, infamirt.

§. 13. Ob ein solcher Mensch gar nichts tut, oder etwas Mühsames, so gar ihm Peinliches, nur niemanden Nützliches *, verrichtet: ist völlig eins.

* Z. Ex. er störte sich jede Nacht in der Ruhe, stände nach Mitternacht auf, und sänge eine Stunde lang aus vollem Halse Arien; oder er peitschte sich rc.

§. 14.

§. 14. **Das macht den glücklichen *Faitneant* nicht zum würdigen Bürger, daß er, selbst Faullenzer, alljärlich merere 1000 rl fleißigen Bürgern zu verdienen schafft.**

Anm. 1. Alle deutsche Verteidiger der Klöster scheinen hierinn andrer Meinung zu seyn.

Anm. 2. Einen Fall will ich halb ausnemen. Gesetzt ein flüchtender französ. Aristokrate von der unfähigsten und faulsten Klasse, käme in eine deutsche Geldarme, aber an Producten (die nur bisher wegen Mangel an Abnemern ungenutzt geblieben) reiche Gegend, und brächte sichere Renten von järlich 10000 Livres mit. Die für die Gegend woltätige Folge würde seyn, daß nun ErdBeere, die sonst verfault wären, RebHüner, Trüffeln rc, bei dem Ankömmling versilbert würden: also käme Geld, zum unläugbaren Wol der Einwoner, ins Land; die vorhin trägen Einwoner würden tätig: der Flüchtling würde dadurch ein Localnützlicher Mensch (so lange wenigstens das Ausland die Renten richtig verabfolgen läßt), man würde ihn fêtiren; aber — ein schlechter, verächtlicher, Mensch, bliebe er doch bei allem dem.

Anm. 3. Nun aber, gesetzt die Güter von XI inländischen Bürgern kämen an Einen einzigen, den XIIten. Vorhin mußten alle, um zu leben, arbeiten: auch nachher arbeiten sie fort, nur den XIIten ausgenommen: dieser XIIte macht sie also nicht erst arbeiten: der Unterscheid besteht blos darinn, daß sonst die XI nur für sich arbeiteten, nun aber noch außerdem (vermutlich mit schwerem Herzen) für einen XIIten mitarbeiten müssen. Gewinnen dadurch die XI etwas? Hat das Faullenzen des XIIten etwas Verdienstliches für die XI, oder für die ganze Gesellschaft?

Anm. 4. Wollüsteln, im Ueberflusse leben, mag er immer, dieser glückliche XIIte; auch schreibe man ihm alles zu Gute, was man den Wirkungen des Luxes zum Lobe nachsagt. Nur könnte, sollte, er auch mitten im Schoße des Glücks etwas Nützliches tun: und tut ers nicht, so — segne man wenigstens nicht deswegen den HagelSchlag, weil solcher die Fenstermacher in Verdienst und Arbeit setzt.

ζ. Rechte und Pflichten des Stats beim Gemeinde-Vermögen, und bei Stiftungen.

§. 14. Die Eigentümer eines GemeindeVermögens sind merere, sie sind ein ens collectivum, eine persona *moralis*; folglich muß ein solches Vermögen immer Vormünder haben, der Eigentümer wird nie volljärig: folglich bleibt der Stat immer OberVormund, nicht blos in außerordentlichen Fällen, wie beim PrivatVermögen §. 9.

§. 16. Jede Gemeinde hat zu ihrer Formirung einen Zweck, der dem allgemeinen Zwecke des Stats wenigstens nicht entgegen wirken darf. — Die Erreichung dieses Zwecks verursacht gewönlich Aufwand (sie braucht einen VersammlungsOrt, sie braucht Diener ꝛc). — Diesen Aufwand zu bestreiten, macht sie entweder zeitige Collecten, oder sie verschafft sich ständige VermögensQuellen (Stiftungen). — Jedes Vermögen, das sie sich als Gemeinde erwirbt, hat seine Beziehung auf diesen Zweck.

§. 17. Der Stat, der die Gemeinde duldet, oder gar octroyrt, darf und muß

a) zusehen, ob das Vermögen wol erworben ist (nicht per fas & *nefas*?);

b) wenn es wol erworben ist, muß er es schützen; auch

c) darob halten, daß es Zweckmäßig verwaltet werde.

d) Auch über die Zwecke selbst steht ihm die Cognition zu.

Beim PrivatVermögen geht den Stat, c) und d) wenig oder nichts an (§. 9): aber beim GemeindeVermögen ist mer nötig, als der Erweis, daß der Stifter zum Schenken befugt gewesen (oben S. 406).

§. 18. Nach der Regel wird immer präsumirt, daß der Stifter (Testator, Donator), erstlich etwas gutes, nützliches, woltätiges, habe tun wollen; und zweitens, daß er verständig, oder doch in einem errore invincibili, gewesen sei: folglich gebürt ihm immer die sorgfältigste Rücksicht. Nun aber treten hier folgende Möglichkeiten ein, — oder vielmer die Geschichte lert, daß bei Stiftungen manchmal folgendes vorfällt:

a)

a) der Zweck des Stifters ist unmittelbar gemeinschädlich, gar gottlos, also unerlaubt;

b) der Zweck ist närrisch, einfältig, und gründet sich auf einen Irrtum des Stifters (ist mittelbar also auch gemeinschädlich);

c) der Zweck kan nicht erreicht werden, oder braucht es nicht mer, weil sich die Zeiten geändert haben.

a) Stiftungen für Leute, die ausziehen, und Heiden todtschlagen sollen. — Stiftungen zu ControversPredigten.

b) Jemand setzt ein Capital aus, seinen Gaul, der ihm das Leben gerettet, one Arbeit zu Tode zu futtern; das erlaubt der Stat wol. Wie aber, wenn er eine Stiftung für eine ganze Familie von Tieren machte, mit der Bestimmung, man sollte solche sich fortpflanzen und vermeren lassen, aber sie zu keinem Nutzen brauchen? — Stiftung zur Ersetzung des Schadens, den die Gespenster alljärlich in einer Waldung tun.

c) S. den RatzenFänger oben S. 405. — Stiftung für HeidenBekerer in einer Gegend, wo es keine Heiden mer gibt. — Hospitäler für Aussätzige, wenn sich der Aussatz aus einem ganzen ErdTeil fast gänzlich verloren hat. Läßt man hier das *cessante caussa* &c. nicht gelten, so verfällt man in ware Lächerlichkeiten.

§. 19. Noch 2 Fälle: der Zweck kan ursprünglich woltätig, gemeinnützlich, und noch immer erreichbar seyn; aber

d) der Leute werden mer, als zur Erreichung des Zwecks nötig sind;

e) ihre Einkünfte oder Besoldungen werden unproportionirlich groß: d. i. ihre Dienste, die nach gescheuter Schätzung, à Person 200 fl. werth sind, werden mit 400 belont.

d) Ein Stat braucht 10000 Soldaten; wozu 20000? Er braucht 100 JustizBeamte; wozu 200? Er braucht 10 Geistliche; wozu 80?

e) Die alten ägyptischen Priester hatten $\frac{1}{3}$ von allem Lande! Nun, wird man sagen, das waren Aegyptier, also halbe Negern: aber die lüttichischen Priester haben gar $\frac{2}{3}$.

Chr.

(Hr. v. *Dohm* sagt es oben S. 369)! In Neapel solls auch so seyn. — Selbsten bei AlimentenGeldern (wie vielmer bei BesoldungsGeldern?) spricht das PositivRecht: nimia summa, nomine alimentorum relicta, favorem alimentorum saltem pro parte habet, LEYSER *Meditt.* Spec. 391, p. 922.

§. 20. Darf jemand eine ewig fortdaurende Gesellschaft von gesunden Menschen, durch Vermachung seines PrivatVermögens, über welches er nach Behag zu schalten befugt ist, in den Stand setzen, bei Nichtstun behaglich zu leben, gar zu wollüsteln? . . . Wenn er nun einmal glaubt, daß solches zu seiner, des Sünders, SeelenHeil (pro *anima*, pro *animae redemtione*), geschehe? — Antw. Keinesweges: siehe oben §. 12, vergl. mit §. 4, Anmerk.

Anm. 1. Man setze sogar den Fall, eine Gesellschaft von XII Leuten habe ihre Stiftung, die 5000 fl. abwarf, durch ihre eigne Industrie so weit gebracht, daß sie in der Folge 20000 fl. abwirft, und folglich die nachkommende XII one eigene Industrie, in stinkendem Müssiggange, behaglich leben können: — so müssen diese Nachkommende in der Maße, wie sich ihre Einkünfte meren, selbst dem Zwecke des Stifters gemäß, um so viel mer arbeiten, so viel mer Gutes tun.

Anm. 2. Also schändet es Menschheit und Religion, wenn Klöster blos auf Versorgung gesunder Menschen pochen, falls sie nichts als animalische Fütterung darunter verstehen.

§. 21. Pflicht der Mitglieder der Gemeinde, oder der Nutznießer der Stiftung, ist es immer, in allen oberwänten Fällen, a) bis e), die von Zeit zu Zeit notwendigen, dem Zwecke gemäßen Aenderungen, zu machen: tun sie es nicht freiwillig, so darf und muß sie der Stat dazu zwingen.

§. 22. Aber vernichten darf der Stat die Stiftungen auf keine Weise (höchstens etwa die Fälle d) und e) ausgenommen), sie nicht zu einem TürkenKriege, nicht zur Verhütung eines NationalBankeruts rc, anwenden: sondern, so viel möglich, res in usum *illicitum* (*&c.*) relictae, converti debent in usum aeque similem, sed magis *licitum* (&c.), L. 16 de usu & usufructu legati, BÖHMER *Jus Eccles.* P. II, p. 991.

g. Re-

η. ReligionsGemeinde, oder Kirche.

§. 23. Gelerte machen eine Akademie, Schuster eine Gilde, Freimaurer eine Loge, Christen eine Kirche (ReligionsGesellschaft): alles ist im Grunde eins.

§. 24. Jede Gesellschaft braucht Diener, die, falls es nicht entweder Reih um geht, oder einige die Dienste par honneur verrichten, entschädigt, d. i. salarirt werden müssen.

§. 25. Die Salarirung geschicht auf eine 3fache Weise: 1. blos die Mitglieder halten einen OpferStock, und machen bei jeder Zusammenkunft freiwillig zeitige Collecten; 2. der Stat salarirt diese Diener *; 3. Privatleute sitzen Geld und Güter zu deren Unterhalt aus (machen Stiftungen auf Ewigkeit).

* So salariren fast alle Regirungen ihre JustizDiener. *Katharina* II salarirte auch die ReligionsDiener aller Parteien in den neuangelegten Kolonien.

§. 26. Im letzten Falle verwaltet entweder der Stat unmittelbar diese gestiftete Fonds; oder die Gemeinde verwaltet sie, verstehts sich unter des Stats OberAufsicht.

§. 27. Gesunde WeltPriester, Mönche, DomHerrn, Canonici 2c. 2c. — alle sind dermalen ReligionsDiener.

§. 28. Also was sie genießen, genießen sie — nicht als Eigentum, — noch weniger als Alimenten, sondern — als Besoldung, oder Belonung für geleistete, oder wills Gott! künftig noch zu leistende Dienste.

§. 29. Bestimmen sie diese Dienste selbst! nur wirklich nützlich müssen solche seyn. Bestimmen sie auch den Lon dafür! nur nach dem MasStab, wie der Sold eines Paukers oder Obersten, eines NachtWächters oder Richters, eines Exorcisten oder Volkslerers, verschieden ist! — Wenn sie aber grobe Feler in der Bestimmung begehen: so ist ihr BestimmungsRecht, falls sie es auch sonst ausschließlich gehabt hätten, der Nation, dem State, der Regirung verfallen.

§. 30.

§. 30. Was waren Mönche, Domherrn rc. rc, ehedem und ursprünglich? Durch welche Revolutionen sind sie das geworden, was sie jetzo sind? .... Ist es ratsam, diese Diener der Religion (auch Diener des Stats), ihre Einkünfte selbst verwalten zu lassen? ... Ist es gut und zweckmäßig, daß sie von ihren Bedienungen Zeitlebens nicht abkommen können? .... gar, daß sie nicht heiraten dürfen? — Alle diese Fragen mögen noch zur Zeit an ihrem Orte gestellt bleiben: könnte man nur fürs erste über die vorhergegangnen Sätze einig werden!

31.

Fürstl. Fürstenbergsches CabinetsRescript*, vom 4 Novemb. 1789.

Auf die, wegen Besetzung der OberVogtei Jungnau, von unsern fürstl. Collegiis uns erstattete untertänigste Gutachten, des Präsidenten Freihrn. v. *Lassberg* bei uns angebrachte Rechtfertigung, wie auch des Franz Xaver *Battie*, gegen das SuspensionsDecret eingelegte Appellation, und der Baarischen Vögte BittSchrift, lassen wir unsern fürstl. Collegiis hiemit unverhalten, wie es

1. unserm fürstl. *Ansehen* nachteilig seyn würde, wenn wir nach ihrem Collegialischen Gutachten, nun erst, gegen den ehemaligen OberAmtsRat *Battie* Milde und Gnade eintreten ließen, nachdem er unsre wiederholte und wolgemeinte Verfügungen, mit Troz und Stolz von sich abgelent, und hierzu sich *unerheblicher* Entschuldigungen bedienet hat.

2. sollen unsre Collegien sich enthalten, Männer, welche bei ihren bekleideten Stellen verschiedentliche *Ausstellungen* erlitten, uns anders darzustellen, als sie wirklich sind.

3.

---

* Weiland französ. Lettre de *Cachet* genannt. S.

3. werden diejenige Votanten, welche unsre *Landesherrliche Befugnis* und *Gewalt*, *Dienst Verwechslungen* vorzunemen, in Zweifel gezogen, ermanet, sich dergleichen hinfüro zu enthalten, inmassen wir einen jeden nach Recht und Billigkeit zu behandeln gemeint sind.

4. wird des Regirungs Präsidenten, Frhrn. von *Lassbergs* bei uns angebrachte Rechtfertigung, für genugsam angenommen: doch versehen wir uns zu einem jeden, daß er sich in seinem Vortrag und Abstimmung Instructionsmäßig, und wie unsre nachgefolgte Rescripte ausweisen, verhalten, und denselben in keinerlei Weise zuwider handeln, dadurch denn alle Zuwiderhandlung ersticken werde.

5. Da wir zu Verteilung unsrer Officialium nötig erachtet haben, dem OberAmtsRat und LandSchreiber *Battie* die OberVogtei Jungnau anzuweisen, wodurch er weder in der Ehre nach dem Einkommen verkürzt, vielmer in beiden erhöhet wird, und er blos sich zu deren Anname deswegen nicht bequemen will, weil er in der LandWirtschaft und dem CameralWesen die nötige Kenntnisse nicht besitze; unsre LandBeamte aber dasjenige, was ihnen hierinn abgehen dürfte, *onehin zu erlernen haben*, diesem hingegen sich trotzig und frech widersetzt, somit als Beamter und Untertan unsern Landesherrlichen Anordnungen sich gehorsamst nicht gefügt hat: so haben wir ihn von seiner bisherigen Stelle suspendirt, und können der dagegen anmaßlich eingelegten Appellation nicht statt geben, sondern

6. hat der an seine erledigte Stelle ernannte Regirungs-Secretarius *Franz*, nunmero seinen Aufzug nach Hufingen zu beschleunigen, auch

7. unsre HofKammer wegen dessen Wonung daselbst sogleich die nötige Anstalt zu treffen, und

8.

8. das OberAmt zu Hufingen den beiden Appellations-Zeugen, dem hiesigen Vogt *Friedrich*, und UnterVogten *Fischer*, einen nachdrücklichen Verweis zu geben, daß sie, one vorgängige *Anfrage* und erlangte *Erlaubnis* bei ihrer Beamtung, sich als Zeugen gebrauchen lassen; welches man in änlichen Fällen nachdrücklich *ahnden* würde.

9. ernennen wir nunmero, nach dem Collegialischen Gutachten, den RegirungsSecretär *Clavel* zum OberVogt nacher Jungnau: doch soll er sein Amt bis Georgi 1790 fortversehen; dessen Successor an der RegirungsSecretariatsStelle aber,

10. worüber wir das Collegialische Gutachten, wem solches zu übertragen, erst erwarten, immittelst ersagte ObervVogtei Jungnau so lange beziehen und versehen solle, bis der wirkliche OberVogt dahin aufgezogen seyn wird.

11. wird unser HofCanzler v. *Huppmann* in dieser *Battie*schen SuspensionsSache hiemit von uns zum Referenten ernennt. Endlich

12. beruhet der Baarischen Vögte Memorial auf sich *.

Decretum im Cabinet, DonauEschingen, 4 Novbr. 1789.

Joseph, Fürst zu Fürstenberg.

* Ein nötiger Commentar über dieses deutsche Cabinets-Rescript (siehe oben, Heft 43, S. 262) folgt künftig, gezogen aus den Supplicis humillimis, (von dem Hrn. OberAmtsRat D. *Battie*) exhibitis in *Consil. Imper. aulico*, Wien, 18 Decbr. 1789, samt beiliegenden ActenStücken. S.

35.

Vorstellung der Neitraer Gespanschaft vom 2 März 1790.

Deutsch gedr. auf 8 Qu. Seiten [1].

Eingesandt aus Wien, 8 Maj 1790.

Eure

1. Die Regirung soll diese DruckSchrift unterdrückt haben.

Da

Eure Excellenzen, Hoch- und Wolgeborne, Hochwürdigste, Hochwürdige, Wolgeborne, Hoch- und Woledelgeborne, Hochgeehrteste Herren, Herren Brüder, Freunde, und Nachbarn!

Daß auch Eure Excellenzen ꝛc. jenen den 28 Jan. 1790 zu Wien in Oesterreich ergangenen VersicherungsBefel erhalten haben, kraft dessen Se k. k. Maj., zur Bezeugung Allerhöchstdero väterlichen Zärtlichkeit gegen die Ungrische Nation, Ihren getreuen Untertanen durch Ihr königl. Wort zu versichern geruhet, daß bis zu dem, künftiges Jar abzuhaltenden ReichsTage, Allerhöchstdieselben die beim Antritt Ihrer Regirung üblich gewesene öffentliche Reichs- und GerichtsVerwaltung wieder eingefüret, — alle auf die öffentliche Verwaltung abzweckende, und seitdem Sie das Ruder des Reichs in Händen gehabt, eingefürte neue Verordnungen, als solche, die wider die Gesetze sind, abgeschafft, — und alle Gespanschaften und Gerichtsbarkeiten in ihre vorige Gesetzmäßige Gerechtsame eingesetzt haben wollen; — auch überdies, zum größeren Zeugnis Ihrer väterlichen Liebe, die Sie stets gegen die Ungrische Nation geheget, versprechen, neue Monumente, und ein nie zu verletzendes, ewig giltiges Document zu geben, daß Sie das Recht der Stände, vermöge dessen sie alle, der GrundVerfassung des Reichs gemäß, mit dem Fürsten in gleichem Grade die GesetzgeberGewalt besitzen sollen, unverletzlich selbst beobachten, und

Ff 2 wie

Da sie nichts als bekannte Warheiten, handgreifliche Irrtümer aus schwärmerischen oder misverstandnen FreiheitsPredigern, und mit unter öde Declamation, enthält; so war sie kaum dieser Ehre oder Strafe werth. Eine Anzeige der Irrtümer aber verdient sie doch in dem Falle, wenn ein ganzer Comitat daran Teil genommen hätte. — Anders verhält es sich mit dem (irrespectueusen) "Schreiben eines Oesterreichischen Patrioten an seinen neuen König *Leopold* (Wien, 1790, 84 S. in 8), das nur einen jungen Philosophen one Namen zum Verf. hat. S.

wie Sie es von Ihren seligen Vorfaren empfangen haben, auch auf Ihre Nachkommen überliefern wollen, wollen wir nicht zweifeln.

Indem wir unser Vertrauen in dieses königl. Versprechen setzen, erkünen wir uns, das uns bisher auferlegte Stillschweigen zu brechen, die gebräuchliche Correspondenz wieder anzufangen, in diesen eben so verwickelten, als auch dem Vaterlande und unsern Freiheiten gefärlichen Zeiten, unsre Gedanken mitzuteilen, und Ewr. obenbetitl. Herrlichkeiten Meinungen uns auszubitten; damit wir also mit vereinten Kräften und wechselseitigen Beratschlagungen dasjenige, was wir, zum Heil sowol des Königs als des Reichs, für nötig finden werden, beschließen, und dem in Gefar schwebenden Vaterlande beistehen: da wir onehin durch jenen Allerhöchsten Befel ermuntert werden, dem um Hilfe rufenden Vaterlande zu helfen, und seinen Bedürfnissen, durch Getreide zum Unterhalt der für seine Sicherheit wachenden Armee, und durch Stellung der Rekruten, auf die uns am angemessensten scheinende Art abzuhelfen.

Es ist eine ser unerwartete Zusicherung, welche wir in dem unlängst erteilten Befel Sr Maj. verehren. Damit wir also, die wir zwar treu dem Könige, aber auch den Gesetzen nicht untreu seyn wollen, desto eher der Allerh. Erwartung Genüge leisten könnten: so beschlossen wir, aufs neue Se Allerheil. Maj. anzuflehen, daß Sie einen ReichsTag [2] auszuschreiben geruhen möchten. Denn wir finden keinen bessern Weg, dem Vaterlande zu helfen, als der ist, den das Gesetz vorschreibt. Wir beschlossen zugleich, daß wir uns einzeln weder in die Lieferung des Getreides, noch in die Stellung der Rekruten, einlassen könnten, weil wir aus

2. ReichsTag, nicht LandTag: letzteres Wort ist, nach dem allgemeinen deutschen SprachGebrauch, für eine so große Nation, wie die Ungrische ist, zu klein. LandTag heißt nur *Congregation* einzelner Comitate.

aus dem 5 Art. I Dispos. des Königs *Wladislav* wissen, daß es unter der Strafe einer Untreue und dem Verlust der Ehre verboten sei, außer den GeneralZusammenkünften der LandesEinwoner, einige Beiträge oder einige Hilfe dem Könige, auf was immer für eine Art, oder unter was immer für einem Vorwand, zu verwilligen.

Ferner kan die gemachte Hoffnung — jener schwache und allen Unglücklichen gemeinschaftliche Trost — noch nicht die vielen Wunden, welche uns schmerzen, heilen; und das aufs künftige Jar verschobene Mittel ist nicht zulänglich, die Gemüter, welche nun alles fürchten, zu besänftigen. Da die erzürnte Osmanische Pforte, das Geklirre der nachbarlichen Waffen, die Beispiele der sich in Freiheit setzenden Völker, das nicht ungegründete Mistrauen der Stände gegen die eidbrüchigen obrigkeitlichen Personen, die gewalttätig, zur Schande der Nation, und Geringschätzung der Gesetze, verrichtete Bezeichnung[3] der Edelhöfe, die Verachtung unsrer heißesten Bitten, die die betrogne Hoffnung begleitende Verzweiflung, — da dieses alles, und noch unzäliches andres, augenblickliche Hilfe erfodert: so faßten wir den Entschluß, darauf zu dringen, daß Se Allerheil. Maj. nicht nur einen ReichsTag auszuschreiben, sondern sich auch krönen zu lassen, und den gewönlichen Eid, die Gesetze des Königreichs zu befolgen, abzulegen, geruhen möchte, damit Se Maj. das Versprochne durch Aufschiebung nicht abzuschlagen schienen.

Die Verletzung unsrer Gesetze und Freiheiten, auf welche sich die Erhaltung des Reichs, und der dem Könige schuldige

3. Kan diese HäuserBezeichnung, eine an sich woltätige PolizeiOperation, einer Nation Schande bringen, u. ein gegründetes Gravamen abgeben? Onlängst schrie auch der gemeine Mann im Witgensteinschen, wie seine Häuser mit Numern versehen wurden: "das bedeutet die Leibeigenschaft"! und klagte darüber in Wetzlar, StatsAnz. Heft 45, S. 44. S.

dige Gehorsam gründet, ist keines Aufschubs und keiner abschlägigen Antwort fähig. Wegen der Vernachlässigung dieser Geseze wurde vorzeiten nicht nur Ungern durch innerliche Unruhen erschüttert; sondern auch die benachbarten Provinzen, Oestreich nämlich, Schlesien, Böhmen, und Mären, empfanden die traurigen Folgen das *Botschkaischen*, *Bethlenschen*, und *Rakotzischen* Aufrurs. Unsre Geseze sind durch häufiges BlutVergießen unsrer VorEltern erhalten worden; verschiedenemal wurde ihrentwegen das Vaterland in ScheiterHaufen und Wüsteneien verwandelt; Tausende von unglücklichen Menschen zogen in die schrecklichste Gefangenschaft Osmanischer Tyrannen. Heilig müssen sie seyn, diese Geseze, die durch einen so großen Verlust ChristenBluts erhalten, und, damit dem BlutVergießen gesteuert würde, durch Bündnisse benachbarter Provinzen befestiget wurden.

In der Wiener FriedensStiftung vom J. 1606 lesen wir, daß das Königreich Böhmen, das ErzHerzogtum Oestreich, die Markgrafschaft Mären, das Herzogtum Schlesien, der durchlauchtigste Herzog *Ferdinand* mit dem Herzogtum Steiermark, und der Kurfürst von Brandenburg, die Aufrechthaltung dieser Rechte und Freiheiten des Reichs garantirt haben. Daher dürfen und können sie uns, auch wenn wir schweigen wollten, der Majestät der Garants halber, nicht entrissen werden. — Im 77 Art. 1618 in der Rubrike des Königreichs Ungern, lesen wir, daß der Papst, die Könige von Frankreich Spanien und Polen, da sie zwischen *Ferdinand* und *Bethlen* Frieden stiften wollten, sich ins Mittel legten, und *Ferdinanden* einen gemeinschaftlichen Krieg drohten, wenn er die Freiheiten der Ungern in etwas verlezen würde. — Als hernach der Friede zu Niklasburg gestiftet wurde, sezte man die Bedingung fest, daß die Wiener FriedensStiftung, und die andern Freiheiten der Ungern, vom Kaiser befolgt werden sollten. Daher — versicherte der Kaiser und König von Ungern *Ferdinand* II, nach dem Zeugnis des 2ten Art. 1622,

daß

daß er alle und jede Freiheiten des Reichs, Immunitäten, Privilegien, Verordnungen, Rechte und Gewonheiten, samt dem Schluß des Wiener Tractats, fest und heilig selbst beobachten, und durch alle andre unverletzlich beobachten lassen werde. — *Ferdinand* III nach Art. 1, 1638, *Leopold* I nach Art. 1, 1659, *Karl* VI nach Art. 2, 1715, die höchstseel. Landes-Mutter aber *Maria Theresia* nach Art. 2, 1741, und der glorwürdigste Kaiser *Franz* nach Art. 4 des nämlichen Jars, bekräftigten mit einem Eide dieses Versprechen, die Freiheiten und Immunitäten des Reichs aufrecht zu erhalten; und erwänten auch, zum ewigen Pfand der Treue, nach Art. 2, 1622, und 1, 1659, der obbemeldten **Bündnisse**.

Wenn wir auf diesen, durch so viele königl. Versprechungen und Bündnisse bestätigten Gesetzen beharren, wenn wir auf ihre Befolgung dringen: so sündigen wir nicht wider die dem Könige schuldige Treue; denn wir verlangen, was Recht ist, weil es den Gesetzen gemäß ist.

Die Freiheiten sind uns gegeben worden, damit wir treu blieben [4]; zur Treue sind wir verpflichtet, weil wir Freiheiten besitzen [4]. Daher verordnete der K. *Andreas* 1222, Art. 31: die Edelleute [5] sollen ihre Freiheiten haben, und deswegen dem Könige und seinem Nachfolger treu verbleiben. Werden die Freiheiten untergraben; so stürzt die Stütze der königl. Macht, die Treue. Es ist gefärlich, der unter den Gesetzen sich befindenden Menge zu zeigen, daß das Gesetz, welches nach dem Vertrag zwischen dem Könige und dem

4. Richtiger wäre der Ausdruck: "wir haben uns Freiheiten ausbedungen, und um solche zu behaupten, dem Herrscher Gehorsam angelobt".

6. Die Edelleute blos? Die Vorstellung hat was widerliches, als hätte ein kleiner Haufe (der Adel) mit dem Könige, gegen das Volk, einen Complot in jenen Tractaten gemacht. Unten S. 450, Z. 3, scheint es gar, Volk hieße blos der Adel, und die Nation Pöbel.

dem Volke unverletzbar seyn soll, durch Gewalt vernichtet werden könne. Wenn wir zur Gesezgebung zugelassen werden; so läßt man uns blos unsre Macht, und vermert sie nicht. Das Volk mit Woltaten überhäufen, ist Gnade; das Volk in dem Besitze desjenigen lassen, was ihm nach den Gesetzen zukömmt, ist nichts als gerechte schuldige Beobachtung der Geseze.

Es ist ungerecht, Geseze zu geben, oder die gegebenen in Gemeinschaft [6] des Volkes abschaffen, wenn diesem dadurch Schaden zugefügt wird. Denn entweder haben die Könige ihre Macht unmittelbar von Gott, oder sie werden vom Volke bestellt, oder erwält, oder ihre Gewalt ist erblich. Nun kan aber das ErbRecht das Ungerechte nicht gerecht machen; die Stimmen der Wälenden zielen nie auf ihren eigenen Untergang ab; man glaubt auch nicht, daß das Volk die Macht Böses zu tun, die es nicht hat, oder Gott, der es nicht tun kan, auf den Fürsten übertrage.

Glücklich sind die Völker, die die Gerechtigkeit, und nicht die Waffen, ihrer gekrönten Häupter fürchten: glücklich diejenigen, welche die über die Majestät der Regirer erhabenen Geseze befolgt sehen! Fürsten geziemet, außer der Beschüzung der Geseze, auch Gerechtigkeit und Güte: so werden die Unschuldigen im Volke, durch seine Gerechtigkeitsliebe sicher, die Strafbaren aber, durch seine Güte gebessert, sich ihres Glücks rümen. Die Waffen sind den Königen zum Besten ihrer von Gott empfangenen Untertanen gegeben worden: zur Schmach und Schande dienen sie ihnen, wenn sie damit das Eingeweide ihrer eigenen Kinder zerfleischen. Ein Fürst erwirkt sich nicht durch die Waffen, sondern

6. Wenn nun aber Herrscher und Volk in Gemeinschaft, d. i. einstimmig, ein Gesetz machen, das Gesetz aber taugte nichts: wo liesse sich ein Dritter denken, der Rechtskräftig (nicht blos durch Belerung) widerspräche? Also heißt das ganze lange folgende Raisonnement — nichts.

dern durch die Beobachtung der Gesetze, die Liebe seiner Untertanen; keine KriegsZurüstungen können beliebt machen. Die Liebe zu dem Fürsten ist mächtiger, als die durch Gewalt erpreßte Furcht, und daher entstandne heuchlerische Treue.

Von einer unbefleckten Liebe einer freien Nation gegen ihren Fürsten, zeugt der 63ste Art. 1741, wo wir lesen, daß da sich die mächtigsten Feinde wider die höchstsel. *Maria Theresia* auflenten, und der Kurfürst von Baiern, durch eine zalreiche Mannschaft des Königes von Frankreich unterstüzt, nachdem er OberOestreich erobert hatte, der Stadt Wien selbst, diesem alten Size des Oestreichschen Hauses, mit einer Belagerung drohte; da außerdem in Schlesien die Sachen nicht glücklich gingen, und die Anbetungswürdige LandesMutter einen ReichsTag ankündigte, auf demselben die Stände zur alten Tapferkeit der Ungrischen Nation, und zum mutigen Ergreifen der Waffen gegen ihre Feinde, ermante, und ihre heilige Person samt ihren durchlauchtigsten Kindern, der Treue, den Ratgebungen, und dem Schuze ihrer getreuen Ungern, mit dem größten Zutrauen empfolen hatte, — daß das treue Volk einstimmig ausrief, es wolle Leben und Blut für die geliebte Fürstin aufopfern, — Hilfe wurde sogleich versprochen, eine persönliche Insurrection angeboten, und Soldaten in Menge geworben. Die Feinde, welche irrig glaubten, die Ungern würden müssige Zuschauer der über ihrer Königin schwebenden Gefar abgeben, oder diese günstige Gelegenheit, sich mit ihren Feinden zu verbinden, misbrauchen, um sich dem Oestreichischen Joche [7] zu entziehen, und ihre alte Freiheit, Könige zu wälen [8], zu behaupten, — diese Feinde machte die neue und uner-

7. Etwas ungezogen gesprochen!

8. Alles war! One die braven Ungern [und one *Georg* II] würde dermalen keine Oestreichische Monarchie mer seyn. — Aber

unerwartete Hilfe bestürzt; sie staunten die siegreichen, durch Deutschland, Italien, die Niederlande, bis an die Gränzen Frankreichs, herumgetragne Ungrischen Fanenn an. Diese unverletzte Treue der Ungern gegen ihre Fürstin in jenem schrecklichen Ungewitter [8], erhielt nicht nur, durch viele freiwillige Aufopferungen des Lebens, den Rum der Königin; sondern verdiente auch, daß Sie diese Beweise der Treue und Tapferkeit, Ihrem Königl. Gemüte und Ehrfurchtswürdigen Herzen tief eingeprägt, Zeitlebens mit Dank verehrt, und deswegen die Ungrische Nation, noch auf ihrem SterbeBette, Ihrem Nachfolger auf das nachdrücklichste empfolen hat.

Obgleich schon unter der glorreichsten Regirung der Ehrfurchtswürdigsten Fürstin, den Gesetzen einige Wunden beigebracht wurden: so glaubte dennoch die Ungrische Nation, sich unter dieser glorreichen Regirung zu erholen, da man gewiß hoffen konnte, es könne alles in einer allgemeinen Zusammenkunft [9] geheilt werden. Kurz war jedoch diese Freu-

— Aber nun auch, an Erstere, die GegenRechnung. One Oestreich wären doch die Ungern höchstwarscheinlich ein Raub der Nachbarn, vorzüglich der barbarischen Osmaner, geworden: statt eines Machthabenden Königes, one den sie kein Europäisches HauptVolk wären, hätten sie höchstwarscheinlich, 1, 2, oder noch merere Hospodaren, die keine Stunde vor Batoggen oder seidenem Strick sicher wären. — Die "alte Freiheit, Könige zu wälen", deren sich eine Handvoll Leute bemächtigt hatten, würde längst der grossen Nation weit fataler, als den 200 Jare lang unglücklichen Polen, geworden seyn; hätte nicht *Leopold* I., oder vielmer dessen große Feldherrn, diese Handvoll Leute durchs Schwerdt gezwungen, gescheut zu werden.

9. Haben sie kein ReichsGrundGesetz, daß und wie oft ReichsTage gehalten werden sollen? Wie viel ReichsTage sind unter *Maria Theresia* gehalten worden? Waren keine: warum waren sie so sorglos, nicht darauf zu dringen?

Freude; denn bald wurden die Freiheiten, die weder das wilde Getöse der Waffen, noch die Einfälle verschiedener Völker, einer zur Sklaverei ungewönten Nation entreissen konnten, verändert, indem man sich selbst der LandsKinder zur Untergrabung der Gesetze und Verordnungen bediente.

Wir sahen die heil. Krone [10] des Königreichs durch Söne des Vaterlands aus demselben entfüren. — Wir sahen, Gotte die Kirchen [11], den Gesetzen ihre Giltigkeit, den Eltern ihre Kinder, der Nation ihre Sprache [12], dem Königreiche seine Vorrechte, den Todten ihr gebräuchliches Begräbnis, durch Söne des Vaterlands entreissen. — Wir sahen die niederträchtigste Art von Schmeichlern Plane ausbrüten, und nichts unversucht lassen, was zum Verderben des Reichs etwas beitragen konnte. Die heil. Gefäße und Gerätschaften wurden entweiht [12], das Ansehen des Vorzugs [13] umgeworfen, die Macht der GrundHerren [14] geschmälert, die Erziehung der Jugend verdorben [15]: Söne [16] des Vaterlands griffen die Heiligkeit der Gesetze mit überaus künen und falschen Auslegungen an! — Wir sahen, um das Vaterland und die Wissenschaften ser wolverdiente Männer ihrer Aemter entsetzt; auswärtige Fremdlinge aber, und alltägliche Leute, die sich weder durch Geburt [17], noch durch Sit-

10. War diese Sache eines Seufzers werth?

11. Vielleicht nur die ganz überflüssigen. — Ueberhaupt gehört eine Kirche nicht mer dem lieben Gott, als ein JustizHof, ein Corps de garde &c.

12. Ganz falsch ausgedrückt.

13. Welches Vorzugs? des GeburtsVorzugs....?

14. Vielleicht der Tyrannen.

15. Grobe, undankbare, Lästerung gegen *Josef* II!

16. Ei wenn die Söne des Vaterlands Buben waren, so hätten die Väter des Vaterlands sie züchtigen sollen. Nichts ist ärmlicher, als Klagen der Eltern über ihre eigene ungezogene Kinder.

17. Wieder Geburt? o die Aristokraten!

Sitten, Rechtschaffenheit, oder Erfarung, ausgezeichnet haben, hie und da an der Stelle jener, und fleißige Söne Ungerns als Lerer der deutschen Sprache [18]. — Wir sahen LandesKinder, die obrigkeitliche Aemter bekleideten, durch einen Eid [19] zur Untergrabung der Freiheiten verpflichtet; viele von ihnen ganz dreist in unsre Keller und KornHäuser einbrechen, und uns, one daß wir citirt, verhört, und überwiesen wurden, Getreide, Schafe, und Kinder wegnemen, one Rücksicht auf die gemeinschaftliche Abstammung, und die Macht der Gesetze, zu nemen. — Wir sahen die Fruchtbarkeit des vaterländischen Bodens, dem noch das Blut unsrer Vorfaren NarungsSäfte erteilt, auf eine unerhörte Weise zu unserm Schaden vergrößern; und — was noch mer ist — einen Eid von anders gesinnten und anders redenden Zeugen auspressen, um der Lüge eine Glaubwürdigkeit zu verschaffen [20]. — Wir sahen unser Vaterland nach Willkür ausmessen [21], viele Millionen an ein Gesindel von verschiedenen Nationen verschwenden, das unser mit BlutSchweis und harter Arbeit erworbnes Geld verpraßte, und unser Vermögen zum Unterhalt feiler Dirnen misbrauchte: da indessen die, kraft ihres Amtes dazu bestellten LandesKinder [16], damit es ihren, one alle Ordnung und Genauigkeit arbeitenden, oder auch

18. Worinn besteht denn hier das Weinerliche? Söne Hannovers sind Lerer der englischen Sprache, und kein Mensch hat was Arges daraus.

19. Die Buben hätten nicht schwören sollen.

20. Hierüber möchte man sich wol nähere Beweise ausbitten. Die französ. Aristokraten hatten vordem oft 1000 Arpents, die sie nutzten, Jarhunderte hindurch, nur für 100 Arpents angegeben: und wenn königl. Commissaires kamen, die messen wollten, so ließen sie solche ausprügeln. Sollte es nicht auch dergleichen Aristokraten in Ungern gegeben haben?

21. Ein Land, das nicht ausgemessen ist, ist eine Barbarei.

auch vom Trunke taumelnden Leuten, an Tagwerken nicht mangeln möge, mer gebieterisch als Gesetzmäßig, ihre Pflicht vollzogen. — Wir sahen endlich, unter unzälichen andern Dingen, auch dieses, daß die LandesKinder 16 — jene Vorsteher der ihnen Untergebnen, um ihre Aemter zu behalten, oder um befördert zu werden, bereit sind, nicht nur jeden Bissen uns aus dem Munde herauszureissen, sondern auch das Schwerdt über unsre Häupter zu schwingen, und den Strick an unsre Hälse zu binden.

Der Allmächtige erhörte indessen die Seufzer des auf ihn bauenden, und one Schuld leidenden Volks; er erweichte das Herz unsers gnädigsten Monarchen; vereitelte die Vorschläge derer, die an dem Sturze des Königs und Königreichs arbeiteten; und wollte, daß endlich auch der Fürst, auf die ungerechten Vorschläge der Seinigen aufmerksam gemacht, dasjenige, was one Verdrehung der Gesetze nicht abgeschafft noch verändert werden kan, zurückzufüren, — und obgleich spät — auf die, Königlichen Gemütern von Natur eigene 22 Milde Rücksicht zu haben, dem one Hoffnung besserer Zeiten, der Verzweiflung nahen Volke einen Reichs-Tag zu verwilligen, und die alte Macht, Obrigkeiten zu wälen, wiederzugeben versprach: — zwei zur Linderung des Elendes taugliche Mittel.

Weil jedoch der König aller Könige und Herr aller Herren, Se Allerheil. Maj., bevor Sie Ihr königl. Versprechen in allem durch die Tat befestigen konnten, aus einem unerforschlichen RatSchluß zum ewigen Leben abgefodert hat: so laßt uns das, was gottlose und die erkannte Warheit antastende Ratschläge zu vereiteln sich bemühten, an seinem künftigen allergnädigsten Nachfolger gut machen.

Der 1ste, 2te, und 3te Art. 1723 bezeugt, daß da *Karl* VI, weiland römischer Kaiser, keine männliche Erben hatte,

22. Eine HofSchmeichelei, erborgt vermutlich von einem Son des Vaterlands nach obiger Charakterisirung.

des Gelächters, da die Jugend begierig nach den Kleidungen und Sitten andrer Nationen schnappt, und im Theater, bei der Harmonie der Musik 20, und beim KartenSpiel in Gesellschaften, ihre Freiheiten und Gesetze verlernt, und one alle Mase mit Verlust der Tugend cultivirt 26 zu werden strebt. — Was nutzt es, den Kopf mit FederBüschen, Cocarden, die nichts als Leichtsinn verraten, zu schmücken? Die zarten Hände der Jünglinge sind zwar tauglich, zur Wollust zu reizen, ungeschickt aber, recht Ungrisch den Säbel zu schwingen 27. Kurz, laßt uns die weichliche LebensArt ablegen, zur alten zurückkeren, und uns zur Tugend 28 bilden: so werden wir Männer seyn, die auf dem ReichsTag nicht nur gehört zu werden, sondern auch, daß man ihren Bitten genug tue, verdienen; wir werden eine neue Stütze des neuen Fürsten und Vaterlandes seyn!

Heilig war uns von je her, und ist auch noch, der Namen des Königs; denn ihn hat uns, entweder die Natur 29, oder das Glück der Geburt, zum Vorgesetzten gemacht: auf seinen Wink setzen wir unser Leben dem Tode entgegen; tausend Schwerdter werden entblöst, zur Verteidigung oder zur Rache 30! Heilig muß uns auch der Name Vaterland seyn;

27. In der heutigen Welt, und nach den Auftritten bei Merseburg und auf dem LechFelde, da kein Volk mer vom bloßen Säbelschwingen leben kan, braucht nur der 50ste ungrische Jüngling "recht ungrisch den Säbel schwingen zu lernen": andre 40 brauchen ihre Hände, den Pflug zu treiben; etwa 9 die Feder zu füren, und andre solche sanfte, aber eben so hochwichtige Geschäfte zu verrichten: der letzteren Hände können one Schaden zart seyn.

28. Man kan Tugend haben, one sich auf Scythisch den Rock auf dem Leibe verfaulen zu lassen, und one sich seine Braten nur unter dem Sattel mürbe zu machen.

29. Daß die Natur jemanden unter Menschen zum Könige machen könne, begreife ich nicht.

30. Wozu so gefärlich tun, immer von Stechen und Hauen

seyn; dann dieses ernärt uns und unsre Kinder, empfängt in seinem Schos die Todten 31, und ist eine fertige Wonung für die Nachkommen, wenn wir es nicht durch Trägheit verlieren. Die Könige verehren wir wegen des Glanzes ihrer Majestät 32, das Vaterland aber aus Notwendigkeit, dem selbst die Könige ihre Gewalt zu verdanken haben. Die Könige sind dem Vaterlande und Volke ihre Majestät schuldig, nicht diese jenen ihr Daseyn 33. Gott hat uns Gelegenheit gegeben, das schon beinahe stürzende Vaterland aufzurichten. Wir müssen daher so den König verehren, daß wir nicht, wenn wir das Vaterland und die GrundGesetze des Königreichs vergessen, ein Gegenstand des Unglücks, von den Nachfolgern verflucht, und noch in der Asche beschimpft werden.

Nicht zufrieden also mit der bloßen Hoffnung, laßt uns nicht säumen, auf einen ReichsTag zu dringen, und in demselben dasjenige, was uns kraft der Gesetze und Bündnisse zukömmt, was uns ist entrissen worden, was zur Aufrechthaltung der Freiheiten, und zur Beschützung der Gesetze, beiträgt, auch durch lästige Bitten zu erflehen.

Jene niederträchtige Seelen aber, die sich erfrechten, die GrundGesetze des Königreichs zu meistern, deren ungerech-

---

en sprechen? Sanfter und warer: "auf seinen Wink wollen wir dem weisen guten Könige — gehorchen, — unsers eigenen Glücks wegen".

31. Eine QuadratRute Erdreich soll mir heilig seyn, weil darinn meine Leiche verwesen wird? Der Verf. weiß wol nichts von dem Unterschied zwischen physischer und politischer VaterlandsLiebe. Jene ist "Angewontheit der Kuh zu dem Stalle, in dem sie bisher immer gewesen ist".

32. Welcher denkende Mensch wird das tun! Der Notwendigkeit, des eigenen Interesses wegen, verehrt man Könige, wie das Vaterland; nicht des Glanzes ihrer Majestät wegen.

33. Gar richtig! sagte — *Cato* dem LobRedner der Tugend.

rechter Rat die Kirche Gottes, den Sinn der Stifter [34], die alte [35] ReichsVerfassung, den Frieden, die Geseze, die GerichtsOrdnung, die Wissenschaften, das Volk, den Pöbel, umstürzte, vertilgte, verwirrte, — die laßt uns, zum schaudervollsten Beispiel für andre, einmütig, und mit einer unerschrocknen Standhaftigkeit, zur verdienten Strafe [36] zu ziehen nicht aufhören. Strafen, die uns nur das Leben und nicht den Rum rauben können, sollen uns nicht abschrecken. — Was zaudern wir, zu sterben [37]? wir, die wir schon langsam dahin welken? — Schmachvoll ist ein durch Sklaverei erkauftes Leben; besser ist ein rümlicher Tod, als ein knechtisches Leben. Die Freiheit haben wir uns nicht erworben; nein, sie ist eine väterliche Zierde, ein ererbtes Gut. Schändlich wäre es für Pannonier, die nach dem Zeugnisse des *Ursinus Velius*, mit ihrem Mut und Blut, das sie ser oft freiwillig vergossen, die Freiheiten der übrigen Nationen [38] verteidigten, mit dem Verluste der ererbten Freiheit das Leben zu erkaufen, damit ihre Nachkommen Sklaven würden!

Gegeben aus unsrer GeneralVersammlung, den 2 März 1790, welche in der Obern Stadt Neitra gehalten wurde.

Untertänigste
Diener, Brüder, Freunde, und Nachbarn, die ganze Gemeinschaft der Neitraer Gespanschaft.

Durch Alexander *Kamanházy*.

---

34. Der Stifter, die oft nicht recht bei Trost waren: oben S. 429.
35. Was alt ist, braucht gewönlich Reparatur.
36. *Aux lanternes* also?
37. "Dulcius . . . VIVERE pro patria"!
38. Mir ist davon nichts bekannt.

36.

Ungrischer ReichsTag.

Actenmäßiger Bericht, frei übersetzt aus einer Ungrisch gedruckten LandesZeitung [1], betitelt *Magyar Kurir* (der Ungrische Courier), Wien, vom 22 und 25 Jun. 1790, S. 705—736.

Schon arbeiten 5000 Männer [2] an dem großen Gebäude, genannt **Wolfart des Vaterlandes**. Schon wird der Hügel am Fuße des Ofner Berges ausgeschmückt, auf welchem dem weisen LEOPOLD II, die Krone aufgesetzt werden soll. In 2 Sälen, einander gerade gegen über, versammeln sich alle Repräsentanten der Nation. Der eine Sal schließt die Herren von der **Hochlöbl. ersten Tafel** [*Tekintetes elsö Tábla*, das **OberHaus**], d. i. die ErzBischöfe, Bischöfe, und Magnaten [3], in sich. Der andre

 Sal

1. Der Verfasser, Hr. v. *Szatsváy*, hält sich jetzt in Ofen auf, und schreibt dies alles unter den Augen der ehrwürdigen Ungrischen NationalVersammlung. E.

2. So groß muß also die Zal der ReichsTagsMänner seyn. E.

3. Das Wort *Magnas* hat jetzt eine so ausgedehnte Bedeutung, daß es nicht nur die sogenannten ReichsBaronen (oder ReichsBeamte), z. Ex. den Palatinus, Iudex Curiae regiae, den Ban von Dalmatien, Kroatien rc, sondern auch die (erst seit der Regirung Oestreichischer Fürsten entstandene) Fürsten des h. R. Reichs, Grafen, und Freiherrn, begreift. Von jedem fürstl. gräfl. und freiherrl. Hause, erscheint allemal der Aelteste mit Sitz und Stimme. Ueber das Einzelne der Einrichtung und Organisation des Ungrischen ReichsTags, findet man in folgenden Büchern Nachricht:

Joann. JONY, Iglovia-Hungari, Facies *juris publici Hungariae*. Jenae, 4, 1718, cap. VII.

Ladislai Sirmiensis de CAROM & *Szulyo* . . . *Status publicus* regni *Hungariae*, & eius *regiminis forma*. Viennae, 1784, 8.

Chri-

Sal ist für die Hochlöbl. zweite Tafel [das UnterHaus], an der die eigentlichen Deputirten [4] [*Orszàg-béli követek*] sitzen. Der Vorsitzer der ersten Tafel [*Elölülö*, Präsident, LandMarschall] ist Se Exc. der Graf *Zichy* [5], und der der 2ten [Sprecher, *Speaker*, schwed. *Talmann*] ist Hr. von *Uerményi*. Bei der 2ten Tafel wird erst alles verhandelt, dann passirt die Bill an die 1ste; und diese läßt wieder ihre Einwürfe, Einschränkungen, oder Beistimmung, der 2ten zu wissen tun, bis beide eins werden (und zuletzt die Bill, nebst andern ReichsTagsSchlüssen, die königl. Sanction erhält). Die

---

Christiani Aug. Bek, Prof. Jur. publ. & feudalis, *jus publicum Hungariae*, cum notis auctoris & observationibus Josephi *Benzur*. Viennae, 1790, 8.

Auch wird man sich über die einzelnen ReichsStände-Rats erholen können, bei Palma Notitia *rerum Hungaricarum*, Ed. III, Pestini 1785, Tom. I, p. 54 sqq.

Von dem gleich nachher genannten jetzigen Sprecher des UnterHauses, Hrn. von *Uermenyi*, habe ich ein vortrefflich geschriebenes Manuscript vor mir, betitelt: *Juris publici* regni *Hungariae* principia; auctore Josepho *Uermenyi* de eadem, S. Caes. Majtis Consiliario, ad Excels. Cancellariam reg. Hung. aulico Referendario.

Grossingers Jus publicum Hungariae (Hal. 1785, 8) ist keiner Erwänung werth. E.

4. Diese eigentliche VolksStellVertreter, teilen sich wieder in die Deputirten der Comitate oder des AdelStandes, und in die Deputirten der Städte oder des BürgerStandes. Der BauerStand kan noch bis jetzt, weder Leute aus seinem Mittel senden (wie in Schweden); noch, welches besser wäre (wie die Freeholders in England), gescheutere Männer aus dem BürgerStande oder dem Adel bevollmächtigen; noch sonst Agenten und Vorsprecher wälen. E.

5. Der als jetziger Judex Curiae, in Ermanglung eines Palatins, das Recht des Vorsitzes an der 1sten Tafel hat. E.

Die ersten Sitzungen wurden den 11 und 12 Jun. dieses Jars gehalten.

An die 2te Tafel hielt ihr Sprecher, Hr. v. *Uermenyi*, folgende Rede (S. 712 der Ungr. Zeitung):

Meine Herren! Die Hochlöbl. ReichsStände wissen es nur allzugut, daß ganz Europa jetzt seine Augen auf uns hin geheftet hat. Wir haben Feinde, — wir haben Neider. Lassen Sie uns, ich bitte Sie, unsre Beratschlagungen so anstellen, lassen Sie uns so reden, damit wir es der ganzen Welt vor Augen legen können, daß wir treu und redlich das Beste unsers Fürsten und unsers Vaterlands suchen. Lassen Sie uns Zeit und Gelegenheit sparen, um sie zur Ueberlegung wichtiger Gegenstände anwenden zu können. Lassen Sie uns den ausländischen ZeitungsSchreibern, die uns hie und da durch Erdichtungen zu verhönen pflegen, keinen Stoff zu schiefen Erzälungen geben.

Die ersten Verhandlungen betrafen **Sprache, Publicität,** und **Eid.**

I. Man schlug an der 2ten Tafel vor, alles sollte in ungrischer Sprache verhandelt, auch das *Diarium* [ReichsTagsProtocoll) sollte ungrisch gedruckt werden. Hierüber entstanden viele Debatten.

An der 2ten Tafel selbst stellten die Deputirten von **Kroatien** [S. 708) in einer kurzen Rede vor, daß sie die letzten gewesen wären, die Neuerungen des verstorbenen Königs, besonders auch die deutsche Sprache, aufzunemen: sie bäten also, ihnen den Gebrauch der lateinischen wenigstens so lange zu erlauben, bis sie sich die Sprache ihres inniggeliebten Mutterlandes eigen gemacht hätten. Auch traten einige slavische Edelleute auf, und erinnerten, ob es nicht besser wäre, da man eben jetzo die Rückker von Halitsch und Wladimir in den Schos ihres Mutterlandes erwarte, auf diese Rücksicht zu nemen, und der Sache ihren Lauf in lateinischem Vortrage zu lassen? Aber da die Hrn. v. *Balog*, v. *Darvar*, v. *Vay*, v. *Almási*, v. *Domokos*, die Schädlichkeit jeder fremden Sprache vorstellig machten, weil

 solche

solche die Nationalität vertilge, und ein Volk zum Sklaven des andern mache [a]; da sie zugleich behaupteten, daß die Halitscher und Wladimirer, aus Freude, ihrem Mutterlande [b] einverleibt zu werden, freiwillig die ungrische Sprache lernen würden: so erfolgte ein allgemeiner Ausruf, es lebe unsre MutterSprache! Doch ward beschlossen, daß die Acten und Schlüsse allemal, unter der Aufsicht des Präsidenten, und eines ihm zugeordneten Ausschusses [*Comittee*], aus dem Ungrischen ins Lateinische übersezt werden sollen.

II. Den 12 Jun. kam eine Botschaft vom OberHaus an das UnterHaus: der Bischof von Erlau, Graf *Eszterházy*, fürte dabei das Wort. Die Herren vom OberHause stimmten gerne bei, daß das *Diarium* Ungrisch geschrieben würde; nur das Drucken stünde ihnen nicht an, aus folgenden Gründen. 1. Die edle Jugend (S. 710), die bei Gelegenheit des ReichsTags nach Ofen zusammenströme, komme durch den Druck, teils um den Verdienst des Abschreibens [c], teils um die Kenntnisse und Erfarung bei Gelegenheit des Abschreibens. 2. Es würde doch täglich etwas geändert werden; und so müßte man alle Augenblicke das vorige umdrucken, oder das Veränderte vergebens stehen lassen [d].

Nun

a. Wie sich die Zal der NationalUngern zu den Deutschen verhalte, s. oben Heft 47, S. 344. Wie zu den Slaven und Wallachen? S.

b. Ob das Mutterland der Halitscher und Wladimirer Ungern, oder Polen, oder Rußland sei, wird uns künftig der Geschichtschreiber von Halitsch leren. S.

c. Dies war der HauptEinwurf, den man dem GroßWesir machte, der Druckereien in Constantinopel anlegen wollte: wovon sollen künftig die Abschreiber leben? fragte man. Vermutlich antwortete er, sie sollen Drucker werden. — So kamen auch die PorteChaisenTräger in London dagegen ein, wie man die Stadt pflastern wollte. S.

d. Die Einwürfe sind allzuschwach. Vermutlich hatten die

Nun stand aber der Hofrat von *Balog* auf, und sagte: was das 1ste betrifft, so wollen wir hoffen, daß das allgemeine Beste dem FinanzInteresse Einzelner vorgehen werde, und daß ware VaterlandsSöne, das, was sie in dieser Rücksicht aufopfern müssen, lieber auf eine andere Art sich selbst ersetzen werden. Auch wird das Lernen und die politische Erziehung unsrer jungen Leute, nicht durch flüchtiges Abschreiben, sondern durch das fleißige Lesen gedruckter, leicht zu erhaltender, und von SchreibFelern gesäuberter Bücher, befördert; dahingegen vorher die Copei von den Acten eines einzigen ReichsTags 2 bis 300 fl kostete. (Ein Deputirter machte hiebei die bittere Anmerkung S. 712, die großen Herrn wollten nicht gerne das mit den Armen teilen, was sie vorhin, seiner großen Kostbarkeit wegen, allein gehabt). — Der 2ten Schwierigkeit, meinte er, ließe sich dadurch abhelfen, daß man die Acten über einen Gegenstand nicht eher dem Publico übergäbe, als bis solcher ganz ins Reine gebracht wäre. "Was ists denn auch für ein großer Schade, wenn hier ein Bogen herausgeworfen, dort ein anderer umgedruckt wird"? .... Sogleich ertönte der Sal von dem Zuruf der Menge: es lebe diese große Stütze unsrer MutterSprache! es lebe die Publicität [publicitás, ungrisch die Mitteilung und Gemeinmachung der Dinge]! — — Erstes Zeichen der Freiheit!

Zugleich ward beschlossen, daß die abliche Jugend künftig das Recht haben sollte, des Lernens wegen auch den Sitzungen des OberHauses als Zuschauer beizuwonen, wel-

 ches

die Herren, gegen die Publicität, ganz was anderes auf dem Herzen, das sie sich nicht zu sagen getrauten. Ist etwa zwischen hoher Noblesse und Clergé einer Seits, und Tiers-Etat andrer Seits, so ein Unterschied, wie in Frankreich? . . . daß dort bei der Merheit Finsternis, hier bei der Merheit Licht, ist? S.

Meine Herrn! Ich kann mich nicht enthalten zu reden, wie mirs ums Herz ist. Jeder StatsBürger ist verbunden, seine Treue gegen das Vaterland und den König, nicht blos mit dem Eide, sondern auch mit dem Blute, zu versigeln. Ser viele von uns haben als Obergespane geschworen: allein nicht weniger Glieder des UnterHauses haben auch bei Ihren Gespanschaften Eide abgelegt. Warum wollen wir nicht schwören, wenn es die 2te Tafel getan hat, wärs auch nur um ihr Zutrauen zu gewinnen, an dessen Verluste, ich muß es gestehen, wir zum Teil schuld sind? Ists doch eine gottesdienstliche Handlung, bei wichtigen Sachen einen Schwur zu tun; und die Diener des Heiligtums wollen ihn nicht aussprechen? Fürwar, das nimmt mich Wunder!

Auf diese Botschaft decretirte die 2te Tafel, "daß sie keinem Herrn von der 1sten Tafel, der nicht geschworen hätte, Siz und Stimme in den KreisVersammlungen gestatten würde". So lies es sich fast zur Spaltung g zwischen den beiden Häusern an.

Allgem. Sizung vom 18 Jun. (S. 724). Im OberHause hielten Gr. *Zichy* (der Präsident), Gr. *Károlyi*, der Obergespan von *Almásy*, der WeihBischof von Raab selbst, Namens *Pierer*, abermals Reden für die Ablegung des Eides: hingegen stritten Graf *Nic. Forgáts* 8, und der Bischof von Erlau, dagegen. Gr. *Forgáts* erklärte, er habe schon bei seinem Comitat geschworen; und der Bischof versicherte, "er habe alles getan, und werde alles tun, was von einem Patrioten verlangt werden könne, aber schwören werde er nie". Endlich tat Gr. *Althàim* den Vorschlag, daß es doch jedem, der wollte, zu schwören erlaubt seyn solle. Sogleich stimmten bei die Grafen *Splényi*, *Eszterházy*, *Teleky*, *Haller*, und der königl. Tavernicus von *Végh*, zulezt auch der Präsident Gr. *Zichy*. Nun machten diejenige, die

g. Durch die Diener des Friedens! S.

8. Bekannt, als Obergespan des Neitraer Comitats, durch seine Widersezlichkeit gegen die Neuerungen *Josefs* II. E.

die ihren Namen aufschrieben, und den Eid ablegten, die Majorität aus: unter ihnen waren 2 ordentliche, und 3 TitulärBischöfe. Die 2 ErzBischöfe und die andern Bischöfe blieben unbeweglich. Die 2te Tafel bat sich hierauf die Namen derjenigen aus, die nicht geschworen hatten; und ungeweigert erhielt sie das Verzeichnis davon.

Im UnterHause lies sich ein Geistlicher beikommen, daß er das Fortrucken des Hauses zur Ausarbeitung des sogenannten Diploms [9], durch eine Klage aufhielt, daß der Pesther Comitat 3 Deputirte gesandt habe, worunter 2 Protestanten wären. Die geistliche Bank schrie sogleich: hört ihn, hört ihn! (Ungr. das ist recht, das ist war!) Ein Protestantischer Herr stand auf, "es sei ja nichts ungesetzmäßiges; die 3 Deputirten hätten nur so viel StimmRecht, als 2 Abgeordnete andrer Comitate". Die Protestantischen Herren riefen nun auch: hört ihn! — Ein Deputirter vom Neitraer Comitat merkte an, daß der Gehalt von 3 Deputirten, statt 2, das Volk beschwäre. Allein ein Pesther Deputirter erwiderte: ein Neitraer Deputirter genieße ein tägliches Gehalt [*Diurnum*] von 15 Gulden; so viel hätten alle 3 Pesther Deputirte zusammen nicht. — Nun nam Gr. *Fekete* [10] das Wort (S. 726):

Hochlöbl. Stände! Wir haben gestern beschlossen, daß wir mit Weglassung aller Kleinigkeiten, die Hände an die Ausarbeitung des Diploms legen wollen, um unsern grossen Zwecken näher zu rücken. Schon ist eine Woche mit Kleinigkeiten verloren worden! 3 Pesther Deputirte, schreit man, seien gegen die Observanz: wie aber, wenn jemand sag-

9. d. i. Einladung des Königes zur Krönung unter Gesetzmäßigen Bedingungen. E.

10. Dieser Graf und General-sitzt an der 2ten Tafel, warscheinlich als Deputirter der MilitärGränzDistricte; ein katholischer Herr. E.

sagte, daß diejenigen Geistlichen heraustreten müßten, die nur TitulärCanonici sind, und nicht blos gegen die Observanz, sondern selbst gegen das geschriebene Gesetz, hier sitzen? Die Geistlichen schienen betroffen zu seyn, und sprachen in gelinderem Ton. Nach der Sitzung ward dem Grafen *Fekete* von allen Seiten her ein Vivat zugerufen.

Zum Schluß noch einige Anekdoten.

1. (S. 713). Am 12 Jun. wurden einige Soldaten vom ErzHerzog-Ferdinandschen ungrischen InfanterieRegiment, zur Wache vor den Palast der ReichsStände gestellt. Ein ReichsTagsMann, der sie zuerst da antraf, fragte, auf wessen Befel sie da stünden? Auf Befel ihrer Oberen, war die Antwort. O meine Kinder, fur der Herr fort, ihr mögt immer fortgehen. Ihr habt im Kriege des WacheStehens und der Unruhe genug gehabt, ruht Ihr jezt auf euren Lorbern aus: wir haben schon unsre frische Leute. Sogleich lies man die Wache durch die Haiducken [Trabanten] der Pesther Gespanschaft versehen. In der Versammlung der Stände wurde auch untersucht, wer sie dahin commandirt hätte? man hat es aber noch nicht herausbringen können. Uebrigens gehen die Officiere obbemeldten Regiments meist in ungrischen Hosen; sogar haben sie einige, nach ungrischer Sitte, mit Borten besezt.

2. (S. 714). Die Geistlichkeit [h] hat sich bisher auf dem ReichsTag still verhalten: ein einziger Geistliche sprach an der 2ten Tafel zum Vorteil der ungrischen Sprache.

3. Die Botschafter von der einen Tafel zur andern pflegten sonst immer Geistliche zu seyn. Diese Observanz ist

h. Noch zur Zeit nämlich blos katholische Geistlichkeit, die, als Eigentümer von Gütern (dergleichen bekanntlich die protestantischen und griechischen Geistlichen nicht sind), Siz und Stimme auf dem ReichsTag haben. S.

ist dahin abgeändert worden, daß nun auch Weltliche mitgeschickt werden, damit auch, bei grösserer Anzal der Botschafter, der eine das nachholen könne, was der andre etwa vorzutragen vergessen hätte.

37.

Polnischer ReichsTag.

Deutsch gedruckt, Warschau, bei Michael *Gröll*, HofBuchhändler, auf 8 OctavS.

Stanislaus Nalêcz *Malachowski*, KronGroßReferendar, Kasimir Fürst *Sapjeha*, General der Artillerie des GroßHerzogtums Littauen, Marschälle der GeneralConföderation beider Nationen.

Allen und jeden, denen daran gelegen, kund und zu wissen. Was der gegenwärtige ReichsTag, in Absicht auf Verbesserung der RegirungsForm, der Vermerung der Kräfte des Stats, Vermerung der StatsEinkünfte, Sicherung der Freiheit, und Errettung der Republik von fremder Unterwürfigkeit, getan, und was in diesen Absichten noch zu tun übrig sei: alles das haben wir, obgleich in einem kurzen Abriß, durch das, dem Willen Sr Kgl. Maj. und der Conföderirten Stände der Republik gemäß, unter dem 31 Decbr. herausgegebene Universal, dem ganzen Lande vor Augen gestellt.

Was der ReichsTag zur Versicherung der innren Ruhe getan habe, was für Mittel er zur Löschung der sich zeigenden Meutereien in ihren ersten Funken ergriffen habe, und mit was für Unglück der Stat bedrohet worden war: das wird, nach gänzlich ausgefürten Inquisitionen, dem ganzen Publico bekannt werden. Die Absicht unsrer gegenwärtigen Worte zur Nation ist, die Einwoner des polnischen Stats von der genausten Sorgfalt der Regirung für sie alle zu versichern; weil das in dieselbe gesetzte Vertrauen

allein,

[illegible]

[illegible] unter dem Scheine des [illegible] [illegible] Er hat [illegible] [illegible] in seiner [illegible] [illegible] des Aberglaubens [illegible] [illegible] der Verführung, eine [illegible] [illegible]

Der gegenwärtige Reichstag, überzeugt, daß, so lange Aufklärung nicht die [illegible] des [illegible] [illegible] wäre, so lange werde die Schwärmerei [illegible] [illegible] können, und so lange könne das Vertrauen auf die Vorsorge der Regierung nicht hinlänglich gegründet werden, — will, daß das Volk aus seinem Irrthum gerissen werde, — will, daß die Neigung zu Verbrechen durch Aufklärung * verhütet werde.

In dieser Absicht, und ehe er [der Reichstag] wirksamere Maasregeln zur Hand nimmt, hat er uns befohlen, gegenwärtiges Universal herauszugeben: vermöge welchem wir Ihre Excellenzen, die Bischöfe beiderlei Ritus, verbinden, ihrer Geistlichkeit anzubefehlen, das Volk, noch eines

* Nie ist wol der Gesichtspunct, aus dem NB. wahre Aufklärung, dieses Himmelsgeschenk! angesehen werden muß, richtiger bestimmt worden, als hier. S.

eines jeden FassungsKraft, auf das öfterste und besonderste über jene grosse Warheiten aufzuklären, welche Ihrer hohen Erleuchtung am besten bekannt sind; daß in Kraft der Religion, Treue gegen das Vaterland, nächst Gott, die allerheiligste Pflicht sei; daß diejenigen, welche unter was für Vorwand es auch immer sei, zur Empörung anreizen wollten, wenn sie gleich den heil. Charakter der Diener der Religion an sich trügen, nichts anders als Verräter wider Gott und das Vaterland sind; daß alle auf eine solche Beschädigung des Stats übernommene Verbindlichkeiten, wenn sie gleich mit einem Eide bestärkt worden wären, nicht nur niemanden verbinden, sondern vielmer ware Sünde sind; daß, wo nur immer etwa auswärtige Hilfe one Vorwissen der regirenden Gewalt versprochen werden würde, dieses nicht anders als zum allgemeinen Schaden des Stats seyn kan; daß endlich die durch Verschiedenheit der Religion Getrennten, durch die Liebe vereiniget werden müssen, daß sie sich lieben, und mit einander in Eintracht leben müssen, um das Ihrige zu sichern, und Auswärtigen schrecklich zu seyn.

Es wollen Se kgl. Maj., es wollen die Conföderirten Stände der Republik, daß alle Einwoner der polnischen Staten, unter der Obhut ihrer Regirung, ihrer Rechte geruhig genießen sollen: aber es will auch die Republik, daß diese Rechte und Privilegien von allen, als Woltaten der Republik, angesehen und erkannt werden sollen. Mit einem Worte, sie wird nicht zugeben, daß irgend jemand mit Ihr die Vorsorge und Gewalt über die Ihrigen teile. Deswegen ist uns Marschällen aufgetragen, daß wir den Dissidenten und den Griechisch-Orientalisch-NichtUnirten, alle ihnen zu statten kommende Freiheiten zusichern, sie zur Rettung des Vaterlandes aufmuntern, und zu Festsetzung einer gewissen geistlichen Regirung, die Personen dieser Bekenntnisse, für welche Regeln nötig sind, zu Entwerfung einer Sammlung der zu Versicherung der Ordnung und der Ver-

Verbindung zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt schicklichen Mittel, auffodern sollen. Und wir haben beschlossen, dieses in Kraft unsrer Verbindlichkeit unverzüglich zu tun.

Alle Vorsteher der, vermöge der Geseze aufgenommenen oder geduldeten Confessionen, können sich jedoch der Toleranz und landesbürgerlichen Vorsorge über sich, nicht anders getrösten, als durch Treue gegen ihr Vaterland, durch Ehrfurcht für die gemeinschaftlichen Rechte, und endlich durch **Vermeidung alles ausländischen Einflusses.**

Da es sich nun auch sichtbar zeigt, daß das durch so viele UnglücksFälle gedrückte Polen, welches die Plagen nach den Jaren zälen könnte, blos durch Fügungen der Allerhöchsten Vorsehung anfängt, ein glücklicheres Schicksal zu erfaren, und immer mer und mer günstige Hoffnungen vor sich sieht: so verlangen Se kgl. Maj., so verlangen die Conföderirten Stände der Republik, daß **Ihre Excellenzen, die Bischöfe** beiderlei Ritus, für die glücklichen Wirkungen des gegenwärtigen ReichsTags, und vorzüglich jezt für die Errettung Polens aus dem unlängst über demselben sichtbar geschwebten Unfall der **Empörung** der Untertanen, dem Herrn der Heerscharen in seinen Tempeln **Dank** darzubringen anbefelen sollen. Gleichergestalt wollen wir, daß auch andre Einwoner der polnischen Staten, ob sie gleich nicht im Schose der katholischen Religion sich befinden, dennoch als Söne Eines Vaterlands, und Teilnemer seines Glücks, ihre Freude über das Glück des Stats bezeigen, und durch einen ihrer Religion angemessenen GottesDienst, **sichtbare Zeichen** ihres Gefüls geben sollen.

Wir, Tolmetsche des Willens Sr kgl. Maj. und der Conföderirten Stände der Republik, bringen die Ausdrücke Allerhöchstderselben, als väterliche Stimme, an das Volk, welche dasselbe einer aufmerksamen Vorsorge der Geseze, und der Sorgfalt der landesherrlichen Gewalt, versichert, — als zärtlichen Zuruf an alle StatsBürger zu einem rechtmäßigen

mäßigen Betragen gegen alle, in allen den Stücken, wo es auf NichtEinschränkung der geduldeten GlaubensConfessionen, vermöge jetzt stehender Gesetze, wie auch auf Sicherheit der Person und des Eigentums, ankömmt. Wenn dieser Zuruf die gewünschte Wirkung haben wird; wenn das Vertrauen der Untertanen der Republik zu ihrer Allerhöchsten Regirung gründlich befestigt seyn wird; wenn der Pole blos Pole seyn wollen wird: so sind wir gewiß, daß alle verräterische Aufredungen gegen die Treue zum Vaterlande unwirksam bleiben werden. Die Quelle des Unglücks wird verstopft, und die TriebFedern, welche unaufgeklärte Gemüter, unter dem Scheine der Religion beherrschten, werden erschlaffen.

Es werden die Hände zur gemeinschaftlichen Verteidigung mer werden, wenn die zur Abhaltung der Feinde bestimmte Waffen, sich nicht mer gegen die Ihrigen keren werden; wenn das Schwerdt der Gerechtigkeit nicht so oft gebraucht werden darf; und wenn unter dem Schirme der Gesetze und einer guten Regirung, ein jeder eine süße Ruhe genießen wird, indem er der allgemeinen warnimmt.

Gegeben zu Warschau, den 13 April, 1790.

(L. S.) ut supra . . . . *Malachowski* . . . .
ReichsTags = und KronConföderationsMarschall.
. . . . *Sapjeha* . . . .
Marschall der Conföderation des GroßHerz. Littauen.

38.

Ueber den deutschen CanzleiStyl.

Meist aus Hrn. Prof. *Heinze* in Kiel Sammlungen zur Geschichte und StatsWissenschaft (Göttingen 1789, 8), B. I, S. 361 — 365.

Dem milden Geiste, welcher izt einige aufgeklärte Europäische Regenten beseelet, ist dennoch hin und wieder

der CanzleiStyl, welcher in ihren Verordnungen herrscht, gänzlich entgegen.

Es würde ungerecht seyn, die DenkungsArt der Fürsten nach der Sprache, welche man sie in ihren Verordnungen reden läßt, zu beurteilen: und wenn vielleicht in einzelnen Fällen, hier oder dort, ein Fürst bei einem solchen Urteile gewinnen könnte, so würden doch andre sicherlich dabei gar ser verlieren. Denn die Könige und Fürsten beschließen, der Regel nach, nur dasjenige, was verordnet werden soll; und überlassen die Einkleidung desselben ihren Dienern. Diese aber sind an die Sprache ihrer JugendJare gewönt, sehen den CanzleiStyl als eine Art von Heiligtum an, oder glauben wol gar, es beruhe die Würde und das Ansehen ihres Herrn darauf, daß man immer fortfare, ihn in dem ehemals gewönlichen Tone redend einzufüren.

So trifft man denn in den meisten Verordnungen unsrer Tage eine veraltete Sprache an, welche nicht mit der Aufklärung des menschlichen Geistes fortgegangen, und daher Leuten, welche nicht blos zu lesen, sondern auch zu denken gewont sind, anstößig ist. Ich will indessen nicht einmal von veralteten Wörtern, WortFügungen, und SprachFelern reden, sondern bei den eigentlichen Curialien stehen bleiben, welche zum Teil verständigen Lesern noch anstößiger sind, als jene.

In barbarischen ZeitAltern und Ländern, wo die Menschen noch mit Gewalt zu dem, was ihnen nützlich ist, gebracht werden müssen, wo vernünftige Ueberlegungen nur noch das Anteil Weniger seyn können, und wo, wie bei Kindern (was auch unsre neue ErziehungsMänner dagegen sagen mögen), die Rute die Stelle der VernunftGründe vertreten muß, da mag es nötig und nützlich seyn, den Beherrscher in der Sprache des Herrn, vor dessen Wink jeder zittern soll, im asiatischen DespotenTone reden zu lassen. Aber in aufgeklärten Europäischen Ländern würde ihm eine

entgegengesetzte Sprache, die Sprache des zärtlichen und sorgsamen Vaters, des weisen und getreuen Ratgebers, des aufmerksamen und liebenden Freundes, weit besser geziemen. Und welcher Untertan würde nicht dem Regenten, welcher so zu ihm redete, selbst wenn er ihm etwas Hartes beföle, lieber gehorchen, und ihn selbst durch jezzen seiner Besele lieber gewinnen, als wenn er durch die Sprache, welche man ihm vorlieset, genötigt wird, zu glauben; sein Regent behandle ihn als einen Sklaven, und verordne nur nach seinem allerhöchsten Wolgefallen, one Not, und zu seinem, des Untertanen, Schaden und Nachteil? Das Neue gefällt onehin den meisten Leuten schon deshalb nicht, weil es neu ist: sollte man es ihnen denn in einer Sprache ankündigen, welche gerade dazu gemacht zu seyn scheint, es ihnen unangenem zu machen? Beispiele von dieser Sprache darf ich nicht anfüren. Man kan nur in den Verordnungen der meisten Länder blättern, und man wird sie Dutzendweise finden.

Möchten wir, da wir den Franzosen so viele alberne und entberliche Dinge nachäffen, doch auch aus den Verordnungen ihrer Könige unsren CanzleiStyl verbess'rn! Denn das muß man doch gestehen, daß der allerchristlichste König selbst die Pillen, welche er seinen getreuen Untertanen zu verschlucken gibt, zu versilbern weiß; wenn ich gleich nicht läugne, daß auch in den französischen Verordnungen manche Floskeln sind, die ich nicht nachgeahmt wünsche. Das Versilbern der Pillen ist doch wirklich noch eine RegentenTugend, welche sich selbst diejenigen Fürsten so leicht anschaffen könnten, die sonst eben keinen Ueberfluß an RegentenTugend haben, und daher doch Eine nötig hätten; nämlich die Tugend, mit ihren Untertanen, welche sie oft durch ihre Verordnungen so schrecklich scheren, in der Sprache dieser Besele Mitleid zu äußern.

Auch würden sie dadurch oft den Schein des Lächerlichen vermeiden, dem sie sich blos stellen, oder bewirken,

 daß

daß man nicht glauben müßte, sie hätten vergessen, wozu sie da sind, oder schämten sich, es merken zu lassen. Wenn z. B. der Fürst Geld verschwendet hat, oder verschwenden will, dessen üble oder unnüze Anwendung sein ganzes Land kennt, so daß seine unverantwortliche Wirtschaft mit den StatsGeldern, selbst der Dümmste unter seinen Untertanen nicht bezweifelt: würde es dann nicht höchst lächerlich seyn, in einer Verordnung wegen neuer Steuern zu sagen, der Regent befele gnädigst oder allergnädigst, solche zu bezalen? Selbst dann, wann der Regent Auflagen ausschreibt, welche wol nötig seyn mögen, wovon er aber doch seinen Untertanen die Notwendigkeit zu beweisen nicht für gut findet: selbst dann klingt es schon ser sonderbar, wenn er die Entrichtung derselben gnädigst oder allergnädigst verordnet. Denn man kan es doch warlich niemanden verargen, welcher keine Gnade darinn entdecken kan, daß man ihn bezalen läßt.

Wann der Regent eine allgemeine Amnestie für Deserteurs oder andre Verbrecher ergehen läßt; so passet das allergnädigst oder gnädigst ser gut: auch dann, wann er Anordnungen macht, welche ganz sichtbar das Wol seiner Untertanen zur Absicht haben, möchte man es noch gelten lassen. Aber bei GeldAuflagen bleibt es doch fast immer anstößig, und in vielen andern Fällen nicht weniger.

Wenn z. B. der Regent Verordnungen gibt, welche die Gerechtigkeit, zu deren Verwaltung er berufen ist, erfodert; wenn er sich nicht selbst bei seinen Zeitgenossen, und noch mer bei der Nachwelt, nachteiligen Beurteilungen unterwerfen will: so klingt es doch gewiß jedem Or, das nicht an den Schall der Gnade so gewönt ist, daß es nichts mer dabei denkt, widerlich, wenn so etwas allergnädigst verordnet wird. Jeder aufgeklärte Mann muß ja dabei notwendig denken, daß hier nur Pflichten ausgeübt werden; und Pflichten ausüben, ist doch, nach allen sonstigen gesunden Begriffen, etwas anders, als Gnade erzeigen.

Denn

Denn über die Zeiten sind wir hinaus, und unsre würdige Beherrscher verachten dergleichen Schmeicheleien mit Recht, daß wir noch glauben sollten, ein Regent erwiese immer Gnade, wenn er seine Pflicht erfüllt.

Aber es gibt Leute, welche an die Wörter Gnade und gnädig, und alle änliche oder dazu passende Laute, so gewönt sind, daß es mich eben nicht wundern würde, wenn ich einmal läse, was vielleicht schon oft geschrieben seyn mag, daß ein Fürst allergnädigst oder gnädigst verordnet habe, diesem oder jenem den StaupBesen zu geben, oder den Kopf herunter zu schlagen. Freilich könnten wol Fälle eintreten, in welchen solche Strafen gegen Manche, ware Gnade für die übrigen Untertanen wären: aber derjenige, welcher sie leidet, kan doch unmöglich Gnade darinn finden; u. das Lächerliche müßte doch notwendig auffallen, wenn man es läse.

Ueberhaupt würden viele, ja wol die meisten Untertanen, sich gern damit begnügen, wenn man ihnen nur immer Gerechtigkeit und Billigkeit widerfaren ließe, und würden dagegen auf alle Gnade gerne Verzicht leisten. Aber despotische Minister, deren es gewiß ser viel merere gibt, als despotische Fürsten, lieben das Wörtlein Gnade ungemein, und mögten gern, daß der Untertan alles als Gnade annemen sollte, was doch nur Gerechtigkeit und Billigkeit, und oft noch ser viel weniger, ist. Freilich stehen die Herren sich auch bei dem erstern besser, als bei dem leztern: denn bei diesem mögte man oft Rechenschaft von ihren Taten und Handlungen fodern, die ihnen das erstere erspart, und die sie oft zu ihrer großen Beschämung nicht würden geben können.

Eben so widerlich, als das Wort Gnade am unrechten Orte ist, müßten auch die Worte aller- und untertänigst seyn. Jeder Untertan weiß es ja, gesteht es gern und willig, und lernt es aus leidiger Erfarung nur manchmal zu oft und zu fülbar, daß er seinem Fürsten untertänig ist. Ja, jede Verordnung sezt ja schon onehin Untertänigkeit voraus: wie könnte mir sonst etwas befolen werden?

Aber wozu ist es denn nötig, daß diese bekannte Sache so oft wiederholt wird? Warum muß es immer heissen: "ihr sollt euch darnach aller- oder untertänigst achten", oder: "N. N. hat uns in tiefster Untertänigkeit vorgestellt". Ist es denn nicht ein grösserer Rum, der Fürst freier Menschen, als untertäniger Sklaven, zu seyn? Und ist es denn nötig, das Joch, worinn jemand geht, und zu seinem Besten gehen muß, ihm immer recht aufzudrücken und vorzuhalten, damit er es desto härter füle?

Und warum soll denn der Fürst allein in seinen Verordnungen nicht natürlich sprechen? Gewiß sagt er doch nicht mündlich zu einem seiner Bedienten: "ich befele euch allergnädigst, und ihr sollt alleruntertänigst gehorchen". Warum muß er denn schriftlich so redend eingefürt werden? Unsre gute Fürsten hassen das KnieBeugen, und leiden es nicht mer: sie würden auch gewiß die sklavische Sprache verachten, die man sie reden läßt, wenn man sie nur aufmerksam darauf machte. Auch ist sie schon hie und da, aber nur noch in einigen Ländern, gemässigt oder abgeschafft. Gewiß ist an den meisten Oertern nur der Schlendrian, dieser böse Feind, welcher so manches Gute hindert, Schuld daran, daß man diese und andre anstößige Flecken in landesherrlichen Befelen und Verordnungen noch nicht ins Fach der Altertümer verwiesen hat.

Vielleicht hält mancher Leser diese Bemerkungen für alt, und macht ihnen dies zum Vorwurf, um sie als unbedeutend zu verachten. Aber warum soll etwas Neues gesagt werden, so lange man das Gute und Richtige, was schon oft gesagt ist, nicht befolgt? Leider muß, um mancher Köpfe willen, manches 10mal wiederholt werden, was Vielen nur 1mal, oder gar nicht, gesagt zu werden braucht. Aber soll das dem Schriftsteller zur Last gelegt werden, welcher das Bedürfnis, schon oft gesagte Warheiten zu wiederholen, täglich vor Augen sieht?

39.

Von und aus Kurland.

I. Aus dem "*Journal* hebdomadaire de la *Diete* par Mr. de V. Num. XXI, 23 Maj 1790 [gedr. in Warschau].

NOTE.

Die Hrn. ConföderationsMarschälle haben die Güte gehabt, mir die Antwort Sr Durchl. des Herzogs von Kurland auf das Schreiben mitzuteilen, welches sie ihm, betreffend das Verbot, Getreide aus den Kurischen Häfen nach Schweden auszufüren, zugesandt haben. Traurig ists, darinn die Lage zu ersehen, in der sich der Herzog gegen einen Nachbar befindet, der weit stärker an Macht ist, und dessen Ruhe nicht respectirt.

Als Vasall der Republik, hat er prétentions, beschützt zu werden. Lange Zeit war der glorreiche Titel von Beschützer eines Landes vergessen, weil man sogar die Unabhängigkeit der Republik vergessen hatte. Aber nachdem die auf jetzigem ReichsTag versammelte erlauchte Stände, das schändliche Joch, welches das Vaterland unterdrückte, glorreich abgeworfen haben; so ist es Zeit, Rechte zu revindiciren, die die Natur gegeben, und freie Völker-Verträge bestätiget und errichtet haben.

Der, unter den Gesetzen, die er sich selbst und unter der Protection der Republik gegeben, freie Kurländer, sollte mit Rußland keine andre Connexionen, als die der Freundschaft und guten Nachbarschaft, haben: aber wie viel actes de despotisme hat Rußland nicht seit 50 Jaren in diesem Lande ausgeübt! In den Notes des russischen Chargé d'affaires, die der Antwort des Herzogs angeschlossen sind, sieht man mer Befele als Bitten.

Der Herzog von Kurland, in Gemeinschaft mit den Ständen, hat das Recht, mit auswärtigen Mächten Tractaten abzuschließen; aber niemals gegen die Republik, und immer mit deren Einwilligung. So waren die Tracta-

ten, die, nach der Aussage des Herzogs selbst, im vorigen Jarhundert mit Schweden abgeschlossen worden, *annuente Republica*. Diese mit dem Könige von Schweden *im Namen seines Landes*, und durchaus nicht für Livland allein, geschlossene Tractaten, sind nie cassirt worden, und geben folglich ein Recht, ein Verbot, LebensMittel nach Rußland, das dermalen wirklich mit Schweden im Krieg ist, auszufüren, und die Cassation eines Versprechens, welches dem verstorbnen Herzog *Ernst Johann* im J. 1762, in dem Augenblick, wo man ihm seine Freiheit wiedergab, extorquirt worden, zu verlangen.

Diesen acte de *violence* beehrt man mit dem Namen eines Tractats, wiewol die Stände von Kurland nicht dabei concurrirt haben, und der polnische ReichsTag solchen nicht — selbst damals nicht, wie so viele Verordnungen zu Rußlands Gunsten und des Landes Schaden durchgingen, — bestätiget hat.

Der Art. 1 und 2 verwilligen der griechischen Kirche Freiheiten, die gewiß ser billig sind, falls sie nicht zu einer Revolution füren, wie diejenige war, die im Früling 1789 auf dem Puncte stand, auszubrechen. — Der Art. 3 versichert der russischen Gesandtschaft in Kurland die Wonung auf Kosten des Herzogs: ein Herkommen hat solcher in der Folge eine Garde von russischen Soldaten beigefügt. — Die Art. 4 und 5 enthalten HandelsVorteile, für welche keiner Reciprocität erwänet ist. — Der Art. 6 betrifft nur das Interesse zweier Particuliers auf Kosten des Herzogs. — Der Art. 7 errichtet eine russische Post im Lande. — Der Art. 8, der den noch subsistirenden Tractaten mit Schweden entgegen ist, enthält das Verbot, worüber man sich beschwert, Korn nach den Ländern zu verschiffen, die mit Rußland im Kriege sind. — Der Art. 9 gewäret den russischen Galeren und KriegsSchiffen eine Zuflucht in den Häfen des Herzogtums. — Art. 10 verwilligt nicht nur den Durchmarsch russischer Truppen durch das Kurländische Gebiet,

Gebiet, sondern auch daß, erfoderlichen Falls, einige Regimenter da bleiben können, in welchem Falle die russischen Soldaten auf des Herzogs Kosten einquartirt werden. — Der 11te und letzte Art. sorgt für die Sicherheit russischer Untertanen, die dem Herzog GeldVorschüsse gemacht haben.

Augenscheinlich hat man die kritische Lage gemisbraucht, in der sich der Herzog befand, um ihn zur Verwilligung solcher seinem Lande so nachteiligen Artikel zu bewegen. Die Stände von Kurland haben nicht dazu concurrirt, und Polen hat sie nicht bestätiget. Folglich haben die erlauchten Stände das Recht, sie zu cassiren; und der Unterzeichnete untersteht sich zu behaupten, daß ihre Sicherheit davon abhängt. Die Art. 8 und 9 können die Republik mit ihren Freunden compromittiren; aber der 10de Art. setzt sie einer bevorstehenden Gefar aus. Kurland liegt zwischen den russischen und polnischen Bezirken eingeklammert: folglich kan der Durchmarsch russischer Truppen durch dieses Land, keinen andern Gegenstand als Polen haben; und folglich war die Meinung, sich des Vasallen gegen den OberLehensHerrn zu bedienen. Dieser Plan, der wie so viele andre, die ebenfalls gegen Polen gemacht waren, vor dem Publico sorgfältig vertuscht worden, war bestimmt, dereinst executirt zu werden, wenn ihn nicht ein Zufall entdeckt hätte; und der Unterzeichnete ist entzückt, daß die Pflicht, die ihn für das Interesse seines Landes zu wachen verbindet, Gelegenheit dazu gegeben hat: da er nichts so ser wünscht, als seinen Eifer für das Wol der Republik beweisen zu können, welche ein gemeinschaftliches Interesse, und die Bangigkeit vor einem gefärlichen Nachbar, mit seinem Vaterlande, zu Beider Sicherheit, enge verbinden muß.

à *Varsovie*, 14 *Avril* 1790.

Laurent d'*Engeström*.

Note, ebendas. p. 167 sq.

Die Deputation der auswärtigen Geschäfte, hat den

allein, den Stat vor allen innerlichen Unruhen, vor fremder Uebergewalt, und vor so oft erfarnen LandPlagen, sichern kan.

Es ist niemand, dem die mit Blut und Leichen bezeichnete Fustapfen der Meutereien und Metzeleien nicht erinnerlich wären: die allererschrecklichsten von der Zeit, da die Aufwiegler mit dem Mantel der Religion Absichten bedeckten, welche den heiligen Leren der Religion ganz entgegen waren. Uebeltat hat vielen der Metzelei blosgestellten Menschen das Leben genommen: die Strafe befal, denen durch Anregungen des Fanatismus verfürten Uebeltätern das Leben zu nemen; und einige Verfürer blieben unter dem Schirme des Geheimnisses am Leben. So hat also der Stat, sowol durch Missetat als durch Strafe, in seiner Bevölkerung gelitten, und konnte die Ruhe nicht fester sichern, weil in der Gewalt des Vorurteils, und in der Leichtigkeit der Verblendung, eine geheime TriebFeder zu neuen Empörungen der Untertanen übrig blieb.

Der gegenwärtige ReichsTag, überzeugt, daß, so lange Aufklärung nicht die Macht des Vorurteils überwältigen wird, so lange werde die Schwärmerei Instrumente erschaffen können, und so lange könne das Vertrauen auf die Vorsorge der Regirung nicht hinlänglich gegründet werden, — will, daß das Volk aus seinem Irrtum gefüret werde, — will, daß die Neigung zu Verbrechen durch Aufklärung * vernichtet werde.

In dieser Absicht, und ehe er [der ReichsTag] wirksamere Masregeln zur Hand nimmt, hat er uns befolen, gegenwärtiges Universal herauszugeben: vermöge welchem wir Ihre Excellenzen, die Bischöfe beiderlei Ritus, verbinden, ihrer Geistlichkeit anzubefelen, das Volk, nach eines

* Nie ist wol der GesichtsPunct, aus dem NB. ware Aufklärung, dieses HimmelsGeschenk! angesehen werden muß, richtiger bestimmt worden, als hier. S.

eines jeden FassungsKraft, auf das öfterste und besonderste über jene große Warheiten aufzuklären, welche Ihrer hohen Erleuchtung am besten bekannt sind; daß in Kraft der Religion, Treue gegen das Vaterland, nächst Gott, die allerheiligste Pflicht sei; daß diejenigen, welche unter was für Vorwand es auch immer sei, zur Empörung anreizen wollten, wenn sie gleich den heil. Charakter der Diener der Religion an sich trügen, nichts anders als Verräter wider Gott und das Vaterland sind; daß alle auf eine solche Beschädigung des Stats übernommene Verbindlichkeiten, wenn sie gleich mit einem Eide bestärkt worden wären, nicht nur niemanden verbinden, sondern vielmer ware Sünde sind; daß, wo nur immer etwa auswärtige Hilfe one Vorwissen der regirenden Gewalt versprochen werden würde, dieses nicht anders als zum allgemeinen Schaden des Stats seyn kan; daß endlich die durch Verschiedenheit der Religion Getrennten, durch die Liebe vereiniget werden müssen, daß sie sich lieben, und mit einander in Eintracht leben müssen, um das Ihrige zu sichern, und Auswärtigen schrecklich zu seyn.

Es wollen Se kgl. Maj., es wollen die Conföderirten Stände der Republik, daß alle Einwoner der polnischen Staten, unter der Obhut ihrer Regirung, ihrer Rechte geruhig genießen sollen: aber es will auch die Republik, daß diese Rechte und Privilegien von allen, als Woltaten der Republik, angesehen und erkannt werden sollen. Mit einem Worte, sie wird nicht zugeben, daß irgend jemand mit Ihr die Vorsorge und Gewalt über die Ihrigen teile. Deswegen ist uns Marschällen aufgetragen, daß wir den Dissidenten und den GriechischOrientalisch-NichtUnirten, alle ihnen zu statten kommende Freiheiten zusichern, sie zur Rettung des Vaterlandes aufmuntern, und zu Festsetzung einer gewissen geistlichen Regirung, die Personen dieser Bekenntnisse, für welche Regeln nötig sind, zu Entwerfung einer Sammlung der zu Versicherung der Ordnung und der

Ver-

Verbindung zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt schicklichen Mittel, auffodern sollen. Und wir haben beschlossen, dieses in Kraft unsrer Verbindlichkeit unverzüglich zu tun.

Alle Vorsteher der, vermöge der Geseze aufgenommenen oder geduldeten Confessionen, können sich jedoch der Toleranz und landesbürgerlichen Vorsorge über sich, nicht anders getrösten, als durch Treue gegen ihr Vaterland, durch Ehrfurcht für die gemeinschaftlichen Rechte, und endlich durch **Vermeidung alles ausländischen Einflusses.**

Da es sich nun auch sichtbar zeigt, daß das durch so viele UnglücksFälle gedrückte Polen, welches die Plagen nach den Jaren zälen könnte, blos durch Fügungen der Allerhöchsten Vorsehung anfängt, ein glücklicheres Schicksal zu erfaren, und immer mer und mer günstige Hoffnungen vor sich sieht: so verlangen Se kgl. Maj., so verlangen die Conföderirten Stände der Republik, daß **Ihre Excellenzen**, die **Bischöfe** beiderlei Ritus, für die glücklichen Wirkungen des gegenwärtigen ReichsTags, und vorzüglich jezt für die Errettung Polens aus dem unlängst über demselben sichtbar geschwebten Unfall der **Empörung** der Untertanen, dem Herrn der Heerscharen in seinen Tempeln **Dank** darzubringen anbefelen sollen. Gleichergestalt wollen wir, daß auch andre Einwoner der polnischen Staten, ob sie gleich nicht im Schose der katholischen Religion sich befinden, dennoch als Söne Eines Vaterlands, und Teilnemer seines Glücks, ihre Freude über das Glück des Stats bezeigen, und durch einen ihrer Religion angemessenen GottesDienst, **sichtbare Zeichen** ihres Gefüls geben sollen.

Wir, Tolmetsche des Willens Sr kgl. Maj. und der Conföderirten Stände der Republik, bringen die Ausdrücke Allerhöchstderselben, als väterliche Stimme, an das Volk, welche dasselbe einer aufmerksamen Vorsorge der Geseze, und der Sorgfalt der landesherrlichen Gewalt, versichert, — als zärtlichen Zuruf an alle StatsBürger zu einem recht-

mäßigen

mäßigen Betragen gegen alle, in allen den Stücken, wo es auf NichtEinschränkung der geduldeten GlaubensConfessionen, vermöge jezt stehender Geseze, wie auch auf Sicherheit der Person und des Eigentums, ankömmt. Wenn dieser Zuruf die gewünschte Wirkung haben wird; wenn das Vertrauen der Untertanen der Republik zu ihrer Allerhöchsten Regirung gründlich befestigt seyn wird; wenn der Pole blos Pole seyn wollen wird: so sind wir gewiß, daß alle verräterische Aufredungen gegen die Treue zum Vaterlande unwirksam bleiben werden. Die Quelle des Unglücks wird verstopft, und die TriebFedern, welche unaufgeklärte Gemüter, unter dem Scheine der Religion beherrschten, werden erschlaffen.

Es werden die Hände zur gemeinschaftlichen Verteidigung mer werden, wenn die zur Abhaltung der Feinde bestimmte Waffen, sich nicht mer gegen die Ihrigen keren werden; wenn das Schwerdt der Gerechtigkeit nicht so oft gebraucht werden darf; und wenn unter dem Schirme der Geseze und einer guten Regirung, ein jeder eine süße Ruhe genießen wird, indem er der allgemeinen warnimmt.

Gegeben zu Warschau, den 13 April, 1790.

(L. S.) ut supra .... *Malachowski* ....
ReichsTags= und KronConföderationsMarschall.
.... *Sapjeha* ...
Marschall der Conföderation des GroßHerz. Littauen.

38.

Ueber den deutschen CanzleiStyl.

Meist aus Hrn. Prof. *Heinze* in Kiel Sammlungen zur Geschichte und StatsWissenschaft (Göttingen 1789, 8), B. I, S. 361 — 365.

Dem milden Geiste, welcher izt einige aufgeklärte Europäische Regenten beseelet, ist dennoch hin und wieder

der CanzleiStyl, welcher in ihren Verordnungen herrscht, gänzlich entgegen.

Es würde ungerecht seyn, die DenkungsArt der Fürsten nach der Sprache, welche man sie in ihren Verordnungen reden läßt, zu beurteilen: und wenn vielleicht in einzelnen Fällen, hier oder dort, ein Fürst bei einem solchen Urteile gewinnen könnte, so würden doch andre sicherlich dabei gar ser verlieren. Denn die Könige und Fürsten beschließen, der Regel nach, nur dasjenige, was verordnet werden soll; und überlassen die Einkleidung desselben ihren Dienern. Diese aber sind an die Sprache ihrer JugendJare gewönt, sehen den CanzleiStyl als eine Art von Heiligtum an, oder glauben wol gar, es beruhe die Würde und das Ansehen ihres Herrn darauf, daß man immer fortfare, ihn in dem ehemals gewönlichen Tone redend einzufüren.

So trifft man denn in den meisten Verordnungen unsrer Tage eine veraltete Sprache an, welche nicht mit der Aufklärung des menschlichen Geistes fortgegangen, und daher Leuten, welche nicht blos zu lesen, sondern auch zu denken gewont sind, anstößig ist. Ich will indessen nicht einmal von veralteten Wörtern, WortFügungen, und SprachFelern reden, sondern bei den eigentlichen Curialien stehen bleiben, welche zum Teil verständigen Lesern noch anstößiger sind, als jene.

In barbarischen ZeitAltern und Ländern, wo die Menschen noch mit Gewalt zu dem, was ihnen nützlich ist, gebracht werden müssen, wo vernünftige Ueberlegungen nur noch das Anteil Weniger seyn können, und wo, wie bei Kindern (was auch unsre neue ErziehungsMänner dagegen sagen mögen), die Rute die Stelle der VernunftGründe vertreten muß, da mag es nötig und nützlich seyn, den Beherrscher in der Sprache des Herrn, vor dessen Wink jeder zittern soll, im asiatischen DespotenTone reden zu lassen. Aber in aufgeklärten Europäischen Ländern würde ihm eine

entgegen-

entgegengesetzte Sprache, die Sprache des zärtlichen und sorgsamen Vaters, des weisen und getreuen Ratgebers, des aufmerksamen und liebenden Freundes, weit besser geziemen. Und welcher Untertan würde nicht dem Regenten, welcher so zu ihm redete, selbst wenn er ihm etwas Hartes beföle, lieber gehorchen, und ihn selbst durch jeden seiner Befele lieber gewinnen, als wenn er durch die Sprache, welche man ihm vorlieset, genötigt wird, zu glauben; sein Regent behandle ihn als einen Sklaven, und verordne nur nach seinem allerhöchsten Wolgefallen, one Not, und zu seinem, des Untertanen, Schaden und Nachteil? Das Neue gefällt onehin den meisten Leuten schon deshalb nicht, weil es neu ist: sollte man es ihnen denn in einer Sprache ankündigen, welche gerade dazu gemacht zu seyn scheint, es ihnen unangenem zu machen? Beispiele von dieser Sprache darf ich nicht anfüren. Man kan nur in den Verordnungen der meisten Länder blättern, und man wird sie Dutzendweise finden.

Möchten wir, da wir den Franzosen so viele alberne und entberliche Dinge nachäffen, doch auch aus den Verordnungen ihrer Könige unsren CanzleiStyl verbess'rn! Denn das muß man doch gestehen, daß der allerchristlichste König selbst die Pillen, welche er seinen getreuen Untertanen zu verschlucken gibt, zu versilbern weiß; wenn ich gleich nicht läugne, daß auch in den französischen Verordnungen manche Floskeln sind, die ich nicht nachgeahmt wünsche. Das Versilbern der Pillen ist doch wirklich noch eine RegentenTugend, welche sich selbst diejenigen Fürsten so leicht anschaffen könnten, die sonst eben keinen Ueberfluß an RegentenTugend haben, und daher doch Eine nötig hätten; nämlich die Tugend, mit ihren Untertanen, welche sie oft durch ihre Verordnungen so schrecklich scheren, in der Sprache dieser Befele Mitleid zu äußern.

Auch würden sie dadurch oft den Schein des Lächerlichen vermeiden, dem sie sich blos stellen, oder bewirken,

 daß

daß man nicht glauben müßte, sie hätten vergessen, wozu sie da sind, oder schämten sich, es merken zu lassen. Wenn z. B. der Fürst Geld verschwendet hat, oder verschwenden will, dessen üble oder unnüze Anwendung *sein* ganzes Land kennt, so daß seine unverantwortliche Wirtschaft mit den StatsGeldern, selbst der Dümmste unter seinen Untertanen nicht bezweifelt: würde es dann nicht höchst lächerlich seyn, in einer Verordnung wegen neuer Steuern zu sagen, der Regent befele **gnädigst** oder **allergnädigst**, solche zu bezalen? Selbst dann, wann der Regent Auflagen ausschreibt, welche wol nötig seyn mögen, wovon er aber doch seinen Untertanen die Notwendigkeit zu beweisen nicht für gut findet: selbst dann klingt es schon ser sonderbar, wenn er die Entrichtung derselben **gnädigst** oder **allergnädigst** verordnet. Denn man kan es doch warlich niemanden verargen, welcher keine Gnade darinn entdecken kan, daß man ihn bezalen läßt.

Wann der Regent eine allgemeine Amnestie für Deserteurs oder andre Verbrecher ergehen läßt; so passet das **allergnädigst** oder **gnädigst** ser gut: auch dann, wann er Anordnungen macht, welche ganz sichtbar das Wol seiner Untertanen zur Absicht haben, möchte man es noch gelten lassen. Aber bei GeldAuflagen bleibt es doch fast immer anstößig, und in vielen andern Fällen nicht weniger.

Wenn z. B. der Regent Verordnungen gibt, welche die Gerechtigkeit, zu deren Verwaltung er berufen ist, erfodert; wenn er sich nicht selbst bei seinen Zeitgenossen, und noch mer bei der Nachwelt, nachteiligen Beurteilungen unterwerfen will: so klingt es doch gewiß jedem Or, das nicht an den Schall der Gnade so gewönt ist, daß es nichts mer dabei denkt, widerlich, wenn so etwas **allergnädigst** verordnet wird. Jeder aufgeklärte Mann muß ja dabei notwendig denken, daß hier nur Pflichten ausgeübt werden; und Pflichten ausüben, ist doch, nach allen sonstigen gesunden Begriffen, etwas anders, als Gnade erzeigen.

Denn

Denn über die Zeiten sind wir hinaus, und unsre würdige Beherrscher verachten dergleichen Schmeicheleien mit Recht, daß wir noch glauben sollten, ein Regent erwiese immer Gnade, wenn er seine Pflicht erfüllt.

Aber es gibt Leute, welche an die Wörter Gnade und gnädig, und alle änliche oder dazu passende Laute, so gewönt sind, daß es mich eben nicht wundern würde, wenn ich einmal läse, was vielleicht schon oft geschrieben seyn mag, daß ein Fürst allergnädigst oder gnädigst verordnet habe, diesem oder jenem den StaupBesen zu geben, oder den Kopf herunter zu schlagen. Freilich könnten wol Fälle eintreten, in welchen solche Strafen gegen Manche, ware Gnade für die übrigen Untertanen wären: aber derjenige, welcher sie leidet, kan doch unmöglich Gnade darinn finden; u. das lächerliche müßte doch notwendig auffallen, wenn man es läse.

Ueberhaupt würden viele, ja wol die meisten Untertanen, sich gern damit begnügen, wennn man ihnen nur immer Gerechtigkeit und Billigkeit widerfaren ließe, und würden dagegen auf alle Gnade gerne Verzicht leisten. Aber despotische Minister, deren es gewiß ser viel merere gibt, als despotische Fürsten, lieben das Wörtlein Gnade ungemein, und mögten gern, daß der Untertan alles als Gnade annemen sollte, was doch nur Gerechtigkeit und Billigkeit, und oft noch ser viel weniger, ist. Freilich stehen die Herren sich auch bei dem erstern besser, als bei dem leztern: denn bei diesem mögte man oft Rechenschaft von ihren Taten und Handlungen fodern, die ihnen das erstere erspart, und die sie oft zu ihrer großen Beschämung nicht würden geben können.

Eben so widerlich, als das Wort Gnade am unrechten Orte ist, müßten auch die Worte aller- und untertänigst seyn. Jeder Untertan weiß es ja, gesteht es gern und willig, und lernt es aus leidiger Erfarung nur manchmal zu oft und zu fülbar, daß er seinem Fürsten untertänig ist. Ja, jede Verordnung sezt ja schon onehin Untertänigkeit voraus: wie könnte mir sonst etwas befolen werden?

Aber wozu ist es denn nötig, daß diese bekannte Sache so oft wiederholt wird? Warum muß es immer heissen: "ihr sollt euch darnach aller- oder untertänigst achten", oder: "N. N. hat uns in tiefster Untertänigkeit vorgestellt". Ist es denn nicht ein größerer Rum, der Fürst freier Menschen, als untertäniger Sklaven, zu seyn? Und ist es denn nötig, das Joch, worinn jemand geht, und zu seinem Besten gehen muß, ihm immer recht aufzudrücken und vorzuhalten, damit er es desto härter füle?

Und warum soll denn der Fürst allein in seinen Verordnungen nicht natürlich sprechen? Gewiß sagt er doch nicht mündlich zu einem seiner Bedienten: "ich befele euch allergnädigst, und ihr sollt allerunterτänigst gehorchen". Warum muß er denn schriftlich so redend eingefürt werden? Unsre gute Fürsten hassen das KnieBeugen, und leiden es nicht mer: sie würden auch gewiß die sklavische Sprache verachten, die man sie reden läßt, wenn man sie nur aufmerksam darauf machte. Auch ist sie schon hie und da, aber nur noch in einigen Ländern, gemässigt oder abgeschafft. Gewiß ist an den meisten Oertern nur der Schlendrian, dieser böse Feind, welcher so manches Gute hintert, Schuld daran, daß man diese und andre anstößige Floskeln in landesherrlichen Befelen und Verordnungen noch nicht ins Fach der Altertümer verwiesen hat.

Vielleicht hält mancher Leser diese Bemerkungen für alt, und macht ihnen dies zum Vorwurf, um sie als unbedeutend zu verachten. Aber warum soll etwas Neues gesagt werden, so lange man das Gute und Richtige, was schon oft gesagt ist, nicht befolgt? Leider muß, um mancher Köpfe willen, manches 10mal wiederholt werden, was Vielen nur 1mal, oder gar nicht, gesagt zu werden braucht. Aber soll das dem Schriftsteller zur Last gelegt werden, welcher das Bedürfnis, schon oft gesagte Warheiten zu wiederholen, täglich vor Augen sieht?

39.

Von und aus Kurland.

I. Aus dem "*Journal* hebdomadaire de la *Diete* par Mr. de V. Num. XXI, 23 Mai 1790 [gedr. in Warschau].

Note.

Die Hrn. ConföderationsMarschälle haben die Güte gehabt, mir die Antwort Sr Durchl. des Herzogs von Kurland auf das Schreiben mitzuteilen, welches sie ihm, betreffend das Verbot, Getreide aus den Kurischen Häfen nach Schweden auszufüren, zugesandt haben. Traurig ists, darinn die Lage zu ersehen, in der sich der Herzog gegen einen Nachbar befindet, der weit stärker an Macht ist, und dessen Ruhe nicht respectirt.

Als Vasall der Republik, hat er prétentions, beschützt zu werden. Lange Zeit war der glorreiche Titel von Beschützer eines Landes vergessen, weil man sogar die Unabhängigkeit der Republik vergessen hatte. Aber nachdem die auf jetzigem ReichsTag versammelte erlauchte Stände, das schändliche Joch, welches das Vaterland unterdrückte, glorreich abgeworfen haben; so ist es Zeit, Rechte zu revindiciren, die die Natur gegeben, und freie Völker-Verträge bestätiget und errichtet haben.

Der, unter den Gesetzen, die er sich selbst und unter der Protection der Republik gegeben, freie Kurländer, sollte mit Rußland keine andre Connexionen, als die der Freundschaft und guten Nachbarschaft, haben: aber wie viel actes de despotisme hat Rußland nicht seit 50 Jaren in diesem Lande ausgeübt! In den Notes des russischen Chargé d'affaires, die der Antwort des Herzogs angeschlossen sind, sieht man mer Befele als Bitten.

Der Herzog von Kurland, in Gemeinschaft mit den Ständen, hat das Recht, mit auswärtigen Mächten Tractaten abzuschließen; aber niemals gegen die Republik, und immer mit deren Einwilligung. So waren die Tracta-

 ten,

ten, die, nach der Aussage des Herzogs selbst, im vorigen Jarhundert mit Schweden abgeschlossen worden, *annuente Republica*. Diese mit dem Könige von Schweden im Namen seines Landes, und durchaus nicht für Livland allein, geschlossene Tractaten, sind nie cassirt worden, und geben folglich ein Recht, ein Verbot, LebensMittel nach Rußland, das dermalen wirklich mit Schweden im Krieg ist, auszufüren, und die Cassation eines Versprechens, welches dem verstorbnen Herzog *Ernst Johann* im J. 1762, in dem Augenblick, wo man ihm seine Freiheit wiedergab, extorquirt worden, zu verlangen.

Diesen acte de *violence* beehrt man mit dem Namen eines Tractats, wiewol die Stände von Kurland nicht dabei concurrirt haben, und der polnische ReichsTag solchen nicht — selbst damals nicht, wie so viele Verordnungen zu Rußlands Gunsten und des Landes Schaden durchgingen, — bestätiget hat.

Der Art. 1 und 2 verwilligen der griechischen Kirche Freiheiten, die gewiß ser billig sind, falls sie nicht zu einer Revolution füren, wie diejenige war, die im Frühling 1789 auf dem Puncte stand, auszubrechen. — Der Art. 3 versichert der russischen Gesandtschaft in Kurland die Wonung auf Kosten des Herzogs: ein Herkommen hat solcher in der Folge eine Garde von russischen Soldaten beigefügt. — Die Art. 4 und 5 enthalten HandelsVorteile, für welche keiner Reciprocität erwänet ist. — Der Art. 6 betrifft nur das Interesse zweier Particuliers auf Kosten des Herzogs. — Der Art. 7 errichtet eine russische Post im Lande. — Der Art. 8, der den noch subsistirenden Tractaten mit Schweden entgegen ist, enthält das Verbot, worüber man sich beschwert, Korn nach den Ländern zu verschiffen, die mit Rußland im Kriege sind. — Der Art. 9 gewäret den russischen Galeren und KriegsSchiffen eine Zuflucht in den Häfen des Herzogtums. — Art. 10 verwilligt nicht nur den Durchmarsch russischer Truppen durch das Kurländische

Gebiet, sondern auch daß, erfoderlichen Falls, einige Regimenter da bleiben können, in welchem Falle die russischen Soldaten auf des Herzogs Kosten einquartirt werden. — Der 11te und lezte Art. sorgt für die Sicherheit russischer Untertanen, die dem Herzog GeldVorschüsse gemacht haben.

Augenscheinlich hat man dise kritische Lage gemisbraucht, in der sich der Herzog befand, um ihn zur Verwilligung solcher seinem Lande so nachteiligen Artikel zu bewegen. Die Stände von Kurland haben nicht dazu concurrirt, und Polen hat sie nicht bestätiget. Folglich haben die erlauchten Stände das Recht, sie zu cassiren; und der Unterzeichnete untersteht sich zu behaupten, daß ihre Sicherheit davon abhängt. Die Art. 8 und 9 können die Republik mit ihren Freunden compromittiren; aber der 10de Art. sezt sie einer bevorstehenden Gefar aus. Kurland liegt zwischen den russischen und polnischen Bezirken eingeklammert: folglich kan der Durchmarsch russischer Truppen durch dieses Land, keinen andern Gegenstand als Polen haben; und folglich war die Meinung, sich des Vasallen gegen den OberLehensHerrn zu bedienen. Dieser Plan, der wie so viele andre, die ebenfalls gegen Polen gemacht waren, vor dem Publico sorgfältig vertuscht worden, war bestimmt, dereinst executirt zu werden, wenn ihn nicht ein Zufall entdeckt hätte; und der Unterzeichnete ist entzückt, daß die Pflicht, die ihn für das Interesse seines Landes zu wachen verbindet, Gelegenheit dazu gegeben hat: da er nichts so ser wünscht, als seinen Eifer für das Wol der Republik beweisen zu können, welche ein gemeinschaftliches Interesse, und die Bangigkeit vor einem gefärlichen Nachbar, mit seinem Vaterlande, zu Beider Sicherheit, enge verbinden muß.

à *Varsovie*, 14 *Avril* 1790.

Laurent d'*Engeström*.

NOTE, ebendas. p. 167 sq.

Die Deputation der auswärtigen Geschäfte, hat den

Ständen der Republik, die Note des Hrn. v. *Engeström*, schwedischen Ministre-Résident, vom 14 Apr., vorgelegt.

In der Antwort, die der Unterzeichnete unter dem 30 Oct. auf die Note dieses Ministers vom 13 ebendess. Monats, betreffend das Verbot auf einige Zeit [*momentanée*] in Kurland, Korn nach Schweden auszufüren, und welches, eben dieser Note zufolge, bald darauf durch den Herzog von Kurland aufgehoben worden, erteilt hat, hat der Unterzeichnete die Ehre gehabt zu bezeugen, daß in Zukunft dafür gesorgt werden solle, daß nichts wieder vorfalle, was der HandelsFreiheit zuwider, und dem Interesse einer Macht, deren Freundschaft die Republik zu schäzen weiß, nachteilig wäre.

Die Stände der Republik, in ihrer Bestimmung unwandelbar, finden nicht, daß die von dem verstorbnen Herzog *Ernst Johann Biron* in Petersburg 1762 unterzeichnete Acte, der es an allen den Formalitäten felt, welche Kurländische Verträge, wenn sie giltig seyn sollen, haben müssen, auf irgend eine Weise für dieses Herzogtum verbindlich ist; und dies um so viel weniger, da in gegenwärtigem Falle diese Acte noch außerdem in offenbarem Widerspruche mit den Verhältnissen der Freundschaft sowol, die zwischen Polen und Schweden subsistirt, als mit demjenigen stehet, was die Herzoge von Kurland den Ständen der Republik Polen, nach dem Unterwerfungs- und ihrem BelenungsVertrag, schuldig sind. Hievon haben die Stände der Republik den ConföderationsMarschällen aufgetragen, den jetzigen Herzog zu benachrichtigen: und der schwedische Hr. Ministre Resident wird ersucht, diese Antwort an seinen Hof gelangen zu lassen, welche alle Zweifel in Ansehung der befragten Sache heben, und zum Beweise des steten Verlangens der Republik dienen wird, die zwischen beiden Staten bestehende Bande der Freundschaft zu erhalten und noch enger zu knüpfen.

Fait à *Varsovie*, ce 15 *Mai* 1790.

Malachowski.

II.

II. Eingesandt aus Kurland, im Jun. 1789.

Der Ton, der in der Note (StatsAnz. L, S. 254) herrscht, wird einem jeden hart scheinen, der sich nicht in die Lage der Landschaft hineindenken kan, und das nicht fült, wovon sie durchdrungen seyn muß. Durchgehends findet man in derselben die Sprache eines Adels, der in genaue Erfüllung der LandesGesetze seine Freiheit setzt, der onerachtet aller innerlichen und äußerlichen Bedrückungen, den lebhaften Sinn für Freiheit noch nicht verloren hat, blos unglücklich ist, und hilflos nach dem Genuß derselben seufzet.

Den Grund von dieser abgenötigten Erklärung der Landschaft, findet man unmittelbar in den Streitigkeiten, welche seit der Reise des Herzogs nach Deutschland und Italien, diesem LandTage vorhergegangen sind; mittelbar aber in den Zeitläuften, die auf die Regirung *Ferdinands*, des letzten Herzogs aus dem Kettlerschen Stamm, folgten. Den ganzen Grund der jetzt im Keime liegenden StatsVeränderung kennen zu lernen, muß man also die Geschichte der 3 Herzöge beleuchten, welche seit *Ferdinand* in Kurland regirt haben. Diese 50 Jar lange Periode wollen wir so kurz als möglich durchgehen, und dabei die aus dem Publico verschwundene StatsSchriften jener Zeiten benutzen.

Der polnische ReichsTag vom J. 1726 hatte festgesetzt, daß die Herzogtümer Kurland und Semgallen, der Republik, nach dem Tode des Herzogs *Ferdinand*, incorporirt werden sollten. Die verwittibte Herzogin *Anna* von Kurland, Nichte *Peters* I, erhielt 1730 die russische Krone. In eben demselben Jar wurde ihrem vorherigen CammerJunker und nunmerigen OberCammerHerren, dem Grafen Ernst Johann *Biron*, dem sie auf die Zukunft das Herzogtum Kurland zugedacht hatte, das Indigenat (d. h. adliche Rechte) daselbst erteilt. Auf Verlangen der Kaiserin *Anna*, suchte der Adel 1735 und 1736 die freie Wal eines Herzogs, auf den SterbeFall des regirenden Herzogs *Ferdinand*, der

sich

sich seinem Ende näherte. Durch die Constitution von 1736 ward die unmittelbare Incorporation von Kurland aufgehoben, one daß darinn Erwänung von dem geschehen wäre, der nach dem Tode *Ferdinands* mit diesen Herzogtümern belent werden sollte. Der König wurde nur in allgemeinen Ausdrücken authorisirt, nach künftig erfolgtem Ableben gedachten H. *Ferdinands*, einen neuen Herzog zu setzen, der jedoch vermögend wäre, die LehnsSchulden zu tilgen. *Ferdinand* starb am 4 Maj 1737.

Ernst Johann *Biron*, 1737-1740.

Alle HauptAusfertigungen für Kurland müssen mit beiden Sigeln der Republik versehen seyn. Das ProvisionalDiploma, welches der König dem Grafen *Biron* zum Herzogtum Kurland ausfertigen lies, erhielt nur das kleine Littauische Sigel, welches damals der ViceCanzler, Fürst *Czartoriski*, fürte: der KronGroßCanzler, welcher auch in Fraustadt gegenwärtig war, verweigerte sein Sigel, weil so wenig in dem Diploma, als in der Tages vorher angestellten Conferenz zu Erklärung der LehnsVacanz, und zu Unterzeichnung des Ausschreibens zum ReichsTag von 1738, des Grafen *Birons* Erwänung geschehen war. Mittlerweile hatte die Kaiserin der Landschaft anraten lassen, sogleich zur Wal eines neuen Herzogs zu schreiten; und am 13 Jun. desselben J. 1737 ward auch schon Graf Ernst Johann *Biron* erwält.

Die Landschaft errichtete mit dem Herzog ein Pactum, nach welchem, wenn die LehnsInvestitur erfolget, und den LandesBeschwerden abhelfliche Mase getroffen worden wäre, auch der Herzog die LandesRechte beschworen hätte, er nach Kurland kommen, die Regirung antreten, und die Huldigung einnemen sollte. Dieses alles unterblieb: die meisten Schwierigkeiten und Hinternisse schrieben sich vom Herzoge selbst her, und es entstanden gar bald zwischen ihm und dem Adel große Streitigkeiten.

In-

Indessen hatte der König von Polen, nach dem ProvisionalDiploma, den vorläufigen Befel nach Kurland ausfertigen lassen, den *Ernst Johann* für ihren Herzog zu erkennen, und ihm zu gehorsamen; dem er zugleich die Erlaubnis erteilt hatte, von Petersburg aus die Regirung zu füren. Auch wurde ihm darinn vom Könige nachgesehen, daß er am 20 März 1739, das Lehn nicht in Person, sondern durch einen Bevollmächtigten, empfangen durfte. Die ReichsConstitutionen sagen die Einwoner von Kurland von der Verbindlichkeit los, ein Rescript oder Diplom für legal zu erkennen, wenn es nur mit einem einzigen Sigel versehen ist. Und dies war der Fall in Ansehung des nach Kurland geschickten Mandats zum Gehorsam. Die Kurländische Regirung verweigerte denselben, weil erwäntes Rescript 1. nur mit dem CabinetsSigel versehen, und 2. in Sachsen ausgefertigt war, da doch, nach der Kurländischen RegirungsForm, der König von Polen außerhalb den Gränzen des Reichs keinen rechtlichen Act ausfertigen kan.

An allen Hinternissen, welche der Herzog jezt auf allen Seiten antraf, war er doch nur selber Schuld. Seine Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten gegen verschiedene Personen in Kurland, so wie gegen das ganze Land, hatten seinen Namen daselbst, wie in Polen, verhaßt gemacht. So hatte er 1732, noch als russischer OberCammerherr, einen Hrn. von *Fock* gewaltsam aus Kurland wegfüren lassen, weil dieser, der den heftigen und unersättlichen Charakter des Grafen *Biron* kannte, der Landschaft deswegen abgeraten hatte, ihm die IndigenatsRechte zu erteilen. Dieser Hr. v. *Fock* wurde aus der elendesten Gefangenschaft im tiefsten Norden, erst nach dem Falle des Herzogs befreit. — Eben das Schicksal erfuren der königl. Notarius *Grzywitzki* in Kurland, und der Advocat *André*, weil jener, kraft seines Amtes, einige Manifestationen des Adels gegen das Fürstl. Haus in die Acten einzutragen, und dieser, den Gesetzen des Landes gemäß, einige Klagen vor den Thron

des

des Königes zu bringen, sich unterstanden hatte: dieser lezte starb in seiner Gefangenschaft, und im erbärmlichsten Elende. So hatte der Graf *Biron* die härtesten Contributionen, die zwar im Namen der Kaiserin, aber one ihr Wissen, auf Kurland ausgeschrieben waren, beitreiben lassen. Seine durch russische Waffen erzwungene Erwälung zum Herzogtum, da der Schwager des Herzogs, der General *Bismark*, wärend dieser sogenannten Wal, das LandschaftsHaus, in welchem sich der Adel zu diesem vorgeschriebnen Endzweck versammlet hatte, mit einigen Escadrons Cuirassiers eingeschlossen hielt, und alle Augenblicke hineinschickte, um zu wissen, ob die Wal noch nicht vollzogen sei, — alles dieses konnte ihm die Gemüter gewiß nicht geneigt machen.

Man wird gestehen, daß die durch vorhergegangne Constitutionen festgesetzte Feierlichkeiten bei Belenungen, one besondre und durch eine nachfolgende Constitution erteilte Bewilligung der Republik, nicht unterlassen werden können; weil nur der ein Gesetz einschränken oder abschaffen kan, der es gegeben hat. Man hat schon gesehen, daß der *Biron*schen Investitur 2 Legalitäten felten, zu deren Beobachtung *Ernst Johann* selbst durch die Constitution von 1736 verbunden war. Dazu konnte man auch nicht sagen, daß diese Constitution unter den Worten, einem andern, den Grafen *Biron* verstanden habe. Und selbst *Ernst Johann* zeigte nach geendigtem ReichsTag von 1736, wie wenig diese Voraussetzung Grund hatte, weil er, wegen des Hasses der Polen gegen ihn, die Starostei Polangen nicht in seinem Namen kaufen durfte, sondern den Namen des russischen Botschafters, des Grafen *Kayserling*, dazu brauchen mußte.

Was nun aber die LehnsBedingungen betrifft, zu welchen *Ernst Johann* sich feierlich, gegen die 1737 zu Danzig dazu bestellte Commission, verbindlich gemacht hatte; so verhält es sich hiermit bekannter maßen folgender Gestalt. Anstatt das Lehn von Schulden zu befreien, verursachte der H. *Ernst Johann*, durch seinen Aufenthalt in Petersburg,

und

und durch den Dienst und die Würden, die er daselbst angenommen hatte, ein allgemeines Sequester im J. 1740, nicht nur auf seine Person und seine ganze Familie, sondern auch auf alle Domainen und Aemter in Kurland, auf alle Allodial- und unbewegliche Güter, die er daselbst besaß. Dieses eigenmächtig von Rußland gelegte Sequester auf die mit Polen verbundene LehensFürstentümer, zog dem Könige und der Republik vielen Verdruß zu, und erzeugte besonders viele ärgerliche Streitigkeiten für den Adel dieser Herzogtümer, der nach den UnterwerfungsPacten, und selbst nach dem Versprechen des Königs im J. 1736, durch einen Herzog regirt zu werden das Recht hatte. Der König konnte, nach eben diesem Versprechen, und nach dem seinem Vasallen zugestoßenen, und selbst von diesem verschuldeten Unglück, diese Herzogtümer einem Andern zu Lehn geben; er begnügte sich aber, solche in seinem Namen regiren zu lassen: der Name *Ernst Johann* erschien seit 1741 in Kurland in keinem RegirungsGeschäfte mer.

Die Kaiserin *Anna* starb am 28 Oct. 1740, nachdem sie einige Tage vorher den Prinzen *Jwan*, den ältesten, noch unmündigen Son aus der Ehe ihrer SchwesterTochter *Anna* von Meklenburg, mit dem Prinzen *Anton Ulrich* von Braunschweig, zu ihrem Nachfolger im Reich ernannt hatte, *Ernst Johann* trat zwar, in des jungen Kaisers Namen, die Regentschaft an; allein die Mutter desselben nam ihm diese schon am 20 Novbr. wieder ab: und nun veränderte sich sein Schicksal mit einem male.

Es ist nicht an uns, zu untersuchen, ob die Beschwerden, die gegen den H. *Ernst Johann* in Rußland vorgebracht wurden, gegründet waren, oder nicht: genug, sie mußten daselbst für ser wichtig und erheblich angesehen werden, weil er von seinen Richtern, der Regentin *Anna* von Braunschweig, von den Ministern, vom Senat, von der Synode, und von der Generalität, verurteilt wurde. Die ihm zuerkannte TodesStrafe wurde in eine ewige Gefangenschaft

schaft verwandelt. Seine Gefangennemung, seine Verbannung nach Sibirien, wurde durch ein Manifest der Regentin *Anna*. in Mitau bekannt gemacht: und da man in Kurland, so wie in Rußland und Polen, den Herzog *Ernst Johann* und seine Familie, als bürgerlich todt, und das Herzogtum als vacant, betrachtete; so hörten dem zufolge auch die OberRäte auf, in seinem Namen zu regiren. Von dieser Zeit an . . .

Ludwig Ernst, Herzog zu Braunschweig*, 27 Jun. — 6 Dec. 1741.

"Durch *Birons* Verbannung [20 Nov. 1740] war das Herzogtum Kurland erlediget worden; und die dortigen Stände hatten den 27 Jun. 1741 zu einer neuen Wal festgesetzt, von der man voraus sah, daß sie auf den Oheim des jungen russischen Kaisers [*Iwans* III], den Herzog *Ludwig*, fallen würde.

. . . In den ersten Tagen des *Majs* 1741 unternam der Herzog, mit Erlaubnis des Wiener Hofs, die Reise nach Kurland, nachdem ihn [bisherigen GeneralMajor] vorher *Maria Theresia* zum FeldMarschallLieutenant in ihrer Armee erhoben hatte. Er nam seinen Weg über Dresden, um, wenn die Wal auf ihn fallen sollte, von dem Könige von Polen dessen Einwilligung und Protection zu erbitten. Diese ward ihm auf die gnädigste Art zugesagt, und er zugleich mit dem weissen AdlerOrden beehrt.

Am bestimmten Tage erwälten die Stände des Herzogtums ihn einmütig, mit Beistimmung des Königes von Polen

---

* Der Hr. Verf. hat hier eine Lücke gelassen, die ich aus meinem Actenmässigen Bericht von *Ludwig Ernst* (3te Ausgabe, 1787) S. 3 folg. ausfülle. — Vergl. mit *Wagners* Geschichte von Kurland S. 539 (in *Guthries* Allgem. WeltGeschichte). S.

len und der Republik, zum Herzog von Kurland und Semgallen. Eine feierliche Deputation gab ihm zu Mitau Nachricht davon. Weil aber die nötige Approbation des Königes und der Republik Polen, nicht anders als auf dem ReichsTage, verliehen werden konnte: so ging der Herzog indeß, auf Einladung seines Bruders, des H. *Anton Ulrichs*, und dessen Gemalin, der GroßFürstin und damaligen ReichsVerweserin *Anna*, nach St. Petersburg, um hier die Bestätigung seiner Wal als Herzog von Kurland abzuwarten.

Hier war er, als den 6 Decbr. 1741 die bekannte große Revolution vorging, die auch Revolution für Kurland und den H. *Ludwig* wurde. Anfangs würde er gleichfalls in seinen Zimmern bewacht, doch dauerte dies nur einige Tage: aus dem Reiche aber durfte er nicht eher, als im Febr. 1742, abreisen. Er ging sodann nach Braunschweig zurück . . . .].

Russischer *Sequester*,
1741 bis 1758.

Von dieser Zeit an wurden, wie schon erwänt, die Lehns- und AllodialGüter des nun seiner Würde beraubten Herzogs in Kurland sequestrirt: bis endlich im J. 1758 die Kaiserin *Elisabet* durch ihren Gesandten in Polen förmlich decloriren lies, daß aus StatsUrsachen, *Ernst Johann* Graf *Biron* und seine Familie, nie wieder in Freiheit gesetzt werden könnten; daß also das Herzogtum Kurland für vacant anzusehn sei, und der König einen Andern damit belenen könnte. Dieser Minister hatte noch überdies den Auftrag, den König zu versichern, daß es sowol seiner Souveraine zum Vergnügen, als der Republik zum Vorteil gereichen würde, wenn der König hiebei Rücksicht auf seinen Son, den Prinzen *Karl*, nemen wollte.

Vergebens würde man sagen, daß one dem Unglück, das den H. *Ernst Johann* betroffen hatte, seine Rechte auf Kurland nie wären bestritten worden. Die Erfarung würde uns von dem Gegenteil überzeugt haben, wenn der ReichsTag von 1738 bestanden wäre. Denn auf diesem ReichsTage, und also noch zu Lebzeiten der Kaiserin *Anna*, schrien die LandBoten, im Namen ihrer Wojewodschaften, wider die zu Gunsten *Birons* in Danzig gehaltene Commission: und der LandBote von Dobrzyn, der die Sache *Birons* hatte verteidigen wollen, war genötiget, aus der LandBotenStube zu fliehen, weil er sich von der Gefar bedrohet sah, zum Fenster hinausgeworfen zu werden. Da seit dieser Zeit kein ReichsTag mer bestanden war; so konnte man auch nicht sagen, daß die Republik die Erhebung *Birons* zur herzogl. Würde, und die Illegalitäten, auf welche selbige gegründet wurde, je gebilliget habe.

Man ist gezwungen, die Erwänung der Umstände, welche bei der Ernennung *Ernst Johanns* zum Herzoge zusammentrafen, oft zu wiederholen. Der König hatte durch die Constitution von 1736, die Prärogative erhalten, das Herzogtum Kurland, nach dem Tode *Ferdinands*, einem Andern zu erteilen, damit der Adel daselbst, in Gemäsheit seiner Privilegien, unter der Regirung eines Herzogs stehen könnte, und damit dieses Lehn von allen fremden Foderungen befreit werden möchte. *Ernst Johann* hatte die Besitznemung des Herzogtums vernachlässiget. Er war in den Würden geblieben, die er an dem damals so stürmischen russischen Hofe bekleidete. Seine Investitur, auf welche die Regentschaft in Rußland bald folgte, die er aber ausschlagen konnte, wenn er es gewollt hätte, war durch die Unverträglichkeit vernichtet, welche sich onehin zwischen einem Regenten des russischen Reichs, und einem Vasallen des Königs von Polen, und einem Mitgliede der Republik, findet. Ueberdem hatte er sich von freien Stücken, durch das mit seinen Aemtern und Würden verbundene Ansehen, und deren Ge-

Gefaren er am besten kennen konnte, in den Fall gesezt, die unerläßlichen Verbindlichkeiten nicht zu erfüllen, die er mit den Commissarien der Republik in Danzig eingegangen war. Dies konnte in einer rechtlichen Untersuchung als ein offenbares LehnsVerbrechen betrachtet werden: denn welche Erlassung auch *Ernst Johann* vom Könige als seinem OberLehns-Herrn erhalten hatte, so folgte doch nichts mer daraus, als daß er alle Gefaren und Folgen, welche aus der Gefälligkeit des Königes gegen die Kaiserin fließen mußten, auf sich nam. Und endlich hatte die Constitution von 1736 dem Könige nicht nur für das einemal die Gewalt erteilt, das Lehn dieser Herzogtümer einem Andern zu conferiren; dergleichen Bestimmungen sind immer in den Constitutionen ausdrücklich angezeigt, in dieser aber unterlassen worden.

Hätte nun wol, nach allen obigen Betrachtungen, *August* III, als König, als Patriot, als Vater, die ihm angebotene Gelegenheit, das Wol der Republik und seines Hauses zu befördern, aus den Händen geben sollen? Würde er den Vorwurf der Undankbarkeit haben vermeiden können, wenn er so wolwollende Gesinnungen, als ihm die Kaiserin hierbei vor den Augen von ganz Europa zu erkennen gab, hätte unbenuzt lassen wollen? — Dazu kam noch, daß der Kurländische Adel, der das Vaterland von der Kurländischen Sequestration, die nunmer 18 Jare gedauert hatte, befreit zu sehen, und unter einem Herzoge zu stehen wünschte, den König durch einen Abgeordneten * bat, den Antrag der russischen Monarchin zu Gunsten Kurlands anzunemen, und den Prinzen *Karl* mit diesem Herzogtum zu belenen. Der König hätte gerne die ReichsStände dabei zu

* Ist unter diesen Abgeordneten *Schöpping* zu verstehen: so macht sich der ungenannte Verf. dieses Aufsatzes, einer unverantwortlichen Parteilichkeit verdächtig, daß er bei diesen Vorfällen, desselben, und eines andern für Kurland unan-

zu Rat gezogen, wenn er sie zu diesem Endzweck hätten zusammenberufen können. Er konnte aber, nach den in der Republik bekannten Gesinnungen über alles, was in Betreff *Birons* vorgegangen war, voraussehen, daß die vorgeschlagene Wal den Beifall der Nation nicht verfelen würde. Er begnügte sich also, den Senat zu versammeln, ihm den Antrag der russischen Kaiserin bekannt zu machen, und die Meinung sämtlicher Mitglieder hierüber zu vernemen. Nur 2 Minister und 3 Senateurs waren wider diese Wal: alle übrige stimmten dafür, und baten den König, das Werk zu beschleunigen. Nach aller Erinnerung der Beschwerden Rußlands gegen den gewesenen Regenten, der Verletzung der Gesetze, welche die Investitur des H. *Ernst Johann* schon an sich vernichteten, — nicht aus dem Grunde begangener LehnsVerbrechen, denn *August* III war schonend! sondern aus dem Grunde des von Rußland declarirten, und in Polen wie in Kurland anerkannten bürgerlichen Todes des H. *Ernst Johann* —, erklärte der König, nach Merheit der Stimmen, die Vacanz des Lehns den 16 Nov. 1758, und erteilte die Investitur desselben dem Prinzen *Karl*, in Gemäsheit des Gesetzes von 1736, und der Wünsche der Kaiserin *Elisabet*, des Senats von Polen, und des Kurländischen Adels.

Karl, Prinz von Sachsen,
1758, 16 Nov. — 1763, 23 Jan.

Der Prinz *Karl* erhielt am 8 Jan. 1759 die Belehnung aufs feierlichste in Person; und die für ihn ausgefertigte

unangenemen Namens *Mirbach*, nicht umständlicher erwänt hat. Wie ganz anders erzält Hr. *Wagner* die Kurländischen Begebenheiten unter dem Sächsischen Prinzen *Karl*! Und wären die Quellen, aus denen solcher geschöpft, nicht rein; so war es dem Ungenannten historische Pflicht, den Beweis zu füren. Somit verfelt er warscheinlich beim Publico manchen Zweck seines Aufsatzes S.

tigte Diplome waren, den Constitutionen von 1589 und 1607 gemäs, mit beiden Sigeln der Republik, nämlich mit dem Sigel der Krone und mit dem des GroßHerzogtums Litauen, versehen.

Die erste Vorsorge dieses Fürsten nach seiner erhaltenen Belenung war, die Aufhebung des Sequesters zu erlangen. Er ging deshalben noch in demselben Jar 1759 nach Petersburg, und hatte durch seine daselbst gemachte Vorstellungen das Glück, diese so interessante Sache zu Stand zu bringen. Er erhielt von der Kaiserin die Aufhebung der Sequestration der fürstl. Güter, derselben Abtretung, und die Entsagung aller Ansprüche auf Kurland, für ihn und seine Nachkommen. Die Acte ward mit dem ReichsSigel besigelt, und die beiderseitigen Urkunden wurden den 29 Jul. 1759 ausgewechselt. Er vereinigte sich nach seiner Zurückkunft mit der Landschaft über die Reversalien, die er derselben den 25 Oct. erteilte; und nam darauf den 5 Nov. von der Regirung, von der in Mitau gegenwärtigen Landschaft, und nachgehends von den Städten, die Huldigung ein.

Der H. *Karl* hatte sich also, wie man gesehen hat, von keiner zur Legalität durch die Gesetze erfoderten Feierlichkeit lossagen lassen. Er hatte, nach Abstellung der Landes-Beschwerden, die Huldigung, wie zuvor seine Belenung, persönlich eingenommen. Der H. *Karl* mußte also, als der erste rechtmäßig belente Herzog, nach dem Tode *Ferdinands*, angesehen werden: und da er durch die aufgehobene Sequestration der fürstl. Güter, und durch die Entsagung aller russischen Ansprüche auf Kurland, die wesentlichsten LehnsVerbindlichkeiten erfüllt hatte, die die Republik im J. 1736 zur Bedingung des zu erteilenden Lehns erfoderte, damit durch Befreiung desselben von Schulden, den Kurländern Mittel and Vermögen verschafft würden, unter der Regirung eines Herzogs zu leben; so hatte der H. *Karl* vollkommen dem Sinn der Constitution von 1736 Genüge geleistet, so war er rechtmäßiger, warer, Herzog.

Es wird nicht überflüssig seyn, hier im Vorbeigehen zu sagen, auf was für Gründen die Vorstellungen beruhten, durch welche der Herzog die Sequestration bewirkte, die onerachtet die Kaiserin zu derselben geneigt war, sich dennoch vielen Schwierigkeiten unterworfen fand. Die ware und ungescheute Darstellung der Gründe der russischen Foderungen konnte allein diese heben. Der Herzog bewies, in den häufig darüber angestellten geheimen Conferenzen, 1. daß von russischen Geldern überhaupt, noch nicht 100000 Rtl, zur Zeit der verwittibten Herzogin *Anna* in Kurland, eingeflossen waren; daß dieselben aber auch lange vor ihrem Ableben wieder herausgezogen waren; und daß, da durch ihr Ableben onehin ihre WittumsGüter erledigt seyn mußten, die Kaiserin *Anna* auch noch überdem allen weitern Ansprüchen, durch solenne Acten, auf ewig entsagt hatte. Er tat 2. dar, daß wenn Rußland wegen des Herzogs *Biron* in Rußland Foderung hätte, diese doch nur höchstens auf seine daselbst erkaufte Güter, aber nicht auf die fürstl. Domainen, sich erstrecken könne; und daß also die Einkünfte des Lehns selbst nicht hätten sequestrirt werden können. Es wurde ferner 3. gezeigt, daß, wenn man die Einkünfte des Herzogtums auch nur zu 300000 Rtl annäme, diese wärend dem ZeitRaum von 18 Jaren, als so lange dieses Sequester gewärt hatte, eine Summe von

5,400000 Rtl

betrugen, welche Rußland aus Kurland gezogen hatte. Der daraus entstandene Nachteil für das Lehn, mußte noch durch die Betrachtung größer erscheinen, daß wärend der ersten FeldZüge der russischen Armee im 7järigen Kriege, die Durchmärsche dieser Truppen, durch den Schaden in den Wäldern, durch Lieferungen an Getreide, Heu, Stroh, und besonders durch die Furen, wobei ser viele Kurländische Bauren umgekommen waren, da man sie bis gegen Königsberg hatte faren, und dort vor Hunger hin-

sterben

sterben lassen —, dem Lande unwiderbringlichen Nachteil verursacht hatten. Durch alle diese Betrachtungen wurde die Kaiserin *Elisabet* bestimmt, nach dem Beispiel der Kaiserin *Anna*, den Foderungen Rußlands an die fürstl. Domainen, zum Besten des H. *Karls* und seiner Nachkommen, zu entsagen. Dieser Herzog hatte also die Ordnung schon dadurch wieder hergestellt, daß er das Lehn von fremden Schulden befreit hatte.

Die Freude *Augusts* III über das anständige Etablissement seines Prinzen *Karl*, und über diesen neuen Beweis des besondern Wolwollens der Kaiserin *Elisabet* gegen ihn und seine Familie, war leider nicht von langer Dauer. Die Regirung des H. *Karls*, unter welcher die Wolfart Kurlands hätte aufblühen können, wärte nur 4 Jare. Die Kaiserin starb zu Anfang von 1762; und die veränderten Gesinnungen ihres Thronfolgers und seiner Gemalin gegen das KurSächsische Haus und den H. *Karl*, legten sich gar bald zu Tag.

Petr III setzte den H. *Ernst Johann* in Freiheit, und gestattete ihm und seiner ganzen Familie nach Petersburg zurückzukommen, — jedoch unter der Bedingung, seine Ansprüche auf das Herzogtum nicht zu erneuern, sondern vielmer darauf, zu Gunsten des Prinzen *Georg* von Holstein, Verzicht zu tun. Die Sache wurde auch schon in Kurland in Bewegung gebracht, — allein

durch die bekannte Revolution, da die Kaiserin den Thron von Rußland bestieg, sogleich wieder vereitelt. Das Glück erklärte sich für *Ernst Johann* aufs neue. Die erwänte Verzichtleistung ward ihm nicht nur erlassen, sondern er auch selbst rehabilitirt, und so kräftig unterstützt, daß er den 23 Jan. 1763, gedeckt von russischen Truppen, jedoch unter der lautesten Protestation des Adels und der Bürgerschaft, in Mitau seinen Einzug hielt, dahin er bei dieser Gelegenheit zum erstenmal als Herzog kam, on-

)tet er schon viele Jare vorher Herzog von Kurland
ßen hatte.

So kränkend dieses Verfaren des russischen Hofes dem
Karl seyn mußte: so sah derselbe sich genötigt, der Ge-
für jetzt zu weichen. Er tröstete sich inzwischen mit
Gedanken, daß die Kaiserin vielleicht in den ersten Au-
blicken ihrer Regirung, durch das Mitleid gegen den H.
on, der sich zu ihren Füssen geworfen hatte, und durch
he Vorstellungen in Betreff des H. *Karls*, überrascht,
zu diesem Schritt verleitet worden wäre; und daß wenn
sonst so aufgeklärte und woldenkende Fürstin, mit der
ihren Irrtum einsähe, sie auch ihm Gerechtigkeit
rfaren lassen würde.

Wenn man alle Umstände dieser Geschichte erwägt:
ellen sich folgende Bemerkungen dar. — Zuerst, daß
gleich anfänglich mit der Einsetzung *Birons* ganz illegal
egangen war. Denn er hatte die Investitur nicht in
son, wie es das Gesetz verlangte, sondern durch einen
vollmächtigten, erhalten: und dies zu gestatten, stand
t in der Gewalt des Königes. Selbst der Convoca-
-ReichsTag vom J. 1764 — der in keinem Fall be-
war, etwas über Kurland zu verhängen, weil in die-
Augenblick der König der Republick felte, und daher
nur durch fremden Einfluß geleitet, unternemen
te, die Belenung des H. *Karls* vernichten zu wollen,
selbst dieser ReichsTag declarirte die erste *Biron*sche Be-
ng für illegal. Man ist weit davon entfernt zu
ben, daß der RitterStand in Polen, und diejenigen,
ich Hüter der Gesetze nennen, zu jener Zeit, das
ß, den König, und den kurländischen Adel, als
es betrachten wollen. Man irrt aber nicht, zu be-
ten, daß eine NationalUngerechtigkeit eine Felervolle
rungsForm anzeigt; und daß sie der Grund aller Un-
n in der Republik, und der Vernichtung gewesen ist,

aus

aus welcher sie sie sich glücklicher Weise jezt wieder zu erhe- ben anfängt. Jene Ungerechtigkeit erschien in ihrem gan- zen Licht, in dem Decret des erwänten ReichsTags. Wen wollte der ReichsTag bereden, daß "in Ansehung der Masre- geln, die Kurlands wegen, one Wissen des RitterStandes, getroffen waren", er die 1759 dem Prinzen *Karl* erteilte Belenung verstanden habe? Aber die LandBoten, die die- ses Decret im J. 1764 verfaßten, und ihre Collegen, die 1736 dem Könige die Macht gegeben hatten, das Herzog- tum one andre Einschränkung, als die Erfüllung der Bedin- gungen, die von den Commissarien der Republik 1737 zu Danzig festgestellt wurden, zu Lehn zu geben: waren diese bei der illegalen Belenung zur Rat gezogen worden, welche 1739 dem *Ernst Johann* erteilt wurde? Da sie aber solche durch ihr Decret für illegal erkannten; so hätten sie wenig- stens diese von 1759 für legal erklären sollen, wäre sie auch one ihr Wissen erteilt worden: doch auch dieses kan nicht ge- sagt werden, denn man kan folgende TatSachen nicht ver- gessen haben. Als bei Eröffnung des ReichsTags von 1760, die LandBoten in den SenatorenSal gekommen wa- ren, nam der Prinz *Karl* zur linken Hand des Königes Platz, in Gegenwart des ganzen Senats, und Aller vom Ritter- Stande, welche wol wußten, daß diese Stelle nicht dem königl. Prinzen, sondern dem Herzoge von Kurland, gehörte. Die Herzoge von Kurland haben, wie ehemals die Herzoge von Preußen, das Recht, diese Stelle zu verlan- gen und einzunemen, wenn sie sich beim Könige finden; und sie werden in den Constitutionen die ersten Räte des Königes genannt. Wenn die Stelle, welche der H. *Karl* 1760 in dem Senat, und in Gegenwart der LandBoten, unterm Throne zur Seite des Königes einnam, nicht eine Folge der Legalität seiner Belenung und des Rechts gewesen wäre, welches der König hatte, ihm diese Belenung one Beratschlagung mit dem RitterStand zu erteilen, der auch überdem seit 1736 nicht mer um Rat gefragt werden konnte,

 da

da alle ReichsTage zerrissen worden waren; wenn diese Stelle also, die der H. *Karl* einnam, nicht mit Kenntnis der Sache wäre gegeben worden: so hätte sich gewiß irgend ein LandBote gefunden, der dawider gesprochen hätte. Niemand fand aber darüber etwas zu sagen. Der RitterStand begab sich zufrieden aus dem SenatorenSal zurück, um einen ReichsBotenMarschall zu erwälen. Aus dieser einzigen TatSache, die noch in ganz Polen bekannt seyn muß, kan man von der Gerechtigkeit des Decrets * von 1764 urteilen.

Der H. *Ernst Johann* war seit 1730 nie in Kurland erschienen, hatte die Huldigung vom Lande nie erhalten, sondern wollte die Regirung von Petersburg aus füren; welches ihm auf keine Weise zugestanden werden konnte, wenn es nicht ebenfalls aus Gefälligkeit gegen die Kaiserin *Anna* geschehen wäre. — Uebrigens hatte er auch die Bedingungen wegen der LehnsSchulden nicht erfüllt. Kurz, man kan mit Recht behaupten, daß, als er nach dem Tode seiner Beschützerin arretirt und exilirt wurde, **er in der Tat noch gar nicht Herzog war.** In den bei seiner Gefangennemung, und auch noch nachher ergangenen Manifesten vom 9 Nov. 1740, und vom 17 Apr. 1741, welche von keinem Souverain von Rußland widerrufen worden sind, wurde er als ein StatsVerbrecher behandelt, und hierauf das Herzogtum sequestrirt. Und obgleich der Kurländische durch ihn gedruckte Adel, um seine Befreiung und WiederEinsetzung bei der Kaiserin *Elisabet* Ansuchung tat, auch selbst der K. *August* III so gutmütig war, bei gedachter Kaiserin wegen dieses seines Vasollen Fürbitte einzulegen **: so erfolgte doch keine wirkliche Abänderung, son-

---

* Polen war damals in russischen Fesseln. Auch wußte man noch nichts von dem Tractat, zu dem sich *Biron* hatte bewegen lassen: s. oben S. 472. S.

** Und doch soll er "in der Tat noch gar nicht Herzog gewesen seyn"? S.

sondern blos eine Erleichterung seines Schicksals. Die Kaiserin erklärte vielmer endlich das Herzogtum für vacant, weil wichtige StatsUrsachen vorhanden wären, den Grafen Ernst Johann *Biron* mit seiner Familie in ewiger Gefangenschaft zu halten; und wünschte, daß der König als OberLehnsHerr, die erledigte Herzogl. Würde einem Andern erteilen möchte.

Die 2te Bemerkung ist diese, daß, so Gesetz und Verfassungswidrig es in allen Stücken bei dem H. *Ernst Johann* hergegangen war, deswegen auch selbst der ConvocationsReichsTag vom J. 1764 seine Belenung für illegal decläriren mußte, alle gehörige Ordnung hingegen bei dem H. *Karl* beobachtet worden war, und dessen Belenung also für legal gehalten werden muß. Er war, nach einer öffentlich erklärten LehnsVacanz, nach dem eigenen Antrag der Kaiserin, mit Beistimmung der Kurländischen Landschaft, und mit dem vollkommenen Beifall der polnischen Nation, von dem OberLehnsHerrn, zum Herzoge von Kurland ernannt worden, hatte die Investitur in Person zu Warschau erhalten, die Huldigung zu Mitau persönlich eingenommen, eine geraume Zeit die Regirung im Lande selbst wirklich gefürt, und hatte endlich sich dadurch um Kurland ser verdient gemacht, daß er das Herzogtum von dem so lästigen 18järigen russischen Sequester von LehnsSchulden, so wie von allen russischer Seits gemachten Ansprüchen, befreit hatte.

Kan es wol schwer werden, bei einer nur obenhin angestellten Vergleichung zu bestimmen, unter wessen von beider Herzoge Regirung, Kurland glücklich seyn konnte? Sollten die Kurländer vergessen können, daß sie jetzt unter einem Herzog gestanden hatten, zu dessen Wal sie nicht durch Drohungen bewaffneter KriegsLeute gezwungen worden waren, der ihnen keine Contributionen aufgelegt, keinen Menschen verbannt, niemanden aus seinen Besitzungen herausgeworfen, und keine militärische Executionen zugezogen hatte?

Bei

Bei Zusammenhaltung dieser beiden mit der Warheit übereinstimmenden Schilderungen, kan kein Unbefangener zweifelhaft bleiben, ob nicht in allem Betracht der H. *Karl* alles vor dem H. *Ernst Johann* voraus hatte; und ob nicht bei Entsezung des ersten von seinem mit vollkommenerem Recht besessenen Herzogtum, ser willkürlich und gewalttätig gehandelt worden sei.

Ungeachtet *Petr* III den *Ernst Johann* wieder in Freiheit sezte; so war doch offenbar dabei seine Meinung nicht, ihm alle verlorne Vorteile wieder zu verschaffen: denn er wollte seinen Oheim, den Prinzen *Georg* von Holstein, zum Herzoge von Kurland machen, und *Ernst Johann* tat darauf förmliche Verzicht. Hatte nicht dieser dadurch schon alle Rechte auf dieses Lehn verloren, wenn er auch sonst welche gehabt hätte?

Was aber für BewegungsGründe bei der Kaiserin *Katharina* II zum Grunde lagen, den H. *Karl* von einer Stelle mit Gewalt zu verdrengen, welche er auf die rechtmäßigste Weise erhalten hatte, und in welcher er sich nichts hatte zu Schulden kommen lassen; und sie einem andern wiederzugeben, dem sie von den vorigen Beherrschern Rußlands, wegen verschiedener ihm angeschuldigten Verbrechen, die ihn in ihren Augen der härtesten Bestrafungen, ja sogar einer ewigen Gefangenschaft, würdig machten, entnommen worden war; den auch *Petr* III begnadigte, one daran zu denken, ihn wieder ins Herzogtum einzufüren: — dies bleibt unerklärbar. War es, wie man bei einer großen Frau voraussezen muß, Mitleid, das für *Ernst Johann*, den sie nun für bestraft genug hielt, bei ihr wirkte: wo blieb das Mitleid gegen einen Schuldlosen, und wegen seiner wolwollenden DenkungsArt schäzbaren Prinzen? Glaubte *Katharina*, daß die Gerechtigkeit von ihr foderte, einen Begnadigten völlig in seine vorige glückliche Lage zu bringen: schien es ihr dann andrer Seits nicht ungerecht und äußerst hart, einen würdigen Prinzen aus königl. Geblüte one andre Ur-

sache aufzuopfern und zu beschimpfen, und zugleich dadurch seinen onehin schon bedrengten Vater, in den letzten Tagen seines Lebens zu betrüben, und alle Angehörige zu beleidigen? Rußland hatte, wie man oben gesehen hat, so vieles Geld aus Kurland gezogen, und zieht es noch immer fort. Es war also der Kaiserin was leichtes, dem H. *Ernst Johann*, nachdem er die Freiheit wieder erhalten hatte, ein glückliches Schicksal zu verschaffen, one dem H. *Karl* auf eine so schreiende Art weh zu tun.

Sollte diese erhabene Fürstin die Sache noch einmal in Erwägung ziehen: so würde sie es gewiß für Pflicht, und ihrem persönlichen Charakter für anständig halten, dem H. *Karl* Gerechtigkeit zu erzeigen, oder wenigstens ihn, wegen seines durch so viele Jare erlittenen Verlustes, und da er seine so wol gegründete Rechte und Ansprüche durch nichts verloren hat, und nie verlieren kan, auf eine, ihrer und seiner Würde gemäße Art, zu entschädigen. Ein solcher Entschluß würde dadurch unstreitig befördert werden, wenn eine Gerechtigkeit und Warheit liebende Macht, als Beschützerin unterdrückter Fürsten, sie auf die waren Umstände dieser Sache, die ihr zuverlässig in einem falschen Lichte vorgestellet worden sind, aufmerksam zu machen suchte. Und welch Ehrenvolles Denkmal würde sie selbst sich bei der Nachwelt stiften, wenn sie eine Handlung, welche warlich nicht gerechtfertiget werden kan, als daß sie zu derselben in den ersten Augenblicken ihrer Regirung, wo vielfache Gegenstände von dem größten Interesse ihre Aufmerksamkeit zerteilten, und in einem schwachen Augenblicke, denen auch die größten Menschen als Menschen unterworfen bleiben, sich hat bewegen lassen — nach genauer Uebersicht der Gründe, die für den H. *Karl* streiten — wieder gut, und das ihm erzeigte Unrecht vergessen machen wollte.

Ernst Johann, 1763 — 1769.

Er hatte kaum die Regirung angetreten, so fingen wieder Streitigkeiten mit dem Adel an. Die Landschaft lud ihn,

ihn, wegen Entsetzungen verschiedener von Adel, wegen Einziehung verschiedener Besitzungen und Aemter des Adels, vor die Kurländische Gerichte in Polen aus. Es wurde aber nicht in diesem Proceß gesprochen, sondern man begnügte sich in Polen, Rußland um Unterstützung für den Herzog zu bitten; und Rußland zwang durch militärische Executionen den misvergnügt gemachten Adel, dem Herzog zu huldigen, und so den Proceß — ruhen zu lassen. Alt, und der Processe satt, trat endlich *Ernst Johann* 1769 die Regirung seinem ErbPrinzen *Peter* ab.

Peter 1770.

Die Unzufriedenheit über den Vater erbte sich auf den Son fort: wieder die größten Streitigkeiten mit dem Adel! .... Es sei genug, die TatSachen kürzlich zu berüren, welche endlich die Veranlassung zu der Eingangs erwänten Note der Landschaft gegeben haben...

Peter stellte die schon vorhandenen Klagen über die Gesetzwidrig erhöhten Zölle nicht ab. Er lies es bei der Zusammenziehung der einzelnen Domainen in größere Administrationen, und überspannte sie in allen Teilen der Nützung. Der SpeculationsHandel, den er auf eigne Rechnung angelegt hatte, konnte nur durch die größte Anstrengung der Bauern zu den Furen der GetreideArten, des Holzes, aller Producte aus den LehnsGütern, getrieben werden: daher die Klagen über die Verarmung der Landleute. Der geringe Aufwand des Fürsten im Lande selbst, die Ausschickung ansenlicher Capitalien — daher der verminderte Umlauf des schon an sich geringen baren Geldes in Kurland; daher die Klagen über die Verarmung des Adels; und aus dem Obigen, die Klagen über die Verringerung des Lehns. Angemaßte Rechte des Herzogs, Verteidigung der Rechte des Adels, und oft sogar Verteidigung der Rechte ihrer OberlehnsHerrschaft, haben die Landschaft zu beständigem Streite und Processen mit dem jetztregirenden Herzog gezwungen...

Endlich

Endlich zog sein erwänter SpeculationsHandel, 1783 die unselige Handlungs- und GränzConvention über Kurland, nach welcher er zwar selbst darunter litte, daß ganz Semgallen gezwungen wurde, nunmer nach Riga zu handeln; daß ein ansenliches Stück von dieser Provinz zu Livland geschlagen wurde, da doch nach allen Verträgen, Versicherungen, und Garantien, die Gränze von Kurland bis zum DünaFluß gehen sollte; und daß das PostRegal von Kurland abgetreten wurde. — Aber auch die ganze Landschaft wird durch diese Convention gedrückt, da durch die unbeschränkten BauerFoderungen russischer Seits, und nach den hiebei festgesetzten Bestimmungen, der Adel ganz der Aufsicht, und also im Grunde der Jurisdiction des russischen Ministers, und der in Kurland angestellten Consuls — welche warlich wegen des russischen Handels daselbst nicht nötig waren — unterworfen worden sind; und dadurch diese Umformung der Verfassung, dieser, den FriedensSchlüssen nach, von Rußland unabhängige Adel, jetzt noch übler behandelt wird, als die rechtmäßigen Untertanen Rußlands, die Livländer, weil die Kurländer diesen frönen müssen. Auch die Handlung der Kurländischen Kaufleute ist durch die Befreiungen und Freiheiten unterdrückt worden, welche durch erwänte Convention den russischen Kaufleuten zugestanden ist. In diese Lage hat der H. *Peter* Kurland gestürzt! Und in allen diesen TatSachen liegt der Grund der Veränderungen, welche die Regirung in Kurland, wärend der Reise des Herzogs in Deutschland und Italien, vorzunemen nötig fand. Diese wollte der Herzog nach seiner Rückker, über den Haufen werfen; er schritt aber dazu auf widergesetzliche und gewaltsame Weise. Beide Teile kamen nach Polen vor den König. Die gegenseitigen Klagen und Verteidigungen findet man in den gedruckten *Actis publicis Curland.* 1788. Auf dem letzten LandTage erfolgte endlich, auf die Vorstellung der Landschaft, eine Antwort von Seiten des Herzogs, auf deren Inhalt man nach der Note

schließen

schliessen kan, welche zu den Erläuterungen in gegenwärtigem Aufsaz Gelegenheit gegeben hat.

Sollte die Landschaft bei ihrem jetzigen Streite in einigen Stücken zu weit gegangen seyn: so muß man dagegen doch auch von der andern Seite gestehen, daß der Herzog von jeher fast in allen Stücken zu weit gegangen ist; daß er den, nur von Gesetzen, und von der wolwollenden DenkungsArt des Fürsten abhängigen Adel, durch immer neue Anmassungen, durch Wege und Mittel . . . durch die er sich von einer andern Seite nur zu ser abhängig gemacht hat, gereizt habe. - - -.

Wie aber der nun vorseiende Proceß sich endigen wird? Auf diese Frage zu antworten, müßte man die Gesinnungen des patriotisch gesinnten Teils des Kurländischen Adels, die Verbindungen des Herzogs mit Rußland, den Anteil, welchen der König von Polen an dieser Sache nemen will oder kan, da durch die russische Convention mit dem Herzoge, Kurland an Polen nur noch durch ein schwaches Band befestigt zu seyn scheint, das Interesse der an Kurland gränzenden Mächte — alles dieses müßte man kennen. Bei dem Mangel dieser Kenntnisse kan man das endliche Schicksal von Kurland nur wänen. So viel ist aber überall bekannt, daß schon vor einigen Jaren der Fürst *Potemkin* Stimmen in Kurland sammlen lies. *

40.

* Vollständig ist diese ganze Geschichte von Kurland nicht; das Felende muß aus *Wagner* loc. cit. S. 520--551 ergänzt werden. In die Reihe kurländischer Herzoge seit 1725, die wenigstens dazu bestimmt waren, gehören noch 1. Graf *Moritz* von Sachsen, 2. der Herzog von Holstein-Gottorp, 3. Prinz von Hessen-Homburg, 4. Fürst *Menschikov* (S. 522), u. a. — Von dem neusten Anschlag eines schwedischen Prinzen auf dieses Herzogtum, sprechen bekanntlich die Anmerkungen und historische Erläuterungen über die kgl. schwedische KriegsErklärung, S. 23. S.

40.

Antwort an Hrn. *P—t*, auf dessen Schreiben aus Frankfurt am Mayn vom 15 Apr. 1790: die französ. Revolution betreffend.

Alle "*Vivacité* Ihrer apostrophes gegen mich; würde mich keinen Augenblick abgehalten haben, Ihr ganzes Schreiben, Ihrem Verlangen gemäß, Wort für Wort hier abdrucken zu lassen. Aber eben diese *Vivacité* für mich, — Ihre ser günstige Ausdrücke von meinen (wie Sie glauben, nur) ehemaligen Bemühungen für die gute Sache der Vernunft und Freiheit, und von den Wirkungen, die solche in und außer Deutschland gehabt hätten, verweren mir solches. Also hier nur einige Erklärungen über Ihre Vorwürfe.

Ich bin meinem System von Stats- und Menschen-Recht nicht untreu worden; ich hege noch immer eben die Wünsche für Freiheit und gegen Unterdrückung: ich widerspreche mir nicht, und Ihr *Tu quoque Brute*! trifft mich nicht.

Gleich Anfangs stimmte ich in den fast allgemeinen LobGesang der Deutschen über die französ. Revolution ein. Selbst die dabei begangnen Excesse, meinte ich, entschuldigen zu dürfen; die keiner Entschuldigung fähigen Scenen vom 6 Oct. aber, glaubte ich, von der Revolution selbst trennen zu müssen (St.Anz. Heft 52, S 467 rc.). So innig war ich überzeugt, daß die Sache der VolksPartei in Frankreich, die gute Sache, die allgemeine Sache der Menschheit, wäre.

Lange hatte man hierüber nur Eine Stimme gehört; lange wußte man in Deutschland nicht einmal, daß es auch eine zwote gäbe: erst zu Anfang des jetzigen Jars kamen neue Nachrichten an. Nun erfur man Ereignisse, die eine allgemeine Misbilligung erregen mußten. Die Bastille war nicht durch Helden erobert, sondern durch einen wüten-

den Pöbel, nach friedlicher Uebergabe, occupirt, der Commandant verräterisch massacrirt, das Gebäude selbst one alle Not zerstöret worden. Die *Jaqueries* (Plünderungen und MordTaten) im ganzen Königreiche, waren von denen, die sie hemmen sollten und konnten, teils selbst veranstaltet, und durch vorsäzlich ausgestreute Unwarheiten provocirt, oder doch nicht genug gehemmet worden. Selbst zwischen dem Sturme von Versailles, dem VETO *indéfini*, und der Nat. Versamml.[1], zeigte sich ein Zusammenhang &c. Natürlich verrückte dies den GesichtsPunct, aus dem sonst allgemein die französ. Revolution angesehen worden war, und mußte ihn verrücken. Ich meines Teils verhielt mich dabei nach folgenden Grundsäzen, von denen Sie mir schwerlich einen einzigen bezweifeln werden.

1. Monarchischer, aristokratischer Despotism, ist ein Uebel; aber ochlokratischer ist es auch, oder wo möglich ein noch größeres Uebel.

2. Eine alte unleidliche Constitution mit der Wurzel ausrotten, heißt noch gar nicht eine neue glückliche gründen. Der Uebergang aus dem Despotism zur waren Freiheit ist halsbrechend. Die Geschichte aller StatsRevolutionen,

1. Freilich durch Decrete beurkundete die Nat. Versamml. diesen Zusammenhang nicht. Aber man lese den MOUNIER, den NB. noch niemand widerlegt hat! — Le spectateur tranquille d'un assassinât qu'il pourroit empêcher, mais dont il profitera, est plus scélérat que l'assassin lui-même: celui-ci est échauffé par le crime, l'autre le voit de sang froid. *Etat actuel de la France*, 1790, p. 62. — "Vous qui doutez de la contrainte de la sanction, sachez que cet événement à jamais exécrable, fût le fruit d'un *délai de la sanction*, & de quelques réflexions sur les Décrets: qu'auroit-on donc fait pour un *refus*"? *Appel de l'Assemblée Nationale* actuelle à la prochaine Legislature, à *Paris*, 1790, p. 34.

Könen, deren wir, von Jeroboams bis auf Cromwells [2] Zeiten, namentlich auch von Frankreich her, so viele umständlich kennen, lert, daß die Völker dabei gewönlich nur aus einem Despotism in einen andren gestürzt, und oft, wenigstens auf eine Zeitlang, unglücklicher als vorhin, geworden sind. Nun aber, dieser Sturz aus einem Abgrund in den andern, ist nicht notwendig: die seit Tausenden von Jaren gesammelte Erfarungen könnten den mißlichen Uebergang sichern. Ein und ebenderselbe "Apostel der Vernunft und Freiheit, kan also mit völlig gleicher Gesinnung, einem Volke, das sich aus dem einen Abgrunde herausarbeitet, Beifall zujauchzen, und ihm sein Mitleid bezeugen, wenn er es in den gegen über liegenden Abgrund unvernünftig rennen sieht.

3. Eine Handlung kan an sich erlaubt, löblich, höchsterwünscht, gar notwendig seyn; aber man kan es dabei im *modo procedendi* so versehen, daß man sich dadurch um alle erzielte und sonst sichere Vorteile bringt.

4. Der große Grundsatz aller Justiz, *audiatur & ALTERA pars*, muß vorzüglich bei StatsRevolutionen angewandt werden, da wegen der Größe des Interesses, die Parteien im Feuer sind, und nicht nur alles übertreiben, sondern sich sogar fast allgemein erlauben, wissentlich und vorsätzlich Unwarheiten unter dem großen Haufen zu verbreiten, sobald sie solchen, als Werkzeug zu ihren vermeintlich guten Absichten, nicht entberen zu können glauben. — Von allen diesen allgemeinen Sätzen mache ich noch keine besondre Anwendung auf die französ. Revolution und die Nat. Versammlung; nur behaupte ich,

5. daß man alle, der letzteren gemachte Vorwürfe, glauben und nacherzälen, und gleichwol die Revolution an

 sich

2. Daß die Engländer im *Cromwell*, wie ohnlängst im T. M. gesagt worden, den Befreier vom göttlichen Rechte der Könige, und von dem passiven Gehorsam, sehen, ist mir unbekannt; sonst dürfte er freilich nicht in obiger Verbindung stehen.

sich für heilsam und notwendig halten könne; und daß derjenige nicht redlich handle, der jeden Gegner der N. Vers. beschuldiget, als wünsche er alles wieder auf dem alten Fuß zu sehen.

Ob "l'Europe *entiere* admire les lumieres & la sagesse de ces Legislateurs? ob diese "Assemblée *auguste*, die *élite* en un sens (wie verstehen Sie dieses *en un sens*?) de toute une grande & celebre nation ist? ob alle ihre Gegner ennemis du genre humain sind? — kan ich hier an seinen Ort gestellt seyn lassen. Nur das werden Sie doch wissen, daß die Meinungen hierüber, noch zur Zeit, nicht nur unter den Schriftstellern in Frankreich wie in Deutschland, sondern selbst im brittischen Parlement, selbst unter den Mitgliedern der Nat. Vers. (von denen ja merere der ehrwürdigsten Männer von der Assemblée gar desertirt sind), geteilt sind; und daß bei allem PreßZwang, den die herrschende Partei notorisch ausübt, eine Menge DruckSchriften gegen sie existiren. Hoffentlich kennen Sie doch diese GegenSchriften ebenfalls, und lassen das *Journal de Paris* nicht Ihre einzige Lectüre seyn?

Aber Sie machen mir einen Vorwurf darüber, daß ich die "pieces qui portent le coin du patriotisme & de la raison, von meinem Journal ausgeschlossen hätte. — Dergleichen pieces und tausend Berichte zu Gunsten der herrschenden Partei, standen bereits in hundert in Deutschland allgemein gelesenen Zeitungen und MonatSchriften: diese durft ich also bei meiner periodischen Schrift, die bei der Langsamkeit, mit der sie erscheint, nie auf Vollständigkeit Anspruch macht, als bekannt voraussetzen, und — ergänzte nur, nach meinem Plan von 16 Jaren her.

Was

stehen. Vielmer war der passive Gehorsam, unter den Cromwell die Britten beugte, erweislich noch weit unleiblicher, als der vorherige Stuartische: und vom leztern machten sie sich erst im J. 1688 frei.

Was ich aber ergänzte, war dem *audiatur & altera pars* gemäß, — war die lang unterdrückte andre Stimme, auch eine französische NationalStimme (merken Sie wol, nicht meine Stimme, diese hallte nur selten ein), jedoch auch in Heft 54 accompagnirt von *Desmoulins* ochlokratischem Gebrülle. Ist hier nicht alles in seinem gehörigen Gange?

Zwar sagen die *Enragés*, die Schriften ihrer GegenPartei enthielten nichts als "*calomnies* und *mensonges incendiaires*". Aber Sie wissen doch wol, daß die GegenPartei sagt, schreibt, und schwört, die Pamphlets der ersteren enthielten nichts, als "calomnies und mensonges incendiaires"? — Sie setzen vielleicht hinzu, die Schriften der GegenPartei wären doch sichtbar leidenschaftlich, wären mit dem offenbarsten ParteiGeiste vergiftete Declamationen. Aber sind dann die ochlokratischen Pamphlets weniger wütend, nicht eben so vergiftet? Welche von beiden Parteien trägt grellere Farben auf? Wie kan sich hier der unbefangne, nur Warheit suchende Dritte, in der Welt anders helfen, als daß er beide Teile höre, und ruhig vergleiche?

Ich war an Ort und Stelle, als die großen Revolutionen 1756 in Stockholm, und 1762 in St. Petersburg, vorgingen ... Seitdem fürt mich nicht leicht jemand mer durch einseitige Berichte und Urteile über Revolutionen irre. (Daß ich anfangs die Eroberung der Bastille glaubte, kam daher, weil ich den würdigen Zeugen für unfähig hielt, einseitigen Berichten an Ort und Stelle zu trauen). Seitdem wundre ich mich nicht mer, wenn ein sonst bedächtiger Mann, jeden andern, der nicht seines politischen Glaubens ist, in öffentlichem Drucke, entweder als einen SchwachKopf bemitleidet, oder ihm als einem Feinde der Menschheit Grobheiten sagt: so wie ich es seitdem in ältern Geschichten mit Kälte lese, wenn von einem und eben demselben Dinge, die *Maillards* und *Caboches* sagen, es ist weiß, und stockblind ist, der's nicht sieht, und der *Dauphin* und die

Armagnac, es ist schwarz, und stockblind ist, der's nicht siebt.

Nur etwas Eigenes, und wenigstens für das jetzige aufgeklärte ZeitAlter unerwartetes, scheint mir bei der jetzigen Revolution in folgendem zu bestehen. — Ich kenne Leute von der jezo herrschenden Partei, die ser naiv gestanden: "wir mußten wüten und wüten lassen, wir mußten durch LaternenPfäle und rote Kreuze unsre Gegner außer Tätigkeit setzen, wir mußten Facta vertuschen und mit Macht unterdrücken, wir mußten Unfacta erdichten und durch alle Künste verbreiten, — alles das, weil one dieses das große gute Werk nicht vollfürt werden könnte". Allein noch zur Zeit ist das große gute Werk, Stückweise betrachtet, problematisch; es ist petitio principii. — Aber ob man zu einem wirklich großen guten Werke, in irgend einer Lage, solche Mittel (außerordentliche *Subsidia juris*, heißen sie im L. M.) brauchen dürfe, ist minder problematisch. — Und war es der inländischen VolksPartei erlaubt oder gar notwendig, PöbelWut in HeldenMut zu travestiren, die Seyne durch Aristokraten vergiften zu lassen u. s. w.; so bleibt doch dem Ausländer das Recht, der historischen Warheit treu zu seyn. — Und ziemte es jener Partei, durch ihre Uebermacht zu verhintern, daß gewisse ihr nachteilige Facta nicht unter ihr inländisches Publicum kämen, damit sie nicht des Zutrauens der Nation, ihrer einzigen Stütze, beraubt würde: so wird sie sich doch bescheiden, daß sie dem Ausländer nicht gebieten dürfe, mit ihr und für sie zu schwärmen, Personen und Ereignisse, die sie preist, mitzupreisen, und die sie schmäht, mitzuschmähen, jeden Tadel, der ihre zeitige Götzen trifft, zu unterdrücken, und allgemeine Zufriedenheit [contentement] zu nennen, was vielleicht nur allgemeine Betäubung seyn könnte.

Dem Ausländer, sage ich, darf sie es nicht bieten; und am wenigsten dem Deutschen.

Ein-

Einmal, die deutschen Schriftsteller fülen die Ehre, die sie vorzüglich seit einiger Zeit geniessen, und werden sie sich nicht rauben lassen, — die Ehre, daß aus Norden und Süden, wo politische und litterarische Inquisitionen drohen, Unterdrückte, die zu Hause nicht einmal laut klagen dürfen, sich an das freie Deutschland wenden, und in dessen Publicitäts Archiven ihre Urkunden — zu Hause in Zeiten der Uebermacht Scarteken, Pasquille ꝛc., genannt — für Mit- und Nachwelt niederlegen.

Zweitens, Sie, Hr. *P—t*, sind zu Ihrer Ehre warm für Ihre Nation (die sie dermalen doch weder schützt noch nährt), nach Ihrem System: hoffentlich erlauben Sie doch dem Deutschen, daß auch der sich, nach seinem System, für die seinige interessire? Nun, wäre der Lobgesang im ersten blos einseitigen Ton fortgegangen, und hätte man in Einem weg, PöbelWut für HeldenMut, Massacres für Volks-Justiz, und Mishandlungen des Fürsten für Sieg über den Despotism, ausgerufen: glauben Sie nicht, daß auch deutscher Pöbel hie und da zu Jaqueries und Pragueries würde Lust bekommen haben? Wirkliche Beispiele haben wir ja 3: und nun — *tua res agitur*, *paries* &c.

Die deutschen Schriftsteller haben, zur Ehre ihres Vaterlands, mer Freiheit, als in manchen andern Ländern. One Gefar können sie dem Kampfe zwischen unverjärlichem MenschenRecht und verjärter Unterdrückung, in und außer dem Vaterlande, zusehen: nirgends ist das Einbringen gewisser ausländischer Zeitungen verboten. Oeffentlich dürfen sie den Triumph der Freiheit in dem einen, und ihre Niederlage in dem andern Lande, nacherzälen, und dort ihr Wolgefallen, hier ihr Beileid, äußern: nirgends in

 Deutsch-

3. S. unter vielen andern, die FBischöfl. Speiersche Rescripte vom 26 Nov. 1789, und 30 März 1790, die Aeußerung der Hrn. Bürger in Bruchsal betreffend, daß sie sich "gemüssiget sähen, sich selbst Hilfe zu verschaffen".

Deutschland, meines Wissens, ist ein landesherrlicher Befel vorhanden, der sogar den ZeitungsSchreibern ein völliges Stillschweigen über dergleichen Vorgänge auferlegte. Desto stärker aber wird auch dadurch ihre Pflicht, die Feler aufzudecken, die fast immer bei dem obbemeldten schweren Uebergange (Num. 2) begangen werden; und aufmerksam zu machen, wenn in sonst herrlichen FreiheitsUrkunden [4] Säze mit unterlaufen, oder gar wenn Handlungen verübt werden, die die öffentliche Ruhe stören, und ganze Länder dem Schrecken der Anarchie aussetzen können.

Drittens, die neue französ. Constitution schien den Saz zu behaupten, que *les Traités sont radicalement nuls* [5]. Welche Nation von allen, die mit Frankreich alte Tractaten haben, litte mer bei diesem Saze? welche wäre mer befugt, einer solchen Régénération mit Syllogismen und dem *Canon d'Allemagne* entgegen zu arbeiten?

Noch zur Zeit "steht kein Werk vor unsern Augen da, das von seinem Meister zeugte" [6]. Es sind nichts als politische Experimente, — die verwegensten, die je ein cultivirtes Volk gewagt hat! Rasch macht sie Ihre Nat.Versammlung: frei raisonniren Ihre eigene Landsleute dagegen; gönnen Sie diese Freiheit auch den Deutschen, und nennen sie es nicht "auf die Nat. Versammlung schimpfen, oder alles wieder auf den alten Fus gestellt haben wollen", wenn man die großen Vorgänge in Ihrem

4. So wie das Circulare der Neitraer Gespanschaft, oben S. 434 - 450.

5. Reponse à la lettre addressée par un citoyen d'Alsace à l'Auteur des Considerations sur les Droits particuliers &c. (Straßburg, 1789, 8) p. 3. — Der seel. *Peyssonel* respectirt den Westfäl. Frieden, citirt aber in seinem *Memoire* (vom 20 Apr. 1790) eine HauptStelle daraus, die nicht darinnen stehet.

6. Der Gegensaz steht im Teutschen Merkur.

Ihrem Vaterlande, mit Weltbürgerlicher Teilnemung, aber auf dem einzigen Wege, der mit der Zeit zur Warheit füren kan, beachtet — d. i. wenn man beide Teile hört und sprechen läßt, und mitspricht. Doch auch one Ihre Erlaubnis, werden sich die Herausgeber und Verfasser der Olla potrida, des Histor. polit. Magazins, der Allgem. Litt. Zeit., der Götting. Gel. Anzeigen ꝛc. ꝛc. ꝛc., so wie ich, diese Freiheit nemen, sich dieses Recht nicht nemen lassen.

Daß übrigens unter 1000 Pamphlets, die in Frankreich über diese Sache existiren, kaum 50 einer Bekanntwerdung in Deutschland würdig sind; und daß sich aus Pamphlets im eigentlichen Verstande, noch zur Zeit kein Urteil über die Revolution finden lasse: alles das bestreitet kein Mensch; hier ist blos vom Nicht-Vertuschen, vom redlichen Abhören beider Parteien die Rede; z. Ex. daß, wenn dem deutschen Publico treulich alles referirt wird, was le Comité des pensions von dem *Livre rouge* sagt, demselben auch die Observations von *Necker* und *Montmorin* nicht vorenthalten werden u. s. w.

Aufrichtig wünschen wir sonst, daß alles das Gute, was Ihre Partei hoffentlich erzielt, gelinge, und, wenn auch noch zur Zeit gegen aller übrigen Welt Erwartung, dauernd seyn möge. Sicher hoffen wir, daß auf jeden Fall, die europäische Menschheit überhaupt, und die deutsche insbesondre, über lang oder über kurz, von diesen Versuchen [7] die wesentlichsten Vorteile ziehen werde: und unser Dank dafür wird um so viel pflichtmäßiger und herzlicher seyn, weil Ihre Nation die schweren Experimentir-Kosten dabei zu tragen die Güte hat.

14 Jul. 1790. S.

7. Namentlich dem, den GeburtsAdel zu vertilgen, one dem GeldAdel Ziel und Mas setzen zu können.

41.

Erklärung über den Cardinal und FürstBischof von Strasburg; Prinz *Louis* von *Rohan*, veranlaßt durch eine Schrift, betitelt: Wiederhall aus der deutschen LeseWelt auf des Hrn. Hofr. *Schlözers* Ausruf von Büchern nach einem HöllenPlan rc.

Ich bin längst gewilliget gewesen, eine authentische und so viel möglich actenmäßige Erzählung der HalsBand-Geschichte zu liefern, weil ich den Cardinal von *Rohan* sehr speciell gekannt habe, weil ich ihm Dankbarkeit schuldig bin, und weil es mir sehr wehe gethan hat, einen Character wie den seinigen mishandelt zu sehen.

Bei meiner lezten Reise in die Gegend von Strasburg A. 1787, gab ich mir daher sehr viele Mühe, um alle Nachrichten, Acten, Memoires u. s. w. zu sammlen, die mich hätten in den Stand setzen können, über gedachte Geschichte volles Licht zu verbreiten. Der Cardinal war aber damals noch im exilio, und so genau beobachtet, daß man keinen Briefwechsel mit ihm unterhalten konnte, ohne ihn in Gefahr zu bringen. Seine Freunde, Anhänger, und Diener, gaben zwar in mündlichen Unterredungen denen, die sie genau kannten, Auskunft, fürchteten sich aber vor jeder schriftlichen Mittheilung, und trauten kaum den Thüren und Wänden. Ueberdies wurde mir die gantze Sache immer delicater, je tieffer ich in dieselbe eindrang, und die Klugheit geboth mir das Stillschweigen, in so ferne es darauf ankahm, dem Publico alles historisch, critisch, und actenmäßig genau vorzulegen. Ganz anderst verhält es sich, wenn es wie jezt, blos darauf ankömmt, ohne alle Beziehung auf die mit verwickelte Personen, ein öffentliches Zeugnis für den Character eines edlen und wohlthätigen Mannes abzulegen, der von ungenannten Schriftstellern mit Pasquillantischer Insolenz verläumdet wird.

Ueber

Ueber den Zweck, den Styl, den Ton, den Witz, und die Urbanität des Wiederhalls, will ich nichts sagen. Ich muß es dem Hrn. Hofr. *Schlözer* überlassen, ob, und wie, er sich vertheidigen will. Das ist seine, nicht meine, Sache. Gleichwohl kann ich es nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, daß der ungenannte Verfasser des Wiederhalls, pag. 5 mit dem Stocke der Fuchtel und der Feder eines Dritten, pag. 105 und 106 aber gar mit Prügeln, die **vor dem Thore** ausgetheilt werden könnten, drohet. Demnach glaube ich seiner Erklärung pag. 91, **wir sind keine Gelehrte**, weit mehr, als der Versicherung pag. 45 und der pag. 61, wo es heist, **wir lesen seit 40 und 50 Jahren in Deutschland alles, was zu lesen ist;** denn Didicisse fideliter artes, emollit mores nec sinit esse feros.

Pag. 26, 27, 32, 39 und 61, giebt sich der seinem eigenen Geständnisse nach ungelehrte Verfasser des Wiederhalls, der **alles liest, was seit 40 und 50 Jahren in Deutschland zu lesen ist!!!** die Mine, als sey er ein Jurist. Wenn er das wäre, oder wenn nur das pag. 94 vorgegebene wenig *sensus communis* seine Sache wäre, so könnte er schwerlich folgende Behauptungen gewagt haben.

1°. Pag. 58 sagt er: **die *la Motti*scha Vertheidigungs-Schrift, welche alle Cardinal-*Rohan*schen Schriften zu Schanden und unbrauchbar machte,** weil sie öffentlich behaupte u. s. w. Ist es denn a) bewiesen, daß die in London erschienene Vertheidigungs-Schrift auch würklich von der La Motte ist? b) Rechtens, billig oder vernünftig, daß die Aussage Einer nach Urtheil und Recht gestäupten und gebrandmarkten Persohn, die Schriften ihres vom Gericht völlig *absolvirten* Gegners zu Schanden machen könne?

2°. Pag. 59, 60 & 63, werden die Rohanschen Schriften Lügenvoll gescholten. Nach diesen Schriften ist aber der Cardinal freigesprochen worden.

3°. Pag.

3°. Pag. 65 heißt es, die unwichtig winzelnde Schriften der Rohanschen Advocaten u. s. w. Der Verfasser der Rohanschen Defensions-Schrift ist der berühmte *Target*, der wahrscheinlich nicht alles gelesen hat, was seit 40 und 50 Jahren in Frankreich zu lesen war, der aber augenscheinlich eleganter schreibt, richtiger schliest, und was Rechtens ist besser versteht, als der Ungenannte Verfasser des Wiederhalls.

4°. Pag. 135. heißt es: Hr. Schlözer allein weiß es nicht, was doch ganz Frankreich und ganz Deutschland (!!!) weiß, daß das Parlament zu Paris von der mächtigen Rohanschen Familie bestochen und bewogen war, den Cardinal von Rohan für ganz unschuldig zu erklären.

Einen großen Gerichts-Hof dürfte man wohl schwerlich eines so schröcklichen Verbrechens im öffentlichen Druck beschuldigen, wenn man sich nicht auf Anonymität und Obscurität verließe; weniger hart ist es doch, ein gestäuptes und gebrandmarktes Frauenzimmer eine H * * schelten, ob ich gleich der Unparteilichkeit das Opfer bringe, zu gestehen daß ich den Ausdruck ungerne in der Schlözerschen Schrift gelesen habe. Die blose Möglichkeit, das Pariser Parlement zu bestechen, würde der Verfasser des Wiederhalls wohl selbst bezweifelt haben, wenn er diesen aus lauter angesehenen, wohlhabenden, ja mehrentheils sehr reichen Leuten bestehenden Gerichts-Hof gekannt hätte. Und so ein Factum sollte ganz Frankreich und ganz Deutschland wissen, nur Hr. Schlözer nicht? Ich weiß es eben so wenig, ob ich gleich lange in Paris gelebt, und mir alle Mühe gegeben habe, daselbst Kenntnisse zu erlangen. Ja ich glaube nicht, daß es irgend einem noch so mächtigen Herrn möglich sei, ein Parlement zu bestechen, das Ludwig dem 15ten widerstand, ihm der Bastillen, 200000 Mann, und Millionen hatte.

5°. P. 101 heißt es: "da er (Schlözer) doch mit der ganzen Welt überzeugt seyn muß, daß "der Cardinal "selbst

„selbst das Halsband zu *Versailles* an die Königin „überbracht habe", und p. 123: "Es ist nunmehro in der „That fast wider besser Wissen und Gewissen, daß Schl. die „de la Motte als Diebin des HalsBandes in Deutschland „auszuschreyen fortfährt, da er doch wissen kann und muß, „daß der Cardinal von *Rohan* mit eigner Hand das „Halsband dem Lesclaur, einem vertrauten Kammerdiener der Königin [also nicht der Königin] auf ihren Befehl abgeliefert und eingehändiget habe".

Ist der Verf. des Wiederh. Jurist, wie er sich im Anfange seiner Schrift das Air giebt es zu seyn; so muß er wissen, wie himmelweit jene beide Behauptungen p. 101 und 123 verschieden sind, und wie wichtig es ist, ob der Cardinal das HalsBand der Königin, oder ihrem Cammerdiener, eingehändiget hat.

Und so etwas widersprechendes soll die ganze Welt von einem und dem nähmlichen Umstande wissen und glauben? Warlich da steht einem Juristen und einem Manne, der sensum communem hat, der Verstand stille..

6°. p. 137 heißt es, einem Cardinal *Rohan*, der .... **alle erdenkliche Laster und Missethaten zu dem Ende theils begangen hat, theils begehen wollen. Wollen!!!!** O Jurisprudenz! O sensus communis!

Stünde nicht diese Stelle in dem Wiederhalle, so hätte ich geschwiegen. Sie hat mich aber empört, und macht es mir zur Pflicht, über den Cardinal Rohan und seinen Character ein öffentliches Zeugnis abzulegen, das zwar keinen vollen Beweis abgiebt, aber doch mehr werth seyn muß, als unerweisliche anonymische Beschuldigungen:

Ich kannte den Prinzen Louis von Rohan schon sehr genau, wie ich A. 1776 ein Zimmer in seinem Hotel vieille rue du temple au marais zu Paris bezog, das ich bis 1778 im Sommer bewont habe. Zwei Jahre lang habe ich ihn fast täglich gesehen und gesprochen. Ich war mehrentheils sein einziger Begleiter und Gesellschafter auf seinen Reisen

nach

noch Coupevraye. Ich müßte daher der größte Dummkopf von der Welt seyn, wenn ich, der ich damals schon den größten Theil von Europa durchreist hatte, und an 3 verschiedenen Höfen in Gesandtschaften gebraucht worden war, nicht ein einiges mahl bei dem Cardinal v. Rohan Hang oder Anlage zu Lastern und Missethaten sollte bemerkt haben, wenn er würklich fähig gewesen wäre, alle erdenkliche Laster und Missethaten zu begehen.

Der Cardinal ist mein Wohlthäter gewesen; daher würde ich verbunden seyn nichts Nachtheiliges von ihm zu sagen wenn ich auch würklich dergleichen von ihm wüßte; aber gewiß belüge ich das ehrwürdige Publicum nicht mit Lobeserhebungen von dem Character meines Wohlthäters, wenn ich nicht innig überzeugt wäre, daß er, weit davon entfernt eine schlechte Handlung zu begehen, die mir bekannt geworden wäre, vielmehr hundert grosmüthige, edle, schöne Handlungen gethan hat, die er selbst möglichst verheimlichte, und auch mir das Stillschweigen darüber auflegte.

Er hat mehrmals den Schein der Verschwendung ertragen, wenn er heimlich tausende an ehrwürdige arme Familien gegeben hatte.

Ja der grosmüthige Mann ertrug einst die schwärzeste Verläumdung ohne zu wiedersprechen, um den wahren Thäter nicht zu verrathen.

Ich gestehe also vor dem ganzen Publico, daß ich oftmals Ursache gehabt habe den Character des Cardinals von Rohan höchlich zu bewundern, gestehe daß er mich — weder Neuling noch Empfindler — durch seine Grosmuth und Rechtschaffenheit oft bis zu Tränen gerührt hat, daß ich ihn lieben und ehren werde so lange Gedächtnis und Othen in mir ist, und daß ich nie eine schlechte Handlung von ihm erfahren oder gesehen habe.

Schwachheiten hatte er wohl, denn er war Mensch, aber auch darinn bin ich ihm das Zeugniß schuldig, daß er sich

scheute

scheute böses Exempel zu geben, und daß er seines geistlichen Standes stets eingedenk war, den er ehren zu müssen glaubte. Er hielt blos darum die Fasten sehr strenge, und ich wüßte keinen Großen der mäßiger im Essen und Trinken wäre als er. Er war ein sehr schöner Mann, stark und kühn, unterhaltend wie es wenige Menschen sind, aber sehr vorsichtig und anständig in seinen Reden. Seine Kutscher waren vielleicht die einzigen in Paris, die in der Stadt auffallend langsahm fahren mußten um niemand zu beschädigen, ob er gleich das geschwinde fahren sehr liebte. Seine Bedienten besuchte er selbst, wenn sie krank waren, und sorgte für sie wie es einem Menschenfreunde geziemt. Er sagte mit wahrer Gutherzigkeit j'ai eu tort, wenn er sich übereilt hatte. Er stieg einst auf der Landstrasse aus seiner Kutsche um einem Bauer zu helfen der seinen Karren umgeworfen hatte. Seine Freunde lies er nie stecken wenn er sie durch sein Ansehn oder durch seine Börse retten konnte, und von den Millionen die er schuldig war und die er jetzt mehrentheils wo nicht ganz bezahlt hat, ist gewis der größte Theil zu Wohlthaten verwendet worden.

Ich kann jetzt keine Biographie des Cardinals von *Rohan* schreiben. Ich kan darf und will weder die Halsbandgeschichte noch alles was damit zusammenhängt berühren — glaube aber daß jede rechtschaffene Seele von Ehre und Gefühl mit mir darinn einig seyn wird, daß ein Mann der so handelt unfähig ist . . . . . alle erdenkliche Laster und Missethaten zu begehen.

Der Verfasser des Wiederhalls macht dem Hrn. Hofr. Schlözer unter andern auch 2 Vorwürfe, die ich nicht mit Stillschweigen übergehen kan weil ich die Veranlassung dazu bin.

Pag. 117 heißt es: "Nur der Staatsmann . . . . ist ein guter niedersächsischer Ackersmann den seine Gleichnisse vom besäten Acker . . . verrathen". [StatsAnz. Heft 52, S. 468].

Da

Da ich Verfasser des Briefes und des misfälligen Gleichnisses bin, so bin ich schuldig es zu gestehen, und hinzuzufügen, daß ich weder Eigendünkel genug besitze um zu glauben daß ich des H. Schlözers höfliche Aeußerung verdiene oder rechtfertige, noch das Glück habe ein guter niedersächsischer Ackersmann zu seyn. Wäre ich es, bei Gott! ich schämte mich dessen nicht, ja ich glaube daß es dem guten Ackersmann weit eher gelingt würklich glücklich zu seyn, als dem Welterfahrensten Staatsmanne.

Pag. 87. wird die Nachricht von der Einäscherung Speyers getadelt und pag. 90. für seine unnütze Erzählung erklärt.

Ich bin der Einsender, ob ich gleich den Titul nicht darüber gesetzt habe. Die Erzählung eines so merkwürdigen Vorfalls von einem verständigen Augenzeugen, der damals Dohmdechant in Speyer war und sich vergeblich bemühte das Unglück abzuwenden, schien mir eins von denen Materialien die der Geschichtforschende Staatsmann ungerne entbehrt. Herr Schlözer hat wohl eben so davon geurtheilt, sonst würde er die Nachricht um so viel eher unterdrückt haben, da ich jedem Beytrage den ich bisher zu seinem Briefwechsel und zu seinen StaatsAnzeigen lieferte, die Bitte hinzufügte, ihn den Flammen zu opfern, sobald er ihn für unbedeutend hielte. Hat sich indes H. Schlözer hiebei gegen das Publicum versündiget, so fällt ein Theil der Schuld auf mich zurück.

Des Verfassers Begriffe, über Lud. den XIVten, über die Revolution in Frankreich, über die Wichtigkeit des französischen FinanzZustandes für deutsche Staatsmänner, und über hausväterliche Gewalt pag. 94. zu läutern, ist übrigens nicht der Mühe werth.

Plön den 24 Juli 1790. Woldemar Fridrich Graf von Schmettow des Churpfälzischen LöwenOrdens Ritter.

Nachricht.

Meine *selenotopographischen Fragmente zur genauern Kenntniss der Mondfläche, ihrer erlittenen Veränderungen und Atmosphäre*, samt den dazu gehörigen Specialcharten und Zeichnungen, welcher im 36sten Stücke der Göttingischen gelehrten Anzeigen und in andern Schriften vorläufig gedacht worden, sind nun im Manuscript fertig.

Sie enthalten nicht blos für Astronomen, sondern überhaupt für jeden Naturforscher und Liebhaber, auch wenn dieser keine astronomische Kenntniss hat, viele neue, durchaus auf zuverlässige Beobachtungen, mathematische Grundsätze und Messungen gegründete, für die weitere Forschung der grossen Naturwerke des Himmels vielleicht nicht unwichtige Wahrheiten von der natürlichen Anlage des Mondkörpers, sowohl im Allgemeinen als in vielen merkwürdigen Landschaften seiner Oberfläche und deren kleinsten erkennbaren Gegenständen, und machen in ihrer Art für die Mondkunde eben so ein Ganzes aus als Cook's Reisen um unsere Welt, oder des Herrn Ritters Hamilton Beobachtungen über die Vulcane unserer Erde in Hinsicht auf die Erdkunde.

Für diejenigen, welche sich nicht astronomische Kenntnisse eigen gemacht haben, sind die nöthigen theoretischen Grundsätze in wenig Blättern kurz und fasslich vorausgeschickt, und dadurch hoffe ich zugleich jedem Naturliebhaber, dem eine genauere Kenntniss der Werke Gottes nicht gleichgültig seyn kann, Gelegenheit gegeben zu haben, dass er nach dieser neuen Selenographie die Länder einer benachbarten Welt im Allgemeinern gewissermaassen eben so bereisen, und die vielen dortigen, grösstentheils noch unbekannten Naturmerkwürdigkeiten eben so bewundern kann, als wenn er in seinem Cabinet mit einem Cook unsere Welt umsegelt.

Um

Um nicht einem Werke, dessen Bearbeitung ein mehrjähriges äusserst mühsames Studium erfordert hat, eine sorgfältige Correction zu entziehen, habe ich mich entschlossen, dessen Herausgabe auf eigene Kosten zu veranstalten, die Kupferplatten in meinem Hause unter eigener Anweisung durch den seiner Geschicklichkeit nach schon bekannten Kupferstecher Hrn. Tischbein stechen zu lassen, und eben so den Abdruck des ganzen Werks unter eigener Aufsicht zu besorgen.

Damit dieses Werk besonders für Deutschland gemeinnützlicher werden möge, habe ich es deutsch gefasst, und wird solches in grossem Quartformat mit sehr guten lateinischen Lettern auf feines französisches Papier gedruckt, ohngefähr viertehalb Alphabet betragen, die dazu gehörigen, schon seit vorigem Jahre bearbeitet werdenden 43 *Kupfertafeln* aber, worunter sich auch eine instructive, die gemessenen wahren Verhältnisse aller Gattungen von Mondgebirgen und Einsenkungen nach ihrer senkrechten Höhe, Tiefe u. s. w. darstellende allgemeine Charte befindet, werden auf sehr gutes Royalpapier gedruckt werden.

Dass nicht Eigennutz, sondern nur unwiderstehlicher Trieb, in der Kenntniss der grossen Schöpfungswerke nach und nach weiter zu kommen, die Veranlassung seyn konnte, wird mir jeder gerne glauben, der den Umfang und das Mühsame eines solchen Unternehmens übersieht, mich näher kennt, und aus Erfahrung weiss, wie wenig ächte Liebhaber es giebt, denen eine gründliche Naturforschung dieser Art am Herzen liegt. Alles kommt blos auf Ersetzung des sehr beträchtlichen Vorschusses an, den ich einem Verleger nicht ansinnen konnte, und um so mehr darf ich jetzt, da ich dieses Werk einem betriebsamen rechtschaffenen Manne in Commission gebe, sicher hoffen, dass alle Herren Astronomen und Naturforscher dessen hinlängliche Verbreitung,

wie

wie ich hiermit bitte, nachdrücklich zu befördern geneigen werden. Lilienthal den 1sten Jul. 1790.

Joh. Hieron. Schröter,
K. Chfl. Oberamtmann.

Endesgesetztem ist vom Hrn. Verfasser der Debit dieses Werks übertragen, und wird dasselbe in der Leipziger Ostermesse 1791 zuverlässig erscheinen. Um dem Publikum die Anschaffung dieses äusserst wichtigen Werks zu erleichtern, bin ich mit dem Hrn. Verfasser einig worden, Subscription darauf anzunehmen. Weil es bey diesem kostspieligen Unternehmen blos auf die Vergütung der nöthigen Auslagen ankommt, so wird sich dessen Preis nach der Anzahl der Subscribenten richten; doch kann man im voraus versichern, dass solcher nicht über anderthalb Louisd'or betragen wird. Ich glaube hier verpflichtet zu seyn, dem Publikum darzulegen, wie uneigennützig man hiebey zu Werke geht: die Subscribenten erhalten ohngefähr viertehalb Alphabet in gross Quart auf französisches Papier, nebst 42 saubern Kupfertafeln und einer Bergcharte auf Royalpapier gedruckt; das Alphabet soll denselben nicht höher als 16 ggr. zu stehen kommen, und jede Kupfertafel höchstens 3 ggr., wobey solche noch den Vortheil geniessen, von letztern die ersten Abdrücke zu erhalten. Der nachherige Ladenpreis ist 12 Rthl. Für Deutschland dauert die Subscription bis zu Ende des Jahrs 1790, für die Ausländer aber bis zu Ende des Märzes 1791. Um nicht vergeblich die ohnehin sehr beträchtlichen Kosten zu vermehren, wird sich die Auflage nach der Anzahl der Subscribenten richten, und werden nur sehr wenige Exemplare im Ladenpreis zu haben seyn. Sowohl beym Hrn. Verfasser selbst als bey mir und in allen angesehenen Buchhandlungen wird Subscription angenommen. Wer das Geschäft des Sammlens übernehmen will,

soll 10 pro Cent vergütet erhalten. Die Briefe und Gelder erbittet man sich frey. Bis Göttingen, Leipzig und Frankfurt am Mayn werden die Exemplare frey geliefert, doch nicht anders als gegen *baare* Erstattung von anderthalb Louisd'or den Subscribenten eingehändigt. Zu Ende Decembers 1790 erbittet man sich die Namen der Herren Subscribenten, um sich bey dem Abdrucke der Kupferplatten darnach zu richten, nach diesem festgesetzten Zeitpunkt wird die Subscription für Deutschland geschlossen, und kein Exemplar anders als im Ladenpreis zu 12 Rthl. abgelassen.

Uebrigens ersuche ich alle Herren Astronomen, Naturforscher und Naturliebhaber angelegentlichst, die Verbreitung dieses Avertissements zum Besten der Wissenschaft thätigst zu befördern, und ihres Orts Subscription darauf anzunehmen. Helmstädt im Iul. 1790.

Carl Gottfried Fleckeisen,
Universitäts - Buchhändler.


Schlözer's
Stats-Anzeigen.
Heft 56.
XIV. Band.
Göttingen
bei Ruprecht
1790.
Jul.

